Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1913.

(Nr. 1 bis einschließlich Nr. 74.)

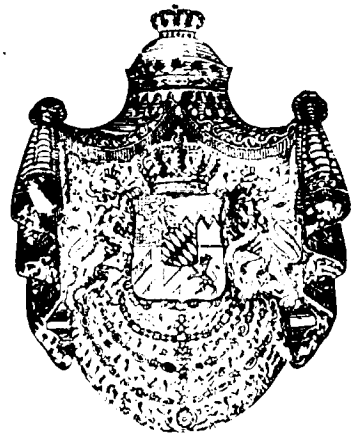

München.
Germany

Google

Druck von E. Hubers Buchdruckerei (Anton Hubers Erben).

Google

Übersicht der Zeitfolge

der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

im Jahre 1913

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
1. Januar	Bekanntmachung, die künftige Benennung des Forstamtes Forstenried betr.	2	3.
2. —	Bekanntmachung, das Geburts- und das Namenstagsfest Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Ludwig betr.	1	1.
2. —	Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907 betr.	1	2.
4. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910	2	4.
13. —	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung	3	5—39.
13. —	Bekanntmachung, betr. die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe	3	40—41.
16. —	Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betr.	4	43—46.
16. —	Bekanntmachung, das Hausgesetz des fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe betr.	5	51—76.
17. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	4	46—47.
21. —	Bekanntmachung, die den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betr.	4	47—50.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
21. Januar	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**6**	78.
22. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**6**	79.
25. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München betr.	**6**	79.
29. —	Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Verkehrsverwaltung	**6**	80.
30. —	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts	**6**	80.
7. Februar	Königliche Verordnung, das Personal des K. Wasserversorgungs-Bureaus betr.	**6**	77—78.
13. —	Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Gmeinsrieth und Dietersdorf, K. Bez.-Amts Vohenstrauß und Oberviechtach betr.	**8**	83—84.
18. —	Bekanntmachung, die Uniformen der höheren Beamten des Messungsdienstes betr.	**8**	84.
19. —	Bekanntmachung, die Verlegung eines Amtssitzes betr.	**7**	81.
19. —	Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung	**14**	123—131.
21. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**8**	84—85.
23. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betr.	**9**	93—94.
25. —	Bekanntmachung, die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns vom 13. April 1905 betr.	**8**	85—91.
11. März	Bekanntmachung, den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betr.	**10**	95—96.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
12. März	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Handelsbank in München betr.	**10**	96.
13. —	Bekanntmachung, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand betr.	**11**	97—115.
13. —	Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betr.	**12**	117.
19. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Vereinsbank in München betr.	**12**	118.
19. —	Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinden Milbertshofen, Berg am Laim, Moosach und Oberföhring mit der Stadtgemeinde München betr.	**16**	135—136.
20. —	Königliche Verordnung über die Bezirksämter	**13**	119—120.
22. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**13**	120—121.
23. —	Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betr.	**13**	121.
30. —	Bekanntmachung über die Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörper in München, Nürnberg und Augsburg	**14**	132.
31. —	Bekanntmachung, betr. Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen	**14**	132.
3. April	Bekanntmachung, betr. Vollzug des Börsengesetzes	**15**	134.
7. —	Oberpolizeiliche Vorschriften, betr. den Betrieb der Schleif- und Polierwerke der Spiegelglasindustrie	**15**	133—134.
7. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung	**16**	136.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
—	Bekanntmachung, betr. Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse auf Grund des § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573)	**16**	136—138.
—	Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte	**16**	138—142.
10. April	Bekanntmachung zur Eichordnung	**17**	146—148.
24. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**17**	143.
26. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**17**	144—146.
26. —	Bestätigungsurkunde, das Familienfideikommiß Strößendorf-Weidnitz mit Kirchlein der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar betr.	**19**	151—160.
26. —	Bestätigungsurkunde, das Familienfideikommiß Kleinziegenfeld-Trautskirchen der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar betr.	**19**	161—170.
26. —	Bekanntmachung, betr. Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion	**20**	171.
27. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**18**	149.
28. —	Bekanntmachung, die Errichtung eines K. Neubauamtes für die Mainkanalisierung Aschaffenburg betr.	**18**	150.
30. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes	**22**	194.
5. Mai	Bekanntmachung, die Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung betr.	**20**	172—186.
5. —	Königliche Verordnung zum Schutze der Vögel	**22**	189—194.
9. —	Bekanntmachung, die Sonntagsruhe und den Urlaub der Staatsbeamten betr.	**21**	187—188.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
18. Mai	Bekanntmachung, Bekämpfung des Flecksiebers (Flecktyphus), hier Durchwanderer aus den Balkanländern	**23**	195—196.
19. —	Königliche Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betr.	**24**	197—198.
21. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**24**	198.
2. Juni	Bekanntmachung über die Beflaggung der Zivilstaatsgebäude	**25**	199.
4. —	Bekanntmachung, das Berggewerbegericht München betr.	**27**	205—215.
5. —	Königliche Verordnung über die Veterinärpolizeiliche Anstalt	**26**	201—202.
6. —	Bestätigungsurkunde, das Freiherrlich von Schrenck'sche Familienfideikommiß betr.	**34**	407—411.
8. —	Königliche Verordnung, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betr.	**26**	203.
8. —	Bekanntmachung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Krippenanstalten	**26**	204.
14. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**29**	337—340.
15. —	Abschied auf die Verhandlungen der Landräte für 1913	**28**	217—336.
16. —	Bekanntmachung, Organisation von Forstdienststellen betr.	**30**	342.
19. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**29**	340.
22. —	Königliche Verordnung über den Vollzug des Art. 22b Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs in München	**30**	341—342
23. —	Urkunde über die Errichtung einer „Prinzregent Ludwig-Stiftung für Bad Kissingen"	**33**	399—400.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
24. Juni	Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907 betr.	**33**	401—404.
27. —	Königliche Verordnung über das Apothekenwesen	**31**	343—366.
27. —	Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung betr.	**32**	395—398.
28. —	Bekanntmachung über das Apothekenwesen	**31**	367—394.
28. —	Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung betr.	**32**	398.
30. —	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betr.	**33**	404.
30. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betr.	**33**	405.
4. Juli	Bestätigungsurkunde, das Wilhelm von Finck'sche Familienfideikommiß betr.	**35**	413—421.
4. —	Bekanntmachung, Änderung der Amtsbezirke Friedberg und Landsberg betr.	**36**	426.
4. —	Bekanntmachung, Abtrennung der Gemeinde Asenham vom Bezirksamt und Rentamte Griesbach, vom Distrikt und Amtsgerichte Rotthalmünster und vom Messungsamte Simbach betr.	**36**	426.
19. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**36**	426—428.
22. —	Königliche Verordnung über die Fakultäten der drei Landesuniversitäten	**36**	423—425.
23. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**36**	428.
24. —	Bekanntmachung über die Änderung der Pferdeaushebungsvorschrift	**39**	435—483.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
26. Juli	Königliche Verordnung über die Änderung einiger Bestimmungen der Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten	**38**	431—432.
26. —	Königliche Verordnung über die Kosten der Unterbringung und Verpflegung in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen	**38**	433—434.
28. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**37**	429.
31. —	Königliche Verordnung über die Dienstleistung der Regierungsbaumeister mit Anwartschaft auf Anstellung im Kulturbaufache der inneren Staatsbauverwaltung	**40**	485—486.
8. August	Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung	**41**	487—496.
15. —	Königliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	**45**	503—505.
18. —	Königliche Verordnung über die Vergütung von Reisekosten an die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen	**42**	497—498.
23. —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr.	**44**	501—502.
—	Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betr.	**44**	502.
25. —	Allerhöchster Erlaß	**43**	499—500.
28. —	Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr.	**46**	507—509.
29. —	Bekanntmachung über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein; hier über die Beförderung von Kalciumkarbid	**46**	509.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
8. September	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	**52**	743—744.
10. —	Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung	**47**	511—512.
15. —	Bekanntmachung, die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank betr.	**48**	513—514.
17. —	Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung	**49**	515—518.
22. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**50**	519.
24. —	Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankanstalten betr.	**50**	520.
26. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**50**	521.
27. —	Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 betr.	**51**	523—742.
30. —	Bekanntmachung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt betr.	**50**	521—522.
4. Oktober	Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung	**55**	755.
6. —	Bekanntmachung, den Staatsvertrag mit Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen betr.	**54**	747—752.
13. —	Bekanntmachung, die Einberufung der Landräte betr.	**53**	745.
14. —	Bekanntmachung über die Beflaggung der Zivilstaatsgebäude	**53**	746.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
26. Oktober	Königliche Verordnung, Inkraftsetzung der Kirchengemeindeordnung für die protestantische Kirche der Pfalz betr.	**55**	753—755.
28. —	Bekanntmachung, die Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Reichssteuern, Gebühren, Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen betr.	**61**	771.
30. —	Bekanntmachung, das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betr.	**61**	772—794.
31. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**60**	767.
4. November	Gesetz über die Regentschaft	**56**	757—758.
4. —	Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung	**60**	768—769.
4. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**60**	769—770.
5. —	Bekanntmachung über die Regentschaft	**57**	759—760.
5. —	Allerhöchste Bekanntmachung über den Regierungsantritt	**58**	761—764.
5. —	Königliche Entschließung über die Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto	**59**	765.
7. —	Bekanntmachung, Erneuerungen der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins betr.	**61**	795—796.
13. —	Oberpolizeiliche Vorschrift über die Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee	**62**	797—798.
16. —	Bekanntmachung über die Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest	**62**	798—800.
17. —	Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung	**63**	801—805.
19. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung	**63**	805.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
19. November	Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913	**67**	815—880.
21. —	Bekanntmachung über die Befreiung der Gendarmen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit	**64**	807—808.
21. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**65**	810.
24. —	Königliche Verordnung, die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden, hier die Geschäfte der Markscheider betr.	**66**	811—812.
26. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**65**	809—810.
28. —	Bekanntmachung, Vollzug der Reichsversicherungsordnung und des Berggesetzes betr.	**66**	812—814.
29. —	Bekanntmachung einer Änderung zum Verzeichnis der Vermittelungsbehörden	**66**	814.
2. Dezember	Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten	**66**	814.
6. —	Gesetz über die Haftung des Staates für Angehörige des bayerischen Heeres	**70**	911—912.
9. —	Königliche Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913	**68**	881—883.
9. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**68**	883.
11. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913	**69**	885—910.
12. —	Bekanntmachung, die Führung der Strafregister betr.	**70**	912—913.
14. —	Königliche Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalciumkarbid (Azetylenverordnung)	**71**	919—940.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
15. Dezember	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**70**	913—916.
15. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**70**	916—918.
16. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**72**	956.
17. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**73**	974.
18. —	Bekanntmachung über den Vollzug der Azetylenverordnung	**71**	941—950.
18. —	Gesetz über die Änderung des Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Zivilliste betr.	**72**	951—952.
20. —	Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915	**72**	952—956.
22. —	Königliche Verordnung über die Schulpflicht	**73**	957—965.
22. —	Königliche Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen	**73**	966—974.
23. —	Bekanntmachung neuer Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914	**74**	975—980.
24. —	Bekanntmachung über die Arzneitaxe 1914	**74**	980—981.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 3. Januar 1913.

Inhalt:

Bekantmachung vom 2. Januar 1913, das Geburts- und das Namenstagsfest Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Ludwig betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Januar 1913, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907 betreffend.

Nr. 4311 a.

Bekanntmachung, das Geburts- und das Namenstagsfest Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Ludwig betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. September 1886 (GVBl. S. 593) wird bekannt gegeben, daß die Geburts- und Namenstagsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Ludwig auf den 7. Januar und den 25. August fallen.

Nach Allerhöchster Entschließung ist mit Rücksicht auf die gegenwärtige Landestrauer am nächsten Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten, dem 7. Januar 1913, von festlichen Veranstaltungen mit Ausnahme der kirchlichen Feiern abzusehen.

München, den 2. Januar 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Google

Nr. 1631/58.

Bekanntmachung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Auf Seite 695 des GVBl. 1907 ist in § 18, 4 das Wort „Schutztruppen" mit einem*) zu versehen und am Schluß der Seite als Anmerkung zu setzen:

*) Zu vergl. § 1 Absatz (7).

München, den 2. Januar 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 2.

München, den 9. Januar 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. Januar 1913, die künftige Benennung des Forstamtes Forstenried betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Januar 1913 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 40453.

Bekanntmachung, die künftige Benennung des Forstamtes Forstenried betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember 1912 anzuordnen geruht, daß das Forstamt Forstenried nunmehr die Bezeichnung München-Forstenried zu führen habe.

München, den 1. Januar 1913.

v. Breunig.

Google

Nr. 397 b 1.

Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910.

K. Staatsministerium des Innern.

Anordnungen des Staatsministeriums des Innern nach § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 (GVBl. S. 403) werden, soweit sie lediglich vorübergehende Geltung haben, künftig in der Regel im K. Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Ebenso können die Regierungen, Kammern des Innern, Anordnungen der bezeichneten Art anstatt im Kreisamtsblatt im K. Bayer. Staatsanzeiger bekannt geben.

München, den 4. Januar 1913.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 20. Dezember 1912 allergnädigst bewogen gefunden,

dem Herzogl. Marstalloffizianten Matthias Riegg in München und dem Herzogl. Schloßverwalter Jakob Mohr in Tegernsee für das Silberne Verdienstkreuz des Nassauischen Militär- und Zivilverdienstordens Adolfs von Nassau, dem Herzogl. Kellermeister Joseph Haslbauer in München für die goldene, dem Herzogl. Portier Matthias Stör in München, dem Herzogl. Kellerwart Joseph Wiesner in Possenhofen und den Herzogl. Lakaien Johann Fuchs und Johann Plieninger in München für die silberne Medaille des Nassauischen Militär- und Zivilverdienstordens Adolfs von Nassau

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München, den 20. Januar 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Januar 1913, betreffend die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung. — Bekanntmachung vom 13. Januar 1913, betreffend die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Nr. 189.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, den Niederlanden und Preußen die Erlassung einer neuen Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe infolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig, des Königreichs Bayern Verwesers, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Verordnung vom 1. April 1913 ab an Stelle der mit Bekanntmachung vom 22. März 1905 publizierten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung und der Nachträge und Abänderungen derselben (GVBl. von 1905 S. 207, GVBl. von 1907 S. 759, GVBl. von 1910 S. 153 und GVBl. von 1911 S. 1026) zu treten hat.

München, den 13. Januar 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Seidlein.

Google

Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer usw. im allgemeinen.

§ 1.

1. Die Führer von Schiffen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Landebrücken, Badeanstalten, Schiffmühlen oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung und Bedienung von Schiffbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen, der während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein muß. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

4. Auf jedem Schiff muß während der Fahrt stets eine zur Ruderführung befähigte, mindestens 17 Jahre alte Person sich am Ruder befinden.

Auf Schiffe ohne eigene Triebkraft unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit und auf solche Schiffe unter 150 Tonnen (3000 Zentner) Tragfähigkeit, die **oberhalb Bingen** zu Berg geschleppt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Belastung und zulässige Einsenkung der Schiffe.

§ 2.

1. Ein Schiff darf nie über die zulässige Einsenkung belastet werden. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen die Unterkanten von Platten (Klammern), die nach den Angaben des Schiffsattestes anzubringen und von den Schiffsführern durch helle Farbe auf dunkelm oder durch dunkle Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten sind.

2. Die Unterkante der die größte zulässige Einsenkung bezeichnenden Platten (Klammern) darf mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.

3. Über der Unterkante der Platten (Klammern) muß ein Freibord von mindestens 0,30 m vorhanden sein; bei Schiffen mit festem Tennebaum darf dieser in das Freibord eingerechnet werden. Im übrigen sind bezüglich des Freibords die Angaben des Schiffsattestes maßgebend.

Google

4. Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Rheinseeschiffe, welche ihre Tauglichkeit zur See- und Küstenfahrt durch ein niederländisches Reichszeugnis ihrer guten Beschaffenheit (certificaat van deugdelijkheid), durch ein Klassifizierungszeugnis des Schiffs-Klassifikationsunternehmens „Germanischer Lloyd" zu Berlin oder ein solches Zeugnis einer anderen von sämtlichen Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen und mit Tiefgangsmarken versehen sind.

Das gleiche gilt für die mit Tiefgangsmarken versehenen Lustschiffe der Seeschiffahrt, welchen die Flagge des Kaiserlichen Yachtklubs zu Kiel oder einer anderen von dem Uferstaat der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Gesellschaft verliehen worden ist.

5. **Oberhalb der Spijk'schen Fähre bis Mannheim** müssen die mit einem festen Deck nicht versehenen Schiffe der Kleinschiffahrt (Backstein-, Stein- und Kiesschiffe sowie Kanalschiffe und dergleichen) von weniger als 50 Tonnen (1000 Zentner) Tragfähigkeit ein festes Freibord von mindestens 0,30 m vorder- und hinterschiffs und von mindestens 0,15 m mittschiffs haben. Außerdem müssen solche Schiffe sowohl auf der Fahrt wie beim Stilliegen mit so hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichend Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sein, daß die gesamte Freibordhöhe mitschiffs mindestens 0,30 m beträgt.

6. **Oberhalb Mannheim** müssen Schiffe der in Ziffer 5 bezeichneten Art, auch wenn sie 50 Tonnen (1000 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit haben, ein festes Freibord von mindestens 0,50 m vorder- und hinterschiffs und von mindestens 0,15 m mittschiffs haben. Außerdem müssen solche Schiffe sowohl auf der Fahrt wie beim Stilliegen mit so hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichend Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sein, daß die gesamte Freibordhöhe mittschiffs mindestens 0,45 m beträgt.

7. Alle Schiffe mit 1,50 m und mehr Tiefgang müssen am Steuerbord (rechts) und zwar am Hintersteven oder in dessen Nähe mit einer deutlich lesbaren unter Aufsicht der Schiffsuntersuchungsbehörden anzubringenden Tiefgangsskala mit einer Maßeinteilung von 0,10 m Abstand versehen sein. Der Nullpunkt der Tiefgangsskala ist in die Höhe des tiefsten Punktes des Schiffbodens oder bei Schraubenschiffen der etwa tiefer liegenden Schraube oder des unter dieser liegenden Bügels zu legen.

8. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf Schiffe unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit keine Anwendung. Die von den Uferregierungen bezüglich solcher Schiffe erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

Ausrüstung und Bemannung der Schiffe.

§ 3.

1. Schiffe jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß

Google

Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs vermieden werden.

Dies gilt auch von den nach Artikel 23 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte eines Schiffsattestes nicht bedürfenden Dampfschiffen unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit; auch müssen die mit der Führung solcher Schiffe und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2. Bei Schiffen von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit sind für ihre Einrichtung sowie für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände und der Bemannung die Feststellungen und Angaben im Schiffsattest (Artikel 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte) maßgebend.

3. An allen Schiffen von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Namen und Heimatsort, bei mehreren Schiffen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in heller Farbe auf dunkelm oder in dunkler Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 0,15 m Höhe angebracht sein. Andere Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, sind untersagt.

4. Soweit nach dieser Polizeiordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1,0 m, eine Breite (Länge) von mindestens 1,50 m und weder verblaßte noch verschmutzte Farben haben. Die Laternen müssen ein helleuchtendes Licht verbreiten.

5. Hinsichtlich der Beschaffenheit, der Ausrüstung und des Betriebs der Schiffs-Dampfkessel und der für sie mitzuführenden Urkunden sind die am Heimatsort des Dampfschiffs geltenden Vorschriften maßgebend.

In Ermangelung solcher Vorschriften ist folgendes zu beachten:

Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Wartung der Dampfkessel muß den im Interesse der Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Insbesondere muß die zulässige höchste Dampfspannung obrigkeitlich festgesetzt und jeder Dampfkessel mit mindestens zwei Sicherheitsventilen versehen sein, welche jederzeit gelüftet werden können und deren eines eine solche Stellung hat, daß die vorgeschriebene Belastung vom Deck aus mit Leichtigkeit geprüft werden kann. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Ferner müssen an jedem Dampfkessel zwei zuverlässige Manometer mit Bezeichnung der festgesetzten höchstzulässigen Dampfspannung durch eine deutliche Marke angebracht sein, von denen das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere auf Deck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle sich befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel

Google

vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Deck ein Manometer angebracht ist.

Größte zulässige Fahrgastzahl bei Personendampfschiffen.

§ 4.

1. Die zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe, welche den Rhein **oberhalb der Spijk'schen Fähre** befahren, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die größte zulässige Zahl von Fahrgästen durch Sachverständige nach den bestehenden Vorschriften amtlich festgestellt worden ist.

2. Die Angabe der amtlich festgestellten größten zulässigen Fahrgastzahl ist an geeigneten, beim Betreten des Schiffes auffallenden Stellen mit deutlichen Buchstaben und Ziffern von mindestens 0,10 m Höhe stets erkennbar in heller Farbe auf dunkelm oder in dunkler Farbe auf hellem Grunde anzuschreiben.

3. Wird das Schiff nach Artikel 22 Absatz 4 und 5 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte und der Ziffer 5 B des Schlußprotokolls hierzu einer Nachuntersuchung unterworfen und ergibt sich die Notwendigkeit, die Feststellung der größten zulässigen Fahrgastzahl einer Nachprüfung zu unterziehen, so hat der Schiffseigner oder Schiffsführer den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten und gegebenen Falles auch für die Abänderung der Aufschriften (Ziffer 2) Sorge zu tragen.

4. Die Aufnahme von Fahrgästen über die festgesetzte größte Zahl hinaus ist verboten. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Hafen- und Schiffahrts-Polizeibeamten zur Vermeidung einer Überfüllung oder einer einseitigen Überlastung des Schiffes nachzukommen.

5. Bei Überschreitung der festgesetzten größten Fahrgastzahl oder bei Eintritt einer Gefahr haben die vom Schiffsführer hierzu aufgeforderten Fahrgäste das Schiff zu verlassen. Auch haben die Fahrgäste den Anordnungen des Schiffsführers zur Verhütung einer einseitigen Überlastung des Schiffes Folge zu leisten.

Vorschriften für die Fahrt im allgemeinen.

§ 5.

1. Ein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt nicht in den Kurs eines anderen im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und es in seinem Lauf stören.

2. Schiffe jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff

Google

mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Tal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bug entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, die zu Tal fahrenden Dampfschiffe die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Schiffe an Landebrücken oder am Ufer liegen, oder im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist von den Führern herannahender und vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende rechtzeitige Verminderung der Kraft Beschädigungen der an Landebrücken, am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder aufschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a) an den zur Ausführung von Strombauarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Schiffen, sofern auf ihnen bei Tag eine rot und weiße Flagge, bei Nacht eine Laterne mit rotem Licht beigesetzt ist;

b) an stilliegenden Flößen, sofern auf ihnen bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben ist, bei Tage durch Beisetzen einer roten Flagge, bei Nacht durch Beisetzen einer Laterne mit rotem Licht.

Liegen Schiffe oder Flöße hinter Buhnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren roten Flagge, bei Nacht durch Beisetzen einer Laterne mit rotem Licht aufgefordert ist.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen nur in Notfällen nebeneinander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schiffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, auf denen besondere Vorsicht erforderlich ist, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden und Beamten in bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken erteilen, Folge zu leisten.

In gleicher Weise haben die Schiffs- und Floßführer den Anweisungen Folge zu leisten, welche von den zuständigen Behörden oder Beamten für das Durchfahren solcher nicht besonders

Google

erkennbar gemachten Stromstrecken gegeben werden, die sich an eine ober- oder unterhalb befindliche, der vorstehenden Bestimmung unterliegende Stromstrecke anschließen.

9. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten der Strom- und Schiffahrtspolizei Folge zu leisten, wodurch

a) auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Schiffen untersagt,

b) auf Stromstrecken, in denen nach vorheriger Verständigung mit den zuständigen Zivilbehörden militärische Übungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10. Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schiffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken usw.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Schiffen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schiffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

11. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen das sofortige Anbordkommen auf ihr in Fahrt befindliches Schiff zum Zwecke der Vornahme von Aufsichtshandlungen durch geeignete Manöver zu erleichtern. Dies hat zu geschehen, wenn auf dem Schiffe des Aufsichtsbeamten bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche in den deutschen Staatsgebieten aus dreieckigen schwarz-weiß-roten, im niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen rot-weiß-blauen Feldern besteht, und bei Nacht am Steuerbord eine nach vorn sichtbare Laterne mit rotem Licht hin- und hergeschwenkt wird.

Ferner sind die Schiffsführer verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbes die Kesselpapiere mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Auch haben sie den von den Aufsichtsbeamten bei der Revision bezüglich der Ventilbelastung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

12. Die Anker müssen beim Aufholen so hoch gehoben werden, daß ihre Unterkante nicht unter den Kiel oder den Boden des Schiffes reicht.

13. Zur Verständigung zwischen dem Führer des Schleppers und den Führern seiner Anhangschiffe dient auf letzteren bei Tag eine Flagge und bei Nacht die nach § 21 Ziffer 5 zu führende Laterne mit weißem Licht. Die Flagge ist in gleicher Art und Höhe zu führen, wie dies für die Laterne vorgeschrieben ist. Wird die Flagge oder Laterne im Top geführt, so bedeutet dieses, daß auf dem Schiff alles in Ordnung ist und die Maschinen mit voller Kraft arbeiten können; wird sie auf halbstock gesetzt, so bedeutet dieses, daß die Maschinen die Kraft zu vermindern haben; wird sie ganz niedergeholt, so bedeutet dieses, daß die Maschinen sofort stillgestellt werden müssen. Die von dem Führer eines Anhangschiffes gegebenen Signale sind von den Führern aller Schiffe, die sich zwischen dem bezüglichen

Google

Anhangschiff und dem Schlepper befinden, sofort in gleicher Weise wiederzugeben. Die zuletzt genannten zwei Signale dürfen nur in Fällen der Gefahr gegeben werden.

Vor dem Stillegen des Schleppzuges oder vor Wiederaufnahme der Fahrt hat der Führer des Schleppers Signale mit der Schiffsglocke zu geben.

Vorschriften für das Vorbeifahren der Schiffe an einander.

1. In einem Fahrwasser mit genügender Breite.

§ 6.

Schiffe dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7—9) zu beachten.

§ 7.

Schiffe, welche sich in verschiedenen, ein gegenseitiges Anlaufen ausschließenden Kursen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Kurs einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

§ 8.

1. Holt ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche im gleichen Kurs vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 m ein, sodaß bei beiderseitiger Verfolgung dieses Kurses die Gefahr des Anlaufens entstehen würde, so darf das hintere Dampfschiff sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund tun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine hellblaue Flagge am Vorderschiff wenigstens 3 m über der Reling hissen, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht quer zum Schiff hin- und herschwenken läßt; die Flagge muß bis nach erfolgter Vorbeifahrt ausgehängt bleiben, ist dann aber sofort einzuholen. Das zu überholende Dampfschiff hat während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach Backbord (links), das vorbeifahrende nach Steuerbord (rechts) auszuweichen.

2. Ist der Führer des zu überholenden Dampfschiffs durch besondere Umstände genötigt, nach Steuerbord (rechts) auszuweichen, so hat er rechtzeitig die hellblaue Flagge am Backbord (links) beizusetzen oder die Laterne nach dieser Seite zu schwenken. Das vorbeifahrende Schiff hat alsdann nach Backbord (links) auszuweichen. Auch steht ihm dies frei für den Fall, daß weder ein Gegenzeichen gegeben, noch in genügendem Maße nach Backbord (links)

Google

ausgewichen wird. Die Flagge muß bis nach erfolgter Vorbeifahrt ausgehängt bleiben, ist dann aber sofort einzuholen.

3. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff ein anderes im gleichen Kurs fahrendes Segel- oder Dampfschiff einholt und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes seine Absicht rechtzeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr oder durch Hornruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) abzuhalten und das hintere Schiff auf der Luvseite (Windseite) auszuweichen und vorbeizufahren hat.

4. Wenn ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang ein im gleichen Kurs mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, muß das nämliche Zeichen gegeben werden, das in Ziffer 1 vorgeschrieben ist; auf dieses Zeichen hat das Segelschiff nach der Leeseite (Unterwindseite) abzuhalten und das hintere Schiff auf der Luvseite (Windseite) auszuweichen und vorbeizufahren.

§ 9.

1. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in entgegengesetzten Kursen begegnen, so daß die Gefahr des gegenseitigen Anlaufens entstehen würde, müssen nach Steuerbord (rechts) ausweichen.

2. Ist der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genötigt, nach Backbord (links) auszuweichen, so hat er dem ihm begegnenden Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

a) wenn das Schiff, welches nach Backbord (links) ausweichen will, ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch fünf Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn sichtbaren hellblauen Flagge am Steuerbord (rechts), bei Nacht durch fünf Glockenschläge und durch quer zum Schiff vorzunehmendes Hin- und Herschwenken einer nach vorn sichtbaren Laterne mit weißem Licht am Steuerbord (rechts). Die Flagge muß bis nach erfolgter Vorbeifahrt ausgehängt bleiben, ist dann aber sofort einzuholen;

b) wenn das Schiff, welches nach Backbord (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr oder durch Hornruf.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach Backbord (links) auszuweichen.

3. Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in entgegengesetztem Kurs begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen nach Backbord (links) ausweiche.

2. In einem Fahrwasser mit nicht genügender Breite.

§ 10.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu

Google

Berg fahrende Schiff, wenn es voraussichtlich mit einem zu Tal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Talschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Tal fahrende Schiff so lange vor ihr halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 m, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3. Einem in der Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 m nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a) Für die Schleppzüge.

§ 11.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 8 und 9 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens von Dampfschiffen mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

5. Die Führer von Schleppzügen haben die Abstände der zu einem Schleppzuge vereinigten Schiffe unter einander so zu wählen, daß der Schiffsverkehr weder gefährdet noch beeinträchtigt wird.

6. Der Zwischenraum zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhangschiff darf nicht mehr als 120 m, der Zwischenraum zwischen den einzelnen Anhangschiffen nicht mehr als 80 m betragen.

Werden mehrere Schlepper verwendet, so darf der Zwischenraum zwischen den einzelnen Schleppern nicht mehr als 120 m betragen.

7. Führt ein Dampfschiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich, so gelten beide Schiffe als ein Schleppzug im Sinne dieser Polizeiordnung.

Google

b) Für die treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hilfe der Segel treibenden Schiffe muß jedes unter Dampf oder Segel fahrende Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das treibende Schiff auf die in § 8 erwähnten Zeichen mit Hilfe von Rudern und Ankern soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

c) Für die lavierenden Schiffe.

§ 13.

1. Lavierende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Sie müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

2. Wenn zwei Segelschiffe mit sich kreuzenden Kursen sich einander nähern, so daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen die Führer sich an folgende Bestimmungen halten:

a) ein mit dem Wind segelndes Schiff muß einem Schiff, welches bei dem Wind segelt, ausweichen;

b) ein Schiff, welches über Steuerbord bei dem Wind liegt, muß einem Schiffe, welches über Backbord bei dem Wind liegt, ausweichen;

c) wenn beide mit dem Wind segeln, aber über verschiedenen Bugen liegen, muß das über Steuerbord liegende Schiff dem über Backbord liegenden Schiffe ausweichen;

d) wenn beide mit dem Wind segeln und über demselben Bug liegen, muß das luvwärts fahrende Schiff dem leewärts fahrenden ausweichen;

e) ein Schiff, welches vor dem Wind segelt, muß vor jedem anderen Segelschiff ausweichen.

d) Für die Schiffe unter 50 Tonnen (1000 Zentner) Tragfähigkeit und die tief geladenen Schiffe.

§ 14.

1. Die Führer von Schiffen mit weniger als 50 Tonnen (1000 Zentner) Tragfähigkeit sind verpflichtet, sie auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten; sie dürfen in deren Wellenschlag erst hineinfahren, wenn er den Schiffen nicht mehr gefährlich werden kann.

2. Kommt aber ein solches Schiff einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung erforderlich ist, fahren und hat

Google

nötigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff oder die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tief geladener, nicht mit einem festen Deck versehener Schiffe von 50 Tonnen (1000 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Vorschriften für die Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1. Pflichten der Führer von Fähren in bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

a) die Führer der nicht frei fahrenden Fähren müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 5 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten;

b) die Führer der unter a erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), das Fahrwasser frei machen, sofern hierzu von einem Dampfschiffe mit oder ohne Anhang durch die in § 8 Ziffer 1 erwähnten Zeichen, von einem sonstigen Schiffe oder einem Floß durch Zuruf mit dem Sprachrohr oder durch Hornruf aufgefordert wird;

c) bei Nacht müssen die Schiffe der unter a erwähnten Fähren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Schiffen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 unter b gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen;

d) bei Nacht müssen die Schiffe der unter a erwähnten Fähren an einer mindestens 6,0 m über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1,20 m senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Fähren am Längsseil ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3,0 m hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten;

Google

e) für die freifahrenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in vorstehendem Absatz d, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Schiffe ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 5 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in bezug auf Fähren.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

a) längs der nicht freifahrenden Fähren müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden;

b) wenn der Führer eines Schiffes veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der unter a erwähnten Fähren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen, bei anderen Schiffen in Zuruf durch das Sprachrohr oder in Hornruf bestehen, zum Freimachen des Fahrwassers aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

3. Durchfahrt durch Brücken.

a) Feste Brücken.

§ 17.

1. Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtöffnungen durch eine über dem Fahrwasser angebrachte rot und weiße Flagge oder Tafel bezeichnet, so dürfen nur diese Öffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2. Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Öffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Schiffe zugekehrten Seite über dem Fahrwasser durch eine Laterne mit rotem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen übereinander, die untere mit rotem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Talfahrt bestimmten Öffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Öffnungen nur nach der Talseite sichtbar sein.

3. Die Führer von Dampfschiffen müssen oberhalb und unterhalb von Brücken die Beschickung der Feuer so rechtzeitig erfolgen lassen, daß unter den Brücken selbst eine starke

Google

Rauchentwicklung nicht stattfindet. Während der Durchfahrt durch Brücken ist ein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen verboten.

4. Auf den Strecken von 30 m oberhalb bis 30 m unterhalb von Brücken in Eisenkonstruktion ist das Halten oder Anlegen von Dampfschiffen — die Entfernung von der Außenkante der Eisenkonstruktion bis zum Kamin gemessen — verboten, insofern nicht ein Notfall vorliegt oder eine Ausnahme seitens der zuständigen Polizeibehörde zugelassen ist.

b) Schiffbrücken.

§ 18.

1. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, durch einen Böllerschuß zu erkennen geben und vor der Schiffbrücke warten, bis die Signallaternen auf ihr aufgezogen sind.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittelst elektrischer Signalvorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3. Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn jede der beiden Seiten der Brückenöffnung bei Tage durch eine rot und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Schiffe sichtbar, durch zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

4. Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus gegebene Signale zu beachten:

a) das Signal, wodurch das sich nähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dies besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;

b) **unterhalb Kehl-Straßburg** das Vorsignal, wodurch die sich nähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dies besteht für die Talfahrt bei Tage in einer roten Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rotem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen.

Google

5. Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Teilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere rot oder blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder teilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

4. Fahren der Schiffe und Flöße über Kabel oder Rohrleitungen.

§ 19.

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel oder Rohrleitungen auf oder in der Stromsohle liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

§ 20.

1. Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landebrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will es an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer rot und weißen Flagge von mindestens 0,50 m Höhe und 0,75 m Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

2. Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei dessen Abfahrt so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dieses heranfahren, als bis die Maschine stillgestellt ist.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffahrtskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsenkung versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschiffahrtsverwaltung Mitteilung davon zu machen.

Google

6. Andere, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff nicht bringen oder von ihm nicht abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Talschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

6. Verhalten während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter.

§ 21.

1. Jedes Dampfschiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

a) an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von mindestens 6,0 m über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges verteilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar ist;

b) am Steuerbord (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c) am Backbord (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rotes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und roten Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords derart abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht vom Backbord her und das rote Licht nicht vom Steuerbord her gesehen werden kann.

2. Jedes Dampfschiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1a genannte und zwar 0,80 m bis 1,0 m senkrecht über oder unter ihm zu führen.

Google

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zuges verwendet, so hat jedes Schleppschiff außer den im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichtern ein drittes weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit sowie an gleicher Stelle wie die beiden andern Lichter und zwar 0,80 m bis 1,0 m senkrecht über oder unter diesen Lichtern zu führen.

3. Führt ein Dampfschiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich (vergleiche § 11 Ziffer 7), derart, daß das für ersteres vorgeschriebene Seitenlicht durch das Anhangschiff verdeckt würde, so ist das Seitenlicht an der Außenseite des letzteren anzubringen.

4. Jedes Dampfschiff ohne Anhang hat bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen.

Jedes Dampfschiff mit Anhang hat bei Nacht in einer Höhe von mindestens 3,0 m über dem Schiffsrumpf an einer Stange beim Kamin oder auf dem Steuerstuhl oder Radkasten steuerbords ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, auf $^3/_4$ km sichtbares rotes Licht zu führen.

Diese Lichter (Absatz 1 und 2) müssen derart geblendet sein, daß sie von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden können.

5. Jedes Schiff von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein nach allen Seiten sichtbares weißes Licht vorn mindestens 6,0 m hoch über seinem Rumpf zu führen. Dieses Licht muß auf Schiffen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Tal fahrenden Schiffe von 50 Tonnen (1000 Zentner) oder mehr Trägfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht am Bug führen.

Schiffe unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht derart anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6. Den Anhangschiffen eines Schleppzuges ist bei Nacht gestattet, am vorderen Teile des Schiffes eine brennende Laterne mit Milchglasscheiben zu führen, welche nicht über das Schiff hinausleuchtet und nach vorn und nach beiden Seiten vollständig geblendet ist.

7. Schiffe ohne eigene Triebkraft, welche ohne Hilfe der Segel treiben, sowie Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Schiffe sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

Google

8. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt ist untersagt.

9. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber usw.) müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer die Glocke mit kurzen Unterbrechungen anschlagen lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß mit kurzen Unterbrechungen durch das Sprachrohr gerufen oder das Horn geblasen werden.

Kann keines der beiden Ufer mehr gesehen werden, so müssen alle in Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Querfähren.

10. Flöße, auch geschleppte, dürfen bei Nacht nicht fahren, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Liegeplatz bei Tage zu erreichen.

Jedenfalls haben sie während der Fahrt bei Nacht die in § 27 Ziffer 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Lichter zu führen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Liegestelle beilegen.

7. Verhalten bei hohem Wasserstand.

§ 22.

1. **Oberhalb Lauterburg** ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,0 m am Straßburger Pegel (oberhalb der Rheinbrücke) die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt. Zwischen **Lauterburg und Maxau** dürfen Dampfschiffe dann nicht fahren, wenn der Wasserstand von 7,0 m am Maxauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 u. 3) erreicht oder überstiegen ist.

2. Auf der **deutschen Stromstrecke unterhalb Maxau** sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Maxau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Bingen, Coblenz, Andernach, Cöln, Düsseldorf, Duisburg-Ruhrort, Wesel und Emmerich, sowie von Emmerich bis zur niederländischen Grenze unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 3) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

a) bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Tal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 m vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nötig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren:

b) bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang bei Nacht überhaupt nicht, bei Tag nur

Google

in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Tal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nötig ist. Die zum Verkehr notwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet;

c) bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Übersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

3. Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III
Maxau	6,00 m	6,50 m	7,00 m
Speyer	6,30 „	7,00 „	7,60 „
Ludwigshafen	6,40 „	7,40 „	8,00 „
Mannheim	6,40 „	7,40 „	8,00 „
Mainz	2,75 „	3,50 „	4,75 „
Biebrich	3,55 „	4,30 „	5,55 „
Bingen	3,20 „	4,00 „	5,30 „
Coblenz	5,00 „	6,25 „	7,20 „
Andernach	5,80 „	7,10 „	8,10 „
Cöln	5,50 „	6,90 „	7,80 „
Düsseldorf	5,10 „	6,70 „	7,50 „
Duisburg-Ruhrort	5,30 „	6,90 „	7,60 „
Emmerich	5,00 „	6,30 „	6,70 „

4. Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand an dem der Liegestelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Mannheim-Ludwigshafen	5,80 m	6,10 m
Mainz	3,00 „	3,20 „
Rüdesheim	3,60 „	3,90 „
Coblenz	4,10 „	4,40 „
Andernach	5,00 „	5,30 „
Cöln	4,70 „	5,00 „
Düsseldorf	4,40 „	4,70 „
Duisburg-Ruhrort	4,60 „	5,10 „
Wesel	4,10 „	4,70 „
Emmerich	4,40 „	5,00 „

Google

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz ankommenden Flöße an der nächsten geeigneten Liegestelle beilegen.

8. **Verhalten in Fällen des Festfahrens, Versinkens oder der Manövrierunfähigkeit.**

§ 23.

1. Der Führer eines Schiffes, das zu sinken droht oder manövrierunfähig geworden ist, ist verpflichtet, mit seinem Schiffe sobald als möglich aus dem Fahrwasser zu weichen.

2. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens 5 km entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und, falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß mündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche bei Tage mit einer roten Flagge, bei Nacht mit einer Laterne mit rotem Licht ausgerüstet ist und anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 5 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

3. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nötig ist. In der Talfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

4. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,50 m und von nicht mehr als 1,0 m hängende Laternen, die obere mit rotem, die untere mit weißem Licht zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht helleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöße muß von dem Führer ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rotem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Nachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Google

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen weiße Flaggen, mindestens 0,75 m hoch und 1,0 m lang, statt welcher bei gesunkenen Schiffen **unterhalb der Spijk'schen Fähre** schwarze Kugeln von mindestens 0,50 m Durchmesser zu verwenden sind.

5. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Infolge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntnis hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshindernis, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 4 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

In **Niederland** können diese Anzeigen an den zuständigen Stromaufsichtsbeamten erstattet werden, der dann die weiteren Anordnungen zu treffen hat.

6. Wenn von einem Schiff ein Gegenstand verloren wird, der treibend oder gesunken die Schiffahrt hindern oder gefährden kann, ist der Führer verpflichtet, hierüber dem zuständigen Stromaufsichtsbeamten möglichst bald Anzeige zu machen.

7. Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund geraten sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Beteiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne weiteres. In anderen Fällen wird den Beteiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb dieser die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

8. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Landebrücken, Badeanstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9. Die Bestimmungen Ziffer 3 und Ziffer 4 Absatz 1 und 5 finden gleichmäßig Anwendung auf im Strom befindliche manövrierunfähig gewordene Schiffe. In diesem Falle dürfen auch die für die Fahrt bei Nacht vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden.

9. Besondere Vorschriften für die Schleppschiffahrt zwischen St. Goar und Mainz.

§ 24.

Die Ausübung der Schleppschiffahrt bei Nacht ist zwischen **St. Goar** und **Mainz**, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,75 m oder darunter beträgt, gänzlich untersagt.

Google

§ 25.

1. Zwischen **St. Goar** und **Bingen** darf einem Dampfschiff seitlich kein Schiff angehängt werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Schiffe auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Auf der gleichen Stromstrecke dürfen in einem zu Berg fahrenden Schleppzuge nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende, Anhangschiffe, in einem zu Tal fahrenden nicht mehr als vier Anhangschiffe, je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt, sich befinden. Einschließlich der Schlepper darf kein Schleppzug aus mehr als fünf Schiffen bestehen. Nebeneinander gekuppelte Schiffe sollen annähernd von gleicher Größe sein; doch dürfen neben einem großen Schiffe zwei kleinere Schiffe hintereinander angekuppelt werden, deren Gesamtlänge jedoch diejenige des großen nicht übersteigen darf. Die beiden hintereinander gekuppelten kleineren Schiffe gelten dann als ein Schiff.

10. Besondere Vorschriften für die Schleppschiffahrt zwischen Sondernheim und Straßburg.

§ 26.

1. Zwischen **Straßburg** und **Sondernheim** dürfen zu Tal fahrende Schleppzüge in nicht mehr als zwei Anhanglängen mit je zwei Schiffen nebeneinander gefahren werden.

2. Nebeneinander gekuppelte Schiffe sollen annähernd von gleicher Größe sein; doch dürfen neben einem großen Schiffe zwei kleinere Schiffe hintereinander angekuppelt werden, deren Gesamtlänge jedoch diejenige des großen nicht übersteigen darf. Die beiden hintereinander gekuppelten kleineren Schiffe gelten dann für die Anwendung der Ziffer 1 als ein Schiff.

3. Dem Dampfschiff darf seitlich kein Schiff angehängt werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Schiffe auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

Vorschriften für das Stilliegen.

§ 27.

1. Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits das Fahrwasser für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Google

Werden Anker — Buganker oder Seitenanker — im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so sind ihre Liegestellen durch lichtblaue Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen oder ähnlichen Apparaten sämtlich, bei Schiffen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, oder insofern Buganker nach ihrer Lage zum Schiffskörper andere vorbeifahrende Schiffe gefährden können, bei Nacht mit weißem Licht zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen nicht mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Diejenigen Stromflächen, auf denen das Nebeneinanderliegen von mehr als drei Schiffen zugelassen werden kann, werden von den zuständigen Landesbehörden als solche bezeichnet und öffentlich bekannt gegeben.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 m vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

Im Fahrwasser der Stromengen, der Schiffbrücken und der Mündungen von Nebenflüssen, Kanälen und Häfen, dann im Kurs der nicht frei fahrenden Fähren und im Kurs der Personendampfschiffe von und nach den Landebrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch anlegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landebrücken nicht ganz oder teilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in dessen Nähe, so ist bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber usw.) auf Dampfschiffen mindestens alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen oder das Horn zu blasen.

4. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnlichen Apparate müssen bei Nacht ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht beleuchtet sein. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken mindestens 4,0 m hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen, welche mindestens 2,0 m, höchstens 4,0 m Abstand von einander haben, nebeneinander aufgerichtet werden. Auf den übrigen Fahrzeugen ist eine Laterne mindestens 3,0 m hoch über dem Rumpf auf der Fahrwasserseite anzubringen; liegen sie ausnahmsweise so, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, so ist auf beiden Seiten eine Laterne derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Tal fortdauernd gesehen werden kann.

Google

Auf Schiffen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht brennen darf, muß während der Nacht eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch das Sprachrohr oder durch Hornruf zu warnen hat.

5. Die hier für die Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6. Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so sind vor und hinter ihrem Standort rote Tonnen auszulegen. Dies hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine rot und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften für festliegende Landebrücken, Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen.

§ 28.

Für Landebrücken, Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche auf dem Strom festliegen, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

a) sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein;

b) sie müssen derart liegen, daß das Fahrwasser für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird;

c) sie müssen bei Nacht durch Laternen mit weißem Licht beleuchtet sein, welche mindestens 4,0 m hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Tal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften für den Leinpfad und den Leinzug.

§ 29.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Schiffe müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behilflich sein.

Google

2. Die am Leinpfadufer liegenden Flöße, und zwar auch die im Bau begriffenen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 m in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schiffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an ihm vorbeiziehen.

3. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Schiffe mit eigener Triebkraft.

§ 30.

Die für Dampfschiffe maßgebenden Vorschriften dieser Polizeiordnung gelten entsprechend für alle Schiffe mit eigener Triebkraft.

Begriff der Nacht.

§ 31.

In den Vorschriften über die Lichterführung und sonstige Signalgebung (§ 5 Ziffer 4, 11 und 13, § 8 Ziffer 1, § 9 Ziffer 2a, § 15 unter d, § 17 Ziffer 2, § 18 Ziffer 2, 3 und 4, § 20 Ziffer 1, § 21 Ziffer 1 bis 6 und 10, Abs. 2, § 23 Ziffer 2, 4 und 9, § 27 Ziffer 1 und 4, § 28 unter c ist unter Nacht die Ortszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verstehen.

In den Vorschriften über die Fahrt (§ 5 Ziffer 9a, § 15 unter c, § 16 unter b, § 21 Ziffer 7 und 10 Abs. 1, § 22 Ziffer 2b, § 24) ist unter Nacht die Zeit von Eintritt der Dunkelheit (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) bis zum Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) zu verstehen.

Vorschriften für Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 32.

1. Jedes Floß hat in der Höhe von mindestens 3,0 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Rot die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und

Google

den Wohnort des Floßbesitzers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 0,30 m Höhe und 0,05 m Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2. Die Breite der Flöße darf

von Mannheim bis Millingen . . .	63 m
„ **Millingen abwärts**	47 „

nicht übersteigen.

Die Länge der Flöße wird auf 220 m beschränkt, wobei die Ruder nicht mit eingerechnet werden.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßteile oder andere für Schiffe, Brücken usw. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4. Bei Wasserständen von 1,0 m bis 0,20 m am Mainzer Pegel ist **von Rüdesheim bis Camp** die Breite der Flöße auf 56 m und bei einem Wasserstande unter 0,20 m am Mainzer Pegel für die gleiche Strecke auf 47 m beschränkt.

2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen.

§ 33.

1. Jedes Floß aus weichem Holz muß auf je 500 qm seines Flächeninhalts, jedes Floß aus hartem Holz auf je 250 qm

a) bei einer einfachen Lage mit 1 Mann,
b) „ „ doppelten „ „ 2 „
c) „ „ dreifachen „ „ 3 „

besetzt sein. Bruchteile von 0,50 und darüber sind bei der Berechnung der Mannschaftszahl nach oben abzurunden, Bruchteile unter 0,50 nicht zu berücksichtigen. Die Wahrschauer werden nicht mitgezählt.

Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen- und Apfelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Ein Floß darf nicht mit weniger als 3 Mann, den Floßführer eingerechnet, bemannt sein. Im Nahverkehr — weniger als 50 km — genügen für kleinere Flöße mit einer Fläche bis zu 1000 qm, wenn sie aus weichem Holz bestehen, 2 Mann, den Führer eingerechnet.

3. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 mehr als 3 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

4. Zur Feststellung des im Floßschein (Artikel 25 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vergl. Ziffer 1) gleich

Google

0,80 Tonnen (16 Zentner) und das Kubikmeter weiches Holz (vergl. Ziffer 1) gleich 0,60 Tonnen (12 Zentner) gerechnet.

5. Bei der Bemannung nach Ziffer 1a darf ein Floß nicht mehr Oberlast führen als 15% der Gesamtstammzahl des Floßes bei Meßholz und 30% bei Kleinholz, Böden und Pfählen. Führt ein Floß Meß- und Kleinholz usw. gleichzeitig als Oberlast, so darf die Oberlast nur 25% der Gesamtstammzahl des Floßes betragen. Weitere Oberlast erfordert eine Vermehrung der Bemannung nach Ziff. 1 b u. c.

3. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 34.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen geschleppt werden, genügen von **Mannheim bis Bingen** die Hälfte, von **Bingen bis St. Goar** drei Viertel und von **St. Goar bis Wesel** zwei Drittel, **unterhalb Wesel** ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 33 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a) bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 30 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,

b) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 30 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken.

Für Flöße, welche an beiden Enden durch je ein Dampfschiff bugsiert werden, genügen bei einer Floßbreite bis zu 50 m 8 Mann, bei über 50 m 10 Mann als Pflichtbemannung. Für die Steuerung des hinteren (oberen) Floßendes genügt ein Dampfschiff von mindestens 15 effektiven Pferdestärken.

4. Wahrschau der Flöße.

§ 35.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $^3/_4$ Stunden und höchstens $1^1/_2$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Tal fahrenden Schiff oder Floß nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Dampfschiff geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 rot und weiß, sonst eine aus 16 rot und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßschein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Beteiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Google

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann und bei geschleppten Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 8 Mann beträgt. Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

5. Untersuchung der Flöße.

§ 36.

1. Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Bauart und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 33 Ziff. 3 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche aus dem Main kommend in die Häfen von Mainz, Schierstein, Frei-Weinheim, Rüdesheim oder Bingen verbracht werden.

2. Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor der Abfahrt des Floßes dessen Untersuchung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als tunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen sie übertragen, und die Behörde, bei der sie nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

6. Vermerk auf dem Floßschein.

§ 37.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebnis von den mit der Untersuchung beauftragten Personen in den „Angaben für die Floßabfertigung" vermerkt, welche auf Seite 3 und 4 des gemäß Artikel 25 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte zu führenden Floßscheins einzutragen sind. Die Form der Eintragung ist aus der Beilage ersichtlich. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Google

7. Änderungen im Floßbestand.

§ 38.

Die Bestimmungen in den §§ 36 und 37 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 33 Ziffer 3 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände oder der Bemannung bedingt, oder

b) verkleinert wird und der Floßführer infolgedessen eine Verminderung der Ausrüstungsgegenstände oder der Bemannung vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist sie von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

8. Gebührenfreiheit.

§ 39.

Für die gemäß den §§ 36, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

9. Bergflöße.

§ 40.

Die Bestimmungen in §§ 32 bis 39 beziehen sich nur auf Talflöße; für Bergflöße finden die Bestimmungen für Schleppzüge sinngemäße Anwendung.

Wahrschauen.

§ 41.

Zur Sicherheit der Schiffahrt und Flößerei sind auf der Stromstrecke von **Rüdesheim** abwärts an folgenden Stellen Wahrschauen eingerichtet:

1. unterhalb Rüdesheim gegenüber der Krausau, km 26,6,
2. am Bingerloch auf dem Mäuseturm, km 28,18,
3. bei unsichtigem Wetter unterhalb des Bingerlochs, bei km 29,1,
4. an der Wirbeley, km 40,95,
5. bei Oberwesel unterhalb des Ochsenturmes, km 48,63,
6. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer, km 50,86,
7. am Betteck, km 51,61,
8. der Loreley gegenüber, km 52,35,
9. oberhalb St. Goar an der Bank, km 53,41.

Google

Die Wahrschauer haben die Annäherung aller zu Tal gehenden Schiffe und Flöße durch Aufziehen von Flaggen oder Körben den zu Berg fahrenden Schiffen anzukündigen, wie folgt:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Tal kommt, durch Aufziehen einer roten Flagge;
b) wenn ein Schleppzug zu Tal kommt, durch Aufziehen einer weißen Flagge;
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen einer roten und einer weißen Flagge;
d) an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Bingerloch und für das linksseitige Fahrwasser oberhalb dem Kammereck Körbe von gleicher Farbe;
e) wird am Betteck oder an der Bank neben der gewöhnlichen Flagge noch eine kleine rote Flagge gesetzt, so bedeutet dies, daß das angekündigte zu Tal kommende Schiff oder Floß in Sicht des Wahrschauers sich befindet;
f) wird an der Bank mit einer kleinen roten Flagge gewinkt, so bedeutet dies, daß ein Bergschleppzug nach dem rechten Ufer zu ausweichen soll, weil ein zu Tal kommender Personendampfer an der Landebrücke vor St. Goar am linken Ufer anlegen will. Dieses Zeichen wird nicht gegeben, wenn außer dem Personendampfer noch ein anderes Schiff oder ein Floß zu Tal kommt;
g) ist das Fahrwasser im Bingerloch gesperrt, so wird ein rot und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäuseturms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben;
h) bevor ein Schiff von Bingen aus oder im gegenüberliegenden rechtsseitigen Fahrwasser stromabwärts fährt, hat dessen Führer 10 Minuten vorher seine Absicht dem Wahrschauer auf dem Mäuseturm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann ab- oder weiterfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist.

Die Wahrschauer zwischen Lorchhausen (0,95 km oberhalb der Wirbeley) und St. Goar (oben Nr. 4 bis Nr. 9) zeigen für den Fall des Festfahrens oder Sinkens von Schiffen im Fahrwasser durch Aufziehen einer blau und weißen Flagge an, daß das Fahrwasser gesperrt ist.

Die vorgenannten Zeichen werden nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gegeben.

Für das Wahrschauen werden Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromteile.

§ 42.

Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromteile ist allen Flößen und Schiffen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

Google

Verbot anderer als der in dieser Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 43.

Das Führen anderer als der in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Anordnungen der Landesbehörden gezeigt werden müssen.

Befugnisse der Beamten und Behörden.

§ 44.

1. Alle mit der Strom- und Schiffahrtspolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den Vorschriften dieser Polizeiordnung entsprochen wird. Haben sie Grund zu der Annahme, daß bei einem in Fahrt befindlichen Schiff, Schleppzug oder Floß dies nicht der Fall sei, so können sie dessen Beilegen an der nächsten geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

2. Die Schiffsführer haben, abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizeiordnung, allen Anweisungen der zuständigen Beamten oder Behörden nachzukommen, die diese in Ausübung ihres Dienstes zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Schiffahrt oder Flößerei geben.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 45.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 46.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 45 dieser Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Nach derselben Bestimmung wird auch die mißbräuchliche Anwendung der in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen Signale bestraft.

Google

Einführungstermin.

§ 47.

Diese Polizeiordnung tritt am 1. April 1913 an die Stelle der im Jahre 1905 bekanntgegebenen Fassung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung von 1897 und der dazu erlassenen Nachträge.

Zur Durchführung der in § 2 Ziffer 5 und 6 enthaltenen Vorschriften für die Fahrzeuge der Kleinschiffahrt (Backstein-, Kiesschiffe usw.) wird den Beteiligten eine Frist bis zum 1. April 1918, für das in Ziffer 7 dieses Paragraphen für alle Schiffe mit 1,50 m und mehr Tiefgang vorgeschriebene Anbringen einer Tiefgangsskala wird eine Frist bis zum 1. April 1915 gewährt.

Google

Beilage zu § 33 Ziff. 3 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichnis
der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 33 Ziffer 1 beträgt:	Großer Nachen	Kleiner Nachen	Große Seile	kleine Seile	Anker	Ketten oder Drahtseile
4 bis 8 Mann	—	1	—	2	2	—
9 „ 12 „	1	—	1	1	4	2
13 „ 16 „	2	—	2	1	6	3
17 „ 20 „	2	—	2	2	8	4
21 „ 25 „	2	—	2	2	9	5
26 „ 30 „	3	—	3	2	10	6
31 „ 40 „	3	1	4	2	12	6
41 „ 45 „	3	1	4	3	12	6
über 45 „	4	2	4	3	12	6

Bemerkungen:

1. Unter großen Nachen werden Nachen von 2,5 bis 3 Tonnen (50 bis 60 Zentner), unter kleinen Nachen solche von 1,50 bis 1,75 Tonnen (30 bis 35 Zentner) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 6 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Nachens ein Dreibord von 8,0 m Länge und 1 bis 1,4 m oberer Breite führen.
3. Der Wahrschaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Google

Einführungstermin.

§ 47.

Diese Polizeiordnung tritt am 1. April 1913 an die Stelle der im Jahre 1905 bekanntgegebenen Fassung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung von 1897 und der dazu erlassenen Nachträge.

Zur Durchführung der in § 2 Ziffer 5 und 6 enthaltenen Vorschriften für die Fahrzeuge der Kleinschiffahrt (Backstein-, Kiesschiffe usw.) wird den Beteiligten eine Frist bis zum 1. April 1918, für das in Ziffer 7 dieses Paragraphen für alle Schiffe mit 1,50 m und mehr Tiefgang vorgeschriebene Anbringen einer Tiefgangsskala wird eine Frist bis zum 1. April 1915 gewährt.

Google

Beilage zu § 33 Ziff. 3 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichnis
der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 33 Ziffer 1 beträgt:	Großer Nachen	Kleiner Nachen	Große Seile	kleine Seile	Anker	Ketten oder Drahtseile
4 bis 8 Mann	—	1	—	2	2	—
9 „ 12 „	1	—	1	1	4	2
13 „ 16 „	2	—	2	1	6	3
17 „ 20 „	2	—	2	2	8	4
21 „ 25 „	2	—	2	2	9	5
26 „ 30 „	3	—	3	2	10	6
31 „ 40 „	3	1	4	2	12	6
41 „ 45 „	3	1	4	3	12	6
über 45 „	4	2	4	3	12	6

Bemerkungen:

1. Unter großen Nachen werden Nachen von 2,5 bis 3 Tonnen (50 bis 60 Zentner), unter kleinen Nachen solche von 1,50 bis 1,75 Tonnen (30 bis 35 Zentner) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 6 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Nachens ein Dreibord von 8,0 m Länge und 1 bis 1,4 m oberer Breite führen.
3. Der Wahrschaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Google

Beilage zu § 37 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Angaben für die Floßabfertigung.

1. Name und Wohnort des Floßführers: .....
2. Des Floßes Herkunft und Bestimmungsort: .....

	Kubikmeter	Gewicht Tonnen	Gewicht Zentner
3. Holzarten:			
a) Hartes Holz.			
Stammholz:			
Sägeware:			
Anderes Nutzholz:			
b) Weiches Holz.			
Stammholz:			
Sägeware:			
Anderes Nutzholz:			
Zus.			

4. Des Floßes
   1. Länge ..... m
   2. Breite ..... "
   3. Dicke ..... "
5. Bemannung nach dem Flächeninhalt berechnet:
   ..... Mann.
6. Ausrüstung:
   Große Ankernachen ..... Stück
   Kleine " ..... "
   Große Seile ..... "
   Kleine " ..... "
   Anker ..... "
   Ketten ..... "
7. Des Eigentümers Name und Wohnort: .....
8. Des Wahrschauers Name und Wohnort: .....

Unterschrift des Floßführers: .....

Siegel der Behörde:

Untersuchungsvermerk und Unterschrift des Beamten, welcher die Untersuchung vorgenommen hat: .....

Google

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1. **Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer usw. im allgemeinen.**
§ 2. **Belastung und zulässige Einsenkung der Schiffe.**
§ 3. **Ausrüstung und Bemannung der Schiffe.**
§ 4. **Größte zulässige Fahrgastzahl bei Personendampfschiffen.**
§ 5. **Vorschriften für die Fahrt im allgemeinen.**
Vorschriften für das Vorbeifahren der Schiffe an einander (§§ 6—14).
§§ 6—9. 1. In einem Fahrwasser mit genügender Breite.
§ 10. 2. In einem Fahrwasser mit nicht genügender Breite.
3. Besondere Bestimmungen (§§ 11—14).
§ 11. a) Für die Schleppzüge.
§ 12. b) Für die treibenden Schiffe
§ 13. c) Für die lavierenden Schiffe.
§ 14. d) Für die Schiffe unter 50 Tonnen (1000 Zentner) Tragfähigkeit und die tief geladenen Schiffe.
Vorschriften für die Fahrt unter besonderen Verhältnissen. (§§ 15—26.)
§ 15. 1. Pflichten der Führer von Fähren in bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.
§ 16. 2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in bezug auf Fähren.
3. Durchfahrt durch Brücken (§§ 17 u. 18).
§ 17. a) Feste Brücken.
§ 18. b) Schiffbrücken.
§ 19. 4. Fahren der Schiffe und Flöße über Kabel oder Rohrleitungen.
§ 20. 5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.
§ 21. 6. Verhalten während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter.
§ 22. 7. Verhalten bei hohem Wasserstand.
§ 23. 8. Verhalten in Fällen des Festfahrens, Versinkens oder der Manövrierunfähigkeit.
§§ 24-25. 9. Besondere Vorschriften für die Schleppschiffahrt zwischen St Goar und Mainz.
§ 26. 10. Besondere Vorschriften für die Schleppschiffahrt zwischen Sondernheim und Straßburg.
§ 27. **Vorschriften für das Stilllegen.**
§ 28. **Vorschriften für festliegende Landebrücken, Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen.**
§ 29. **Vorschriften für den Leinpfad und den Leinzug.**
§ 30. **Schiffe mit eigener Triebkraft.**
§ 31. **Begriff der Nacht.**
Vorschriften für Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße (§§ 32—40).
§ 32. 1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
§ 33. 2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen.
§ 34. 3. Vorschriften für geschleppte Flöße.
§ 35. 4. Wahrschau der Flöße.
§ 36. 5. Untersuchung der Flöße.
§ 37. 6. Vermerk auf dem Floßschein.
§ 38. 7. Änderungen im Floßbestand.
§ 39. 8. Gebührenfreiheit.
§ 40. 9. Bergflöße.
§ 41 **Wahrschauen.**
§ 42. **Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromteile.**
§ 43. **Verbot anderer als der in dieser Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**
§ 44. **Befugnisse der Beamten und Behörden.**
§ 45. **Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.**
§ 46. **Strafbestimmungen.**
§ 47. **Einführungstermin.**

Google

Nr. 189.

Bekanntmachung, betreffend die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Die Regierungen der Rheinuferstaaten haben Änderungen und Ergänzungen der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe", bekanntgegeben durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1905 (GVBl. S. 175), vereinbart.

Diese Änderungen und Ergänzungen werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig, des Königreichs Bayern Verwesers, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie am 1. April 1913 in Kraft treten.

München, den 13. Januar 1913.

Dr. **Frhr. v. Hertling.** Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Seidlein.**

Änderungen und Ergänzungen der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

a) Dem § 5 wird ein zweiter Absatz folgenden Inhalts angefügt:

„Die Komission hat ferner durch ein Mitglied bei der gemäß § 2 Ziffer 7 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung erfolgenden Anbringung der Tiefgangsskalen mitzuwirken."

b) Hinter § 7 wird eingeschaltet:

„§ 7a.

Anbringung von Tiefgangsskalen.

Das von der Schiffsuntersuchungs-Kommission beauftragte Mitglied bezeichnet erstmalig die Tiefgangsskalen durch genügend tiefe Körnerschläge oder Einkerbungen.

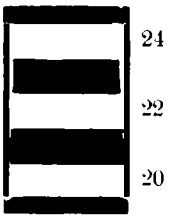

Die Einteilung hat abwechselnd durch schwarze und weiße Bemalung zu erfolgen. Die Zahlen werden rechts neben den Skalafeldern von zwei zu zwei Dezimetern angebracht.

Es genügt, die Anmalung der Skalen erst von 1,50 m über dem Nullpunkt an nach oben beginnen zu lassen. In allen Fällen ist aber der über der höchstzulässigen Einsenkungstiefe befindliche Dezimeter noch anzumalen."

Google

c) Die drei ersten Absätze des § 23 erhalten die nachstehende Fassung:

„Der Eigner des untersuchten Schiffes hat — den in § 13 Absatz 2 vorgesehenen Fall ausgenommen — für die durch die Untersuchung entstehenden Kosten, auch im Falle der Einstellung des Verfahrens, aufzukommen. Der Schiffseigner hat ferner die Kosten der Anbringung der Tiefgangsskala zu tragen.

Diese Kosten bestehen aus:

1. den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der höchstzulässigen Einsenkung und für das Schiffsattest, bezw. für das Anbringen der Tiefgangsskala;

2. den Gebühren der Kommission.

Diese Gebühren betragen:

a) für die Untersuchung der Schiffe:
für hölzerne oder eiserne Segelschiffe bis zu 200 Tonnen Tragfähigkeit 15 ℳ,
für hölzerne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit 25 ℳ,
für eiserne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit 30 ℳ,
für Dampfschiffe bis zu 40 qm Kesselheizfläche 40 ℳ,
für Dampfschiffe über 40 qm Kesselheizfläche 50 ℳ,
für Motorschiffe bis zu 20 PS 40 ℳ,
für Motorschiffe über 20 PS 50 ℳ;

b) für die Anbringung der Tiefgangsskala (§ 5 Absatz 2) 2 ℳ.

d) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12.

Rheinseeschiffe, d. h. Schiffe, welche zur See- und Küstenfahrt zugelassen sind und ihre Tauglichkeit hierzu durch ein niederländisches Reichszeugnis ihrer guten Beschaffenheit (certificaat van deugdelijkheid), durch ein Klassifizierungszeugnis des Schiffs-Klassifikationsunternehmens „Germanischer Lloyd" zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen, gelten für die Dauer der Gültigkeit dieses Zeugnisses ohne weitere Untersuchung auch als genügend tauglich, ausgerüstet und bemannt zur Befahrung des Rheins. Dieselben sind jedoch, insoferne an denselben keine Tiefgangslinie angebracht ist, auf der ersten Fahrt auf dem Rhein einer Schiffsuntersuchungs-Kommission vorzuführen, welche die höchst zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes vorschriftsmäßig mittelst Klammern zu bezeichnen, die dieser Einsenkungstiefe entsprechende Tragfähigkeit in Registertonnen abzuschätzen und das Schiffsattest auszustellen hat (§ 15)."

Notiz.

Titelblätter und Inhalts-Verzeichnisse des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1912 gelangten am 16. Januar 1913 zur Ausgabe.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 23. Januar 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Januar 1913, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Januar 1913, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 21. Januar 1913, die den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

Nr. 3234.

Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die nach den §§ 44, 46 der Rechtsanwaltsordnung jüngst vollzogenen Wahlen haben folgenden Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern ergeben:

I. Vorstand der Anwaltskammer München:

die Rechtsanwälte

1. Justizrat Dr. Karl Buhmann in München, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Eckert, K. Advokat in München, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Dr. Wilhelm Zimmermann in München, Schriftführer,
4. Justizrat Dr. Karl Eisenberger in München, stellvertretender Schriftführer,
5. Dr. Max Friedländer in München,

Google

6. Justizrat Karl Halm, K. Advokat in Deggendorf,
7. Justizrat Dr. Felix Herzfelder in München,
8. Justizrat Joseph Langesee, K. Advokat in Passau,
9. Justizrat Franz Freiherr von Lobkowitz in Tölz,
10. Justizrat Roderich Mayr I in München,
11. Ludwig Nüller in Rosenheim,
12. Albert Obermeier in München,
13. Justizrat Hubert Pfannenstiel in Straubing,
14. Justizrat Ferdinand Putz in München,
15. Kaspar Wölfl in Landshut.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken:

die Rechtsanwälte

1. Justizrat Karl Schuler in Zweibrücken, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Merckle, K. Advokatanwalt in Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Eugen Hessert in Zweibrücken, Schriftführer,
4. Justizrat Otto Trier in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
5. Balthasar Berg, K. Advokatanwalt in Landau,
6. Justizrat David Frenckel, K. Advokatanwalt in Kaiserslautern,
7. Justizrat August Grill in Neustadt a. H.,
8. Wilhelm Heußler in Pirmasens,
9. Justizrat Hermann Hörner in Kaiserslautern,
10. Justizrat Albert Mayer in Ludwigshafen a. Rh.,
11. Justizrat Wilhelm Ney, K. Advokatanwalt in Landau,
12. Justizrat Karl Schweickert in Frankenthal,
13. Adolf Spatz in Speyer.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg:

die Rechtsanwälte

1. Justizrat Michael Dietz in Bamberg, Vorsitzender,
2. Christian Meisner in Würzburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Joseph Schmitt in Bamberg, Schriftführer,
4. Dr. Christian Langheinrich in Bayreuth, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Otto Bauer in Schweinfurt,
6. Justizrat Michael Buhlheller, K. Advokat in Schweinfurt,

Google

7. Justizrat Dr. Ignaz Freudenthal in Würzburg,
8. Eduard Meister in Kitzingen,
9. Justizrat Dr. Johann Baptist Scheick in Bamberg,
10. Franz Stadelmayer in Aschaffenburg,
11. Karl Ströbel in Hof.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg:

die Rechtsanwälte

1. Geheimer Justizrat Oskar Vollhardt, K. Advokat in Nürnberg, Vorsitzender,
2. Justizrat Oskar Bernhold in Regensburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Dr. Sigmund Held in Nürnberg, Schriftführer,
4. Justizrat Leonhard Frankenburger in Nürnberg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Leonhard Dorsch in Fürth,
6. Dr. Michael Erlanger in Nürnberg,
7. Justizrat Max Fleißner in Amberg,
8. Dr. Karl Geiershöfer in Nürnberg,
9. Justizrat Ferdinand von Grafenstein in Weiden,
10. Dr. Ludwig Graumann in Nürnberg,
11. Hans Hacker in Neumarkt i. O.,
12. Reinhard Hartwig in Ansbach,
13. Justizrat Emil Josephthal in Nürnberg,
14. Justizrat Dr. Karl Schmidt in Fürth,
15. Justizrat Oskar Zilcher in Nürnberg.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg:

die Rechtsanwälte

1. Geheimer Justizrat Max Weigl in Augsburg, Vorsitzender,
2. Hermann Sand in Augsburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Arnold Oehler in Augsburg, Schriftführer,
4. Wilhelm Pollitz in Augsburg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Joseph Fischer in Nördlingen,
6. Walter Frommel in Augsburg,
7. Justizrat Otto Gessele in Memmingen,
8. Justizrat Martin Heichlinger in Kempten,

Google

9. Karl Käppel in Eichstätt,
10. Franz Reinhold in Augsburg,
11. Friedrich Rottenhöfer in Augsburg,
12. Justizrat Bernhard Wurzer in Neuburg a. D.,
13. Dr. Albert Zimmermann in Kaufbeuren.

München, den 16. Januar 1913.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

In den Eingangsbestimmungen A. Sprengmittel. 1. Gruppe d) wird hinter dem mit „Praeposit" beginnenden Absatz nachgetragen:

Rotpulver, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (fest gepreßtes Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Holzmehl, auch mit Zusatz von gelbem Blutlaugensalz und Kolophonium oder einem diesem ähnlichen Harze).

Nr. Ib. Munition.

1. Eingangsbestimmungen.

In Ziffer 7 wird am Ende nachgetragen:

c) Handwurfgranaten (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol oder Schießpulver).

2. Abschnitt B. Aufgabe.

Als Abs. (2) wird nachgetragen:

(2) Handwurfgranaten mit einer Ladung von höchstens 25 g Trinitrotoluol und einem Verschlusse, der im Falle eines Brandes dem im Innern entstehenden Drucke leicht nachzugeben vermag, dürfen in Mengen bis zu 200 kg als Stückgut befördert werden. In einen Wagen dürfen nicht mehr als 200 kg verladen werden. Die Annahme zur Beförderung kann demgemäß beschränkt werden.

Google

3. Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Abs. (7) wird vor dem letzten Satze eingeschaltet:

Bei Stückgutsendungen von Handwurf-Munition muß außerdem bescheinigt sein, daß ihre Beschaffenheit den Vorschriften unter B. Abs. (2) entspricht.

4. Unter D. Beförderungsmittel. Abs. (2), E. Verladung. Abs. (2), F. Sonstige Vorschriften. wird überall hinter den Worten „Handwurf-Munition" eingeschaltet:

— mit Ausnahme der nach B. Abs. (2) zur Stückgutbeförderung zugelassenen Handwurfgranaten — .

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

1. Eingangsbestimmungen.

Ziffer 10 wird gefaßt:

10. Folgende Stoffe, mit Fett, Öl oder Firnis getränkt: Papier, Papierhülsen und Pappringe.

2. Abschnitt B. Sonstige Vorschriften.

Am Ende des Abs. (4) wird hinzugefügt:

Pappringe der Ziffer 10 müssen trocken und derart abgelagert sein, daß eine Selbsterhitzung ausgeschlossen ist.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 17. Januar 1913.

v. Seidlein.

Nr. 1632 a 1.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 3 Seite 88—90 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Januar 1913.

Das Verzeichnis ist im GVBl. Nr. 25/1912 und im MilVBl. Nr. 1/1913 abgedruckt.

München, den 21. Januar 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Google

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt S. 298) veröffentlichte „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen" (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907) wird an den betreffenden Stellen abgeändert, wie folgt:

III. Militärverwaltung Preußen.

2. Generalstab:

Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen: „Expedierende Sekretäre".
Als neue Zeile ist am Schlusse hinzuzufügen:
„Bureaudiätare."

4. Generalmilitärkasse:

Statt „Geheime Sekretäre" ist zu setzen:
„Sekretäre, mindestens zur Hälfte".

25. Zahlungsstelle XIV. Armeekorps:

Hinter „Buchhalter" ist zu setzen: „ , mindestens zur Hälfte".

Der Abschnitt 26. Militärbauwesen: erhält folgende Fassung:
„Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren,
Militärbauregistraturdiätare."

IV. Militärwesen Königreich Sachsen.

2. Generalstab:

Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen: „Expedierende Sekretäre".

3. Kriegszahlamt:

Statt „Geheime Sekretäre" ist zu setzen: „Sekretäre".
In Ziffer 13 ist statt „Zeugmeisterei" zu setzen: „Feldzeugmeisterei".

Der Abschnitt 16. Militärbauwesen: erhält folgende Fassung:
„Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren,
Militärbauregistraturdiätare."

Google

VI. Marineverwaltung.

Hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren", die ein „°" erhalten, ist als neue Zeile einzuschalten:

„Garnisonverwaltungs-Unterinspektoren,".

Die Zeile „×°Schiffsführer und ×Maschinisten der Werften," hat zu lauten:

„×°Schiffsführer, ×°Maschinisten und ×Untermaschinisten der Werften,".

Bei „×Schiffsführer, Maschinisten, } bei den Artillerie- und Minendepots,"

ist hinter dem Worte „Minendepots" das Komma zu streichen und hinzuzufügen: „sowie beim Munitionsdepot,".

Hinter „Werftbuchführer (für den Registraturdienst)" ist als neue Zeile einzuschalten: „°Vorstände für Lohnbureaus,".

Gleichzeitig wird das unter demselben Tage (Zentralblatt S. 304) veröffentlichte „Verzeichnis den Behörden usw., die hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wie folgt, ergänzt:

Militärverwaltung Preußen.

Der Abschnitt „Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps" erhält unter dieser Überschrift folgende Fassung:

in Spalte 2:	in Spalte 3:
Buchhalter,	die Generalmilitärkasse in Berlin.
Kassendiener.	die Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe i. B.

Ferner ist unter der Überschrift „Militärbauwesen:" hinter „Militärbauregistratoren" an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und als neue Zeile einzufügen:

„Militärbauregistraturdiätare,"

und statt „diätarische Bauschreiber" zu setzen: „Hilfsbauschreiber".

Militärverwaltung Königreich Sachsen.

Unter der Überschrift „Kriegszahlamt:" ist in Spalte 2 statt „Geheime Sekretäre" zu setzen: „Sekretäre".

In dem Abschnitt „Zeugmeisterei, Technische Institute, Artillerie- und Traindepots:" ist in den Spalten 2 und 3 statt: „Zeugmeisterei" zu setzen: „Feldzeugmeisterei".

Unter der Überschrift „Militärbauwesen:" ist in Spalte 2 hinter „Militärbauregistratoren" als neue Zeile einzuschalten: „Militärbauregistraturdiätare."

Google

Marineverwaltung.

In der Überschrift: „Lazarette in Kiel, Kiel-Wik usw." sind die Worte „und Yokohama" zu streichen.

Unter der Überschrift: „Garnisonverwaltungen in Kiel, Wilhelmshaven usw." ist in Spalte 2 hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren", welche ein „°" erhalten, als neue Zeile einzuschalten: „Garnisonverwaltungs-Unterinspektoren", ferner ist am Schlusse das Wort „Totengräber." zu streichen und hinter „Wilhelmshaven-Feldhausen" an Stelle des Kommas ein Punkt zu setzen.

In der Überschrift: „Artillerie- und Minendepots:" ist hinter „Minendepots" einzufügen: „sowie beim Munitionsdepot".

Unter der Überschrift: „Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:" ist in Spalte 2 vor „Werftbuchführer für den Rechnungsdienst" einzuschalten: „°Vorstände für Lohnbureaus,[19a)]" und in Spalte 4 hierzu folgende Bemerkung aufzunehmen: „[19a)] Ergänzen sich aus Werftbuchführern (für den Rechnungsdienst)."

Außerdem ist in Spalte 2 statt: „×°Führer[20)] und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge" zu setzen: „×°Führer[20)], ×°Maschinisten und ×Untermaschinisten der Werftfahrzeuge".

Berlin, den 3. Januar 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 25. Januar 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Januar 1913, das Hausgesetz des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe betreffend.

Nr. 4409/1.

Bekanntmachung, das Hausgesetz des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, wird das Hausgesetz des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe nach § 9 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht.

Hierbei bleiben die Rechte der einzelnen Familienglieder und die Rechte Dritter sowie die verfassungsmäßig oder sonst gesetzlich begründete Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden für die in dem Hausgesetze geregelten Verhältnisse und ihr Recht zur Prüfung der Gültigkeit der einzelnen Vorschriften gegenüber den Reichs- und Landesgesetzen vorbehalten.

München, den 16. Januar 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann.

Google

Hausgesetz

für das Fürstliche Gesamthaus Hohenlohe.

Wir, die Häupter der gegenwärtig blühenden fünf Hohenloheschen Einzelhäuser, nämlich

1. ich, Hermann Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, derzeit Senior des Gesamthauses,
2. ich, Christian Kraft, Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest,
3. ich, Johannes, Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg,
4. ich, Friedrich Karl, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst,
5. ich, Philipp Ernst, Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst,

beurkunden und bekennen hiemit:

Bereits seit 1511 besitzt unser Gesamtgeschlecht ein gemeinsames Hausrecht. Seitdem hat dies Recht mancherlei Umgestaltung erfahren. Immerhin bildet seine geltende Grundlage noch die vor gerade dreihundert Jahren unter dem 26. Juni 1609 unterzeichnete Erbeinigung, allerdings nur mehr in der bereinigten Form, in welcher sie am 15. April und 3. Mai 1841 von den Fürsten und Prinzen des Gesamthauses zu Kirchberg feierlich beschworen wurde.

Die Bereinigung von 1841 war nur eine solche der äußeren Form. Auch seit dieser Zeit ist noch vieles veraltet und unzweckmäßig geworden. Wir erlassen daher unter Zustimmung unserer Agnaten nachstehendes neues, in Preußen zugleich als Fideikommißstatut geltendes Hausgesetz.

Erster Abschnitt.

Familienverhältnisse.

I.

Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Hause.

§ 1.

Mitglieder eines Fürstlichen Einzel- und damit auch des Fürstlichen Gesamthauses werden:

1. Männer und Frauen, die durch Geburt aus hausgesetzmäßigen Ehen in männlicher Linie von einem Fürsten oder Prinzen eines gegenwärtigen Einzelhauses abstammen,
2. die hausgesetzmäßigen Gemahlinnen und Witwen der Fürsten und Prinzen.

Google

§ 2.

Erst nach der Geburt legitimierte Kinder und an Kindesstatt angenommene Kinder erwerben die Hausmitgliedschaft nicht. Adoption.

§ 3.

Haupt des Einzelhauses ist der jeweilige Besitzer des Stammgutes dieses Hauses, Oberhaupt des Gesamthauses mit dem Titel Fürst-Senior der an Lebensjahren älteste unbeschränkt geschäftsfähige Stammgutsbesitzer. Familienhaupt.

Der Stammgutsbesitzer hat in seiner Eigenschaft als Linienhaupt keinerlei Familiengewalt, ebensowenig der Fürst-Senior in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Gesamthauses.

§ 4.

Fürsten bedürfen zu ihrer Verheiratung nicht der Einwilligung anderer Linienhäupter, sind aber verpflichtet, letzteren von der beabsichtigten Eheschließung rechtzeitig Mitteilung zu machen. Bestehen bei irgend einem Agnaten als solchem Bedenken, ob eine von einem Fürsten beabsichtigte Ehe dem Ansehen des Hauses entspricht, so ist die Entscheidung der Frage dem Schiedsgerichte zu unterbreiten. Entscheidet dieses, daß die Ehe dem Ansehen des Hauses zuwiderliefe, so gilt die trotzdem eingegangene Heirat als nicht hausgesetzmäßig auch dann, wenn sie eine ebenbürtige ist.

§ 5.

Prinzen und Prinzessinnen dürfen sich nicht anders als mit vorgängiger, schriftlich nachzusuchender und schriftlich zu erteilender Einwilligung des Hauptes des betreffenden Einzelhauses vermählen. Heiratserlaubnis.

Die Einwilligung darf — vom Vorbehalt des § 9 Abs. 2 abgesehen — nur aus zureichendem Grunde verzögert und lediglich aus wichtiger Ursache verweigert werden.

Die Gründe der Verweigerung sind den Beteiligten zu eröffnen.

Gegen die Verzögerung und Versagung kann die Entscheidung des Familienrates angerufen werden.

§ 6.

Als ebenbürtig gelten Ebenbürtigkeit.

1. regelmäßig nur Ehen mit Mitgliedern
   a) christlicher Herrscherhäuser,
   b) reichsfürstlicher und reichsgräflicher Häuser,
2. ausnahmsweise
   a) Ehen mit Mitgliedern sonstiger fürstlicher und altgräflicher Häuser,
   b) Ehen, die der Familienrat und die an der Ehe nicht beteiligten Fürsten für ebenbürtig erklärt haben und zwar mit gewöhnlichem Mehrheitsbeschluß.

Google

Entstehen Zweifel bei einem Agnaten, ob Ebenbürtigkeit nach Ziff. 2a vorliegt, so entscheidet auf Anrufen des betreffenden Agnaten der Familienrat, eventuell das Schiedsgericht.

Das Anrufen des Familienrats durch den Agnaten, der die Zweifel hat, muß innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden der Vermählungsabsicht erfolgen.

§ 7.

Hausgesetzmäßige Ehen.

Als hausgesetzmäßig gelten lediglich diejenigen Ehen, die sowohl dem Erfordernisse des § 6 wie dem Erfordernisse des § 4 bezw. 5 entsprechen.

§ 8.

Hausgesetzwidrige Ehen.

Schließt ein Fürst oder Prinz eine nicht hausgesetzmäßige Ehe, so verliert er für seine Person nichts von seinen hausrechtlichen Ansprüchen, aber seine Gemahlin und die aus der Ehe entspringenden Kinder erwerben nicht die Hausmitgliedschaft und daher auch nicht die hiedurch bedingten Rechte.

Insbesondere erhalten sie keine Erbfolge- und Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche gegen das Haus. Auch teilen sie nicht Stand, Namen, Titel, Rang und Wappen des Gatten und Vaters.

Im Übrigen bleiben ihnen die Personen- und Vermögensrechte, die das bürgerliche Recht Ehefrauen und ehelichen Kindern verleiht.

§ 9.

Sollen der Ehefrau oder den ehelichen Kindern eines nicht hausgesetzmäßig vermählten Agnaten vom Souverän Namen verliehen werden, so verpflichtet sich der Agnat darum zu bitten, daß ihnen ohne Zustimmung des Familienrats nicht der Name Hohenlohe verliehen wird.

Das Linienhaupt ist befugt, vor Erteilung der Heiratserlaubnis des § 5 die Bedingung zu stellen, daß Ehefrau und eheliche Kinder des sich nicht hausgesetzmäßig vermählenden Agnaten den Namen und Titel zu führen haben, den der Souverän auf Ansuchen des Linienhaupts für diesen Zweck verleiht.

§ 10.

Prinzessinnen, die in eine nicht hausgesetzmäßige Ehe treten, verlieren nicht nur für ihre Nachkommen, sondern auch für sich das eventuelle Erbfolgerecht. Außerdem gehen sie des Anspruches auf ein Heiratsgut verlustig, der ihnen hausgesetzlich gegen ihr Haus zusteht. Ihren Geburtsstand, ihren Namen und Titel verlieren sie dagegen nicht.

§ 11.

Wegen Namensverleihung an uneheliche Kinder eines Hausmitgliedes gilt entsprechend das in § 9 Absatz 1 Bemerkte.

Google

§ 12.

Morganatische Ehen.

Wenn Agnaten sei es mit Ebenbürtigen oder Nichtebenbürtigen Ehen eingehen, bei denen durch Vertrag ausgeschlossen wird, daß die Gemahlin und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder Mitglieder des Hauses werden (morganatische Ehen), so gilt für die Namen und Titel der Gemahlin und der Kinder entsprechend das in den §§ 8 und 9 Verordnete.

§ 13.

Verzicht auf die Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied kann durch Verzicht auf die Mitgliedschaft aus dem Hause ausscheiden. Der Verzicht wirkt nur für die Person des Verzichtenden, nicht auch für die vor der Verzichtleistung geborenen Kinder, die durch die Geburt Mitglieder des Hauses wurden.

Der Verzichtende behält den Familiennamen ohne Titel, solange er nicht einen anderen Namen rechtsgültig annimmt.

Er ist verpflichtet dem Linienhaupte seine Verzichtabsicht so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieses in der Lage ist für ihn noch vor Eintritt des Verzichts die Verleihung eines anderen Namens durch den Souverän zu erwirken.

§ 14.

Prinzessinnen verlieren die Hausmitgliedschaft durch Vermählung mit einem Nichtmitgliede des fürstlichen Hauses.

Frauen, die durch Vermählung mit einem Hausangehörigen Mitglieder des Hauses geworden sind, scheiden aus dem Hausverbande aus, wenn der Ehemann die Mitgliedschaft verliert oder die Ehe geschieden wird; als Witwen verlieren sie die Hausmitgliedschaft erst mit Aufgabe des Witwenstandes.

Eine Frau, die infolge von Ehescheidung aus dem Hause ausschied, verliert damit die im Hausrecht begründeten Ansprüche. Dagegen stehen ihr gegen den geschiedenen Gatten die Ansprüche zu, die nach bürgerlichem Recht die geschiedene Frau gegen den früheren Ehemann besitzt. Sie ist deshalb auch berechtigt, den Familiennamen nebst Titeln und Prädikaten fortzuführen, soferne der Mann ihr, wenn sie allein für schuldig erklärt ist, nicht die Führung des Namens untersagt.

II.

Rechte und Pflichten der Hausmitglieder.

§ 15.

Erbfolgefähigkeit.

Zur Nachfolge in den Stammgutsbesitz sind nur solche aus hausgesetzlich gültiger Ehe stammende Personen berechtigt, die zur Zeit des Erbfalls dem christlichen Bekenntnisse ange-

Google

hören und weltlichen Standes sind. Als geistlichen Standes gilt, wer die Priesterweihe empfing oder ein lebenslänglich bindendes Klostergelübde ablegte.

Erwirbt die übergangene Person nachträglich die beiden Erfordernisse, so kehrt der Stammgutsbesitz zu ihr zurück.

§ 16.

Erbfolgeordnung.

Das Stammgut jedes Einzelhauses vererbt sich innerhalb desselben und nach seinem Erlöschen innerhalb des Gesamthauses zunächst im Mannesstamme (also agnatisch), und zwar nach dem Rechte der Linealfolge und der Erstgeburt. Unter gleich nahen Linien entscheidet daher nicht die Gradesnähe, sondern das Alter der Linie.

§ 17.

Sollte nach dem Willen der göttlichen Vorsehung das Fürstliche Gesamthaus im Mannesstamme erlöschen, so geht die Erbfolge an den Weiberstamm über. Wer vom Weiberstamme berufen ist, bestimmt sich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Stammgutsbesitzer des Mannesstammes. Bei gleichem Grade der Verwandtschaft mit ihm gibt das Alter der Linie und in der Linie zuerst das männliche Geschlecht und dann das persönliche Alter den Vorzug.

Für die Weitervererbungen innerhalb des Weiberstammes nach dem Übergange der Erbfolge auf ihn gilt die Erbfolgeordnung des § 16.

§ 18.

Die Persönlichkeit, auf welche die Erbfolge nach Erlöschen des Mannesstammes des Gesamthauses überging, hat ihrem Namen den Namen „Hohenlohe" und ihrem Wappen das Hohenlohesche Wappen beizufügen.

§ 19.

Nutznießung und Verwaltung des Stammgutes.

Allein dem Stammgutsbesitzer steht die Nutznießung und Verwaltung des Stammgutes zu.

§ 20.

Apanagen der Prinzen.

Von den nicht im Besitze des Stammgutes befindlichen Agnaten haben einen Anspruch auf standesgemäße Apanage aus den Einkünften des Stammgutes desjenigen Einzelhauses, dem sie angehören, lediglich die Prinzen, die Söhne eines Stammgutsbesitzers, also eines Fürsten sind.

Der Anspruch auf die Apanage wird mit Eintritt der Volljährigkeit erworben.

Die Höhe der Apanage bemißt sich nach dem Reinertrage des Stammgutes. Der Stammgutsbesitzer setzt sie nach Maßgabe der Umstände fest. Entstehen Meinungsverschiedenheiten, ohne daß sie gütlichen Ausgleich finden, so hat der Familienrat auf Ansuchen auch nur eines Teiles die Höhe zu bestimmen.

Google

§ 21.

Aus der Apanage hat der Prinz außer seinem eigenen Unterhalt auch den seines Zweiges einschließlich der Ausstattung (Heiratsgut) und Aussteuer der Prinzessinnen zu bestreiten.

§ 22.

Hinterläßt der Apanagierte eine hausgesetzmäßige Witwe, so gehen zwei Dritteile der Apanage auf diese über, solange sie im Witwenstande bleibt. Sie hat daraus auch die aus der Ehe vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen zu unterhalten.

§ 23.

Hinterläßt der Apanagierte nur Kinder, d. h. vater- und mutterlose Prinzen und Prinzessinnen, so geht die Apanage auf diese über und zwar im ganzen Betrage, wenn ihre Zahl drei und mehr beträgt, zur Hälfte, wenn nur zwei Kinder oder nur eines vorhanden sind.

Unter den berechtigten Kindern besteht Anwachsungsrecht. Mit dem Eintritt in die Volljährigkeit hört der Bezug des einzelnen auf.

§ 24.

Weiter als in den §§ 22 und 23 bestimmt ist, vererbt sich die Apanage nicht.

§ 25.

Die Auszahlung der Apanage erfolgt im Voraus und in Vierteljahrsraten.

§ 26.

Auch von den Prinzessinnen-Töchtern haben Ansprüche an die Einkünfte des Stammgutes lediglich die Töchter eines Stammgutsbesitzers. Unterhalt der Prinzessinnen.

§ 27.

Diese Töchter haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom Stammgutsbesitzer standesmäßigen Unterhalt mit Einschluß der zu ihrer Erziehung und Bildung erforderlichen Bedürfnisse zu beanspruchen. Von da ab erhalten sie bis zur Volljährigkeit außerdem ein angemessenes Taschengeld vom Stammgutsbesitzer. Beides fällt mit der Vermählung weg.

Die volljährigen Töchter dürfen vom Stammgutsbesitzer, solange sie unvermählt bleiben, ein angemessenes Unterhaltsgeld beanspruchen. Legen sie das einfache oder feierliche, aber lebenslang bindende Kloster-Gelübde ab, so erhalten sie zu ihrer gänzlichen Abfertigung, aber auch für Aussteuer, siebentausend Mark in Geld.

Google

§ 28.

Heiratsgut.

Im Falle ihrer Verehelichung hat die sich hausgesetzmäßig vermählende Prinzessin gegen das Stammgut ihres Hauses einen Anspruch auf Heiratsgut (Ausstattung), aber nicht auf Aussteuer im Sinne des B.G.B. § 1620.

Das Heiratsgut beträgt 20 000 *M*. Der Stammgutsbesitzer hat es längstens innerhalb eines Jahres nach Eheabschluß auszuzahlen.

Reichen die Einkünfte des Stammgutes nicht aus, so ist es insoweit vom Stammguts-Kapital zu entnehmen, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren aber aus den bereitesten Einkünften des Stammgutes vom jeweiligen Stammgutsbesitzer an das Stammkapital wieder zurückzuleisten.

Das Heiratsgut wird der Prinzessin nur einmal gewährt. Auch wenn eine folgende Ehe keine hausgesetzmäßige ist, verbleibt es ihr.

Verstirbt die Vermählte ohne eheliche Leibeserben, so fällt das Heiratsgut unter allen Umständen an das Stammgut zurück. Eine entgegenstehende Übereinkunft ist nur bei Zustimmung des Familienrates gültig.

§ 29.

Wittum.

Von den Witwen der Agnaten können — den Fall des § 22 ausgenommen — Ansprüche an das Stammgut nur erwerben die Witwen eines Stammgutsbesitzers oder die des mutmaßlichen Nachfolgers eines solchen.

Jeder Stammgutsbesitzer, der in hausgesetzmäßige Ehe tritt oder in solcher Ehe lebt, ist befugt, seiner Gemahlin ein Wittum auszusetzen, das dann für die Zeit des Witwenstandes der jeweilige Stammgutsbesitzer aus den Einkünften des Stammgutes zu zahlen hat.

Für die Höhe ist der Stand der Einkünfte maßgebend. Die Festsetzung geschieht unter Zustimmung des nächsten erbfolgefähigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Agnaten. Gelingt kein Einvernehmen mit ihm, so entscheidet der Familienrat.

Außer dem Wittum darf die Fürstinwitwe vom Stammgutsbesitzer eine Wohnung beanspruchen, sie aber nicht auswählen. Auch die notwendigen Naturalreichnisse (Pferde, Wagen mit Zubehör usw.) darf sie fordern. Sie werden aber in das Wittum eingerechnet.

§ 30.

Minderung und Erhöhung der Apanagen usw.

Wenn die auf dem Stammgut haftenden Abgaben an Apanagen, Unterhaltungsaufwand, Taschen- und Unterhaltsgeldern und Wittümern die Summe von 25 Prozent des Reineinkommens aus ihm übersteigen, ist der Stammgutsbesitzer befugt, so lange den Bezugsberechtigten verhältnismäßige Abzüge zu machen, bis die Summe der Abgaben durch Veränderungen im Kreise der Bezugsberechtigten wieder auf 25 Prozent des Reinertrages zurückgeht.

Google

Sollten sich die Reineinkünfte des Stammgutes erhöhen, so darf der Familienrat eine verhältnismäßige Erhöhung der genannten Bezüge beschließen.

Der Anspruch der Prinzessinnen auf Heiratsgut ist unveränderlich, mag der Reinertrag des Stammgutes sich mehren oder mindern. Nur wenn der Ertrag durch unverschuldete äußere Unfälle um wenigstens die Hälfte zurückgehen sollte, haben sie sich eine Minderung ihres Anspruches in der Höhe der Festsetzung des Familienrates gefallen zu lassen.

§ 31.

Anzeigepflicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, von allen in ihren Familien eintretenden Ereignissen, die für das Haus von Interesse sind, dem Stammgutsbesitzer schriftlich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung hat der Stammgutsbesitzer gegenüber dem Senior des Gesamthauses.

§ 32.

Beschwörung des Hausgesetzes.

Sämtliche Agnaten haben sich durch Revers an Eidesstatt zu verpflichten:

gegenwärtiges Hausgesetz treu und unverbrüchlich zu halten, ihm in allen Punkten nachzukommen und nicht zuzulassen, daß von anderen dagegen gehandelt werde.

Die Reverse sind in dem Hausarchive zu Öhringen zu hinterlegen.

In Zukunft hat jeder Fürst und Prinz den Revers bei Erreichung der Volljährigkeit auszustellen.

Wer die Verpflichtung verweigert, wird bis zur Abgabe der Erklärung von den ihm durch das Hausgesetz gewährleisteten Rechten und Genüssen ausgeschlossen.

§ 33.

Entziehung der Apanagen usw.

Gegen Mitglieder, die sonstige Vorschriften des Hausgesetzes verletzen oder ein mit der Ehre des Hauses unvereinbares Verhalten sich zu schulden kommen lassen, darf der zuständige Stammgutsbesitzer, wenn Ermahnungen sich als unwirksam erweisen, die einstweilige gänzliche oder teilweise Einziehung der Apanagen, Unterhalts- oder Taschengelder und Wittümer beschließen. Den Betroffenen steht Berufung an den Familienrat zu.

Werden die die Einziehung veranlassenden Umstände nicht behoben, so ist der Familienrat befugt, nach vorgängiger Androhung die endgültige Entziehung des ganzen Bezuges oder eines Teiles hievon auszusprechen.

§ 34.

Entziehung des Stammgutsbesitzes und der Erbfähigkeit.

Sollte ein Fürst sich der Ehre des Hauses in ganz besonderem Maße unwürdig machen, so kann durch das Schiedsgericht ausgesprochen werden, daß er Besitz, Verwaltung und Nutznießung des Stammgutes an den in der Erbfolge Nächstberechtigten für immer herauszugeben habe.

Google

Aus gleichem Grunde und in gleicher Weise kann ein Prinz oder eine Prinzessin der Erbfolgefähigkeit für immer verlustig erklärt werden.

§ 35.

Der Familienrat bestimmt, wie viel von den Einkünften des Stammgutes der Stammgutsbesitzer zum Unterhalt der nach § 34 Verurteilten zur Verfügung zu stellen hat.

III.

Vormundschaften.

§ 36.

Vormundschaft über Prinzen und Prinzessinnen.

Elterliche Gewalt und Vormundschaft bei einfachen Hausmitgliedern richten sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht. Unter Sonderrecht steht nur die elterliche Gewalt und Vormundschaft über Stammgutsbesitzer.

§ 37.

Vormundschaft über Fürsten.

Die elterliche Gewalt geht hier niemals auf die Mutter über. Fällt die elterliche Gewalt des Vaters weg, so tritt der minderjährige Stammgutsbesitzer unter Vormundschaft.

§ 38.

Die Vormundschaft führt, sofern darüber vom verstorbenen Stammgutsbesitzer nicht Verfügung getroffen wurde, zunächst die leibliche Mutter und demnächst die Großmutter von väterlicher Seite, falls und solange sie nicht wieder vermählt sind. Der Vormünderin ist ein Mitvormund zu bestellen.

§ 39.

Wird die Vormundschaft von der Mutter oder Großmutter nicht übernommen oder aufgegeben, so ist zur Übernahme der volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Agnat berufen, der dem Stammgutsbesitzer zur Zeit des Eintritts des Bevormundungsfalles beziehungsweise des Wechsels der Vormundschaft in der Erbfolge am nächsten steht.

§ 40.

Sollte der Familienrat die nach § 38 oder 39 berufene Persönlichkeit für völlig ungeeignet halten, so ist auf Antrag des Familienrats ein anderer Agnat und in Ermangelung eines geeigneten eine verwandte, befreundete oder sonst vertraute Persönlichkeit als Vormund zu bestellen.

Der Stammgutsbesitzer ist bei Anordnung der Vormundschaft über seinen Nachfolger nicht an die Mitglieder seines oder auch nur des Gesamthauses gebunden. Nach freiem Ermessen darf er auch andere verwandte oder befreundete Personen ausersehen.

Google

§ 41.

Die Erziehung des minderjährigen Stammgutsbesitzers gebührt, falls darüber der letzte Stammgutsbesitzer keine Anordnung traf, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von Vatersseite, falls und solange sie nicht anderweitig vermählt sind; fehlen sie, so ist die mit der Erziehung zu beauftragende Person vom Vormund zu ernennen.

§ 42.

Wird über den volljährigen Stammgutsbesitzer eine Vormundschaft notwendig, so tritt, sofern darüber vom ausgeschiedenen Stammgutsbesitzer nichts bestimmt ist, die Gemahlin des Stammgutsbesitzers und in Ermanglung einer solchen das nach § 39 berufene Hausmitglied als Vormund ein.

Die Bestimmungen des § 40 gelten entsprechend.

§ 43.

Der Vormund übt, soweit nicht Staats- oder Kirchengesetze entgegenstehen, alle Rechte des Stammgutsbesitzers aus.

Bei Übernahme des Amtes gibt er mittels schriftlichen Reverses zu den Akten der Domänenkanzlei das Gelöbnis ab, bei der Verwaltung der Vormundschaft die Vorschriften dieses Gesetzes unverbrüchlich zu befolgen, sowie das Wohl des Mündels und seines Hauses stets vor Augen zu haben und nach bester Einsicht und Kraft so zu fördern, wie es die Pflicht eines getreuen Vormundes mit sich bringt.

Zweiter Abschnitt.

Güterverhältnisse.

I.

Das Stammgut.

§ 44.

Jedes Einzelhaus ist Alleineigentümer seines Stammgutsbesitzes. Die anderen Einzelhäuser haben daran nur Erbrechte. Ein Eigentum des Gesamthauses bilden nur das Fürstliche Archiv zu Oehringen, das der dort zuständige Stammgutsbesitzer verwaltet, der Hausschmuck und das sog. Heiligtum.

§ 45.

Zum Stammgut des einzelnen Hauses gehören alle Sachen und Rechte, die der gegenwärtige Inhaber dieses Stammgutes besitzt, soweit sie nicht unbestritten sein freies oder gebundenes Privateigentum bilden. Umfang des Stammgutes.

Google

Ergeben sich Zweifel, ob ein Gegenstand zum Stammgute oder zum Privatvermögen des Besitzers gehört, so entscheidet der Familienrat. Bei allen unbeweglichen Gegenständen spricht die Vermutung für Zugehörigkeit zum Stammgute.

§ 46.

Verzeichnis des Stammgutes.

Der Bestand des Stammgutes ist, soweit es nicht bereits geschehen, durch ein genaues Verzeichnis festzustellen.

In das Verzeichnis sind auch die auf dem Stammgute oder auf einzelnen seiner Bestandteile haftenden Lasten und Schulden, sowie die zur Tilgung der Schulden oder zur Ergänzung der Substanz festgesetzten Fristen vorzutragen.

Alle Ab- und Zugänge, wie überhaupt alle Veränderungen, die sich im Besitzstande oder in den Rechten und Lasten des Gutes ergeben, sind sofort evident zu stellen.

Von fünf zu fünf Jahren hat jeder Stammgutsbesitzer den anderen Stammgutsbesitzern eine Übersicht des Vermögensstandes seines Stammgutes und der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Umlaufwege vorzulegen.

§ 47.

Pflichten des Besitzers.

Dem Stammgutsbesitzer steht die Verwaltung des Stammgutes zu. Er hat in allen das Stammgut betreffenden Angelegenheiten, soweit nach diesem Gesetze nicht die Mitwirkung von Agnaten erforderlich ist, das Haus nach Außen zu vertreten.

Die Verwaltung hat er so zu führen, daß das Gut allezeit in seinem wirtschaftlichen Bestande ungeschmälert erhalten bleibt. Insbesondere obliegt ihm die Fürsorge für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude in einem völlig guten Zustande.

§ 48.

Unteilbarkeit.

Das Stammgut ist unteilbar und unveräußerlich. Auch kann es gegen die Bestimmungen des Hausgesetzes weder verpfändet noch mit Schulden belastet werden.

Die Fälle und Bedingungen, in denen ausnahmsweise einzelne Bestandteile veräußert werden dürfen, sind in den §§ 50 und 51 festgestellt.

§ 49.

Unveräußerlichkeit.

Das Verbot der Veräußerung begreift namentlich in sich allen Tausch und Verkauf innerhalb und außerhalb des Fürstlichen Hauses, Hingabe an Erfüllungsstatt, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen wie durch Erb- oder Eheverträge und Dienstbarkeiten, Verzichtleistungen auf Sachen und Rechte.

Google

Verpachtungen auf länger als achtzehn Jahre bedürfen der Genehmigung des Familienrates. Vorauszahlungen der Pachtgelder über das laufende Pachtjahr hinaus sind nur unter der Bedingung statthaft, daß die vorausgezahlten Gelder bei der Domänenverwaltung hinterlegt bleiben.

§ 50.

Unter den Veräußerungsverboten sind nicht inbegriffen: Ausnahmen.

1. Veräußerungen, die auf Grund von Reichs- und Strafgesetzen erzwungen werden können (Ablösung, Enteignung),

2. die Abgabe von entbehrlichen Gegenständen (z. B. Doppelstücken) aus Sammlungen, Bibliotheken usw.,

3. Änderungen in Form und Fassung von Bestandteilen des Hausschmuckes,

4. Änderungen, die der Stammgutsbesitzer aus Geschmacks- oder Zweckmäßigkeits-Rücksichten an dem Inventar der Güter, Schlösser und sonstigen Gebäude, unbeschadet der Erhaltung der Inventarien in ihrem wirtschaftlichen Bestande, vorzunehmen für gut findet,

5. die bei Verpachtung von Gütern erfolgende Übertragung von Inventarien an die Pächter gegen eine zu leistende Taxsumme.

§ 51.

Die Veräußerung einzelner Bestandteile des Stammgutes, mit Ausschluß jedoch aller Art von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, kann unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise stattfinden:

a. Zur Veräußerung von Gegenständen von höchstens 3000 ℳ Wert ist der Stammgutsbesitzer nach eigenem Ermessen befugt; doch dürfen die auf Grund dieser Befugnis vorgenommenen Veräußerungen im Laufe eines Jahres den Gesamtbetrag von 15 000 ℳ nicht übersteigen.

b. Für die Veräußerung von Gegenständen im Werte von mehr als 3000 ℳ, aber weniger als 30 000 ℳ bedarf es der Einwilligung desjenigen Agnaten, der unter den volljährigen Mitgliedern des Gesamthauses dem Besitzer in der Erbfolgeordnung am nächsten steht.

c. Veräußerungen von Gegenständen, die mehr als 30 000 ℳ wert sind, dürfen nur mit Einwilligung des Familienrates vorgenommen werden.

d. Veräußerungen von Gegenständen, deren Wert mehr als 100 000 ℳ beträgt, erfordern die Zustimmung des Familienrats und aller Fürsten.

In allen Fällen, in denen der Stammgutsbesitzer berechtigt ist, ohne Zustimmung des Familienrats zu veräußern, hat er von der geschehenen Veräußerung dem Familienrate Anzeige zu machen.

Google

§ 52.

Die aus den Veräußerungen gewonnenen Erlöse (Kauf-, Entschädigungs-, Ablösungsgelder usw.) müssen in allen Fällen zur Ergänzung der Substanz des Stammgutes verwendet werden. Der Familienrat hat dies zu überwachen.

Die Form der Ergänzung kann eine verschiedene sein.

In der Regel sind Grundstücke anzukaufen oder auf dem Stammgut ruhende Grunddienstbarkeiten oder Reallasten abzulösen.

Der Zustimmung des Familienrates bedarf es, wenn die Erlöse zur Abstoßung von Stammgutsschulden Verwendung finden sollen. Der Familienrat hat dann zugleich Sorge zu tragen, daß der früher aufgestellte Tilgungsplan entsprechend abgeändert wird.

Die Einwilligung des Familienrates ist auch einzuholen, wenn Erlöse zur Überwindung außerordentlicher Unglücksfälle oder zu einem Aufwand von mehr als 3000 ℳ erfordernden Verbesserungen des Stammgutes verwendet werden sollen.

In diesen beiden Fällen hat der Stammgutsbesitzer mit dem Familienrate zuvor einen Plan darüber zu vereinbaren, wie die verbrauchten Erlöse aus den Einkünften des Stammgutes wieder angesammelt werden. Zu geschehen hat es in der Regel mit jährlich mindestens zwei Prozenten der aufgewendeten Summe. Der Familienrat hat nachher auf Einhaltung des Planes, nötigenfalls durch Anrufung des Schiedsgerichts, zu dringen.

§ 53.

Soweit die Erlöse nicht in Form des § 52 Verwendung finden, sind sie nach den im Staate des Sitzes der Stammgutsverwaltung für die Anlage von Mündelgeldern maßgebenden Rechtsvorschriften anzulegen. Die davon aufkommenden Zinsen stehen als Einkünfte des Stammgutes dem Besitzer zu.

§ 54.

Der Stammgutsbesitzer ist ermächtigt, Grundstücke für das Stammgut zu erwerben oder, wenn er selbst ihr Eigentümer ist, dem Stammgute zuzuschlagen.

Auch ist er befugt, Zuwendungen anzunehmen, die dem Hause für das Stammgut gemacht werden.

II.

Die Stammgutsschulden.

§ 55.

Zur Aufnahme von Anlehen, welche die Eigenschaft von Stammgutsschulden erhalten sollen, sowie zur Verpfändung von Bestandteilen oder Einkünften des Stammgutes ist die Zustimmung der Agnaten nach Maßgabe der §§ 56—58 erforderlich.

Google

§ 56.

Notwendige Stammgutsschulden.

Sofern der Stammgutsbesitzer den Pflichten, die der Nießbraucher gemäß B.G.B. § 1045 hat, nachgekommen ist, darf er mit Zustimmung des Familienrates bis zur Höhe des notwendigen Bedarfs eine Stammgutsschuld aufnehmen, wenn

1. die Einkünfte des gesamten Stammgutes während mindestens zweier hintereinander folgender Jahre durch Krieg oder außerordentliche Unglücksfälle so vermindert sind, daß sie selbst nach Einstellung der vom Familienrate genehmigten allmählichen Abtragung der Stammgutsschuld (§ 63) zur Bestreitung der auf dem Stammgute ruhenden Lasten und Pflichten und zu dem für den Stammgutsbesitzer und seine Familie erforderlichen Unterhalt nicht ausreichen, oder

2. wenn die Gebäude, industriellen Anlagen oder Waldungen usw. des Stammgutes durch außerordentliche Unglücksfälle in so erheblichem Umfange verwüstet sind, daß es zu ihrer Wiederherstellung größerer, zu den regelmäßigen Unterhaltungskosten außer Verhältnis stehenden Aufwendungen bedarf.

Die vorstehenden Voraussetzungen sind als vorliegend anzusehen, wenn der Familienrat ihr Vorhandensein in einer öffentlich beglaubigten Urkunde anerkennt.

§ 57.

Zweckmäßige Stammgutsschulden.

Verweigert der Familienrat in den Fällen des § 56 Anerkennung und Zustimmung, so darf der Stammgutsbesitzer die Entscheidung des Schiedsgerichtes anrufen.

Erkennt das Schiedsgericht an, daß einer der Fälle des § 56 vorliegt, so ersetzt dieser Spruch die fehlende Anerkennung und Zustimmung des Familienrates.

§ 58.

Liegen die Voraussetzungen des § 56 nicht vor, so bedarf es zur Aufnahme von Stammgutsschulden nicht nur der Zustimmung aller Agnaten des betreffenden Einzelhauses, sondern auch aller Fürsten des Gesamthauses.

§ 59.

Tilgungsplan.

Bei jeder Aufnahme von Stammgutsschulden muß von vornherein durch Übereinkommen des Stammgutsbesitzers mit dem zustimmungsberechtigten Agnaten, eventuell durch das Schiedsgericht die Art und Weise festgestellt werden, wie die Stammgutsschuld aus den Einkünften des Stammgutes wieder getilgt werden soll.

Im Falle des § 57 hat das Schiedsgericht auch gleich Bestimmungen über die Tilgung zu treffen.

Google

§ 60.

Ist die Verpfändung einmal gültig geschehen, so darf dem Gläubiger eine von ihm geforderte Zahlung nicht deshalb verweigert werden, weil nach dem mit den Agnaten vereinbarten Tilgungsplane die Abtragung dieser Stammgutsschuld schon früher hätte erfolgen sollen.

§ 61.

Läßt der Stammgutsbesitzer durch seine Schuld es dahin kommen, daß ein zum Stammgut gehöriges Grundstück Schulden halber von den Gläubigern in Anspruch genommen wird, so darf jeder zu seinem Einzelhause gehörige Agnat, sowie jeder andere Fürst des Gesamthauses von ihm fordern, daß er dem Stammgute vollen Ersatz für den daraus entstandenen Schaden leiste und dafür sofort aus seinem Privatvermögen genügende Sicherheit bestelle.

Sollte dies nicht geschehen, so darf jeder einzelne der genannten Agnaten und besonders Fürsten beantragen, daß eine Beschlagnahme der Einkünfte aus dem Stammgute insoweit und so lange stattfinde, als dies zur Beseitigung der Verschuldung erforderlich ist.

Die Beschlagnahme kann je nach Lage der Sache durch unmittelbare Anweisung der Einkünfte an die Gläubiger oder durch Einsetzung eines Zwangsverwalters in die ganze Verwaltung oder in Teile derselben stattfinden.

§ 62.

Jeder der in § 61 genannten Agnaten und Fürsten ist befugt, die über die Stammguts-Grundstücke geführten öffentlichen Grundbücher einzusehen und, wenn sich daraus ergeben sollte, daß Grundstücke mit mehr Schulden belastet wären, als nach den Tilgungsplänen zulässig ist, von dem Stammgutsbesitzer die Einhaltung der Pläne zu fordern. Nötigenfalls darf er das Schiedsgericht anrufen.

§ 63.

Tilgungsunterbrechung.

Sollte es sich ereignen, daß die Einkünfte des Stammgutes so abnehmen, daß bei aller Sparsamkeit außer dem standesgemäßen Unterhalt für den Besitzer und seine Familie und außer den darauf ruhenden hausgesetzlichen Apanagen, Unterhalts- und Taschengeldern, Wittümern und sonstigen Lasten nicht auch noch die Summe aufgebracht werden kann, die nach dem Schuldentilgungsplane in der betreffenden Zeit zur Abtragung der Stammgutsschuld zu verwenden wäre, so darf der Familienrat den Stammgutsbesitzer von der Aufbringung eines Teils oder selbst der ganzen Summe der Stammgutsschuld entbinden.

Der Stammgutsbesitzer hat zu diesem Zwecke dem Familienrat den Nachweis zu führen, daß die Einkünfte nicht ausreichen. Ist der Nachweis erbracht, so hat der Familienrat in öffentlich beglaubigter Urkunde anzuerkennen, daß der Nachweis erbracht sei, und in der

Google

Urkunde zugleich den Besitzer von Einhaltung des Tilgungsplanes für einen bestimmten, jedes Mal im Voraus und auf höchstens zehn Jahre zu bemessenden Zeitraum zu entbinden.

Weigert sich der Familienrat, diese Erklärung auszustellen, so darf der Stammgutsbesitzer Entscheidung des Schiedsgerichtes fordern.

Erkennt dieses an, daß die Stammguts-Einkünfte für die Einhaltung des Tilgungsplanes während der nächsten, höchstens auf zehn Jahre zu bemessenden Zeit nicht ausreichen, so hat diese Entscheidung dieselbe Kraft, wie eine Zustimmungserklärung des Familienrates.

III.

Das Privatvermögen.

§ 64.

Privatvermögen des Fürsten.

Was der Stammgutsbesitzer durch Ersparnisse aus den zu seiner Verfügung stehenden Stammgutseinnahmen erübrigt oder aus sonstigen Privattiteln vor oder während des Stammgutsbesitzes erwirbt, bildet, soweit es nicht dem Stammgut einverleibt wird, das Privatvermögen des Fürsten.

§ 65.

Übergang auf das Stammgut.

Der bei dem Tode eines Stammgutsbesitzers vorhandene Besitz an Grund und Boden, die vorhandenen baren Gelder, Ausstände der Kassen, sowie sämtliche auf den zum Stammgut gehörigen Gütern, Forsten, Bergwerken und gewerblichen Anlagen vorhandenen unveräußerten Vorräte an Erzeugnissen und Materialien, sowie das gesamte Mobiliar, gehen jedoch mit dem Stammgute unmittelbar und, ohne daß es einer Übergabe bedarf, auf den neuen Stammgutsbesitzer über, falls nicht entgegenstehende letztwillige Verfügungen des letzten Stammgutsbesitzers über selbsterworbene Sachen und Rechte vorhanden sind.

§ 66.

Inventar.

Das gesamte beim Tode des Stammgutsbesitzers vorhandene Inventar (Weißzeug, Betten, Küchengerät, Livreen, Inventarien der zum Stammgut gehörigen Landgüter, Forsten, Bergwerke, gewerblichen Anlagen, Marställe, Gärten, Diensträume usw.) geht auf den neuen Stammgutsbesitzer auch soweit über, als es im Sinne des bürgerlichen Rechts (B. G. B. §§ 97, 98) nicht Zubehör ist.

Eine Ausnahme findet bezüglich der Gegenstände statt, über die der verstorbene Besitzer letztwillig verfügt hat. Dies steht ihm über die von ihm selbst erworbenen Gegenstände, aber auch über sie nur insoweit zu, als die Ausführung seiner Verfügung den zweckmäßigen und standesgemäßen Zustand und die entsprechende Vollständigkeit des dem jeweiligen Stammgutsbesitzer zu belassenden Mobiliars und Inventars nicht beeinträchtigt.

Google

Ob eine letztwillige Verfügung diese Grenzen überschreitet oder nicht, darüber entscheidet im Streitfalle das Schiedsgericht. Die Anfechtung der letztwilligen Verfügung aus diesem Grunde ist bei Meidung des Ausschlusses nur innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Stammgutsbesitzers statthaft.

§ 67.

Durch den unmittelbaren Übergang gemäß § 65 und 66 dürfen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Pflichtteilsrechte nicht berührt werden.

§ 68.

In gleicher Weise wie die in § 65 und 66 genannten Sachen und Rechte gehen auch alle Verpflichtungen des letzten Stammgutsbesitzers als solchen auf den neuen Stammgutsinhaber über, es müßten denn entgegenstehende letztwillige Verfügungen des ersteren vorliegen.

Dieser Schuldübergang setzt aber voraus, daß der neue Inhaber von dem Schiedsgerichte hierzu für verpflichtet erachtet wird oder es versäumt, das Schiedsgericht binnen dreier Monate nach dem Tode des anderen, falls ihm aber die Schulden beim Tode desselben noch nicht bekannt waren, binnen dreier Monate nach gewonnener Kenntnis um Entscheidung anzurufen.

Das Schiedsgericht darf den neuen Stammgutsbesitzer zur Schuldübernahme lediglich dann verurteilen, wenn die Schulden im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung des Stammgutes aufgenommen sind und wenn nicht nachgewiesen wird, daß der neue Besitzer nach dieser Übernahme bei gewissenhafter Ausübung seiner Pflichten außer Stande sei, den für sich und seine Familie erforderlichen Unterhalt auf die Dauer ohne Inanspruchnahme seines Privatvermögens zu bestreiten.

§ 69.

Erkennt das Schiedsgericht dahin, daß die Verpflichtungen des verstorbenen Besitzers ganz oder teilweise von dem neuen Inhaber nicht zu übernehmen seien, so fallen die Verpflichtungen insoweit den Privaterben des letzten Besitzers zur Last. Diese sind deshalb zum schiedsrichterlichen Verfahren zuzuziehen.

§ 70.

Die Vorschriften der §§ 68 und 69 gelten für die in den §§ 55 bis 63 bezeichneten Stammgutsschulden bloß insoweit, als es sich um Beträge handelt, die nach dem Schuldentilgungsplane von dem verstorbenen Stammgutsbesitzer hätten berichtigt werden müssen.

Google

§ 71.

Ansprüche der Privaterben des verstorbenen Besitzers wegen Verbesserungen dürfen, außer wenn sie der Familienrat genehmigt hat, gegen den neuen Stammgutsinhaber nur insoweit geltend gemacht werden, als damit gegen Ansprüche von ihm wegen Verschlechterungen aufgerechnet werden soll.

Dritter Abschnitt.

Familienrat und Schiedsgericht.

I.

Familienrat.

§ 72.

Der Familienrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Zusammensetzung des Familienrates.

§ 73.

Erstes Mitglied ist der Agnat, der nach dem Ausscheiden des zeitigen Stammgutsbesitzers und seiner männlichen Nachkommen zunächst zur Nachfolge in das Stammgut berufen sein würde; zweites Mitglied der Agnat, welcher nach dem Ausscheiden des eben genannten Agnaten und seiner gesamten männlichen Nachkommenschaft wiederum zunächst zur Nachfolge berufen wäre.

Hat einer dieser Agnaten bei dem betreffenden Geschäfte bereits als Vormund des Stammgutsbesitzers zu handeln oder weicht in der Sache sein persönliches Interesse von dem des Hauses ab, so ist statt seiner das Mitglied des Gesamthauses zuzuziehen, das nach ihm und seinen Nachkommen das nächste zur Nachfolge wäre.

Gibt ein Agnat, dem das Recht auf Mitgliedschaft im Familienrate zukommt, in einer öffentlich beglaubigten Urkunde die Erklärung ab, daß er für den einzelnen Fall oder für eine bestimmte Zeit oder für immer auf das Recht verzichte, so ist für die Zeit der Wirksamkeit dieses Verzichtes statt seiner sein ältester Sohn bezw. dessen nachgelassener ältester Sohn und, wenn er keine volljährige männliche Nachkommenschaft besitzt, derjenige nächste Agnat zuzuziehen, der nach ihm zur Erbfolge berufen sein würde.

§ 74.

Wenn der Agnat, welcher als Mitglied des Familienrates tätig zu werden hat, minderjährig oder bevormundet ist oder unbekannten Aufenthalts sein sollte, so bleibt er bei Er-

Google

mittelung der Mitglieder des Familienrates während der Minderjährigkeit und Vormundschaft bezw. des Unbekanntseins seines Aufenthalts außer Berechnung. Statt seiner handelt der Agnat, der dem § 73 gemäß der zunächst nach ihm Berufene ist.

Entsprechendes gilt, wenn ein Agnat durch dauernde Krankheit an der Teilnahme verhindert ist oder der an ihn ergangenen Aufforderung zur Teilnahme innerhalb sechs Wochen nach Abgang der Aufforderung nicht entspricht.

§ 75.

Als drittes Mitglied hat der Chef der Linie zu fungieren, in deren Angelegenheit der Familienrat tätig werden soll. Ist er schon nach § 73 oder 74 berufen oder an der Sache beteiligt oder sonst verhindert, so folgt der Chef der nächstverwandten Linie und in dessen Verhinderung immer wieder der Chef der dann nächstverwandten Linie. Sind alle Chefs verhindert, so hat als drittes Mitglied der Agnat einzutreten, der im Sinne des § 73 und 74 der nächste Agnat nach den beiden ersten Mitgliedern ist.

§ 76.

Sollten bei Anwendung der Grundsätze der §§ 73 bis 75 einmal nur noch zwei oder gar nur mehr ein Agnat des Gesamthauses handeln können, so ist der Familienrat durch den bezw. die nächsten Anwärter aus dem Weiberstamme (§ 17) zu ergänzen.

§ 77.

Der Antrag auf Berufung des Familienrats ist an das Haupt der beteiligten Linie zu richten. Dieses hat den Familienrat binnen sechs Wochen einzuberufen.

Den Vorsitz führt ein Linienhaupt oder, wenn keines im Familienrate ist, der älteste Agnat. Der Familienrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Einer Zusammenkunft des Familienrates bedarf es nicht, wenn zwei Mitglieder schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 78.

Die Kosten, die Mitgliedern des Gesamthauses aus den ihnen im Interesse des Gesamthauses und seiner Teile durch dies Gesetz auferlegten Verpflichtungen entstehen, also namentlich die Kosten, die bei Erteilung von Zustimmungen in Angelegenheiten der Stammgutsschulden oder bei Reisen entstehen, die sie auf besondere Aufforderung eines Stammgutsbesitzers in Hausangelegenheiten machen, sind vom Stammgutsbesitzer auf entsprechende Einzelangaben hin zu ersetzen.

Google Original from

II.

Schiedsgericht.

§ 79.

Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Mitglieder des Gesamthauses haben unter Umgehung der Staatsgerichte nachstehende Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen möchten, in der Regel durch ein Schiedsgericht auszutragen:

1. alle Streitigkeiten, für welche dies in vorliegendem Hausgesetze im Einzelnen bestimmt ist;

2. Streitigkeiten zwischen dem Stammgutsbesitzer und einem oder mehreren Agnaten, wenn diese außer dem Falle des § 61 Sicherstellung oder Zwangsverwaltung wegen Verwüstung des Stammgutes durch unwirtschaftliches Verhalten des Besitzers fordern;

3. Streitigkeiten infolge des Besitzwechsels bei der Auseinandersetzung von Stammgut und Privatvermögen des letzten Besitzers zwischen dem neuen Stammgutsbesitzer und den Privaterben über den Umfang des Stammgutes und die gegenseitigen Ansprüche;

4. sonstige Streitigkeiten über die in diesem Hausgesetze geregelten Rechtsverhältnisse (Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stammgut usw.).

§ 80.

Ist unter Hausmitgliedern die Vorfrage streitig, ob eine Sache gemäß § 79 zur schiedsrichterlichen Entscheidung überhaupt geeignet ist, so wird das Schiedsgericht zunächst zur Entscheidung der Vorfrage gebildet und bleibt, wenn es sie bejaht, sogleich auch für die Hauptsache zuständig.

§ 81.

Zusammensetzung.

Das Schiedsgericht ist in jedem Streitfalle aus drei Mitgliedern des deutschen hohen vormals reichsständischen Adels zu bilden.

Auch Mitglieder des Hohenloheschen Fürstenhauses dürfen Schiedsrichter werden.

§ 82.

Sobald ein Teil dem anderen Teile schriftlich angezeigt hat, daß er schiedsrichterliches Verfahren beantrage, und seinerseits den Namen des von ihm gewählten und zur Übernahme bereiten Schiedsrichters schriftlich mitgeteilt hat, ist der andere Teil verpflichtet, binnen vier Wochen den Namen des anderen, von ihm zu bestellenden, Schiedsrichters dem Gegner schriftlich mitzuteilen und zugleich die Bereitwilligkeit dieses Schiedsrichters zur Übernahme des Amtes urkundlich nachzuweisen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der das Schiedsgericht beantragende Teil die Befugnis, auch den zweiten Schiedsrichter zu bestellen.

Google

§ 83.

Sollten mehrere Streitgenossen über die Person des ihrerseits aufzustellenden Richters sich nicht einigen können, so darf nötigenfalls jeder von ihnen einen Schiedsrichter bestellen.

Dem Gegner bleibt es dann unbenommen, so viele Schiedsrichter wie die Gegenseite zu ernennen.

§ 84.

Die beiderseits bestellten Schiedsrichter wählen aus den Gliedern des deutschen hohen vormals reichsständischen Adels den dritten, den vorsitzenden Schiedsrichter.

Vermögen sie sich über ihn binnen vier Wochen von der Ernennung des zuletzt bestellten Schiedsrichters ab nicht zu einigen, so hat der das Schiedsgericht beantragende Teil an Seine Majestät den König von Württemberg das Ersuchen um Ernennung des dritten Mitglieds zu stellen. Ist der Fürst-Senior nicht an dem Streite beteiligt, so steht ihm diese Ernennung zu.

§ 85.

Das Schiedsgericht regelt die Formen des einzuhaltenden Verfahrens durch freie Entschließung.

Die Mitglieder können sich in Ausübung ihres Amtes durch Richter, Verwaltungsbeamte oder Anwälte unterstützen lassen, wenn die Entscheidung ihres Erachtens eingehende tatsächliche oder rechtliche Erörterungen voraussetzt.

Diese Gehilfen können dann Namens ihrer Auftraggeber die zur Klarstellung erforderlichen Ermittelungen vornehmen.

Das Schiedsgericht hat vor Beginn seiner Tätigkeit zu prüfen, ob es ordnungsmäßig besetzt ist.

Das Urteil ist von den Mitgliedern des Schiedgerichtes selbst zu erlassen und die Ausfertigung von ihnen zu unterzeichnen.

§ 86.

Die Beamten des ganzen Hohenloheschen Fürstenhauses sind verpflichtet, dem Schiedsgerichte auf Erfordern amtliche wahrheitsgetreue Auskunft über solche Angelegenheiten zu erteilen, von denen sie durch ihr Dienstverhältnis Kenntnis erlangt haben.

§ 87.

Überzeugt sich das Schiedsgericht, daß von dem Stammgutsbesitzer aus besonderen in seiner Person liegenden Gründen die Einhaltung des für die Tilgung der Stammgutsschulden aufgestellten Planes oder die Aufrechterhaltung des Stammgutes in einem geord-

Google

neten wirtschaftlichen Bestande nicht zu erwarten steht, so kann es durch Urteil aussprechen, daß die Stammgutsverwaltung dem Besitzer für bestimmte Zeit oder auf die Dauer seines Lebens zu entziehen und einem von dem Schiedsgericht zu bestellenden Verwalter zu übertragen sei.

Dieser hat auf Rechnung und im Namen des Besitzers die Verwaltung zu führen.

§ 88.

Kosten.

Das Schiedsgericht hat in dem Urteil zugleich über die Kosten des Schiedsverfahrens zu bestimmen.

Zu den Kosten gehören auch die notwendigen Reisekosten der Schiedsrichter, sowie die Honorare, die sie ihren Gehilfen durch Kollegialbeschluß zubilligen.

§ 89.

Anrufen der Staatsgerichte.

Ausnahmsweise dürfen die Hausmitglieder in den nach § 79 an sich dem Schiedsgerichte vorbehaltenen Fällen das Staatsgericht angehen; dies dann, wenn

1. das Schiedsgericht deshalb nicht zustande kommt, weil sich die Mitglieder über einen Obmann nicht einigen können und die Ernennung eines solchen abgelehnt wird oder alle Schiedsrichter ablehnen;

2. das Schiedsgericht die Angelegenheit förmlich vor das Staatsgericht verweist;

3. das Urteil des Schiedsgerichtes binnen zweier Jahre von dem Tage ab, an dem der beantragende Teil dem Gegner den Namen des von ihm bestellten Schiedsrichters mitgeteilt hat, nicht erfolgt ist. Für den Teil, der selbst Verzögerung des Schiedsspruches veranlaßt hat, indem er die ihm obliegende Erklärung nicht binnen der ihm gestellten Frist oder, wo keine Frist gestellt war, nicht binnen vier Wochen abgegeben hat, bleiben die Zeiten, während deren er in schuldhafter Verzögerung sich befand, bei Ausmittelung der zweijährigen Frist außer Berechnung;

4. die Angelegenheit einer so schleunigen Erledigung bedarf, daß die mit Bestellung des Schiedsgerichtes verbundene Verzögerung unersetzlichen Schaden herbeiführt; also insbesondere, wenn es sich um Streitigkeiten über Einweisung in den Besitz handelt, oder wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach den Staatsgesetzen Arrest oder einstweilige Verfügung auf einseitigen Antrag erfolgt.

§ 90.

Soweit das Hausgesetz nichts anderes enthält, gelten für das Verfahren des Schiedsgerichtes überall die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung.

Für die in § 1045 dieser Zivilprozeßordnung bezeichneten Klagen wird als zuständiges Gericht, je nach der Größe des Streitgegenstandes das Königliche Amtsgericht zu Oehringen

Google

bezw. das ihm übergeordnete Landgericht gewählt. Entsprechend gelten diese Gerichte auch als das zuständige Gericht im Sinne Z. Pr. O. § 1039.

Vierter Abschnitt.

Die Feststellung des Personalstandes der Mitglieder.

§ 91.

Familienstandsregister.

Das Haupt jedes Einzelhauses führt ein Register des Familienstandes seines Hauses.

§ 92.

In das Register sind zunächst alle jetzt vorhandenen Hausmitglieder einzutragen, demnächst alle neugeborenen Prinzen und Prinzessinnen, sobald ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Geburtszeugnis vorgelegt wird, ferner alle künftigen hausgesetzmäßigen Gemahlinnen von Mitgliedern des Hauses, sobald dem Haupte die von der zuständigen Behörde ausgefertigte Heiratsurkunde unterbreitet ist.

§ 93.

Die Löschung der Verstorbenen erfolgt auf Grund der von der zuständigen Behörde ausgestellten Sterbeurkunde. Zu ihrer Beibringung sind die Erben des Verstorbenen, die Hausmitglieder sind, verpflichtet.

Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 13 und 14.

§ 94.

Das Register kann jederzeit von jedem Mitgliede des Gesamthauses eingesehen werden.

§ 95.

Entstehen Streitigkeiten, ob das Haupt die Eintragung eines gehörig angemeldeten Mitgliedes mit Unrecht unterlassen oder die Eintragung eines Nichtmitgliedes (§ 1) zu Unrecht vorgenommen hat, so entscheidet das Schiedsgericht.

Dieses hat, falls eine Entscheidung dahin ergeht, daß eine Eintragung oder Löschung zu bewirken sei, diese Eintragung oder Löschung durch eines seiner Mitglieder zu bewirken. Dies ersetzt den Vermerk des Hauptes.

§ 96.

So oft es bei einem in diesem Gesetze vorgesehenen Beschlusse oder auf Grund sonstiger allgemeiner oder besonderer Vorschriften der Mitwirkung aller Agnaten bedarf, genügt zur

Google

Feststellung des Personalbestandes ein Verzeichnis der im Register aufgeführten, noch nicht gelöschten Agnaten, unter dem vom Haupte des Hauses und dem Familienrate innerhalb der letzten beiden Monate vor Abschluß des betreffenden Geschäfts bescheinigt ist, daß andere noch am Leben befindliche männliche Mitglieder in dem Register nicht vermerkt seien.

Diejenigen Agnaten, die erst nach Ausstellung jenes Verzeichnisses eingetragen sind, haben keinen Anspruch auf Zuziehung zu dem Geschäfte.

§ 97.

Um den Familienrat vor Behörden zu legitimieren, genügt ein Zeugnis einer am Sitze der Standesherrschaft befindlichen Gerichtsbehörde, in dem entweder bescheinigt wird, daß andere Glieder, denen hausgesetzlich ein besseres Anrecht auf das Amt zustehe, dort nicht bekannt seien, oder daß zwar solche Glieder bekannt seien, daß sie aber auf die Rechte eines Mitgliedes des Familienrates verzichtet hätten oder ihr Aufenthaltsort unbekannt sei.

§ 98.

Die Urkunden, auf Grund deren das Register des Familienstandes geführt wird, sind vom Haupte des Hauses als Anlagen zum Register in Verwahrung zu halten.

§ 99.

Ein Doppelstück des Registers wird von dem Haupte des Hauses dem Fürst-Senior und dem Amtsgerichte des Sitzes der Standesherrschaft zur Aufbewahrung übergeben und durch den Stammgutsbesitzer jährlich ergänzt

§ 100.

Wird ein Mitglied des Gesamthauses mittels eingeschriebenen Briefes auf Grund dieses Hausgesetzes oder sonstiger hausgesetzlicher Bestimmungen um eine Zustimmung ersucht und geht dessen Antwort nicht innerhalb vier Wochen nach dem Zeitpunkte ein, in dem der Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf, so gilt die Zustimmung als erteilt. Angenommene Zustimmung.

§ 101.

Ist der Aufenthalt eines Mitgliedes unbekannt, so wird es, was die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte oder die seiner Kinder — abgesehen vom Erbrechte — betrifft, als nicht vorhanden angesehen, wenn es nicht einen Vertreter aus dem deutschen hohen vormals reichsständischen Adel ernannt und von dieser Ernennung dem zuständigen Stammbesitzer Mitteilung gemacht hat. Unbekannter Aufenthalt

Google

§ 102.

Der Aufenthalt eines Mitgliedes gilt als unbekannt, wenn der Familienrat pflichtmäßig versichert, daß ihm sein Aufenthalt unbekannt sei.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 103.

Alle bisherigen Gesetze (Verträge, Erbeinigungen usw)., sowohl des Gesamthauses wie der Einzelhäuser sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetze widersprechen oder mit ihm übereinstimmen.

§ 104.

Abänderungen dieses Gesetzes und Fideikommißstatutes bedürfen der Zustimmung aller volljährigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Agnaten.

Es gelten dabei die Bestimmungen der §§ 100—102.

§ 105.

Das Hausgesetz tritt in Kraft, sobald es von Ihren Majestäten den Königen von Bayern und Württemberg und für das Hausfideikommiß Ujest-Bitschin von der Fideikommißbehörde in Preußen bestätigt ist.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 8. Februar 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 7. Februar 1913, das Personal des K. Wasserversorgungsbureaus betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Januar 1913, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Januar 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Januar 1913, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Januar 1913 zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Verkehrsverwaltung. — Bekanntmachung vom 30. Januar 1913 über die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts.

Königliche Verordnung, das Personal des K. Wasserversorgungsbureaus betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen,

1. daß in § 3 Absatz 1 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1908, das K. Wasserversorgungsbureau betreffend, vor „Bauzeichnern" eingefügt wird „Bauassistenten," und der Vortrag „Kanzleiassistenten" durch „Kanzlei- und Zeichnungsassistenten" ersetzt wird,

Google

2. daß in der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten des K. Wasserversorgungsbureaus
   bei Klasse 8 der Vortrag „Bauzeichner" durch „Bauassistenten und Bauzeichner",
   bei Klasse 9 der Vortrag „Kanzleiassistenten" durch „Kanzlei- und Zeichnungsassistenten" ersetzt wird.

München, den 7. Februar 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Völk.

Nr. 2435.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Januar 1913 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Februar 1913

1. eine Forstamtsassessorstelle beim Forstamt Oberammergau neu errichtet,
2. die Forstamtsassessorstelle zu Rumbach, Forstamts Schönau, aufgelöst und
3. eine Försterstelle zu Rumbach, Forstamts Schönau, neu errichtet werde.

München, den 21. Januar 1913.

v. Breunig.

Google

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 26. Juni 1912 — GVBl. 1912 S. 669 — und vom 22. Oktober 1912 — GVBl. S. 1082 — wird folgendes bestimmt:

Auf die Bahnlinie von Garmisch—Partenkirchen zur Landesgrenze bei Scharnitz finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Hauptbahnen Anwendung mit der Abweichung, daß für die Wegübergänge die Bestimmungen für Nebenbahnen in den §§ 18 (3) und 46 (5) dieser Ordnung zu gelten haben.

München, den 22. Januar 1913.

v. Seidlein.

Nr. 7020a 1.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende 4%ige unverlosbare Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

1000	Stücke	Lit.	GG	zu	5000 ℳ	Nr.	9601— 10600	=	5 000 000 ℳ,
3000	„	„	HH	„	2000 ℳ	„	47001— 50000	=	6 000 000 ℳ,
9000	„	„	JJ	„	1000 ℳ	„	103001—112000	=	9 000 000 ℳ,
6000	„	„	KK	„	500 ℳ	„	80001— 86000	=	3 000 000 ℳ,
7000	„	„	LL	„	200 ℳ	„	87001— 94000	=	1 400 000 ℳ,
6000	„	„	MM	„	100 ℳ	„	76001— 82000	=	600 000 ℳ,
32000	Stücke						zusammen:		25 000 000 ℳ

München, den 25. Januar 1913.

J. V.
Staatsrat v. Kahr.

Google

Nr. 8/Wvo.

Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Verkehrsverwaltung.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund der Ziff. II Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1911, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (RGBl. S. 1132), wird bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das Oberversicherungsamt der K. B. Verkehrsanstalten in München hinsichtlich der Betriebskrankenkassen I und II der K. B. Staatseisenbahnen und der Betriebskrankenkasse der K. B. Post- und Telegraphenverwaltung als höhere Verwaltungsbehörde (§ 84 Abs. III des Krankenversicherungsgesetzes) bestimmt.

München, den 29. Januar 1913.

J. V.
v. Seidlein. Staatsrat **v. Kahr.**

Nr. 131 b 3.

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Wirkung vom 1. Februar 1913 den Ministerialrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten Ludwig Ruckdeschel zum ständigen Mitgliede des K. Landesversicherungsamts zu ernennen.

München, den 30. Januar 1913.

J. A.
Ministerialdirektor **Henle.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 7.

München, den 22. Februar 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Februar 1913, die Verlegung eines Amtssitzes betreffend. — Erhebung in den Freiherrenstand. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 6341.

Bekanntmachung, die Verlegung eines Amtssitzes betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1913 anzuordnen geruht, daß vom 1. April 1913 an der Sitz des Messungsamts Freyung nach Wolfstein (Gemeinde Ort) verlegt werde und das Amt nach der Verlegung die Bezeichnung Messungsamt Wolfstein zu führen habe.

München, den 19. Februar 1913.

v. Breunig.

Google

Erhebung in den Freiherrenstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 17. Januar 1913 allergnädigst bewogen gefunden, den Kommerzienrat Dr. jur. Richard Michel in Bamberg und den Kommerzienrat Karl Ritter von Michel in München unter der Benennung: „Freiherren von Michel-Raulino" in den erblichen Freiherrenstand des Königreichs zu erheben.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 13. Februar 1913 allergnädigst bewogen gefunden, den K. Bayerischen Hofrat, Großherzoglich Oldenburgischen Geheimen Medizinalrat und K. Preußischen Professor Dr. med. Karl Dapper in Bad Kissingen unter der Benennung: „von Dapper-Saalfels" in den erblichen Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 28. Januar 1913 der Präsident des K. Oberlandesgerichts Nürnberg Theodor Ritter von Müller für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M, Fol. 90, Akt Nr. 1695,

am 31. Januar 1913 für ihre Person als Inhaber des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse:

der Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern Julius Ritter von Henle sub Lit. H, Fol. 115, Akt Nr. 2584,

der Wirkliche Geheime Kriegsrat, Sektionsvorstand im K. Kriegsministerium Maximilian Ritter von Hellmuth sub Lit. H, Fol. 116, Akt Nr. 2584,

der Generalmusikdirektor a. D. Franz Ritter von Fischer sub Lit. F, Fol. 42, Akt Nr. 2584,

der Geheime Kommerzienrat, Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Karl Ritter von Brauser sub Lit. B, Fol. 103, Akt Nr. 2584.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München, den 28. Februar 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Februar 1913, Änderung der Gemeindebezirke Gmeinsrieth und Dietersdorf, K. Bezirksamts Vohenstrauß und Oberviechtach betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Februar 1913, die Uniformen der höheren Beamten des Messungsdienstes betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Februar 1913, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Februar 1913, die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns vom 13. April 1905 betreffend.

Nr. 3003c 12.

Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Gmeinsrieth und Dietersdorf, K. Bezirksamts Vohenstrauß und Oberviechtach betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zur Gemeinde Gmeinsrieth gehörige Ortschaft Eulenberg und eine ausmärkische Fläche von 4,225 ha mit Wirkung vom 1. März 1913 an vom Bezirksamt, Amtsgericht und Rentamte Vohenstrauß abgetrennt und dem Bezirksamt und Amtsgericht Oberviechtach sowie dem Rentamte Neunburg v. W. zugeteilt werden.

Im Anschlusse hieran werden auf Grund der rechtsrheinischen Gemeindeordnung Art. 4 Abs. II im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. März 1913 die Ortschaft Eulenberg mit ihrer ganzen Ortsflur von der Gemeinde Gmeinsrieth, ferner die Grundstücke Pl.-Nr. 1941 zu 3,732 ha, Pl.-Nr. 1942 zu 0,221 ha

Google

und Pl.-Nr. 1943 zu 0,272 ha von dem ausmärkischen Staatswald Eulenberg abgetrennt und der Gemeinde Dietersdorf zugeteilt.

München, den 13. Februar 1913.

J. A.
Ministerialdirektor v. Henle.

Nr. 6200.

Bekanntmachung, die Uniformen der höheren Beamten des Messungsdienstes betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben nachstehende Vorschriften über die Uniformen der höheren Beamten des Messungsdienstes im Geschäftskreise der Staatsministerien des Innern und der Finanzen Allerhöchst zu genehmigen geruht:

I.

Bei feierlichen Anlässen tragen

1. die Regierungs- und Steuerräte die Uniform der Regierungsräte und die Regierungs- und Steuerassessoren jene der Regierungsassessoren der Kreisregierungen,
2. die Obergeometer die Uniform der Regierungs- und Steuerassessoren, jedoch ohne Stickerei auf den Taschenklappen,
3. die Flurbereinigungsgeometer, Kreisgeometer, Bezirksgeometer und Katastergeometer die Uniform der Rechnungskommissäre der Regierungsfinanzkammern.

II.

Den mit dem Titel eines Steuerrats und dem Range eines Regierungsrats ausgestatteten Obergeometern gebührt die Uniform der Regierungs- und Steuerräte.

München, den 18. Februar 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Breunig.

Nr. 6602.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1913 anzuordnen geruht,

Google

daß beginnend vom 1. März 1913 die Försterstellen zu Mechtersheim, Forstamts Germersheim und zu Waldberg, Forstamts Stangenroth, aufgelöst und dafür etatsmäßige Waldwärterstellen daselbst errichtet werden.

München, den 21. Februar 1913.

v. Breunig.

Nr. 7/Bo.

Bekanntmachung, die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns vom 13. April 1905 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns vom 13. April 1905 (GVBl. S. 251) mit Wirkung vom 1. März 1913 abgeändert wie folgt:

§ 28.

(7) Die durch die Radreifen gedeckten Teile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, müssen bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeugs noch 50 mm von Schienenoberkante abstehen; soweit sie bei Wagen sich an den Außenseiten der Endachsen befinden, müssen sie bei tiefstem Pufferstande mindestens 150 mm von Schienenoberkante abstehen (vgl. § 52 a).

§ 33.

(4) b) Abstand von Mitte zu Mitte der Puffer

als Regel	1 750 mm,
mindestens	1 740 „ ,
höchstens	1 770 „ ;

(4) d) Abstand über Schienenoberkante, auf den herabhängende Kuppelungsteile beim tiefsten Pufferstande müssen eingeschraubt werden können (§ 28 (6) a))

mindestens 75 mm, wenn die Teile aufgehängt werden können,

mindestens 130 mm, wenn sie nicht aufgehängt werden können;

§ 42.

(1) An beiden Langseiten der Wagen sind folgende Anschriften anzubringen:

c) das Eigengewicht einschließlich der Achsen, Räder und der dauernd im Wagen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände; bei Wagen jedoch, die auf Strecken von verschiedener Spurweite verkehren und beim Übergange die Radsätze wechseln, ist es zulässig, das Gewicht des gefederten Teiles am Wagenkasten, das Gewicht der Radsätze und Achsbüchsen aber an den Achsbüchsen anzuschreiben,

Google

f) der Radstand; bei Drehgestellwagen der Abstand der Drehzapfen und der Radstand der Drehgestelle,

g) das Vorhandensein von Lenkachsen und verschiebbaren Mittelachsen; bei Wagen mit mehr als 4500 mm Radstand das Zeichen ←(–)→, wenn die Achsen eine solche Verschiebbarkeit besitzen, daß die Wagen Krümmungen von 150 m Halbmesser anstandslos durchfahren können,

o) bei den für Militärbeförderung nicht geeigneten offenen Wagen der Buchstabe (u),

p) bei Privatwagen hinter der Ordnungsnummer das Zeichen [P].

§ 50.

(1) Die Grundstellung für Einfahr-, Ausfahr- und Blocksignale ist die Stellung auf „Halt". Die Hauptsignale auf Haltepunkten und Zwischenblockstellen, die ihrer Eigenschaft als Zugfolgestellen entkleidet sind, sowie die Deckungssignale der außerhalb der Stationen gelegenen Weichen können in der Grundstellung „Freie Fahrt" zeigen. An den Ausfahrsignalen, an denen das Signal „Ruhe" gegeben werden kann, ist dies die Grundstellung, wenn mehr als ein Ausfahrsignal für die gleiche Ausfahrseite vorhanden ist.

(2) Für alle Weichen in den Hauptgleisen und für die Weichen in den Nebengleisen, durch die Fahrten auf den Hauptgleisen gefährdet werden könnten, ist eine bestimmte Grundstellung vorzuschreiben.

§ 52a.

Aufhalten von Wagen im Rangierdienst mit Bremsschuhen.

Die Höhe der Bremsschuhe darf das Maß von 130 mm über Schienenoberkante nicht übersteigen (vgl. § 28 (7)).

§ 54.

(6) Militärzüge und solche Güterzüge, die regelmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, wenn ihre Geschwindigkeit

45 km | 30 km

nicht übersteigt, bis zu 110 Wagenachsen stark sein.

Die Bedingungen, unter denen für Militärzüge ausnahmsweise mehr Achsen zugelassen werden können, bestimmt die Militär-Eisenbahnordnung.

§ 55.

(1) Außer den Bremsen der arbeitenden Lokomotiven und ihrer Tender müssen in den Zügen so viele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach den folgenden Tafeln zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann.

Google

Bremstafel A.

Für die Handbremsen auf Hauptbahnen.

Auf Neigungen von ‰	vom Verhältnis	Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15	20	25	30	35	40	45	50	55	60
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können									
0	1 : ∞	6	6	6	6	6	7	10	13	17	21
1	1 : 1 000	6	6	6	6	6	8	11	15	19	23
2	1 : 500	6	6	6	6	7	10	13	16	20	24
3	1 : 333	6	6	6	6	9	11	15	18	22	26
4	1 : 250	6	6	6	7	10	13	16	20	24	28
5	1 : 200	6	6	6	9	11	14	18	22	26	30
6	1 : 166	7	7	7	10	13	16	19	23	28	—
7	1 : 143	8	8	8	11	14	17	21	25	30	—
8	1 : 125	9	9	9	12	15	19	23	27	32	—
10	1 : 100	10	10	12	14	18	22	26	31	—	—
12	1 : 83	12	12	14	17	20	25	29	34	—	—
14	1 : 71	14	14	16	19	23	28	32	38	—	—
16	1 : 62	16	16	18	22	26	30	35	41	—	—
18	1 : 55	18	18	20	24	28	33	39	—	—	—
20	1 : 50	20	20	22	26	31	36	42	—	—	—
22	1 : 45	22	22	24	29	34	39	—	—	—	—
25	1 : 40	25	25	27	32	38	44	—	—	—	—

Bremstafel B.

Für durchgehende Bremsen auf Hauptbahnen.

Auf Neigungen von ‰	vom Verhältnis	Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können																				
0	1 : ∞	6	6	6	6	6	7	10	13	17	21	26	31	37	43	50	57	65	73	82	91	100
1	1 : 1 000	6	6	6	6	6	8	12	15	19	23	28	33	39	46	53	60	68	76	86	97	-
2	1 : 500	6	6	6	6	7	9	13	16	20	24	30	35	41	48	55	63	71	79	89	100	—
3	1 : 333	6	6	6	6	8	10	14	17	22	26	32	37	43	50	58	65	74	82	93		-
4	1 : 250	6	6	6	7	9	11	15	18	23	28	34	39	45	52	60	68	77	85	97		—
5	1 : 200	6	6	6	7	9	12	16	19	24	29	35	40	47	54	62	70	79	88	100		—
6	1 : 166	7	7	7	9	11	13	17	21	26	31	37	42	49	56	65	73	83	94		-	—
7	1 : 143	8	8	8	10	12	15	18	22	27	33	39	44	51	58	67	76	86	97	-	-	—
8	1 : 125	9	9	9	11	13	16	19	24	28	34	40	46	53	60	69	79	89		—	—	—
10	1 : 100	10	10	11	13	15	18	21	25	30	36	42	49	56	63	73	84		—		-	
12	1 : 83	12	12	13	15	17	20	24	28	33	39	46	53	60	68	79	—		—	—	-	-
14	1 : 71	14	14	14	17	20	23	27	31	36	42	49	57	64	73	-		-				
16	1 : 62	16	16	16	19	22	25	29	34	39	45	52	60	68	-					—	—	-
18	1 : 55	18	18	18	21	24	28	32	37	42	48	55	63		--	—	--		—		--	
20	1 : 50	20	20	20	23	27	31	35	39	44	50	58		-	—		—				—	
22	1 : 45	22	22	22	26	30	34	38	43	48	54	-			-	—					—	
25	1 : 40	25	25	25	29	33	37	42	47	52	-				-		—		--			—

Google

Bremstafel C.

Für die Bremsen der Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von							
von	vom Verhältnis	15	20	25	30	35	40	45	50
‰		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können							
0	1 : ∞	6	6	6	8	11	15	20	26
1	1 : 1 000	6	6	6	9	12	16	21	27
2	1 : 500	6	6	7	10	13	17	22	28
3	1 : 333	6	6	8	11	14	18	23	29
4	1 : 250	6	6	9	12	15	19	24	30
5	1 : 200	6	7	10	13	16	20	25	31
6	1 : 166	7	8	11	14	17	21	26	32
7	1 : 143	8	9	12	15	18	22	27	33
8	1 : 125	9	10	13	16	19	23	28	34
10	1 : 100	11	13	16	19	22	25	30	36
12	1 : 83	13	15	18	21	24	28	33	39
14	1 : 71	15	17	20	23	27	31	36	42
16	1 : 62	17	19	22	26	30	34	39	45
18	1 : 55	19	22	25	29	33	37	42	48
20	1 : 50	21	24	27	31	36	40	45	52
22	1 : 45	23	26	30	34	39	44	49	56
25	1 : 40	26	29	33	38	43	48	54	61
30	1 : 33	30	34	38	43	48	54	—	—
35	1 : 28	34	39	44	49	56	—	—	—
40	1 : 25	39	44	50	56	—	—	—	—

Bemerkung. Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Beamten oder (bei durchgehenden Bremsen) von dem Lokomotivführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Die Bremsprozente in den Tafeln A und B sind unter der Voraussetzung eines größten Bremswegs von 700 m auf wagerechter oder fallender Strecke berechnet.

(4) Für Güterzüge, die ganz oder teilweise mit durchgehender Bremse gefahren werden, kann die Landesaufsichtsbehörde besondere, von (1) abweichende Bestimmungen treffen.

— Die Ziffer (4) der bisherigen B.O. erhält die Ziffer (5). —

(6) Für Nebenbahnen, wo die im § 19 (3) vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden, die Kreuzungsstationen mit Einfahrsignalen versehen und alle nicht abgeschrankten unübersichtlichen Wegübergänge während der Vorüberfahrt der Züge bewacht werden, kann die Landesaufsichtsbehörde die Anwendung der Bremstafeln A und B zulassen.

(7) Die Landesaufsichtsbehörde kann zulassen, daß die Bremsachsen von Schiebelokomotiven bei der Bergfahrt teilweise oder ganz auf die nach (1) erforderlichen Bremsachsen angerechnet werden.

Google

— Die Ziffer (5) der bisherigen B. O. erhält die Ziffer (8). —

— Die Ziffer (6) der bisherigen B. O. erhält die Ziffer (9). —

(9) Wagengruppen von mehr als 6 Achsen, die gemäß § 56 (6) an Personenzüge mit durchgehender Bremse angehängt, an die Bremse aber nicht angeschlossen werden, müssen in sich die nach (1) und (2) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten, wenn sie mit Reisenden besetzt werden (§ 56 (7)). Bleiben sie unbesetzt, so darf der letzte durchgehend gebremste Wagen bei Bemessung der Bremsachsen für diese Gruppe angerechnet werden.

— Die Ziffer (7) der bisherigen B. O. erhält die Ziffer (10). —

— Die Ziffer (8) der bisherigen B. O. erhält die Ziffer (11). —

(11) Wo eine bediente Schlußbremse (10) nicht erforderlich ist, dürfen dem letzten Bremswagen nur halb soviel ungebremste Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 ungebremste Achsen dürfen ihm jedoch in diesem Falle bei den Zügen mit Geschwindigkeiten bis zu

80 km | 40 km

(§ 56 (6)) stets angehängt werden.

— Die Ziffer (9) der bisherigen B. O. wird gestrichen. —

— Die Ziffern (10) und (11) der bisherigen B. O. erhalten die Ziffern (12) und (13). —

§ 56.

(7) Mit Reisenden dürfen die in (6) erwähnten Wagen

nur bei den Zügen zu a) bis d) und |

nur dann besetzt werden, wenn sie die nach § 55 (9) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten.

§ 58.

(3) An den Zügen, | An den Militärzügen,

die ohne durchgehende Bremse gefahren werden, ist eine Zugleine oder eine andere Einrichtung anzubringen, die es gestattet, vom Platze des Zugführers oder eines anderen, an der Aufsicht über den Zug beteiligten Beamten aus ein hörbares Signal auf der Lokomotive ertönen zu lassen. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden für Züge ohne Personenbeförderung, die zur Überführung von Wagen zwischen benachbarten Bahnhöfen, nach Werkstätten und gewerblichen Anlagen dienen.

§ 63.

(5) Das Zugbegleitpersonal ist im Zuge angemessen zu verteilen (zu vergleichen § 55 (9), § 56 (8) und die einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung).

Google

§ 66.

(3) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Gefällen

von	1‰	(1 : 1000)	. . . . .	110 km,
„	2 „	(1 : 500)	. . . . .	110 „ ,
„	3 „	(1 : 333)	. . . . .	105 „ ,
„	4 „	(1 : 250)	. . . . .	105 „ ,
„	5 „	(1 : 200)	. . . . .	105 „ ,
„	6 „	(1 : 166)	. . . . .	100 „ ,
„	7 „	(1 : 143)	. . . . .	100 „ ,
„	8 „	(1 : 125)	. . . . .	95 „ ,
„	10 „	(1 : 100)	. . . . .	90 „ ,
„	12 „	(1 : 83)	. . . . .	85 „ ,
„	14 „	(1 : 71)	. . . . .	80 „ ,
„	16 „	(1 : 62)	. . . . .	75 „ ,
„	18 „	(1 : 55)	. . . . .	70 „ ,
„	20 „	(1 : 50)	. . . . .	65 „ ,
„	22 „	(1 : 45)	. . . . .	60 „ ,
„	25 „	(1 : 40)	. . . . .	55 „ .
von	25‰	(1 : 40)	. . . . .	50 km,
„	30 „	(1 : 33)	. . . . .	40 „ ,
„	35 „	(1 : 28)	. . . . .	35 „ ,
„	40 „	(1 : 25)	. . . . .	30 „ .

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(4) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Krümmungen

vom	Halbmesser	1200 m	. . .	115 km,
„	„	1100 „	. . .	110 „ ,
		[usw.]		

§ 67.

— Die Ziffer (4) der bisherigen B.O. wird gestrichen; die Ziffern (5) bis (7) der bisherigen B.O. erhalten die Ziffern (4) bis (6). —

§ 77.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der

Google

in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten. Die Reisenden haben auch die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zu beachten.

Die Ziffer (2) der bisherigen B.O. wird gestrichen.

§ 81.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 83.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77—82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

München, den 25. Februar 1913.

v. Seidlein.

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 9.

München, den 8. März 1913.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar 1913, Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

Nr. 6182.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in teilweiser Ergänzung der Verordnung vom 15. Dezember 1908 „Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend", zu verordnen, was folgt:

Google

Den K. Regierungen, Kammern der Forsten, werden neben dem Personale, das ihnen durch den § 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1908 zugewiesen ist, Kanzleiassistentinnen nach Bedarf beigegeben.

Die näheren Vorschriften werden von dem K. Staatsministerium der Finanzen erlassen.

München, den 23. Februar 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Moser.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 14. März 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. März 1913, den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betreffend. — Bekanntmachung vom 12. März 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 8928.

Bekanntmachung, den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. Februar 1913 — § 236 der Prot. — beschlossen:

I. Die Zuwachssteuer ist auf Antrag insoweit zu ermäßigen, als

1. ihre Erhebung (siehe §§ 15, 16, 21, 22 Ziffer 2, § 28 Abs. 1 des Gesetzes) durch die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen der im § 14 Ziffer 3, 4 des Zuwachssteuergesetzes genannten Art neben dem Erwerbspreise veranlaßt ist, die von dem Steuerpflichtigen zwar vor dem Beginne des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums, aber nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts nachweislich auf seine Rechnung und im eigenen Interesse gemacht und weder bei der letzten Steuerveranlagung noch bei Bemessung des Erwerbspreises angerechnet worden sind;

Google

2. die Anwendung der Vorschrift des § 65 des Zuwachssteuergesetzes zur Festsetzung eines Steuerbetrags führt, der höher ist als derjenige, der sich ohne Anwendung dieser Vorschrift ergeben würde.

II. Infolge der Berücksichtigung der Aufwendungen (Ziffer I 1) tritt eine Verlängerung der Steuerberechnungsfrist (§§ 16, 17, 22 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 des Gesetzes) nicht ein.

III. Eine bereits rechtskräftig festgesetzte Steuer ist auf Antrag nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde insoweit nachträglich zu ermäßigen und gegebenenfalls zu erstatten, als die Voraussetzungen von Ziffer I 1 oder 2 gegeben sind.

Hierzu wird im Vollzuge der Ziffer III bestimmt, daß über Anträge auf Ermäßigung oder Erstattung bereits rechtskräftig festgesetzter Steuern die Regierungsfinanzkammern zu entscheiden haben. Die rechnerische Behandlung der Erstattungen erfolgt nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1911, den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betreffend, GVBl. S. 973.

München, den 11. März 1913.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Nr. 7027 a 2.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

10 Millionen Mark 4%ige unverlosbare innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren vom Ausstellungstage an nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe.

München, den 12. März 1913.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München, den 18. März 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. März 1913, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand betreffend.

Bekanntmachung, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 5. November 1912 über den Kriegszustand*) werden zu diesem folgende Vollzugsvorschriften erlassen.

I. Öffentliche Bekanntmachung

a) der Verhängung des Kriegszustandes.

§ 1.

Die Verhängung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatte, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im bayerischen Staatsanzeiger sofort veröffentlicht.

*) Abgekürzt „KG."

Google

§ 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten und Bezirken überdies besonders öffentlich bekannt zu machen (Art. 2 KG.).

Zu diesem Zwecke werden die Regierungspräsidien, die Polizeidirektion in München, die Bezirksämter und die Gemeindebehörden, soweit in ihren Bezirken von dem Kriegszustande betroffene Orte liegen, von der Verhängung des Kriegszustandes unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Die Bezirksämter und die kreisunmittelbaren Magistrate, in München die Polizeidirektion, lassen sodann die Bekanntmachung der Verhängung in ihren Amtsblättern sowie in den Tageszeitungen, die in dem Bezirk erscheinen, unverzüglich einrücken.

Die Bürgermeister der sämtlichen betroffenen Gemeinden, in München die Polizeidirektion, lassen überdies die Verhängung durch öffentlichen Anschlag und durch öffentlichen Ausruf verkünden. Der Anschlag und der Ausruf haben in sämtlichen zu einer Gemeinde gehörenden Ortschaften zu geschehen; in größeren Orten hat der Anschlag an mehreren Stellen zu erfolgen.

In Orten, in denen Truppen liegen, hat dem Ausrufe Trommelschlag oder Trompetenschall vorauszugehen; hiewegen tritt die Zivilbehörde mit dem Kommandanten oder Garnisonsältesten ins Benehmen.

§ 3.

Die rechtlichen Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes treten in den einzelnen Orten ein, sobald dort die Verkündung durch eine der im § 2 bezeichneten Arten erfolgt ist.

§ 4.

Der Vollzug der nach § 2 zu treffenden Maßnahmen ist von der Polizeidirektion in München und den kreisunmittelbaren Magistraten an die Regierung, Kammer des Innern, von den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden an das Bezirksamt unverzüglich zu melden. Die Meldung darf nur schriftlich erfolgen.

Je ein Stück der Tageszeitungen, die die Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes enthalten, ist als Beleg bei den Akten der Polizeidirektion in München, der kreisunmittelbaren Magistrate und der Bezirksämter aufzubewahren.

§ 5.

In der Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes soll auf die Bedeutung desselben kurz hingewiesen werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, sollen auch sonst für die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung und die Wirkungen des Kriegs-

Google

zustandes in geeigneter Weise z. B. durch die Presse oder durch persönliche Aufklärung Sorge tragen.

b) der Anordnung des Standrechts.

§ 6.

Die §§ 1—5 finden auf die Kundmachung der Anordnung des Standrechts entsprechende Anwendung (Art. 5 Abs. 2 KG.).

c) der Aufhebung des Kriegszustandes und des Standrechts.

§ 7.

Die Aufhebung des Kriegszustandes wird im Gesetz- und Verordnungsblatte, im Kriegsministerial-Verordnungsblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatte tritt der Kriegszustand außer Kraft.

Die Aufhebung des Kriegszustandes ist überdies von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München von der Polizeidirektion, in dem Amtsblatte und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 gelten auch für die Aufhebung des Standrechts.

II. Zuständigkeit zu Anordnungen nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 8.

Für die Erlassung der im Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vorgesehenen Anordnungen der obersten Militärbefehlshaber sind zuständig

der Oberbefehlshaber einer Armee,

die kommandierenden Generale und, wenn sie ins Feld abgerückt sind, ihre Stellvertreter,

die Gouverneure und Kommandanten von Festungen,

in der Pfalz auch der Kommandeur der dritten Division und, wenn er ins Feld abgerückt ist, der älteste stellvertretende Infanteriebrigadekommandeur in der Pfalz.

Das Kriegsministerium behält sich vor, Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art auch selbst zu erlassen.

Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art sind, wenn sie sich nicht nur an bestimmte einzelne Personen wenden, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die bezeichneten Befehlshaber sind befugt, ihnen untergebenen Offizieren, die sich mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden, die Erlassung von Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art zu übertragen.

Google

III. Standrecht.

1. Zahl, Sitz und Bezirke der standrechtlichen Gerichte.

§ 9.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit die das Standrecht anordnende Verordnung hierüber nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts. Wenn das Standrecht für einen Bezirk angeordnet wird, der sich über die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte erstreckt, trifft jeder Oberlandesgerichtspräsident die erforderlichen Bestimmungen für seinen Bezirk.

Der Oberlandesgerichtspräsident benimmt sich hierbei mit dem obersten Militärbefehlshaber. Dies ist in den Landesteilen rechts des Rheins der kommandierende General oder sein Stellvertreter, in der Pfalz der Kommandeur der dritten Division oder, wenn er ins Feld abgerückt ist, der ältere stellvertretende Infanteriebrigadekommandeur in der Pfalz. Gehört der Teil des Oberlandesgerichtsbezirks, für den das Standrecht angeordnet ist, zu mehreren Korpsbezirken, so benimmt sich der Präsident mit jedem der in Betracht kommenden kommandierenden Generale.

Wenn in dem Landesteile, für den das Standrecht angeordnet ist, sich eine Festung befindet, soll für die Festung und ihren erweiterten Befehlsbereich ein besonderes Standgericht eingesetzt werden.

Die Kanzlei- und Regiebedürfnisse eines standrechtlichen Gerichts werden von dem Amtsgerichte bestritten, in dessen Bezirke das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat. Dieses Amtsgericht stellt auch die erforderlichen Schreibkräfte zur Verfügung. Der Oberlandesgerichtspräsident kann abweichende Anordnungen treffen.

§ 10.

Die Sitze und die Bezirke der standrechtlichen Gerichte sollen im Gesetz- und Verordnungsblatte, im Justizministerialblatte, im Kriegsministerial-Verordnungsblatte und im bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Sie sollen ferner von den Distriktsverwaltungsbehörden der betroffenen Orte oder Bezirke, in München von der Polizeidirektion, in ihren Amtsblättern und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Orte oder Bezirke erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

2. Besetzung der standrechtlichen Gerichte.

§ 11.

Das standrechtliche Gericht ist mit fünf Richtern, darunter zwei Militärpersonen, und zwei Gerichtsbeisitzern besetzt (Art. 445 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813). Die

Google

drei Zivilrichter und die zwei Gerichtsbeisitzer werden von dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, die zwei Richter, welche Militärpersonen sind, werden von demjenigen obersten Militärbefehlshaber (§ 9 Abs. 2 Satz 2) ernannt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört (Art. 8 Abs. 2 KG.).

§ 12.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wählt die von ihm zu ernennenden Richter aus den Richtern des Oberlandesgerichts oder eines Landgerichts oder Amtsgerichts des Oberlandesgerichtsbezirks. Er soll darauf Rücksicht nehmen, daß die Auszuwählenden in der Strafrechtspflege erfahren sind (Art. 445 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Die auszuwählenden Militärpersonen müssen Offiziere mit mindestens Hauptmannsrang sein; sie können auch den zum Militärdienst einberufenen Offizieren des Beurlaubtenstandes entnommen werden.

§ 13.

Das Amt eines Gerichtsbeisitzers ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden. Wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist oder hierzu nicht berufen werden soll (§§ 32—34 des Gerichtsverfassungsgesetzes), soll als Gerichtsbeisitzer nicht gewählt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident soll die Gerichtsbeisitzer aus der Urliste der Personen, welche zum Schöffenamte berufen werden können, auswählen und hierbei nur Einwohner des Ortes, an dem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat, oder der unmittelbaren Umgebung berücksichtigen.

Die Reihenfolge, in welcher die Gerichtsbeisitzer an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts. Er setzt sie von dem Sitzungstage, an dem sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (Abs. 3) in Kenntnis.

Gerichtsbeisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis 1000 ℳ sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

§ 14.

Für die richterlichen Mitglieder sowie die Gerichtsbeisitzer sind Ersatzmitglieder zu ernennen. Für die Ernennung der Ersatzmitglieder gelten die Vorschriften der §§ 11—13, entsprechend. Die Bestimmung ihrer Zahl bleibt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,

Google

bezüglich der Militärpersonen dem obersten Militärbefehlshaber überlassen. Bei der Ernennung ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben.

§ 15.

Die zu Mitgliedern des standrechtlichen Gerichts ernannten Militärpersonen und ihre Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts beeidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe".

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Über die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Gerichtsbeisitzer werden nicht beeidigt. Sie sind bei ihrer erstmaligen Dienstleistung darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie glauben, daß vor dem standrechtlichen Gerichte nicht den Gesetzen gemäß verfahren worden ist, berechtigt sind, dies zu Protokoll des standrechtlichen Gerichts zu erklären.

§ 16.

Mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft beauftragt der Oberstaatsanwalt, wenn nicht das Staatsministerium der Justiz einen Beamten als Staatsanwalt bezeichnet hat, einen Staatsanwalt oder Amtsanwalt oder einen anderen nichtrichterlichen Justizbeamten des Oberlandesgerichtsbezirks. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Notfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts einen Beamten als Staatsanwalt; er soll hierzu das Einverständnis des Vorgesetzten des Beamten erholen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den standrechtlichen Gerichten haben den dienstlichen Anweisungen des Oberstaatsanwalts und des Staatsministeriums der Justiz nachzukommen. Sie sind gehalten, in Fragen, welche das militärische Interesse berühren, die Ansicht des obersten Militärbefehlshabers (§ 9 Abs. 2), in Festungen auch des Gouverneurs (Kommandanten) zu vertreten.

§ 17.

Den Dienst des Gerichtsschreibers (Art. 455 des Strafgesetzbuchs von 1813) versieht ein vom Oberlandesgerichtspräsidenten hierzu bestimmter Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibereibeamter des Oberlandesgerichtsbezirks, welcher als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt ist. Im Notfalle bestimmt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts den Gerichtsschreiber; soferne dieser den Eid als Gerichtsschreiber noch nicht geleistet hat, ist er von dem Vorsitzenden zu verpflichten.

Google

§ 18.

Den Vorsitz im standrechtlichen Gerichte führt der rangälteste richterliche Zivilbeamte (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

3. Allgemeine Vorschriften.

a) Ausschließung von Gerichtspersonen.

§ 19.

Als richterliches Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll nicht mitwirken, wer, falls der ordentliche Strafprozeß gelten würde, nach dessen Vorschriften von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen wäre oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte (§§ 22, 24 der Strafprozeßordnung).

Gleiches gilt von den Gerichtsbeisitzern und dem Gerichtsschreiber.

Über ein Ablehnungsgesuch des Angeschuldigten entscheidet das standrechtliche Gericht. Der Abgelehnte wirkt hiebei mit; er soll sich jedoch der Mitwirkung enthalten, wenn ein Stellvertreter zur Stelle ist.

b) Zuständigkeit des Gerichts.

§ 20.

Die sachliche Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte wird durch den Art. 6 des Gesetzes über den Kriegszustand bestimmt.

Örtlich zuständig ist das standrechtliche Gericht, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen worden ist oder der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, das in der Sache zuerst tätig geworden ist.

c) Bekanntmachung von Entscheidungen.

§ 21.

Entscheidungen und Verfügungen des standrechtlichen Gerichts oder des Staatsanwalts, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgegeben. Soweit die Bekanntmachung anderer Entscheidungen und Verfügungen erforderlich ist, erfolgt sie nach den für das ordentliche Strafverfahren geltenden Vorschriften.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das bekanntzugebende Schriftstück auf Verlangen vorzulesen und, wenn er der deutschen Sprache unkundig ist, zu übersetzen.

Google

d) Zeugen, Sachverständige, Augenschein.

§ 22.

Die für den ordentlichen Strafprozeß geltenden Vorschriften der §§ 48—85, 93 der Strafprozeßordnung finden auf die Verpflichtung als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Staatsanwalt oder dem standrechtlichen Gerichte zu erscheinen und auszusagen, sowie auf die Vernehmung und die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Ein Zeuge kann sowohl zur Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter (§ 29) als auch zur Verhandlung vor das standrechtliche Gericht auch mündlich geladen werden.

Die auf Ladung des Staatsanwalts oder des standrechtlichen Gerichts erschienenen Zeugen und Sachverständigen erhalten nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige aus der Staatskasse Entschädigung. Streitigkeiten über die Gebühren entscheidet das standrechtliche Gericht endgültig.

§ 23.

Für die Einnahme eines richterlichen Augenscheins und die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung gelten die Vorschriften der §§ 86—91 der Strafprozeßordnung entsprechend; die im § 88 Satz 2 enthaltene Vorschrift, daß dem Beschuldigten die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen ist, gilt nur, wenn die Vorzeigung ohne erhebliche Verzögerung ausführbar ist.

e) Verteidigung.

§ 24.

Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Er ist hierauf bei seiner ersten Vernehmung aufmerksam zu machen. Verteidiger können außer den Rechtsanwälten auch sonstige rechtskundige sowie auch nicht rechtskundige Personen sein.

In den Fällen des Art. 7 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand ist die Verteidigung notwendig. In diesen Fällen wird dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden womöglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes bestellt, an welchem das standrechtliche Gericht seinen Sitz hat.

Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

§ 25.

Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der

Google

Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so findet der § 145 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 26.

Dem verhafteten Angeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Schriftliche Mitteilungen kann der Vorsitzende zurückweisen, falls ihm deren Einsicht nicht gestattet wird.

Der Verteidiger ist nach der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht zur Einsicht der dem standrechtlichen Gerichte vorliegenden Akten befugt; vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der Akten nur insoweit zu gestatten, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann; die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Angeschuldigten und der Gutachten der Sachverständigen darf ihm keinesfalls verweigert werden.

§ 27.

Der Ehemann einer Angeschuldigten ist in der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Das Gleiche gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeschuldigten.

In dem früheren Verfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem Ermessen des Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts.

4. Vorbereitung der Verhandlung.

§ 28.

Der Staatsanwalt hat, sobald er durch eine Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdacht einer zur Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehörenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen und die Beweise zu sammeln (Art. 446 des Strafgesetzbuchs von 1813). Dabei hat er sowohl die zur Belastung als auch die zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln.

Der Staatsanwalt hat entsprechend dem Zwecke des standrechtlichen Verfahrens rasch und entschieden zuzugreifen, damit der Schuldige die verdiente Strafe erleidet und die Strafe der Schuld möglichst unmittelbar folgt. Bei aller gebotenen Beschleunigung hat der Staatsanwalt aber auch im standrechtlichen Verfahren darauf bedacht zu sein, daß nur der wirklich Schuldige gestraft wird.

§ 29.

Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Staatsanwalt von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art mit Ausnahme eidlicher Ver-

Google

nehmungen entweder selbst vornehmen oder durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen.

Er ist auch befugt den Amtsrichter um die Vornahme von Untersuchungshandlungen zu ersuchen.

Sämtliche Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage des Staatsanwalts zu genügen. Auch die Amtsgerichte müssen seinem Ersuchen um Rechtshilfe Folge leisten.

§ 30.

Das standrechtliche Verfahren ist nach dem Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813 summarisch. Nach dem Art. 449 Nr. 5 dieses Gesetzes ist die Untersuchung und Beweisführung an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden.

Hieraus folgt insbesondere, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 94—111) und die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112—132) im standrechtlichen Verfahren keine Anwendung finden.

Der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten, insbesondere die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes (§ 29 Abs. 1) sowie der von dem Staatsanwalt um Rechtshilfe angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können Durchsuchungen behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder der Auffindung von Beweismitteln jederzeit ohne weiteres vornehmen. Auch können sie Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, jederzeit ohne weiteres in Verwahr nehmen und, wenn sie von der Person, in deren Verwahr sie sich befinden, nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmen.

Sie können auch den Angeschuldigten jederzeit in Untersuchungshaft nehmen, auch wenn er nicht fluchtverdächtig ist oder wenn keine sonstige Tatsache vorliegt, welche im ordentlichen Strafprozesse die Untersuchungshaft rechtfertigt. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden; dem Richter kommt nicht zu über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

Der Staatsanwalt sowie der von ihm um Rechtshilfe angegangene Amtsrichter (§ 29 Abs. 2) können ferner jederzeit ohne weiteres die an den Angeschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie die an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten beschlagnahmen; desgleichen ist ohne weiteres zulässig, an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Angeschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

Gegen die Beschlagnahme, die Durchsuchung oder die Festnahme (Abs. 3—5) steht den Betroffenen die Anrufung des standrechtlichen Gerichts nicht zu.

Google

§ 31.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts auch von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen (Art. 445 Abs. 3, Art. 449 Ziff. 2, 5 des Strafgesetzbuchs von 1813); insbesondere hat auch er die in § 30 Abs. 3—5 bezeichneten Befugnisse.

§ 32.

Hat der Staatsanwalt die Überzeugung gewonnen, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, so stellt er das Verfahren ein; ist der Angeschuldigte von ihm oder dem Richter schon vernommen worden, so gibt er ihm von der Einstellung Kenntnis. Glaubt er, daß der Angeschuldigte die Tat begangen hat, diese aber nicht zur Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte gehört, so leitet er das Verfahren in den ordentlichen Strafprozeß über.

Hält er aber den Angeschuldigten für hinreichend verdächtig, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben, und das standrechtliche Gericht für zuständig, so beantragt er bei dem Vorsitzenden des standrechtlichen Gerichts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird. Eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Der Antrag des Staatsanwalts hat indessen die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen und die Beweismittel anzugeben.

§ 33.

Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebnisse des Verfahrens mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalls unwesentlich, so kann der Staatsanwalt in Ansehung eines solchen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die anderen Fälle von einer Anklage absehen. Die Verfügung ist zu den Akten zu bringen.

§ 34.

Auf den Antrag des Staatsanwalts (§ 32 Abs. 2) beraumt der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts Termin zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte an. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens vor dem standrechtlichen Gerichte findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann als Ort der Verhandlung auch einen anderen Ort als den Sitz des standrechtlichen Gerichts festsetzen.

Google

§ 35.

Die zur Verhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt der Staatsanwalt (Art. 446 des Strafgesetzbuchs von 1813). Er kann die Vorführung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten anordnen.

Dem Angeschuldigten sind bei der Ladung zur Verhandlung die ihm zur Last gelegte Tat, sowie die vom Staatsanwalt angegebenen Beweismittel schriftlich zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke genügt es, eine Abschrift des Antrags des Staatsanwalts (§ 32 Abs. 2) mitzuteilen.

Zugleich ist dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß er einen Verteidiger wählen könne, dem auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten ferner, daß er Zeugen und Sachverständige und andere Beweismittel zur Verhandlung unmittelbar stellen könne. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte ist zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung zu stellen habe.

Ist die Verteidigung eine notwendige, so muß der Verteidiger spätestens bei der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte bestellt und die Bestellung dem Angeschuldigten mit der Ladung bekanntgemacht werden.

§ 36.

Zwischen der Ladung des Angeschuldigten und der Verhandlung soll eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen. Im übrigen soll die Verhandlung möglichst bald stattfinden.

§ 37.

Wurde der Angeschuldigte bei Ausübung der Tat oder auf der Verfolgung nach der Tat ergriffen, so kann der Antrag des Staatsanwalts, daß zur Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte geschritten wird, mündlich gestellt werden. Die in § 35 Abs. 2—4 vorgeschriebenen Mitteilungen können dem Angeschuldigten mündlich eröffnet werden. Die in § 36 bestimmte Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden.

5. Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte.

§ 38.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der Richter, der Gerichtsbeisitzer, der Staatsanwaltschaft, sowie eines Gerichtsschreibers (Art. 449 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Wegen der Zuziehung eines Dollmetschers gelten die §§ 187, 188, 191—193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Google

§ 39.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht erfolgt öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann von dem standrechtlichen Gerichte ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt; die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn das Gericht es für angemessen erachtet; der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich (Art. 7 Nr. 2 KG.). Durch besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Eröffnung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt.

§ 40.

Gegen einen ausgebliebenen Angeschuldigten findet die Verhandlung nicht statt. Ist das Ausbleiben des Angeschuldigten nicht genügend entschuldigt, so ist seine Verhaftung oder Vorführung anzuordnen. Der erschienene Angeschuldigte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen.

Erscheinen Zeugen oder Sachverständige trotz ordnungsmäßiger Ladung (vgl. § 22 Abs. 2) nicht, so kann das standrechtliche Gericht ihre Vorführung anordnen; auch können sie solange festgehalten werden, als das Gericht es für erforderlich erachtet (Art. 450 des Strafgesetzbuchs von 1813).

§ 41.

Die Aufrechthaltung der Ordnung während der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Vorschriften der §§ 178—181 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 42.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen; dasselbe hat er dem Staatsanwalt, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger zu gestatten. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen weist er zurück.

§ 43.

Die Verhandlung beschränkt sich gegen den Angeschuldigten auf diejenigen strafbaren Handlungen, für welche das standrechtliche Gericht zuständig ist (Art. 449 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Google

§ 44.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse.

Sodann wird die Anklage vom Staatsanwalt durch Bezeichnung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes mündlich vorgetragen.

Der Angeschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

§ 45.

Nach der Vernehmung des Angeschuldigten erfolgt die Beweisaufnahme.

Die Zeugen sind dem Angeschuldigten mit dem Befragen entgegenzustellen, was er gegen ihre Person einzuwenden und allenfalls zu seiner Verteidigung vorzubringen habe (Art. 449 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Der Angeschuldigte ist auch nach der Vernehmung eines Mitangeschuldigten oder Sachverständigen, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks zu befragen, ob er etwas zu erklären habe.

§ 46.

Das standrechtliche Gericht kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Dabei ist es an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafprozesses nicht gebunden (Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs von 1813); es kann insbesondere die Durchsuchung von Räumen und Gegenständen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ohne weiteres verfügen.

§ 47.

Die Beweisaufnahme beschränkt sich auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldigten Tat, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung ist, welche zur Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts gehört und daß sie nach gehöriger Verkündung der Verhängung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden ist (Art. 6 KG., Art. 449 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Im übrigen ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Staats-

Google

anwalt und der Angeschuldigte hiermit einverstanden sind. Das Gericht kann die Erhebung eines einzelnen Beweises ablehnen, falls es die zu beweisende Tatsache einstimmig für unerheblich oder zu Gunsten des Angeschuldigten für erwiesen erachtet.

§ 48.

Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so kann deren Vernehmung durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden; hiervon soll indessen nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vernehmung dieser Person in der Verhandlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder das Verfahren erheblich verzögern würde. Die über eine frühere Vernehmung des Angeschuldigten, eines Mitbeschuldigten oder eines bereits verurteilten Mitschuldigen aufgenommenen Protokolle können verlesen werden.

§ 49.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeschuldigte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Staatsanwalte steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Angeschuldigte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 50.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeschuldigten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetsch bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeschuldigten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 51.

Die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte schließt mit der Erlassung des Urteils.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Zu dem Strafurteil wird nach dem Art. 449 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs von 1813 nur soviel gefordert, als nötig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die Tat geschehen und daß sie von dem Angeschuldigten begangen worden ist.

Google

§ 52.

An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die fünf richterlichen Mitglieder des standrechtlichen Gerichts teilnehmen.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so stimmt er zuerst.

Die Beratung und die Abstimmung sind geheim. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen (Art. 445 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs von 1813).

§ 53.

Bei der Abstimmung ist zunächst darüber zu entscheiden, ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat eine solche sei, worüber infolge der Verkündung der Verhängung des Standrechts nach dem Art. 6 des Gesetzes über den Kriegszustand standrechtlich gerichtet werden darf (Art. 451 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813).

Wenn diese Frage durch einfache Stimmenmehrheit bejaht worden ist, wird nach Art. 451 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813 über die Frage abgestimmt, ob der Angeschuldigte der Tat schuldig sei.

Bei der Abstimmung über diese Frage hat jeder Richter nach dem Art. 452 dieses Gesetzes seine Stimme auf folgende Weise abzugeben:

1. wenn er den Angeschuldigten der Tat für überwiesen erachtet, so äußert er diese Überzeugung durch den Ausspruch „schuldig";
2. wenn er überzeugt ist, daß der Angeschuldigte sich von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck „unschuldig";
3. wenn er sich überzeugt hält, daß der Angeschuldigte weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sei, durch das Wort „zweifelhaft".

§ 54.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird er förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Hat dagegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine die Schuld des Angeschuldigten ausgesprochen, so finden auf die Festsetzung der Strafe die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Außer den beiden vorgedachten Fällen wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben (Art. 453 des Strafgesetzbuchs von 1813). Ist er nicht auf freiem Fuße, so bleibt er verhaftet, bis das ordentliche Strafgericht die Auf-

Google

hebung der Untersuchungshaft verfügt; ist er auf freiem Fuße, so kann das standrechtliche Gericht seine Verhaftung anordnen oder der Staatsanwalt ihn vorläufig festnehmen lassen.

§ 55.

Eine Aussetzung der Erlassung des Urteils ist unzulässig.

Das von dem standrechtlichen Gericht ausgesprochene Urteil wird unter der Formel „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" erlassen. Es besteht nur in der sogenannten Urteilsformel und wird von dem Vorsitzenden durch Verlesen verkündet.

Zugleich eröffnet der Vorsitzende die Urteilsgründe. Wenn der Angeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, ist ferner anzugeben, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeschuldigten ausgesprochen worden ist. Die Urteilsgründe müssen die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden sind, und das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen; sie sollen sich hierbei nur auf das unbedingt Wesentliche und Notwendige beschränken.

Das Urteil ist von den sämtlichen Richtern zu unterzeichnen.

§ 56.

Über die Verhandlung vor dem standrechtlichen Gerichte soll ein Protokoll aufgenommen werden:

Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter, Gerichtsbeisitzer, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeschuldigten, ihrer Verteidiger, gesetzlichen Vertreter und Beistände,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist,
6. die Urteilsformel sowie
7. wenn der Angeschuldigte nicht vor das ordentliche Strafgericht verwiesen wird, die Angaben, mit wieviel Stimmen die Schuld oder die Unschuld des Angeschuldigten ausgesprochen worden ist (Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813),
8. die Angabe des Zeitpunkts, in dem das Urteil verkündet worden ist.

§ 57.

Das Protokoll muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben, ins-

Google

besondere die vernommenen Zeugen und Sachverständigen nach Name, Stand und Wohnort bezeichnen und angeben, ob sie beeidigt worden sind.

Das Protokoll muß nach dem Art. 455 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813 das Wesentliche, was die Beschaffenheit der Tat und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, enthalten. Dieser Vorschrift wird genügt, indem entweder die Urteilsgründe (§ 55 Abs. 3) in das Protokoll aufgenommen werden, oder, falls sie schriftlich niedergelegt sind, das Schriftstück als Anlage dem Protokolle beigegeben wird.

Über die Vollstreckung enthält das Protokoll keine Angabe.

Das Protokoll ist von den Richtern, den Gerichtsbeisitzern, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen (Art. 455 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1813).

6. Vollstreckung.

§ 58.

Die Urteile des standrechtlichen Gerichts sind sofort vollstreckbar. Ein Rechtsmittel gegen sie findet nicht statt (Art. 7 Nr. 4 KG.); einem Begnadigungsgesuche kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (Art. 454 des Strafgesetzbuchs von 1813). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

§ 59.

Todesurteile werden 24 Stunden nach der Verkündung vollstreckt (Art. 7 Nr. 5 KG.). Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen (Art. 454 des Strafgesetzbuchs von 1813); die Vollstreckung erfolgt durch die Militärbehörde nach den hiefür geltenden besonderen Bestimmungen. Der Staatsanwalt setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kenntnis und überschickt ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils. Ein Mitglied des standrechtlichen Gerichts soll bei der Vollstreckung zugegen sein.

§ 60.

Urteile, welche auf eine andere Strafe als die Todesstrafe lauten, werden auf Grund einer vom Gerichtsschreiber zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils durch den Staatsanwalt, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört, nach den für die Urteile der ordentlichen Strafgerichte geltenden Vorschriften vollstreckt.

Einem Strafaufschubsgesuche kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Google

7. Kosten des Verfahrens.

§ 61.

In dem standrechtlichen Verfahren werden Gebühren nicht erhoben. Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften werden auch keine Schreibgebühren erhoben. Im übrigen finden hinsichtlich der Auslagen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung (Art. 26 des Gebührengesetzes).

Für die Kosten des Verfahrens gelten die §§ 496—499 der Strafprozeßordnung entsprechend. Wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte übergeben (§ 54 Abs. 3), so hat dieses auch über die Kosten des standrechtlichen Verfahrens zu entscheiden.

8. Verfahren nach der Beendigung des Standrechts.

§ 62.

Nach der Beendigung des Standrechts haben der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichts die bei diesem und die Staatsanwaltschaft die bei ihr erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Strafgerichte abzugeben, zu dessen Bezirke der Sitz des standrechtlichen Gerichts gehört. Die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gerichte hat nach dem Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Kriegszustand zu verfahren.

§ 63.

Die im Art. 455 Abs. 2 Strafgesetzbuchs von 1813 enthaltene Vorschrift, daß das Protokoll des standrechtlichen Gerichts dem Oberlandesgerichte vorzulegen ist, und der Staatsanwalt über die Verhandlungen des standrechtlichen Gerichts zu berichten hat, findet in dem für den Kriegszustand angeordneten Standrecht keine Anwendung.

Nach der Beendigung des Standrechts legt der Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts eine Nachweisung über seine Tätigkeit und über die Tätigkeit des standrechtlichen Gerichts vor; die Nachweisung ist nach dem Muster der jährlichen Geschäftsausweise der Strafkammern und der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften zu fertigen.

München, den 13. März 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 12.

München, den 22. März 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. März 1913, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 19. März 1913, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 6/Qm.

Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der Militärtarif für Eisenbahnen wird wie folgt geändert:

Abschnitt I.

In der Tarifnummer 2d erhält der Schluß folgende Fassung:

„. . . . . sowie Zöglinge der Luftschifferschule des deutschen Luftflottenvereins, (3).“

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 13. März 1913.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Google

Nr. 7026 a 4.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

1. 10 000 000 Mark — 4%ige verlosbare, vom 15. Februar 1913 an innerhalb 70 Jahren im Wege der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen Rückkaufes einzulösende Hypothekenpfandbriefe (Serie 113);
2. 5 000 000 Mark — 4%ige unverlosbare, vom 15. Februar 1913 an innerhalb 70 Jahren im Wege der Kündigung oder des Rückkaufes einzulösende, jedoch in den ersten zehn Jahren seitens der Bank nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe (Serie 114).

München, den 19. März 1913.

J. A.
Oberregierungsrat v. Grundherr.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 9. März 1913 der Kommerzienrat Dr. jur. Richard Freiherr von Michel-Raulino in Bamberg und dessen Bruder, der Kommerzienrat Karl Freiherr von Michel-Raulino in München in erblicher Weise bei der Freiherren-Klasse Lit. M, Fol. 40, Akt Nr. 4959,

am 10. März 1913 der K. Bayer. Hofrat, Großherzoglich Oldenburgische Geheime Medizinalrat und K. Preußische Professor Dr. med. Karl von Dapper-Saalfels in Bad Kissingen in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. D, Fol. 27, Akt Nr. 6959 und

der Privatgelehrte Dr. phil. Paul von Gans in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. G, Fol. 64, Akt Nr. 6960.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 13.

München, den 28. März 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 20. März 1913 über die Bezirksämter. — Bekanntmachung vom 22. März 1913, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 23. März 1913, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 1505 a 8.

Königliche Verordnung über die Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Bezirksämter (GVBl. S. 1121) zu verordnen, was folgt:

Google

Die Bezirksamtsexpositur Tegernsee wird mit Wirkung vom 1. Januar 1914 aufgehoben.

München, den 20. März 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 10419.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1913 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. April 1913

1. das Forstamt Heinersreuth die Bezeichnung „Forstamt Bayreuth—West" und das Forstamt Bayreuth die Bezeichnung „Forstamt Bayreuth—Ost" zu führen habe,

Google

2. das Forstamt Limmersdorf aufgelöst und dafür eine dem Forstamte Bayreuth—West zu unterstellende Assessorstelle in Limmersdorf neu errichtet werde,
3. die bisher beim Forstamte Heinersreuth bestehende Amtsassessorstelle dem Forstamte Bayreuth—Ost zugeteilt werde,
4. die Forstamtsassessorstellen in Tölz, Forstamts Benediktbeuern, und in Holzkirchen, Forstamts Schliersee, aufgelöst werden und dafür ein Forstamt in Holzkirchen neu gebildet werde,
5. eine dem Forstamte Holzkirchen zu unterstellende Försterstelle in Tölz errichtet werde,
6. die Forstamtsassessorstelle in Marolds weisach, Forstamts Ebern, aufgelöst und dafür eine Försterstelle daselbst errichtet werde,
7. die Försterstelle in Keidenzell, Forstamts Cadolzburg, aufgelöst und dafür eine etatsmäßige Waldwärterstelle daselbst errichtet werde.

München, den 22. März 1913.

v. Krennig.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. April 1913 an eine Werkstätteinspektion in Ingolstadt errichtet.

München, den 23. März 1913.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 14. März 1913 allergnädigst bewogen gefunden, den Generalmajor z. D. Ludwig Ritter von Ziegler in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von" unter Vorbehalt des bereits erworbenen persönlichen Rechts auf den höheren Adelsgrad (Ritter), zu erheben.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 18. März 1913 Melanie Freifrau von Wolff, geborene von Staff genannt von Reitzenstein, Witwe des K. Preußischen Majors im Großen Generalstab Oskar Freiherrn von Wolff und ihr Sohn der Gutsbesitzer Viktor Freiherr von Wolff, sowie ihre minderjährigen Kinder Marie Dagmar und Georg Oskar in erblicher Weise bei der Freiherren-Klasse Lit. W, Fol. 48, Akt Nr. 7941.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 14.

München, den 8. April 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Februar 1913 über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung. — Bekanntmachung vom 30. März 1913 über die Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörper in München, Nürnberg und Augsburg. — Bekanntmachung vom 31. März 1913, betreffend Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen.

St.M. d. J. Nr. 2733 a 2.
Kr.M. Nr. 3891.

Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die im Jahre 1912 in der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich außerhalb Bayerns eingetretenen Änderungen werden vorbehaltlich der Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung nachstehend bekanntgegeben.

München, den 19. Februar 1913.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Ministerialdirektor v. Henle.

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
I.	1.		Tilsit.	unverändert.	Königreich Preußen.
			II Königsberg i. Pr.		
	2.		I Königsberg i. Pr.		
			Bartenstein.		
	3.		Rastenburg.		
			Goldap.		
	4.		Insterburg.		
			Gumbinnen.		
II.	5.		Belgard.	unverändert.	
			Stargard i. Pom.		
	6.	1. Bezirk.[1])	Stettin.		
		2. Bezirk.[1])	Anklam.		
			Stralsund.		
		3. Bezirk.[1])	Swinemünde.		
			Naugard.		
	7.		Bromberg.		
			Schneidemühl.		
	8.	1. Bezirk.[2])	Gnesen.		
			Hohensalza.		
		2. Bezirk.[2])	Deutsch Krone.		
			Neustettin.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade
„ 2. „ „ „ „ „ 3. Kavallerie- „ } im Frieden unterstellt.
„ 3. „ „ „ „ „ 3. Feldartillerie- „

[2]) „ 1. „ „ „ „ „ 8. Infanterie- „ } im Frieden unterstellt.
„ 2. „ „ „ „ „ 4. Feldartillerie- „

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
III.	Berlin (Landwehr-Inspektion).[1]	I Berlin. II Berlin. III Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		IV Berlin.	Kreis Oberbarnim. Kreis Niederbarnim. Stadt Berlin-Lichtenberg. Stadt Eberswalde.	R.-B. Potsdam.
		V Berlin.	Stadt Charlottenburg. Stadt Berlin-Schöneberg. Stadt Neukölln. Stadt Berlin-Wilmersdorf.	
		VI Berlin.	Kreis Teltow.	
VI.	21.	Schweidnitz.	unverändert.	
		Glatz.		
	22.	II Breslau.		
		Wohlau.		
	23. 1. Bezirk.[2]	Gleiwitz.		
		Cosel.		
	23. 2. Bezirk.[2]	Ratibor.		
		Rybnik.		
	24.	Oppeln.		
		Neiße.		
	78.	Brieg.		
		Münsterberg.		
	Breslau (Landwehr-Inspektion).	I Breslau.		
		Striegau.		
		Waldenburg.		

[1]) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der sechs Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

[2]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
I.	1.		Tilsit.	unverändert.	Königreich Preußen.
			II Königsberg i. Pr.		
	2.		I Königsberg i. Pr.		
			Bartenstein.		
	3.		Rastenburg.		
			Goldap.		
	4.		Insterburg.		
			Gumbinnen.		
II.	5.		Belgard.	unverändert.	
			Stargard i. Pom.		
	6.	1. Bezirk.[1])	Stettin.		
		2. Bezirk.[1])	Anklam.		
			Stralsund.		
		3. Bezirk.[1])	Swinemünde.		
			Naugard.		
	7.		Bromberg.		
			Schneidemühl.		
	8.	1. Bezirk.[2])	Gnesen.		
			Hohensalza.		
		2. Bezirk.[2])	Deutsch Krone.		
			Neustettin.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade
" 2. " " " " " 3. Kavallerie- " } im Frieden unterstellt.
" 3. " " " " " 3. Feldartillerie- "

[2]) " 1. " " " " " 8. Infanterie- " } im Frieden unterstellt.
" 2. " " " " " 4. Feldartillerie- "

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
III.	Berlin (Landwehr-Inspektion).[1])	I Berlin. II Berlin. III Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		IV Berlin.	Kreis Oberbarnim. Kreis Niederbarnim. Stadt Berlin-Lichtenberg. Stadt Eberswalde.	R.-B. Potsdam.
		V Berlin.	Stadt Charlottenburg. Stadt Berlin-Schöneberg. Stadt Neukölln. Stadt Berlin-Wilmersdorf.	
		VI Berlin.	Kreis Teltow.	
VI.	21.	Schweidnitz.	unverändert.	
		Glatz.		
	22.	II Breslau.		
		Wohlau.		
	23. 1. Bezirk.[2])	Gleiwitz.		
		Cosel.		
	23. 2. Bezirk.[2])	Ratibor.		
		Rybnik.		
	24.	Oppeln.		
		Neiße.		
	78.	Brieg.		
		Münsterberg.		
	Breslau (Landwehr-Inspektion).	I Breslau.		
		Striegau.		
		Waldenburg.		

[1]) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der sechs Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

[2]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
Noch: VI.	Breslau (Landwehr-Inspektion).	Öls.	unverändert.	
		Beuthen.		
		Kreuzburg.		
		Kattowitz.		
VII.	Dortmund (Landwehr-Inspektion).	I Dortmund.	unverändert.	
		II Dortmund.		
		I Bochum.		
		II Bochum.		
		Hagen.		
		Gelsenkirchen.		
		Recklinghausen.	Stadt Buer. Stadt Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	unverändert.
VIII.	29.	Aachen.	unverändert.	
		Montjoie.		
	30.	Coblenz.		
		Andernach.		
	31.	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Berncastel.	unverändert.
	80.	II Trier.	unverändert.	
		Bonn.		
		Neuwied.		
	Cöln (Landwehr-Inspektion)	I Cöln.		
		II Cöln.		
		Deutz.		
		Siegburg.		
		Rheydt.		
		Neuß.		
		Jülich.		

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
IX.	33.		I Bremen.	unverändert.	
			Bremerhaven.		
	34.	1. Bezirk.[1])	Rostock.		
			Wismar.		
		2. Bezirk.[1])	Schwerin.		
			Neustrelitz.		
			Waren.		
	35.		Flensburg.		
			Schleswig.		
	36.		Rendsburg.		
			Stade.		
	81.		Lübeck.		
			II Bremen.		
	Altona (Landwehr-Inspektion).		Kiel.		
			I Hamburg.		
			II Hamburg.		
			I Altona.		
			II Altona.		
XII. (1. Königlich Sächsisches)	45. (1. Kgl. Sächs.)	1. Bezirk.[2])	I Dresden.[3])	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden Altstadt.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
		2. Bezirk.[2])	II Dresden.[3])	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden Neustadt.	

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

[2]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartillerie-Brigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

[3]) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet. (Siehe Verordnungsblatt 1900 S. 219 ff.)

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
Noch: XII. (1. Königlich Sächsisches).	46. (2. Kgl. Sächs.)		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
			Flöha.	Amtshauptmannschaft Flöha. Amtshauptmannschaft Marienberg.	R.-B. Chemnitz.
	63. (5. Kgl. Sächs.)	1. Bezirk.[1])	Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	R.-B. Bautzen.
			Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		2. Bezirk.[1])	Großenhain	Amtshauptmannschaft Großenhain.	R.-B. Dresden.
	64. (6. Kgl. Sächs.)	1. Bezirk.[2])	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		2. Bezirk.[2])	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
XIV.	55.		Mannheim.	unverändert.	
	56.		Rastatt.		
	57.		Stockach.		
	58.		I Mülhausen.		
			II Mülhausen.		
	84.		Offenburg.		
	Karlsruhe (Landwehr-Inspektion).		Karlsruhe.		
			Lörrach.		
			Mosbach.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade Nr. 63
„ 2. „ „ „ „ „ 3. Kavallerie- „ „ 32 } im Frieden unterstellt.

[2]) „ 1. „ „ „ „ „ 6. Infanterie- „ „ 64
„ 2. „ „ „ „ „ 3. Feldartillerie- „ „ 32 } im Frieden unterstellt.

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
Noch: XIV.	Karlsruhe (Landwehr-Inspektion).	Freiburg.	unverändert.	
		Donaueschingen.		
		Heidelberg.		
		Bruchsal.		
XV.	61.	Straßburg i. E.	unverändert.	
		Molsheim.		
	82.	Schlettstadt.		
		Colmar i. E.		
XVI.	66.	Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz. Kreis Bolchen. Kanton St. Avold des Kreises Forbach.	unverändert.
		Diedenhofen.	unverändert.	
	86.	Saarlouis.	Kreis Saarlouis. Kreis Merzig. Kreis Saarburg.	Königreich Preußen. R.-B. Trier.
XVII.	69.	Graudenz.	unverändert.	
		Konitz.		
	70.	Schlawe.		
		Stolp.		
		Preuß. Stargard.	Kreis Preußisch Stargard. Kreis Berent. Kreis Dirschau.	unverändert.
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. Kreis Danziger Niederung. Kreis Karthaus.	unverändert.
		Neustadt.	Kreis Neustadt (Westpr.). Kreis Putzig.	unverändert.

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
Noch: XVII.	87.		Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Kulm. Kreis Briesen. Kreis Strasburg.	unverändert.
XIX. (2. Königlich Sächsisches)	47. (3. Königlich Sächsische).		Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	Königreich Sachsen.
			Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	R.-B. Leipzig.
	48. (4. Kgl. Sächs.).	1. Bezirk.[1])	I Leipzig.[3])	Stadt Leipzig.	
		2. Bezirk.[1])	II Leipzig.[3])	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
	88. (7. Kgl. Sächs.).	1. Bezirk.[2])	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	R.-B. Chemnitz.
		2. Bezirk.[2])	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	R.-B. Leipzig.
	89. (8. Königlich Sächsische).		Zwickau.	Stadt Zwickau. Amtshauptmannschaft Zwickau.	R.-B. Zwickau.
	Chemnitz (Landwehr-Inspektion).		Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Stollberg.	R.-B. Chemnitz.
			Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.	R.-B. Zwickau.

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade Nr. 48
" 2. " " " " " 2. Feldartillerie- " " 24
[2]) " 1. " " " " " 7. Infanterie- " " 88
" 2. " " " " " 4. Kavallerie- " " 40
im Frieden unterstellt.

[3]) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet. (Siehe Verordnungsblatt 1906 S. 267 ff.)

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
Noch: XIX. (2. Königlich Sächsisches).	Chemnitz (Landwehr-Inspektion).	Auerbach.	Amtshauptmannschaft Auerbach.	R.-B. Zwickau.
		Plauen.	Stadt Plauen. Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Ölsnitz.	
XX.	72.	Deutsch Eylau.	Kreis Rosenberg. Kreis Löbau.	unverändert.
		Osterode.	unverändert.	
	73.	Lötzen.		
	74.	Braunsberg.		
		Marienburg.		
	75.	Allenstein.		
XXI.	32. 1. Bezirk.[1])	Saarbrücken.	unverändert.	
		Forbach.	Kreis Château-Salins Kreis Forbach ohne den Kanton St. Avold.	unverändert.
	32. 2. Bezirk.[1])	Kreuznach.	unverändert.	Königreich Preußen. R.-B. Coblenz.
		St. Wendel.		R.-B. Trier.
	62.	Saargemünd.		Elsaß-Lothringen.
		Hagenau.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 31. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Google

Nr. 3055b 9.

Bekanntmachung über die Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörper in München, Nürnberg und Augsburg.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu verfügen geruht,

1. daß es den Magistratsräten der Städte München, Nürnberg und Augsburg gestattet sei, an Stelle der Dienstzeichen nach der Königlichen Verordnung vom 4. August 1869 (Regierungsblatt S. 1457) eine goldene Medaille mit dem Stadtwappen an vergoldeter Kette zu tragen,
2. daß es den Gemeindebevollmächtigten dieser Städte gestattet sei, dieselben Dienstzeichen in Silber zu führen,
3. daß die Form der Medaillen und Ketten der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern unterliege.

München, den 30. März 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 8992/II.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 52 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (GVBl. 1892 S. 61) wird zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1913, Reichsgesetzblatt S. 125) folgendes verfügt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bestimmungen des Bundesrats ist das K. Oberbergamt in München.

München, den 31. März 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 15.

München, den 9. April 1913.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften vom 7. April 1913, betreffend den Betrieb der Schleif- und Polierwerke der Spiegelglasindustrie. — Bekanntmachung vom 3. April 1913, betreffend Vollzug des Börsengesetzes. — Staatsdienst-Nachricht.

Oberpolizeiliche Vorschriften,

betreffend den Betrieb der Schleif- und Polierwerke der Spiegelglasindustrie.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 120f der Gewerbeordnung werden für die ausschließlich oder vorwiegend mit Wasserkraft betriebenen Schleif- und Polierwerke der Spiegelglasindustrie nachstehende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Arbeiter dürfen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) nicht nach 6 Uhr nachmittags und an den auf Sonn- und Festtage folgenden Tagen nicht vor 6 Uhr vormittags beschäftigt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen die Arbeiter in zwölfstündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden.

§ 2.

In den Schleif- und in den Polierwerken muß an einer in die Augen fallenden

Google

Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die gegenwärtigen Vorschriften in deutlicher Schrift wiedergibt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1913 in Kraft.

München, den 7. April 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Nr. 8922/II.

Bekanntmachung, betreffend Vollzug des Börsengesetzes.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Gemäß Ziffer 2 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. November 1896 (GVBl. S. 634) wurde mit Wirkung vom 1. April 1913 übertragen:

1. die Funktion des Staatskommissärs bei der Börse in München an Stelle des zum Generaldirektor und Vorstand der Berg-, Hütten- und Salzwerke beförderten bisherigen Regierungs- und Fiskalrats der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern Johann Klaiber dem Regierungs- und Fiskalrat bei der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern Franz Joseph Meier, unter gleichzeitiger Enthebung von der bisher innegehabten Funktion des Staatskommissärs bei der Börse in Augsburg;
2. die Funktion des Staatskommissärs bei der Börse in Augsburg: dem Regierungs- und Fiskalrat der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg Hugo Schnetzer.

München, den 3. April 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. März 1913 Allerhöchst bewogen gefunden, den Generalmajor und Abteilungschef im Kriegsministerium Paul Kneußl für die Dauer seiner Verwendung in diesem Ministerium zum Staatsrat im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 16.

München, den 15. April 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. März 1913, Vereinigung der Gemeinden Milbertshofen, Berg am Laim, Moosach und Oberföhring mit der Stadtgemeinde München betreffend. — Bekanntmachung vom 7. April 1913, betreffend Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung. — Bekanntmachung, betreffend Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse auf Grund des § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573). — Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.

Nr. 3113/6.

Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinden Milbertshofen, Berg am Laim, Moosach und Oberföhring mit der Stadtgemeinde München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht,

1. mit Wirkung vom 1. April 1913 die Abtrennung der Stadtgemeinde Milbertshofen,
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1913 die Abtrennung der Gemeinden Berg am Laim, Moosach und Oberföhring

Google

von dem Bezirksamt und dem Landrentamte München und ihre Zuteilung zu dem Distriktsverwaltungsbezirke der Stadt München und den Stadtrentämtern München zu verfügen.

Im Anschlusse hieran wird auf Grund der rechtsrheinischen Gemeindeordnung Art. 4 Abs. I im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Ministerien die gleichzeitige Einverleibung dieser Gemeinden in die Stadtgemeinde München genehmigt.

München, den 19. März 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 9258/II.

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben nach Beschluß des Landesstiftungsrates mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März 1913 allergnädigst zu verfügen geruht, daß die §§ 2 und 9 des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land vom 1. September 1880 (GVBl. S. 561) wie folgt geändert werden.

Dem § 2 wird folgender vierter Absatz angefügt:

Die Anteile an den Gebühren für die Verleihung des Hoftitels, welche nach § 3 der Königlichen Verordnung vom 23. Februar 1912 (GVBl. S. 59) an die Stiftung fließen, dürfen bis zur Hälfte unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 9 erhält folgenden dritten Absatz:

Die Bestimmung über die Verwendung des in § 2 Abs. 4 bezeichneten Hälfteanteils an den der Stiftung zufallenden Hoftitel-Gebühren kommt dem Landesstiftungsrat zu.

München, den 7. April 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Nr. 500 a 2.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 26.)

Bekanntmachung, betreffend Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse auf Grund des § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573).

Der Bundesrat hat für die Behandlung der Anträge auf Einreihung von Orten in

Google

eine höhere Ortsklasse des Ortsklassenverzeichnisses (Beilage VI des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909) folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Der Bundesrat überweist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) alle Anträge und Petitionen auf Versetzung in höhere Ortsklassen zur Prüfung.
2. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) stellt, falls der Inhalt der Anträge oder Petitionen Veranlassung hiezu bietet, auf Grund von Ermittelungen bei den Beamten des Reichs sowie nötigenfalls auch der Bundesstaaten und der Gemeindebehörden der betreffenden Orte oder mittels polizeilicher Erhebungen fest, ob die Beamten der Tarifklasse V mit dem bestimmungsgemäß ihnen zustehenden Wohnungsgeldzuschuß in der Mehrzahl drei Viertel des tatsächlichen Mietaufwandes decken können. Die Ermittelungen erstrecken sich nur auf diejenigen etatsmäßigen angestellten, am Orte ihrer Dienststelle wohnenden Beamten der Tarifklasse V, welche mit Familie einen eigenen Hausstand führen, jedoch weder eine Wohnung im eigenen Hause, noch eine Dienstwohnung inne haben, auch nicht Wohn- oder Schlafräume an Aftermieter, Pensionäre, Schlafgänger und dergleichen abgeben.

   Außer Betracht zu lassen sind solche Wohnungen, die weniger als 4 Zimmer und Küche enthalten (wobei fensterlose Räume, Mädchenkammern, Nebengelasse nicht mitzählen) oder eine auffallend geringe Wohnfläche aufweisen, sowie solche, deren Mietzins hinter der mittleren Linie des Mietaufwandes der übrigen Beamten erheblich zurückbleibt oder darüber erheblich hinausgeht.
3. In solchen Fällen, in denen nicht eine so große Menge von Mietangaben vorliegt, daß sich schon aus ihnen ein genügendes Bild von den Wohnungsverhältnissen am Orte gewinnen läßt, ist von den Gemeinde- oder Polizeibehörden eine hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigte und möglichst durch Belege gestützte Äußerung darüber zu verlangen, wie hoch der durchschnittliche Mietpreis einer Vierzimmerwohnung mit Küche in für mittlere Beamte angemessenen Stadtvierteln an dem betreffenden Orte sich beläuft. Diese Angaben werden bei der Prüfung der Petitionen zum Vergleiche herangezogen.
4. Bei Anträgen oder Petitionen bezüglich solcher Orte, die mit einem anderen einer höheren Ortsklasse angehörenden Orte in unmittelbarem Zusammenhang oder im Gemenge liegen, ist ein Gutachten der mit den Ermittelungen zu betrauenden Behörden darüber herbeizuführen, ob und welche Unzuträglichkeiten sich aus der Einreihung beider Orte in verschiedene Ortsklassen ergeben haben.
5. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) legt nur diejenigen Petitionen dem Bundesrate wieder vor, bei denen die Frage zu 2 zu verneinen ist oder die mit dem gemäß Ziff. 4 erstatteten Gutachten als begründet zu erachten sind, und bezeichnet

Google

gleichzeitig die Klasse des Verzeichnisses, in welche der Ort nach den Ergebnissen der Feststellungen gehört. Die Anträge der Bundesregierungen sind dem Bundesrat in jedem Falle wieder vorzulegen.

Berlin, den 25. Januar 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, bei dem Disziplinarhof und bei den Disziplinarkammern für nichtrichterliche Beamte die nachbezeichneten Beamten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts zu ernennen:

bei dem Disziplinarhofe für nichtrichterliche Beamte

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern

zum stellvertretenden Mitgliede: den Registrator im Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern Alfred Bischoff;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern

zum stellvertretenden Mitgliede: den Bezirksamtssekretär Ludwig Friedrich Schmidt in Stadtamhof;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

zum stellvertretenden Mitgliede: den K. Forstmeister Dr. Georg Rüger in Fürstenfeldbruck;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

zu stellvertretenden Mitgliedern: den Ministerialrat des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten Adolf Müller, den Regierungsrat der Eisenbahndirektion München Friedrich Schwenck, den Oberrangiermeister der Bahnstation München-Hauptbahnhof Johann Merkl;

aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums

zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberintendanturrat der Intendantur I. Armee-Korps Hans Schedl.

Google

Disziplinarkammer München

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern

zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberbergamtssekretär Christian Sartorius in München;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

a) zum Mitgliede: den Direktor am Landgerichte München I Friedrich Hezner,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den stellvertretenden Direktor am Landgerichte München I Eugen Bedall;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zum stellvertretenden Mitgliede: den Studienrat, Gymnasialprofessor am Luitpoldgymnasium Joseph Egenolf in München;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

zum stellvertretenden Mitgliede: den Einfahrer Adolf Siegl in Berchtesgaden:

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

zu stellvertretenden Mitgliedern: den Oberpostrat der Oberpostdirektion München Eugen Knözinger, den Rangiermeister der Bahnstation München-Hauptbahnhof Franz Koch, den Lokomotivführer der Betriebswerkstätte I München Anton Fröhlich, den Werkführer des Elektrizitätswerkes München-Hauptbahnhof Jakob Käser, den Oberschaffner Matthias Hartmann in München.

Disziplinarkammer Zweibrücken

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern

zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberbergamtsassessor Dr. Wolfram Fink in München,

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zu stellvertretenden Mitgliedern: den Gymnasialprofessor am humanistischen Gymnasium Landau i. Pf. Dr. Jakob Didion, den Konrektor der Oberrealschule Ludwigshafen a. Rh. Dr. Jakob Krauß;

Google

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zu Mitgliedern: den Eisenbahnsekretär der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. Heinrich Kranz, den Postsekretär Friedrich Weinmann in Zweibrücken,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberwerkführer der Bauinspektion Neustadt a. H. Johann Bohrmann;

aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums

a) zum Mitgliede: den Vorstand der Intendantur 3. Division, Intendanturrat Joseph Schötz,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Intendanturrat der Intendantur II. Armee-Korps Andreas Rudolph.

Disziplinarkammer Bamberg

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern

zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberbergamtsassessor Dr. Wolfram Fink in München;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

zum Mitgliede: den Obersekretär am Oberlandesgerichte Bamberg, Kanzleirat Karl Beißler;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern

zum Mitgliede: den Oberregierungsrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Ludwig Bogendörfer;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

a) zum Mitgliede: den Rektor der Oberrealschule Würzburg, Oberstudienrat Dr. Hans Schuhmann,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Lehrer am K. Konservatorium der Musik in Würzburg, Professor Simon Breu;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

zum stellvertretenden Mitgliede: den Regierungs- und Fiskalrat der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Ferdinand Kammermeier in Bayreuth;

Google

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

zu stellvertretenden Mitgliedern: den Lokomotivführer der Betriebswerkstätte Bamberg Karl Miltenberger, den Packmeister Georg Gahl in Bamberg.

Disziplinarkammer Nürnberg

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

a) zum Mitgliede: den Direktor am Landgerichte Nürnberg Heinrich Cnopf,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den stellvertretenden Direktor am Landgerichte Nürnberg Franz Stummer;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern

a) zu Mitgliedern: den Oberregierungsrat der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, August Zippelius, den Regierungs- und Medizinalrat der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Dr. Georg Burgl,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Landstallmeister Hugo Stöber in Ansbach;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zum Mitgliede: den Seminaroberlehrer Georg Friedrich Stäblein in Schwabach;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zum Mitgliede: den Oberpackmeister Johann Bayer in Nürnberg,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Regierungsrat und Vorstand der Betriebsinspektion I Nürnberg Dr. Franz Xaver Wanninger.

Disziplinarkammer Augsburg

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern

zum Mitgliede: den Regierungs- und Medizinalrat der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Dr. Christian Utz;

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zum stellvertretenden Mitgliede: den Vorstand der landwirtschaftlichen Winterschule in Augsburg, Landwirtschaftslehrer Wilhelm Weidringer;

Google

aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zum Mitgliede: den Oberpostrat der Oberpostdirektion Augsburg Johann Nepomuk Metz,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Vorstand des Postamts I in Augsburg, Postamtsdirektor Hubert Tausch, den Eisenbahnsekretär der Eisenbahndirektion Augsburg Friedrich Kirchmayr, den Lokomotivführer der Betriebswerkstätte Augsburg Rudolf Rommel.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 17.

München, den 29. April 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. April 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 26. April 1913, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 10. April 1913 zur Eichordnung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Mai 1913 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Floß—Floßenbürg finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 24. April 1913.

v. Seidlein.

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Der mit „Ammon-Tremonit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Ammon-Tremonit oder Gesteins-Tremonit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder den Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von mindestens 51 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 4 Prozent gelatiniertem Trinitroglyzerin, höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol oder Dinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher als Trinitrotoluol sind, und von geringen Mengen organischer Stoffe [wie Kurkuma, Pflanzenmehl, Mineralkohle], auch mit Zusatz von neutralen Salzen, wenn diese organischen Stoffe und Salze die Gefährlichkeit nicht erhöhen).

Der mit „Gesteins- auch Neu-Dahmenit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Gesteins- auch Neu-Dahmenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder den Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol oder Dinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher als Trinitrotoluol sind, von Kali- und/oder Natronsalpeter, auch von Alkalichloriden oder ähnlichen anorganischen Neutralsalzen, auch mit Zusatz von Pflanzenmehlen oder ähnlichen organischen Stoffen oder von Mineralkohle, wenn diese Neutralsalze und organischen Stoffe oder Kohle die Gefährlichkeit nicht erhöhen).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung Schießmittel e.

Der Eingang wird gefaßt:

Schießmittel der 1. Gruppe, für welche die Zusammenladung mit Sprengkapseln und mit elektrischen Minenzündungen (Ib. Ziffer 4a und b) zulässig sein soll, müssen usw. wie bisher.

Google

E. Verladung.

Abs. (1) wird gefaßt:

(1) Sprengstoffe (Ia. A bis C) dürfen nicht mit sprengkräftigen Zündungen (Ib. Ziffer 4) zusammen in denselben Wagen verladen werden; Ausnahmen siehe Ib. Abschnitt E. Abs. (1).

Nr. Ib. Munition. Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. Zu 4.

Unter b Minenzündungen Abs. (6) wird am Schlusse nachgetragen:

Sollen elektrische Minenzündungen mit Ammoniaksalpetersprengstoffen oder mit Nitrozellulose der 1. Gruppe (Schießbaumwolle in Flockenform und ungepreßter Kollodiumwolle) oder mit Schießmitteln der ersten Gruppe zusammen in denselben Wagen verladen werden (vergleiche E. Abs. (1)), so dürfen die Zündungen in einem Behälter nicht mehr als 2 kg Knallquecksilber-Sprengsatz oder eine in ihrer Wirkung gleichwertige Menge einer anderen Sprengsatz-Mischung enthalten; auch muß dann die Verpackung nach a Abs. (3) α erfolgen und die Aufschrift der Überkiste lauten: „Minenzündungen Ib, nach Abs. (3) α verpackt. Nicht stürzen".

E. Verladung.

Abs. (1) wird gefaßt:

(1) Die sprengkräftigen Zündungen (Ziffer 4) dürfen nicht mit Sprengstoffen (Ia.), mit brisanten Sprengladungen, mit Geschützmunition und Handwurfmunition oder mit Signalfeuerwerk (Ib. Ziffer 5, 7 und 8) in denselben Wagen verladen werden. Zulässig ist jedoch die Zusammenladung von Sprengkapseln, die nach den besonderen Vorschriften unter 4a Abs. (3) α, Abs. (4) und Abs. (5) α und von elektrischen Minenzündungen, die nach den besonderen Vorschriften unter 4b Abs. (6) letzter Satz verpackt sind, mit Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a), mit Nitrozellulose (Schießbaumwolle in Flockenform und ungepreßter Kollodiumwolle Ia. A. 1. Gruppe c, α) mit mindestens 35 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt, sowie mit solchen Schießmitteln der 1. Gruppe, die nach der besonderen Vorschrift unter Ia. A. e verpackt sind.

Google

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Es wird eingeschaltet:

in den Eingangsbestimmungen. Ziffer 5 hinter „Stickstofftetroxyd":
Äthan. ,

in den Beförderungsvorschriften.

A. Art der Packgefäße.

unter a hinter den Worten „bei allen anderen Stoffen der Ziffer 4":
und bei verflüssigtem Äthan (Ziffer 5) ,

C. Amtliche Prüfung der Gefäße.

im Abs. (2) b hinter „Kohlensäure":
, Äthan ,

E. Füllung der Gefäße.

im Abs. (2) hinter der mit „für Kohlensäure" beginnenden Zeile als neue Zeile:
für Äthan 1 kg Flüssigkeit für je 3,3 Liter ,

G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A. bis F.

im Abs. (1) in Zeile 2 und 4 zwischen „Kohlensäure" und „und Stickoxydul":
, Äthan .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 26. April 1913.

J. A.
Staatsrat v. Seiler.

Nr. 430.

Bekanntmachung zur Eichordnung.

K. Normal-Eichungskommission.

Die Eichordnung für das Königreich Bayern vom 10. Dezember 1911 (GVBl. S. 1163) wird dahin geändert:

Art. 1.

Eichung von Milchmaßen.

§ 43 erhält folgende Nr. 9:

Google

„9. Es ist zulässig, bei Schwimmermaßen eine Vorrichtung anzubringen, die selbsttätig ein weiteres Steigen des Schwimmers verhindert, nachdem ein bestimmter Flüssigkeitsstand erreicht ist. Maße dieser Art dürfen eine Überlaufeinrichtung haben, auch darf der ringförmige Zwischenraum zwischen dem Schwimmer und der Maßwand einen Teil des Maßraumes bilden."

Art. 2.

Eichung von Gewichten.

§ 10 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Bei den Gewichten von 10 mg abwärts darf von der Aufbringung des Jahreszeichens abgesehen werden (§ 80)."

§ 80 Nr. 1 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Bei den Gewichten von 10 mg abwärts darf bei der Neueichung von der Aufbringung des Jahreszeichens abgesehen werden."

Art. 3.

Eichung von Handelswagen.

§ 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Außerdem ist bei den Tafelwagen in Umschlußkasten die größte zulässige Last auch auf der Außenseite des Kastens untrennbar, entweder unmittelbar auf diesem oder auf einem durch Stempelung zu sichernden Schilde, anzubringen. Bei Laufgewichtswagen soll der letzten Zahlenangabe der Hauptskale die Bezeichnung kg beigefügt sein. Zulässig ist allgemein außerdem noch die Anbringung der Tragfähigkeit auf dem Gestell von Wagen durch Aufschlagen, Eingießen oder in ähnlicher Weise."

Art. 4.

Eichung von einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht.

§ 92 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Eine Reguliervorrichtung ist nur zulässig, wenn die Wage mehrere Laufgewichte mit Skalen besitzt oder wenn die Skale selbst als Laufgewicht dient."

Google

Art. 5.

Eichung von selbsttätigen Balkenwagen.

§ 102 Nr. 7 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Das zweite Zählwerk darf fehlen, wenn die überschießenden Beträge an stückigem Material nach ihrer Verwägung in geeigneter Weise auf das Hauptzählwerk, in diesem Falle also das einzige Zählwerk, übertragen werden.

München, den 10. April 1913.

Neubert.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt: am 19. April 1913 der K. Generalmajor z. D. Ludwig Ritter von Ziegler, samt seinen Enkelkindern Gerda Sofie von Ziegler und Ludwig Theodor Edgar von Ziegler in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. Z, Fol. 23, Akt Nr. 8816.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 18.

München, den 30. April 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. April 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 28. April 1913, die Errichtung eines K. Neubauamtes für die Mainkanalisierung Aschaffenburg betreffend.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Mai 1913 zur Eröffnung kommende umgelegte Bahnlinie Selb-Plössberg—Selb Stadt finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 27. April 1913.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Nr. 9171 b 9.

Bekanntmachung, die Errichtung eines K. Neubauamtes für die Mainkanalisierung Aschaffenburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zur Durchführung der Mainkanalisierung zwischen Hanau und Aschaffenburg wird mit Allerhöchster Genehmigung vom 27. April 1913 in Aschaffenburg am 1. Mai 1913 ein Neubauamt errichtet, das einem Straßen- und Flußbauamt gleichgeordnet ist.

München, den 28. April 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 19.

München, den 8. Mai 1913.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 26. April 1913, das Familienfideikommiß Strößendorf—Weidnitz mit Kirchlein der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar betreffend. — Bestätigungsurkunde vom 26. April 1913, das Familienfideikommiß Kleinziegenfeld—Trautskirchen der Freiherrn von Seckendorff Aberdar betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Familienfideikommiß Strößendorf—Weidnitz mit Kirchlein der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beurkundet das K. Oberlandesgericht Bamberg als Fideikommißgericht, was folgt:

A.

1. Laut Testaments vom 1. August 1878 mit Nachträgen vom 17. Mai 1879, 24. April 1880, 27. August 1884, vom Juli 1885, vom 5. Dezember 1885, vom August 1886 und vom 26. Mai 1887 hat der K. Kämmerer Franz Friedrich Karl Freiherr von Seckendorff-Aberdar seinen allodialen Grundbesitz bestehend aus den Gütern Strößendorf und Weidnitz mit Kirchlein sowie Kleinziegenfeld und Trautskirchen zu zwei

Google

Fideikommissen für seine beiden Söhne Franz Xaver Freiherr von Seckendorff-Aberdar und Karl Euseb Freiherr von Seckendorff-Aberdar und deren eheliche Deszendenz bestimmt und der Vereinbarung seiner Söhne anheim gegeben, wer von ihnen das Fideikommiß Strößendorf—Weidnitz mit Kirchlein und wer das Fideikommiß Kleinziegenfeld—Trautskirchen erhalten soll. Der Stifter Franz Friedrich Karl Freiherr von Seckendorff-Aberdar ist am 17. August 1887 verlebt. Am 1. November 1888 ist ihm sein Sohn Franz Xaver Freiherr von Seckendorff-Aberdar im Tode nachgefolgt. Nachfolger des Franz Xaver Freiherrn von Seckendorff-Aberdar ist sein einziger Sohn Walter Freiherr von Seckendorff-Aberdar, K. Kämmerer und Oberleutnant der Reserve in Unternzenn geworden.

Laut Urkunde des K. Notariats Bamberg I vom 1. August 1911 Gesch.-Reg. Nr. 914 hat sich Walter Freiherr von Seckendorff-Aberdar für das Fideikommiß Kleinziegenfeld—Trautskirchen entschieden, Karl Euseb Freiherr von Seckendorff-Aberdar übernahm das Fideikommiß Strößendorf—Weidnitz mit Kirchlein.

Die Nachfolge richtet sich nach den Grundsätzen der agnatisch linealen Erbfolgeordnung mit dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme. Der ehelichen Geburt steht die Legitimation durch nachfolgende Ehe gleich. Die weibliche Nachkommenschaft ist solange ausgeschlossen, als überhaupt männliche Nachkommen des Stifters im Mannesstamme vorhanden sind. Die weibliche Nachkommenschaft aus der Linie des einen der beiden Söhne soll daher auch dann ausgeschlossen sein, wenn unter den Nachkommen des anderen Sohnes eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Söhne vorhanden sind. Hat in diesem Falle der andere Fideikommißbesitzer mehrere Söhne hinterlassen, so soll der erstgeborene Sohn in das Familienfideikommiß Kleinziegenfeld—Trautskirchen, der zweitgeborene Sohn in das Fideikommiß Strößendorf—Weidnitz mit Kirchlein nachfolgen. Ist in dieser anderen Linie nur ein männlicher Abkömmling vorhanden, so fallen ihm beide Fideikommisse an. Die beiden Fideikommisse sollen solange vereinigt bleiben, bis sich in der männlichen Nachkommenschaft wieder zwei Linien bilden. Die Nachfolge in diesem Fall und für die Folgezeit findet in der verordneten Weise statt.

Erst nach völligem Erlöschen des Mannesstammes in beiden Linien ist die weibliche Nachkommenschaft mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande nach Maßgabe des § 90 des Bayerischen Fideikommißediktes berufen.

Nachfolgefähig ist nur derjenige von den Nachkommen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, der von einer adeligen Mutter geboren ist und der evangelisch-protestantischen Kirche angehört. Die Mutter des Fideikommißnachfolgers muß daher adelig von Geburt sein oder den Adel vor Eingehung der Ehe erworben haben; nicht erforderlich ist, daß sie selbst der evangelisch-protestantischen Konfession angehört. Gelangt nach § 90, 91

Google

des Fideikommißediktes ein aus der weiblichen Nachkommenschaft hervorgegangener männlicher Abkömmling zur Fideikommißnachfolge, so ist er gehalten, seinem Geschlechtsnamen den Namen Seckendorff-Aberdar beizufügen und seinem angestammten Wappen das Wappen der Familie des Stifters einzuverleiben.

2. Sollte keine zur Fideikommißnachfolge berufene und fähige Nachkommenschaft männlichen oder weiblichen Geschlechts vorhanden sein, so soll das Fideikommiß vorbehaltlich der etwa zu begründenden Rechte Dritter nach § 99 des Bayerischen Fideikommißediktes in der Person des letzten Besitzers in freies Eigentum übergehen und die gewöhnliche Erbfolge eintreten, jedoch mit der Auflage, daß aus der Hälfte des reinen Werts des gesamten Fideikommißstammvermögens eine Stiftung gegründet wird, die den Namen Freiherrlich Franz von Seckendorffsche Stiftung zu führen und die Bestimmung hat, Sprößlingen fränkischer adeliger, zunächst verwandter Familien nach Maßgabe der Vorschriften in § 9 der Fideikommißurkunde vom 24. April 1880 Stipendien zu gewähren.

3. Der Fideikommißbesitzer soll berechtigt sein, zum Zwecke der Verbesserung, fruchtreicheren Bewirtschaftung oder Arrondierung Veränderungen durch Tausch und Veräußerungen vorzunehmen. Die Substanz des Fideikommißvermögens darf jedoch in keinem Falle im Werte gemindert werden. Die Bestimmungen des § 49 des Fideikommißediktes bleiben maßgebend.

4. Jedem Fideikommißbesitzer wird zur Pflicht gemacht, das Wittum seiner Gemahlin sofort bei oder nach Eingehung der Ehe zu regeln. Er ist berechtigt, ihr ein Wittum aus dem Fideikommiß auszusetzen. Die Witwen nachgeborener Söhne haben keinen Anspruch auf Wittum.

5. Dem Fideikommißbesitzer obliegt, unverheiratete von dem Fideikommißvorgänger zurückgelassene Fräulein standesgemäß zu alimentieren und ihnen eine unentgeltliche Wohnung in einem der Schlösser einzuräumen, die jedoch nur im besonderen Bedürfnisfalle mit einfachen, anständigen Möbeln zu versehen ist.

6. Der Fideikommißbesitzer ist verbunden, die Kosten der Erziehung und des Unterrichts, dann des Unterhalts während der Erziehung und Ausbildung aller seiner ledigen Geschwister nach Maßgabe des § 15 der Fideikommißerrichtungsurkunde vom 24. April 1880 zu bestreiten.

7. Aus den Fideikommißrenten soll für die Apanagen der nachgeborenen Söhne jährlich die Summe von 1000 ℳ ausgezeigt werden. Diese Beträge sind nebst den Zinsen während 20 Jahre anzusammeln. Aus den Zinsen des so gebildeten Fonds und der vom Fideikommißbesitzer alljährlich zuzuschießenden Summe von 1000 ℳ wird der jährliche Apanagenbetrag für die nachgeborenen Brüder des Fideikommißbesitzers und die Brüder des vorigen Fideikommißbesitzers gebildet. Wenn und solange nach 20 Jahren auch nicht ein

Google

Berechtigter vorhanden ist, bleibt der Fideikommißbesitzer von der jährlichen Zuschußleistung in Höhe von 1000 ℳ frei. Sobald aber auch nur ein einziger Berechtigter vorhanden ist, muß auch der Jahresbeitrag von 1000 ℳ gezahlt werden. Kein Bezugsberechtigter soll mehr als 1200 ℳ jährlich erhalten. Ein etwaiger Überschuß des zur Verfügung stehenden Apanagenjahresbetrags ist anzusammeln. Betragen die Jahreszinsen des Apanagenfonds 3000 ℳ, so hört der Jahresbeitrag des Fideikommißbesitzers auf. Die näheren Bestimmungen über dieses Bezugsrecht enthält § 16 der Urkunde vom 24. April 1880.

8. Beide Fideikommisse sind stets getrennt zu verwalten, auch wenn sie in einer Hand vereinigt sind.

9. Der Besitzer des Fideikommisses Kleinziegenfeld—Trautskirchen hat für den Besitzer des Fideikommisses Strößendorf—Weidnitz mit Kirchlein zur Ausgleichung der Werte beider Fideikommisse eine Fideikommißschuld erster Klasse über 38 000 ℳ bestellt. Diese Schuld ist vom 1. Februar 1910 mit 3 vom Hundert verzinslich und in zwanzig, erstmals am 1. Februar 1911 fälligen Raten von 1900 ℳ jährlich abzahlbar. 3 Jahresraten für 1911, 1912 und 1913 zu insgesamt 5700 ℳ sind bereits gezahlt. Der Besitzer des Fideikommisses Strößendorf—Weidnitz mit Kirchlein ist verpflichtet, die Zahlungen der Jahresraten anzusammeln und damit Grundbesitz zu erwerben, der dem Fideikommisse einzuverleiben ist.

10. Wenn einer der beiden Söhne des Fideikommißstifters nach Erlangung des Fideikommisses ohne männliche Nachkommenschaft, jedoch mit Hinterlassung von Töchtern oder einer Tochter sterben sollte, so soll die weibliche Nachkommenschaft dieses Sohnes aus den beiden Fideikommissen die Barsumme von 50 000 fl. = 85 714 ℳ 29 ₰ erhalten und hiefür eine Fideikommißschuld zu gleichen Anteilen auf beide Fideikommisse aufgenommen werden.

B.

Das Fideikommißvermögen besteht in

I. Grundvermögen:

1. Steuergemeinde Strößendorf, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
62a	das Schloß Haus-Nr. 33 bestehend in Wohngebäuden mit Keller, angebautem Nebenhaus mit Waschküche, Kapelle und Hofraum, mit Baum- und Blumengarten zu . . .	0,242 ha
62b	Garten, der Schloßpark mit englischen Anlagen, Gartenhaus, Wiese, Weide und Waldung zu	1,347 „
51	Wohnhaus Haus-Nr. 31 mit Keller, Stallungen, 2 Scheuern, Pferdestallung mit Wagenremise und Hofraum zu	0,223 „
56	Wohnhaus Haus-Nr. 32 mit Stall, Keller und angebautem Stadel, dann Hofraum zu .	0,027 „
57	Garten, Wurzgarten am Stadel zu	0,014 „
60	Gebäude, Gewächshaus zu	0,010 „
61	Garten, Zier- und Wurzgarten am Treibhaus zu	0,260 „

Google

Plannummer		Fläche
18	Gebäude, Stadel zu	0,010 ha
19	Garten, Gras- und Wurzgarten hinterm Stadel zu	0,037 „
20½*	Hofraum, Einfahrt, ½ Anteil ganze Fläche 0,014 ha = 0,04 Tagwerk gemeinschaftlich mit Haus-Nr. 38 zu	0,007 „
22a	Wohnhaus Haus-Nr. 8 mit Keller und Stall, freistehende Scheune mit Holzlege und Hofraum zu	0,107 „
22b	Garten, Wurzgarten im Hofraum zu	0,011 „
22c	Garten, Gras- und Wurzgarten an der Scheune zu	0,260 „
70	Garten, Wurzgarten am Kälberacker zu	0,129 „
75	Acker mit Wiese, der Gänsacker zu	0,457 „
86	Wiese, ein Weidenstockteil zu	0,014 „
95	Wiese, ein Weidenstockteil zu	0,014 „
115	Wiese, das Baumwieslein zu	0,239 „
117	Acker, der Schneidersacker zu	0,402 „
120	Waldung, das Schrotholz beim Röthleinswieslein oder Veitenschrötlein zu	0,129 „
120½	Waldung, das Röthleinswieslein zu	0,228 „
122	Acker mit Grasrain, die Hutweid zu	0,695 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 114 gezogene Teilfläche	
139	Acker und Wiese, das Hirschäckerlein zu	0,388 „
139½	Acker und Wiese, die Veitenheid zu	1,356 „
140	Acker, die Veitenleiten zu	0,409 „
142	Acker, der große Heidacker zu	1,049 „
143	Acker, der Birkenacker zu	0,913 „
144	Waldung, das Schrotholz beim Birkenacker zu	0,153 „
164	Wiese, ein Rangenteil zu	0,081 „
176	„ „ „ „	0,020 „
188	„ „ „ „	0,058 „
189	„ „ „ „	0,068 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 198 gezogene Teilfläche	
199	Acker mit Grasrain, der Goldberg zu	0,641 „
200	Acker und Ödung, die Eggeten und Reut am Gold- oder Kohlberg mit der langen und Kreinleiten zu	10,024 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 160 und 198 gezogenen Teilflächen	
215	Acker, die obere Peunt zu	3,155 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 228 gezogene Teilfläche	
216	Acker, die untere Peunt zu	3,135 „
217	Waldung, das Peuntschrötlein zu	1,860 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 228 gezogene Teilfläche	
218	Acker, die hinteren Thomasfelder zu	4,041 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 228 gezogene Teilfläche	
226	Acker, die Spitze der Thomasfelder zu	1,431 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 517 Steuergemeinde Altenkundstadt und zu den Wegen Pl.-Nr. 228 und 226⅓ gezogenen Teilflächen	
226½	Acker, der Martersacker zu	2,310 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 228 und 226⅓ gezogenen Teilflächen	
227	Acker zur Peunt zu	0,324 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 228 gezogene Teilfläche	
229	Acker, das große Stück zu	6,610 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 231 gezogene Teilfläche	
230	Acker, das Weidachsäckerlein zu	0,739 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 231 gezogene Teilfläche	

Google

Plannummer		Fläche
232	Acker, das Hopfen- oder Bauersäckerlein zu	0,515 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 231 gezogene Teilfläche	
232½	Acker, der lange Acker oder das kurze Gewend zu	0,774 „
233	Acker, die Grube zu	2,763 „
238	Acker mit Grasrain, der Kälberacker zu	2,061 „
239	Wiese, der Kälberacker zu	0,528 „
242	Wiese, das Angerleinswieslein zu	0,927 „
244	Wiese, das Angerlein zu	0,538 „
245	Altwasser, das Altwasser am neuen Main zu	1,905 „
245½	Altwasser, Altwasser am neuen Main zu	1,605 „
246	Wiese, die neue Mainwiese und kleine Ecken zu	4,528 „
246½	Wiese, die große Ecken, das Wöhrd oder der alte Main und die Weidachwiese zu	13,288 „
247	Wiese, das Zigeunerloch und das Jägerswieslein zu	2,249 „
251	Altwasser, Altwasser am neuen Main zu	0,245 „
252	Waldung und Wiese im Weidach zu	2,324 „
253	Wiese, die Zündloch- und Amtmannswiese zu	2,450 „
254	Wiese, die Poppenwörthwiese zu	0,314 „
258	Wiese, der Anger und die Graswiese zu	5,666 „
274	Wiese im Anger zu	0,102 „
283	Wiese und Waldung, die Bieberswiese zu	1,019 „
286	Acker, der Mühlacker und das Mühlleitlein zu	1,274 „
287	Acker, der Veitengriesacker zu	0,995 „
288	Wiese, die untere Bachwiese zu	0,586 „
293	Weg, die Allee oder der Weg in den Park und zur Schießstätte zu	0,041 „
294	Acker, die hintere Nußleiten zu	0,222 „
295	Acker, die vordere Nußleiten zu	0,409 „
302	Acker, das Leimenäckerlein zu	0,222 „
305	Acker, der vordere Mühlacker, der Mühlacker und das Feld am Mühlacker zu	4,491 „
316	Acker, der Söger zu	2,855 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 318 gezogene Teilfläche	
321	Waldung, das Brunnäckerlein oder Veitenschrötlein zu	1,101 „
322	Acker mit Wiese, das Hutweidäckerlein zu	0,358 „
323	Weg, Weg zum Familiengrab zu	0,068 „
324	Wiese, die Bachwiese zu	2,273 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 318 gezogene Teilfläche	
325	Acker und Grasrain, der Sögers- oder Glasersacker zu	0,886 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 318 gezogene Teilfläche	
325½	Acker und Wiese, der mittlere und obere Bachacker zu	0,906 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 318 gezogene Teilfläche	
326	Acker und Grasrain, der untere Bachacker zu	0,508 „
327	Blumengarten, das Familiengrab zu	0,089 „
328	Acker, das mittlere Stück und der lange Acker zu	2,377 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 330 gezogene Teilfläche, Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil	
329	Acker, das Baumgartenäckerlein zu	0,463 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 330 gezogene Teilfläche	
334	Acker, der Schneidersacker zu	0,545 „
336	Acker, der Blösenacker zu	1,615 „
337	Acker, das Luxäckerlein zu	0,167 „
	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil	

Google

Plannummer		Fläche
338	Wiese, die Blöse zu	0,630 ha
339	Acker, die Holzwiese zu	0,326 „
341	Waldung, das Tobiasholz zu	2,688 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 354 gezogene Teilfläche	
360	Waldung, ein Schrotholzteil zu	0,126 „
366	Acker, ein Schrotholzteil zu	0,095 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 354 gezogene Teilfläche	
367	Acker, ein Schrotholzteil zu	0,099 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 354 gezogene Teilfläche	
368	Acker, ein Schwarzholzteil zu	0,082 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 354 gezogene Teilfläche	
369	Acker, ein Schwarzholzteil zu	0,095 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 354 gezogene Teilfläche	
372	Waldung im Schwarzholzteil zu	0,092 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 354 gezogene Teilfläche	
373	Waldung im Schwarzholzteil zu	0,150 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 354 gezogene Teilfläche	
393	Waldung im Schwarzholzteil zu	0,273 „
403	Waldung am Kupferbrunnen oder der hintere Kulmitz und das Schwarzhölzlein zu	22,532 „
404	Waldung im Kulmitz, vormalige Staatsrealität, zu	21,108 „
405	Weg im Kulmitz, vormalige Staatsrealität, zu	0,232 „
406	Waldung im Kulmitz, vormalige Staatsrealität, zu	23,725 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 160 gezogene Teilfläche	
407	Waldung im Kulmitz zu	7,881 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 160 gezogene Teilfläche	
408	Waldung im Steinbühl- und Böckleshol zu	24,648 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 226 der Steuergemeinde Pfaffendorf und zum Weg Pl.-Nr. 228 gezogenen Teilflächen.	

2. Steuergemeinde Pfaffendorf, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
216	Waldung, das Taubmannsche Holz im Kulmitz zu	6,055 ha

3. Steuergemeinde Altenkundstadt, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
497	Waldung und Wiese am Reuth, das Dückenhölzlein, der Weingarten und das Buchholz an der hohen Leiten zu	3,987 ha
501	Waldung am Frechenschrot zu	0,201 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 504 gezogene Teilfläche	
502	Waldung, das Frechenholz zu	0,661 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 504 gezogene Teilfläche	
503	Waldung auf dem Reuth zu	2,409 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 504 gezogene Teilfläche	
506	Waldung, der Bergacker zu	0,845 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 507 gezogene Teilfläche.	

Fischrecht in der Weismain Pl.-Nr. 596 und in dem Arm derselben Pl.-Nr. 632, von der Brücke in Altenkundstadt bei Pl.-Nr. 70 an der Badersmühle bis zum Wöhr bei Pl.-Nr. 597, dann von da an in dem Arme rechts bis zu dessen Eintritt in den Main bei Pl.-Nr. 631.

Google

4. Steuergemeinde Weidnitz, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
45	Wohnhaus, Haus-Nr. 22 mit Keller, angebauten Stallungen, Stadel, Schafstall mit angebauten Schweineställen und Hofraum zu	0,194 ha
48	Garten, Grasgarten zu	0,010 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
90	Acker und Wiese, das Gehlein zu	0,511 „
132	Waldung, die Weiher zu	0,242 „
133	„ „ „ „	0,787 „
136	„ „ „ „	0,797 „
138	Acker, das Pielesäckerlein zu	0,593 „
152	Acker, der Kringelacker zu	0,266 „
154	Acker und Gebüsch, der Kringelacker zu	1,230 „
159	Acker, die Steinleithen zu	1,601 „
168	Acker, der Bergstein mit dem Queräckerlein oder der große Berg zu	4,709 „
207	Wiese, das Rinnig zu	1,186 „
238	Acker, der Wolfsacker zu	0,320 „
239	Wiese, der Wolfsacker zu	1,295 „
246	Wiese, die Hammer- oder Hammerstattwiese zu	1,220 „
256	Wiese, das Wehrlein zu	1,162 „
279	Wiese, die große Wiese zu	2,348 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 308 1/2 gezogene Teilfläche	
300*	Wiese, die Tiefenwiese, 1/2 Anteil, ganze Fläche 3,95 Tgw. mit dem Beitengut Pl.-Nr. 18a, b ꝛc. zu	0,675 „
300*	Wiese, die Tiefenwiese, 1/2 Anteil, ganze Fläche 3,95 Tgw. mit dem Daumannschen Hof Haus-Nr. 8 in Strößendorf zu	0,671 „
310	Wiese, die große Wiese zu	5,278 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 308 1/2 gezogene Teilfläche	
311	Wiese, die Hutweidwiese zu	0,426 „
415	Acker, das hintere große Stück zu	3,247 „
416	Acker, das vordere große Stück zu	3,639 „
420	Weide im Leithenbach (Weiderechtsentschädigungsteil) zu	0,702 „
451	Waldung, der Hasenacker zu	2,951 „
452	Acker, der Hasenacker zu	0,368 „
463	Acker, das Langäckerlein zu	0,453 „
464	Acker, die große Leithen zu	3,373 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
465	Acker und Ödung, die kleine Leithen zu	1,656 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
468	Acker und Grasrain, der Gemüsgarten, dermalen Feld oder Hopfenacker zu	0,358 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
470	Acker und Grasrain, der Baumgarten zu	0,590 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
478	Acker, der Flachsmoden zu	1,343 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 513 gezogene Teilfläche	
479	Acker, der lange und kurze Tiefgraben zu	1,411 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 513 gezogene Teilfläche	
482	Acker, der Martersacker zu	1,012 „
483	Acker, das Gänsäckerlein zu	0,501 „
484	Acker, der Gänsacker zu	0,695 „
493	Acker, der Seeteich zu	1,165 „

Google

Plannummer		Fläche
512	Weide, der Secteich (Weiderechtsentschädigungsteil) zu	0,838 ha
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 513 und 522 gezogenen Teilflächen	
530	Acker, der Grohleitenacker zu	0,228 „
531	Waldung, die Grohleiten zu	1,567 „
532	Waldung im Buchrangen oder Teufelsloch zu	2,920 „
537	Waldung im Buchrangen oder Holzacker zu	1,084 „
540	Waldung im Buchrangen oder Langesacker zu	1,152 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 522 gezogene Teilfläche	
542	Waldung im Buchrangen oder Langesacker zu	15,851 „
	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen mit Ausnahme von Pl.-Nr. 173, 511, 533, 539 und 541. Zu dem Anwesen Hs.-Nr. 22 gehört auch ein Nutzanteil an Pl.-Nr. 960 Steuergemeinde Burgkundstadt.	

5. Steuergemeinde Kirchlein, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
171	Waldung, der Köthenschroth in den Kühren zu	19,936 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 174 gezogene Teilfläche	
190 1/2	Wiese im Hackergrund zu	0,842 „
202	Waldung, der Grünschroth zu	10,181 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 203 gezogene Teilfläche	
240	Waldung, die kleine Röhrfichten zu	1,295 „
241	Waldung und Acker bei den Röhrfichten zu	2,474 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 244 gezogene Teilfläche	
246	Waldung, die Hälfte an einem Schrotholz und Weiherlein in der Grabenleite zu	2,109 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 244 gezogene Teilfläche	
247	Waldung, die Hälfte von einem Schrotholz in der Grabenleite zu	1,830 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 247 1/2 gezogene Teilfläche	
248	Waldung, der Stöckenschroth zu	14,498 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 548 1/2 und 244 gezogenen Teilflächen.	

6. Steuergemeinde Burgkundstadt, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
720 1/6	Wiese an der Schlemmera zu	0,014 ha
724	Wiese mit Gebüsch, die Schlemmera zu	1,762 „
733	Wiese an der Schlemmera zu	0,058 „
734	„ „ „ „ „	0,048 „

7. Steuergemeinde Ebneth, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
149	Acker und Grasrain, der tiefe Gras- oder Bärenacker zu	0,668 ha
206	Wiese, der Hainweg zu	0,068 „
387	Acker, der Schelmbachswegacker und der Acker am Brüllets zu	1,220 „
443 1/6	Wiese an der unteren Straße zu	0,225 „
459 1/6	Acker an der oberen Straße zu	0,123 „
459 1/10	Wiese an der oberen Straße zu	0,153 „
487	Bauplatz zu	0,014 „
	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil	
491	Garten, Gras- und Baumgarten zu	0,139 „
	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil.	

Google

4. Steuergemeinde Weidnitz, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
45	Wohnhaus, Haus-Nr. 22 mit Keller, angebauten Stallungen, Stadel, Schafftall mit angebauten Schweineställen und Hofraum zu	0,194 ha
48	Garten, Grasgarten zu	0,010 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
90	Acker und Wiese, das Gehlein zu	0,511 „
132	Waldung, die Weiher zu	0,242 „
133	„ „ „ „	0,787 „
136	„ „ „ „	0,797 „
138	Acker, das Pielesäckerlein zu	0,593 „
152	Acker, der Kringelacker zu	0,266 „
154	Acker und Gebüsch, der Kringelacker zu	1,230 „
159	Acker, die Steinleithen zu	1,601 „
168	Acker, der Bergstein mit dem Queräckerlein oder der große Berg zu	4,709 „
207	Wiese, das Rinnig zu	1,186 „
238	Acker, der Wolfsacker zu	0,320 „
239	Wiese, der Wolfsacker zu	1,295 „
246	Wiese, die Hammer- oder Hammerstattwiese zu	1,220 „
256	Wiese, das Wehrlein zu	1,162 „
279	Wiese, die große Wiese zu	2,348 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 308 1/2 gezogene Teilfläche	
300*	Wiese, die Tiefenwiese, 1/2 Anteil, ganze Fläche 3,95 Tgw. mit dem Beitengut Pl.-Nr. 18a, b 2c. zu	0,675 „
300*	Wiese, die Tiefenwiese, 1/2 Anteil, ganze Fläche 3,95 Tgw. mit dem Daumannschen Hof Haus-Nr. 8 in Stroßendorf zu	0,671 „
310	Wiese, die große Wiese zu	5,278 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 308 1/2 gezogene Teilfläche	
311	Wiese, die Hutweidwiese zu	0,426 „
415	Acker, das hintere große Stück zu	3,247 „
416	Acker, das vordere große Stück zu	3,639 „
420	Weide im Leithenbach (Weiderechtsentschädigungsteil) zu	0,702 „
451	Waldung, der Hasenacker zu	2,951 „
452	Acker, der Hasenacker zu	0,368 „
463	Acker, das Langäckerlein zu	0,453 „
464	Acker, die große Leithen zu	3,373 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
465	Acker und Ödung, die kleine Leithen zu	1,656 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
468	Acker und Grasrain, der Gemüsgarten, dermalen Feld oder Hopfenacker zu	0,358 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
470	Acker und Grasrain, der Baumgarten zu	0,590 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 469 gezogene Teilfläche	
478	Acker, der Flachsmoden zu	1,343 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 513 gezogene Teilfläche	
479	Acker, der lange und kurze Tiefgraben zu	1,411 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 513 gezogene Teilfläche	
482	Acker, der Martersacker zu	1,012 „
483	Acker, das Gänsäckerlein zu	0,501 „
484	Acker, der Gänsacker zu	0,695 „
493	Acker, der Seeteich zu	1,165 „

Google

Plannummer		Fläche
512	Weide, der Secteich (Weiderechtsentschädigungsteil) zu	0,838 ha
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 513 und 522 gezogenen Teilflächen	
530	Acker, der Grohleitenacker zu	0,228 „
531	Waldung, die Grohleiten zu	1,567 „
532	Waldung im Buchrangen oder Teufelsloch zu	2,920 „
537	Waldung im Buchrangen oder Holzacker zu	1,084 „
540	Waldung im Buchrangen oder Langesacker zu	1,152 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 522 gezogene Teilfläche	
542	Waldung im Buchrangen oder Langesacker zu	15,851 „
	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen mit Ausnahme von Pl.-Nr. 173, 511, 533, 539 und 541. Zu dem Anwesen Hs.-Nr. 22 gehört auch ein Nutzanteil an Pl.-Nr. 960 Steuergemeinde Burgkundstadt.	

5. Steuergemeinde Kirchlein, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
171	Waldung, der Köthenschroth in den Kühren zu	19,936 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 174 gezogene Teilfläche	
190½	Wiese im Hackergrund zu	0,842 „
202	Waldung, der Grünschroth zu	10,181 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 203 gezogene Teilfläche	
240	Waldung, die kleine Röhrfichten zu	1,295 „
241	Waldung und Acker bei den Röhrfichten zu	2,474 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 244 gezogene Teilfläche	
246	Waldung, die Hälfte an einem Schrotholz und Weiherlein in der Grabenleite zu	2,109 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 244 gezogene Teilfläche	
247	Waldung, die Hälfte von einem Schrotholz in der Grabenleite zu	1,830 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 247½ gezogene Teilfläche	
248	Waldung, der Stöckenschroth zu	14,498 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 548½ und 244 gezogenen Teilflächen.	

6. Steuergemeinde Burgkundstadt, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
720⅙	Wiese an der Schlemmera zu	0,014 ha
724	Wiese mit Gebüsch, die Schlemmera zu	1,762 „
733	Wiese an der Schlemmera zu	0,058 „
734	„ „ „ „ „	0,048 „

7. Steuergemeinde Ebneth, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
149	Acker und Grasrain, der tiefe Gras- oder Bärenacker zu	0,668 ha
206	Wiese, der Hainweg zu	0,068 „
387	Acker, der Schelmbachswegacker und der Acker am Brüllets zu	1,220 „
443⅙	Wiese an der unteren Straße zu	0,225 „
459⅙	Acker an der oberen Straße zu	0,123 „
459⅒	Wiese an der oberen Straße zu	0,153 „
487	Bauplatz zu	0,014 „
	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil	
491	Garten, Gras- und Baumgarten zu	0,139 „
	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil.	

Google

8. Steuergemeinde Zeublitz, Amtsgerichts und Rentamts Lichtenfels:

Plannummer		Fläche
63	Waldung im Kulmitz zu	3,782 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 62 gezogene Teilfläche.	

Fischrecht im Main unter Pl.-Nr. 644 an der Grenze gegen Wolfsloch bis zum Einflusse des Maines in die Flur Burgstall.

9. Steuergemeinde Wolfsloch, Amtsgerichts und Rentamts Lichtenfels:

Fischrecht im Main unter Pl.-Nr. 551 vom Einflusse in die Flur Burgstall bis an den gegenüber der Wiese Pl.-Nr. 531 stehenden Fischwasserstein.

II. Kapitalvermögen:

a) 5700 ℳ — fünftausendsiebenhundert Mark — Ausgleichungsraten von je 1900 ℳ für 1. Februar 1911, 1. Februar 1912 und 1. Februar 1913 angelegt in 4%igen Pfandbriefen der Bayerischen Handelsbank: Nr. 3835, 3203 2094 zu je 1000 ℳ, Nr. 2663 zu 500 ℳ, Nr. 2319 zu 200 ℳ, Nr. 3260 zu 100 ℳ, Nr. 1908 zu 1000 ℳ, Nr. 1503 zu 500 ℳ, Nr. 512 zu 200 ℳ, Nr. 969 zu 200 ℳ, hinterlegt im offenen Depot der Bayerischen Handelsbank.

b) 32 300 ℳ — zweiunddreißigtausenddreihundert Mark — Rest der von dem Besitzer des Fideikommisses Kleinziegenfeld—Trautskirchen geschuldeten Ausgleichung, vom 1. Februar 1910 mit drei vom Hundert verzinslich und in Jahresraten von 1900 ℳ, fällig am 1. Februar jeden Jahres, abzahlbar. Hiefür ist Fideikommißschuld I. Klasse auf dem Fideikommisse Kleinziegenfeld—Trautskirchen eingetragen.

Lasten des Fideikommißvermögens:

Die auf den Hausanwesen Nr. 31, 32 und 33 in Strößendorf mit Ausnahme der Grundstücke Pl.-Nr. 360, 366, 188, 253, 367, 368 und 369 in der Eigenschaft als Reallasten haftenden jährlichen Holzreichnisse zur Pfarrei Strößendorf, zur Kirchenstiftung Strößendorf und zur Schul-, Kantor-, Organisten- und Kirchnerstelle in Strößendorf.

Diese nach ihren einzelnen Bestandteilen und wesentlichen Bedingungen beschriebene Familienfideikommißstiftung wurde von dem Oberlandesgericht Bamberg nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens gemäß § 29 des Fideikommißediktes durch Beschluß vom 5. April 1913 bestätigt.

Zugleich wurde angeordnet, daß das Fideikommiß in die Matrikel einzutragen und im Gesetz- und Verordnungsblatte öffentlich bekannt zu machen ist.

Bamberg, den 26. April 1913.

K. Oberlandesgericht Bamberg.

Der K. Präsident:
v. Marth.

Google

Bestätigungsurkunde.

Das Familienfideikommiß Kleinziegenfeld—Trautskirchen der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beurkundet das K. Oberlandesgericht Bamberg als Fideikommißgericht, was folgt:

A.

1. Laut Testaments vom 1. August 1878 mit Nachträgen vom 17. Mai 1879, 24. April 1880, 27. August 1884, vom Juli 1885, vom 5. Dezember 1885, vom August 1886 und vom 26. Mai 1887 hat der K. Kämmerer Franz Friedrich Karl Freiherr von Seckendorff-Aberdar seinen allodialen Grundbesitz bestehend aus den Gütern Strößendorf und Weidnitz mit Kirchlein sowie Kleinziegenfeld und Trautskirchen zu zwei Fideikommissen für seine beiden Söhne Franz Xaver Freiherr von Seckendorff-Aberdar und Karl Euseb Freiherr von Seckendorff-Aberdar und deren eheliche Deszendenz bestimmt und der Vereinbarung seiner Söhne anheim gegeben, wer von ihnen das Fideikommiß Strößendorf-Weidnitz mit Kirchlein und wer das Fideikommiß Kleinziegenfeld-Trautskirchen erhalten soll. Der Stifter Franz Friedrich Karl Freiherr von Seckendorff-Aberdar ist am 17. August 1887 verlebt. Am 1. November 1888 ist ihm sein Sohn Franz Xaver Freiherr von Seckendorff-Aberdar im Tode nachgefolgt. Nachfolger des Franz Xaver Freiherrn von Seckendorff-Aberdar ist sein einziger Sohn Walter Freiherr von Seckendorff-Aberdar, K. Kämmerer und Oberleutnant der Reserve in Unternzenn geworden.

Laut Urkunde des K. Notariats Bamberg I vom 1. August 1911 Gesch.Reg. Nr. 914 hat sich Walter Freiherr von Seckendorff-Aberdar für das Fideikommiß Kleinziegenfeld-Trautskirchen entschieden, Karl Euseb Freiherr von Seckendorff-Aberdar übernahm das Fideikommiß Strößendorf-Weidnitz mit Kirchlein.

Die Nachfolge richtet sich nach den Grundsätzen der agnatisch linealen Erbfolgeordnung mit dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme. Der ehelichen Geburt steht die Legitimation durch nachfolgende Ehe gleich. Die weibliche Nachkommenschaft ist solange ausgeschlossen, als überhaupt männliche Nachkommen des Stifters im Mannesstamme vorhanden sind. Die weibliche Nachkommenschaft aus der Linie des einen der beiden Söhne soll daher auch dann ausgeschlossen sein, wenn unter den Nachkommen des anderen Sohnes eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Söhne vorhanden sind. Hat in diesem Falle der andere Fideikommißbesitzer mehrere Söhne hinterlassen, so soll der erstgeborene Sohn in das

Google

Familienfideikommiß Kleinziegenfeld-Trautskirchen, der zweitgeborene Sohn in das Fideikommiß Strößendorf-Weidnitz mit Kirchlein nachfolgen. Ist in dieser anderen Linie nur ein männlicher Abkömmling vorhanden, so fallen ihm beide Fideikommisse an. Die beiden Fideikommisse sollen solange vereinigt bleiben, bis sich in der männlichen Nachkommenschaft wieder zwei Linien bilden. Die Nachfolge in diesem Fall und für die Folgezeit findet in der verordneten Weise statt.

Erst nach völligem Erlöschen des Mannesstammes in beiden Linien ist die weibliche Nachkommenschaft mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande nach Maßgabe des § 90 des Bayerischen Fideikommißediktes berufen.

Nachfolgefähig ist nur derjenige von den Nachkommen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, der von einer adeligen Mutter geboren ist und der evangelisch-protestantischen Kirche angehört. Die Mutter des Fideikommißnachfolgers muß daher adelig von Geburt sein oder den Adel vor Eingehung der Ehe erworben haben; nicht erforderlich ist, daß sie selbst der evangelisch-protestantischen Konfession angehört. Gelangt nach § 90, 91 des Fideikommißediktes ein aus der weiblichen Nachkommenschaft hervorgegangener männlicher Abkömmling zur Fideikommißnachfolge, so ist er gehalten, seinem Geschlechtsnamen den Namen Seckendorff-Aberdar beizufügen und seinem angestammten Wappen das Wappen der Familie des Stifters einzuverleiben.

2. Sollte keine zur Fideikommißnachfolge berufene und fähige Nachkommenschaft männlichen oder weiblichen Geschlechts vorhanden sein, so soll das Fideikommiß vorbehaltlich der etwa zu begründenden Rechte Dritter nach § 99 des Bayerischen Fideikommißediktes in der Person des letzten Besitzers in freies Eigentum übergehen und die gewöhnliche Erbfolge eintreten, jedoch mit der Auflage, daß aus der Hälfte des reinen Werts des gesamten Fideikommißstammvermögens eine Stiftung gegründet wird, die den Namen Freiherrlich Franz von Seckendorffsche Stiftung zu führen und die Bestimmung hat, Sprößlingen fränkischer adeliger, zunächst verwandter Familien nach Maßgabe der Vorschriften in § 9 der Fideikommißurkunde vom 24. April 1880 Stipendien zu gewähren.

3. Der Fideikommißbesitzer soll berechtigt sein, zum Zwecke der Verbesserung, fruchtreicheren Bewirtschaftung oder Arrondierung Veränderungen durch Tausch und Veräußerungen vorzunehmen. Die Substanz des Fideikommißvermögens darf jedoch in keinem Falle im Werte gemindert werden. Die Bestimmungen des § 49 des Fideikommißediktes bleiben maßgebend.

4. Jedem Fideikommißbesitzer wird zur Pflicht gemacht, das Wittum seiner Gemahlin sofort bei oder nach Eingehung der Ehe zu regeln. Er ist berechtigt, ihr ein Wittum aus dem Fideikommiß auszusetzen. Die Witwen nachgeborener Söhne haben keinen Anspruch auf Wittum.

Google

5. Dem Fideikommißbesitzer obliegt, unverheiratete von dem Fideikommißvorgänger zurückgelassene Fräulein standesgemäß zu alimentieren und ihnen eine unentgeltliche Wohnung in einem der Schlösser einzuräumen, die jedoch nur im besonderen Bedürfnisfalle mit einfachen, anständigen Möbeln zu versehen ist.

6. Der Fideikommißbesitzer ist verbunden, die Kosten der Erziehung und des Unterrichts, dann des Unterhalts während der Erziehung und Ausbildung aller seiner ledigen Geschwister nach Maßgabe des § 15 der Fideikommißerrichtungsurkunde vom 24. April 1880 zu bestreiten.

7. Aus den Fideikommißrenten soll für die Apanagen der nachgeborenen Söhne jährlich die Summe von 1000 ℳ ausgezeigt werden. Diese Beträge sind nebst den Zinsen während 20 Jahre anzusammeln. Aus den Zinsen des so gebildeten Fonds und der vom Fideikommißbesitzer alljährlich zuzuschießenden Summe von 1000 ℳ wird der jährliche Apanagenbetrag für die nachgeborenen Brüder des Fideikommißbesitzers und die Brüder des vorigen Fideikommißbesitzers gebildet. Wenn und solange nach 20 Jahren auch nicht ein Berechtigter vorhanden ist, bleibt der Fideikommißbesitzer von der jährlichen Zuschußleistung in Höhe von 1000 ℳ frei. Sobald aber auch nur ein einziger Berechtigter vorhanden ist, muß auch der Jahresbeitrag von 1000 ℳ gezahlt werden. Kein Bezugsberechtigter soll mehr als 1200 ℳ jährlich erhalten. Ein etwaiger Überschuß des zur Verfügung stehenden Apanagenjahresbetrags ist anzusammeln. Betragen die Jahreszinsen des Apanagenfonds 3000 ℳ, so hört der Jahresbeitrag des Fideikommißbesitzers auf. Die näheren Bestimmungen über dieses Bezugsrecht enthält § 16 der Urkunde vom 24. April 1880.

8. Beide Fideikommisse sind stets getrennt zu verwalten, auch wenn sie in einer Hand vereinigt sind.

9. Der Besitzer des Fideikommisses Kleinziegenfeld-Trautskirchen hat für den Besitzer des Fideikommisses Strößendorf-Weidnitz mit Kirchlein zur Ausgleichung der Werte beider Fideikommisse eine Fideikommißschuld erster Klasse über 38 000 ℳ bestellt. Diese Schuld ist vom 1. Februar 1910 mit 3 vom Hundert verzinslich und in zwanzig, erstmals am 1. Februar 1911 fälligen Raten von 1900 ℳ jährlich abzahlbar. 3 Jahresraten für 1911, 1912 und 1913 zu insgesamt 5700 ℳ sind bereits gezahlt.

10. Wenn einer der beiden Söhne des Fideikommißstifters nach Erlangung des Fideikommisses ohne männliche Nachkommenschaft, jedoch mit Hinterlassung von Töchtern oder einer Tochter sterben sollte, so soll die weibliche Nachkommenschaft dieses Sohnes aus den beiden Fideikommissen die Barsumme von 50 000 fl. = 85 714 ℳ 29 ₰ erhalten und hiefür eine Fideikommißschuld zu gleichen Anteilen auf beide Fideikommisse aufgenommen werden.

Google

B.

Das Fideikommißvermögen besteht in

Grundvermögen:

1. Steuergemeinde Kleinziegenfeld, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
90	Schloßgebäude Haus-Nr. 38, Stallungen, Scheuer, Schweinställe, Brauhaus, Pächterwohnung und Amtshaus, dann Hofraum zu	0,313 ha
105	Schafscheuer mit Hofraum zu	0,048 „
106	Wohnhaus Haus-Nr. 39 mit Keller, Stall und Hofraum (die Zapfenschenke) zu	0,014 „
107	Gebäude, die Zehntscheuer zu	0,014 „
4	Wiese, die Schopfenwiese zu	0,654 „
5	Wasser, der Forellenbach zu	0,286 „
6	Wiese, die Zipfelwiese zu	0,562 „
7	Wiese, die Zipfelwiese zu	0,347 „
9	Wiese, die Bauerswiese zu	1,286 „
12	Wiese, die Breitwiese und die Straßwiese zu	2,097 „
14	Waldung, der Götzelsberg zu	10,092 „
15	Wiese, die Bienleinswiese zu	0,623 „
20	Wasser, die Weismain oder Forellenbach zu	1,381 „
21	Weide bei der Bienleinsmühle zu	0,031 „
33	Wiese, die Schappertswiese, auch Graswiese zu	1,022 „
41	Wasser, der Abfall bei der Stoffelsmühle zu	0,075 „
42	Weide am Bach bei Haus-Nr. 8 zu	0,095 „
53	Garten, Pflanzgarten bei Haus-Nr. 9 zu	0,010 „
54	Weide, der Schaftrieb bei Haus-Nr. 10 zu	0,041 „
69	Weide, die Wachholderleite zu	10,886 „
76	Garten, Grasgarten bei Haus-Nr. 18 zu	0,058 „
89½	Garten, Pflanzgarten an der Wachholderleiten bei Haus-Nr. 35 zu	0,003 „
91	Garten, Blumengarten hinterm Schloß zu	0,075 „
92	Garten, Gemüsgarten hinterm Amt- und Brauhaus zu	0,392 „
93	Hopfengarten am Wurzgärtlein zu	0,232 „
94	Waldung und Baumgarten, der Schloßberg zu	2,856 „
95a	Wiese, die Erlenwiese zu	0,944 „
95b	Acker, die Erlenwiese zu	1,186 „
96	Acker und Wiese, die Hühnerwiese zu	0,334 „
97	Weide am Heuknock zu	4,450 „
98	Acker und Ödacker am Heuknock zu	0,266 „
99	Acker und Weide am Heuknock	3,264 „
100	Weide vor der Schafscheuer zu	0,027 „
100½	Weide unter dem Baumgarten zu	0,106 „
101	Acker, der Gänsersacker zu Pechleiten zu	0,750 „
102	Weide, die Pechleiten zu	0,777 „
103	Acker in der Pechleiten zu	3,748 „
104	Garten, Baumgarten hinter den Schafscheuern zu	0,695 „
108	Weide bei der Zehntscheuer und bei der Zehntschenke zu	0,118 „
113	Wasserhülle im Dorf am Grasgarten Pl.-Nr. 112 bei Haus Nr. 33	0,007 „
133	Weide am Garten von Haus-Nr. 28 zu	0,041 „

Google

Plannummer		Fläche
141	Weide, Schaftrieb an der Mühlholzwaldung bei Haus-Nr. 24 zu	0,405 ha
143	Weide, Schaftrieb bei der Graswiese zu	1,561 „
158	Acker in der Eich oder der untere und obere Schedderndorferwegacker, auch die Krähenhütte zu	3,050 „
159	Acker in der Eich oder am Schedderndorferweg zu	1,298 „
160	Acker in der Eich oder der Pfaffendorferacker zu	1,080 „
163	Acker in der Eich oder das kurze Gewänd zu	0,797 „
166	Acker in der Eich oder die drei Mähn zu	6,719 „
168	Acker und Ödacker, das Spitzäckerlein zu	0,399 „
178	Acker am Lohteich oder Lohacker, auch das Querstück zu	5,782 „
180	Acker im Lohteich oder dem mittleren Teil der Spitze zu	0,518 „
181	Acker im Lohteich oder der lange Strich zu	1,135 „
185	Acker im Lohteich oder der Spitzenacker zu	0,286 „
186	Weide an der Straße zu	0,061 „
190a	Acker in der Mausecken zu	4,048 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 192 gezogene Teilfläche	
190b	Acker und Ödung in der Mausecken zu	2,133 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 192 gezogene Teilfläche	
191	Weide an der Mausecken zu	1,053 „
196	Acker im Lohteich oder der Rück zu	3,152 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 195 und 192 gezogenen Teilflächen	
197a	Acker im Lohteich oder am Hasenteich zu	3,636 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 195 gezogene Teilfläche	
197b	Acker am Hasenteich zu	1,632 „
198	Acker, das kleine Loh zu	1,479 „
216	Waldung, das große Loh zu	33,016 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 213, 195, 192 gezogenen Teilflächen	
219	Acker, Weide in der Pechleiten oder im Sand zu	7,653 „
220	Waldung in der Pechleiten oder im Schröthlein zu	2,252 „
224	Weide in der Pechleiten oder der Herrgottsknock zu	0,480 „
225	Acker in der Pechleiten oder der Hergottsknock zu	2,385 „
226	Acker in der Pechleiten, der Spitzenacker zu	0,491 „
240	Weide in der Pechleiten oder der Schaftrieb unter der Gänsel zu	0,596 „
247	Weide in der Aubertsleiten oder die Wasserwegspitze zu	0,733 „
257	Weide in der Aubertsleiten oder der Kandelsacker zu	0,872 „
282	Weide in der Hemmleite oder die Wasserspitze und der Fritzenacker zu	7,424 „
310½	Weg, der Mainzgrabenweg zu	0,160 „
320	Weide in der Hemmleiten oder der Reutacker zu	0,651 „
321	Waldung der Hain zu	58,165 „

hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 1284 Steuergemeinde Weiden gezogene Teilfläche. Zum Gut Kleinziegenfeld gehört das auf Pl.-Nr. 112, 113 und ⅔ Anteilen an Pl.-Nr. 116 Steuergemeinde Großziegenfeld zweimal wöchentlich und zwar am Dienstag und Freitag, je ½ Tag auszuübende Schafhutrecht, ferner das auf Pl.-Nr. 356 Steuergemeinde Fesselsdorf und Pl.-Nr. 356½ Steuergemeinde Buckendorf bestehende von beiden Gemeinden aber bestrittene Schafhutrecht.

2. Steuergemeinde Weiden, Amtsgerichts und Rentamts Weismain:

Plannummer		Fläche
895	Waldung im Gefällig oder am Herrmannsberg zu	1,509 ha
901	Acker im Gefällig oder Hain zu	1,417

Google

3. Steuergemeinde Fesselsdorf, Amtsgerichts Weismain, Rentamts Thurnau:

Plannummer		Fläche
249	Acker mit Weide im Knock am Ziegenfelderweg zu	3,114 ha
256a	Weide in den Reutäckern zu	0,883 „
256b	Acker in den Reutäckern zu	0,494 „
257	„ „ „ „ „	0,528 „
258	„ „ „ „ „	0,722 „
260	Acker, Fesselsdorferanger in den Reutäckern zu	2,491 „
261	Acker mit Weide und Wiese, Fesselsdorferanger in den Reutäckern zu	1,233 „
262	Acker, Gemmelleithe in den Reutäckern zu	2,627 „

4. Steuergemeinde Stadelhofen, Amtsgerichts und Rentamts Scheßlitz:

Plannummer		Fläche
668a	Weide, Hubertsleithen zu	1,912 ha
668b	Acker, Hubertsleithen zu	0,078 „

5. Steuergemeinde Trautskirchen, Amtsgerichts und Rentamts Markt—Erlbach:

Plannummer		Fläche
30	das herrschaftliche Schloß und Hofraum Haus-Nr. 13 zu	0,167 ha
33	das Amtshaus Haus-Nr. 14 und 15, die herrschaftlichen Ökonomiegebäude, bestehend in Schaf- und Schweinstall, Getreidescheuer, Viehstallungen mit Remise, dann die Zehntscheuer, Hofraum und Viehschwemme zu	0,552 „
208a	Nebengebäude, Fischhaus zu	0,003 „
208b	Garten, Seewiese zu	0,429 „
25a	Nebengebäude zu	0,007 „
25b	Garten, Gemüsgarten zu	0,051 „
24	Garten, Grasgarten zu	0,215 „
26	Garten, Weingarten zu	0,041 „
27	Garten, Grasgarten zu	0,044 „
29	Garten, Wurzgärtchen zu	0,007 „
31	Garten, Gemüsgarten zu	0,368 „
32	Garten, Grasgarten zu	0,027 „
36	Garten, Wurzgarten zu	0,020 „
121a	Acker, Schmerleiten zu	0,491 „
121b	Wiese an der Schmerleiten zu	0,498 „
121c	„ „ „ „ „	0,269 „
121 1/2a	Acker, Schmerleiten zu	4,443 „
121 1/2b	„ „ „	0,143 „
122	Acker, der Schwanz im Mühlfeld zu	0,262 „
126	Acker, Spitzacker im Schlägfeld zu	0,651 „
138	Acker, Bucklesacker oder Gredlein im Schlägfeld zu	1,349 „
138 1/2	Acker, Buckles- oder Gredleinsacker im Schlägfeld zu	1,216 „
138 1/3	„ „ „ „ „ „ „	1,700 „
142	Acker, Weiheracker im Schlägfeld zu	0,351 „
142 1/2	Wiese am Weiheracker im Schlägfeld zu	0,143 „
142 1/3	Acker, Weiheracker im Schlägfeld zu	0,119 „
151	Acker, Zeilacker am Schleifweg im Mühlfeld zu	0,664 „
152a	Acker am Neuhofer Fahrweg im Mühlfeld zu	0,957 „
152b	„ „ „ „ „ „	1,377 „

Google

Plannummer		Fläche
153	Acker, am Neuhofer Fahrweg im Mühlfeld zu	0,384 ha
182a	Wiese, Bräuwiese am Mühlfeld zu	0,671 „
182b	„ „ „ „ „	0,617 „
185	Wiese, Mühlwiese im Kühgrund zu	0,770 „
191	Wiese, Dürrpeunt im Kühgrund zu	0,770 „
202	Wiese, Kalkgraben im Kühgrund zu	0,317 „
210	Wiese, Bartpeunt zu	1,029 „
212	Wiese, Wagnerswiese im breiten Grund zu	0,361 „
225a	Acker an der Schäferswiese zu	0,099 „
225b	Wiese, Schäferswiese zu	0,314 „
226	Acker, Schäferäckerlein im Kirchbühl zu	0,146 „
229	Acker, Schustersacker im Kirchbühl zu	0,988 „
243	Wiese, Kreuzfeldacker im Kirchbühl zu	3,444 „
249	Acker, Märzbacheracker im Kirchbühl zu	0,532 „
268a	Acker in der Ochsenweide im Märzbacherfeld zu	0,351 „
268b	Ödung an der Ochsenweide im Märzbacherfeld zu	0,061 „
278	Acker, Weinberg im Märzbacherfeld zu	0,521 „
278 1/2	Acker, Weinberg im Märzbacherfeld zu	0,395 „
279	Acker in der Rosenleithen im Märzbacherfeld zu	0,273 „
279 1/2	„ „ „ „ „ „ „	0,341 „
279 1/3	„ „ „ „ „ „ „	0,351 „
283	Acker im Neugarten zu	1,094 „
289a	Acker, Weinberg im Märzbacherfeld zu	0,825 „
289b	„ „ „ „ „	0,777 „
289 1/2	„ „ „ „ „	0,017 „
289 1/3	„ im „ „ „ „	0,409 „
289 1/4	Weg, der Weinbergsrain (fängt an zwischen den Gründen Pl.-Nr. 282 und 283 und endet im Grunde Pl.-Nr. 289 1/2)	die Fläche ist unter der Gesamtwegfläche der Flurmarkung Trautskirchen vorgetragen
293	Acker im Gehait am oberen Herrschaftswald zu	1,952 ha
293 1/2	„ „ „ „ „ „ „	0,392 „
294	Acker im Gehait in der Leithen zu	0,341 „
294 1/2	„ „ „ „ „ „ „	0,095 „
295	Acker, Schäfersacker am oberen Herrschaftswald zu	0,440 „
295 1/2	„ „ „ „ „ „	0,119 „
297a	Acker, Kirschgarten am oberen Herrschaftswald zu	1,683 „
297b	Ödung am Kirschgarten am oberen Herrschaftswald zu	0,109 „
298a	Acker im Gehait am oberen Herrschaftswald zu	0,886 „
298b	Wiese, Nußrangen am oberen Herrschaftswald zu	0,838 „
298c	Waldung in der Braunsklingen im oberen Herrschaftswald zu	54,373 „
298d	Acker im Gehait am oberen Herrschaftswald zu	1,615 „
298e	„ „ „ „ „ „ „	2,075 „
298f	Wiese, Nußrangen am oberen Herrschaftswald zu	0,406 „
298g	Acker im Gehait am oberen Herrschaftswald zu	1,789 „
298h	„ „ „ „ „ „ „	0,845 „
298 1/2a	Acker im Gehait am oberen Herrschaftswald zu	2,160 „
298 1/2b	„ „ „ „ „ „ „	1,932 „
298 1/2c	„ „ „ „ „ „ „	0,763 „
298 1/2d	„ „ „ „ „ „ „	0,433 „

Google

Plannummer		Fläche
298 1/3	Wiese, Fuchsschwanz am oberen Herrschaftswald zu	2,859 ha
298 1/4	Ödung am Fuchsschwanz am oberen Herrschaftswald zu	0,082 „
298 1/5	„ „ „ „ „ „ „	0,007 „
299	Acker, Karlsreitstück im hohen Rot zu	0,753 „
302	Wiese, der obere Weiher im Gemeindewald zu	0,198 „
305	Wiese, der untere Weiher zu	0,163 „
306	„ „ „ „ „	0,174 „

Fischrecht im Tauberlohbache Pl.-Nr. 307 in der Flur Einersdorf; dasselbe beginnt beim Ursprung dieses Baches und erstreckt sich bis zum Krafterweg bei dem Grunde Pl.-Nr. 1996 und

Streurecht auf derselben Ausdehnung zu 1/4 Fuhr Streu angeschlagen.

Alleiniges Schafweiderecht auf der Ortsflur Trautskirchen, desgleichen das Koppelrecht von der Feschendorfer Mühle an bis zur Grenze, aber bloß im Grunde zwischen Mühlbach und der Zenn, weiters mit den übrigen Gemeindegliedern zu Trautskirchen das Hutrecht mit Rindvieh.

6. Steuergemeinde Neuhof, Amtsgerichts und Rentamts Markt—Erlbach:

Plannummer		Fläche
771a	Acker in der Böhmerleiten zu	7,356 ha
771b	Wiese „ „ „ „	0,647 „
771c	Acker „ „ „ „	1,857 „
771 1/2	Weg, der Böhmerleitenweg in Pl.-Nr. 771	Die Fläche ist unter der Gesamtwegfläche der Flurmarkung Neuhof vorgetragen.
1994	Wiese, untere Taubenlohwiese zu	0,699 ha
1996	Wiese, Kreuzwiese zu	0,252 „
2136	Wiese, obere Taubenlohwiese zu	1,067 „
2136 1/2	Wiese, Metzgerswieslein zu	0,249 „
2148	Wiese, untere Dagenbacherwiese zu	1,670 „
2210	Wiese, obere Dagenbacherwiese zu	1,186 „
2235	Weiher, Dagenbacherweiher zu	0,416 „

Fischrecht in der Zenn Pl.-Nr. 308 von der Trautskirchner Flurmarkung an bei dem Grunde Pl.-Nr. 218 bis zur Stockacherbrücke bei dem Grund Pl.-Nr. 1836.

Streurecht.

Fischrecht im Mühlbach, dasselbe beginnt an der Trautskirchner Flurmarkung bei dem Grunde Pl.-Nr. 234 und 235 1/2 und geht bis zur Stockacher Mühle bei dem Grunde Pl.-Nr. 1840.

7. Steuergemeinde Buch, Amtsgerichts und Rentamts Windsheim:

Plannummer		Fläche
361	Wiese, Mottenbachswiese zu	0,576 ha
495	Wiese, Hansmarter zu	0,487 „
496a	„ „ „	0,423 „
496b	Acker, „ „	0,082 „
497	Wiese, „ „	0,266 „
1042a	Acker, hinteres Reutstück zu	0,654 „
1042b	„ „ „ „	0,930 „
1042c	Wiese, „ „ „	0,054 „
1042 1/3a	Acker, Schulteil zu	0,252 „
1042 1/3b	„ „ „	0,600 „
1042 1/3c	Wiese, „ „	0,065 „
1043	Waldung, Brenner Waldteil zu	0,555 „

Google

Plannummer		Fläche
1045a	Acker, hinteres Reutstück zu	0,423 ha
1045b	Ödung am hinteren Reutstück zu	0,061 „
1051	Acker im Brennerwalde zu	1,925 „

Fischrecht im Mühlbache Pl.-Nr. 431 1/2.

Fischrecht in der Zenn Pl.-Nr. 440 1/2 vom Anfange der Brücke auf Pl.-Nr. 476 1/2 bis zur Grenze des Flurbezirks Fröschendorf.

8. Steuergemeinde Oberaltenbernheim, Amtsgerichts und Rentamts Windsheim:

Plannummer		Fläche
55	Acker, rote Leite zu	0,624 ha
56	Acker an der roten Leite zu	0,627 „
57a	„ „ „ „ „ „	0,290 „
57b	„ „ „ „ „ „	1,186 „

9. Steuergemeinde Unternzenn, Amtsgerichts und Rentamts Windsheim:

Plannummer		Fläche
101	Acker, Mühlleite zu	0,303 ha
151	Wiese, Pfeiferswiese in der Rotleiten zu	0,143 „
152a	Wiese, große Turmwiese zu	0,787 „
152b	Acker an der Pfeifer- oder großen Turmwiese zu	0,068 „
152c	Wiese, große Turmwiese zu	0,572 „
262 1/2	Acker, Hurenäckerlein zu	0,041 „

10. Steuergemeinde Egenhausen, Amtsgerichts und Rentamts Windsheim:

Plannummer		Fläche
118 1/3	Weg, Fahrt vom Weg Pl.-Nr. 117 1/2 zu dem Grundstück Pl.-Nr. 112 zu	0,016 ha
413 1/4	Acker am Kelleracker zu	0,048 „
478	Waldung, Kohlholz zu	17,411 „
	Waldrecht zu einem halben Nutzanteil an den Gemeindewaldungen, früher Gertenholz genannt	
489	Waldung, hintere Eggeten zu	0,436 „
	Gemeinde- resp. Waldrecht zu einem ganzen Nutzanteil an den Gemeindewaldungen, (früher Gertenholz)	
490	Waldung, hintere Eggeten zu	0,429 „

11. Steuergemeinde Oberdachstetten, Amtsgerichts und Rentamts Ansbach:

Plannummer		Fläche
263	Waldung, Birkenbachsholz zu	1,915 ha
263 1/2	Waldung, Birkenbachsholz zu	0,957 „

12. Steuergemeinde Sondernohe, Amtsgerichts und Rentamts Ansbach:

Plannummer		Fläche
455a	Acker, Lochacker zu	0,885 ha
455b	Acker, Lochacker zu	0,249 „
455c	Ödung am Lochacker zu	0,102 „
467	Waldung, Dreimorgen-Brachleinsfeld zu	1,612 „

Google

13. Steuergemeinde Birnsberg, Amtsgerichts und Rentamts Ansbach:

Plannummer	Fläche
129a Ödung, Brachberg zu	1,533 ha
129b Acker, Brachberg zu	2,235 „
130a Waldung, Brachberg zu	5,762 „
130b Ödung, Brachberg zu	8,225 „
131 Acker, oberer Brachberg zu	1,864 „
145 1/3 Waldung, Silbergrube, Neuwiesenschlag, Kohlholz und Spanbach zu	9,111 „
145 1/4 Weg im Kohlholz von Pl.-Nr. 145 1/3 zu	0,255 „

Fideikommißlasten:

32 300 ℳ — zweiunddreißigtausenddreihundert Mark —, mit 3 vom Hundert verzinslicher und in 17 am 1. Februar jeden Jahres fälligen Raten von je 1900 ℳ abzahlbarer Rest der Wertausgleichung zu 38 000 ℳ für den jeweiligen Besitzer des Fideikommisses Strößendorf-Weidnitz mit Kirchlein, als Fideikommißschuld erster Klasse zur Eintragung auf dem Fideikommiß bewilligt, laut Urkunde des K. Notariats Bamberg I vom 1. August 1911 Gesch.Reg. Nr. 914.

Diese nach ihren einzelnen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen beschriebene Familienfideikommißstiftung wurde von dem Oberlandesgerichte Bamberg nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens gemäß § 29 des Fideikommißediktes durch Beschluß vom 5. April 1913 bestätigt. Zugleich wurde angeordnet, daß das Fideikommiß in die Matrikel einzutragen und im Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen ist.

Bamberg, den 26. April 1913.

K. Oberlandesgericht Bamberg.

Der K. Präsident:
v. Marth.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 10. Mai 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. April 1913, betreffend Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion. — Bekanntmachung vom 5. Mai 1913, die Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung betreffend. — Allerhöchste Bewilligung zur Namens- und Wappenvereinigung.

Nr. 86931I.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 52 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, (GVBl. 1892 S. 61) wird zur Ausführung der am 1. Juli 1913 in Kraft tretenden Bestimmungen des Bundesrats über die Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar 1913, Reichsgesetzblatt S. 97) folgendes verfügt:

Ortspolizeibehörde im Sinne des § 14 der Bestimmungen des Bundesrats ist für München die K. Polizeidirektion.

München, den 26. April 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Google

Nr. 23/1306
P IX 1 a.

Bekanntmachung, die Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1913 anzuordnen geruht, daß am 1. Juni 1913 die im Abdruck angefügte Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung in Kraft tritt.

Von der Bekanntmachung der ehemaligen Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen vom 23. Mai 1905, die Beförderung von Personen und Gütern mit den Motorwagen der K. B. Post betreffend, (Verordnungs- und Anzeigeblatt für die K. B. Verkehrsanstalten 1905, S. 295 ff.) tritt Abschnitt „A. Personenbeförderung" mit dem 1. Juni 1913 außer Wirksamkeit.

München, den 5. Mai 1913.

v. Seidlein.

Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung.

§ 1.

Voraussetzungen der Beförderung.

Die Beförderung kann nicht verweigert werden, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Post entsprochen wird;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die als höhere Gewalt zu betrachten sind.

§ 2.

Fahrten.

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Fahrten, ferner Sonderfahrten auf Bestellung.

Google

Die Ausführung von Bedarfs- und Sonderfahrten unterliegt dem Ermessen der Postbehörde.

§ 3.

Tarife.

Die Post hat Tarife aufzustellen, die über alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen und über die Beförderungspreise Auskunft geben. Die Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Sie sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden.

§ 4.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne sind vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen und rechtzeitig bei den Postanstalten und Haltstellen der Motorpostlinien auszuhängen. Aus ihnen müssen die Gattung und Abfahrzeiten der Fahrten sowie die wichtigeren Eisenbahnzuganschlüsse zu ersehen sein.

Für die Durchführung des Betriebes sind ausschließlich die ausgehängten Fahrpläne maßgebend.

§ 5.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

a. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder solche kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden lästig fallen würde;
b. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, den Anordnungen der Beamten sich nicht fügen, durch ihr Benehmen oder durch Unreinlichkeit Mitreisende belästigen würden;
c. Gefangene;
d. Kinder unter 1 m Körpergröße ohne Begleitung;
e. Personen, welche geladene Schießwaffen mit sich führen.

Personen, die nach Abs. 1 b von der Beförderung ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes oder der Gepäckgebühr.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, können zur Beförderung zugelassen werden, wenn der für die Abfahrtstation zuständige Amtsarzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt.

Google

§ 6.

Fahrpreise.

Die Fahrpreise werden nach den von der Postverwaltung bestimmten Sätzen erhoben.

Das Fahrgeld beträgt:

1. für Motorpostlinien, welche ganzjährig oder den größten Teil des Jahres betrieben werden, je nach den Verkehrsverhältnissen 5—8 Pf. für die Person und das Kilometer;
2. für Motorpostlinien, die nur während der Sommerfahrordnung betrieben werden, 8—10 Pf. für die Person und das Kilometer bei gewöhnlichen Fahrten, 15 Pf. für die Person und das Kilometer bei Eilfahrten.

Der Mindestfahrpreis beträgt 10 Pf.

Bei den Postanstalten und Haltstellen der Motorpostlinien sind Tarifauszüge auszuhängen oder auszulegen, welche die Preise der dort verkäuflichen Fahrkarten enthalten.

Für Kinder unter 1 m Körpergröße wird ein Fahrgeld nicht erhoben, wenn sie einen eigenen Platz im Wagen nicht einnehmen, sondern auf dem Schoß einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden. Ein Erwachsener kann nur ein Kind unentgeltlich mitnehmen. Für Kinder über 1 m Körpergröße wird das volle Fahrgeld erhoben.

Fahrgäste, die den Wagen zwischen 2 Haltstellen besteigen, haben den Fahrpreis zu entrichten, der sich von der unmittelbar rückliegenden Haltstelle aus berechnet. Ist das Reiseziel zwischen 2 Haltstellen gelegen, so hat der Reisende den Fahrpreis bis zu der unmittelbar auf das Reiseziel folgenden Haltstelle zu entrichten.

Für Bedarfsfahrten gelten die gleichen Fahrpreise wie für fahrplanmäßige Fahrten.

Für die Ausführung von Sonderfahrten werden als Gebühr erhoben: 70 Pf. für jedes aus Anlaß der Sonderfahrt von dem Motorwagen zurückzulegende Kilometer (einschließlich der Leerkilometer); mindestens jedoch die an sich nach dem Tarife der betreffenden Motorpostlinie von jedem Teilnehmer der Sonderfahrt zu entrichtenden Fahrpreise zuzüglich einer Sonderfahrtgebühr.

Die Sonderfahrtgebühr beträgt 2 ℳ für jede angefangene Stunde Ausbleibezeit, welche der Motorwagen aus Anlaß der Sonderfahrt außerhalb seines gewöhnlichen Hinterstellungsortes zu verbringen hat. Für die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beträgt die Sonderfahrtgebühr 4 ℳ für die angefangene Stunde Ausbleibezeit.

Fahrpreisermäßigungen für Sonderfahrten können Behörden, Feuerwehren, öffentlichen Anstalten, gemeinnützigen Unternehmungen auf Antrag gewährt werden.

Der Wagen für die Sonderfahrt wird nur dann bereitgestellt, wenn vom Antragsteller

Google

die Gebühr der Sonderfahrt oder, soferne diese Gebühr im voraus nicht fest berechnet werden kann, eine angemessene Summe als Sicherheit erlegt ist.

Bei Abbestellung einer ordnungsgemäß angemeldeten Sonderfahrt ist eine Gebühr von 3 ℳ zu entrichten.

Für Sonderfahrten zur Beförderung von Schülern ist die Mindestgebühr der Sonderfahrt nur aus dem halben Fahrpreise der sämtlichen Teilnehmer zu berechnen.

§ 7.

Fahrpreisermäßigungen.

Für Schüler und Arbeiter kann der Fahrpreis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die Beförderung von Schülern und Arbeitern zu ermäßigten Preisen ist auf Motorpostlinien mit Anhängewagenbetrieb im allgemeinen unbeschränkt zugelassen, auf Linien mit nur leichten Wagen im allgemeinen ausgeschlossen, im übrigen je nach Lage der Verkehrsverhältnisse beschränkt zugelassen.

Die Oberpostdirektionen bestimmen je nach der Aufnahmefähigkeit und Anzahl der verwendeten Fahrzeuge und nach der Größe des übrigen Personenverkehrs die Linien, auf welchen Schüler- und Arbeiterfahrkarten zu ermäßigten Preisen zugelassen oder ausgeschlossen werden. Im Falle der beschränkten Zulassung dieser Fahrkarten setzen die Oberpostdirektionen von vorneherein die Anzahl der Schüler und Arbeiter fest, welche zu ermäßigten Preisen befördert werden.

1. Schülerkarten.

Schülerkarten werden an Schüler und Schülerinnen zum Zwecke des regelmäßigen Besuches von öffentlichen Schulen, wozu auch die Hochschulen zu zählen sind, und von Privatlehranstalten, die auf Grund der K. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 471 ff.) staatlich genehmigt sind, sowie an solche Personen unter 20 Jahren abgegeben, die zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen Bildung Privatunterricht nehmen. Das gleiche gilt für weibliche Personen unter 20 Jahren, die zum Zwecke des regelmäßigen Besuches von Kursen zur Erlernung von häuslichen oder Handarbeiten die Motorpostlinie benutzen.

An Personen in selbständiger Lebensstellung werden Schülerkarten weder zum Besuche von öffentlichen Lehranstalten und Kursen noch von Privatunterricht abgegeben.

In allen Fällen, in denen nach Vorstehendem eine Schülerkarte ausgefertigt werden kann, ist es Erfordernis, daß der Besuch der Lehranstalt oder des Privatunterrichtes den Hauptzweck der Fahrt bildet. Auch muß der Schüler in allen Fällen über den Zweck der Fahrt einen Ausweis von dem Vorstande der Anstalt oder von dem den Privatunterricht

Google

erteilenden Lehrer beibringen. Die Unterschrift dieses Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Die Vorlage eines Geburtszeugnisses kann verlangt werden. Bei Erteilung von Unterricht in häuslichen und Handarbeiten durch Personen, die ein Gewerbe betreiben, kann auch eine Bescheinigung darüber, daß kein Lohnbezug stattfindet, gefordert werden.

Fahrkarten zu ermäßigten Preisen werden auch an Schüler, die am Schulorte wohnen und an einzelnen Tagen das Elternhaus besuchen wollen, sowie an Schüler, die an Schülerausflügen teilnehmen, ausgegeben.

Es werden Karten für 30 Fahrten und Schülerrückfahrkarten ausgegeben.

Die Karten für 30 Fahrten berechtigen innerhalb 2 Monaten vom Tage der Ausgabe der Karte zu 30 Fahrten gleichviel in welcher Richtung auf der in der Karte angegebenen Strecke.

Die Berechnung des Preises der Fahrkarte erfolgt in der Weise, daß der gewöhnliche einfache Fahrpreis der Strecke mit 15 vermehrt wird.

Als Schülerrückfahrkarten werden die gewöhnlichen Fahrkarten, nachdem sie mit dem Vermerk „Gültig zur freien Rückfahrt" versehen sind, ohne weitere Fahrpreisermäßigung abgegeben. Die Rückfahrt hat längstens am 7. Tage, vom Tage der Ausgabe der Karte an gerechnet, zu erfolgen.

2. Arbeiterkarten.

Anspruch auf Arbeiterkarten haben alle auf Grund der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Anspruch auf Arbeiterkarten haben auch solche nicht mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegehalt bei öffentlichen Behörden angestellte Personen, die mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienste von nicht mehr als 2000 ℳ der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Anspruch auf Arbeiterkarten haben ferner auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, die noch nicht versicherungspflichtig sind, dann die nach der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreiten Personen.

Arbeiterfahrkarten werden nur verabfolgt gegen Vorzeigung eines Ausweises, der die näheren Angaben über das Dienstverhältnis zu enthalten hat und vom Arbeitgeber ausgestellt sowie von der Gemeindebehörde beglaubigt sein muß.

Änderungen auf den Ausweisen sind unzulässig. Der Ausweis ist zu erneuern, sobald er zerrissen oder nicht mehr leserlich ist; dann bei Änderung des Arbeitsverhältnisses, mindestens aber nach Ablauf eines halben Jahres. Die Inhaber der Arbeiterkarten haben die Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Ungültige Ausweise werden eingezogen.

Die bei öffentlichen Behörden angestellten Personen, die nach der Reichsversicherungsordnung der Versicherungspflicht nicht unterliegen, haben eine amtliche Bestätigung über die

Google

Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes sowie über ihre Dienstaufnahme ohne festem Gehalt und ohne Anspruch auf Ruhegehalt vorzuweisen.

Es werden Arbeiterwochenkarten, Arbeiterrückfahrkarten und Karten für 30 Fahrten ausgegeben.

Arbeiterwochenkarten werden für 6 aufeinanderfolgende oder lediglich durch Sonn- oder Feiertage unterbrochene Arbeitstage entweder zu einer täglichen Hin- und Rückfahrt oder zu einer täglichen einmaligen Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle ausgefertigt. Die Ausgabe kann an jedem beliebigen Tage erfolgen.

Als Feiertage gelten die am Arbeitsorte als solche gefeierten Tage.

Die Berechnung des Preises der Wochenkarte erfolgt in der Weise, daß der gewöhnliche einfache Fahrpreis der Strecke bei Karten für tägliche Hin- und Rückfahrt mit 6, bei Karten für täglich einmalige Fahrten mit 3 vermehrt wird.

Arbeiterrückfahrkarten werden an Arbeiter, die nur wöchentlich einmal die Fahrt von ihrem Wohnort zum Arbeitsort oder umgekehrt ausführen, ferner an Hausgewerbetreibende d. i. an solche selbständige Gewerbetreibende abgegeben, die in eigenen Betriebswerkstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbeunternehmer mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse sich beschäftigen und diese Arbeiten selbst oder mit Beihilfe ihrer Familienangehörigen besorgen.

An Hausgewerbetreibende werden Arbeiterrückfahrkarten vom Wohnorte nach der Geschäftsstelle des Unternehmers und zurück unter der Voraussetzung der Beibringung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über ihren Stand und ihre Beschäftigung ausgegeben. Wenn die Ablieferung der Waren durch Angehörige der Hausgewerbetreibenden besorgt wird, sind auch diese zur Benützung von Arbeiterfahrkarten berechtigt.

Als Arbeiterrückfahrkarten werden die gewöhnlichen Fahrkarten, nachdem sie mit dem Vermerk „Gültig zur freien Rückfahrt" versehen sind, ohne weitere Fahrpreisermäßigung abgegeben.

Die Rückfahrt hat längstens am 7. Tage, vom Tage der Ausgabe der Karte an gerechnet, zu erfolgen.

Die Karten für 30 Fahrten berechtigen innerhalb 2 Monaten vom Tage der Ausgabe der Karte zu 30 Fahrten, gleichviel in welcher Richtung, auf der in der Karte angegebenen Strecke. Die Berechnung des Preises der Karte für 30 Fahrten erfolgt in der Weise, daß der gewöhnliche einfache Fahrpreis der Strecke mit 15 vermehrt wird.

§ 8.

Fahrkarten.

Der Reisende erhält gegen Entrichtung des Fahrpreises eine Fahrkarte.

Google

Die Fahrkarte muß die Strecke und den Fahrpreis angeben.

Die Fahrkarte berechtigt zu der Fahrt, für welche sie gelöst wurde.

Die Fahrkarten sind nicht übertragbar.

Die Fahrkarten werden entweder durch die in den Fahrplänen bezeichneten Verkaufstellen oder an Orten ohne Verkaufstellen durch die Motorwagenführer abgegeben. Die Abgabe von Fahrkarten durch die Verkaufstellen erfolgt während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden, frühestens am Tage vor Antritt der Reise. Durch die Wagenführer werden Fahrkarten nur unmittelbar vor Abfahrt der Wagen abgegeben.

Vorverkauf oder Vorausbestellung von Fahrkarten findet nicht statt.

Die Verkaufstellen und Wagenführer können verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird. Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfnis besteht, auch das in den Nachbarländern gesetzlichen Kurs besitzende Gold-, Silber- und Papiergeld anzunehmen. Den Annahmekurs hat die Post festzusetzen und bei den Verkaufstellen durch Schalteraushang zu veröffentlichen.

Die Fahrkarten sind mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem werden von den Verkaufstellen auf den Fahrkarten durch Aufdruck der Tag der Ausgabe, die Ausgabestelle und die Nummer der Fahrt vermerkt, zu der die einzelne Fahrkarte berechtigt.

Die Ausgabe von Fahrkarten ist auf die Anzahl der Plätze der für eine Fahrt bestimmten Fahrzeuge beschränkt.

An Zwischenorten kann vor Eintreffen der Fahrzeuge die Annahme von Reisenden nur für den Fall erfolgen, daß in den durchfahrenden Fahrzeugen noch freie Plätze vorhanden sind.

Bei größerem Andrang von Reisenden werden die Fahrkarten für die weiteren Strecken vor den Fahrkarten für die kürzeren Strecken abgegeben.

Für die Benützung der Fahrscheinhefte des Eisenbahnvereinsreiseverkehrs sind neben den gegenwärtigen Vorschriften die Bestimmungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen maßgebend.

Für die Ausgabe von Schüler- und Arbeiterfahrkarten zu ermäßigten Preisen gelten folgende Bestimmungen:

Die erstmaligen Anträge auf Zulassung der Ausgabe von Schüler- und Arbeiterkarten zu ermäßigtem Preise sind schriftlich oder mündlich bei der betriebsleitenden Postanstalt der Linie zu stellen. Die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 7 durch die Oberpostdirektionen.

Die Karten für 30 Fahrten und die Arbeiterwochenkarten werden sodann auf Bestellung von der betriebsleitenden Postanstalt der Linie ausgefertigt. Anträge auf Ausfertigung solcher Karten können auch bei der Postanstalt am Wohnorte des Schülers oder Arbeiters

Google

gestellt werden. In diesem Falle hat die Ortspostanstalt bei der betriebsleitenden Postanstalt die Ausfertigung der Karten zu beantragen und die ausgefertigten Karten den Schülern oder Arbeitern auszuhändigen. In besonders gelagerten Fällen (z. B. wenn am Wohnorte des Schülers oder Arbeiters sich keine Postanstalt befindet), kann die Vermittlung der Bestellung und der Abgabe der Karte auch durch den Wagenführer erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer von Karten für 30 Fahrten, die (wegen Erkrankung, Ferien, Unterbrechung der Arbeit bei Naturereignissen u. dgl.) längere Zeit außer Benützung bleiben, kann von der betriebsleitenden Postanstalt um die Zahl der ausgefallenen Tage verlängert werden, wenn die Karten während der Nichtbenützung bei der betriebsleitenden Postanstalt hinterlegt werden.

Die Abgabe von Schüler- und Arbeiterrückfahrkarten zu dem um die Hälfte ermäßigten Preise mit dem Vermerk „Gültig zur freien Rückfahrt" kann nur an den Postschaltern stattfinden.

Soferne die Postanstalt, bei welcher die Abgabe einer Schüler- oder Arbeiterrückfahrkarte gewünscht wird, keine Fahrkartenverkaufstelle ist, ist vorherige Bestellung notwendig.

Die Wagenführer sind zur Abgabe von Fahrkarten zum ermäßigten Fahrpreise nicht befugt.

Zu Unrecht benutzte Schüler- und Arbeiterfahrkarten werden ohne Ersatz eingezogen. Eine Rückvergütung des Fahrpreises nicht ausgenützter oder verloren gegangener Schüler- und Arbeiterfahrkarten findet nicht statt.

§ 9.

Prüfung der Fahrkarten.

Die Fahrkarte ist beim Einsteigen sowie jederzeit während der Fahrt den Postbeamten und sonstigen Kontrollorganen auf deren Verlangen vorzuzeigen und beim Verlassen des Wagens abzugeben.

Ein Reisender, der keine gültige Fahrkarte vorweisen kann, hat für die von ihm zurückgelegte Strecke und wenn der Ort des Zuganges nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Wagen zurückgelegte Strecke das vierfache des Fahrpreises, mindestens jedoch 4 ℳ zu entrichten. Dieser Betrag ist auch zu zahlen, wenn der Wagen sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat.

Wer unaufgefordert dem Postbeamten oder Wagenführer meldet, daß er keine Fahrkarte hat lösen können, hat einen Zuschlag von 1 ℳ zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises zu zahlen. Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, wird von der Fahrt ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch darauf, daß ihm sein Reisegepäck auf einer anderen als der Bestimmungsstation zur Verfügung gestellt wird.

Google

Wer ohne die Absicht mitzureisen in einem zur Abfahrt bereitstehenden Wagen Platz nimmt, hat 2 ℳ zu entrichten.

Über die erfolgte Nachzahlung ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu verabfolgen.

Ob eine beschädigte Fahrkarte noch als gültig anzusehen ist, entscheidet der Postbeamte, in dessen Abwesenheit der Wagenführer.

Fahrkarten, deren Vordruck unbefugt geändert worden ist, werden als ungültig eingezogen.

Reisescheine der Motorpostlinien in Fahrscheinheften, deren Umschlag nicht vorgezeigt werden kann sowie außer der Reihe befindliche Scheine sind ungültig und werden dem Reisenden abgenommen.

Einen Zuschlag hat nicht zu zahlen:

a) wer auf einer Anschlußstation zweier Motorpostlinien wegen Verspätung des benutzten Wagens oder wegen kurzer Übergangszeit eine Fahrkarte zur Weiterfahrt nicht hat lösen können und dies dem Postbeamten oder Wagenführer sofort unaufgefordert meldet;

b) wer in dem gleichen Wagen über die Station, bis zu der seine Fahrkarte gilt, hinausfahren will, dort aber keine Zeit zur Lösung einer neuen Fahrkarte hat und die Absicht der Weiterfahrt spätestens auf der ursprünglichen Bestimmungsstation dem Postbeamten oder Wagenführer meldet;

c) wer in einem auf der Bestimmungsstation seiner Fahrkarte nicht haltenden Wagen über diese hinausfahren will und dies dem Postbeamten oder Wagenführer spätestens auf der letzten Haltstelle vor der ursprünglichen Bestimmungsstation meldet.

Wenn ein Reisender gegen seinen Willen oder aus Unkenntnis eine Strecke mit einer für diese nicht gültigen Fahrkarte befahren oder einen seiner Fahrkarte nicht entsprechenden Wagen mit höheren Fahrpreisen benutzt hat, so kann nur der einfache Fahrpreis oder der Fahrpreisunterschied erhoben werden, soferne der Reisende zur sofortigen Zahlung bereit ist.

§ 10.

Zurücknahme und Umtausch von Fahrkarten.

Kann die Post die durch Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen oder kann der Reisende an der Fahrt, zu der die Fahrkarte berechtigt, nicht teilnehmen, so wird dem Reisenden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der Fahrpreis von der Postanstalt, bei der er die Fahrkarte gelöst hat, im Falle der Ausgabe der Fahrkarte durch den Wagenführer von der nächstgelegenen Postanstalt der Motorpostlinie zurückerstattet.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der Fahrkarte und gegen Bescheinigung mit dem-

Google

jenigen Betrage des Fahrpreises, der von dem Reisenden für die nicht zurückgelegte Strecke erhoben wurde.

Fahrkarten, die zu einer anderen Fahrt benutzt werden wollen, als zu der, für welche sie gelöst wurden, sind von den Reisenden der Verkaufstelle, bei der sie gelöst wurden, spätestens 15 Minuten vor Abgang der Fahrt, zu der sie benutzt werden wollen, zur Umschreibung vorzulegen. Die Umschreibung kann nur erfolgen, wenn aus der Fahrkarte unzweifelhaft zu ersehen ist, daß sie noch nicht benützt worden ist. Die Verkaufstelle vermerkt durch die Umschreibung auf der Fahrkarte die Fahrt, für welche sie neuerdings Gültigkeit besitzt. Eine mehrmalige Umschreibung findet nicht statt.

§ 11.

Ausführung der Fahrten.

Der Reisende hat sich zum Antritt der Reise an der im Fahrplan bezeichneten Haltstelle rechtzeitig einzufinden und nach Eintreffen am Reiseziele den Wagen zu verlassen.

Der Wagenführer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, den Reisenden die Plätze anzuweisen. Reisende mit Fahrkarten für die längere Strecke haben hinsichtlich des Platzes den Vorzug vor Reisenden mit Fahrkarten für die kürzere Strecke. Über Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der Abfertigungsbeamte, in dessen Abwesenheit der Wagenführer. Reisende, die sich der getroffenen Entscheidung nicht fügen, werden von der Fahrt ohne Zurückerstattung des Fahrgeldes oder der Gepäckgebühr ausgeschlossen.

Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und für jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, verliert den Anspruch darauf.

Die mit Schüler- oder Arbeiterfahrkarten reisenden Personen haben die ihnen zugewiesenen Plätze zu benützen. Sind für den Schüler- oder Arbeiterverkehr bestimmte Fahrten oder bestimmte Wagen vorgesehen, so müssen diese von den Schülern oder Arbeitern zur Fahrt benützt werden. Die Beförderung mit anderen Fahrten oder in den für die übrigen Reisenden bestimmten Wagen wird in diesem Falle nicht zugelassen. Es kann eine getrennte Unterbringung der Schüler und Schülerinnen, Arbeiter und Arbeiterinnen angeordnet werden.

Wer die Abfahrt versäumt, oder an Zwischenorten den Wagen verläßt, ohne zur Abfahrtszeit wieder zurückgekehrt zu sein, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und der Gepäckgebühr oder auf eine Entschädigung.

Während der Fahrt ein- oder auszusteigen, ist untersagt. Wird ausnahmsweise außerhalb einer Haltstelle längere Zeit angehalten, so dürfen die Reisenden nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Wagenführers aussteigen.

Google

Personen, die nach § 5 Abs. 1 b von der Fahrt ausgeschlossen werden müssen, können erforderlichenfalls mit Beihilfe der Polizeiorgane aus dem Wagen entfernt werden.

Das Rauchen ist in den geschlossenen Wagen untersagt, wenn von Mitreisenden hiegegen Einspruch erhoben wird.

Die Fenster dürfen auf beiden Seiten des Wagens nur mit Zustimmung aller Reisenden gleichzeitig geöffnet werden. Auf Verlangen auch nur eines Reisenden sind bei kalter oder stürmischer Witterung alle Fenster geschlossen zu halten.

Die Mitnahme von Hunden oder kleinen Tieren, die auf dem Schoße verwahrt getragen werden, ist gestattet, wenn von den Mitreisenden hiegegen kein Widerspruch erhoben wird.

Die durch Beschädigung oder Verunreinigung der Wagen oder deren Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Post kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Für ein zertrümmertes Wagenfenster werden vorbehaltlich der Nachforderung allenfalls entstandener Mehrkosten 3 ℳ, für Verunreinigung des Wagens 1 ℳ erhoben. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Verunreinigung tritt außerdem gerichtliche Verfolgung ein.

Unterbrechung der Fahrt ist nicht zulässig.

Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen einer Fahrt begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Zurückgelassene Gegenstände unterliegen im Falle der Unanbringlichkeit den Bestimmungen der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 über unbestellbare Postsendungen (§ 46).

§ 12.

Reisegepäck.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muß durch seine Verpackung (in Koffern, Reisekörben, handlichen Kisten u. dgl.) als solches kenntlich sein.

Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen. Handwerkszeuge, abzuliefernde Waren, zu verarbeitende Rohstoffe, Eßgeschirre u. dgl. können bei kleinem Umfange unentgeltlich im Wagen mitgeführt werden, soferne hiedurch Mitreisende nicht belästigt werden. Gefährliche Gegenstände insbesondere geladene Schußwaffen, ferner explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende, übelriechende Stoffe u. dgl. sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstehenden Schaden. Das Postpersonal ist berechtigt, von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände sich zu überzeugen. Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe führen, ferner Jäger dürfen Handmunition mitnehmen.

Google

Das andere Reisegepäck muß der Abfertigungsstelle oder an Orten ohne Abfertigungsstelle dem Wagenführer zur Behandlung und Verladung übergeben werden. Die Annahme des Reisegepäcks durch den Wagenführer erfolgt nur nach Möglichkeit und unter dem Vorbehalte der späteren Abfertigung des Reisegepäcks. Gleichwohl gilt es mit dem Zeitpunkte der Annahme als zur Beförderung übernommen.

Von der Behandlung als Reisegepäck sind ausgeschlossen: Gegenstände, die wegen großen Umfanges oder Gewichtes zur Beförderung ungeeignet sind; ferner Gegenstände, die eine Gefahr oder Beschädigung von Reisenden oder von Reisegepäck mit sich bringen.

Das Reisegepäck muß sicher und dauerhaft verpackt sein. Unverpacktes oder mangelhaft verpacktes Gepäck kann zurückgewiesen werden.

Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen oder andere Zettel, Marken u. dgl., die mit diesem Zeichen verwechselt werden könnten) müssen von den Reisegepäckstücken abgelöst sein.

Das Reisegepäck, das von den Reisenden nicht im Wagen mitgeführt wird, ist bei der Abfertigungsstelle spätestens 5 Minuten vor Abgang des Wagens aufzugeben. Nach diesem Zeitpunkte kann von der Abfertigungsstelle die Annahme von Reisegepäck abgelehnt werden.

Über die Annahme des Reisegepäcks wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt, auf dem der Aufgabeort, Aufgabetag, Bestimmungsort, die Gepäckgebühr, ferner bei Motorpostlinien, die ganzjährig oder dem größten Teil des Jahres betrieben werden, auch das Gewicht des Reisegepäcks vermerkt sind.

Gegen Aushändigung des Gepäckscheines ist von dem Reisenden die Gepäckgebühr zu entrichten.

Für die Berechnung der Gepäckgebühr gelten folgende Bestimmungen:

1. auf ganzjährig oder dem größten Teil des Jahres betriebenen Motorpostlinien:

   Das Höchstgewicht für Reisegepäck beträgt 50 kg.

   15 kg Reisegepäck werden gebührenfrei befördert. Ist das Reisegepäck mehrerer Reisenden zusammengepackt, so haben diese auf Berechnung des Freigewichts nach der Anzahl der Personen und auf Abzug des Gesamtfreigewichtes von der Gepäckgebühr nur dann Anspruch, wenn sie zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

   Für je 5 kg Mehrgewicht sind als Gepäckgebühr zu entrichten:

   a) bei Entfernungen bis 25 km 10 Pf., mindestens 20 Pf.

   b) bei Entfernungen über 25 km 20 Pf., mindestens 40 Pf.;

2. auf Motorpostlinien die ausschließlich während der Sommerfahrordnung betrieben werden:

   Das Höchstgewicht des Reisegepäcks, das von einem Reisenden mitgeführt werden darf, beträgt 30 kg. Gepäckstücke mit einem Gewichte über 30 kg werden nicht angenommen.

Google

Die Gepäckgebühr beträgt für das gesamte von einer Person mitgeführte Reisegepäck für jede angefangenen 5 km 25 Pf. Freigewicht wird auf den ausschließlich während der Sommerfahrordnung betriebenen Motorpostlinien nicht gewährt.

Fahrräder werden als Reisegepäck nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes und auf Haftung der Reisenden angenommen. Als Gewicht eines Fahrrades werden für die Berechnung der Gepäckgebühr 20 kg zu Grunde gelegt. Die Bestimmungen über das Freigewicht finden auf Fahrräder keine Anwendung.

Das Reisegepäck wird nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benützt.

Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck unterwegs nur während des Aufenthalts an Orten mit Postanstalt und nur gegen Aushändigung des Gepäckscheines gestattet werden.

Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen und der polizeilichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwohnen. Für den durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden wird ein Ersatz nicht geleistet.

Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheines ausgeliefert. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheines zu prüfen.

Der Inhaber des Gepäckscheines ist berechtigt, am Bestimmungsorte die Auslieferung des Reisegepäcks zu verlangen, sobald die zur Bereitstellung des Reisegepäcks und etwa zur zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung des Reisegepäcks erforderliche Zeit abgelaufen ist.

Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Zurückerstattung der Gepäckgebühren regelt sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Zurückerstattung des Fahrgeldes.

§ 13.

Aufbewahrung des Reisegepäcks.

Die Reisenden können auf den Abfertigungsstellen der Motorpostlinien das Reisegepäck gegen eine durch Aushang bekanntzumachende Gebühr zu vorübergehender Aufbewahrung niederlegen. Die Post haftet in diesem Falle als Verwahrer.

Die Aufbewahrung erfolgt gegen Aushändigung eines Hinterlegungsscheines auf die Dauer von 8 Tagen, darüber hinaus nur auf ausdrücklichen Antrag des Aufgebers.

Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten sowie leicht verderbliche, feuergefährliche und übelriechende Gegenstände werden nicht zur Aufbewahrung angenommen.

Google

Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es angenommen, so wird auf dem Hinterlegungsscheine ein entsprechender Vermerk gemacht. Die Annahme des Scheines mit dem Vermerke gilt als Anerkenntnis der fehlenden oder mangelhaften Verpackung.

Für die in unverschlossenen Gegenständen namentlich in Röcken, Mänteln, Reisedecken u. dergl. enthaltenen Sachen wird nicht gehaftet.

Der Inhaber des Hinterlegungsscheines kann die hinterlegten Gegenstände jederzeit innerhalb der Geschäftsstunden der Abfertigungsstellen zurückfordern. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Hinterlegungsscheines zu prüfen. Die Auslieferung erfolgt nur gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheines und Entrichtung der Aufbewahrungsgebühren. Wird der Hinterlegungsschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung einer Bescheinigung und unter Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die aufbewahrten Gegenstände als Fundsachen behandelt.

Für Verlust, Minderung, Beschädigung oder verspätete Auslieferung der aufbewahrten Gegenstände wird der nachgewiesene Schaden, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 30 ℳ für das Stück ersetzt.

§ 14.

Handgepäck.

Den Reisenden ist gestattet, Gegenstände größeren Umfanges, wie sie ein Fußgänger tragen kann (Traglasten in Körben, Säcken, Lebensmittel, Marktgegenstände, gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe u. dergl.) als Handgepäck mitzunehmen, soweit

1. der Raum dies zuläßt,
2. keine Polizei-, Steuer- oder Zollvorschriften entgegenstehen und
3. das Gewicht des von einem Reisenden mitgenommenen Handgepäcks etwa 50 kg nicht überschreitet.

Für das Auf- und Abladen des Handgepäcks haben die Reisenden selbst zu sorgen. Der Reisende hat das von ihm mitgeführte Handgepäck selbst zu beaufsichtigen. Die Post haftet dafür nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

Die Handgepäckgebühr beträgt für das gesamte von einem Reisenden mitgenommene Handgepäck:

a) bei Entfernungen bis 10 km 10 Pf.,
b) bei Entfernungen über 10 km 20 Pf.

Die Handgepäckgebühr ist an den Wagenführer durch Lösung einer Handgepäckkarte zu entrichten.

Auf den Sitzen der Wagen darf Handgepäck nicht untergebracht werden.

Google

§ 15.

Haftung der Postverwaltung.

Bei Reisen auf den Motorpostlinien leistet die Postverwaltung Ersatz

1. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn diese nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist;
2. für den Verlust oder die Beschädigung des vorschriftsmäßig eingelieferten Reisegepäcks nach Maßgabe des § 9 des Postgesetzes für das Deutsche Reich vom 28. Oktober 1871. Ist das Gewicht eines Reisegepäckstückes nicht bestimmt feststellbar, so wird der nachgewiesene Schaden jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 30 ℳ ersetzt.

Die Ersatzansprüche sind in der gleichen Weise und innerhalb der gleichen Zeit geltend zu machen, wie die Ersatzansprüche von Reisenden der ordentlichen Posten.

Bei der Beförderung durch Sonderfahrten wird weder bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden noch für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, welche der Reisende bei sich führt, Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

Allerhöchste Bewilligung zur Namens- und Wappenvereinigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittels Urkunde vom 12. April 1913, dem K. Kämmerer, Major und Bataillons-Kommandeur im K. 12. Infanterie-Regiment Theobald Freiherrn von Malsen in Ulm a. D. die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen, sich mit seinen rechtmäßigen Nachkommen künftighin „Freiherr von Malsen-Ponickau" zu nennen und zu schreiben und das freiherrlich von Malsen'sche Wappen mit dem freiherrlich von Ponickau'schen vereinigt zu führen.

Zu den sämtlichen Jahrgängen des Regierungsblattes, des Gesetzblattes und des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern hat der K. Kanzleirat Hugo Huber ein neues alphabetisches Hauptsachregister herausgegeben, das von dem J. G. Weiß'schen Verlag in München, Liebherrstraße 5, geheftet um den Preis von 7 ℳ bezogen werden kann.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 21.

München, den 10. Mai 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Mai 1913, die Sonntagsruhe und den Urlaub der Staatsbeamten betreffend.

Nr. 14812.

Bekanntmachung, die Sonntagsruhe und den Urlaub der Staatsbeamten betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

An die Stelle des § 3 Abs. 4, 5 der Bekanntmachung vom 14. Juli 1909 (GVBl. S. 429) treten folgende Vorschriften:

„4. Soweit die Dauer des Erholungsurlaubs nach dem Lebensalter abgestuft ist, gebührt dem Beamten der längere Erholungsurlaub von dem Kalenderjahr ab, in dem der Beamte das höhere Lebensalter erreicht.

Google

5. Für Beamte, die im Laufe des Jahres aus einer Klasse in eine andere übergeführt werden, bemißt sich von dem Zeitpunkte der Überführung an die Dauer des Erholungsurlaubs nach der für die neue Klasse geltenden Bestimmung.

6. Wird nach dem Genusse des Erholungsurlaubs ein Dienstgrad erreicht, der zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigt, so kann für dieses Jahr der Urlaub dementsprechend ergänzt werden."

München, den 9. Mai 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.

J. V.

Dr. v. Knilling. Staatsrat Kneußl.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 22.

München, den 19. Mai 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 5. Mai 1913 zum Schutze der Vögel. — Bekanntmachung vom 30. April 1913 zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes.

Königliche Verordnung zum Schutze der Vögel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 und des Art. 125 Abs. IV des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 nachstehendes zu verordnen:

Google

§ 1.

Das Fangen und das Erlegen der in der Anlage I angeführten Vögel sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittlung eines An- oder Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von solchen Vögeln in lebendem oder totem Zustande ist auch außerhalb der in § 3 Abs. I des Vogelschutzgesetzes festgesetzten Schonzeit (1. März bis 1. Oktober), sohin während des ganzen Jahres, verboten.

§ 2.

Das Fangen von Vögeln jeder Art mit Pfahleisen ist verboten. Art. 85 Abs. I des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 wird hierdurch nicht berührt.

§ 3.

I Die nach § 5 Abs. II und III des Vogelschutzgesetzes zulässigen Ausnahmebewilligungen werden von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, erteilt.

II Dieselben Behörden können einzelne Ausnahmen von den weitergehenden Vorschriften in § 1 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken sowie zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten oder zur Verhinderung einer schädlichen Überhandnahme für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Örtlichkeiten bewilligen. Sie können weiter für Stubenvögel, mit Ausnahme der in der Anlage II aufgeführten Vögel, den An- und Verkauf und die Vermittlung eines solchen, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr in lebendem Zustande für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Örtlichkeiten gestatten.

III Gesuche um solche Bewilligungen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts zu stellen. Die Ortspolizeibehörde legt die Gesuche mit gutachtlicher Äußerung der Distriktspolizeibehörde vor.

IV Die Distriktspolizeibehörde prüft die Gesuche, nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt vor der Bescheidung die gutachtliche Äußerung der Forstbehörde, der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, der staatlich autorisierten Kommission für Vogelschutz in Bayern oder anderer Sachverständiger ein.

§ 4.

I In den Fällen des § 5 Abs. III des Vogelschutzgesetzes und des § 3 Abs. II dieser Verordnung dürfen Ausnahmebewilligungen nur an durchaus gut beleumundete Personen erteilt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Ausfertigung eines Erlaubnisscheins.

Google

Dieser hat zu enthalten:

1. den Namen und die genaue Personalbeschreibung des zur Führung des Scheines Berechtigten,
2. den Inhalt der Bewilligung, insbesondere die Vogelart, Örtlichkeit und Zeitdauer, auf die sie sich erstreckt,
3. den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der Bewilligung,
4. alle sonstigen Bedingungen, unter denen die Ausnahmebewilligung gewährt wird,
5. das Verbot der Überlassung des Erlaubnisscheins an andere Personen.

[11] Den Erlaubnisschein hat der zu seiner Führung Berechtigte bei Ausübung seiner Befugnisse stets bei sich zu tragen und den Polizei-, Forst- und Jagdschutzbediensteten, dann den Feldschutzbediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5.

§ 13 der Verordnung über die Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret vom 6. Juni 1909 (GVBl. S. 409) erhält folgende Fassung:

„Zum Jagdbetriebe dürfen Fang- oder Fallgruben, Schlingen, vergiftete Köder und Pfahleisen nicht verwendet werden."

§ 6.

In § 1 Buchstabe B der Verordnung über die jagdbaren Tiere vom 11. Juli 1900 (GVBl. S. 693) treten folgende Änderungen ein:

a) Ziffer 20 hat zu lauten:
„alle übrigen Sumpfvögel sowie Wasser- und Rohrhühner mit Ausnahme der Störche und des Triels (Dickfußes)".

b) Ziffer 25 hat zu lauten:
„die Möven mit Ausnahme der Lachmöve".

c) Ziffer 29 hat zu lauten:
„die Adler mit Ausnahme der Schelladler, Schlangenadler (Schlangenbussarde), Schreiadler und Seeadler".

d) Ziffer 30 hat zu lauten:
„die Falken mit Ausnahme des Abendfalken, Rötelfalken und Turmfalken".

e) Ziffer 33: „die Milane" und Ziffer 34: „die Bussarde" werden gestrichen.

f) Ziffer 35 wird Ziffer 33.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Google

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz von Vögeln vom 19. Oktober 1908 (GVBl. S. 965) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 5. Mai 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Anlage I.

Abendfalke,
Ammern,
Bachstelzen,
Blau- und Braunkehlchen,
Braunellen,
Bussarde,
Drosseln mit Ausnahme der Krammetsvögel,
Eisvögel unbeschadet des Art. 85 Abs. I des Fischereigesetzes,
Eulen mit Ausnahme des Uhu,
Finken [das sind alle Finkenarten, insbesondere Buchfink, Gimpel, Hänfling, Grünfink, Stieglitz, Zeisig, Steinsperling (passer petronius) mit Ausnahme der Bergfinken, sogenannten Böhemer sowie des Haussperlings und des Feldsperlings (passer domesticus passer montanus)],
Fliegenschnapper,
Gabelweihen (rote Milane),
Gartenrotschwanz,
Goldamsel (Pirol),
Goldhähnchen,

Google

Grasmücken, sämtliche Arten mit Einschluß der Gartengrasmücke und des Schwarzplättchens,
Hausrotschwanz,
Laubsänger, sämtliche Arten mit Einschluß des Gartenspötters,
Lerchen,
Kuckuck,
Mandelkrähen (Blauracken),
Nachtigallen,
Nachtschwalben,
Pieper, sämtliche Arten,
Rohrsänger, sämtliche Arten,
Rötelfalken,
Rotkehlchen,
Schwalben,
Segler,
Schelladler,
Schlangenadler (Schlangenbussarde),
Schreiadler,
schwarze Milane,
Schwarzkehlchen,
Seeadler,
Seeschwalben,
Spechte, sämtliche Arten,
Sprosser,
Stare,
Steinschmätzer,
Störche,
Triel (Dickfuß),
Turmfalken,
Wasseramseln, unbeschadet des Art. 85 Abs. I des Fischereigesetzes,
Wendehälse,
Wiedehopfe,
Zaunkönige.

Google

Anlage II.

Blau- und Braunkehlchen,
Garten- und Hausrotschwanz,
Grasmücken, sämtliche Arten mit Einschluß der Gartengrasmücke und des Schwarzplättchens,
Laubsänger, sämtliche Arten mit Einschluß des Gartenspötters,
Nachtigallen,
Rohrsänger, sämtliche Arten,
Rotkehlchen,
Schwarzkehlchen,
Sprosser,
Zaunkönige.

Nr. 3035c 1.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Vollzugsanweisung zum Besitzveränderungsabgabengesetze Ziff. 27 (GVBl. 1910 S. 436) wird bekannt gegeben, daß im Bayerischen Staatsanzeiger 1913 Nr. 109 ein neues Verzeichnis der Gemeinden veröffentlicht ist, die bis heute die Besitzveränderungsabgabe eingeführt haben.

München, den 30. April 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 23.

München, den 21. Mai 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Mai 1913, Bekämpfung des Flecksiebers (Flecktyphus), hier Durchwanderer aus den Balkanländern.

Nr. 5303 b/5.

Bekanntmachung, Bekämpfung des Flecksiebers (Flecktyphus), hier Durchwanderer aus den Balkanländern.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

In den Balkanländern herrscht das Flecksieber (Flecktyphus). Im Einvernehmen mit dem Reichskanzler wird daher auf Grund der §§ 24 Abs. I Ziff. 3, Abs. II und 25 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Krankheiten vom 30. Juni 1900 und unter Bezugnahme auf Nr. III 8 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 21. Februar 1904 — mit Wirksamkeit bis auf weiteres — folgendes bestimmt:

Google

1.

Der Übertritt von Durchwanderern aus den Balkanländern über die bayerische Auslandsgrenze darf nur mit Eisenbahn und zwar nur auf der Strecke Eger—Marktredwitz erfolgen.

2.

Auf dem Bahnhof in Marktredwitz findet eine ärztliche Besichtigung der Durchwanderer aus den Balkanländern sowie die Zurückhaltung und Absonderung der Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen statt. Die Durchwanderer haben den zu diesem Zwecke ergehenden Anordnungen der zuständigen Beamten Folge zu leisten.

3.

Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 1 oder 2 sind, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, in § 46 Nr. 3 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Krankheiten vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bedroht.

München, den 18. Mai 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. J. A. Staatsrat v. Seiler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 24.

München, den 26. Mai 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 19. Mai 1913, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Mai 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 21/1671.
V X 10 b.

Königliche Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

I. In der der Königlichen Verordnung vom 6. September 1908 beigegebenen Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten wird

1. bei Klasse 19:

vor dem Vortrag: „Werkstätteleiter der Post- und Telegraphenverwaltung" gesetzt „Oberpostassistenten",

Google

2. bei Klasse 23:

zwischen dem Vortrag: „Magazinsassistenten der Staatseisenbahnverwaltung" und „Postadjunkten" eingeschaltet „Postassistenten",

3. bei Klasse 29:

der Vortrag: „Telephonassistentinnen"
„Telegraphenassistentinnen"

gestrichen und dafür gesetzt: „Postassistentinnen".

II. In der mit Königlicher Verordnung vom 23. Dezember 1908 erlassenen Rangordnung wird:

1. bei Ziffer 1 der XI. Klasse:

hinter „Registratoren der Verkehrsverwaltung" eingeschaltet: „Oberpostassistenten",

2. bei der XII. Klasse:

vor „Postadjunkten" eingefügt: „Postassistenten",

3. bei Ziffer 1 der XIII. Klasse:

der Vortrag: „Telephonassistentinnen, Telegraphenassistentinnen" ersetzt durch „Postassistentinnen".

München, den 19. Mai 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Seidlein.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Völcker.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 29. Mai 1913 zur Eröffnung kommende elektrisch betriebene Bahnlinie von Garmisch-Partenkirchen zur Landesgrenze bei Griesen finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 21. Mai 1913.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 25.

München, den 3. Juni 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. Juni 1913 über die Beflaggung der Zivilstaatsgebäude. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3b 9.

Bekanntmachung über die Beflaggung der Zivilstaatsgebäude.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Deutschen Kaisers die sämtlichen Zivilstaatsgebäude des Königreichs einschließlich der Gebäude der Universitäten und der staatlich verwalteten Anstalten und Stiftungen am 16. und 17. Juni ds. Js. in den bayerischen und den deutschen Farben beflaggt werden.

München, den 2. Juni 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig.

J. V.

Dr. v. Knilling. Staatsrat v. Seiler.

Google

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 18. Mai 1913 allergnädigst bewogen gefunden, den K. Professor Maler Hans Bartels in den erblichen Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 15. Mai 1913 der Ministerialrat bei der Obersten Baubehörde im K. Staatsministerium des Innern, Eduard Ritter von Reuter in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 76, Akt Nr. 13943,

am 20. Mai 1913 der Rittmeister und Eskadronschef im K. 7. Chevaulegers-Regiment August von Savoye in Straubing in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. S, Fol. 147, Akt Nr. 14736.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 26.

München, den 10. Juni 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 5. Juni 1913 über die Veterinärpolizeiliche Anstalt. — Königliche Verordnung vom 8. Juni 1913, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Juni 1913 zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Krippenanstalten.

Königliche Verordnung über die Veterinärpolizeiliche Anstalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Juli 1913 an wird für das Königreich Bayern eine Veterinärpolizeiliche Anstalt errichtet. Den Sitz der Anstalt bestimmt das Staatsministerium des Innern

§ 2.

Die Anstalt hat bei der Bekämpfung der Tierseuchen mitzuwirken. Das Staatsministerium des Innern kann der Anstalt weitere Aufgaben zuweisen.

Google

§ 3.

Die Anstalt ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar unterstellt, sie führt die Bezeichnung „Königlich Bayerische Veterinärpolizeiliche Anstalt" und ein dieser Bezeichnung entsprechendes Dienstsiegel.

§ 4.

Die Anstalt wird mit einem Direktor, mit Assessoren als Nebenbeamten, mit wissenschaftlich vorgebildeten Assistenten sowie mit dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonale besetzt.

§ 5.

Der Direktor der Anstalt trägt die Amtskleidung der tierärztlichen Referenten bei den Regierungen, Kammern des Innern. Die Amtskleidung der übrigen Beamten bemißt sich nach den von Uns etwa besonders getroffenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Bezüge der wissenschaftlich vorgebildeten nichtetatsmäßigen Assistenten werden vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt. Die Assistenten erhalten bei auswärtigen Dienstgeschäften die gleiche Reisekostenentschädigung und das gleiche Tagegeld wie die Beamten der Klasse 12 der Gehaltsordnung.

§ 7.

Den Geschäftsgang und die Tätigkeit der Anstalt ordnet das Staatsministerium des Innern.

§ 8.

Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Inanspruchnahme der Anstalt Gebühren und sonstige Vergütungen festsetzen.

Wien, den 5. Juni 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Nr. 13686.

Königliche Verordnung, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1899 (GVBl. Seite 381) und vom 27. Dezember 1902 (GVBl. 1903 Seite 1) wird geändert, wie folgt:

1. § 17 Absatz 1 Satz 1 hat zu lauten:

   Seine Majestät der König ernennt den Rektor der Technischen Hochschule jeweilig auf die Dauer von zwei Jahren.

2. An Stelle von § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 treten folgende Vorschriften:

   Jede Abteilung der Hochschule hat einen Vorstand. Die Abteilungsvorstände werden aus der Mitte der ordentlichen Professoren der Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, daß alljährlich je die Hälfte der Abteilungen eine Vorstandswahl vornimmt. Die Wahl erfolgt durch die sämtlichen bei der Abteilung angestellten Professoren und unterliegt der Allerhöchsten Bestätigung.

3. § 23 Absatz 2 Satz 2 hat zu lauten:

   Bei vorübergehender Verhinderung wird der Vorstand von seinem Amtsvorgänger, und wenn ein solcher fehlt, von dem dienstältesten Professor der Abteilung vertreten.

4. Die am Schlusse des laufenden Semesters zu wählenden Abteilungsvorstände werden noch auf drei Jahre gewählt, jedoch haben drei davon am Schlusse des Studienjahres 1914/15 durch das Los auszuscheiden.

Leutstetten, den 8. Juni 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor von Pracher.

Google

Nr. 5285a/2.

Bekanntmachung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Krippenanstalten.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz wird die Ministerialbekanntmachung vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 426) durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. Zu § 3 Ziff. I und § 5 Ziff. VI:

Bei Krankheits- oder Todesfällen in Krippenanstalten obliegt die Erstattung der Anzeige nach §§ 1 und 4 ausschließlich dem Vorsteher der Anstalt oder der von der zuständigen Stelle bestimmten Person; der Vorsteher der Anstalt oder diese Person ist zur Auskunft nach § 5 Ziff. VI verpflichtet.

2. Zu § 4 Ziff. II:

Die Anzeige soll bei Erkrankungen und Todesfällen von Kindern auch die Angabe der etwa besuchten Krippenanstalt, bei sonstigen Erkrankungen und Todesfällen die Angabe enthalten, ob im Hausstande Kinder vorhanden sind, die zur Tagespflege in eine Krippe verbracht werden, und welches diese Krippe ist.

3. Zu §§ 14 und 15:

Die §§ 14 Ziff. I, II, III, V mit IV und VIII, 15 Ziff. I, II, III Abs. 1, IV und VII sind auf Krippenanstalten, der § 15 Ziff. III Abs. 2 auf Krippenabteilungen, die Kinder zur Tages- und Nachtpflege aufnehmen, entsprechend anzuwenden.

Die erforderlichen Anordnungen sind von den Distriktspolizeibehörden zu erlassen.

4. Zu § 30:

Der § 30 Ziff. I gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige oder Auskunftspflicht nach vorstehender Ziff. 1, dann für Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften, die sich nach Ziff. 3 aus dem Abschnitte III der Ministerialbekanntmachung vom 9. Mai 1911 ergeben, und gegen die Schutzanordnungen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten nach Abschnitt III für Krippenanstalten treffen.

Zuwiderhandlungen der mit dem Vollzuge betrauten Beamten und Behörden gegen die Vorschriften, ferner Zuwiderhandlungen von Beamten und Bediensteten öffentlicher Krippenanstalten gegen die §§ 14 und 15 unterliegen nicht der Strafvorschrift des § 30 Abs. I, sondern werden dienstaufsichtlich und dienststrafrechtlich geahndet.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

München, den 8. Juni 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 27.

München, den 12. Juni 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Juni 1913, das Berggewerbegericht München betreffend.

Nr. 11190II.

Bekanntmachung, das Berggewerbegericht München betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 82 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 S. 353 ff.) und der §§ 1 und 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes vom 16. August 1890 (GVBl. S. 571), ferner der §§ 1 und 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung betreffend die Formation der Staatsministerien vom 10. November 1904 (GVBl. S. 567) wird unter Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung betreffend die Errichtung eines Berggewerbegerichts in München vom 3. November 1901 (GVBl. S. 658) nachstehendes verfügt.

I.

Die Zuständigkeit des Berggewerbegerichts München wird dahin neu geregelt, daß ihm die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen den in den Bergwerken und in den unterirdischen Brüchen und Gruben des Regierungsbezirks Oberbayern beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits obliegt.

Google

II.

An Stelle des I. Abschnitts der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1901 treten folgende Bestimmungen:

I. Abschnitt.

Benennung, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

§ 1.

Das Gewerbegericht führt den Namen „Berggewerbegericht München" und hat seinen Sitz in München.

§ 2.

Arbeiter.

Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle auf den Bergwerken und in den unterirdischen Brüchen und Gruben des Regierungsbezirkes Oberbayern unter und über Tage beschäftigten Arbeiter.

Ebenso gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Berggewerbegerichts bemißt sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1—4 des Gewerbegerichtsgesetzes.

§ 4.

Das Berggewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, 20 Beisitzern und 10 Ersatzmännern.

§ 5.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Beisitzer des Berggewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat, und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Unter diesen Voraussetzungen sind auch die Kollegialmitglieder der K. Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke wählbar.

Zu Beisitzern sollen nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32) können nicht berufen werden.

Google

§ 6.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern ernannt.

§ 7.

Die Beisitzer und Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Wahlen.

Die Beisitzer und Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer und Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter bestellt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt

a) als Arbeitgeber diejenigen selbständigen Unternehmer von Bergwerken, unterirdischen Brüchen und Gruben Oberbayerns, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen;

b) als Arbeiter diejenigen Arbeiter der Bergwerke, unterirdischen Brüche und Gruben Oberbayerns, welche das 25. Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Berggewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung haben.

Die in § 5 Abs. 3 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 9.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 7 und 8 dieser Bestimmungen die mit der Leitung eines Bergwerksbetriebes betrauten Direktoren sowie technische Oberbeamte (Obersteiger, Betriebsführer und Maschinenwerkmeister) gleich, soferne deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Mindestgehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die wahlberechtigten Vertreter des Staates auf den ärarialischen Werken werden vom K. Staatsministerium der Finanzen oder mit dessen Ermächtigung von der K. Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke bezeichnet.

§ 10.

Die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner ist unmittelbar und geheim. Die Kosten der Wahl trägt der Staat. Wahlverfahren.

Google

Das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen.

Im letzten Jahre jeder Wahlperiode ist in der ersten Hälfte des Monats Oktober durch Anschlag auf jedem Betriebe zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern.

Es kann bei Meidung der Ungültigkeit der Stimme nur für vollständige, unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, welche in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober bei der K. Berginspektion von einer bestimmten Person eingereicht worden sind.

Jede Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu enthalten.

Beisitzer und Ersatzmänner sind genau auszuscheiden. Bei Vorschlagslisten, welche die erforderliche Zahl von Personen enthalten, auf welchen aber Beisitzer und Ersatzmänner nicht ausgeschieden sind, werden die erstaufgeführten Namen als für die Beisitzer, die folgenden als für die Ersatzmänner bestimmt angesehen.

Die Vorschlagslisten der Arbeitgeber bedürfen der Unterschrift von mindestens 3 Wahlberechtigten, die der Arbeitnehmer von mindestens 20 Wahlberechtigten. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Unterzeichner sind in der Liste anzugeben.

Personen, welche mehr als eine Liste unterzeichnen, werden auf allen Listen gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind durch Benennung der Wählergruppe, von welcher sie ausgehen, zu kennzeichnen.

Die Listen werden von der Berginspektion geprüft, eventuell, wenn sie den vorgezeichneten Vorschriften nicht entsprechen, zur Richtigstellung dem Einreicher spätestens bis 10. November zurückgegeben. Sie sind bei Meidung der Ungültigkeit längstens bis 20. November nach Zurückstellung berichtigt oder ergänzt wieder in Vorlage zu bringen.

Die ordnungsmäßigen Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufes durch Anschlag auf den Werken bekannt gemacht.

Ist nur eine Vorschlagsliste von Arbeitgebern oder Arbeitern eingereicht worden, so findet für die betreffende Beisitzerklasse keine Wahl statt. Die in der Liste verzeichneten Personen gelten als gewählt.

§ 11.

Die Wahl erfolgt unter Leitung der Berginspektion.

Der Gerichtsbezirk wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt; die Bildung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale erfolgt durch die Berginspektion.

Für jedes Wahllokal muß ein Wahlausschuß aus einem von der Berginspektion zu ernennenden Wahlvorsteher und je zwei Beisitzern gebildet werden. Die Beisitzer sind vom Wahlvorsteher aus der Zahl der stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter längstens 3 Tage vor der Wahl zu ernennen. Auf die Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse für Zeitversäumnis und Reiseaufwand findet § 28 entsprechende Anwendung.

Google

§ 12.

Wählerlisten werden nicht aufgestellt; jeder Wähler hat sich auf Erfordern des Wahlausschusses über seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeiter, sowie über den Besitz der Reichsangehörigkeit und die Zurücklegung des 25. Lebensjahres auszuweisen.

Der Wahlausschuß kann von der Forderung der Ausweise absehen, wenn ihm das Vorliegen der Voraussetzungen für das Wahlrecht bekannt ist. Als genügende Ausweise über die Eigenschaft als Arbeitgeber gelten für Arbeitgeber und ihnen gemäß § 9 gleichgestellte Personen insbesondere Auszüge aus dem Handels- oder Gesellschaftsregister, Steuerquittungen, Bescheinigungen der vorgesetzten Behörde oder der Werksleitung; als Ausweise für die Eigenschaft als Arbeiter dienen insbesondere Zeugnisse der Werksleitung. Die Reichsangehörigkeit wird durch Staatsangehörigkeitsausweise oder Heimatscheine, das Lebensalter durch Geburtsregisterauszüge oder Quittungskarten der Invalidenversicherung nachgewiesen. Der Wahlausschuß kann auch andere ihm als genügend erscheinende Legitimationen berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann der Wahlausschuß die Beibringung weiterer Ausweise verlangen.

Die lediglich für Wahlzwecke ausgestellten Zeugnisse sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§ 13.

Ort, Tag, Stunde und Zeitdauer der Wahl bestimmt die Berginspektion unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirke.

Bei Bestimmung der Zeit und des Ortes ist tunlichst darauf zu achten, daß sämtliche Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen können.

Die von der Berginspektion getroffenen Bestimmungen sind unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung geltenden Vorschriften und unter Festsetzung des Termins für die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses durch Anschlag auf den Werken bekannt zu machen. Der Anschlag hat mindestens 14 Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 14.

Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet die Wahlhandlung. Der Zutritt zu derselben ist allen in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Vorsitzende befugt, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Verlaufes der Wahl erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 15.

Das Wahlrecht ist in Person und durch verdeckte Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind.

Google

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen an sich tragen und sind von dem Wähler in einem vom Wahlausschusse zur Verfügung gestellten einheitlichen Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Der Stimmzettel hat die sämtlichen auf einer Vorschlagsliste stehenden Namen (§ 10 Abs. 4) zu enthalten oder es ist statt dessen die Vorschlagsliste, für welche gestimmt werden will, so zu bezeichnen, daß jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Die Stimmzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben sein. Stimmzettel, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind ungültig.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschuß über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische des Wahlausschusses getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellte Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Vornamen, Zunamen, sowie Beschäftigungsort oder Wohnung und in der dritten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

Zur Abgabe der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche der Vorsitzende die ihm von den Stimmberechtigten geschlossen übergebenen Stimmzettel uneröffnet einlegt.

§ 16.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen. Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel, die Prüfung ihrer Gültigkeit und die Feststellung der Stimmenzahl, welche die einzelnen Listen erhalten haben.

Über die Wahlhandlung ist ein vom Wahlausschusse zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in welches Beginn und Ende der Wahl, das Wahllokal, die berufenen Ausschußmitglieder, die Ergebnisse der Abstimmungen des Wahlausschusses und die Veranlassung hiezu, die Zahl der erschienenen Wähler und der abgegebenen Stimmen, die Stimmenzahl, welche die einzelnen Listen erhalten haben, und sonstige wichtigere Vorkommnisse aufzunehmen sind; insbesondere sind die Gründe anzugeben, aus welchen etwa Wähler als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen oder Stimmzettel für ungültig erklärt wurden.

Google

Die Stimmzettel, die der Wahlausschuß ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat, sind mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beizuheften. Die für gültig erklärten Stimmzettel hat der Wahlvorsteher zu versiegeln und den Wahlakten beizufügen.

Die Wahlvorsteher haben das Wahlprotokoll und die sonstigen Wahlakten sofort nach Schluß des Wahlgeschäfts der Berginspektion einzusenden.

Bei der Berginspektion wird ein Ausschuß gebildet, der aus dem Berginspektor und aus je zwei von ihm aus der Zahl der wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter ernannten Beisitzern besteht; dieser Ausschuß hat in öffentlicher Sitzung am festgesetzten Termine das Gesamtwahlergebnis festzustellen (§ 17). Auf die Entschädigung der Beisitzer für Zeitversäumnis und Reiseaufwand findet § 28 entsprechende Anwendung.

Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; der Ausschuß ist nicht zuständig, Beschlüsse der Wahlausschüsse über Stimmberechtigung, Wählbarkeit oder Gültigkeit von Stimmzetteln abzuändern.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17.

Die Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses erfolgt in nachstehender Weise.

Von den auf den einzelnen Vorschlagslisten enthaltenen Personen gilt diejenige Zahl als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer beziehungsweise Ersatzmänner ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch restigen Sitze denjenigen Listen zugeteilt, deren Stimmenzahl bei der verhältnismäßigen Verteilung die größten Reste aufweist; bei gleich großen Resten entscheidet erforderlichen Falles das Los.

Ein auf mehreren Listen Vorgeschlagener gilt in derjenigen als gewählt, in welcher die meisten Stimmen für ihn abgegeben worden sind; doch werden ihm die Stimmen zugezählt, welche auf den für die anderen Listen abgegebenen Stimmzetteln für ihn enthalten sind. Ist für eine Person in den verschiedenen Gruppen die gleiche Stimmenzahl abgegeben, so entscheidet für die Zuteilung das Los.

Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in der sie benannt sind; sind indes einzelnen Personen einer Liste Stimmen nach dem vorstehenden Absatze zugezählt worden, so werden sie nach Maßgabe ihrer Stimmenzahl den übrigen vorangestellt.

§ 18.

Das Wahlergebnis wird durch die Berginspektion auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken durch Aushang bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß Beschwerden gegen

Google

die Gültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat beim Oberbergamt geltend zu machen sind.

Gleichzeitig hat die Berginspektion jeden Gewählten von seiner Berufung zum Mitglied des Berggewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe schriftlich binnen einer Woche beim Oberbergamte geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes gemäß Art. 174 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins berechtigen. Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen.

Über die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet Namens des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern das Oberbergamt.

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind beim Oberbergamt anzubringen und von diesem zu entscheiden. Das Oberbergamt hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 21.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche auf Grund der Ermittelung des Gesamtwahlergebnisses nach § 17 das nächste Anrecht haben, als gewählt.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist das Oberbergamt befugt, die Beisitzer und die Ersatzmänner selbst zu ernennen.

§ 22.

Die endgültige Zusammensetzung des Berggewerbegerichts ist von der Berginspektion unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder im Kreisamtsblatt für Oberbayern sowie auf den sämtlichen zum Berggewerbegericht gehörigen Werken durch Aushang bekannt zu machen.

Google

§ 23.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den Vorstand des Oberbergamts, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 24.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe des Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Die Enthebung erfolgt durch das Oberbergamt nach Anhörung des Beteiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht München I. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Oberbergamtes erhoben.

An Stelle ausgeschiedener Beisitzer treten die Ersatzmänner der gleichen Vorschlagsliste nach Reihenfolge ihrer Wahl.

Sind Ersatzmänner der gleichen Vorschlagsliste nicht mehr vorhanden, so entscheidet unter den noch vorhandenen Ersatzmännern der übrigen Listen das Los.

Sind Ersatzmänner überhaupt nicht mehr vorhanden, so hat das Oberbergamt über die Notwendigkeit von Ersatzwahlen zu entscheiden.

Die Bestimmungen über die regelmäßigen Wahlen finden auch auf solche Wahlen sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Der Vorsitzende bestimmt die Beisitzer für die einzelnen Sitzungen des Berggewerbegerichts unter Berücksichtigung der örtlichen Betriebsverhältnisse und setzt sie von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich und rechtzeitig in Kenntnis.

§ 26.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ausbleiben der Beisitzer.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung

Google

wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht München I statt.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben einen Wechsel ihres Wohnortes binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 27.

Für jede Spruchsitzung des Berggewerbegerichts sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 54 des Gewerbegerichtsgesetzes zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

Dabei ist auf die Beschäftigungsart der Streitteile angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 28.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis für den Tag fünf Mark; außerdem werden die wirklich erlaufenen Reisekosten — bei Eisenbahnen Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen Billets I. Klasse — rückvergütet. Die Entschädigungen werden in der Regel sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 29.

Gerichtsschreiberei.

Beim Berggewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Der mit Ermächtigung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom Oberbergamt zu ernennende Gerichtsschreiber, welcher an den Spruchsitzungen des Berggewerbegerichts als Protokollführer teilzunehmen hat, ist durch den Vorsitzenden des Berggewerbegerichts zu vereidigen.

Zur Bewirkung von Zustellungen können an Stelle des Gerichtsvollziehers vom Vorsitzenden des Gerichts auch Gemeindebeamte beauftragt werden.

§ 30.

Gerichtskasse, Unterhaltungskosten.

Die Geschäfte der Gerichtskasse des Berggewerbegerichtes erledigt die Berginspektion. Von derselben werden dem Gerichtsschreiber des Berggewerbegerichts die nötigen Vorschüsse zur Zahlung der nach § 28 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigengebühren und sonstiger durch die Tätigkeit des Gerichts erwachsenden Ausgaben überwiesen.

Das Abrechnungsverfahren zwischen der Gerichtsschreiberei und der Berginspektion wird durch Anweisung des Oberbergamtes geregelt.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Berggewerbegerichts trägt der Staat.

Google

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Berggewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an das Oberbergamt zu erstatten.

III.

Diese Bestimmungen treten mit der Maßgabe am 1. Januar 1914 in Kraft, daß die im laufenden Jahre stattfindenden Neuwahlen der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner bereits nach den neuen Bestimmungen zu erfolgen haben.

München, den 4. Juni 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 28.

München, den 20. Juni 1913.

Inhalt:

Abschied vom 15. Juni 1913 auf die Verhandlungen der Landräte für 1913.

Abschied auf die Verhandlungen der Landräte für 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der Landräte vom November 1912 Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgenden Abschied:

I.

Den Kreisvoranschlägen (Beilagen 1—8) erteilen Wir Unsere Genehmigung.

II.

Im einzelnen bemerken Wir folgendes:

1. Den Anträgen des Landrats von Niederbayern auf Übernahme des gesamten persönlichen Aufwandes für die Irrenpflege durch den Staat und auf Minderung der Kreislasten kann nicht näher getreten werden.
2. Gegen den Beschluß des gleichen Landrats über die Einsetzung eines Sonderausschusses zur Mitwirkung bei der Bearbeitung der Ausführungspläne für die

Google

Rottkorrektion besteht keine Erinnerung. Die Maßnahmen dieses Ausschusses werden jedoch jeweils der nachträglichen Genehmigung des Landrats bedürfen.

3. Den Antrag des Landrats der Pfalz, die etwa notwendige Verstärkung der Rheindämme auf Staatskosten durchzuführen und an eine Änderung des Art. 94 des Wassergesetzes heranzutreten, überweisen Wir Unserem Staatsministerium des Innern zur gesonderten Würdigung.
4. Der Antrag des gleichen Landrats auf Gewährung von Staatszuschüssen zu den Betriebskosten der landwirtschaftlichen Kreisversuchsstation und der öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer wird bei Aufstellung des Voranschlags für die Finanzperiode 1914/15 gewürdigt werden.
5. Der Landrat von Oberfranken hat beantragt, daß bei Zweifeln über die Unterhaltungspflicht an Flüssen, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, die Unterhaltungsarbeiten durch die Staatsbauverwaltung übernommen werden. Hierüber wird Unser Staatsministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen von Fall zu Fall Entschließung erlassen.
6. Unsere Entschließung in Ziff. IV, 3 des Abschieds für den Landrat von Unterfranken vom 3. Mai 1911 erstrecken Wir ausdrücklich auf alle weiterhin zur ständigen Anstellung kommenden Kulturvorarbeiter.
7. Wegen der Beschlüsse, die sämtliche Landräte mit Ausnahme des Landrats von Oberbayern gefaßt haben, um die Neufestsetzung der Bauschbeträge nach Art. 188 Abs. V des Beamtengesetzes vorzubereiten, verweisen Wir auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. April 1913.

III.

Im übrigen erteilen Wir den Beschlüssen der Landräte, soweit dies erforderlich und nicht schon bei besonderem Anlasse geschehen ist, Unsere Genehmigung.

Indem Wir den Landräten diesen Abschied erteilen, sprechen Wir ihnen für ihre ersprießliche Tätigkeit Unsere Anerkennung aus und versichern sie Unserer Huld und Gnade.

Leutstetten, den 15. Juni 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Breunig. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Beilage 1.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder. . .	13 500	—
	2		Diäten und Reisekosten des Landratsausschusses . .	3 000	—
	3		Regiekosten	13 000	—
			Summe Kap. II	29 500	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 278	37
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 103	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 110 M 30 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	1 040 460	43
			b) Desgleichen infolge Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	3 000	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	945 000	—
			b) Zur Gewährung von Zulagen aus Kreisfonds an die Schulverweser und -Verweserinnen, dann an die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen dieser Gemeinden	129 150	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	50 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals, bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für Arbeitslehrerinnen	32 500	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	23 900	—
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds	700	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes einschließlich der Dienstalters- und persönl. Zulagen des Lehrpersonals an der Seminarübungsschule der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München	615 328	74
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen aus Kreisfonds	190 400	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	54 008	98
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden aus Kreisfonds	46 108	75
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen . .	17 973	46
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	55 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 997	50
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern }		
			c) zu Schulhausneubauten }	200 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	15	04
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, für Abhaltung der allgemeinen Konferenzen nach § 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dez. 1908 — Minist.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenh. S. 541 —, dann für Formularpapiere, Realexigenz-Ausgaben und Literalien	40 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	9	b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	31 208	33
			bb) Tagegelder und Reisekosten	6 000	—
			cc) Pensionen	7 707	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger, älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Staatsfonds	325 660	—
			β) aus Kreisfonds	341 226	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Staatsfonds . .	116 690	—
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschuß-Kasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal aus Staatsfonds	12 000	—
			dd) Zur Unterstützung des vor dem 1. Januar 1904 zugegangenen pensionierten Volksschullehrpersonals .	12 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Staatsfonds:		
			α) im allgemeinen	183 270	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise)	234	—
			β) Beiträge à 90 ℳ bezw. 180 ℳ für die Witwen, 36 ℳ bezw. 90 ℳ für die Doppelwaisen und 27 ℳ bezw. 60 ℳ für die einfachen Waisen .	72 360	—
			γ) Zulagen à 60 ℳ für Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, insoferne sie vor dem 1. Januar 1907 zugegangen sind	12 000	—
			δ) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1907 zugegangenen Witwen und Waisen behufs Angleichung an die höheren Pensionssätze unter β .	6 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	14 000	—
			e) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	4 000	—
			f) aa) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	1 000	—
			bb) Zuschuß an die Waisenkasse des kath. Lehrervereins	300	—
			g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern	5 000	—
			h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München (e. V.)	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	10 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten und zur Remunerierung der den praktischen Kurs leitenden Lehrkräfte	5 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
			b) aa) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 100	—
			bb) für Schulbibliotheken	500	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagsschule in München	428	57
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	9 950	—
			e) zum Unterhalt von Handfertigkeits-Unterrichtskursen (Schülerwerkstätten)	600	—
			f) zur Abhaltung von Zeichenkursen für das Volksschullehrerpersonal	2 350	—
			g) Stellvertretungskosten für zum Fortbildungskurs für gewerbliche Fortbildungsschulen einberufene Volksschullehrer	1 600	—
			h) zur Abhaltung eines Turnspielkurses für oberbayerische Volksschullehrer	1 000	—
			i) Zuschuß an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising zu den Kosten der Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in München	21 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen zur Bestreitung sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1	4 703 493	54
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsäras	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	2 576	32

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2	1	c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium in Ingolstadt . .	43 199	51
			bb) für das Progymnasium in Traunstein	44 866	32
			cc) „ „ „ „ Pasing	43 026	65
			dd) Gehalt des Turnlehrers am K. Progymnasium Schäftlarn	3 600	—
			ee) Desgl. des Gesang- und Musiklehrers dieser Anstalt .	3 300	—
			Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	140 568	80
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze und Zuschüsse für Personal- und Realexigenz:		
			a) An das K. Zentraltaubstummeninstitut in München:		
			α) Freiplätze für Zöglinge (à 390 M)	13 650	—
			β) Fakultativer Zuschuß zum Gesamtaufwand des Instituts	10 000	—
			b) für Freiplätze an Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hohenwart (à 240 M)	8 040	—
			c) zur Ergänzung der Schulgeräte	300	—
		3	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart für einen Spezialohrenarzt	500	—
			Summe § 3	32 490	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitut in München . .	6 480	—
		3	Zuschuß an das Blindenheim in Burgrain bei Isen	600	—
			Summe § 4	7 080	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München und zwar: 25 Freiplätze für das ganze Jahr und 7 weitere Freiplätze vom Beginn des Schuljahres 1913/14 an	9 162	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für die Errichtung eines neuen Gebäudes der bezeichneten Anstalt	13 440	—
			Summe § 5	22 602	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreisschuldotation	5 996	57
			b) Dotation der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfes	103 578	52
			c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . . .	1 500	—
			Summe § 6	111 075	09

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	7		**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**		
			a) Erziehungsinstitut Albertinum in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
			b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
			Summe § 7	4 650	—
	8		**Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien**	—	—
	9		**Übrige Ausgaben.**		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern:		
			a) im allgemeinen	1 500	—
			b) zur Restaurierung des geschichtlich merkwürdigen Kirchleins in Sendling — zweite Rate von 6 000 ℳ	2 000	—
		2	a) Zuschuß an den Historischen Verein von Oberbayern	1 000	—
			b) An diesen Verein außerordentlicher einmaliger Zuschuß für die Druckkosten des Ferchl'schen Quellenwerkes — zweite Rate von 3 000 ℳ	1 000	—
		3	Beitrag an die Anthropologische Gesellschaft in München	500	—
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			1. an das Germanische Museum in Nürnberg	500	—
			2. für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München .	4 500	—
			3. für dergleichen in Oberbayern	8 000	—
			4. a) an die Frauenarbeitsschule in München	10 000	—
			b) Zuschuß zum Baufonds für die Errichtung eines neuen Gebäudes dieser Schule	5 000	—
			5. an den St. Vinzentiusverein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	200	—
			6. an den Krippenverein in München l. J.	200	—
			7. an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
			aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			8. an den Verein „Knabenhort" in München	500	—
			9. an die St. Josefs-Rettungs-Anstalt in Burghausen . . .	600	—
			10. an den Verein „Kinderhort" in München r. J.	300	—
			11. an den Krippenverein in München r. J.	200	—
			12. an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
			13. an den St. Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
			14. an die Botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	300	—
			15. an den Kinderhort in Neuhausen	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	16. an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
			17. an den Stadtmagistrat München als Rechtsnachfolger des Kindergarten-Vereins in München	3 500	—
			18. an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern e. V.	500	—
			19. an die bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg	500	—
			20. an den St. Vinzentius-Zentralverein für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	1 000	—
			21. an die Ornithologische Gesellschaft in München	200	—
			22. an den Verein katholischer Erzieherinnen Bayerns	200	—
			23. an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München	1 000	—
			24. an den Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums in München — Zuschuß zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schülerinnen des vormals Sickenberger'schen Instituts für Privat-Gymnasialunterricht für Damen	1 000	—
			25. an den Verein für bayerische Volkskunde und Mundartforschung	200	—
			26. Zuschuß an den Vinzentiusverein Salzburghofen zur Förderung seiner Zwecke	200	—
			27. an den Verein „Kinderschutz" in München für die Mädchenerziehungsanstalt Oberbrunn und die Knabenerziehungsanstalt in Niederaltenburg	1 000	—
			28. an den Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern — erste Rate eines Zuschusses von 1000 M —	200	—
			29. Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
			30. An den Verein der Privatlehrerinnen Bayerns zur Unterstützung erwerbsunfähiger Mitglieder	300	—
			31. An den Verlag der illustrierten Wochenschrift „Das Bayerland"	500	—
			32. Zuschuß zur Errichtung eines zoologischen Gartens in München — zweite Hälfte —	5 000	—
			33. Zuschuß an den Landesausschuß für Naturpflege	300	—
			Summe § 9	54 600	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	a) Zuschuß an die K. Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München	7 000	—
			b) Zuschuß an die Meisterschule für Bauhandwerker in Traunstein	3 000	—
		2	Oberrealschulen:		
			Luitpold-Kreis-Oberrealschule in München	231 167	26
		3	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	183 698	88
			2. Maria Theresia-Kreisrealschule in München	105 767	68
			3. Gisela-Kreisrealschule in München	141 891	34
			4. Rupprecht-Kreisrealschule in München	107 342	50

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	3	b) übrige Realschulen:		
			1. in Freising	52 185	94
			2. „ Ingolstadt	78 466	82
			3. „ Landsberg	52 116	67
			4. „ Rosenheim	86 258	26
			5. „ Traunstein	59 783	61
			6. „ Wasserburg	51 573	—
			7. „ Weilheim	51 653	88
			c) zur Wegfertigung des Hälfteanteils der Kreisgemeinde an den Kosten eines Neubaues für die Realschule in Ingolstadt — dritte Rate —	50 000	—
			d) Zuschuß zu den Kosten der Erweiterung des Realschulgebäudes in Traunstein — erste Hälfte —	40 000	—
			e) Zuschuß zu den Kosten der Erbauung eines neuen Realschulgebäudes in Wasserburg — erste Rate —	42 000	—
		4	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen außer München	140 000	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	709 758	40
			c) Fachschulen für Holzschnitzerei in:		
			aa) Berchtesgaden	20 504	90
			bb) Oberammergau	11 678	—
			cc) Partenkirchen — nebst Filialen	20 346	—
			d) Fachschule für Geigenbau in Mittenwald	10 464	—
			e) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemiegraphie, Lichtdruck und Gravüre in München	4 000	—
			f) Zuschuß an diese Anstalt zur Deckung des Baukostenrestes	3 000	—
			Summe § 10	2 263 657	14
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Landsberg	39 430	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	11 870	—
		4	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	13 550	—
		5	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Mühldorf	7 880	—
		6	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	6 200	—
		7	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Traunstein	7 820	—
		8	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Wolfratshausen	7 560	—
		9	Zur Ansammlung eines Fonds für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberbayern — 6. Rate —	50 000	—
		10	An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln — Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	4 000	—
		11	Der Stadtgemeinde Erding — Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in Hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—
		12	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderkochkursen	800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	13	An den genannten Verein zu Stipendien für Heranbildung von Wanderkochlehrerinnen und wirtschaftlichen Lehrerinnen	600	—
		14	An den genannten Verein — Zuschuß zum Betriebe der wirtschaftlichen Frauenschule in Miesbach	2 000	—
		15	An den genannten Verein — Zuschuß zum Betriebe der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule für Bauerntöchter in Großthalerhof	1 000	—
			Summe § 11	154 210	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	2 200	—
		2	Zuschuß an den Pensionsfonds für Lehrer technischer Schulen in Oberbayern	69 996	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der Technischen Hochschule	2 800	—
			b) des Realgymnasiums	1 000	—
			c) der Oberrealschule und der Realschulen	5 200	—
			d) der Fachschulen für Holzschnitzerei in den Amtsbezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
			e) des K. Technikums in Nürnberg	300	—
			f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
			g) der Frauenarbeitsschule in München (Kreisangehörige) . .	4 500	—
			h) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	500	—
			i) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
			k) der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen in Erding, Landsberg, Mühldorf, Pfaffenhofen, Traunstein und Wolfratshausen:		
			aa) für Schüler der Winterschulen	12 000	—
			bb) für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauschule	1 200	—
			l) für Veterinärkandidaten	1 000	—
			m) zum Besuche von Molkereischulen	1 300	—
			n) zur Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse, sowie zur Gewährung von Zuschüssen an Verwaltungsbeamte, Lehrer 2c. behufs der Bestreitung ihrer Auslagen anläßlich des Besuches der dortigen Obstbaukurse	1 000	—
			o) Stipendien an Schüler der Brennereischule in Weihenstephan	500	—
			p) Stipendien für Schüler der kulturtechnischen Schule in Pfarrkirchen	300	—
			Summe § 12	108 196	—
			Summe Kap. III	7 602 622	57

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie und Gewerbe.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer München	3 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	37 300	—
		4	Zuschuß zu dem Deutschen Museum	6 000	—
		5	Zuschuß an den Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochlande	3 000	—
		6	Zuschuß an den Polytechnischen Verein in München	2 000	—
		7	An den Münchener Bund für angewandte Kunst	1 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) Förderung von Bodenkulturunternehmungen	30 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstationen in Oberbayern	1 000	—
			c) Beitrag zur Verstärkung des Donaumoosregulierungsfonds beim Distrikt Schrobenhausen	200	—
			d) Für Hebung der Alpwirtschaft	3 000	—
			e) Beitrag zu den Kosten der Abhaltung von prakt. Alpenwirtschaftskursen und zur Unterstützung bedürftiger Schüler derselben	1 500	—
		2	Für den Kulturbaudienst:		
			Zuschuß der Kreisgemeinde an den Staat zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Kulturbaudienst	36 000	—
		3	Für Kulturvorarbeiter:		
			für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für Genossenschaften, Gemeinden und einzelne Landwirte bei der Ausführung von Kulturanlagen		
			a) für 19 etatsmäßige, ständige Kulturvorarbeiter	41 150	—
			b) für nichtetatsmäßige, ständige und unständige Kulturvorarbeiter	34 500	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			1. a) für Obstbaumpflege	4 500	—
			b) Zuschuß an den oberbayer. Kreisobstbauverband . . .	1 500	—
			c) Gehaltszuschüsse für 13 Bezirksbaumwärter	10 400	—
			d) zur Abhaltung von Obstverwertungskursen in Oberbayern	50	—
			2. für Hebung der Viehzucht	43 000	—
			3. für Prämiierung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
			4. a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . .	3 500	—
			b) für den Wanderunterricht für Hufbeschlag		
			aa) Gehalt des Wanderlehrers	4 000	—
			bb) Reiseaversum desselben	2 000	—
			cc) Regieaversum desselben	200	—
			5. Oberbayer. Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding	10 354	75
			6. Stipendien zum Besuche der Unterrichtskurse an dieser Anstalt	250	—
			7. für den Kreiswanderunterricht:		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	a) für die beiden berufsmäßigen landwirtschaftlichen Kreiswanderlehrer:		
			α) Bezirk München:		
			Gehalt	4 500	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	250	—
			β) Bezirk Rosenheim:		
			Gehalt	5 000	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Für Abhaltung landwirtschaftlicher Vorträge an Soldaten der Garnison München	500	—
			Regieaversum	200	—
			b) für den berufsmäßigen Kreisobstbauwanderlehrer:		
			Gehalt	4 500	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht im Nebenamt	4 400	—
			d) Sustentation der Kreiswanderlehrers-Witwe Stock	720	—
			8. für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern, dann bis zum Betrage von 2000 M für den Bezug auswärtiger Pflanzen	10 000	—
			9. a) für Hebung der Fischzucht	5 000	—
			b) für den Kreiswanderlehrer für Fischzucht:		
			Gehalt	3 500	—
			Reiseaversum	2 000	—
			Regieaversum	250	—
			10. für Hebung der Bienenzucht	1 000	—
			11. für Hebung der Geflügelzucht, dem oberbayerischen Geflügelzuchtvereine	300	—
			12. dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen:		
			a) Jahreszuschuß	6 000	—
			b) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehens zum Ankaufe einer Wiese behufs der Erweiterung der Fohlenaufzuchtanstalt Gammerhof	600	—
			13. dem Remontezucht-Verein Fürstenfeldbruck	1 000	—
			14. Zuschuß für das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			15. Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen	3 000	—
			16. Zuschuß für den gemeindlichen Arbeitsnachweis in Oberbayern	4 500	—
			17. Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Garmisch	500	—
			18. a) Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Traunstein und Umgebung	500	—
			b) An dieselbe Zuschuß zur Tilgung der behufs Ankaufs der Höfteralpe aufgenommenen Anlehen	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	4	19. Für den Kreis-Molkereiinspektor:		
			a) Gehalt	3 500	—
			b) Reiseaversum	2 500	—
			c) Kanzleimiete und Regieaversum	700	—
			20. Zuschuß zur Prämiierung von Zuchthengsten anläßlich des Zuchthengstenmarktes in Erding	600	—
			21. Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft in Mühldorf	500	—
			22. Zuschuß an den Kreisverein oberbayer. Kaninchenzüchter	150	—
			23. An die Viehzuchtgenossenschaft Miesbach, Zuschuß zu den Kosten eines Viehhallenbaues in Miesbach	2 500	—
			24. Zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung in Bayern	1 000	—
			25. für den Kreissaatzuchtinspektor:		
			a) Gehalt nach Klasse 12 der Gehaltsordnung	3 000	—
			b) Reiseaversum	2 000	—
			c) Regieaversum	200	—
			26. für die Pferdezuchtgenossenschaft Freising	500	—
			27. Zuschuß an die staatlich organisierte Vogelschutzkommission	300	—
			28. zur Verbesserung der Alpwirtschaft im Bezirke Berchtesgaden	600	—
			29. Zuschuß an die Fischereischule in Starnberg	1 000	—
			30. Zuschuß für den Kreisackerbauverband	5 000	—
			31. Zuschuß an den Verband oberbayer. Schweinezüchter und -Mäster	1 000	—
			32. Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Friedberg	500	—
			33. Für den Kreis-Bienenzuchtwanderlehrer:		
			a) Gehalt	1 800	—
			b) Reiseaversum	1 800	—
			c) Regieaversum	250	—
			34. für die Pferdezuchtgenossenschaft Moosburg	500	—
			35. Zuschuß an den Tabakbauverein in Pöttmes, Bez.-Amts Aichach	100	—
			36. desgleichen an die Pferdezuchtgenossenschaft Landsberg	500	—
			37. Beitrag zu den Kosten von wissenschaftlichen Zuchtversuchen an der Kreisgeflügelzuchtanstalt Erding — zweite Rate von 15 000 ℳ	3 000	—
			38. Zuschuß an den Pferdezuchtverein Schongau	500	—
			39. Zuschuß an den Pferdezuchtverein Weilheim-Murnau	500	—
			Summe Kap. IV	393 624	75
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	7 842	—
	2		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Oberbayern	3 000	—
	3		a) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Oberbayern	8 000	—
			b) Jahresbeitrag an den Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge“	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag			Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V	4		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten und von Distrikten sustentierter prakt. Tierärzte			17 070	—
	5		Zur Ausbildung von Desinfektoren und Anschaffung von Desinfektionsapparaten für leistungsschwache Gemeinden			400	—
	6		Zuschuß an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens.			500	—
	7		Jahresbeitrag an den Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in Bayern			100	—
	8		Zur Seuchenbekämpfung, Pauschalvergütung an die K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt in München			15 700	—
			Summe Kap. V			52 712	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**				
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —			—	—
	2		**Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.**				
		1	in Eglfing:				
			a) für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten und der Ausgaben der Betriebszentrale für die beiden Heil- und Pflegeanstalten Eglfing und Haar.			560 000	—
			b) zur Erbauung eines weiteren Pavillons für weibliche Kranke II. Klasse in Eglfing			149 000	—
			c) desgleichen eines Arbeiterwohnhauses im Gutshof in Eglfing			55 000	—
		2	in Gabersee:				
			a) Betrieb der Anstalt einschließlich der Bauunterhaltungskosten			283 000	—
			b) zur Erbauung von 3 Pflegerhäusern in der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee — erste Rate von 105 000 ℳ — . . .			35 000	—
		3	in Haar:				
			a) Betrieb der Anstalt einschließlich der Bauunterhaltungskosten			195 000	—
			b) zur Erbauung eines Epidemienhauses daselbst			110 000	—
		4	Für Verzinsung und Tilgung der vereinigten Kreisanlehen zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing und zur Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee, dann zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Haar:				
			a) Bedarf für Verzinsung und Tilgung des 4%igen Anlehensteils der Obligationenanleihe zu	7·250 000			
			innerhalb 15 Jahren		652 500		
			b) desgleichen für Verzinsung des 3½%igen Anlehensteils derselben zu	7·800 000	273 000		
			c) desgleichen für Verzinsung des 4%igen Bardarlehens bei der Heribert Freiherrl. von Venningen-Ulmer'schen Familienstiftung zu	250 000	10 000		
			d) Verwaltungskosten		2 000	937 500	—
			Summe	15·300 000			

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für die Universitäts-Augenklinik	1 000	—
		3	An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke	300	—
		4	An den Frauenverein vom roten Kreuz für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
		5	Zuschuß an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne München . . .	1 000	—
		6	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	2 000	—
		7	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
			a) bisheriger Jahresbeitrag	4 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		8	An den Samariter-Verein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	100	—
		9	An die Kinderpoliklinik in der K. Poliklinik in München	700	—
		10	An die medizinische Poliklinik in der K. Poliklinik in München . .	700	—
		11	An die gynäkologische Poliklinik in der K. Poliklinik in München	700	—
		12	An die chirurgische Poliklinik in der K. Poliklinik in München . .	700	—
		13	An die orthopädische Poliklinik in der K. Poliklinik in München .	500	—
		14	An die Ohrenpoliklinik in der K. Poliklinik in München	300	—
		15	An die Poliklinik für Hals- und Nasenkranke in der K. Poliklinik in München	600	—
		16	An den Verein zur Errichtung und zum Betriebe von Heilstätten für Alkoholkranke in München a. V. — zweite Rate von 100 000 ℳ	20 000	—
		17	An den Verein „Volkswohl" zur Errichtung und zum Betriebe der Trinkerheilstätte Petersberg—Eisenhofen	500	—
		18	An den Verein abstinenter Katholiken „Kreuzbündnis", Zuschuß für die Trinkerheilstätte in Egmating	500	—
		19	An den Verein „Prinzessin Ludwigheim" für dessen Kinderheim zu Stockdorf für arme skrophulöse und rhachitische Kinder . . .	500	—
		20	An die Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten	400	—
		21	An die Landesheilstätte für tuberkulöse Kinder in Oberschwenden, Bezirksamts Lindau, zu Freiplätzen an Angehörige des Kreises Oberbayern	6 000	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6		Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Repitittionskursen	2 000	—
	7		Kretinen-Anstalten.		
			a) aa) für die Anstalt in Ecksberg für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	—
			bb) an diese Anstalt bisheriger weiterer Zuschuß . . .	5 000	—
			b) für die Anstalt in Neuendettelsau und Polsingen	500	—
			c) für die Anstalt in Schönbrunn	3 000	—
			d) α) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	5 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	7		β) Zu Freiplätzen für bedürftige Pfleglinge dieser Anstalt aus Familien, die nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wollen	1 500	—
			c) An die Unterrichts- und Versorgungs-Anstalt für geistesschwache Mädchen in Holzhausen, Bez.-Amts Landsberg		
			aa) Betriebs- und Schuldentilgungszuschuß	1 000	—
			bb) Für 10 halbe Freiplätze	1 500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Beiträge an Rettungsanstalten:		
			a) Für Freiplätze in der St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
			b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
			1. 3 000 M für 15 Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern		
			2. 300 „ Gehaltserhöhung } I. Lehrer		
			3. 300 „ Aufbesserung } I. Lehrer		
			4. 200 „ Wohnungsentschädigung } I. Lehrer		
			5. 180 „ Holzentschädigung } I. Lehrer		
			6. 900 „ Gehalt } II. Lehrer		
			7. 300 „ Gehaltserhöhung } II. Lehrer	7 028	—
			8. 200 „ Wohnungsentschädigung } II. Lehrer		
			9. 180 „ Holzentschädigung } II. Lehrer		
			10. 1 000 „ Gehalt } III. Lehrer		
			11. 120 „ Wohnungsentschädigung } III. Lehrer		
			12. 60 „ Holzentschädigung } III. Lehrer		
			13. 160 „ für Zeichnungsunterricht } III. Lehrer		
			14. 128 „ für Realexigenz der Anstalt		
			c) für Freiplätze an der Rettungsanstalt für Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	5 000	—
			d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			aa) für 10 Freiplätze à 200 M	2 000	—
			bb) Bauzuschuß	500	—
			e) an die Mädchenrettungsanstalt Ettmannsdorf, K. Bezirksamts Burglengenfeld	200	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:		
		1	Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	700	—
		2	Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
		3	Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	700	—
		4	Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	6 800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	5	An den Asylverein für Obdachlose in München	500	—
		6	Zuschuß dem Maria-Martha-Stift	500	—
		7	Zuschuß der Diakonissenanstalt in München	500	—
		8	Zuschuß zum Distriktswaisenhause in Gaimersheim	200	—
		9	Zuschuß zum Rekonvaleszenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		10	Zuschuß an die Verpflegsstation für arme Kinder in Traunstein	200	—
		11	Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschutz" in München	1 000	—
		12	Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	400	—
		13	Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort des christlichen Vereins junger Männer in München	200	—
		14	Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereins in München	200	—
		15	Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim"	200	—
		16	a) Zuschuß an den Verein für hauswirtschaftliche Frauenbildung zur Unterhaltung der vom Verein eingeführten schulischen Einrichtungen für die unteren Stände	600	—
			b) Zuschuß an diesen Verein zur Deckung der Betriebskosten des hauswirtschaftlichen Seminars und der Haushaltungsschule sowie zur Gewährung von Stipendien an minderbemittelte Schülerinnen	900	—
		17	Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau	2 500	—
		18	Zur Förderung des Wanderunterstützungswesens und zwar:		
			a) Zuschuß an den Kreisverband oberbayerisch-schwäbischer Wanderverpflegsstationen	1 000	—
			b) Zur Unterstützung der Naturalverpflegsstationen	2 000	—
		19	Zuschuß an die freiwillige Rettungsgesellschaft in München	1 000	—
		20	Der Stadtgemeinde Rosenheim, Zuschuß zur gemeindlichen Suppenanstalt	200	—
		21	An die Heilstätte für skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	—
		22	Zuschuß an den Verein „Marianum" in München:		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
		23	Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrhein. Bayern	800	—
		24	a) Unterstützung des Bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz zur Förderung der Landkrankenpflege	2 500	—
			b) An den Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern	1 200	—
		25	Zuschuß an den Verein „Marienheim" in Ingolstadt	300	—
		26	Zuschuß an die Gemeinde Peiting, K. Bez.-A. Schongau, zur Unterhaltung der dortigen Suppenanstalt	150	—
		27	Zuschuß an die Gemeinde Freising für die gemeindlichen Suppenanstalten daselbst	200	—
		28	Zuschuß an die Stadtgemeinde Schrobenhausen für die dortige Suppenanstalt	200	—
		29	Zuschuß an den Verein „Seraphisches Liebeswerk" in Altötting	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	30	Zuschuß dem Verein für Volksheilstätten in Oberbayern für die Anstalt in Krailling bei Planegg	1 000	—
		31	Zuschuß für die Schulsuppenanstalten in Schneizlreuth, Weißbach, Marzoll und Piding	350	—
		32	An den Verein „Freundinnen junger Mädchen" in München	200	—
		33	An den Gisela-Kinderspital-Verein München	500	—
		34	An die Ortsgruppe München der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	250	—
		35	An den Pensionsverein bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	500	—
		36	An den kath. Marianischen Mädchenschutzverein, Beitrag zu den Kosten der Bahnhofmission in München	200	—
		37	An die Krankenfürsorge des III. Ordens bei St. Anton in München	600	—
		38	An den Bezirksverband der katholischen Jugendvereine für die im Erwerbsleben stehenden Mädchen	100	—
		39	An den protestant. Krankenpflegeverein München-Ost	200	—
		40	An den kath. Verein zur Erziehung der verwahrlosten Jugend in München	500	—
		41	Zuschuß an den Verein „Veteranenhilfe" in München	6 000	—
		42	Zuschuß an das Sanatorium für Lungenkranke aus dem Mittelstande am Haustein bei Deggendorf	500	—
		43	An das Kloster der Frauen vom guten Hirten hier: Zuschuß zur Bestreitung des Aufwandes für die Erziehung verwahrloster Kinder	500	—
		44	An die Jugendabteilung des katholischen kaufmännischen Vereins „Hansa" in München	200	—
		45	An den Verein für Ferienkolonien in München	500	—
		46	An den katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, Ortsgruppe München	300	—
		47	An den Verein „Kinderheim" in München	300	—
		48	An das Lehrlingsheim des evangelischen Handwerkervereins hier	200	—
		49	An den Kreisverband oberbayer. Jugendfürsorgevereinigungen	300	—
		50	An den von Rothmund'schen Unterstützungsverein für arme Augenkranke in München zum Betrieb des Prinz-Regent Luitpold-Genesungsheims für rekonvaleszente arme augenkranke Kinder des Königreichs Bayern	500	—
		51	An die Gemeinde Hohenpeißenberg, Bez.-Amts Schongau, für die dortige Suppenanstalt	50	—
		52	An die Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime, Zuschuß für deren Heim in Traunstein	400	—
		53	An den kaufmännischen Verein München von 1873, Zuschuß für dessen Lehrlingsheim	200	—
		54	An die Stadtgemeinde Bad Reichenhall, Zuschuß für die dortige Suppenanstalt	100	—
		55	An die Münchener Vereinigung für Jugendheimstätten	500	—
		56	An den Verband bayerischer Gewerbevereine, Zuschuß zur Errichtung eines Erholungsheimes für bayerische Handwerker	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI	11	57	Zuschuß behufs Errichtung unentgeltlicher Abendsprechstunden für Geschlechtskranke an der dermatologischen Poliklinik hier . . .	250	—
		58	Zuschuß an den Alkoholgegnerbund in Aschaffenburg	100	—
		59	Zuschuß an das evangelische Magdalenenheim in München:		
			a) zu dessen Betriebskosten	300	—
			b) außerordentlicher Bauzuschuß an dasselbe	1 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V d. Armengesetzes in der Fassung der K. Deklaration vom 10. Mai 1902 und zwar:		
			a) zu drei Vierteilen der Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten .	72 603	—
			b) zur Hälfte des Aufwandes für allgemeine Armenlasten der Gemeinden	45 507	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	386 447	46
			Summe Kap. VI	2 969 157	46
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	240 000	—
	2		Dergleichen zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktstechniker	29 824	68
	3		Beiträge zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktsstraßenwärter	49 369	02
			A. Wasserbauten des Kreises.		
	4		a) Für Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen — Art. 92 W.-G. —	73 367	—
			b) Schutzbauten an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr — Art. 98 W.-G. —	380 872	—
			B. Wasserbauten, welche dem Staat oder den Beteiligten obliegen.		
	5		a) Hochwasserdammbauten des Staates an öffentlichen Flüssen — Art. 94 Abs. 1 W.-G. — . . .	5 500	—
			b) Schutzbauten der Beteiligten an öffentlichen Flüssen, sowie an Privatflüssen und Bächen — Art. 94 Abs. 2, 100 u. 101 Abs. 2 W.-G. —	400 846	—
	6		Oberleitung der Bauten und Reserve	18 415	—
	7		Für Uferschutzbauten an der Isar zur Wendung der Hochwasserschäden vom Jahre 1910 im Forstamt Fall	12 750	—
	8		Instandhaltungsarbeiten der Beteiligten an Privatflüssen und Bächen und Bildung von Unterhaltungsrücklagen, Art. 100 u. 101 Abs. 2 u. 3 des W.-G., § 183 der V.-V.	82 650	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	9		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege . . .	40 000	—
	10		Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens behufs der Umpflasterung bezw. Reparatur der Ortstraversen an der Distriktsstraße über Ober- und Unterföhring	5 000	—
	11		An die Stadtgemeinde Tittmoning — Zuschuß zur Bildung eines Brückenbaufonds, Restbetrag des bewilligten Gesamtzuschusses von 50 000 ℳ	3 500	—
	12		An die Gemeinde Apfeldorf — Zuschuß 8. Rate — zu den Kosten einer eisernen Brücke über den Lech bei Apfeldorf	1 500	—
	13		Zuschuß an die Stadtgemeinde Landsberg zur Bildung eines Brückenbaufonds (Sandauerbrücke) — 2. Rate von 30 000 ℳ —	3 000	—
	14		An die Distriktsgemeinde Garmisch, Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues Mittenwald bis zur Landesgrenze — 2. Rate —	6 700	—
	15		An die Distriktsgemeinde Freising, Zuschuß zur Erbauung von 4 eisernen Distriktsstraßenbrücken — vierte Rate von 18 000 ℳ —	3 000	—
	16		Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues von Ascholding nach Puppling — dritte Rate von 10 000 ℳ — . . .	3 380	—
			Summe Kap. VII	1 359 673	70
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 200	—
	3		An den Verein „zur Errichtung eines Invaliden- und Genesungsheimes für die Feuerwehren"	300	—
	4		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO.) für 1912	12 500	—
	5		Beitrag zu den Vorausleistungen der Interessenten für die staatliche Schiffahrt auf dem Ammersee und der Amper	400	—
	6		An die Distriktsgemeinde Friedberg Entschädigung wegen der Abtrennung der Gemeinden Hochzoll und Lechhausen vom Distriktsverbande infolge ihrer Eingemeindung in die Stadt Augsburg	40 000	—
			Summe Kap. VIII	60 400	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	204 950	16
			Summe der Kreisausgaben	12 673 140	64

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	396 411	42
			Summe Kap. I für sich!		
			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
II			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			Summe § 1	2 576	32
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß zum Aufwande für die K. Luitpold-Kreisoberrealschule in München	43 352	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	16 021	22
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	15	04
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
			b) neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	86 500	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	216 880	70
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes (Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben)	615 328	74
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	150 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	945 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	325 660	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	116 690	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	3	9	c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	12 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	183 270	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	700	—
			Summe § 3	2 754 398	80
			Summe Kap. II A	2 800 327	12
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. II	2 802 902	12
III			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
IV			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			a) Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	53 000	—
			b) Renten aus dem Maximilianshilfsfonds	6 800	—
			c) Übrige Einnahmen:		
			Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäulichkeiten und Grundstücke der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München	9 000	—
			Zuschußbeitrag der bayerischen Stickstoff-Aktien-Gesellschaft Trostberg zu den Kosten der Alzkorrektion in Höhe von 25 vom Hundert der jeweiligen Staatsgebühren für Wasserkraftausnützung in Trostberg .	2 147	50
			Summe Kap. IV	70 947	50
V			Kreisumlage zu 38 vom Hundert		
			der Steuersumme von 24 744 420 M	9 402 879	60
			Summe der Kreiseinnahmen	12 673 140	64

Google

Google

Beilage 2.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	4 200	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	800	—
	3		Regie-Kosten	1 800	—
			Summe Kap. II	6 800	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volks-Schulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 889	70
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	866 320	07
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	790 902	73
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	20 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			c) zur Aufbesserung des unständigen Lehrpersonals (Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen)	16 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	25 675	60
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	18 110	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	12 208	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen	10 467	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienstsubstituten	1 660	—
			dd) zur Ermöglichung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	85 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern } e) zu Schulhaus-Neubauten }	85 720	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	39	43
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für Vornahme der Schulprüfungen und Visitationen	13 715	—
			b) Für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 800	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			c) Für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	5 925	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			d) für den III. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	—	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	—	—
			e) Pension des Kreisschulinspektors Josef Fischer	—	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger, älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	152 120	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. ordentlicher Zuschuß	118 672	—
			2. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals	1 332	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	67 264	50
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
			dd) zur Unterstützung von Lehrpersonen, die vor dem 1. Januar 1904 pensioniert wurden, aus Kreisfonds	1 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im Allgemeinen	108 246	77
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds (in bisheriger Weise)	8 200	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer und zwar:		
			α) ordentlicher Zuschuß	11 000	—
			β) außerordentliche Zuschüsse:		
			1. für die vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerwitwen	3 510	—
			2. für die nach dem 1. Januar 1907 zugehenden Lehrer-Witwen und -Waisen .	5 100	—
			3. für die bis Ende des Jahres 1906 zugegangenen Lehrerwitwen	6 900	—
			e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	1 000	—
		11	Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) α) für dürftige Schulamtszöglinge	3 000	—
			β) für Schulpraktikanten	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	11	b) für Präparandinnen im Präparandinneninstitute zu München und Weichs in Oberbayern	540	—
			c) für Präparandinnen in Lehrerinnenbildungsanstalten in anderen Regierungsbezirken	100	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisierung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	12 000	—
			c) Vergütungen bezw. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Kandidaten des Volksschuldienstes	1 000	—
			d) Zuschüsse an die Gemeinden für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 500	—
			e) Zur Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittelausstellung in Straubing	500	—
			f) zur Unterstützung armer Gemeinden behufs Anschaffung von Büchereien	500	—
		13	Reservefonds für die Volks-Schulen	1 514	11
			Summe § 1	2 576 800	—
	2		Progymnasien und Lateinschulen.	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Kreistaubstummenanstalt in Straubing	2 160	—
			b) Für den Taubstummenunterricht überhaupt	30 149	07
		3	a) Verzinsung und Tilgung der für den Neubau der Anstaltsgebäude in Straubing aufgenommenen Passivkapitalien	8 100	—
			b) Zur Refundierung des zum Neubau der Vorstandswohnung eingezehrten Kapitalvermögens	500	—
			c) Zinsentgang aus den eingezehrten Kapitalien	500	50
		4	Zuschuß zum Zwecke der Versorgung austretender Zöglinge (Lehrgeld, Einkauf von Mädchen in Versorgungsanstalten)	300	—
			Summe § 3	41 709	57
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag für das Blindenheim in München	100	—
		2	An das K. Zentral-Blinden-Institut in München für 7 Freiplätze	2 520	—
			Summe § 4	2 620	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	An die K. Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für 9 Freiplätze	3 240	—
		3	An dieselbe Anstalt als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der für den Anstaltsneubau aufzunehmenden Schuld	4 672	—
			Summe § 5	7 912	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in Deggendorf	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien . .	540	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein von Niederbayern	800	—
		3	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an den Naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
			b) an den Naturwissenschaftlichen vormals Botanischen Verein in Landshut	86	—
			c) an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
			d) an den Historischen Verein in Straubing	100	—
			e) an den Lehrlingsverein Zwiesel	300	—
			f) an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München; Zuschuß für den Museums-Neubau	200	—
			g) an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München, Zuschuß zu den Kosten der Herausgabe einer Festschrift . .	200	—
		4	Für Zwecke des Heimatschutzes	—	—
			Summe § 9	2 358	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Passau:		
			α) Personal- und Sachenbedarf	129 996	43
			β) Für Verzinsung und Tilgung des zum Erweiterungsbau aufgenommenen und bis 31. Dezember 1940 rückzuzahlenden Annuitäten-Anlehens zu 115 000 M; für 1913: 1. Rate	7 187	50
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Landshut:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	67 684	34

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	1	2. in Straubing:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	34 267	—
			3. in Deggendorf:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	31 890	66
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben	2 000	—
			b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	9 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
			a) Personalbedarf für die mit der Realschule organisch verbundene Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut nach Art. 188 des Beamtengesetzes	10 647	34
			b) Kreiswebschule in Passau	2 900	—
			c) Keramische Fachschule in Landshut	1 715	—
			d) Steinhauerschule in Metten	140	—
			e) Steinhauerschule in Büchlberg	100	—
			f) Unterhaltsbeitrag für die der Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel angegliederte Abteilung für Holzschnitzerei, vormalige Distriktsschnitzschule in Kötzting	200	—
			g) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel	1 000	—
			Summe § 10	298 728	27
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
			a) Exigenz der Schule { Schuletat . 29 000 M / Ökonomieetat — M } . . .	29 000	—
			b) zur Tilgung des zum Ankauf der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 700 M in 30 Jahresraten auf Kreisfonds treffende Hälfte der 15. Rate	212	—
		2	K. Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen:		
			a) Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . . .	28 547	24
			b) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	—
			c) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau eines Landwirtschaftsschulgebäudes, einer Kulturbauschule und einer Winterschule aufgenommenen Anlehenssumme von 254 000 M nach Maßgabe des im Jahre 1943 ablaufenden Schuldentilgungsplanes vom 20. September 1905 an die Stadtgemeinde Pfarrkirchen	2 500	—
			d) Stipendien für niederbayerische Schüler	600	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen:		
			1. Deggendorf	2 220	—
			2. Kötzting	1 810	—
			3. Landshut für die Schule	2 010	—
			für das Internat dieser Schule	1 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	3	4. Passau	2 220	—
			5. Pfarrkirchen	2 350	—
			6. Straubing	1 930	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den Baumwärterkurs in Landshut	600	—
			b) für die ländlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	945	—
			Summe § 11	76 744	24
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	1 000	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	3 900	87
		3	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses für Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte 2c. (einschl. Stipendien) in Landshut	600	—
			Summe § 12	5 500	87
			Summe Kap. III	3 013 912	95
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	12 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Muster- und Modell-Sammlung in Landshut	858	—
			b) Beitrag zur Bayer. Landesgewerbeanstalt, vormals Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
			c) Beitrag zu der in Landshut errichteten Nebenstelle der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 000	—
		5	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Straubing als Zentrale für Arbeitsvermittlung	800	—
		6	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Landshut	400	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Zuschuß zur Förderung der gemeindlichen und genossenschaftlichen Bodenkulturunternehmungen im allgemeinen	10 000	—
		2	Zuschuß an die Isarmoosentwässerungsgenossenschaft A	7 000	—
		3	Zuschuß an die Wiesenentwässerungsgenossenschaft Seebach—Niederalteich—Hengersberg	5 000	—
		4	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) ein Viertel der Gesamtkosten	14 728	—
			b) für Kulturvorarbeiter	16 200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	5	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung der Pferdezucht:		
			1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			2. Zuschuß an den Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern für die Fohlenweide Gaishausen	2 000	—
			b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagsunterrichts . . .	1 200	—
			c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	20 000	—
			d) Zuschuß an den Kreisbienenzuchtverein	800	—
			e) zur Förderung des Obstbaues:		
			α) Zuschuß an den Kreisverband niederbayerischer Obstbauvereine	1 500	—
			β) Zuschuß zur unmittelbaren Unterstützung obstbaulicher Unternehmungen und Einrichtungen	—	—
			γ) Zuschuß zur Aufstellung von Obstbaumwarten . .	2 500	—
			f) Zuschuß an den Milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern	4 000	—
			g) zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	3 500	—
			h) Stipendien:		
			α) zum Besuche des Molkereikurses in Weihenstephan .	300	—
			β) für Studierende der K. Akademie in Weihenstephan .	600	—
			γ) zum Besuche der K. Brennereischule in Weihenstephan	300	—
			δ) für Studierende der K. Tierärztlichen Hochschule in München	800	—
			ε) zum Besuche der K. Kulturbauschule in Pfarrkirchen	500	—
			i) Zuschuß an den Kreisfischereiverein für Niederbayern zur Hebung der Fischzucht	500	—
			k) Zuschuß zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			l) Zuschuß an den Kreisgeflügelzuchtverein	500	—
			m) Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München zur Abhaltung von Wanderkochkursen	500	—
			n) Zuschuß an den Kreisverband landwirtschaftlicher Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in Niederbayern . .	300	—
			o) Zuschuß an die staatl. Vogelschutzkommission in Bayern . .	—	—
			p) zur Förderung der Abhaltung hauswirtschaftlicher Kurse auf dem Lande	500	—
			q) Zuschuß an den Kreisverband niederbayer. Kaninchenzüchter	100	—
			r) zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	2 000	—
			s) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	500	—
		6	Für den Kreiswanderlehrer für Obstbau:		
			a) Gehalt	4 125	—
			b) Reiseaversum	2 000	—
			c) Regie	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	7	Zuschuß an den Kreisfischereiverein zur Aufstellung eines Wanderlehrers für Fischzucht	1 500	—
		8	Zuschuß an den Landesfischereiverein:		
			a) zum Unterhalt der Fischereischule Starnberg	100	—
			b) zur Gewährung von Stipendien an Schüler aus Niederbayern	100	—
			Summe Kap. IV	128 240	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	5 000	—
	2		Beihilfen an Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	200	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten (bezw. prakt. Tierärzten)	10 500	—
	4		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen	200	—
	5		Jahresbeitrag zum Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern"	50	—
	6		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	1 000	—
	7		Zur Unterstützung bestehender und zu gründender Sanitätskolonnen	1 000	—
			Summe Kap. V	17 950	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	a) Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf einschließlich der Bauunterhaltungskosten	117 038	78
			b) Für den Betrieb der II. Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen	93 500	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			c) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige männliche Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens von 148 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1912 — 131 678 ℳ 59 ₰ — Verzinsung 5 267 ℳ 14 ₰, III. Tilgungsrate 15 182 ℳ 86 ₰)	20 450	—
			d) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige weibliche Kranke in den Jahren 1904 und 1905 aufgenommenen Anlehens von 154 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1912: 102 578 ℳ 05 ₰ — Verzinsung 3 590 ℳ 23 ₰, VIII. Tilgungsrate 8 409 ℳ 77 ₰)	12 000	—
		3	Für Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt in Mainkofen und zwar für Verzinsung der Bauschuld	109 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	An die Augenheilanstalten:		
			a) an die Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des prakt. Arztes Dr. Leonhard in Landshut	200	—
		3	An das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	300	—
		4	An das Gisela-Kinderspital in München	100	—
		5	An den Bayerischen Frauenverein vom roten Kreuz für die orthopädische Anstalt des Vereins in München	500	—
		6	An den vorgenannten Verein für Förderung der Landkrankenpflege	1 200	—
		7	Zuschuß zum Betriebe des Prinz-Regent Luitpold-Genesungsheims für rekonvaleszente arme augenkranke Kinder des Königreiches Bayern in Bad Tölz	100	—
	4		An den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern „e. V." für das Sanatorium am Haustein	200	—
	5		An die K. Universitäts-Frauenklinik und die K. Hebammenschule in München	1 500	—
	6	1	Beiträge für Pfleglinge in Anstalten für Blödsinnige und ähnliche Hilfsbedürftige, insbesondere für solche in den Anstalten in Straubing, Deggendorf, Ecksberg und Ursberg	2 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	An die Kretinenanstalt Straubing als Beitrag zur Tilgung der Bauschuld	2 000	—
		4	An die St. Joseph-Kongregation in Ursberg für deren Blöden-Anstalten	1 000	—
		5	An die evang. luth. Diakonissenanstalt in Neuendettelsau für deren Blödenanstalt	50	—
	7		Beihilfe zur Förderung der Säuglingsfürsorge	500	—
	8		An das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder	100	—
	9		Zuschuß an das Kloster der Frauen vom guten Hirten in München für seine Erziehungs- und Besserungsanstalt	100	—
	10		Für Errichtung einer Trinkerheilstätte	—	—
	11		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen:		
			Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	12	1	Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle .	300	—
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . 3500 ℳ	—	—
	13		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit und zwar:		
			Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1643 ℳ	—	—
	14		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	57 722	50

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	15		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	6 000	—
			Summe Kap. VI: 5143 M	433 804	28
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	60 000	—
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken	12 000	—
	2		Für Ufer- und Hochwasserschutz an öffentlichen Flüssen:		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die regelmäßig wiederkehrenden Forderungen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, Isar, am Inn, Regen und der Ilz (Art. 92 des Wassergesetzes)	22 905	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die gemeinschaftliche Isarkorrektion vom Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als vierundzwanzigste Rate	6 000	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung des im Jahre 1911 genehmigten und bis 31. Dezember 1943 zurückzuzahlenden Anlehens im Gesamtbetrage von 445 000 M zur Gewährung von Beiträgen an die gemäß Art. 94 des Wassergesetzes vom Staate zu den Kosten von Hochwasserdammbauten an der Donau und Isar herangezogenen Beteiligten, ferner zur Durchführung mehrerer Teilkorrektionen der Rott (Art. 98 W. G.) behufs Verbesserung der Flußverhältnisse; für 1913: zweite Rate	25 000	—
		4	Kreisfondswasserbaureserve	4 095	—
		5	Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen	—	—
	3		Für Instandsetzung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr (Art. 98 W. G.) hier der Rott.		
			Für Sicherungsbauten, die nicht im Anlehen vom Jahre 1911 vorgesehen sind, innerhalb der Bezirksämter Passau und Griesbach	1 330	—
	4		Für Instandsetzung sonstiger Privatflüsse (Art. 101 W. G.)		
		1	Verbauungen am Seebache und Regulierung des weißen Regens bis Englmühle, Bezirksamts Kötzting. Als anzusammelnder Unterhaltungsfonds sind vorgesehen 13 500 M, hievon treffen den Kreis 5 400 M, hieraus für 1913 als erste Rate	1 250	—
		2	Zuschuß an die Wasserbenützungsgenossenschaft Wiesmühle—Tannenbach, Bezirksamts Pfarrkirchen, für Wasserbauten am Tannenbache, letzte Rate	2 000	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Zuschuß an die Genossenschaft zur Korrektion des Sulz- und Laubbaches in den Gemeinden Offenberg und Mariaposching . . .	3 300	—
		5	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	4	6	Uferschutzbauten an der großen Vils bei Eichendorf, K. Bezirksamts Landau a. J.	900	—
		7	Für Wiederherstellung der Verbauungen in den Wildbächen bei Obernzell, 1. Rate eines sich mit 40 % der noch endgültig festzusetzenden Gesamtbaukosten bemessenden Kreiszuschusses . . .	10 000	—
			Summe Kap. VII	148 780	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräten für arme Gemeinden	6 000	—
	2		Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
	3		Zuschuß an den Verein zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims für die Feuerwehren des Bayer. Landesfeuerwehrverbandes und des pfälzischen Kreisfeuerwehrverbandes	150	—
	4		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO.) für 1912	6 000	—
	5		Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins.	200	—
	6		Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	4 000	—
			Summe Kap. VIII	16 650	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	54 698	89
			Summe der Kreis-Ausgaben: 5143 ℳ	3 821 336	12
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Kreisoberrealschule Passau	21 486	—
			Summe § 2	21 486	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3		Volks-Schulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 349	84
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	39	43
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	99 590	17
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	110 700	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	207 839	86
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	790 902	73
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in Niederbayern	152 120	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	67 264	50
			c) zur Unterstützung der älteren, pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	108 246	77
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	1 872 868	30
			Summe Kap. I A	1 894 354	30

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	1 896 929	30
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
			Summe Kap. II	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
			Zuschuß aus den Renten des Maximilians-Hilfsmagazinsfonds und zwar:		
			a) zur Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1 643 ℳ	—	—
			b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 3 500 ℳ	—	—
			Summe Kap. III: 5 143 ℳ	—	—
IV			Kreisumlage zu 44 vom Hundert der Steuersumme von 4 091 095 ℳ 49 ₰	1 800 082	02
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre (der Kreisfondshauptrechnung für 1911)	124 324	80
			Summe der Kreiseinnahmen: 5 143 ℳ — ₰	3 821 336	12

Google

Beilage 3.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen zur Bestreitung der Regieausgaben	400	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	4 000	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	6 240	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			b) Aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	915 449	—
		3	a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 215 000	—
			b) Dienstalterszulagen aus Kreisfonds vom dritten Jahre nach bestandener Seminarschlußprüfung beginnend bis zum Eintritte in die zweite staatliche Alterszulage	73 477	50
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im Allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	23 500	—
		5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	317 480	84
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	32 996	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an die Gemeindekassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds		
			1. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Einführung von Abteilungsunterricht	2 000	—
			2. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Trennung des Mesner- oder niederen Kirchendienstes vom Schuldienste	200	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	75 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenz-Beiträge	—	—
			b) Zum Unterhalt von Schulhäusern } c) Zu Schulhaus-Neubauten }	50 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und -Visitationen	54 215	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	19 400	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	4 120	—
			cc) Pension des quiesz. Kreisschulinspektors Kgl. Kreisschulrates Wendelin Matt	5 340	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	148 224	24
			β) aus Kreisfonds zur Deckung des Defizites für 1911	—	—
			γ) aus Kreisfonds Mehrbedarf für 1913	43 721	25

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	δ) aus Kreisfonds zur Gewährung von Zulagen an die vor dem Jahre 1904 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen	8 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	59 109	75
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 800	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	154 641	84
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	40 000	—
			e) Zuschuß an die Kreisschulinspektorswitwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwitwenkasse	336	—
			f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	1 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
			b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Für Elementar-Fortbildungsschulen	2 050	—
			b) Zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
			c) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	15 000	—
			d) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	2 000	—
			e) Stellvertretungskosten für die zu Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen beurlaubten Volksschullehrer aus Gemeinden mit Ortsstatuten	300	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	7 000	—
			Summe § 1	3 313 392	42

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen:		
		1	Zuschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal (1. bis 5. Klasse) . . .	24 523	60
			2. „ „ Grünstadt	31 891	30
			b) Gemeindeanstalten:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. Progymnasium in Dürkheim	17 369	48
			2. „ „ Edenkoben	17 601	84
			3. „ „ Frankenthal (6. Kl.)	1 013	—
			4. „ „ Germersheim	19 869	18
			5. „ „ Homburg	20 849	02
			6. „ „ St. Ingbert	19 990	25
			7. „ „ Kirchheimbolanden	12 247	91
			8. „ „ Kusel	13 073	42
			9. „ „ Ludwigshafen a. Rh.	16 494	49
			10. „ „ Pirmasens	20 263	14
			11. Lateinschule in Bergzabern	12 485	07
			12. „ „ Blieskastel	11 455	17
			13. „ „ Landstuhl	12 214	48
			14. „ „ Winnweiler	13 511	60
			15. „ „ Kandel (Aversalzuschuß widerrufliche Leistung)	5 000	—
		2	Reservefonds für die Progymnasien und Lateinschulen	6 000	—
			Summe § 2	275 852	95
	3		Taubstummen-Anstalten.		
			Kreis-Taubstummenanstalt in Frankenthal:		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und für außerordentliche Ausgaben	72 728	16
	4		Blinden-Institute.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institut in München .	4 320	—
		3	Zur Verfügung der Regierung	2 000	—
			Summe § 4	6 320	—
	5		Fürsorge für krüppelhafte Kinder.		
		1	Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der Zentralanstalt in München	1 440	—
		2	Beitrag an dieselbe Anstalt zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau aufzunehmenden Schuld	2 568	—
		3	Fürsorge für bildungsfähige krüppelhafte Kinder innerhalb der Pfalz	2 280	—
			Summe § 5	6 288	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Schwimmschulen	472	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Kunstdenkmälern und Altertümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 500	—
		2/3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an Vereine und Institute:		
			a) An das germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) An die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Bad Dürkheim	345	—
			c) An das Museum in Speyer	345	—
			d) An den historischen Verein der Pfalz	655	—
			e) An den pfälzischen Verschönerungsverein	800	—
			f) An den Pfälzer Waldverein	800	—
			g) An den pfälzischen Verkehrsverband	200	—
			h) An den pfälzischen Kunstverein	300	—
			i) An den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
			k) Beitrag an den Verein Historisches Museum der Pfalz	10 000	—
			l) Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums in München	1 000	—
			m) Beitrag an den Verein pfälzischer Lehrerinnen für deren Heim (nur für 1913)	1 000	—
			n) Einmaliger Beitrag an den bayer. Verein für Volkskunst und Volkskunde e. V. in München	200	—
			Summe § 9	18 545	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen, nämlich:		
			a) Kreisoberrealschule in Kaiserslautern		
			1. Hauptanstalt	153 627	04
			2. Nebenanstalt: Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik (mit Werkmeisterschule)	17 930	38
			b) Oberrealschule in Ludwigshafen a/Rh. (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	151 679	34
			c) Übrige Realschulen und zwar:		
			aa) in Speyer (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	38 939	34
			bb) in Landau desgl.	44 120	68
			cc) in Zweibrücken desgl.	48 050	67
			dd) in Neustadt a/H. desgl.	43 551	48
			ee) in Pirmasens desgl.	52 435	17
			d) Für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
			e) Reservefonds für dieselben	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	16 000	—
			b) Kreisbauschule in Kaiserslautern	102 654	34
			c) Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
			d) Zuschuß an die Meisterschule für Bauhandwerker in Frankenthal	1 500	—
			Summe § 10	675 858	44
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	a) Kreisackerbauschule Kaiserslautern	22 034	14
			b) Stipendien für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern . . .	3 700	—
			c) Stipendien zum Besuche der Kgl. Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan und der technischen Hochschule in München	1 500	—
			d) Stipendien zum Besuche der Kgl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H., sowie der Kgl. Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) für Alsenz	2 000	—
			b) „ Zweibrücken	2 000	—
			c) „ Landau	2 000	—
			d) „ Frankenthal	2 000	—
			e) „ Wolfstein	2 000	—
			f) „ Kandel	2 000	—
			g) „ Kirchheimbolanden	2 000	—
			h) „ Homburg	2 000	—
			i) „ Speyer	2 000	—
			k) „ Haßloch	2 000	—
			l) „ die Kgl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H.	2 400	—
			m) Ehrengaben an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
			Summe § 11	50 834	14
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	900	—
		2	Pensionsfonds der pfälzischen Kreisgemeinde für die Lehrer an technischen Mittelschulen und der Kreisackerbauschule der Pfalz . .	28 485	38
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten einschließlich Oberrealschulen	4 500	—
			b) für Studierende der Kgl. Tierärztlichen Hochschule . . .	500	—
			c) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen . . .	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	4	d) Stipendien für Besucher des Molkerei- oder Brennereikurses in Weihenstephan	300	—
			e) für Wanderkochkurse und hauswirtschaftliche Unterweisung der ländlichen Bevölkerung . . . . . (Positionen a und c wechselseitig übertragbar.)	2 500	—
			Summe § 12	38 685	38
			Summe Kap. III	4 461 976	49
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	10 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke:		
			Beitrag zum Gewerbemuseum Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Stipendien für Gewerbsmeister und Gewerbsgehilfen zum Besuche von Meisterkursen	500	—
		6	Beitrag zur Frauenarbeitsschule Speyer	500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) aus Zentralfonds	2 575	—
			b) aus Kreisfonds	928	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Auf den Kulturbau-Dienst:		
			a) Zuschuß an die Staatskasse zu den Kosten des verstaatlichten kulturtechnischen Dienstes	12 200	—
			b) Entlohnung der Kulturvorarbeiter	15 500	—
			c) Für die Förderung von Kulturunternehmungen	3 000	—
			d) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			e) Zuschuß zur Durchführung der Glanregulierung (dritte von drei gleichen Raten von je 5 000 M) und zweite von zwei weiteren Raten zu 5 000 M)	10 000	—
		4	Für sonstige Zwecke:		
			a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes . . .	350	—
			b) für Zuchtbezirke für Glan-Donnersberger Zucht (Kreiszuchtviehmärkte)	4 000	—
			c) Unterstützung von Zuchtverbänden	20 000	—
			d) Für Förderung der Pferdezucht in der Pfalz	5 000	—
			e) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
			f) α) Gehalt des Kreisfischereisachverständigen	3 000	—
			β) Reiseaversum	1 800	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung u. Beleuchtung	340	—
			g) α) Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg	100	—
			β) Stipendien für Schüler aus der Pfalz	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	h) für Hebung der Bienenzucht	200	—
			i) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern	5 000	—
			k) α) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften	750	—
			β) Zuschuß an den gleichen Verband für Beihilfe zum Besuche der Rechnerschule	1 000	—
			l) Zuschuß an den Raiffeisen'schen Revisionsverband der Pfalz	250	—
			m) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			n) für Hebung der Geflügelzucht	400	—
			o) für Hebung der Ziegenzucht	1 000	—
			p) α) Gehalt des Kreisobstbau-Wanderlehrers	4 500	—
			β) Reiseaversum desselben	1 800	—
			γ) Bureaukosten desselben	200	—
			δ) Kanzlei-Aushilfe	200	—
			q) Für Stipendien zum Besuche von Obstbaumwärter- und Obstbauzüchter-Kursen	1 000	—
			r) Beitrag an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß für Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
			s) für Vogelschutz	200	—
			t) α) Gehalt des Kreiswanderlehrers für Weinbau	3 000	—
			β) Reiseaversum für denselben	1 500	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung und Beleuchtung	340	
			u) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Bezirksausschuß Germersheim zur Aufstellung eines Assistenten für Tabakbau an der landwirtschaftlichen Winterschule in Kandel (an Stelle des Regierungs-Antrages: Gehalt eines Kreiswanderlehrers für Tabakbau)	1 000	—
			v) Zuschuß an den Kreisobstbauverband	300	—
			w) für Bureaueinrichtung der Kreiswanderlehrer	500	—
			x) Einmaliger Gründungsbeitrag für den Weinbauverein in Deidesheim	500	—
			y) für Hebung der Kaninchenzucht (an den landw. Kreisausschuß)	100	—
			Summe Kap. IV	126 993	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	2 200	—
	2	1	Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		2	Unterstützung von Hebammen für Repetitionskurse	500	—
		3	Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3		Zur Sustentation von Distriktstierärzten	5 000	—
	4	1	Zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten insbesondere des Typhus und der Tuberkulose	6 000	—
		2	Freiplätze in der Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte bei Scheidegg	1 000	—
	5		Für Zwecke der Säuglingsfürsorge	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V	6		An den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern e. V. in München	100	—
	7		An den Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
			Summe Kap. V	17 700	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster:		
			a) für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten	278 868	30
			b) Für Instandsetzungsarbeiten	3 950	—
			c) Für Neubauten (Ärztewohnhaus)	60 000	—
			d) Umbau der Wasch- und Kochküche und Einführung der elektrischen Beleuchtung	180 000	—
		2	Heil- und Pflegeanstalt Homburg:		
			a) Für den Betrieb einschließlich Bauunterhaltungskosten und Zuschuß für die Waldwirtschaft	319 490	65
			b) 6. Rückzahlungsrate an den Maximilianshilfsfonds zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 350 000 M	40 000	—
			c) Verzinsung der Bauschuld	144 900	—
			d) Tilgung der Bauschuld	100 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		3	Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
	4/5		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal.		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten	243 912	16
	7		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	8	1	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	45 000	—
		2	Beitrag für Rettungshäuser, Asyle, Zwangserziehungsanstalten und sonstige Zwecke der Zwangserziehung	12 000	—
	9	1	Zur Unterbringung schwachsinniger und epileptischer Kinder in entsprechenden Anstalten	5 000	—
		2	a) Beitrag zur Kinderheilstätte in Bad Dürkheim	1 800	—
			b) Zuschuß an die gleiche Anstalt zu den Kosten für Sprachheilkurse	—	—
		3	Beitrag zum Verein für Volksheilstätten	500	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	8 500	—
		2	Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	4	Beitrag an den Pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	4 000	—
		5	Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	6 500	—
		6	Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung und zum Betriebe von Arbeitsämtern	1 400	—
		7	Zuschuß für das Arbeitersekretariat Kaiserslautern	100	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	28 453	75
			Summe Kap. VI	1 487 854	86
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen:		
			a) Unterhaltungskosten	135 000	—
			b) Neubauten	20 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	5 000	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	18 000	—
	5		Für Verstärkung der Hauptrheindämme (freiwillige Leistung)	14 430	83
	6		Für Uferschutz an öffentlichen Flüssen	3 333	34
	7		Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen . .	1 000	—
			Summe Kap. VII	196 764	17
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren, dann von wilden Kaninchen im Gebiete der Hauptrheindämme, sowie für Beanzeigung von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Täters	600	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3		Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (31. von 36 Raten)	5 500	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO.)	9 000	—
	6	1	Landwirtschaftliche Kreisversuchsstation und öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer für den Betrieb	40 000	—
		2	Zuschuß zum Baufonds der Kreisversuchsstation und öffentlichen Untersuchungsanstalt.	20 000	—
			Summe Kap. VIII	77 100	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	58 564	37
			Summe der Kreis-Ausgaben	6 433 592	89

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			Zuschuß für die Kreisoberrealschule Kaiserslautern und für die Oberrealschule Ludwigshafen a/Rh.	54 117	—
			Summe § 2 für sich.		
	3		Volksschulen.		
		1/2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	99 000	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	274 059	90
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	317 480	84
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben —	1 215 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	148 224	24
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	59 109	75
			c) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) Im allgemeinen	154 641	84
			b) Zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	10	c) Für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
			Summe § 3	2 623 531	57
			Summe Kap. I A	2 677 648	57
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen	2 575	—
		2	Hälfteanteil des Staates an dem Gehalte eines Kreiswanderlehrers für Weinbau	1 500	—
		3	Anteil des Staates an dem Gehalte des Kreisfischereisachverständigen	1 500	—
			Summe Kap. I B	5 575	—
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
	1|2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
			D. Sonstige Zuschüsse aus Zentralfonds.		
	1		Hälfte-Anteil des Staates an den Gehältern der Dammeister	5 608	34
			Summe Kap. I	2 697 402	91
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	1		Pachtertrag von Rheindammflächen	17 276	35
	2		Pachterträgnis aus den Rheindammgräsereien . . .	9 253	14
	3		Erkennungsgebühren für Benützung kleinerer Rheindammflächen zu verschiedenen Anlagen	293	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Aus dem Maximilianshilfsfonds für Umbau der Wasch- und Kochküche und Einführung der elektr. Beleuchtung an der Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster . .	180 000	—
			Summe Kap. III	206 822	49
IV			Kreisumlage zu 37 vom Hundert der Steuersumme von 9 220 000 ℳ nach Abzug von 1/3 vom Hundert für ungiebige Posten	3 400 028	67
V			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	129 338	82
			Summe der Kreis-Einnahmen	6 433 592	89

Google

Beilage 4.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	400	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder	2 800	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	400	—
	3		Regiekosten	1 400	—
			Summe Kap. II	4 600	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	21 465	89
			b) aus der älteren Kreisschuldotation	41 469	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3286 M 10 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	660 000	—
			b) Gehaltszulagen an das unständige Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	17 500	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	733 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	8 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals (aus Kreisfonds)	1 000	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Vergütungen	—	—
			b) Unterstützungen	2 500	—
			c) Für Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	75 525	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	17 038	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	8 112	21
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	15 965	94
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	821	84
			β) aus der alten Kreisschuldotation	4 733	40
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	95 000	—
			f) Zur Bestreitung der Aushilfekosten für die zu den Fortbildungskursen am Gewerbelehrer-Institut einberufenen Lehrer in Gemeinden mit Ortsstatuten	250	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	701	63
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	53 500	—
			c) zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung bezw. Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	425	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für sächliche Ausgaben	16 510	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			α) für den I. Kreisschulinspektor		
			Gehalt	5 300	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			β) für den II. Kreisschulinspektor		
			Gehalt	4 800	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Volksschullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	270	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	b) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	108 300	—
			β) aus Kreisfonds	71 800	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	42 342	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	5 600	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	99 420	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 800	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	108	—
			β) für besonders dürftige Schullehrerwitwen . . .	800	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer	16 000	—
			e) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
			f) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Sterner in Regensburg	1 200	—
			g) Ruhegehalt des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Eugen Leipold in Regensburg	5 400	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten aus Kreisfonds:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks- und Distriktsschulbibliotheken zur Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisation von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	11 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	c) zu Beihilfen an arme Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost (Suppenanstalten) für auswärtige Schulkinder .	1 000	—
			d) Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande . . .	7 000	—
			e für die ständige Kreislehrmittelausstellung in Regensburg .	500	—
		13	Reservefonds für Volksschulen	1 548	71
			Summe § 1	2 174 075	22
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
			Personalbedarf für die 6 unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums (Progymnasium) Weiden nach Art. 188 des Beamtengesetzes	19 116	67
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Kreistaubstummenanstalt Regensburg:		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	36 850	—
			b) zur Verzinsung der Schulden für das als Bauplatz für die neuen Gebäude angekaufte Grundstück am Sportsplatz . .	600	—
			c) Freiplätze für Zöglinge	6 400	—
		2	Taubstummenanstalt Zell:		
			a) Freiplätze	2 420	—
			b) für ohrenärztl. Untersuchung	250	—
			c) für Religionsunterricht	50	—
		3	Beitrag zur Privat-Taubstummenversorgungsanstalt Michelfeld . .	200	—
			Summe § 3	46 770	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitut in München . .	1 800	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungsverein in Regensburg .	100	—
			Summe § 4	1 900	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge:		
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München.	3 960	—
			b) Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des für den Neubau der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München seitens dieser Anstalt aufgenommenen Anlehens von 1 600 000 M	—	—
		3	Zuschuß an den Verein für Krüppelfürsorge in Nürnberg . . .	—	—
			Summe § 5	3 960	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten. . .	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den Historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	800	—
		3	Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	Zuschuß an die Provinzialbibliothek Amberg	200	—
		5	Beiträge an sonstige Vereine und Institute, sowie Sammlungen:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die Botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			d) an die Ortsausschüsse für Naturpflege in Regensburg und Amberg	200	—
			e) an den Herausgeber der Monatsschrift „Die Oberpfalz" .	100	—
			Summe § 9	3 400	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschule und Realschulen:		
			a) Kreisoberrealschule Regensburg:		
			Persönlicher und sächlicher Bedarf	145 300	—
			b) Persönlicher Bedarf für die Realschulen nach Art. 188 des Beamtengesetzes und zwar:		
			Realschule Amberg	46 522	26
			Realschule Neumarkt i. O.	32 468	—
			Realschule Weiden	39 510	01
		2	Gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt . .	4 000	—
			b) für die gewerbliche Fortbildungsschule Regensburg . . .	4 000	—
		3	Beitrag für die städtische Bauschule Regensburg	3 000	—
			Summe § 10	274 800	27
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Landwirtschaftliche Winterschulen	15 000	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 500	—
		3	Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	160	—
		4	Beitrag für die hauswirtschaftliche Unterweisung der landwirtschaftlichen Bevölkerung	800	—
			Summe § 11	17 460	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre für die Kreisoberrealschule Regensburg	200	—
		2	Pensionen für dienstunfähige Lehrer an Realschulen und für die Hinterbliebenen solcher Lehrer	6 400	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	3	Stipendien für Studierende und Schüler der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und ihrer Nebenanstalten (Molkereischule und Melkkurs, Brennereischule), dann der gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittel- und Fachschulen, sowie der K. kulturtechnischen Schule Pfarrkirchen und der Fischerschule in Starnberg	3 000	—
			Summe § 12	9 600	—
			Summe Kap. III	2 551 082	16
IV			**Auf Industrie und Landwirtschaft.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 200	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	14 300	—
		4	Beitrag für die städtischen Lehrlingsheime in Regensburg . . .	400	—
		4a	Beitrag an den kathol. Lehrlingsschutzverein St. Emmeram in Regensburg	100	—
		5	Zuschuß zu den Kosten der Nebenstelle Regensburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 500	—
	2		Auf Landwirtschaft.		
		1	Für Förderung der landwirtschaftlichen Interessen überhaupt . .	6 000	—
		2	Zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
		3	Zur Förderung von Bodenkulturunternehmungen	7 000	—
		4	Für genossenschaftliche Viehverwertung	500	—
		5	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Leistung an die Staatskasse mit 1/4 an den Gesamtausgaben für den kulturtechnischen Dienst im Kreise	18 000	—
			b) Für Kulturvorarbeiter	17 000	—
		6	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
			b) Beitrag zur Hebung der Pferdezucht	3 500	—
			c) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichtes	600	—
			d) Beitrag zur Hebung der Rindvieh- und Schweinezucht . .	12 000	—
			e) für Förderung der Fischzucht:		
			1. zu Prämien für Erlegung von Fischottern	500	—
			2. Beitrag für den Kreisfischereiverein	2 800	—
			3. — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			4. Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg . . .	100	—
			f) Beitrag zur Hebung der Geflügelzucht	500	—
			g) Beitrag zur Hebung der Bienenzucht	300	—
			h) Beitrag zur Hebung der Kaninchenzucht	100	—
			i) Zur Förderung des Obst- und Gartenbaues:		
			1. im allgemeinen und zu Stipendien für Besucher von Obst- und Gartenbauschulen sowie zu Beihilfen für die Aufstellung von Bezirksbaumwarten	2 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	6	2. für den Kreiswanderlehrer für Obst- und Gartenbau:		
			aa) Gehalt	3 000	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—
			k) zur Hebung der Waldwirtschaft	1 000	—
			l) zur Förderung des Vogelschutzes	200	—
			Summe Kap. IV	97 300	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Vergütung an praktische Ärzte in armen Gegenden	9 630	—
	2		a) Unterstützung von Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	300	—
			b) Zur Förderung der Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirke	400	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an die Zentrale für Säuglingsfürsorge in München	50	—
			d) Für das Säuglingsheim in Regensburg	500	—
	3		Vergütung an Distriktstierärzte	4 200	—
	4		Zuschuß zur Ausbildung von Desinfektoren wie zur Ausgestaltung des Desinfektionswesens überhaupt	300	—
	5		a) Beitrag der Kreisgemeinde an den Bayer. Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in München	50	—
			b) Zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Unterstützung von Tuberkulosefürsorgestellen in der Oberpfalz	400	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in München	50	—
			Summe Kap. V	15 880	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilians-Kreishilfsfonds	9 200	—
			(Aus den Renten des Maximilians-Kreishilfsfonds sollen bestritten werden:		
			a) Jahresbeitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in der Oberpfalz 1 000 M	—	—
			b) Beitrag zum Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin 20 M	—	—
			c) Rentenrest mit rund 8 180 M zu Unterstützungen in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen)	—	—
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der oberpfälzischen Heil- und Pflegeanstalt Regensburg einschließlich der Bauunterhaltungskosten	132 600	—
			b) Für die Anstalt in Wöllershof	67 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	2	Verzinsung und Tilgung der Kreisanlehen aus Anlaß der Bauten:		
			a) Frist nach dem Tilgungsplane für das Kreisanlehen vom Jahre 1880 ursprünglich 630 000 ℳ (Verlosungsbetrag . . . . . 12 500 ℳ — ₰ Zinsscheine nach 3 1/2 % . . . 14 446 ℳ 25 ₰)	26 946	25
			b) Vergütung für Einlösung der verlosten Obligationen und Zinsscheine	70	—
			c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz und von Regensburg im Jahre 1899 im Betrage von 500 000 ℳ (3 1/2 % Verzinsung und 1 % Tilgung; 15. Tilgungsrate . . . . . 8 093 ℳ 47 ₰ und Zinsen . . . . . 14 406 ℳ 53 ₰	22 500	—
			d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Jahre 1901 im Betrage von 200 000 ℳ (3 1/2 % Verzinsung und 1 % Tilgung; 13. Tilgungsrate . . . . . 3 022 ℳ 14 ₰ und Zinsen . . . . . 5 977 ℳ 86 ₰	9 000	—
			e) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Jahre 1904 im Betrage von 245 000 ℳ (3 7/10 % Verzinsung und 1 % Tilgung; 9. Tilgungsrate . . . . . 3 276 ℳ 39 ₰ und Zinsen . . . . . 8 238 ℳ 61 ₰	11 515	—
			f) zur Verzinsung des für den Erwerb eines für die Taubstummenanstalt benötigten Grundstückes von der oberpfälzischen Versicherungsanstalt aufgenommenen Darlehens zu 29 700 ℳ — ₰ zu 3 7/10 %	1 098	90
		3	Für Errichtung der neuen Heil- und Pflegeanstalt:		
			a) Für Verzinsung und Tilgung des beim Gutsankauf übernommenen Annuitätendarlehens zu 70 000 ℳ, Annuität für 1913	3 150	—
			b) Für Verzinsung und Tilgung des Anlehens von 2 000 000 ℳ nach 4 %	119 100	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Dr. Schneider'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	500	—
		2	Der Dr. Brunhuber'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg .	200	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Der Dr. Kayserschen Privataugenheilanstalt in Amberg	100	—
		5	Der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
		6	Der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München	100	—
		7	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	2 600	—
		8	Dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	200	—
		9	Dem Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg . . .	1 000	—
	4		Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	250	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	5		**Für Entbindungsanstalten:**		
			a) in Regensburg (Kreis-Entbindungsanstalt)	3 700	—
			b) in München (Universitäts-Frauenklinik, Hebammenschule) .	650	—
			c) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		**Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige usw.**		
		1	Der Pflegeanstalt Karlshof (bisher Kretinenanstalt Lauterhofen):		
			a) für 34 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	4 080	—
			b) für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		2	Der Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Holnstein für 22 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	2 640	—
		3	Der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 34 halbe Freiplätze zu je 135 ℳ	4 590	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
		4	Zuschuß an die Ursberger Anstalten für Kretinen, Blinde, Taubstumme, Epileptische und Krüppelhafte	700	—
	8		**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.**		
		1	Zum Betrieb der Rettungsanstalt Burglengenfeld	7 800	—
		2	Für Freiplätze ebendort	2 219	20
		3	Der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	5 843	46
		4	Dem Seraphischen Liebeswerk in Altötting	100	—
		5	Dem Kinderasyl St. Josef in Parsberg	100	—
		6	Der Erziehungsanstalt Rummelsberg bei Nürnberg	50	—
		7	Der Kinder- und Krankenhausverwaltung Kallmünz	100	—
		8	Dem Kinderasyl Reinhausen	100	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		**Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:**		
		1	a) an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
			b) an den Verein zur Obsorge für entlassene Gefangene der Kreishauptstadt Regensburg	100	—
			c) Beitrag für Jugendfürsorge	500	—
		2	Unterstützungen an Private zum Unterhalte von Angehörigen in den Kreis-Heil- und Pflegeanstalten Regensburg und Wöllershof . .	4 000	—
		3	Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
		4	Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—
		5	Zuschuß an den Marianischen Mädchenschutzverein, Lokalstelle Regensburg	100	—
		6	Zuschuß an den Kreisausschuß des Landeshilfsvereins vom roten Kreuz, insbesondere zur Unterstützung und Förderung der Sanitätskolonnen	300	—
		7	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. 5 des Armengesetzes	70 546	25
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	19 851	07
			Summe Kap. VI	538 165	13
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeindeverbindungswege	83 500	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen zum Gehalte der Bezirksbautechniker	16 000	—
			c) Zuschuß dem Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	500	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	24 000	—
	3		Zuschüsse zur Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 Abs. 2 des Wassergesetzes . . .	1 000	—
	4		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	8 000	—
			Summe Kap. VII	133 000	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	2 000	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses und für Regiezwecke dieses Ausschusses	200	—
		2	Bauschalentschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO.)	5 150	—
	3		Unterstützung von gemeindlichen Arbeitsämtern . .	600	—
	4		Zuschuß zu den Kosten des Neubaues für das deutsche Museum in München	500	—
	5		Zuschuß für den oberpfälzischen Fremdenverkehrs-Verband (E. V.) in Regensburg	300	—
	6		Mitgliederbeitrag an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	50	—
			Summe Kap. VIII	9 000	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	64 495	57
			Summe der Kreis-Ausgaben	3 413 922	86

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			a) Seitheriger Zuschuß für die Kreisrealschule nun Kreisoberrealschule Regensburg	977	15
			b) Zuschuß für die Kreisoberrealschule Regensburg	26 123	—
			Summe § 2	27 100	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	32 099	12
			Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3 286 M 10 ₰		
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	425	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	118 150	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. I des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6 a der Kreisausgaben	75 525	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	733 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	270	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	108 300	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	42 342	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	99 420	–
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 800	–
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	–
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3	1 735 629	53
			Summe Kap. I A	1 762 729	68
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
I		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	1 765 304	68
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			Die Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds 1913 durchlaufend	9 200	—
IV			Kreisumlage zu 43 vom Hundert		
			von der Steuersumme von 3 615 601 ℳ 78 ₰ nach Abzug von 1½ vom Hundert für Rückstände und Nachläße im Nettobetrage von	1 531 388	14
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	108 030	04
			Summe der Kreis-Einnahmen	3 413 922	86

Google

Beilage 5.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landrats-Mitglieder	4 950	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Für den sächlichen Bedarf	1 500	—
			Summe Kap. II	7 450	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonales:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	11 101	60
			b) aus der Kreis-Schuldotation	16 133	25
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungs-Zuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	804 000	—
			b) Persönliche widerrufliche Gehaltszulage aus Kreisfonds von je 140 ℳ jährlich an alle Hilfslehrer und von je 80 ℳ jährlich an alle Hilfslehrerinnen in Orten ohne Statuten . .	30 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	900 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	38 000	—
			c) zur Honorierung des Lehrpersonals für Erteilung des Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	a) Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			c) zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	5 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	170 915	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	58 283	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	33 238	13
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	34 161	87
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2 283	74
			β) aus Kreisfonds	3 220	—
			γ) 1. aus der Kreis-Schuldotation, wie bisher	1 532	66
			2. aus der neuen Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	90 000	—
			δ) zur Gewährung von Zuschüssen an politische Gemeinden (Schulkassen) behufs Deckung von Ausfällen am Schuldiensteinkommen infolge der Abtrennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
		7	Beiträge zum sächlichen Bedarf der Schulen und zu Schulhaus-Neubauten:		
			a) zum sächlichen Bedarf	6 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten	100 000	—
			d) zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung von Schulbüchereien	1 000	—
			e) zur Förderung des Turnunterrichts in den Volksschulen	1 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	9	80
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder und Reisekosten der Distrikts-Schulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	18 000	—
			b) 1. für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 800	—
			bb) Tagegelder- und Reisekosten-Aversum	1 080	—
			2. für den II. Kreis-Schulinspektor:		
			aa) Gehalt	5 300	—
			bb) Tagegelder- und Reisekosten-Aversum	1 080	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	96 120	—
			β) aus Kreisfonds	93 090	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalters-Zulagen aus Zentralfonds . .	44 000	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—
			dd) zur Gewährung von Pensions-Zuschüssen an das vor dem 1. Januar 1904 zugegangene Volksschul-Lehrpersonal aus Kreisfonds	4 500	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	124 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensions-Einrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) im allgemeinen	17 000	—
			bb) besonderer Zuschuß an den Kreisverein zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
			cc) Zuschuß an diesen Verein für oberfränkische Lehrerwaisen	343	—
			dd) Persönliche, widerrufliche Pensionszulagen aus Kreisfonds von je 60 ℳ jährlich an alle Lehrerwitwen .	23 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	200	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge (Schulpräparanden)	5 000	—
			b) dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
			c) dürftige Schulamtszöglinge an öffentlichen und privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1 990	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks-Lehrerbibliotheken für die Fortbildung des Volksschullehrpersonals	1 000	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirksoberlehrer	15 000	—
			c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfonds aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Ärars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
			e) Vergütungen an die K. Kreisschulinspektoren und an Lehrpersonen für den Besuch von Hilfsschultagen, Versammlungen des Vereins für Knaben-Handarbeit, Gesangs-, Zeichnen-, Handfertigkeitskursen und sonstigen Veranstaltungen . . .	500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	2 000	—
			Summe § 1	2 793 460	89
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Luitpold-Progymnasium Forchheim	28 685	66
			2. „ „ Progymnasium Wunsiedel	17 897	25
		2	Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Progymnasien	150	—
		3	Prüfungskosten	100	—
			Summe § 2	46 832	91
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Beiträge:		
			a) Taubstummen-Anstalt Bamberg:		
			α) zur Bestreitung der Betriebskosten	3 455	—
			β) außerordentlicher Zuschuß für den künftigen Neubau	3 000	—
			b) Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) 1. Gehalt des I. Lehrers	2 760	—
			2. Dienstalterszulagenanteil des Kreises	210	—
			3. nicht pensionsfähige Funktionszulage	480	—
			β) 1. Gehalt des II. Lehrers	2 400	—
			2. Dienstalterszulagen-Anteil des Kreises	150	—
			3. nicht pensionsfähige Funktionszulage	480	—
			γ) Gehalt des III. Lehrers (Schulverwesers)	540	—
			δ) Zur Bestreitung der Betriebskosten	2 875	—
			ε) Außerordentlicher Zuschuß zum Neubau eines Anstaltsgebäudes	6 000	—
			c) Zur Gewährung von Unterstützungen an das Taubstummen-Lehrerpersonal zum Besuche von Fortbildungskursen, Taubstummen-Lehrerversammlungen, Ausstellungen u. a. . . .	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	3	2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für Freiplätze im Zentral-Taubstummen-Institut in München	—	—
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummer in oberfränkischen Anstalten	1 650	—
		3	Pension der Taubstummen-Lehrers-Witwe Karoline Mannschedel in Bayreuth	250	—
			Summe § 3	24 450	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Beiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			Für Freiplätze im Zentral-Blinden-Institut in München	3 240	—
			Summe § 4	3 240	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentral-Anstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	2 160	—
		3	Beitrag zur Erbauung eines Anstaltsgebäudes für die vorgenannte Zentralanstalt	2 630	—
			Summe § 5	4 790	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			An die Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreis-Schuldotation	1 736	90
		3	Für die Naturalienkabinette:		
			a) in Bamberg	260	—
			b) in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg	200	—
		5	Zuschuß an den Pensions-Verein staatlich geprüfter Lehrerinnen, eingetragener Verein, mit dem Sitze in Schweinfurt	100	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte z. Zt. mit dem Sitze in Würzburg	700	—
		7	Zuschuß an das deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	500	—
		8	Zuschuß für das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel	200	—
		9	Zuschuß für das städtische Museum in Kronach	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	10	Für Heimatschutz und Naturpflege	500	—
			Einmaliger Zuschuß an den historischen Verein Bamberg	—	—
			Summe § 9	5 568	90
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen.		
			A aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			B. aus Kreisfonds:		
			a) Kreisoberrealschule Bayreuth:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	108 666	—
			2. Zur Verzinsung des Anlehens von 339 000 M für Erbauung eines Kreisoberrealschulgebäudes (die Tilgung der Schuld beginnt im Jahre 1921) . . .	13 560	—
			3. Zur Tilgung des für die innere Einrichtung der Kreisoberrealschule dem Pensionsfonds des Lehrpersonals der Real- und Landwirtschaftsschulen entnommenen Vorschusses von noch 13 000 M	2 000	—
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Bamberg	95 971	34
			2. Hof	82 987	—
			3. Kronach	29 102	67
			4. Kulmbach	28 160	14
			5. Wunsiedel	41 389	91
			c) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kronach . .	4 000	—
			d) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kulmbach . .	4 000	—
			e) Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Realschulen	350	—
		2	Gewerbliche, kaufmännische und allgemeine Fortbildungsschulen . .	10 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
			a) Zuschuß für die Königliche höhere Webschule in Münchberg	3 343	—
			b) Zuschuß zur Meisterschule für Bauhandwerker in Bamberg	3 000	—
			c) Zuschuß zur Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels . .	1 500	—
			d) Zuschuß zur Fachschule für Porzellan-Industrie in Selb .	1 500	—
			Summe § 10	430 759	80
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	K. Landwirtschaftliche Kreiswinterschule Bayreuth:		
			Personal- und Sachenbedarf	9 331	55
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 500	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen.		
			Zur Aufstellung ständiger Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen Bamberg und Wunsiedel	2 000	—
			Summe § 11	12 831	55

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—
		2	Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge für Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Hinterbliebene solcher Lehrer .	11 139	83
		3	Zuschuß zu den Kursen für Gemüse- und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg	300	—
		4	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Zöglinge		
			a) der gewerblichen Unterrichts-Anstalten	1 080	—
			b) der landwirtschaftlichen Schulen und Anstalten	1 415	—
		5	Zur Förderung der hauswirtschaftlichen Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	500	—
			Summe § 12	14 584	83
			Summe Kap. III	3 337 018	88
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	200	—
		2	Beitrag zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth	2 500	—
		3	Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken	15 560	—
		4	Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse, eventuell an oberfränkische Besucher von Hufbeschlagschulen	800	—
		5	Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung	1 500	—
		6	Zuschuß an die Nebenstellen der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Oberfranken	5 000	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Betriebszuschuß an den Landwirtschaftlichen Kreisverein von Oberfranken	2 000	—
		2	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			1. Anteil der Kreisgemeinde an den Gesamtkosten des Kulturbaudienstes	14 580	—
			2. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Charlotte Horn in Staffelstein . .	153	—
			3. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Margareta Scheurmann z. Zt. in Kissingen	261	—
			4. Für Kulturvorarbeiter	12 000	—
			5. Zuschüsse für Kulturunternehmungen	7 000	—
		3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
			c) für Förderung der Pferdezucht	1 500	—
			d) Prämien zur Bekämpfung der Fischfeinde und des Fischfrevels	300	—
			e) zur Förderung des Obstbaues	2 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	f) zur Förderung der Kaninchenzucht	200	—
			g) zur Förderung der Bienenzucht	500	—
			h) zur Förderung der Nutzgeflügelzucht	200	—
			i) zur Förderung der Fischzucht:		
			1. a) Gehalt des Kreis-Wanderlehrers	3 500	—
			b) Reisekostenaversum desselben	1 800	—
			c) zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben	300	—
			2. Zuschuß für die Fischereischule Starnberg	200	—
			k) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	300	—
			l) zur Förderung der Vogelschutzbestrebungen	200	—
			m) zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 500	—
			n) zur Förderung der Schweinezucht	300	—
			o) zur Förderung der Ziegenzucht	200	—
			p) zur Förderung der Waldwirtschaft auf dem Jura . . .	1 000	—
			Summe Kap. IV	81 054	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden . . .	8 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	3 000	—
	4		Zuschüsse an Desinfektoren zum Besuche von Desinfektorenschulen bezw. -Unterrichtskursen	300	—
	5		Zur Unterstützung von Hebammen für die Teilnahme an den Wiederholungskursen der Hebammenschule Bamberg	100	—
	6		Zuschüsse an Gemeinden und Vereine zum Zwecke der Säuglingsfürsorge	1 500	—
	7		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000	—
	8		Zur Stiftung eines Freiplatzes in der Landesheilstätte für tuberkulose Kinder	1 000	—
			Summa Kap. V	15 900	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	126 500	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 M 86 ₰ (Restschuld Ende 1911: 143 828 M 57 ₰, Ende 1912: 105 771 M 43 ₰; die Tilgungsperiode endet 1915)	44 441	86

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	2	b) des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 ℳ 29 ₰ (Restschuld Ende 1911: 33 257 ℳ 14 ₰, Ende 1912: 25 885 ℳ 71 ₰; die Tilgungsperiode endet 1916)	8 964	86
			c) des Kreisanlehens von 153 500 ℳ (Restschuld Ende 1911: 68 800 ℳ, Ende 1912: 58 600 ℳ; die Tilgungsperiode endet 1918)	12 551	—
			d) des Kreisanlehens von 250 000 ℳ (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	8 750	—
		3	Kosten der Verwaltung des Schulden-Tilgungsfonds und zwar:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	35	—
			b) sächliche Ausgaben	90	—
		4	Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	86 500	—
		5	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens vom Jahre 1904 über 1 100 000 ℳ (dasselbe kann bis zum Jahre 1916 einschließlich weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1936 getilgt sein)	38 500	—
			b) des Kreisanlehens vom Jahre 1912 im Teilbetrage von 1 500 000 ℳ (das neue Kreisanlehen vom Jahre 1912 im Höchstbetrage von 2 500 000 ℳ kann bis zum 30. Juni 1922 weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1960 getilgt sein)	50 000	—
			c) des Kreisanlehens von 185 000 ℳ (in Jahresraten von beiläufig 15 000 ℳ zu tilgen; Restschuld 1911: 110 000 ℳ, Ende 1912: 95 000 ℳ)	18 345	83
			d) des Vorschusses des Maximilians-Kreishilfsfonds zu 72 000 ℳ (dieser Vorschuß ist in Jahresraten von 5000 bis 6000 ℳ zu tilgen; außerdem sind die aus der allgemeinen Kreisreserve sich erübrigenden Restbeträge zur Tilgung zu verwenden, Schuldrest Ende 1912: 66 000 ℳ)	6 000	—
			e) des Vorschusses des Pensions- und Unterstützungsfonds der Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth zu 18 500 ℳ (zu tilgen in Jahresraten zu ca. 9 500 ℳ, Schuldrest 1912: 9 000 ℳ)	9 315	—
		6	Kosten der Verwaltung der Kreisanlehen vom Jahre 1904 und 1912:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	35	50
			b) sächliche Ausgaben	25	—
			c) Vergütung (1/8 %) für Einlösung der Zinsscheine durch die Bankanstalten	115	—
	3		Sonstige Kranken-Anstalten.		
		1	Beitrag zur chirurgischen Klinik in Erlangen	400	—
		2	Beitrag zur Universitäts-Augenklinik in Erlangen	400	—
		3	Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	700	—
		5	Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	5		Beitrag zur Pflegeanstalt in Himmelkron	1 400	—
	6		Beitrag zum Kretinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	800	—
	7		a) Beitrag zur Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Gremsdorf	1 600	—
			b) Beitrag für die St. Joseph-Versorgungsanstalt in Ursberg	300	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach .	250	—
	9		a) Beitrag zur Blindenanstalt in Nürnberg	1 000	—
			b) Beitrag zum Blindenhilfsverein für Oberfranken	900	—
			c) Beitrag dem letztgenannten Verein zu seinem künftigen Anstaltsbau	3 000	—
	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	8 000	—
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungsanstalten	8 000	—
			c) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg .	200	—
			d) Zuschuß an die Rettungsanstalt Martinsberg zum Gehalte eines Hilfslehrers	800	—
			e) Zuschuß an das Rettungshaus Fassoldshof zum Gehalte eines Lehrers	740	—
			f) Einmaliger Betriebskostenzuschuß für die Rettungsanstalt Marienberg bei Schwarzenbach a. S. . . .	1 000	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Heil- und Pflegeanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste:		
			a) in Alexandersbad	400	—
			b) im Bade Steben	1 000	—
	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 bezw. nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	37 248	75
	16		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle	500	—
	17		Zuschuß an die christliche Kinderheilanstalt Bad Kissingen	200	—
	18		Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen . . .	2 500	—
	19		Zuschuß an die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	20		Zuschuß an die freiwilligen Sanitätskolonnen . . .	500	—
	21		Zuschuß an den Verein für Volksheilstätten in Oberfranken	1 500	—
	22		Betriebskostenzuschuß an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern	200	—
	23		Zuschuß an den Kreisverband oberfränkischer Wanderunterstützungsstationen	1 500	—
	24		Zuschuß an den Kreisverband für Jugendfürsorge in Oberfranken	1 500	—
	25		Zuschuß zur Armenerholungsstätte Heiligenstadt . . .	100	—
	26		Beitrag zur evang. Trinkerheilstätte Hutschdorf . . .	100	—
	27		Beitrag an		
			a) den Bayer. Landesverein „Freundinnen junger Mädchen" in München	50	—
			b) den Marianischen Mädchenschutzverein in Bamberg	50	—
			Summe Kap. VI	515 707	80
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	50 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	21 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau . .	25 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
			Summe Kap. VII	96 200	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		a) Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
			b) Zuschuß zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims bayerischer Feuerwehren . . .	200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO.)	6 000	—
	3		Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—
	4		Zuschuß an den Nordbayerischen Verkehrs-Verein (E. V.) in Nürnberg	100	—
	5		Beitrag zum Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
			Summe Kap. VIII	12 550	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung**	23 427	71
			Summe der Kreis-Ausgaben	4 089 808	39

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			a) Für die Kreisoberrealschule Bayreuth	16 733	—
			b) Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	17 962	74
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	19 063	09
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	9	80
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	125 017	37
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	114 200	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben —	170 915	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des Schulbedarfgesetzes . .	285 000	—
		7	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben	900 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	96 120	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	44 000	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	Unterstützungs-Beiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	124 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			Summe § 3	2 127 044	03
			Summe Kap. I A	2 145 006	77
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Zum Gehalte des Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen	1 750	—
			Summe B	4 325	—
			Summe Kap. I	2 149 331	77
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
			Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	24 000	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—
			Übrige Einnahmen	330	—
			Summe Kap. III	8 330	—
IV			Kreis-Umlage nach 37 vom Hundert der Steuersumme zu 4 927 423 M 31 ₰	1 823 146	62
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	85 000	—
			Summe der Kreis-Einnahmen	4 089 808	39

Google

Google

Beilage 6.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	8 500	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	3 000	—
			Summe Kap. II	13 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	34 232	83
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 498	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 M 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	710 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	860 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	28 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	5 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Google

Google

Beilage 6.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	8 500	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	3 000	—
			Summe Kap. II	13 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	34 232	83
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 498	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 ℳ 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	710 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	860 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	28 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	5 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	608 539	07
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	13 951	64
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	49 742	92
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	6 810	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			bb) aus Kreisfonds: Behufs Gewährung von Zuschüssen an Schulkassen aus Anlaß der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	1 500	—
			cc) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	55 000	—
			dd) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Volksschulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge für Volksschulen	172	—
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern und zur Ausführung von Neubauten	82 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	220	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für sächliche Ausgaben	20 000	—
			b) Für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	18 100	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	3 600	—
			c) Pension der Witwe des K. Kreisschulrates, Kreisschulinspektors Friedrich Methsieder	1 176	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	145 000	—
			β) aus Kreisfonds	125 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	65 000	—
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal		
			α) aus Zentralfonds	5 400	—
			β) aus Kreisfonds	4 000	—
			dd) Pensionszuschüsse an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal .	2 600	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	141 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Kreises	57 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift und an die Reliktenkasse des katholischen Lehrervereins	1 100	—
			f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Volksschullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind . .	2 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten		
			a) an dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten . .	8 500	—
			b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Kandidaten des Volksschuldienstes	1 500	—
			c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten . . .	2 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Volksschullehrer, zur Ergänzung der Bibliothek der Kreisschulinspektoren und zu Nachschaffungen für die Lehrmittelsammlungen	4 600	—
			b) für die Volksschullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke)	16 400	—
			c) Remunerationen für Volksschullehrer, welche Zeichenunterricht erteilen	3 300	—
			d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Remunerationen an Turnlehrer . .	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	e) zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost für auswärtige Schulkinder	2 000	—
			f) zur Gewährung von Remunerationen an Lehrer zur Ausbildung im Knabenhandfertigkeitsunterricht	600	—
			g) Stellvertretungskosten bei der Beteiligung von Lehrern an den Fortbildungskursen des Gewerbelehrerinstituts in München	2 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	1 515	—
			Summe § 1	3 126 987	53
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	4 078	66
			b) aus der Kreisschuldotation	8 228	65
			c) aus allgemeinen Kreisfonds und zwar Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	26 610	05
			2. „ „ „ „ Hersbruck	28 590	66
			3. „ „ „ „ Neustadt a. A. . . .	28 554	32
			4. „ „ „ „ Rothenburg o. T. . .	33 614	50
			5. „ „ „ „ Schwabach	50 039	02
			6. „ „ „ „ Uffenheim	29 819	17
			7. „ „ „ „ Weißenburg i. B. . .	28 876	82
			8. „ „ „ „ Windsbach	21 145	—
			9. „ „ „ „ Windsheim	27 418	—
			10. für die Lateinschule in Feuchtwangen	7 208	25
		2	Prüfungs- und Visitationskosten	600	—
			Summe § 2	294 783	10
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Kreistaubstummen-Anstalt in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	65 730	—
			b) Verzinsung und Tilgung des zur Deckung der Kosten für Erbauung der Kreistaubstummenanstalt von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken aufgenommenen Anlehens von 625 000 M	29 800	—
		2	Jährlicher Betriebszuschuß für die Taubstummenanstalt in Zell .	750	—
		3	Unterstützung für Zöglinge in Taubstummenanstalten und Taubstummenschulen	15 500	—
		4	Remunerationen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme .	200	—
		5	Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummenanstalten	750	—
			Summe § 3	112 730	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt in Nürnberg	7 500	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in dieser Anstalt	720	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	4	3	a) Jährlicher Betriebszuschuß für das mittelfränkische Blindenheim	1 500	—
			b) zur Unterstützung von in Blindenheimen untergebrachten bedürftigen Blinden	1 500	—
			Summe § 4	11 220	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für den Neubau dieser Zentralanstalt aufgenommenen Anlehens von 1 600 000 ℳ	4 606	—
		2	Freiplätze für Erziehung und Bildung in Anstalten untergebrachter krüppelhafter Kinder	2 100	—
		3	Dem Verein für Krüppelfürsorge in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	1 800	—
			b) I. Rate aus einem Kreisfondszuschusse von 20 000 ℳ zum Bau einer Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt in Nürnberg	5 000	—
			Summe § 5	13 506	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Höhere Mädchenschule (Theresieninstitut) in Ansbach	4 500	—
		2	Höhere weibliche Bildungsanstalt in Erlangen	5 000	—
		3	Höhere Mädchenschule in Rothenburg o. T.	3 000	—
		4a	Städtische höhere Mädchenschule in Fürth	4 000	—
		4b	Städtische Handelsschule für Mädchen in Fürth	1 800	—
		4c	Zuschuß zu den Kosten der Handelsschule für Mädchen in Nürnberg	5 000	—
		4d	Zuschuß zu den Kosten der höheren Mädchenschulen in Nürnberg .	10 000	—
		4e	Für die private höhere Mädchenschule in Schwabach	500	—
		5	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen . . .	11 000	—
		6	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 500	—
		7	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	200	—
			Summe § 6	46 500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	1 000	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	2 500	—
		2	Für den Historischen Verein von Mittelfranken	700	—
		3	Beitrag zur Kreisbibliothek	300	—
		4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen und zwar:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	2 500	—
			b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . .	350	—
			c) an die Naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9		d) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Ansbach . . .	200	—
			e) an die physikalisch-medizinische Sozietät in Erlangen . . .	300	—
			f) zur Förderung der Herausgabe von Ortsgeschichten . .	500	—
			g) Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte . . .	1 000	—
			h) für das Deutsche Museum in München	1 000	—
		5	Für die Förderung von Einrichtungen und von Vereinen für Volkserziehung und Volksbildung	5 000	—
		6	Zuschüsse für Zwecke der Jugendfürsorge	4 500	—
			Zur Erwerbung der Römerkastellgrundstücke bei Weißenburg i. B.	—	—
		7	Für Erhaltung von Naturdenkmälern	300	—
		8	An die Kreisausschüsse für Naturpflege zur Bestreitung von Regieausgaben	300	—
		9	An den Bayerischen Verein für Volkskunst und Volkskunde in München einmalig zur Herausgabe seiner Festschrift	—	—
			Summe § 9	20 250	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Kreisoberrealschule in Nürnberg:		
			a) Personal- nud Sachenbedarf	238 032	67
			b) Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung der Kreisrealschule II in Nürnberg — nunmehr Kreisoberrealschule — aufgenommenen Kreisanlehens zu 600 000 ℳ . .	35 225	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule I in Nürnberg: Personal- und Sachenbedarf	161 629	63
			b) Kreisrealschule II in Nürnberg: Personal- und Sachenbedarf	32 000	—
			c) Für Verzinsung des zum Zwecke der Erbauung einer zweiten Kreisrealschule in Nürnberg aufzunehmenden Kreisanlehens von 450 000 ℳ	12 100	—
			d) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach dem Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Realschule in Ansbach	53 636	67
			2. „ „ Dinkelsbühl	38 879	51
			3. „ „ Eichstätt	42 879	—
			4. „ „ Erlangen	57 517	67
			5. „ „ Fürth	117 833	34
			6. „ „ Gunzenhausen	37 759	66
			7. „ „ Rothenburg o. T.	40 953	34
			8. „ „ Weißenburg i. B.	49 342	68
			9. „ „ Röth	—	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	1 900	—
			b) „ „ „ Dinkelsbühl	800	—
			c) „ „ „ Eichstätt	1 900	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	3	d) Oblig. Fortbildungsschule in Erlangen	2 700	—
			e) „ „ „ Fürth	15 600	—
			f) Technikum in Fürth	400	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg	60 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 ℳ 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 2 der Einnahmen)	4 652	—
			i) Oblig. Fortbildungsschule in Rothenburg a. T.	700	—
			k) „ „ „ Schwabach	2 500	—
			l) Gerwerbl. „ „ Weißenburg i. B.	1 200	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises	9 000	—
			n) Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	3 500	—
		4	Besondere Fachschulen:		
			a) Städtische Bauschule in Nürnberg	52 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	22 031	—
			c) Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth	2 000	—
			d) Beitrag an den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 000	—
			e) An sonstige kaufmännische Vereine zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 200	—
			Summe § 10	1 100 872	17
	11	1	Landwirtschaftlicher Unterricht.		
			Kreislandwirtschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:		
			a) Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	36 500	—
			2. Verzinsung der Neubauschuld	13 800	—
			b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			1. Kreisfondszuschuß für die Schule und das Kreisgut	22 462	50
			2. XIX. Rate zur Refundierung der dem Kreisgetreidemagazinsfonds entnommenen 140 000 ℳ zum Ankaufe des staatsärarialischen und zivillistischen Besitzes in Triesdorf	7 000	—
			3. Kreishaushaltungsschule:		
			a) Einrichtung (Bau- und Mobiliareinrichtung)	66 000	—
			b) Betriebszuschuß pro 1913	1 000	—
		2	Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf	3 880	—
		3	Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Eichstätt, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. A. und Weißenburg i. B.		
			a) zum Gesamtaufwand je 1 400 ℳ	9 800	—
			b) zur Aufstellung ständiger Assistenten je 800 ℳ	5 600	—
			c) für Tagegelder und Reisekosten der ständigen Assistenten je 500 ℳ	3 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11	4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	5 000	—
		5	Landwirtschaftliche Speziallehrkurse und zwar:		
			a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf . . .	—	—
			b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrkurse in Triesdorf	500	—
			c) für Abhaltung von Informationskursen durch genossenschaftliche Verbände	500	—
		6	Zuschuß für die Haushaltungsschule in Henfenfeld	3 300	—
		7	Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	500	—
		8	Zuschuß für Abhaltung von Wanderkochkursen	1 000	—
			Summe § 11	180 342	50
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 500	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten . .	27 398	81
		3	Für Lehrattribute	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler, Schülerinnen und Eleven aus Mittelfranken:		
			a) an technischen Schulen im allgemeinen	2 500	—
			b) am Technikum in Nürnberg	900	—
			c) am Realgymnasium daselbst	500	—
			d) an der städtischen Bauschule daselbst	1 000	—
			e) an der Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg	1 800	—
			f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	3 600	—
			g) an den landwirtschaftlichen Winterschulen	5 000	—
			h) an der K. Hufbeschlagschule in Nürnberg	1 200	—
			i) an der Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	600	—
			k) an der Haushaltungsschule in Henfenfeld	500	—
			l) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für kath. Landmädchen	100	—
			m) an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der K. Tierärztlichen Hochschule in München	500	—
			n) an der Molkereischule in Weihenstephan	400	—
			o) an der K. Brennereischule daselbst	250	—
			p) an der Wein-, Obst- nnd Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrkurse daselbst . . .	200	—
			q) an der Fischereischule in Starnberg	250	—
			r) an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	300	—
			Summe § 12	48 498	81
			Summe Kap. III	4 956 690	11

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	1 500	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge für sonstige Zwecke:		
			a) für die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	12 000	—
			b) Bedarf der Handwerkskammer	19 600	—
			c) zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern	2 500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt:		
			a) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken .	3 000	—
			b) demselben für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht . .	900	—
		2	Für den Kulturtechnischen Dienst:		
			a) Ein Viertel des Gesamtaufwandes für den verstaatlichten Dienst zu 50 000 M	12 500	—
			b) Für Kulturvorarbeiter	24 000	—
		3	Für sonstige Zwecke:		
			a) zur Förderung der Pferdezucht	6 500	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
			1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
			2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der Grundbestimmungen	3 000	—
			3. an denselben weiteren Beitrag zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	10 000	—
			c) an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß		
			1. für Förderung der Schweinezucht	3 000	—
			2. für Hebung der Schafzucht	1 000	—
			3. für Hebung der Ziegenzucht	1 500	—
			d) zur Hebung der Kaninchenzucht	200	—
			e) für Geflügelzucht		
			1. Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	—	—
			2. dem Kreiswanderlehrer für Geflügelzucht Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			3. zur Förderung der Geflügelzucht dem Mittelfränkischen Kreisgeflügelzuchtverbande	600	—
			f) für Förderung der Fischzucht und zwar:		
			1. Beitrag an den Kreisfischereiverein	1 300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	3	2. dem Kreisfischereisachverständigen:		
			a) Gehalt	3 000	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			c) Regiekosten	250	—
			3. Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	—	—
			4. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl	300	—
			g) für Förderung der Bienenzucht dem Mittelfränkischen Kreisbienenzüchterverbande	1 000	—
			h) an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Förderung des Getreide- und Fruchtbaues	3 000	—
			i) für Förderung der Obstbaumzucht:		
			1. dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine	1 200	—
			2. Zuschüsse zur Haltung von Bezirks-, Distrikts- oder Verbands-Obstbauwärtern	6 500	—
			3. dem Kreisobstbaulehrer in Triesdorf Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			4. dem Kreisobstbaulehrer in Nürnberg:		
			a) Gehalt	2 400	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			c) Regiekosten	200	—
			5. Zuschüsse zu kleineren Unternehmen und Anschaffungen	1 000	—
			k) für Dienstleistungen der Wanderlehrer für Weinbau in Franken	400	—
			l) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken Beitrag zur Gewährung von Prämien an minderbemittelte Gemeinden, Genossenschaften und Private:		
			α) bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	3 000	—
			β) bei Anschaffung von Hopfentrockenapparaten	2 000	—
			m) zur Förderung von Bodenkulturunternehmungen	4 000	—
			n) Zuschuß an die Genossenschaft zur Instandhaltung der mittleren Altmühl (6. Rate)	25 000	—
			o) dem Unterverbande für genossenschaftliche Viehverwertung in Franken	1 000	—
			p) Beitrag an die staatlich autorisierte Kommission für Vogelschutz	500	—
			q) zur Förderung des Gemüsebaues	100	—
		4	a) Zur Verzinsung des Anlehens, das infolge der Übernahme von Aktien des Fränkischen Überlandwerks, A.-G., aufzunehmen ist	95 000	—
			b) Zur Verzinsung des Anlehens, das zur vertragsmäßigen Gewährung von Darlehen an das Fränkische Überlandwerk, A.-G., aufzunehmen ist	40 000	—
			Summe Kap. IV	312 950	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	6 300	—
	2		Zur Unterstützung an die zu Wiederholungskursen einzuberufenden Hebammen	1 500	—
	3		Remunerationen für Distrikts- und praktische Tierärzte	6 050	—
	4		Bauschvergütung für bakteriologische Untersuchungen .	10 100	—
	5		Zur Gewährung von Zuschußleistungen zur Ausbildung von Desinfektoren	500	—
			Summe Kap. V	24 450	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilianshilfsmagazine.	—	—
	2		Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Ansbach: für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	204 000	—
		2	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Erlangen: für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	403 000	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			a) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstätten-Gebäudes bei der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	271 144	—
			b) von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken für Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach in den Jahren 1905 und 1906 aufgenommenes 3 1/2 %iges Anlehen zu 200 000 ℳ	11 000	—
			c) für Verzinsung und Rückerstattung des dem Unterstützungsfonds für das Pflege- und Dienstpersonal bei den beiden mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten zur Erbauung eines zweiten Arztewohnhauses bei der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach entnommenen Betrages	3 000	—
			d) für Verzinsung des zum Zwecke der Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt in Ansbach aufzunehmenden Kreisanlehens von 750 000 ℳ	16 000	—
			e) Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen . .	123 588	92
			f) Schuld für Erbauung eines Arztewohnhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	2 813	47
		4	Unterstützungen und Freiplätze:		
			a) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen . .	8 000	—
			b) zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in denselben	20 000	—
	3	1a	An Krankenanstalten und sonstige Veranstaltungen zur Krankenpflege	12 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3	1b	Baukostenzuschuß für ein Feuerwehrgenesungsheim (erster Teilbetrag von 6000 ℳ)	2 000	—
		2	Für freiwillige Sanitätskolonnen	2 000	—
	4		Beitrag für die Diakonissenanstalt Neuendettelsau	800	—
	5		Zuschüsse an Säuglingsfürsorgestellen zur Gewährung von Beiträgen an stillende Mütter, sowie an die Zentrale für Säuglingsfürsorge und zur Unterstützung der Fürsorgerinnen	4 050	—
	6		a) zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 500	—
			b) zur Stiftung von 2 Freiplätzen zur Landesheilstätte für tuberkulose Kinder in Oberschwenden, Gemeinde Scheibegg	2 000	—
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten	6 440	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirks	8 000	—
		2	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		3	Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	50 435	—
	10		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	4 800	—
	11		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	600	—
	12		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	3 000	—
	13		Zuschuß an das Stellenvermittlungs-Bureau des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in München	100	—
	14		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	15		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	6 000	—
	16		Zuschuß an den Luthardt'schen Unterstützungsverein für verschämte Arme jeder Konfession in Nürnberg	200	—
			Summe Kap. VI	1 177 546	39
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen:		
			a) Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	150 000	—
			b) Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau	35 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
			a) für Neubauten	15 000	—
			b) für Wegunterhaltung	75 000	—
	5	1	Zur Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr, für Vornahme der erforderlichen Flußräumungen und Herstellung der beantragten Uferschutzbauten an der Pegnitz	20 000	—
		2	Zur Verzinsung des zur Pegnitzregulierung aufgenommenen Kreisanlehens von 2 400 000 ℳ	12 000	—
			Summe Kap. VII	312 000	—
VIII			Übrige Ausgaben.		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2 500 Einwohnern und darunter	5 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken . . .	600	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO.)	8 000	—
	3		Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein . .	500	—
	4		Jahresbeitrag an den Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens in München	100	—
			Summe Kap. VIII	14 200	—
IX			Allgemeiner Reservefonds . . . . . (einschl. 12 000 ℳ für besondere Not- und Unglücksfälle und 3 000 ℳ zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten des Arbeitsausschusses für das fränkische Überlandwerk).	145 095	14
			Summe der Kreis-Ausgaben	6 956 431	64
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	4 078	66
		2	Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
			Summe § 1	12 478	74

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	2		**Gewerblich-technische Schulen.**		
		1	Für die Kreisoberrealschule in Nürnberg	37 446	—
		2	Für die Kreisrealschule I in Nürnberg bezw. für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		3	Für die Realschule in Ansbach	515	—
		4	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	38 206	19
	3		**Volksschulen.**		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	34 232	83
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	220	-
		3	Kreisschuldotation, und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	91 134	81
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	78 250	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	197 482	66
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	608 539	07
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	860 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	145 000	—
			b) Pensionszulage nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	65 000	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 400	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	141 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	300	—
			Summe § 3	2 446 474	37
			Summe Kap. I A	2 497 159	30
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
	2		Zuschuß zum Gehalte des Kreisfischereisachverständigen	1 500	—
	3		Zuschuß zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr	10 000	—
			Summe Kap. I B	14 075	—
			Summe Kap. I	2 511 234	30
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			Aus der Beteiligung der Kreisgemeinde am Fränkischen Überlandwerk, A. G.:		
			1. an Dividenden aus den Aktien	95 000	—
			2. an Zinsen aus Darlehen	40 000	—
			Überschuß aus der Verpachtung der Römerkastellgrundstücke zu Weißenburg i. B.	130	—
			25%iger Beitrag der gesetzlich Beteiligten zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 Abs. 3 des Wassergesetzes	5 000	—
			Summe Kap. III	140 130	—
IV			Kreisumlagen zu 32% der Steuersumme von 12 827 288 M 93 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	4 022 637	81
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	282 429	53
			Summe der Kreis-Einnahmen	6 956 431	64

Google

Go gle

Beilage 7.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	5 400	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	300	—
	3		Regiekosten	1 300	—
			Summe Kap. II	7 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehr-Personals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	26 432	72
			b) aus der Kreis-Schuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 351 ℳ 71 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	801 000	—
			b) Widerrufliche Gehaltszulagen für das Hilfslehrpersonal in Gemeinden ohne Ortsstatuten	24 380	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 092 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28 Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	13 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	2 000	—
		5	a) Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal aus Kreisfonds	3 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	144 785	29
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) zur Bestreitung der ordentlichen (sächl.) Schulbedürfnisse	70 740	—
			bb) zur Förderung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	600	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	80 000	—
			f) Für Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes . .	4 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	—	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausbauten und zwar zur Unterstützung dürftiger Gemeinden für diesen Zweck	60 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	174	82
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distrikts-Schul-Inspektoren für Vornahme der Schulprüfungen und -Visitationen sowie sächliche Ausgaben	20 715	—
			b) für die Kreis-Schul-Inspektoren:		
			aa) Gehalte	13 700	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	3 200	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen		
			α) aus Zentralfonds	157 300	—
			β) aus Kreisfonds	115 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	65 550	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	154 350	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 600	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	16 000	—
			d) Zuschuß an das bayer. Lehrerwaisenstift	360	—
			e) Pension der Kreisschulinspektors-Witwe Fischer in Würzburg	990	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors Dr. Adalbert Weber . .	3 672	—
			g) Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns in Schweinfurt	200	—
		11	Unterstützung an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . .	6 000	—
			b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg	1 860	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	516	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	9 800	—
			c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
			d) für die Kreislehrmittelanstalt (Schulmuseum)	700	—
			e) zur Begründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken	800	—
			f) für Zeichenkurse des Volksschullehrpersonals	2 200	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Fällen	4 000	—
			Summe § 1	2 916 845	83
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
			aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
			bb) an die Lateinschule in Neustadt a. d. Saale	107	14
			b) aus der Kreisschulbotation	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	2	1	c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
			an das seitherige Progymnasium in Lohr } Personal-Bedarf nach Art. 188 des Beamten-Gesetzes	19 266	—
			„ „ Progymnasium in Kitzingen }	19 121	90
			„ „ „ „ Miltenberg }	14 065	—
			„ „ „ „ Hammelburg }	14 204	79
			„ die Lateinschule in Haßfurt }	—	—
			„ „ Privatlateinschule in Amorbach, Aversalbeitrag . .	1 000	—
		2	Prüfungskosten	312	—
			Summe § 2	68 205	40
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	a) Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an dem Taubstummeninstitute in Würzburg	40 412	50
			b) Bedarf für die Aufbesserung dieser Lehrer		
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	6 869	—
			b) für sonstige Realexigenzbedürfnisse	—	—
			c) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezialuntersuchungen der Zöglinge	300	—
			d) Zuschuß an die Hofrat Dr. Rosenbergersche Klinik in Würzburg für die chirurgische Behandlung der Zöglinge . . .	200	—
		3	Pension des früheren Anstaltsvorstandes Wolf	1 900	83
		4	Verzinsung und Tilgung der zur Erbauung eines neuen Anstaltsgebäudes aufgenommenen Anlehen	23 746	64
			Summe § 3	73 428	97
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentral-Blinden-Institut in München	720	—
			b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	—	—
			Summe § 4	720	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
			Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			Beitrag zum Pfarr-Waisenhause in Windsbach	360	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 300	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein in Würzburg	700	—
		3	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . . .	300	—
		5	Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein in Würzburg . . .	400	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte	1 000	—
		7	Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaften und Technik in München	200	—
		8	Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein	100	—
		9	4. von 10 Raten à 5000 ℳ für Errichtung eines Fränkischen Museums	5 000	—
			Summe § 9	9 300	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar		
			a) Kreis-Oberrealschule in Würzburg, nämlich:		
			1. die Kreis-Oberrealschule selbst . . . } Personal-	166 531	07
			2. die Maschinenbauschule Würzburg . . } und	19 901	45
			3. die Kreisbauschule . . . . . } Sachen-Bedarf	25 703	17
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Aschaffenburg . . . . . } Personalbedarf	51 949	85
			2. in Bad Kissingen . . . . . } nach Art. 188	26 816	63
			3. in Kitzingen . . . . . } des	31 244	26
			4. in Schweinfurt . . . . . } Beamten-Gesetzes	41 179	25
			c) Für die Meisterschule für Bauhandwerker in Aschaffenburg .	1 500	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	30 000	—
		3	Gewerbliche Berufsschulen und zwar:		
			a) Gewerbe-, Zeichen- und Modellierschule des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg	3 000	—
			b) für die sonstigen Unterrichtskurse des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg	1 000	—
			c) für die Holzschnitzschule Bischofsheim v. d. Rhön	2 500	—
			d) für die Holzschnitzschule Neuhammer	1 000	—
			e) für die Schifferschule in Miltenberg	500	—
			f) für die Steinhauerschule in Miltenberg	200	—
			Summe § 10	403 025	68
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Für Haushaltungsschulen	1 000	—
		2	a) Landwirtschaftliche Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg	16 000	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des für Erbauung eines eigenen Gebäudes vorgenannter Schule aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 ℳ — XIII. Tilgungsrate —	17 590	27
			c) Zuschuß zu den Betriebskosten der landwirtschaftlichen Winterschule in Aschaffenburg	10 000	—
		3	Zu Stipendien:		
			a) für den Besuch der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und sonstige landwirtschaftliche Kurse . .	500	—
			b) für Freiplätze zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 300	—
		4	Zuschüsse für Abhaltung von Wanderkochkursen	1 500	—
			Summe § 11	47 890	27

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen Lehrern	9 411	25
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichts-Anstalten	1 500	—
		4	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen . .	500	—
		5	Zuschuß an die Wittelsbacher Landesstiftung bezw. den Kreisstiftungsrat	—	—
		6	Stipendien zum Besuche von Meisterkursen in Nürnberg	200	—
			Summe § 12	11 911	25
			Summe Kap. III	3 533 487	40
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer in Würzburg	2 500	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag zum Polytechnischen Zentralverein in Würzburg		
			a) für die allgemeinen Vereinszwecke	8 000	—
			b) für Sammlungen und Modelle	500	—
		5	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	16 000	—
		6	Beitrag an das Arbeitsamt der Stadt Würzburg für Herausgabe von Vakanzen-Sammellisten	300	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Für landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 000	—
		2	Hebung der Obstbaumzucht	4 000	—
		3	Zur Einrichtung der Wasserleitung für die Jungviehweide auf dem Pilsterhofe an den Zuchtverband für gelbes Frankenvieh, Abteilung Unterfranken, VIII. von 10 Raten à 600 ℳ zur Tilgung der entstandenen Schuld von 6 000 ℳ	600	—
		4	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) für Förderung von Kulturunternehmungen durch Gewährung von Zuschüssen	6 000	—
			b) Rückvergütung von 25 % des Aufwandes von 66 400 ℳ für den kulturtechnischen Dienst bei der K. Kreisregierung und bei den Kulturbauämtern	16 600	—
			c) Rückvergütung von 25 % des Aufwandes von 8 244 ℳ für Ruhegehälter der Beamten und Unterhaltsbeiträge deren Hinterbliebenen an die Staatskasse 2c.	2 061	—
			d) Für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern und -Gehilfen für einzelne Landwirte, Gemeinden und Genossenschaften bei Ausführung von Kulturanlagen, Versicherungsbeiträge für dieses Personal 2c., dann für Gewährung von Stipendien an Schüler der K. Kulturbauschule in Pfarrkirchen 2c. . .	26 300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	5	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	13 000	—
			b) für Hebung der Pferdezucht, einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	3 000	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wander-Unterricht	900	—
			d) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein	900	—
			g) Zuschuß an die landwirtschaftliche Kreisversuchsanstalt in Würzburg	500	—
			h) für den aufgestellten Weinbau-Wanderlehrer:		
			α) Gehalt . . . 3000 ℳ		
			β) Tagegelder und Reisekosten . . . 1500 ℳ		
			γ) Kanzlei-Aversum . . . 60 ℳ		
			in Summa 4560 ℳ		
			Hiefür sind an Zuschüssen in Aussicht gestellt:		
			1. aus Zentralfonds . . . 1500 ℳ		
			2. vom landwirtschaftlichen Kreisausschuß . . . 600 ℳ		
			3 vom unterfränkischen Weinbauverein . . . 200 ℳ		
			insgesamt 2300 ℳ		
			sodaß aus Kreisfonds noch aufzubringen sind	2 260	—
			i) Zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	200	—
			k) Zur Besoldung der Fischereisachverständigen	2 000	—
			l) Zur Förderung der Flurbereinigungsunternehmungen in Unterfranken	30 000	—
			m) Zuschuß an die Kommission für Vogelschutz in Bayern zur Erfüllung ihrer Aufgaben	500	—
			n) Zuschuß an den Verband unterfränkischer Schweinezüchter	1 000	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4		Ausgaben zur Verbesserung der wirtschaftl. Verhältnisse in der Rhön	5 000	—
			Summa Kap. IV	146 521	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	5 310	—
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
			c) Zur Säuglingsfürsorge	2 000	—
			d) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose	5 000	—
	2		Zuschüsse zum ständigen Einkommen der Distrikts-Tierärzte	4 100	—
			Summe Kap. V	16 910	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		A. Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Werneck:		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten . . .	70 307	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
		3	Pension der Assistenzarztenswitwe Lina Graf	636	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Desgl. des Assistenzarztes Dr. Schumm	1 974	—
		6	Desgl. des Verwalters Hübsch bezw. dessen Witwe Kathinka . .	1 470	—
		7	Desgl. der Oberpflegerswitwe Eva Maria Urlaub und deren Sohn Leo Franz Josef	540	—
			B. Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Lohr	87 323	—
			C. Kreisanstalt für Unheilbare	13 200	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Der Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Kissingen . .	400	—
		4	Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	1 000	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg bezw. an die K. Universität daselbst:		
			Vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
	6	1	Für Hebammen-Wiederholungskurse	350	—
		2	Zum Besuche von Desinfektionskursen	400	—
	7		Beiträge für Blödenanstalten.		
		1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige	1 400	—
		2	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in der Idioten-Anstalt bei Gemünden	8 000	—
	8		Beiträge für sonstige Wohltätigkeitsanstalten und Vereine	21 000	—
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		1	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		2	Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . .	4 000	—
		3	Unterstützung dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern . . .	500	—
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	2 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	a) Zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Kreisangehörige zum Zwecke der Behandlung ihrer krüppelhaften Kinder in der Dr. Riedinger'schen Klinik in Würzburg	12 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11		b) 2. Rate einer Zuwendung von 15 000 M zur Begründung einer Wohltätigkeitsstiftung für Krüppelfürsorge in Unterfranken	5 000	—
		2	Für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazins-Fonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	6 484	20
		3	Für Jugendfürsorge im Regierungsbezirke	1 000	—
		4	Zur Gewährung von Zuschüssen an arme Gemeinden zur Unterbringung weiblicher Lungenkranker in auswärtigen Anstalten	500	—
		5	Für Freiplätze im Sanctorium Luitpoldheim in Lohr a. M.	3 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	34 745	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	324 229	20
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	100 000	—
		2	Beiträge zu den Gemeindeverbindungswegen	24 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	3 400	—
	3	1	Für Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr, hier Saale von Gräfendorf bis Neustadt a/S.	5 000	—
		2	Für Instandhaltung, insbesondere Regulierung von gewöhnlichen Privatflüssen und Bächen	5 000	—
	4		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Rh.	100	—
			Summe Kap. VII	137 500	—
VIII			Übrige Kreis-Ausgaben.		
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
			b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO.)	7 500	—
	3		Zur Verzinsung und Tilgung der bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen für die Gebäude der Heil- und Pflegeanstalten in Lohr und in Werneck,		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VIII	3		dann der Kreisoberrealschule in Würzburg zu vorerst ungefähr 5 500 000 ℳ	274 843	66
			Summe Kap. VIII	284 343	66
IX			Allgemeiner Reservefonds	76 018	83
			Summe der Kreis-Ausgaben	4 526 510	09
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	235	71
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Zuschuß für die K. Kreisoberrealschule in Würzburg	32 080	—
			Summe § 2 für sich.		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	26 432	72
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	174	82
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige Kreisschuldotation	47 433	86
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	104 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	247 506	37
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	144 785	29
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	320 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	1 092 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	8	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	157 300	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	65 550	—
			c) zur Unterstützung der älteren Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	154 350	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 376 198	06
			Summe Kap. I A	2 408 513	77
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	2 411 088	77
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
		1	Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonds	6 484	20
		2	Rentenanfall aus dem Fonds für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik in Würzburg; aus 79 450 M Aktivkapitalien zu 4 und 3 1/2 % für 1913 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 591	75
			Summe Kap. III	9 075	95
IV			Kreisumlage zu 37 Prozent von der Steuer-Summe von 5 635 783 M 99 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Netto-Betrag von .	2 043 535	28
V			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	62 810	09
			Summe der Kreiseinnahmen	4 526 510	09

Google

Google

Beilage 8.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1913.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	9 000	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	1 700	—
			Summe Kap. II	12 200	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	5 787	67
			b) aus der Kreisschuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere vom Landrate bewilligte ständige Bezüge . .	5 144	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 M — ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	763 171	27
		2a	Zur Gewährung widerruflicher jährlicher Zulagen von je 100 M an das gesamte nicht definitiv angestellte weltliche Lehrpersonal in Gemeinden mit und ohne Ortsstatut	57 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 010 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	30 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	—
			b) Aufwendungen zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in unmittelbaren Städten	1 500	—
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	500	—
			bb) aus Kreisfonds	500	—
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses . . .		
			bb) den Lehrer in der Gemeinde Balderschwang . .		
			cc) den Schulverweser in Birgsau	6 500	—
			dd) die Schulverweserin in Kornau		
			ee) „ „ „ Laufenegg		
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	183 843	06
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	18 003	20
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	7 883	12
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds und zwar:		
			aa) Behufs Gewährung von fortlaufenden Zuschüssen an Schulkassen zur Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste und zur Honorierung von Mesnerstellvertretern	10 000	—
			Desgleichen zur Gewährung einmaliger Zuschüsse zur Trennung beider Dienste . . .	1 000	—
			bb) Zuschüsse an Schulkassen zur Verköstigung armer Schulkinder während der Wintermonate . . .	4 000	—
			cc) Zuschuß an die Gemeinde Offingen zum Unterhalt der dortigen Klosterschule	180	—
			dd) Zuschuß für die Schule am protestantischen Waisenhause in Öttingen	—	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	65 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge		
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	33 000	—
			c) zu Schulhausneubauten		
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Aversen der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen	17 170	—
			dann für Formularpapiere und sonstige Regiebedürfnisse . .	500	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	17 900	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	6 000	—
			c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
			d) Tagegelder und Reisekosten des Kreisschulreferenten . . .	1 000	—
			e) Pension der Witwe des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Britzelmayr in Augsburg	1 023	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	147 000	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer	270	—
			2. für das seit 1880 quiesziert Schullehrerpersonal	131 253	71
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 ℳ für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	100	—
			4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	1 128	60
			5. zur Gewährung von Pensionszuschüssen für das vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1904 pensionierte Lehrpersonal	1 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	70 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 300	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	143 500	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg	33 200	—
			e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	515	—
			f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	2 500	—
			g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrer-Relikten aus Kreisfonds	8 500	—
			h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 000	—
			i) zur Unterstützung minderjähriger schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter nicht dem bayer. Lehrerverein angehörten . .	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und zwar:		
			a) für männliche Schulamtszöglinge	7 500	—
			b) für weibliche Schulamtszöglinge	2 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer und zwar:		
			1. zur Remunerierung der Bezirksoberlehrer	14 400	—
			2. zur Anschaffung von Literalien und zur Bestreitung sonstiger Ausgaben	3 500	—
			b) zur Unterstützung von Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes behufs methodischer Ausbildung und zur Honorierung der Lehrer	4 500	—
			c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes	5 500	—
			d) Stipendien zur Erlernung des Handfertigkeitsunterrichtes .	500	—
			e) Kosten zur Abhaltung von Zeichenfortbildungskursen für das Lehrpersonal an den Volksschulen	2 900	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	f) zur Gründung und Erhaltung von Schülerbüchereien an Volksschulen	1 000	—
			g) Kosten zur Abhaltung von Ausbildungskursen von Handarbeitslehrerinnen an Landschulen	2 020	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	10 000	—
			Summe § 1	2 888 163	73
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Günzburg	1 976	18
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Gymnasium Günzburg	24 548	—
			2. „ „ Progymnasium Donauwörth	27 971	67
			3. „ „ „ Kaufbeuren	20 477	17
			4. „ „ „ Memmingen	24 189	02
			5. „ „ „ Nördlingen	23 548	—
			6. „ „ „ Oettingen	24 021	—
			7. „ die Lateinschule Lindau	12 914	—
			8. „ „ „ Wallerstein	124	—
		2	Prüfungskosten	400	—
			Summe § 2	160 169	04
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für die Kreistaubstummenanstalt in Augsburg und zwar:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	22 965	60
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	10 000	—
			b) für das Taubstummeninstitut in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	3 000	—
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummenanstalten in Augsburg und Dillingen	1 000	—
			d) Pension des früheren Direktors der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg Sebastian Koch	2 750	—
			e) desgleichen des K. Oberlehrers Joh. Maurer in Augsburg	2 010	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für 25 Knaben à 270 ℳ in der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg	6 750	—
			b) für 28 Mädchen à 260 ℳ im Taubstummeninstitut in Dillingen	7 280	—
			c) für 10 Mädchen à 250 ℳ in der Taubstummenversorgungsanstalt zu Dillingen	2 500	—
			d) für ein protestantisches Mädchen im Zentraltaubstummen-Institut in München eventuell für Freiplätze im Taubstummen-Institut in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
			Summe § 3	59 645	60

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	4		**Blinden-Institute.**		
		1	a) Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg . .	5 000	—
			b) Beitrag zur Pensionskasse für das Lehrpersonal dieser Anstalt	1 000	—
			c) Widerrufliche Zulage an den Hilfslehrer der Anstalt . . .	100	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentralblindeninstitut München	—	—
			b) in der Blindenanstalt Augsburg	5 040	—
			Summe § 4	11 140	—
	5		**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für den Neubau dieser Anstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 ℳ	5 404	—
		2	Freiplätze in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für 13 Freiplätze à 360 ℳ . . .	4 680	—
			Summe § 5	10 084	—
	6		**Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.**		
		1	a) Beitrag zur Unterhaltung der Präparandinnenanstalt beim Ludwigs-Lehrerinnenseminar in Memmingen	1 500	—
			b) Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
		2	Zuschuß an die Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg . .	400	—
		3	Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	1 600	—
			Summe § 6	3 600	—
	7		**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**		
		1	Beitrag an die Musikschule Augsburg	800	—
		2	Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	1 300	—
	8		**Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Lyceen**	—	—
	9		**Übrige Ausgaben.**		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 500	—
		2	Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
		3	Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		4	Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		5	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	250	—
		6	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—
		7	Zuschuß an die Bayer. Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . . .	150	—
		8	Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	9	Zuschuß an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	1 000	—
		10	Zuschuß zur Nebenstelle Augsburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	3 000	—
		11	Dem Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in Augsburg	200	—
		12	Zuschuß zu den Ausgrabungen auf dem Lindenberg bei Kempten	1 000	—
		13	Zuschuß an den Kreisausschuß für Naturpflege in Augsburg	150	—
		14	Zuschuß an den Verein für Ferienkolonien in Augsburg	—	—
			Summe § 9	11 465	—
	10		**Gewerblicher Unterricht.**		
		1	Oberrealschule und Realschulen und zwar:		
			a) 1. Kreisoberrealschule Augsburg	126 000	—
			2. Kosten der Entwässerungsanlage für die Gebäulichkeiten bei dieser Schule	38 000	—
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für:		
			1. Kaufbeuren	36 488	51
			2. Kempten	54 838	01
			3. Lindau	35 457	34
			4. Memmingen	38 406	65
			5. Neuburg a. D.	34 189	—
			6. Neu-Ulm	29 398	68
			7. Nördlingen	34 625	67
			c) Zur Erhöhung und Gleichstellung der vor 1909 besonders gewährten fixen Zuschüsse auf je 7000 M	12 242	—
			d) Besondere Zuschüsse für Parallelkurse à 500 M	3 000	—
			e) Für Umwandlung von 2 Reallehrerstellen in Professorenstellen	1 600	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen	62 000	—
			b) Stellvertretungskosten für das zu Fortbildungskursen am Gewerbelehrerinstitut in München einberufene Lehrpersonal der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Zuschuß zur städtischen Bauschule Augsburg	17 915	—
		4	Zuschüsse zu den gewerblichen Fachschulen der Stadt Augsburg und zwar:		
			a) Zur Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik	3 088	75
			b) Zur Fachschule für Schlosser, Schreiner, Spengler und Installateure	15 337	—
			c) Zur Werkmeisterschule	—	—
			d) Zu den Gesellenkursen	2 000	—
			e) Zur Fachschule für Spinnerei und Weberei	3 612	50
		5	Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose	1 200	—
			Summe § 10	550 399	11
	11		**Landwirtschaftlicher Unterricht.**		
		1	Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule Immenstadt	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11	2	Zuschuß zu den landwirtschaftl. Winterschulen Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—
		3	Besoldungsbeitrag für die Assistenten an den landwirtschaftl. Winterschulen im Kreise Schwaben und Neuburg	4 000	—
		4	Zuschuß zur Obst- und Weinbauschule in Schlachters bei Lindau	1 800	—
		5	Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Winterschulen, Ackerbauschulen, Landwirtschaftsschulen oder landwirtschaftliche Fachschulen besuchen	5 000	—
		6	a) Zuschuß zur Fischereischule Starnberg	250	—
			b) Stipendien an Kreisangehörige, welche genannte Schule besuchen	250	—
		7	Zuschuß zur ländlichen Haushaltungsschule in Lindenberg	300	—
			Summe § 11	17 600	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre der Realschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 200	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreispensions- und Unterstützungskasse für dieselben	12 350	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der K. Technischen Hochschule in München und des K. Technikums in Nürnberg	3 500	—
			b) des K. Realgymnasiums und der K. Kreisoberrealschule in Augsburg, ferner der Realschulen und der gewerblichen Tagesfortbildungsschulen	3 500	—
			c) der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	600	—
			d) der K. Tierärztlichen Hochschule in München	1 200	—
			e) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule Weihenstephan, insbesondere der dort stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	1 000	—
			f) für Besucher der K. Molkereischule in Weihenstephan	500	—
			g) für Besucher der K. Obst- und Weinbauschule in Schlachters	1 200	—
			h) für Besucher von Bienenzuchtlehrkursen	300	—
			i) Stipendien an Hufbeschlagschüler	1 500	—
			k) desgleichen für Besucher der Viehhaltungs- und Melkerschule Gaishof	500	—
			Summe § 12	27 350	—
			Summe Kap. III	3 740 916	48

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**			
	1		Auf Industrie.			
		1	Zuschuß an die Allgemeine Handelslehranstalt in Augsburg:			
			a) für Schulgeldbefreiungen		1 000	—
			b) zum Betriebe		2 000	—
		2	a) Beitrag an die Handelskammer		3 000	—
			b) zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1913		18 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung		3 000	—
		4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker (Meister und Gesellen) des Regierungsbezirkes zum Besuche von Meister- und Fachkursen		2 000	—
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg		4 000	—
		6	Zuschuß an den Polytechnischen Verein München		300	—
		7	Zuschuß an den Schwäb. Kreisverband gewerbl. Genossenschaften		200	—
		8	Zuschuß an den Münchener Bund (E. V.) Vereinigung für angewandte Kunst		500	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.			
		1	Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoose		2 000	—
		2	Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:			
			a) Beitrag zur Exigenz des landwirtschaftlichen Kreisausschusses		28 000	—
			b) Zuschuß zur Prämiierung von Privatbeschälern im Kreise		3 000	—
			c) Beitrag an die Algäuer Herdebuchgesellschaft		2 000	—
			d) Zuschuß an den Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh		2 000	—
			e) Beitrag an den Milchwirtschaftlichen Verein im Algäu		7 000	—
			f) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision		1 200	—
			g) Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung		1 020	—
			h) Zuschuß für bedürftige Gemeinden zur Bullenhaltung		1 000	—
			i) Beitrag an den Kreisverband für genossenschaftliche Viehverwertung in Schwaben		2 000	—
			k) Beitrag zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues		2 000	—
			l) Zuschuß zur Förderung der Schweinezucht und Schweinemast		2 500	—
		3a	Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg		1 800	—
		3b	Kreisfischereisachverständiger:			
			a) Gehalt	3437 M 50 ₰		
			b) Diäten und Reisekosten	1800 „ — „		
			c) Regieaversum	100 „ — „	5 337	50
		4	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:			
			I. Zuschuß an den Staat zu den Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise		22 500	—
			II. Kulturvorarbeiter		51 090	—
		5	Förderung von Bodenkulturunternehmungen		12 000	—
		5a	Korrektion der Konstanzer Ach, I. Abt., in der Gemeinde Thalkirchdorf, III. und letzte Rate		2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	5b	Korrektion der Günz — Zuschuß an die Genossenschaft Wattenweiler-Ellzee 2c, II. von 4 Raten		5 000	—
		5c	Zuschuß an die Geltnachkorrektionsgenossenschaft in den Gemeinden Stötten a. A. bis Bertoldshofen, I. von sechs gleichen Raten		10 000	—
		5d	Zuschuß an die Gennachkorrektionsgenossenschaft in der Gemeinde Buchloe		2 400	—
		6	Kreismolkereisachverständiger:			
			a) Gehalt	2100 ℳ		
			b) Diäten und Reisekosten	2000 „		
			c) Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	350 „		
			d) Regieaversum	150 „	4 600	—
		7	a) Obstbauwanderlehrer:			
			1. Gehalt	3300 ℳ		
			2. Tagegelder und Reisekosten	2400 „		
			3. Regieaversum	100 „	5 800	—
			b) Zuschüsse zum Gehalt der Bezirksbaumwarte und Reiseaversum für den Assistenten der K. Obst- und Weinbauschule in Schlachters		4 200	—
		8	Der Kommission für Vogelschutz in Bayern		100	—
			Summe Kap. IV		214 547	50
V			**Auf Gesundheit.**			
	1		Remuneration für praktische Ärzte in armen Gegenden		1 100	—
	2		Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg		1 300	—
	3		Unterstützung von Hebammen zum Besuche der Repetitionskurse		500	—
	4		Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten		7 300	—
	5		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen für Desinfektoren		500	—
	6		Für Säuglingsfürsorge, insbesondere zur Förderung des Stillgeschäftes		3 000	—
	7		Zur Bekämpfung der Tuberkulose		3 000	—
			Summe Kap. V		16 700	
VI			**Auf Wohltätigkeit.**			
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — —		—	—
	2		Kreisirrenanstalten:			
		1	a) Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren einschl. der Bauunterhaltung		142 000	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	1	b) für den Betrieb der Pflegeanstalt Irsee einschl. der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	44 000	—
			c) für die landwirtschaftliche Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
		2	Neubauten:		
			a) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, bezw. zur Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Kreisschuld	25 000	—
			b) Für Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens zu 284 000 ℳ	20 000	—
			c) für Verzinsung eines neuen Kreisanlehens zu 730 000 ℳ	51 100	—
			d) für Verzinsung von Vorschüssen zur Deckung der Kosten für Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalten bei Kaufbeuren und zur Errichtung einer neuen Irrenanstalt in Günzburg .	100 000	—
			e) zur Bildung eines Tilgungsfonds für das neue Kreisanlehen	125 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 700	—
		2	Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
		3	Der orthopädischen Anstalt des Bayerischen Frauenvereins in München	300	—
		4	Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint:		
			a) zur Sustentation des Hausarztes	700	—
			b) für Freiplätze	2 250	—
			c) — — — — — — — — — — — —	—	—
			d) zur Erweiterung der Trinkwasserleitung — 3. Rate . . .	2 000	—
			e) außerordentlicher Zuschuß zum Erwerb der Lorenziwiesen und des Raab'schen Anwesens — erste von 6 Jahresraten . .	1 000	—
		5	Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen:		
			a) für deren Betrieb	2 000	—
			b) für 8 halbe Freiplätze	1 200	—
			c) für Schuldentilgung und Verzinsung	1 000	—
		6	Der Kinderheilanstalt in Augsburg	600	—
	4		Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	500	—
	5		Dem von Rothmund'schen Unterstützungsverein für arme Augenkranke — e. V. — in München	300	—
	6		Für 2 Freiplätze in der Landesheilstätte für tuberkulose Kinder in Oberschwenden, Gemeinde Scheidegg, K. B.-A. Lindau	2 000	—
	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		1	a) für Zöglinge in der Kretinenanstalt in Ursberg	7 500	—
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher .	2 700	—
		2	Für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	2 400	—
		3	a) für die weibliche Kretinenanstalt in Deybach bei Lautrach .	2 000	—
			b) für 20 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	3 000	—
			c) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	8		**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.**		
		1	An die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Knaben in Ottobeuren	11 820	—
		2	An die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Mädchen in Wörishofen	6 058	—
		3	Für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungsanstalten	700	—
		4	Für Unterbringung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoose in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1 000	—
		5	An die Rettungs- und Besserungsanstalt der Frauen vom guten Hirten in München	100	—
		6	Dem Augsburger Jugendfürsorge-Verband	300	—
		7	Der Rettungsanstalt Josephsheim zu Reitenbuch des christlichen Fürsorgevereins in Augsburg	500	—
		8	An den schwäbischen Kreisverband für Jugendfürsorge	1 800	—
	9		**Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.**		
			Fakultative Unterstützung an gemeindliche Armenpflegen zum Unterhalte von Geisteskranken in Irrenanstalten	3 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		**Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit.**		
		1	Für die Suppenanstalt in Altenberg	300	—
		2	Für die Krippenanstalt in der Wertachvorstadt Augsburg	300	—
		3	Für das Kinderasyl in Gundelfingen	1 000	—
		4	Für außerordentliche Notfälle, eventl. für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	6 500	—
		5	Dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 200	—
		6	a) dem Verein zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat" in Augsburg	600	—
			b) ebendemselben für sein Lehrlingsheim	150	—
		7	Dem kathol. St. Johanniszweigverein in Augsburg	200	—
		8	Dem Verein „kath. Lehrlingsheim" in Augsburg	150	—
		9	Dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	200	—
		10	Dem Bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege durch den Frauenverein vom Roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	4 500	—
		11	Der Wohltätigkeitsanstalt des Dr. Kohnle in Pfronten	500	—
		11a	Dem Schwäb. Kreisverband für ambulante Krankenpflege in Wiedergeltingen	400	—
		12	Bethaus der Wertachvorstadt in Augsburg für Kinderpflege	300	—
		13	Schutzengelhaus Möhren	200	—
		14	Der Kinderbewahr- und Krippenanstalt in Pfersee	300	—
		15	Dem Marianischen Mädchenschutz-Verein für Bayern — Zweigverein Augsburg —	200	—
		16	Dem Verein für öffentliche Speiseanstalten in den Wertachvorstädten Augsburg	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	17	Dem Frauenverein für Gründung und Unterhaltung eines Wöchnerinnenheims in Augsburg	1 000	—
		18	Dem Waisenhaus Lohhof	200	—
		19	Der Zwangserziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
		20	Dem Volkserziehungsverein Augsburg	100	—
		21	Dem Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande	500	—
		22	Dem Pensionsverein der berufsmäßigen bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	100	—
		23	Der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde — Blindenheim — e. V. in München	100	—
		24	Dem Hauspflegeverein Augsburg	500	—
		25	Der protestantischen Kinderbewahranstalt mit Jugendhort in Augsburg-Pfersee	200	—
	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	43 747	25
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Dekaration vom 10. Mai 1902	9 500	—
			Summe Kap. VI	643 290	25
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	275 845	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
		3	Außerordentlicher Zuschuß an die Ortschaft Hagspiel zum Bau eines Verbindungsweges nach Aach (I. Rate aus 5000 M Gesamtzuschuß)	2 000	—
	2		Öffentliche Flüsse.		
			Für den Uferschutz an öffentlichen Flüssen nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	2 600	—
	3		Für Instandsetzung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 des Wassergesetzes vom 23. März 1907:		
			Illerkorrektion in den Abt. II—IV, letzte Rate	33 000	—
	4		Beiträge für Instandhaltung und Korrektionen an den sonstigen Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 des Gesetzes vom 23. März 1907.		
		1	Beiträge für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Überschwemmungen, 8. und letzte Rate des auf die Jahre 1906 mit 1913 verteilten Aufwands	14 600	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Beitrag zur Verbauung der Wertacher Starzlach mit Seitenrinnen, 8. und letzte Rate des auf die Jahre 1906 mit 1913 verteilten Aufwands	3 125	—
		4	Wiederinstandsetzung der Achkorrektion in der politischen Gemeinde Pfronten-Steinach — zweite und letzte Rate	9 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	4	5	Herstellung von Uferschutzbauten an der Ach oberhalb der Fallmühle, politische Gemeinde Pfronten-Steinach zweite und letzte Rate .	6 600	—
		6	Beitrag zur Vollendung für die Verbauung des Zillenbaches, Orts- und politische Gemeinde Hindelang. Erste von 2 Raten . . .	6 000	—
		7	Beitrag für die Verbauung des Rohplattenbaches, Orts- und politische Gemeinde Hindelang. Einzige Rate	6 500	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	Beitrag für die Verbauung der Ostrach vom Wehr beim K. Hüttenamt Sonthofen bis zur Mündung in die Iller, politische Gemeinden Burgberg, Rieden und Sonthofen. Erste von 2 Raten . . .	20 000	—
		10	Beitrag für die Korrektion des Dammbaches bei Rubi. Einzige Rate	7 175	—
		11	Beitrag zur Verbauung der Rinnen am Gassenthomaskopf, politische Gemeinde Schwangau. Einzige Rate	6 250	—
		12	Beitrag zu den Verbauungen im Bsonderach- und Rettenschwangertal. Vierte von sechs Raten	6 000	—
		13	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		14	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		15	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		16	Beitrag zu den Verbauungen im Gebiete der oberen Iller, Stillach, Trettach und Breitach. Vierte und letzte Rate	11 250	—
		17	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		18	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		19	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		20	Für Verzinsung und Tilgung des genehmigten Anlehens von 1 000 000 ℳ zu Wasserbauten	40 000	—
		21	Für Verzinsung von Vorschüssen auf das Anlehen an die Versicherungsanstalt	10 000	—
	5		Beiträge an die Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 305	05
	6		Zuschuß zum Bau einer Brücke über den kleinen See bei Lindau. Zweite Rate	5 000	—
			Summe Kap. VII	491 850	05
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1	1	Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 200	—
		2	Beitrag an den Verein zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims bayer. freiwilliger Feuerwehren	300	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes (nun § 828 der RVO)	9 000	—
	3		Zuschuß an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
			Summe Kap. VIII	15 600	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	134 313	80
			Summe der Kreisausgaben	5 269 918	08

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
1			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerblich-Technische Schulen.		
			Staatszuschuß zu den Ausgaben für die K. Kreisoberrealschule Augsburg	21 725	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 787	67
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	—	—
		3	a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	88 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	183 843	06
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	250 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 010 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	147 000	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	70 000	—
			c) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	143 500	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 218 900	93
			Summe Kap. I A	2 242 602	11
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	4	1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Zu den Ausgaben für Aufstellung eines Kreismolkerei-Sachverständigen	1 500	—
		4	Desgleichen für Aufstellung eines Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen	1 718	75
			Summe Kap. I B	5 793	75
			Summe Kap. I	2 248 395	86
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen ꝛc.	3 150	—
		2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	6 500	—
			Summe Kap. III	9 650	—
IV			Kreisumlage zu 35 vom Hundert von der Steuersumme von 8 347 979 M 21 ₰ nach Abzug von 2 vom Hundert für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	2 863 356	87
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	148 515	35
			Summe der Kreiseinnahmen	5 269 918	08

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 29.

München, den 21. Juni 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Juni 1913, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 19. Juni 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Es wird eingeschaltet:

hinter dem mit „Lignosit I" beginnenden Absatz:

Lignosit III, Gesteins- und Wetter-Lignosit III, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, von höchstens 15 Prozent aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen — wovon höchstens 10 Prozent Trinitroverbindungen —, die teilweise mittels Kollodium-

Google

wolle gelatiniert sein dürfen, von höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin und von Pflanzenmehlen, auch mit Zusatz von Natronsalpeter oder neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

hinter dem mit „Pniowit" beginnenden Absatz:

Prosperit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, aromatischen Nitroverbindungen, auch mit Zusatz von höchstens 4 Prozent durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, von Glyzerin und von höchstens 10 Prozent Alkalinitraten, wobei aromatische Trinitroverbindungen bei Anwesenheit von Nitroglyzerin nur bis 10 Prozent der Gesamtmenge, bei dessen Abwesenheit bis 12 Prozent der Gesamtmenge betragen dürfen).

hinter dem mit „Gelatine-Westfalit" beginnenden Absatz:

„Gelatine-Westfalit" III, IV usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter oder Natronsalpeter oder eines Gemisches von beiden, höchstens 28 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin, höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle, von Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen und Nitroverbindungen der aromatischen Reihe, wovon höchstens 20 Prozent der Gesamtmenge Trinitrotoluol sein dürfen).

1. Gruppe. d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe.

Hinter dem mit „Praeposit" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Raschit II (festgepreßtes Gemenge von 70 Prozent Natronsalpeter und 30 Prozent kresolsulfosaurem Natrium).

2. Gruppe. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Hinter dem mit „Persalit" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Wetter-Persalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 35 Prozent Kaliumperchlorat, von Ammoniaksalpeter, höchstens 25 Prozent aromatischen Nitroverbindungen, darunter höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol, von Pflanzenmehlen, höchstens 6 Prozent Nitroglyzerin, von Natronsalpeter und anorganischen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Google

Abschnitt A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

Unter Ziffer 4. Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe d) wird in Abs. (1) am Ende nachgetragen:

Patronen aus Raschit II dürfen auch mittels Pergamentpapier hergestellt und in Pappkästen zu Paketen vereinigt sein.

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abschnitt B. Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße.

Im Abs. (3) wird der erste Satz gefaßt:

Wagen, die für die Beförderung von verdichtetem Wasserstoff (Ziffer 4) oder von flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5) besonders eingerichtet sind (Kesselwagen), dürfen Gefäße von mehr als 2 m Länge und mehr als 21 cm innerem Durchmesser enthalten.

Abschnitt D. Ausstattung der Gefäße (Ventile, Vermerke).

Abs. (2) wird gefaßt:

Die Gefäße für Wasserstoff und Kohlensäure unter Abschnitt B.

Abs. (3) dürfen nicht usw. wie bisher.

Abschnitt F. Sonstige Vorschriften.

Abs. (2). Der letzte Satz wird gefaßt:

Die Ventile der Gefäße für Wasserstoff und Kohlensäure unter Abschnitt B. Abs. (3) bedürfen usw. wie bisher.

In Abs. (6) a) werden die Ziffern 1 und 3 gefaßt:

1. für die verdichteten Gase bei Auflieferung in Fahrzeugen, die besonders für Landwege eingerichtet und mit Planen oder hölzernen Überkästen ganz bedeckt sind;
3. Kesselwagen für verdichteten Wasserstoff (Ziffer 4) oder für die verflüssigten Gase der Ziffer 5 müssen mit hölzernen Überkästen versehen sein.

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten.

Abschnitt A. Verpackung.

Im Abs. (1) wird hinter dem ersten Satze eingeschaltet:

Kesselwagen für die Beförderung von Benzin (Ziffer 1b) und von Schwefelkohlenstoff (Ziffer 8) müssen so gebaut sein, daß Kessel- und Ausflußröhren

Google

geerdet sind; auch müssen die Einlauf- und Abflußöffnungen mit Davyschen Sicherheitssieben versehen sein.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 14. Juni 1913.

J. A.
Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 26. Juni 1913 zur Eröffnung kommenden Teilstrecken Deggendorf—Hengersberg und Eging-Kalteneck der Bahnlinie Deggendorf—Kalteneck finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 19. Juni 1913.

v. Seidlein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 9. Juni 1913 der K. Professor, Maler Hans von Bartels in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. B, Fol. 81, Akt Nr. 16369.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 30.

München, den 28. Juni 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 22. Juni 1913 über den Vollzug des Art. 22b Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs in München. — Bekanntmachung vom 16. Juni 1913, Organisation von Forstdienststellen betreffend.

Nr. 4078p 11.

Königliche Verordnung über den Vollzug des Art. 22b Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 97 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins und in Ergänzung der Königlichen Verordnung vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München betreffend, zu verordnen, was folgt:

Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame auf Grund des Art. 22b des Polizeistrafgesetzbuchs

Google

sowie der Vollzug solcher ortspolizeilicher und oberpolizeilicher Vorschriften steht in München der Lokalbaukommission zu.

München, den 22. Juni 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 20753.

Bekanntmachung, Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1913 anzuordnen geruht, daß

1. mit sofortiger Wirksamkeit das Forstamt Engelthal künftighin die Bezeichnung „K. Forstamt Hersbruck" zu führen habe,
2. vom 1. August 1913 an das Forstamt Erlenbach nach Klingenberg a. M. verlegt, ihm die Bezeichnung „K. Forstamt Klingenberg" gegeben und weiterhin eine diesem Forstamte zu unterstellende Försterstelle in Erlenbach a. M. errichtet werde.

München, den 16. Juni 1913.

v. Breunig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 31.

München, den 30. Juni 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 27. Juni 1913 über das Apothekenwesen. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1913 über das Apothekenwesen.

Königliche Verordnung über das Apothekenwesen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 30 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868, des § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff 8 und 9 sowie des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs, dann im Hinblick auf Art. 9 Buchst. a des Gesetzes über das Gewerbswesen zu verordnen, was folgt:

Google

I. Bewilligung zum Betriebe von Apotheken.

1. Erteilung der Bewilligung.

A. Selbständige öffentliche Apotheken.

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 1.

[I] Über die Erteilung und die Zurücknahme der Bewilligung zum Betriebe des Apothekengewerbes, dann über die Einstellung des Gewerbebetriebs entscheidet die Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses und im Beschwerdeverfahren das Staatsministerium des Innern nach Einvernahme des Obermedizinalausschusses.

[II] Die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, ergeht im Senate nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

§ 2.

Aus besonderen Gründen kann der Fortbetrieb einer Apotheke ohne Betriebsbewilligung von der Regierung, Kammer des Innern, vorübergehend gestattet werden.

§ 3.

[I] Das Bewilligungsverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet.

[II] Antragsberechtigt sind der Bewerber, der auf die Bewilligung verzichtende bisherige Inhaber, die auf die Fortsetzung des Gewerbebetriebs verzichtende oder sich wieder verehelichende Witwe und die Erben des bisherigen Inhabers oder der Witwe.

§ 4.

[I] Handelt es sich nicht um ein reales Recht, so wird der Antrag oder die von Amts wegen erfolgende Einleitung des Verfahrens von der Distriktsverwaltungsbehörde unter Festsetzung einer Frist zur Bewerbung oder Mitbewerbung, bei Errichtung neuer Apotheken auch zur Abgabe von Erinnerungen ausgeschrieben.

[II] Die Frist ist ausschließend. Sie wird unter Angabe des Tages, an dem sie abläuft, so bemessen, daß zwischen dem Ablauf und dem Tage, an dem das Ausschreiben erscheint, ungefähr 4 Wochen liegen.

§ 5.

[I] Handelt es sich um die Bewilligung zum Betrieb einer neuen Apotheke, so kann vor dem Ausschreiben zunächst darüber entschieden werden, ob die Bewilligung überhaupt zu erteilen ist.

[II] In diesem Falle werden die Inhaber der Nachbarapotheken vor der Entscheidung von der Distriktsverwaltungsbehörde gegen Nachweis aufgefordert, etwaige Erinnerungen binnen

Google

einer ausschließenden Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Aufforderung geltend zu machen.

§ 6.

In dem Verfahren gelten als beteiligt: der Antragsteller, die Bewerber, der bisherige Inhaber, seine Erben, die Witwe des bisherigen Inhabers, die das Gewerbe fortgeführt hat, die Erben dieser Witwe, dann die Inhaber von Nachbarapotheken, soweit sie rechtzeitig Erinnerung erhoben haben.

§ 7.

Voraussetzungen der Erteilung der Bewilligung.

I Die Bewilligung kann nur einem im Besitze der Approbation befindlichen Apotheker und, wenn er bereits eine Bewilligung besitzt, nur dann erteilt werden, wenn er erklärt, für den Fall der Berücksichtigung auf diese Bewilligung zu verzichten. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewilligung zur Ausübung eines realen Rechtes.

II Die Bewilligung zum Betrieb einer neuen Apotheke darf nur erteilt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, die Lebensfähigkeit der Apotheke gesichert ist und die Bestandsfähigkeit der benachbarten Apotheken nicht gefährdet wird.

III Die Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden Apotheke darf, wenn eine Bedingung nach § 11 Abs. II gesetzt wird, nur einem Bewerber erteilt werden, der nachweist, daß er über die voraussichtlich notwendigen Mittel verfügt.

§ 8.

Versagung der Bewilligung.

I Die Bewilligung ist zu versagen, solange der Bewerber sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn er infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen zum Betrieb einer Apotheke nicht geeignet ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewilligung zur Ausübung eines realen Rechtes.

II Die Bewilligung ist in der Regel zu versagen,

1. wenn der Bewerber bereits eine Bewilligung besitzt und auf Grund der Bewilligung das Gewerbe noch nicht volle fünf Jahre ausgeübt hat,
2. wenn er eine Bewilligung besessen und auf sie vor oder nach Beginn der Gewerbeausübung ohne entschuldbaren Grund verzichtet hat,
3. wenn er eine Apotheke eigenmächtig veräußert hat,
4. wenn er längere Zeit dem Apothekerberuf abgewandt war, sich während dieser Zeit einer nicht anrechnungsfähigen Tätigkeit gewidmet und vor der Bewerbung nicht annähernd die gleiche Zeit wieder den Apothekerberuf ausgeübt hat.

Google

§ 9.

Die Bewilligung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, bei dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,
2. wenn er sich durch wiederholte, grobe Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in Bezug auf die Ausübung des Apothekergewerbes erwiesen hat,
3. wenn er einer Bewilligung nach § 15 Abs. II verlustig gegangen ist.

§ 10.

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

I Haben sich mehrere Bewerber gemeldet, so ist die Bewilligung unbeschadet der §§ 7—9 in der Regel demjenigen zu erteilen, der nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation am längsten im Inland oder in den Deutschen Schutzgebieten als Apotheker tätig gewesen ist.

II Dieser Tätigkeit wird gleichgestellt:

1. der in Erfüllung der Wehrpflicht geleistete Militärdienst, der Dienst vor der Approbation aber nur soweit, als er die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation verzögert hat,
2. die Tätigkeit als pharmazeutischer Beamter der K. Leib- und Hofapotheke oder einer Anstaltsapotheke,
3. die nach der Approbation in dem Institut einer Hochschule oder in einer öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel geleistete Tätigkeit einer wissenschaftlichen Hilfskraft sowie die nach der pharmazeutischen Prüfung, vor oder nach der Approbation an einer Hochschule zur Erlangung der Doktorwürde oder des Ausweises für geprüfte Nahrungsmittelchemiker verbrachte Zeit, in der Regel aber nur bis zur Dauer von zusammen vier Jahren.

III Ob und wieweit der Tätigkeit im Inland eine sonstige Tätigkeit, insbesondere die Tätigkeit als Apotheker im Auslande gleichzustellen ist, bleibt der Würdigung der zuständigen Behörden im Einzelfall überlassen.

IV Diejenige Zeit, während welcher ein Bewerber als Eigentümer oder Pächter einer Apotheke oder als Leiter der K. Leib- und Hofapotheke oder einer Anstaltsapotheke mit ständiger Hilfskraft gearbeitet hat, darf nur zur Hälfte angerechnet werden.

V Hat ein jüngerer Bewerber in der Approbationsprüfung eine bessere Note als ein älterer erhalten,

oder übertrifft er ihn erheblich an Leistungen im Beruf oder an wissenschaftlicher Fortbildung,

Google

oder stellt ein Apothekenbetrieb nach den örtlichen Verhältnissen besondere Anforderungen, denen ein jüngerer Bewerber mehr entspricht,

oder liegen endlich sonstige besondere Umstände vor,

so kann die Bewilligung dem jüngeren Bewerber erteilt werden.

§ 11.

Bewilligungsbedingungen: Im allgemeinen.

[I] Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Bei Übernahme bestehender Apotheken.

[II] Die Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden Apotheke ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Empfänger binnen einer bestimmten Frist dem Vorgänger, der Witwe oder den Erben des Vorgängers oder den Erben der Witwe das Apothekenanwesen, die Einrichtung und die Vorräte ablöst und sie für etwaige Leistungen im Sinne des § 14 Abs. II abfindet.

§ 12.

Ablösung und Abfindung bei Übernahme bestehender Apotheken.

[I] Der Empfänger kann die amtliche Festsetzung des Ablösungs- und Abfindungsbetrags beantragen. Der Antrag ist innerhalb der für die Ablösung und Abfindung bestimmten Frist (§ 11 Abs. II) zu stellen; der rechtzeitig gestellte Antrag unterbricht den Lauf der Frist.

[II] Die amtliche Festsetzung erfolgt durch die zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörden in dem Verfahren des § 1 auf Grund einer Schätzung. Von den Kosten des Verfahrens hat jede Partei die Kosten ihrer Sachverständigen ganz und die übrigen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 13.

[I] Die Schätzung wird unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde in der Regel von zwei approbierten Apothekern und für ein Anwesen von zwei Bausachverständigen vorgenommen.

[II] Jede Partei ist berechtigt, einen pharmazeutischen und einen bausachverständigen Schätzer vorzuschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

§ 14.

[I] Für die Festsetzung des Ablösungsbetrags sind die orts- und handelsüblichen Preise maßgebend.

[II] Bei der Festsetzung des Abfindungsbetrags ist einerseits zu berücksichtigen, was der Vorgänger für die Übernahme oder die Errichtung des Geschäfts aufwenden mußte und für dessen Hebung selbst leistete, anderseits ist zu beachten, daß dem Empfänger aus dem jährlichen Reinertrage des Geschäfts nach einer Rücklage von $2^1/_2$ % des Abfindungsbetrags noch eine angemessene Entlohnung seiner Arbeitskraft verbleiben soll.

[III] In dem Festsetzungsbescheide wird für die Ablösung und Abfindung eine angemessene Frist vorgesteckt.

Google

§ 15.

[I] Unterbleibt die Ablösung und Abfindung innerhalb der gesetzten Frist infolge Verschuldens des Berechtigten, so wird die Bedingung der Ablösung und Abfindung ganz oder teilweise zurückgenommen und der Bewilligungsbescheid entsprechend geändert. Das Gleiche hat zu geschehen, soweit der Berechtigte und Verpflichtete nachträglich übereinkommen, einzelne Gegenstände von der Ablösung auszunehmen.

[II] Unterbleibt die Ablösung und Abfindung innerhalb der gesetzten Frist infolge Verschuldens des Verpflichteten, so wird die Bewilligung anderweitig verliehen.

[III] Liegt ein Verschulden auf beiden Seiten vor, so wird nach billigem Ermessen entschieden.

§ 16.

[I] Auf Antrag des Eigentümers einer Apotheke, der auf die Bewilligung verzichtet hat, ist die Schätzung des Ablösungs- und Abfindungswerts schon vor der Weiterverleihung der Bewilligung vorzunehmen. Der Antrag steht auch der Witwe des Eigentümers zu, wenn sie auf die Fortsetzung des Gewerbebetriebs verzichtet oder sich wieder verehelicht hat, ferner den Erben des Eigentümers und den Erben der Witwe.

[II] Die Schätzung erfolgt in dem Verfahren nach § 13 mit der Maßgabe, daß die Distriktsverwaltungsbehörde den zweiten pharmazeutischen Sachverständigen aus dem Kreise der angestellten Apotheker zu ernennen hat. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

[III] Das Ergebnis der Schätzung ist, wenn die Bewilligung an eine Bedingung nach § 11 Abs. II geknüpft wird, bei der Entscheidung, ob ein Bewerber über die voraussichtlich notwendigen Mittel zur Ablösung und Abfindung verfügt, in Betracht zu ziehen. Es dient auch als Grundlage für eine spätere amtliche Festsetzung des Ablösungs- und Abfindungsbetrags und ist deshalb vor einer solchen Festsetzung dem Verpflichteten zur Erinnerungsabgabe mitzuteilen.

B. Zweigapotheken.

§ 17.

[I] Auf die Zweigapotheken finden die §§ 1, 2, 6 und 11—16 entsprechende Anwendung.

[II] Anträge auf Bewilligung von Zweigapotheken werden von der Distriktsverwaltungsbehörde den Besitzern der benachbarten Apotheken zur Abgabe von Erinnerungen und zur etwaigen Mitbewerbung binnen einer ausschließenden Frist von 4 Wochen mitgeteilt. Die Frist beginnt mit der Zustellung.

[III] Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und die Errichtung einer selbständigen Apotheke mangels der übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. II nicht zulässig ist. Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

Google

IV Die Auswahl unter mehreren Bewerbern erfolgt nach billigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

V Die Schätzung vor Erteilung der Bewilligung (§ 16) ist auf Antrag des Eigentümers auch dann vorzunehmen, wenn die Umwandlung der Zweigapotheke in eine selbständige Apotheke beantragt ist.

C. Hausapotheken von Ärzten.

§ 18.

I Auf die Hausapotheken von Ärzten finden die §§ 1 Abs. I, 6, 11 Abs. I entsprechende Anwendung. Die Entscheidung der Regierung ergeht im Bürowege.

II Der Antrag auf Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke wird von der Distriktsverwaltungsbehörde den Besitzern der benachbarten Apotheken zur Abgabe von Erinnerungen und zur etwaigen Bewerbung um die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigapotheke binnen einer ausschließenden Frist von 4 Wochen mitgeteilt. Die Frist beginnt mit der Zustellung.

III Die Bewilligung darf nur einem entsprechend befähigten Arzte und nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß ein unabweisbares Bedürfnis besteht und der Betrieb einer selbständigen öffentlichen Apotheke oder einer Zweigapotheke nicht bewilligt werden kann. Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

D. Hausapotheken von Anstalten (Anstaltsapotheken).

§ 19.

I Auf die Hausapotheken von Anstalten finden die §§ 1 Abs. I, 6, 11 Abs. I entsprechende Anwendung. Die Entscheidung der Regierung ergeht im Bürowege.

II Der Antrag auf Bewilligung der Anstaltsapotheke wird von der Distriktsverwaltungsbehörde den Besitzern der benachbarten Apotheken zur Abgabe von Erinnerungen binnen einer ausschließenden Frist von 4 Wochen mitgeteilt. Die Frist beginnt mit der Zustellung.

III Die Bewilligung darf nur solchen Anstalten, für die ein Bedürfnis nach einer eigenen Arzneiversorgung besteht, und nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß hierdurch nicht eine gesundheitspolizeilich bedenkliche Beeinträchtigung des Absatzes von Nachbarapotheken eintritt. Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

2. Inhalt der Bewilligung.

§ 20.

Die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke enthält die Berechtigung zur Zubereitung, Feilhaltung und Abgabe von Arzneimitteln und Arzneien nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung.

Google

II. Sonstige Befugnis zur Bereitung oder Abgabe von Arzneien.

§ 21.

Ärzte ohne Hausapotheken sowie Zahnärzte dürfen bei Ausübung des Berufs Arzneien in Notfällen oder, soweit sie die Arzneien selbst örtlich anwenden, abgeben und für diese Zwecke vorrätig halten. Die Arzneien sind aus Apotheken des Wohnorts oder der Nachbarorte zu beziehen.

§ 22.

In Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten, denen nicht die Führung einer Anstaltsapotheke bewilligt ist, dürfen Arzneien, soweit sie im Betriebe regelmäßig gebraucht werden und nicht dem Verderben ausgesetzt sind, vorrätig gehalten und an Insassen abgegeben werden. Die Arzneien sind, soweit sie nicht dem freien Verkehr überlassen sind, aus den Apotheken des Betriebsorts oder der Nachbarorte zu beziehen.

§ 23.

I Die Tierärzte dürfen eine Hausapotheke zur Bereitung und Abgabe der für die Tierheilkunde notwendigen Arzneien führen. Die Arzneien dürfen nur bei Ausübung des Berufs abgegeben werden; die Abgabe im Handverkauf ist unzulässig.

II Tierärzten, die sich in Bezug auf die Bereitung und Abgabe von Arzneien als unzuverlässig erweisen, kann die Führung der Hausapotheke von der Regierung, Kammer des Innern, untersagt werden.

§ 24.

Die Abgabe und Anwendung von Arzneien durch Hebammen, Bader und sonstige in der sogenannten niederen Gesundheitspflege beruflich tätige Personen bemißt sich nach den besonderen Vorschriften hierüber.

III. Verlegung von öffentlichen Apotheken.

§ 25.

I Auf die Verlegung finden die §§ 1, 6 und 11 Abs. I entsprechende Anwendung.

II Antragsberechtigt ist der Inhaber der Bewilligung.

III Der Antrag wird von der Distriktsverwaltungsbehörde den Besitzern der benachbarten Apotheken zur Abgabe von Erinnerungen binnen einer ausschließenden Frist von 4 Wochen mitgeteilt. Die Frist beginnt mit der Zustellung.

IV Die Erlaubnis zur Verlegung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. II gegeben sind.

Google

IV. Betrieb.

A. Vollapotheken.

1. Betriebsräume, Einrichtung.

§ 26.

I Die Betriebsräume sollen in der Regel bestehen aus
der Offizin,
dem Laboratorium,
der Vorrats- und Kräuterkammer,
dem Arzneikeller
und dem Stoßraum.

II Die Räume müssen den Anforderungen der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, dann in Bezug auf Lage, Größe und Einrichtung ihrem Zwecke und dem Geschäftsumfang entsprechen; sie müssen mit Ausnahme des Stoßraums verschließbar sein und dürfen nur ihrer besonderen Zweckbestimmung dienen.

III Die Einrichtung hat die für den Geschäftsbetrieb notwendigen Einrichtungsstücke und Geräte zu enthalten; Einrichtungsstücke und Geräte müssen von einwandfreier Beschaffenheit und in genügender Zahl vorhanden sein.

IV Die Betriebsräume und die Einrichtung sind stets in gutem Stande zu erhalten; es muß jederzeit größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

V Neue Apotheken dürfen erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn die Distriktsverwaltungsbehörde hierzu auf Grund einer Feststellung der entsprechenden Beschaffenheit der Betriebsräume und ihrer Einrichtung die Genehmigung erteilt hat.

VI Wesentliche Änderungen in den Betriebsräumen sowie Änderungen ihrer Zweckbestimmung bedürfen der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde.

§ 27.

I An wissenschaftlichen Hilfsmitteln müssen in jeder Apotheke vorhanden sein:
das Deutsche Arzneibuch,
eine neuere Auflage eines guten Handbuches oder eines Sammelwerkes über Botanik, Pharmakagnosie, Physik, Chemie, Pharmazie, physiologisch-chemische Untersuchungen, Mikroskopie und Sterilisation,
eine pharmazeutische Zeitschrift des laufenden Jahrganges,
eine Pflanzensammlung und eine Drogensammlung, sofern in der Apotheke Eleven (§ 29 Abs. I), wenn auch nur vorübergehend, ausgebildet werden.

An Stelle der Pflanzensammlung kann auch ein Pflanzenatlas gehalten werden, in dem mindestens die offizinellen Pflanzen abgebildet sind.

Google

II Ferner müssen in jeder Apotheke vorhanden sein:

die Deutsche Arzneitaxe,

die sonstigen das Apothekenwesen betreffenden oder berührenden Vorschriften.

III Deutsches Arzneibuch und Deutsche Arzneitaxe im Sinne dieser Vorschrift und der folgenden Vorschriften sind das Deutsche Arzneibuch und die Deutsche Arzneitaxe in der jeweils geltenden Fassung.

2. Personal.

§ 28.

Apothekenvorstand, Anmeldung, Wohnung, Vertretung.

I Apothekenvorstand ist der Inhaber der Bewilligung oder der Apotheker, der als Stellvertreter oder Pächter zugelassen ist.

II Der Apothekenvorstand hat sich binnen 14 Tagen nach Beginn oder Übernahme des Geschäfts bei der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte persönlich vorzustellen und sich hierbei über die Betriebsbewilligung oder die Zulassung als Stellvertreter oder Pächter und bei Führung des Doktor- oder eines ähnlichen Titels über die Berechtigung hierzu auszuweisen.

III Dem Apothekenvorstand obliegt die Leitung der Apotheke. Er soll in demselben Hause wohnen, in dem sich die Betriebsräume der Apotheke befinden; die Distriktsverwaltungsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

IV Der Apothekenvorstand kann sich in der Geschäftsleitung vorübergehend durch einen approbierten Apotheker und bis zu zwei Wochen durch einen Apothekenassistenten (§ 29 Abs. I) vertreten lassen. Die Vertretung darf in einem Jahre nicht länger als drei Monate dauern; Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zulässig. Jede Vertretung, die die Dauer einer Woche übersteigt, ist unverzüglich der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen; hierbei sind die Ausweise über die Vorbildung des Vertreters vorzulegen, soweit sie nicht der Distriktsverwaltungsbehörde schon nach § 29 vorgelegen waren.

§ 29.

Pharmazeutisches Hilfspersonal, Bezeichnung, Eintritt und Austritt, Dienst, Unterkunft.

I Das pharmazeutische Hilfspersonal besteht aus approbierten Apothekern, aus Apothekergehilfen und aus Apothekerlehrlingen. Die Apothekergehilfen führen die Bezeichnung „Apothekenassistent", die Apothekerlehrlinge die Bezeichnung „Apothekeneleve".

II Angestellte Apotheker (approbierte Apotheker), Apothekenassistenten und Apothekeneleven haben sich binnen 14 Tagen nach dem Eintritt in die Apotheke bei der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte persönlich anzumelden und hierbei die Ausweise über ihre Vorbildung vorzulegen. Der Apothekenvorstand ist dafür verantwortlich, daß das pharmazeutische Hilfspersonal diese Vorschrift beachtet.

Google

III Den Austritt eines angestellten Apothekers, eines Apothekenassistenten oder eines Apothekeneleven hat der Apothekenvorstand binnen 3 Tagen der Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorlage des Tätigkeitszeugnisses anzuzeigen. Das Tätigkeitszeugnis für den approbierten Apotheker ist nach der Anlage auszufertigen; ein Führungszeugnis ist nur auf Wunsch auszustellen. Die Tätigkeitszeugnisse für den Apothekenassistenten und den Apothekeneleven sind nach den Mustern 1 und 4 der Prüfungsordnung für Apotheker auszufertigen. In allen Tätigkeitszeugnissen sind die Art und die Dauer der Dienstleistung genau anzugeben; war die Dienstleistung nur eine aushilfsweise, insbesondere auf Tage oder Stunden beschränkte, so ist dies zu bemerken. Die Distriktsverwaltungsbehörde gibt das Zeugnis nach bezirksärztlicher Beglaubigung mit den etwa veranlaßten Erinnerungen zurück. Der Apothekenvorstand hat eine Abschrift des Zeugnisses in ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Zeugnisbuch einzutragen. Anlage.

IV Angestellte Apotheker, Apothekenassistenten und Apothekeneleven dürfen dienstlich nicht übermäßig in Anspruch genommen werden; insbesondere sind ihnen angemessene Ruhezeiten zu gewähren. Ist ihnen im Apothekenanwesen Unterkunft eingeräumt, so muß diese den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Das Gleiche gilt von den Räumen, die für die Unterkunft der angestellten Apotheker und der Apothekenassistenten während des Nachtdienstes bestimmt sind. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann über die Ruhezeiten und die Unterkunft nähere Anordnungen treffen.

§ 30.

Apothekeneleven, Zahl, Ausbildung, Entziehung der Befugnis zur Eleven-haltung.

I Apothekeneleven dürfen nur in Apotheken gehalten werden, in denen die pharmazeutischen Zubereitungen (sogenannte galenische Präparate) regelmäßig angefertigt werden.

II Die Zahl der Eleven darf in einer Apotheke die Zahl der ständig beschäftigten approbierten Apotheker nicht überschreiten; vorübergehende Ausnahmen können von der Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte bewilligt werden.

III Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, für eine entsprechende Ausbildung der Eleven zu sorgen. Vernachlässigt er diese Pflicht oder erweist er sich sonst als ungeeignet zur Haltung von Eleven, so kann ihm die Befugnis hierzu auf Zeit oder für immer entzogen werden. Die Entziehung erfolgt durch die Regierung, Kammer des Innern. Die Regierung, Kammer des Innern, kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder einräumen. Die Entziehung sowie die Wiederverleihung der Befugnis erfolgt nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses.

3. Geschäftsführung im allgemeinen.

§ 31.

Aufbewahrung amtlicher Verfügungen.

In jeder Apotheke müssen die Betriebsbewilligung, die Bescheide über das Ergebnis der amtlichen Musterungen in den letzten 5 Jahren und die in dieser Zeit etwa sonst

Google

ergangenen amtlichen Verfügungen, die den Betrieb betreffen, in einem Hefte zeitlich geordnet vorhanden sein.

Offenhalten der Apotheke, Geschäftszeit.

§ 32.

I Die Apotheken müssen an Werktagen von acht Uhr morgens bis acht Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von acht Uhr morgens bis zwei Uhr nachmittags offen gehalten werden. Sie dürfen von sechs Uhr morgens bis neun Uhr abends offen gehalten werden; die Distriktsverwaltungsbehörde kann die Zeit, in der die Apotheken offen gehalten werden dürfen, auf Antrag der Apothekenvorstände verlängern.

II Der Apothekenvorstand, ein approbierter Apotheker oder ein Apothekenassistent muß ständig in der Apotheke oder doch in deren Nähe sein, so daß er von Arzneisuchenden durch ein Glockenzeichen herbeigerufen werden kann. Einem Apothekenvorstande, der die Apotheke allein betreibt oder nur einen Eleven hält, kann die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte widerruflich gestatten, die Apotheke während bestimmter Stunden zu verlassen. Dabei müssen die Apothekenvorstände jedoch Vorsorge treffen, daß sie im Bedarfsfalle zurückgerufen werden können. Die Rückkehr muß in diesem Falle unverzüglich erfolgen und längstens binnen einer Stunde nach Eintritt des Bedarfs vollzogen sein.

Sonntags- und Nachtruhe.

§ 33.

I Für Orte mit mehreren Apotheken kann die Distriktsverwaltungsbehörde anordnen, daß an Sonn- und Feiertagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd ein Teil der Apotheken für den Geschäftsverkehr zu schließen sei. Die Schließung kann bis acht Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

II Auch für die übrigen Tage kann die Distriktsverwaltungsbehörde anordnen, daß an Orten mit mehreren Apotheken abwechselnd ein Teil der Apotheken während der Zeit, in der die Apotheken nach § 32 Abs. I nicht offen gehalten werden müssen, für den Geschäftsverkehr zu schließen sei.

III Die Anordnung nach Abs. I und II hat im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach Einvernahme der Apothekenvorstände und von angestellten Apothekern zu erfolgen. Sie hat die erforderlichen näheren Bestimmungen zu enthalten. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben. An jeder hiernach geschlossenen Apotheke müssen die Zeit der Wiedereröffnung für den Geschäftsverkehr und die nächsten für den Geschäftsverkehr geöffneten Apotheken augenfällig angegeben sein.

IV Durch eine Anordnung nach Abs. I oder II wird die nach § 32 Abs. I allgemein zustehende oder durch die Distriktsverwaltungsbehörde besonders zugestandene Befugnis nicht berührt, die Apotheke schon vor der Zeit, in der die Apotheken offen gehalten werden müssen, zu öffnen oder erst nach dieser Zeit zu schließen.

Google

§ 34.

Nebengeschäfte.

[I] Zum Betriebe von Nebengeschäften, die mit dem Apothekenbetriebe nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, ist die Erlaubnis der Regierung, Kammer des Innern, erforderlich. Die Regierung entscheidet nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses. Die Erlaubnis kann an Bedingungen geknüpft werden und ist widerruflich.

[II] Für Nebengeschäfte ist getrennt Buch zu führen.

[III] Apothekereleven sollen in Nebengeschäften nicht verwendet werden.

§ 35.

Heilverbot.

[I] Der Apothekenvorstand und das pharmazeutische Hilfspersonal darf sich mit der Heilberatung und Heilbehandlung von Menschen und Tieren nicht befassen.

[II] Nur in dringenden Fällen wie bei gefährlichen Verletzungen oder Vergiftungen dürfen mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe die für entsprechend erachteten Mittel abgegeben werden; alsdann ist dafür zu sorgen, daß beim Eintreffen eines Arztes diesem hiervon sofort genaue Mitteilung gemacht wird.

[III] Die Erteilung einer einfachen, die Anwendung eines Mittels erläuternden Anweisung ist gestattet.

4. Verkehr mit Arzneien im besonderen.

§ 36.

Beschaffenheit der Arzneimittel, Arzneien, Reagentien und volumetrischen Lösungen.

Warenprüfungsbuch.

[I] Der Apothekenvorstand ist für die Güte und Reinheit der abgegebenen Arzneien verantwortlich, gleichviel ob er sie bezogen oder selbst hergestellt hat.

[II] Alle Mittel, die zur Verwendung als Arzneien oder zur Herstellung solcher bestimmt sind, ferner die Reagentien und volumetrischen Lösungen müssen in ihrer Beschaffenheit den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs entsprechen und sind hierauf, soweit die entsprechende Beschaffenheit nicht sonst in einwandfreier Weise festgestellt ist, alsbald nach der Anschaffung und vor der Ingebrauchnahme nach Maßgabe des Deutschen Arzneibuchs genau zu prüfen. Bei Mitteln, die der Zersetzung oder sonst dem Verderben unterliegen, ist die Prüfung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen; erforderlichen Falles sind die Mittel rechtzeitig zu erneuern. Das Ergebnis der Prüfungen ist fortlaufend unter Angabe des Tages der Prüfung in ein Warenprüfungsbuch oder in das Einkaufsbuch (§ 37 Abs. II) in einer besonderen Spalte einzutragen.

[III] Abs. II gilt nicht für Mittel, die lediglich zu technischen Zwecken dienen und als solche unzweideutig bezeichnet sind.

Google

Vorrat an Arzneimitteln, Arzneien, Reagentien und volumetrischen Lösungen.

§ 37.

I In jeder Apotheke müssen die im Deutschen Arzneibuch aufgeführten Arzneimittel, soweit sie im Absatzgebiete der Apotheke von Ärzten verordnet werden, dann die Reagentien und volumetrischen Lösungen, die zur Prüfung dieser Arzneimittel erforderlich sind, in entsprechender Menge vorrätig gehalten werden. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann die Verpflichtung zur Haltung von Arzneimitteln im Benehmen mit dem Bezirksarzt einschränken oder nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses auf andere im Deutschen Arzneibuche nicht aufgeführte Mittel erstrecken. Im übrigen ist die Führung von Arzneimitteln im Vorrate frei gegeben, soweit nicht das Staatsministerium des Innern bezüglich einzelner Mittel oder ihrer Zubereitungen anders bestimmt.

Arbeitstagebuch, Einkaufsbuch.

II Die im eigenen Betriebe hergestellten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch nach der zeitlichen Reihenfolge der Herstellung einzutragen; die im Handelswege bezogenen Mittel sind mit Ausnahme der fabrikmäßig hergestellten, in fertiger Packung bezogenen Mittel in ein Einkaufsbuch fortlaufend in übersichtlicher Ordnung einzutragen. In das Arbeitstagebuch sind Zeit und Menge der Herstellung, der Name des Fertigers, dann etwa veranlaßte Bemerkungen über die Art der Bereitung und Prüfung, in das Einkaufsbuch Zeit, Menge und Preis der Lieferung, dann die Bezugsquelle aufzunehmen. Das Einkaufsbuch kann auch in Form einer Zettelsammlung (Kartothek) geführt werden.

Verzeichnis der Arzneimittel.

III Sämtliche in der Apotheke vorhandenen Mittel sollen unter Angabe des Aufbewahrungsorts in einem eigenen Verzeichnisse (Generalkatalog) vorgetragen werden. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten und kann auch in Form einer Zettelsammlung (Kartothek) geführt werden.

Aufbewahrung der Arzneimittel, Arzneien, Reagentien und volumetrischen Lösungen.

§ 38.

I Die Arzneimittel sind nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs in geeigneten Behältnissen aufzubewahren und gattungsweise möglichst alphabetisch so zu ordnen, daß sie rasch und sicher aufzufinden sind. In einem Behältnisse darf jeweils nur das seiner äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel aufbewahrt werden; das gleiche Arzneimittel darf in einem Behälter auch in verschiedener Form ganz oder zerkleinert aufbewahrt werden. Sogenannte Arzneispezialitäten verschiedener Art dürfen gemeinsam verwahrt werden, wenn sie sich in abgeschlossenen Packungen befinden, einzeln bezeichnet und übersichtlich geordnet sind.

II Die „sehr vorsichtig" aufzubewahrenden Mittel außer dem Phosphor sind im Verkaufsraum oder in einem geeigneten Nebenraum in einem besonderen, außen mit „Gift" oder „Venena" oder „Tabelle B" bezeichneten, verschließbaren Giftschrank und bei größerem, in dem Schranke nicht unterzubringenden Vorrat in einer Giftkammer aufzubewahren. Der Phosphor und seine Zubereitungen sind mit Ausnahme der Phosphorpillen, die im Giftschrank

Google

oder in der Giftkammer in verschlossenen Gefäßen zu verwahren sind, im Arzneikeller in einer eigenen, mit eiserner Türe zu verschließenden, feuersicheren Mauernische oder auf eine andere gleich feuersichere Weise unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäß aufzubewahren, das in Sand oder Asbest in einem zweiten gut schließenden Gefäße steht.

III Die „vorsichtig" aufzubewahrenden Mittel sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Warengestelle unterzubringen. Morphin und seine Zubereitungen sind in einem entsprechend bezeichneten Schränkchen oder auf eine andere, eine Verwechslung ausschließende Weise aufzubewahren.

IV Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Reagentien und volumetrischen Lösungen sind in gut verschlossenen Gläsern aufzubewahren. Soweit sie infolge Verdunstung schädlich oder zerstörend wirken, dürfen sie nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln oder anderen Reagentien oder volumetrischen Lösungen aufgestellt werden.

§ 39.

Zubereitung und Abgabe von Arzneien.

I Die pharmazeutischen Zubereitungen (sogenannte galenische Präparate) müssen im eigenen Betriebe der Apotheke hergestellt werden, soweit nicht das Staatsministerium des Innern Ausnahmen zuläßt. Die Herstellung hat genau nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs und, wenn dort keine Vorschriften gegeben sind, nach sonst allgemein gebräuchlichen Vorschriften unter Beobachtung peinlichster Sauberkeit zu geschehen.

II Zur Verarbeitung von Giften und Arzneimitteln der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs, dann des Morphins, seiner Verbindungen und Zubereitungen, ferner von stark riechenden Stoffen (Jodoform) sind durchweg besondere Geräte zu verwenden.

§ 40.

I Die Herstellung der Arzneien hat genau nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs und, wenn in diesen keine Vorschriften gegeben sind, nach sonst allgemein gebräuchlichen Vorschriften unter Beobachtung peinlichster Sauberkeit zu geschehen. Die einzelnen Bestandteile einer Arznei dürfen, soweit nicht das Deutsche Arzneibuch oder der Arzt etwas anderes vorschreibt, nicht durch Messen, sondern nur durch Wägen bestimmt werden.

II Innerhalb der Grenzen des § 37 ist jede ärztlich verordnete Arznei zu bereiten und abzugeben. Arzneien, deren Bereitung vom Arzte als dringend bezeichnet ist, sind vor anderen zu fertigen und auch dann sofort abzugeben, wenn der Empfänger mit der Bezahlung früher bezogener Arzneien im Rückstand ist.

III Wird die Verordnung vom Arzte mündlich oder durch Fernsprecher gegeben, so hat der Apotheker die Verordnung schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist dem Arzte vor der Ausführung zur Prüfung der Richtigkeit vorzulesen. Die Abgabe starkwirkender Arz-

Google

neien, die mittels Fernsprecher verordnet sind, ist nur zulässig, wenn der Apotheker nach Lage des Falles die Überzeugung haben kann, daß die Verordnung von einem Arzte herrührt.

IV Bei der Bereitung der Arzneien ist genau nach der ärztlichen Verordnung zu verfahren. Ohne Zustimmung des verordnenden Arztes dürfen andere als die vorgeschriebenen Mittel nicht verwendet werden. Enthält die Verordnung einen offenbaren Irrtum, ist sie unleserlich geschrieben oder ergeben sich sonst gegen den Vollzug Anstände, so hat der Apotheker die Aufklärung, Berichtigung oder Ergänzung der Verordnung durch den Arzt zu veranlassen und bis dahin die Anfertigung zu unterlassen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich in der ärztlichen Verordnung Verstöße gegen die Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs über die Höchstgaben finden und entweder die Verordnung für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist oder Zeit und Umstände es gestatten, eine Bestätigung oder Berichtigung der Verordnung durch den Arzt herbeizuführen. Ist die Verordnung nicht für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt und ist der Arzt nicht bald zu erreichen, so darf die Gewichtsmenge des Arzneimittels auf die Hälfte der im Deutschen Arzneibuche vorgesehenen Höchstgabe zurückgeführt werden. Die Änderung ist unter Hinweis auf diese Vorschrift auf der Verordnung zu vermerken; auch ist der Arzt unverzüglich zu verständigen.

V Wenn die ärztliche Verordnung nicht in Urschrift zurückbehalten werden kann, ist eine Abschrift zu fertigen. Wiederholungen von Arzneien sind auf der Urschrift oder der Abschrift zu vermerken. Die Urschriften und die Abschriften der Verordnungen sind mit Ausnahme der Verordnungen für öffentliche Kassen zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 41.

I Homöopathische Arzneien dürfen nur dann abgegeben werden, wenn entweder die Arzneien fertig aus einer homöopathischen Apotheke bezogen oder in einem besonderen, hierfür geeigneten und eingerichteten Raume bereitet werden. Verreibungen und Verdünnungen dürfen in kleineren Betrieben mit eigenen Geräten auch in einem gesonderten, nicht als Verkaufsraum eingerichteten Raume hergestellt werden; die homöopathischen Arzneimittel und die zu Verreibungen und Verdünnungen dienenden Geräte sind in solchen Betrieben in einem geschlossenen Schranke aufzubewahren; dieser ist in einem besonderen Raume aufzustellen.

II Der Bezug homöopathischer Arzneimittel ist in einem eigenen Einkaufsbuche, die Selbstherstellung in einem eigenen Arbeitstagebuche nachzuweisen.

III In Apotheken, wo homöopathische Arzneien abgegeben werden, muß ein homöopathisches Arzneibuch vorhanden sein.

§ 42.

I Jede Arznei ist von dem Fertiger bei der Abgabe (auf dem Abgabebehältnisse) mit

Google

einer deutlich geschriebenen Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung hat in deutscher Sprache zu enthalten:

die verabfolgende Apotheke,
den Tag der Fertigung,
ferner nach den Angaben der Verordnung: den Namen des Kranken und die Gebrauchsanweisung; diese darf auch in fremder Sprache geschrieben sein.

II Bei Wiederholung von flüssigen Arzneien oder von Salben sind die Abgabebehältnisse mit neuen Bezeichnungen zu versehen.

III Soweit Arzneien zum äußeren Gebrauch nicht in Gläsern abgegeben werden, ist auf dem Abgabebehältnis ein roter Zettel mit dem Aufdrucke: „Äußerlich" anzubringen.

IV Die Abgabe von Arzneien in gebrauchten Behältnissen ist nur bei Wiederholungen zulässig.

§ 43.

I Die Arzneien hat der Apothekenvorstand, ein approbierter Apotheker oder ein Apothekenassistent anzufertigen; Eleven dürfen dazu nur unter Aufsicht und Verantwortung dieser Personen verwendet werden.

II Der Preis der Arznei und ein etwaiger Abschlag sind auf der ärztlichen Verordnung zu vermerken. Bei Arzneien, die aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, ist der Preis auf die Mittel, die Arbeiten und die Gefäße auszuscheiden.

§ 44.

Handverkauf.

Vorbehaltlich der Vorschriften über den Verkehr mit Giften dürfen ohne ärztliche Verordnung (im Handverkauf) abgegeben werden:

1. sämtliche Arzneimittel zu anderen als zu Heilzwecken,
2. die im Verzeichnisse der starkwirkenden Arzneien nicht enthaltenen Mittel auch zu Heilzwecken.

§ 45.

Unzulässiger Wettbewerb.

I Apotheker dürfen weder mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Heilbehandlung von Menschen oder Tieren befassen, Verträge über die Zuweisung von Arzneibedürftigen schließen noch ihnen dafür Vorteile gewähren.

II Arzneien, deren Bestandteile in einer nicht jedem Apotheker verständlichen Weise bezeichnet sind, dürfen nicht angefertigt werden.

§ 46.

Sonstige Vorschriften.

Im übrigen sind beim Verkehr mit Arzneimitteln die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Google

B. Homöopathische Apotheken.

§ 47

Auf homöopathische Apotheken finden die §§ 26—29, 31, 32, 34—40 und 42—46 entsprechende Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1. Als Betriebsräume genügen:
   die Offizin,
   das Laboratorium,
   und ein Vorratsraum.
2. Es muß auch ein homöopathisches Arzneibuch vorhanden sein.
3. Eleven dürfen nicht gehalten werden.
4. Eine Verpflichtung zur Haltung bestimmter Arzneimittel besteht nicht.
5. Es dürfen nur homöopathische Arzneien bereitet und abgegeben werden.

C. Zweigapotheken.

§ 48.

Auf die Zweigapotheken finden die §§ 26—29, 31, 32, 34, 35, 37 Abs. I, III und 38 Abs. I, II, III, 39 Abs. II, 40—46 entsprechende Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1. Als Betriebsräume genügen die Offizin und ein Vorratsraum; in diesem können auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden.
2. Die Leitung der Zweigapotheke muß einem approbierten Apotheker übertragen werden. Dieser gilt als Apothekenvorstand.
3. Eleven dürfen nicht gehalten werden.
4. Alle Mittel, die zur Verwendung als Arzneien oder zur Herstellung solcher bestimmt sind, müssen aus der Stammapotheke bezogen werden. Sie müssen in ihrer Beschaffenheit den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs entsprechen; die lediglich zu technischen Zwecken dienenden Mittel müssen als solche unzweideutig bezeichnet sein. Mittel, die der Zersetzung oder sonst dem Verderben unterliegen, sind rechtzeitig zu erneuern. Für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Arzneimittel ist der Vorstand der Stammapotheke verantwortlich. Die aus der Stammapotheke bezogenen Arzneimittel sind in dieser in einem Ausgangsbuch, in der Zweigapotheke in einem Eingangsbuch unter Angabe des Tages des Ausganges und Einganges vorzutragen.

Google

D. Hausapotheken von Ärzten.

§ 49.

Auf die ärztlichen Hausapotheken finden die §§ 26 Abs. III, IV, 27 Abs. II, 28 Abs. I, 31, 36 Abs. I, 38 Abs. I, II, III, 39 Abs. II, 40 Abs. I, 41—43 Abs. I und 46 entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Hausapotheke ist in einem geeigneten und entsprechend eingerichteten Raume unterzubringen.
2. In der Hausapotheke müssen das Deutsche Arzneibuch, die Deutsche Arzneitaxe in der jeweils geltenden Fassung und die einschlägigen das Apothekenwesen berührenden Vorschriften vorhanden sein.
3. Der Inhaber der Hausapotheke kann sich durch einen entsprechend befähigten approbierten Arzt vertreten lassen; die Vertretung ist unter Vorlage des Nachweises über die Befähigung unverzüglich der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.
4. Eleven dürfen nicht gehalten werden.
5. Die Führung der Arzneimittel ist freigegeben, soweit nicht das Staatsministerium des Innern bezüglich einzelner Mittel oder ihrer Zubereitungen anders bestimmt.
6. Die Arzneimittel müssen aus einer dem Wohnsitze des Arztes benachbarten, öffentlichen Apotheke bezogen werden, soweit nicht bei Erteilung der Bewilligung eine dieser Apotheken als Bezugsquelle bestimmt worden ist. Die Beschränkung des Arzneimittelbezugs ist an die Voraussetzung gebunden, daß die Mittel von den Apotheken zu einem angemessenen Preise abgegeben werden. Über die Angemessenheit der Preise entscheidet im Streitfalle die Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses. Alle Mittel, die zur Verwendung als Arzneien oder zur Herstellung solcher bestimmt sind, müssen in ihrer Beschaffenheit den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs entsprechen. Die lediglich zu technischen Zwecken dienenden Mittel müssen als solche unzweideutig bezeichnet sein. Mittel, die der Zersetzung oder sonst dem Verderben unterliegen, sind rechtzeitig zu erneuern.
7. In jeder Hausapotheke ist ein Einkaufsbuch sowie ein Verzeichnis der Arzneimittel nach § 37 Abs. II und III und ein Tagebuch zu führen. In das Tagebuch sind für jede abgegebene Arznei der Tag der Bereitung, der Empfänger, die ärztliche Verordnung und der Preis sowie ein etwaiger Preisabschlag einzutragen. Bei Arzneien, die aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, ist der Preis auf die Mittel, die Arbeiten und die Gefäße auszuscheiden.

Google

8. Arzneien dürfen nur für solche Personen abgegeben werden, die in der Behandlung des Inhabers der Hausapotheke stehen. Die Abgabe von Arzneimitteln im Handverkauf ist unzulässig.

E. Hausapotheken von Anstalten (Anstaltsapotheken).

§ 50.

Auf die Hausapotheken von Anstalten, die von approbierten Apothekern geführt werden, finden die §§ 26—29, 31, 35, 36, 37 Abs. II, III, 38—46 entsprechende Anwendung; auf die Hausapotheken von Anstalten, die nicht von einem approbierten Apotheker geführt werden, finden die §§ 26 Abs. III, IV, 27 Abs. II, 31, 35, 36 Abs. I, 38 Abs. I, II, III, 39 Abs. II, 40—46 und 49 Ziff. 1, 2, 7 entsprechende Anwendung, der § 49 Ziff. 7 mit der Maßgabe, daß in das Tagebuch auch der Arzneifertiger, wenn in der Apotheke mehrere Personen beschäftigt werden, einzutragen ist, dagegen der Preis und ein etwaiger Preisabschlag nur soweit, als es nach dem Anstaltsbetriebe notwendig ist. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Betriebsbewilligung darf von einem approbierten Apotheker, einem entsprechend befähigten approbierten Arzte oder einer sonst als befähigt anerkannten Person ausgeübt werden; auch der Arzt sowie die sonst als befähigt anerkannte Person darf Arzneien fertigen.
2. Wird die Anstaltsapotheke von einem approbierten Apotheker geführt, so gilt dieser als Apothekenvorstand; bei Beschäftigung mehrerer approbierter Apotheker bestimmt die zuständige Verwaltung den Apothekenvorstand. Im übrigen gilt als Apothekenvorstand, wer die Betriebsbewilligung ausübt oder, bei Beschäftigung mehrerer Personen, wer von der zuständigen Verwaltung als Apothekenvorstand bestimmt worden ist.
3. Eleven dürfen nicht gehalten werden.
4. Die Führung der Arzneimittel ist freigegeben, soweit nicht das Staatsministerium des Innern bezüglich einzelner Mittel oder ihrer Zubereitungen anders bestimmt. In den Hausapotheken, die von approbierten Apothekern geführt werden, sind die Reagentien und volumetrischen Lösungen, die zur Prüfung der vorhandenen Arzneimittel notwendig sind, in entsprechender Menge vorrätig zu halten.
5. Die Mittel müssen, wenn die Anstaltsapotheke nicht von einem approbierten Apotheker geführt wird, aus einer öffentlichen Apotheke des Anstaltssitzes oder der benachbarten Orte bezogen werden, soweit nicht bei Erteilung der Bewilligung eine dieser Apotheken als Bezugsquelle bestimmt worden ist. Im übrigen gelten für Anstaltsapotheken ohne approbierten Apotheker die weiteren Vorschriften des § 49 Ziff. 6.
6. Die Abgabe von Arzneien hat sich auf den Personenkreis zu beschränken, für den die Anstaltsapotheke bewilligt ist.

Google

F. Führung und Abgabe von Arzneien in Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten.

§ 51.

Die Arzneivorräte in Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten, die keine Hausapotheke führen (§ 22), sind in geeigneten, deutlich bezeichneten Behältnissen in zweckentsprechenden, verschlossen zu haltenden Schränken übersichtlich aufzustellen. Der Inhalt der Schränke darf nur den Abgabeberechtigten zugänglich sein.

G. Hausapotheken von Tierärzten.

§ 52.

Auf Tierärzte, die eine Hausapotheke nach § 23 führen, finden die §§ 26 Abs. III, IV, 27 Abs. II, 36 Abs. I, 38 Abs. I, II, III, 39 Abs. II, 42 Abs. I, II, 43 Abs. I und 49 Ziff. 1, 2, 7 entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Führung, sowie die Auflassung einer tierärztlichen Hausapotheke ist binnen 3 Tagen der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.
2. Der Tierarzt gilt als Apothekenvorstand. Er kann sich in der Führung der Hausapotheke durch einen anderen Tierarzt vertreten lassen; die Vertretung ist der Distriktsverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Bescheide über das Ergebnis der amtlichen Musterungen in den letzten 5 Jahren und in dieser Zeit etwa sonst ergangenen amtlichen Verfügungen sind in einem Hefte zeitlich geordnet aufzubewahren.
4. Eleven dürfen nicht gehalten werden.
5. Zur Prüfung der Arzneimittel und zur Führung eines Warenprüfungsbuchs sind die Tierärzte nicht verpflichtet; doch sollen die Mittel, die zur Verwendung als Arznei oder zur Herstellung solcher bestimmt sind, in ihrer Beschaffenheit den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs entsprechen; die lediglich zu technischen Zwecken dienenden Mittel müssen als solche unzweideutig bezeichnet sein. Mittel, die der Zersetzung oder sonst dem Verderben unterliegen, sind rechtzeitig zu erneuern.

V. Aufsicht.

§ 53.

[1] Der Betrieb der Apotheken untersteht der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden und der Regierungen, Kammern des Innern. Der Betrieb der Vollapotheken, homöopathischen Apotheken, Zweigapotheken und Hausapotheken von Ärzten und Anstalten wird außerdem von den Bezirksärzten und den ärztlichen Referenten bei den Regierungen, Kammern des Innern, beaufsichtigt. Der Betrieb der von den Bezirkstierärzten geführten Hausapotheken

Google

wird von den tierärztlichen Regierungsreferenten, der Betrieb der übrigen tierärztlichen Hausapotheken von den Bezirkstierärzten und den tierärztlichen Regierungsreferenten überwacht.

II Zur Überwachung dienen Besichtigungen und Musterungen. Die Besichtigungen werden von den Bezirksärzten, den Bezirkstierärzten und den ärztlichen und tierärztlichen Regierungsreferenten vorgenommen; die Musterungen in der Regel von approbierten Apothekern gemeinschaftlich mit den genannten Amtsärzten oder Regierungsreferenten. Die approbierten Apotheker werden von den Regierungen, Kammern des Innern, aus dem Kreise der Apotheker des Regierungsbezirkes bestellt; sie führen auf die Dauer der Bestellung den Titel „Regierungsapotheker" und erhalten eine Vergütung nach Bestimmung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

III Die Kosten einer besonderen Musterung, die durch das unbefriedigende Ergebnis einer früheren Musterung veranlaßt worden ist, können dem Apothekenvorstand auferlegt werden.

§ 54.

Die Apothekeninhaber, Apothekenvorstände und das pharmazeutische Hilfspersonal haben den aufsichtlichen Weisungen Folge zu leisten und bei der Besichtigung und Musterung der Apotheken das Betreten sämtlicher Betriebsräume zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft und Unterstützung zu gewähren, insbesondere Warenproben zur Prüfung und die zur Prüfung notwendigen Stoffe und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, die Einsichtnahme in die nach dem Handelsgesetzbuche zu führenden Bücher (oder in das Umsatztagebuch) zu gestatten.

§ 55.

Beschwerden gegen aufsichtliche Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden werden von den Regierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen aufsichtliche Verfügungen der Regierungen, Kammern des Innern, von dem Staatsministerium des Innern beschieden. Über Beanstandungen, die von den Bezirksärzten, Bezirkstierärzten, den ärztlichen und tierärztlichen Referenten der Regierungen, Kammern des Innern, und den Regierungsapothekern bei Besichtigungen und Musterungen erhoben werden, sowie über die hierbei erteilten Weisungen entscheiden bei Widerspruch des Apothekeninhabers die Regierungen, Kammern des Innern.

§ 56.

Die Aufsicht über die Führung und über die Abgabe von Arzneien in Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten nach §§ 22 und 51, dann über die Führung, Abgabe und Anwendung von Arzneien durch Hebammen, Bader und sonstige, in der niederen Gesundheitspflege beruflich tätige Personen wird bei der allgemeinen Beaufsichtigung dieser Anstalten und Personen geübt.

Google

VI. Schlußvorschriften.

§ 57.

A. Leib- und Hofapotheke.

Auf die Königliche Leib- und Hofapotheke finden nur die §§ 26 Abs. I—IV, 27, 28 Abs. II, 29, 30 Abs. III Satz 1 und 35—46 entsprechende Anwendung und auch diese nur soweit, als nicht die Dienstvorschriften anders bestimmen.

§ 58.

Militärapotheken.

Auf Militärapotheken findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 59.

Hausapotheken staatlicher Anstalten.

Für Hausapotheken staatlicher Anstalten kann das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien Vorschriften erlassen, die von dieser Verordnung abweichen.

§ 60.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die noch geltenden Vorschriften der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842, der § 2 der K. Verordnung über die Anzeige der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern usw. vom 15. Juli 1862, soweit er sich auf Apothekergehilfen und -Lehrlinge bezieht, die K. Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken vom 29. Dezember 1900, die K. Verordnung über den Betrieb der Apotheken vom 18. Juni 1907 sowie alle sonst entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§ 61.

Vollzugsvorschriften.

Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsanweisungen und trifft insbesondere nähere Anordnungen über die Beschaffenheit der Betriebsräume und über ihre Einrichtung, dann über die Musterung der Apotheken und die Mitwirkung von Apothekern bei der Musterung.

§ 62.

Zeit des Inkrafttretens.

Die §§ 26—52 treten am 1. Januar 1914, die übrigen §§ am 1. Juli 1913 in Kraft; bis zum 1. Januar 1914 bleiben die bisherigen Betriebsvorschriften noch in Geltung.

München, den 27. Juni 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Anlage
(zu § 29 Abs. III).

Zeugnis

über

die Tätigkeit des Apothekers

.....

als angestellter Apotheker.

Der approbierte Apotheker ..... (Vor- und Zuname)
aus ..... war vom ..... 19...
bis zum ..... 19...
in der ..... Apotheke ..... zu .....
als ..... beschäftigt.

(Folgt Bemerkung über eine aushilfsweise, auf Tage oder Stunden beschränkte Beschäftigung.)

....., den ..... 19...
Unterschrift des Besitzers, Pächters, Verwalters:

.....

Beglaubigt
....., den ..... 19...

Siegel und Unterschrift des Bezirksarztes.

Google

Bekanntmachung über das Apothekenwesen.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Königlichen Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) wird folgende Anweisung erteilt:

1. Zu §§ 1—20.

Das Verfahren bei Erteilung der Bewilligung ist zur Förderung der Arzneiversorgung in allen Teilen zu beschleunigen.

2. Zu §§ 1—16.

I Zu den „selbständigen öffentlichen" Apotheken gehören die Vollapotheken und die homöopathischen Apotheken.

II Die §§ 1, 2, 3 der Verordnung und die Ziffern 1—4, 5 Abs. III der Bekanntmachung finden auch auf reale Rechte entsprechende Anwendung. Die folgenden §§ des Abschnitts I 1 A der Verordnung und die dazu gehörigen Ziffern der Bekanntmachung gelten für diese Rechte nur soweit, als es ausdrücklich bemerkt ist. Die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung realer Rechte bemißt sich nach Art. 11 Abs. III des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868, nach § 29 der Gewerbeordnung und nach § 7 Abs. I und § 8 Abs. II der Verordnung.

3. Zu § 1.

I Nach §§ 7 und 15 der Verordnung über den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse vom 28. November 1912 (GVBl. S. 1219) können an Stelle des Kreismedizinalausschusses auch einzelne Mitglieder des Ausschusses (pharmazeutische Mitglieder) einvernommen werden.

II Das Beschwerdeverfahren bemißt sich im übrigen nach Art. 31 des Gesetzes über das Gewerbswesen.

III Die Zulassung von Stellvertretern (Verwaltern) oder Pächtern bestimmt sich nach Art. 11 Abs. IV—VI des Gesetzes über das Gewerbswesen und steht der Regierung, Kammer des Innern, zu. Eine Stellvertretung, die in einem Jahre weniger als 3 Monate dauert, bedarf keiner besonderen Genehmigung (§ 28 Abs. IV der Verordnung).

IV Die Gesuche um Genehmigung der Stellvertretung oder Verpachtung sind mit dem Nachweise der Befähigung des Stellvertreters oder Pächters zum Apothekenbetrieb und bei persönlichen Bewilligungen mit dem Vertrag über die Stellvertretung oder Verpachtung der Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen und von dieser nach gutachtlicher Einvernahme des Bezirksarztes der Regierung, Kammer des Innern, zu unterbreiten.

Google

V. Während bei realen und radizierten Gewerben die Stellvertretung und Verpachtung an sich zulässig ist und nur die Wahl des Stellvertreters oder Pächters der Genehmigung unterliegt, muß bei den übrigen Apothekenbetrieben auch die Stellvertretung oder Verpachtung als solche genehmigt werden. Im Hinblick auf die persönliche Natur der Bewilligung ist bei diesen Betrieben eine Verpachtung nur ausnahmsweise und auch eine Stellvertretung, abgesehen von dem Falle des Art. 12 Abs. II des Gesetzes über das Gewerbswesen, nur wegen dringender Gründe zuzulassen.

VI Den Vorschlägen, die der Inhaber der Bewilligung bezüglich der Person des Stellvertreters oder Pächters unterbreitet, ist tunlichst zu entsprechen, bei persönlichen Bewilligungen unter der Voraussetzung, daß die Stellvertretung oder Verpachtung überhaupt zugelassen wird. Doch kann im Hinblick auf Art. 11 Abs. V des Gesetzes über das Gewerbswesen als Stellvertreter oder Pächter nur ein im Besitze der Approbation befindlicher Apotheker zugelassen werden, wenn nicht Versagungsgründe nach § 8 Abs. I und II Ziff. 4 der Verordnung bestehen; bei den Versagungsgründen nach § 9 Ziff. 1 und 2 der Verordnung kann die Zulassung verweigert werden.

VII Die Verträge über die Stellvertretung oder Verpachtung sind nur soweit zu würdigen, als es sich um die Frage handelt, ob eine Stellvertretung oder Verpachtung vorliegt. Eine Beteiligung am Gewinne widerstreitet nicht dem Begriffe der Stellvertretung.

Zu § 2.

4.

I Die Genehmigung eines Apothekenbetriebs ohne Bewilligung kommt in Betracht bis zur Wiederverleihung der Bewilligung bei Verzicht des bisherigen Inhabers, dann beim Tode des Inhabers, wenn keine Witwe vorhanden ist oder wenn die Witwe auf die Fortsetzung des Gewerbebetriebs verzichtet oder sich wieder verehelicht hat.

II Wenn eine Betriebsbewilligung erloschen ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde hiervon sofort die Regierung, Kammer des Innern, zu benachrichtigen; sie hat sich hierbei nach Einvernahme des Bezirksarztes gutachtlich darüber zu äußern, wie die Fortführung der Apotheke bis zur Wiederverleihung der Bewilligung geregelt werden soll.

Zu § 3.

5.

I Über die Einleitung des Bewilligungsverfahrens von Amts wegen bestimmt die Regierung, Kammer des Innern, auf gutachtlichen Bericht der Distriktsverwaltungsbehörde.

II Sofern nicht gegen die Lebensfähigkeit der Apotheke Bedenken bestehen, ist das Bewilligungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach Erlöschen der Bewilligung ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt worden ist.

III Einem Antrag auf Einleitung des Bewilligungsverfahrens hat die Distriktsverwaltungsbehörde bei entsprechender Kostensicherung ohne weiteres zu entsprechen.

Google

6. Zu § 4.

[I] Die Ausschreibung hat auch stattzufinden, wenn ein Bewerber auf die rechtskräftig erteilte Bewilligung vor der Übernahme des Geschäfts verzichtet oder wenn die Ablösung und Abfindung infolge Verschuldens des Verpflichteten unterbleibt, so daß die Bewilligung anderweitig zu verleihen ist (§ 15 Abs. II der Verordnung).

[II] In dem Ausschreiben sind die Nachweise bekannt zu geben, die der Bewerbung besonders im Hinblick auf die §§ 7 Abs. I, III und 10 der Verordnung dem Gesuche beizufügen sind.

[III] In dem Ausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen oder Erinnerungen, die nach Ablauf der Frist einlaufen, unberücksichtigt bleiben; bei einer bestehenden Apotheke ist auch der Grund des Heimfalls der Bewilligung: Verzicht oder Tod des Inhabers, Verzicht, Wiederverehelichung oder Tod der Witwe ohne weitere Hinzufügung bekannt zu geben.

[IV] Das Ausschreiben hat im Amtsblatte der Distriktsverwaltungsbehörde und in mindestens einem Fachblatte zu erfolgen.

7.

[I] Dem Gesuche sind folgende Nachweise beizulegen:

das Geburtszeugnis;

ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit;

das Approbationszeugnis;

die Zeugnisse über den etwa geleisteten Militärdienst;

die Tätigkeitszeugnisse nach § 10 der Verordnung (wie Zeugnisse über die Tätigkeit als Apotheker im In- oder Ausland, als Beamter der K. Leib- und Hofapotheke oder einer öffentlichen Krankenanstalt, als wissenschaftliche Hilfskraft in einem Hochschulinstitut oder einer öffentlichen Untersuchungsanstalt); die Zeugnisse müssen amtlich bestätigt sein, die Zeugnisse über die Tätigkeit als Eigentümer oder als Pächter einer Apotheke müssen zugleich eine amtliche Bestätigung darüber enthalten, ob und in welcher Zeit das Geschäft ohne ständige pharmazeutische Hilfskraft (angestellter Apotheker, Apothekenassistent, Apothekeneleve) ausgeübt worden ist. Eine Hilfskraft ist im allgemeinen dann als „nichtständige" Hilfskraft zu erachten, wenn sie für eine begrenzte Zeit aus besonderem Anlasse (wegen Krankheit des Besitzers, wegen vorübergehender Abwesenheit oder drgl.) und nicht zur Unterstützung beim regelmäßigen Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Soweit die Geschäftsführung ohne ständige Hilfskraft nicht amtlich nachgewiesen ist, ist die Besitzerdienstzeit nach § 10 Abs. IV der Verordnung nur zur Hälfte anzurechnen;

die Zeugnisse über etwaige besondere Leistungen im Beruf oder über wissenschaftliche Fortbildung.

Google

II Wenn es sich um die Bewilligung zum Betrieb einer bereits bestehenden Apotheke handelt, so sind noch die verfügbaren Mittel nachzuweisen. Der Nachweis kann in einem einwandfreien Ausweis über eigenes, flüssiges oder flüssig zu machendes Vermögen oder in einem Darlehensversprechen bestehen. Das Versprechen muß eine Erklärung darüber enthalten, ob das Darlehen dem Bewerber ohne oder gegen hypothekarische Sicherstellung innerhalb oder außerhalb der ersten 60 % des Wertes des Apothekenanwesens gegeben wird; dem Versprechen muß ein einwandfreier Ausweis darüber beigegeben werden, daß der Darlehensgeber selbst über die erforderlichen Mittel verfügt.

III Bewerber, die sich bereits im Besitz einer Bewilligung befinden, haben dem Gesuche die Erklärung beizufügen, daß sie für den Fall der Berücksichtigung auf die bisherige Bewilligung verzichten.

8.

I Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erhebt die Distriktsverwaltungsbehörde etwaige Vorstrafen der Bewerber und unterbreitet dann der Regierung, Kammer des Innern, die Verhandlungen mit den Gesuchen und ihren Beilagen sowie einem Bewerberverzeichnis; in dieses sind die Bewerber nach der Reihenfolge ihrer anrechnungsfähigen Dienstzeit vorzutragen und der Geburtsort, die Geburtszeit, die Staatsangehörigkeit, der Ort und die Note der pharmazeutischen Prüfung, der Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Approbation erfüllt waren, der gegenwärtige Wohnort, die gegenwärtige Berufsstellung und die Höhe und Art des nachgewiesenen Vermögens aufzunehmen. In einer Spalte: „Bemerkungen" ist die Berechnung der Dienstzeit auszuweisen.

II Gleichzeitig hat sich die Distriktsverwaltungsbehörde über die Höhe der aufzuerlegenden besonderen Abgabe (Art. 220 Abs. I und II Ziff. 1 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1910, GVBl. S. 311) gutachtlich zu äußern; hierzu ist der bisherige und bei neuen Apotheken der voraussichtliche Reinertrag der Apotheke zu erheben.

III Bei bestehenden Apotheken hat die Distriktsverwaltungsbehörde für den Fall, daß eine Bedingung nach § 11 Abs. II der Verordnung gesetzt wird, vorsorglich nach Maßgabe der Ziff. 12 Abs. II, III und 20 Abs. I—V Erhebungen über die ungefähre Höhe der voraussichtlich für die Erfüllung der Bedingung notwendigen Mittel zu pflegen und sich über diese Höhe unter Vorlage der Erhebungen gutachtlich zu äußern. Soweit eine Schätzung nach § 16 stattgefunden hat, können die Erhebungen auf die Ermittelung der ungefähren Höchstgrenze des etwa aufzuerlegenden Abfindungsbetrags nach Ziff. 12 Abs. III und 20 Abs. V beschränkt werden.

Zu § 5.

9.

I Ist die Errichtung einer neuen Apotheke beantragt, so hat zunächst die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte zu prüfen, ob die Voraussetzungen des

Google

§ 7 Abs. II der Verordnung gegeben sind. Zu diesem Zwecke kann es namentlich für Orte, an denen noch keine Apotheke besteht, veranlaßt sein, das Absatzgebiet der neuen Apotheke und der benachbarten Apotheken, soweit ihre Besitzer Erinnerungen erhoben haben, dann den Verlust an Absatzgebiet, den diese Apotheken erleiden würden, nach der ungefähren Einwohnerzahl festzustellen und hiernach den ungefähren Jahresumsatz der neuen Apotheke sowie den Verlust an Umsatz der benachbarten Apotheken zu schätzen. Der auf den Kopf der Bevölkerung treffende jährliche Durchschnittsaufwand an Arzneiverbrauch kann hierbei, soweit hierüber nicht aus den Geschäftsbüchern benachbarter Apotheken Aufschluß gewonnen werden kann, nach den Betriebsergebnissen von Krankenkassen berechnet werden; findet eine solche Berechnung statt, so ist bei der Schätzung des Jahresumsatzes der neuen Apotheke auch in Betracht zu ziehen, ob die Apotheken nach den Gepflogenheiten der Bevölkerung mit dem Verkaufe von Tierarzneimitteln rechnen kann. Wenn Besitzer benachbarter Apotheken eine Gefährdung der Bestandsfähigkeit ihrer Apotheken behaupten, so ist ihnen anheimzugeben, ihre Geschäftsbücher vorzulegen. Diese werden im Zusammenhalte mit der Feststellung der Absatzgebiete Anhaltspunkte für die Bemessung des den Apotheken verbleibenden Umsatzes und Reinertrags geben. Der Inhalt der Geschäftsbücher ist streng vertraulich zu behandeln und auch im Regierungsbescheide nur soweit zu verwerten als es zur Begründung notwendig ist.

II Die Verhandlungen sind mit den Erinnerungen der benachbarten Apotheker und mit einem Lageplan, in dem der Standort der neuen Apotheke und der benachbarten Apotheken unter Angabe der Entfernungen und der Verkehrsverbindungen einzuzeichnen ist, nach Einvernahme der an dem Absatzgebiete der neuen Apotheke beteiligten Gemeinden der Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Berichte zu unterbreiten. In Zweifelsfällen kann es zweckdienlich sein, auch die an dem Absatzgebiete der neuen Apotheke beteiligten Ärzte zu hören.

III Die Regierung, Kammer des Innern, ordnet entweder die Ausschreibung des Antrags auf Errichtung der neuen Apotheke an oder entscheidet zunächst in dem Verfahren nach § 1 der Verordnung darüber, ob die Bewilligung überhaupt zu erteilen ist. Letzteres hat dann zu geschehen, wenn der Antrag als vollständig aussichtslos erscheint.

10.

Zu § 7.

Wenn einem Bewerber, der gleichzeitig um mehrere Bewilligungen nachgesucht hat, eine Bewilligung rechtskräftig verliehen worden ist, so scheidet er in der Regel aus dem Kreise der Bewerber in den noch übrigen anhängigen Verfahren aus; ein etwaiger Verzicht wird im allgemeinen nicht berücksichtigt werden können (s. § 8 Abs. II Ziff. 2 der Verordnung). Die Regierungen, Kammern des Innern, haben von jeder rechtskräftigen Verleihung der Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke sofort die übrigen Regierungen, Kammern des Innern, zu verständigen.

Google

11.

[I] Eine Apotheke wird zur Zeit an Orten, wo noch keine Apotheke vorhanden ist, im allgemeinen bei einem Mindestumsatze von 10000 ℳ im Jahre als lebensfähig erachtet werden können. Für Apotheken an solchen Orten kann die Lebensfähigkeit dadurch gesichert werden, daß die Gemeinde des Betriebssitzes oder mehrere beteiligte Gemeinden sich beschlußmäßig bereit erklären, dem Apothekeninhaber für eine angemessene Zahl von Jahren jeweils $^4/_{10}$ desjenigen Betrags zu bezahlen, um den der Jahresumsatz hinter dem Mindestumsatze von 10000 ℳ zurückbleibt.

[II] Bei Würdigung der Frage, ob die Nachbarapotheken bestandsfähig bleiben, ist die Bestandsfähigkeit der Apotheken an und für sich ohne Rücksicht auf etwa verbundene Nebengewerbe zu prüfen; auch die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Inhabers der Apotheke haben in der Regel außer Betracht zu bleiben, so insbesondere Schulden, die von einem übertrieben hohen Ankaufspreise herrühren, oder übermäßig hohe, vermeidbare Betriebskosten.

[III] Über die Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Apotheke kann in Zweifelsfällen auch der Vorstand der Apothekerkammer gutachtlich einvernommen werden.

12.

[I] Der Vollzug des § 7 Abs. III der Verordnung setzt voraus, daß die entscheidende Behörde die ungefähre Höhe des Ablösungs- und etwaigen Abfindungsbetrags ermittelt.

[II] Soweit bei einem früheren Besitzwechsel bereits eine amtliche Festsetzung dieser Beträge stattgefunden hat, kann sie im allgemeinen als Grundlage für die Bemessung der voraussichtlichen Höhe des Ablösungs- und Abfindungsbetrags genommen werden, wenn nicht in den Besitz- oder Betriebsverhältnissen oder in den Wertsverhältnissen größere Änderungen eingetreten sind. Soweit eine Schätzung nach § 16 der Verordnung vorgenommen worden ist, ist diese für die Bemessung der Beträge in Betracht zu ziehen. Im übrigen werden hierfür frühere Kaufpreise und bei den in erster Hand befindlichen Apotheken die Kosten des Bauplatzes, des Baues, der Einrichtung usw, dann der Umsatz und der sich hieraus ergebende Reinertrag des Geschäfts Anhaltspunkte bieten; offenkundige Wertsteigerungen (wie bei dem Anwesen) sind entsprechend zu berücksichtigen. Es dient hiernach dem eigenen Nutzen des Apothekeninhabers, alle Belege über Kosten, die auf die Errichtung und die Verbesserung des Geschäfts erwachsen sind, sorgfältig aufzubewahren.

[III] Im Hinblick auf § 14 Abs. II der Verordnung, wonach der Empfänger einer Bewilligung aus dem Geschäftsbetriebe noch eine angemessene Entlohnung seiner Arbeitskraft erhalten soll, ist auch die ungefähre Höchstgrenze des etwa aufzuerlegenden Abfindungsbetrags nach Ziff. 20 Abs. V zu ermitteln.

Google

IV Die vom Bewerber nachgewiesenen Mittel müssen annähernd der Summe aus $^{4}/_{10}$ des Ablösungsbetrags für das Anwesen, aus dem Ablösungsbetrage für die Einrichtung und die Vorräte und aus dem Abfindungsbetrage gleichkommen. Soweit die ausgewiesenen Mittel in einem zugesagten Darlehen bestehen und das Darlehen nur gegen hypothekarische Sicherstellung innerhalb der ersten $^{6}/_{10}$ des Anwesenswerts gegeben wird, haben die Mittel bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Bewerbers außer Betracht zu bleiben.

V Da die Ermittelung des Ablösungs- und Abfindungsbetrags nur eine vorläufige und schätzungsweise ist, so sind Bewerber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nur dann zurückzuweisen, wenn ihre Mittel hinter dem voraussichtlichen Ablösungs- und Abfindungsbetrag erheblich zurückbleiben.

13. Zu § 8.

§ 8 Abs. II Ziff. 3 findet auf die früheren Besitzer von Realrechten, die um eine persönliche Bewilligung nachsuchen, entsprechende Anwendung. Wenn der Verzicht auf eine Bewilligung oder die eigenmächtige Veräußerung der Apotheke vor dem Erlasse der Ministerialentschließung über die Apothekenkonzessionen vom 29. Juni 1900 erfolgt ist, so ist nach den jeweiligen besonderen Umständen des Falles zu bemessen, ob der Bewerber auszuschließen ist.

14. Zu § 10.

I Der Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation erfüllt waren, ist aus dem Approbationszeugnisse zu entnehmen.

II Eine aushilfsweise Tätigkeit, die sich nur auf einzelne Tagesstunden oder Wochentage beschränkt, kann nur in entsprechendem Verhältnis angerechnet werden.

III Als Militärdienst gilt sowohl der Dienst als Mititärapotheker als auch der Dienst mit der Waffe.

IV Die Tätigkeit in einer ausländischen Apotheke ist, wenn die Apothekengesetzgebung des Landes eine Gewähr für einen ordentlichen Betrieb bildet, in der Regel der Tätigkeit im Inlande gleichzuachten. Eine solche Tätigkeit soll im allgemeinen nur bis zur Dauer von sechs Jahren angerechnet werden; auch kann ein Bewerber mit solcher Tätigkeit nur berücksichtigt werden, wenn er eine mindestens zweijährige, unmittelbar vor der Bewerbung zurückgelegte Tätigkeit im Inlande nachzuweisen vermag.

V Übertrifft ein jüngerer Bewerber einen älteren in Bezug auf das Ergebnis der Approbationsprüfung, so kann ihm diesem gegenüber für jede Notenstufe bis zu einem Jahre Dienstzeit gutgerechnet werden; doch setzt diese Anrechnung auch entsprechende Leistungen in der Berufstätigkeit voraus.

VI Der Fall, daß ein Apothekenbetrieb nach den örtlichen Verhältnissen besondere Anforderungen stellt, denen ein jüngerer Bewerber mehr entspricht, kann besonders bei Apotheken

Google

in Kurorten oder in großen Städten eintreten, wenn der jüngere Bewerber einen langjährigen, befriedigenden Dienst in solchen Apotheken geleistet hat, während der ältere Bewerber überwiegend und in der Zeit vor der Bewerbung nur in kleinen, unter einfachen Verhältnissen arbeitenden Landapotheken tätig gewesen ist. Auch vorgerücktes Lebensalter oder der Mangel voller Rüstigkeit kann, da bei der persönlichen Natur der Bewilligung grundsätzlich an einer angemessenen Mitarbeit und jedenfalls an der Geschäftsleitung des Inhabers der Bewilligung festgehalten werden muß, einen Grund zur Zurückweisung eines älteren Bewerbers bei Betrieben von größerem Umfange bilden.

VII Sonstige besondere Umstände, welche die Bevorzugung eines jüngeren Bewerbers rechtfertigen, können in Familienverhältnissen liegen, so wenn sich der Sohn oder die Tochter des bisherigen Inhabers der Bewilligung um diese bewirbt und zugleich finanzielle Verhältnisse die Berücksichtigung des Gesuchs dringend nahelegen. Die ausnahmsweise Berücksichtigung dienstjüngerer Bewerber in solchen Fällen ist jedoch nur zulässig, wenn sie an fachlichen Leistungen den älteren Bewerbern mindestens gleichwertig sind und der Unterschied an Dienstzeit nicht zu erheblich ist.

VIII Im Bewilligungsbescheide sind die persönlichen Verhältnisse der Bewerber nicht weiter zu erörtern, als zur Begründung des Bescheids notwendig ist.

Zu § 11.

15.

Die Bedingungen der Bewilligung können sich insbesondere auf die Betriebsräume und die Betriebseinrichtung beziehen. Bei neuen Apotheken ist die Bewilligung von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Apotheke erst in Betrieb gesetzt werden darf, wenn die Distriktsverwaltungsbehörde hierzu nach amtlicher Feststellung der entsprechenden Beschaffenheit der Betriebsräume und ihrer Einrichtung die Genehmigung erteilt hat.

16.

Von der Auflage der Ablösung und Abfindung ist soweit abzusehen, als der Eigentümer der Apotheke selbst hierauf verzichtet. Auch sonst können besondere Verhältnisse eine Abweichung von der Regel des § 11 Abs. II rechtfertigen, so wenn das Apothekenanwesen in einem großen städtischen Miethause besteht, dessen Übernahme für den Empfänger der Bewilligung eine außerordentliche Belastung bedeutet, während seine Verwertung dem Besitzer auch ohne Ablösung keine Schwierigkeiten bereitet.

Zu § 12.

17.

I Die amtliche Festsetzung des Ablösungs- und Abfindungsbetrags kommt nur in Betracht, wenn sich die Beteiligten über diese Beträge nicht gütlich einigen.

Google

II Der Antrag auf amtliche Festsetzung ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Apotheke liegt, anzubringen.

18. Zu § 13.

I Die Distriktsverwaltungsbehörde fordert die Parteien auf, je einen pharmazeutischen und bausachverständigen Schätzer vorzuschlagen, ernennt die Sachverständigen, setzt den Tag der Schätzung fest, lädt hierzu gegen Nachweis die Parteien und die Schätzer, leitet die Schätzungsverhandlungen, nimmt eine Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung auf und legt die Verhandlungen, soweit veranlaßt, nach Einvernahme des Bezirksarztes, der Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Berichte vor.

II Bei der Ernennung der Schätzer sind die Vorschläge der Parteien zu berücksichtigen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Vor Beginn der Schätzung sind die Sachverständigen darauf zu beeidigen, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben.

19. Zu § 14.

Der Regierung, Kammer des Innern, ist unbenommen, in Zweifelsfällen noch Gutachten von weiteren Sachverständigen zu erholen.

20.

I Die Abfindung soll einen Ersatz für das gewähren, was der Vorgänger für die Übernahme oder für die Errichtung des Geschäfts aufwenden mußte und für dessen Hebung selbst leistete. Hierbei haben die Leistungen, die schon Gegenstand der Ablösung sind, also die Aufwendungen für das Apothekenanwesen, die Einrichtung und die Vorräte außer Betracht zu bleiben. Das Gleiche gilt von der Leistung für eine nach Inkrafttreten der Verordnung stattfindende Geschäftsübernahme, soweit sie das notwendige Maß, d. h. denjenigen Betrag übersteigt, der sich nach den Grundsätzen des § 14 der Verordnung und der Ziffer 20 berechnet. Von dieser Grenze an erscheint die Leistung als eine freiwillige und fällt hiernach nicht unter den zu ersetzenden notwendigen Aufwand. Bei den vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgten Übernahmen kann, da eine feste Grenze für die Bemessung des Abfindungsbetrags nicht bestand, als notwendiger Aufwand im allgemeinen der tatsächlich bezahlte Betrag erachtet werden.

II Die Leistungen des Vorgängers für die Übernahme des Geschäfts werden in der Regel aus dem Übernahmevertrage hervorgehen. Soweit in diesem der Übernahmepreis nicht gesondert von dem Kaufpreise für die unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ausgewiesen ist, ist er zumeist in dem Kaufpreise für die beweglichen Gegenstände enthalten und kann

Google

dann durch Abzug des Schätzungswerts der Einrichtung und der Vorräte gefunden werden. Ist der Reinertrag des Geschäfts seit der Übernahme durch den Vorgänger dauernd gesunken, so ist dies bei Bemessung der Abfindung für die Leistungen bei der Übernahme entsprechend zu berücksichtigen.

III Als Leistungen für die Errichtung des Geschäfts kommen in der Hauptsache nachweisbare Aufwendungen bis zur Eröffnung des Geschäftsbetriebs (z. B. für den Unterhalt des Inhabers der Bewilligung oder für den Ansatz einer angemessenen Entlohnung seiner Arbeitskraft), ferner solche nachweisbare Aufwendungen in Betracht, wie sie mitunter für die Fortführung eines Geschäfts in der ersten Zeit nach dem Geschäftsbeginne wegen unzureichenden Geschäftsertrags aus anderen Mitteln gemacht werden mußten.

IV Leistungen des Vorgängers für die Hebung des Geschäfts liegen nur dann vor, wenn der Reinertrag andauernd gestiegen ist und das Steigen auf die persönliche Tätigkeit des Inhabers zurückzuführen ist. Eine Ertragssteigerung infolge äußerer Verhältnisse, wie infolge der Zunahme der Bevölkerung im Absatzgebiete der Apotheke, infolge der Errichtung oder Ausdehnung von Krankenkassen, infolge der Verordnungsweise eines Arztes u. drgl. ist bei der Bemessung der Abfindung nicht zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt von einer Ertragssteigerung, die nicht im eigentlichen Apothekengeschäfte, sondern in Nebengeschäften erzielt worden ist; die Entschädigung für die Abgabe von Nebengeschäften bleibt der Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Sind Leistungen des Vorgängers für die Hebung des Geschäfts nachgewiesen, so kann hierfür beim Übergange des Geschäfts aus erster Hand eine Vergütung bis zum Einfachen des Reinertrags bewilligt werden.

V Aus der Vorschrift, daß dem Empfänger aus dem jährlichen Reinertrage des Geschäfts nach einer Rücklage von $2^1/_2$ % des Abfindungsbetrags noch eine angemessene Entlohnung seiner Arbeitskraft verbleiben soll, ergibt sich eine unüberschreitbare Höchstgrenze für den nach Abs. I—IV aufzuerlegenden Abfindungsbetrag. Die Grenze wird auf folgende Weise gefunden:

Zunächst wird der Reinertrag des Geschäfts nach dem Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre ermittelt. Hierbei sind die Grundsätze und Vorschriften anzuwenden, die für die Ermittelung des steuerbaren Einkommens aus Gewerbebetrieb nach dem Einkommensteuergesetze vom 14. August 1910 (GVBl. S. 493) gelten. Doch ergeben sich nachstehende Abweichungen.

Zu den von den Roheinkünften abziehbaren Betriebsausgaben im Sinne des Art. 12 Abs. I jenes Gesetzes gehören nicht Betriebsausgaben, die mit dem Geschäfte nicht in notwendigem Zusammenhange stehen, sondern (wie die Entlohnung einer wegen Kränklichkeit des Geschäftsinhabers eingestellten Hilfskraft) ihre Ursache in persönlichen Verhältnissen des Inhabers der Bewilligung haben. Ebenso dürfen die abziehbaren Verbrauchsausgaben im Sinne des Art. 12 Abs. II jenes Gesetzes

Google

nicht in Abrechnung gebracht werden. Dagegen sind die Ausgaben für die Gewerbsteuer und für die aus dieser entrichteten Umlagen und Kirchensteuern, dann der Aufwand für eine 4 prozentige Vergütung des in der Ablösung der Einrichtung und der Vorräte angelegten Kapitals, endlich bei Übernahme des Apothekenanwesens auch ein Mietanschlag für die zum Betriebe verwendeten Gebäudeteile in Abzug zu bringen.

Von dem sich hiernach berechnenden Reinertrage wird die angemessene Entlohnung für die eigene Arbeitskraft abgezogen. Als solche Entlohnung kann im Hinblick auf die Bezüge der angestellten Apotheker und bei Berücksichtigung der vom Unternehmer zu tragenden Geschäftsgefahr zur Zeit ein Betrag von mindestens 3000 ℳ im Jahre bei Geschäften bis 10 000 ℳ Umsatz angesehen werden; bei Geschäften mit höherem Umsatz ist der Betrag angemessen (etwa um 10 % des Mehrumsatzes) zu steigern. Bei sehr kleinen Geschäften, deren Jahresumsatz hinter der Summe von 10 000 ℳ erheblich zurückbleibt, kann ausnahmsweise, wenn sich die Apotheke an einem Orte mit besonders billigen Lebensverhältnissen befindet und, wenn sich der Ablösungsbetrag für ein zu übernehmendes Apothekenanwesen in bescheidenen Grenzen hält, auch ein geringerer Betrag als 3000 ℳ als Entlohnung für die eigene Arbeitskraft angesetzt werden; doch darf der Betrag unter 2500 ℳ nicht herabgehen.

Der Rest des Reinertrags, der nach Abzug der Entlohnung für die eigene Arbeitskraft bleibt, ist durch 3 zu teilen. Zwei Dritteile, zu 5 % kapitalisiert, ergeben die Grenze, die der Abfindungsbetrag nicht übersteigen soll. Das übrige Dritteil ermöglicht die $2^1/_2$ prozentige Abzahlung eines bis zu dieser Grenze gehenden Abfindungsbetrags.

VI Auf den Abfindungsbetrag kann der Reinertrag, der aus der Fortführung des Geschäfts nach Erlöschen der Bewilligung angefallen ist, ganz oder teilweise angerechnet werden. Als Reinertrag gilt hierbei der nach Abs. V ermittelte Reinertrag nach Abzug einer angemessenen Entlohnung für die Arbeitskraft des Vorgängers, wenn dieser selbst das Geschäft fortgeführt hat, und nach Abzug einer 5 prozentigen Verzinsung des Abfindungsbetrags und einer 4 prozentigen Verzinsung des Ablösungsbetrags für Einrichtung und Vorräte, gerechnet vom Tage des Erlöschens der Bewilligung bis zum Tage der Geschäftsübergabe. Eine Anrechnung darf gegenüber dem Vorgänger und seiner Witwe im allgemeinen nur dann, wenn der Vorgänger eine andere Bewilligung erhalten hat, und nur für die Zeit stattfinden, in der er oder seine Witwe gleichzeitig zwei Geschäfte führten. Im übrigen soll eine Anrechnung in der Regel nur gegenüber Erben stattfinden, die mit dem Vorgänger nicht in gerader Linie verwandt und mit ihrem Unterhalte nicht auf den Reinertrag des Geschäfts angewiesen sind; aus-

Google

nahmsweise darf eine Anrechnung auch gegenüber volljährigen, mit dem Vorgänger in gerader Linie verwandten Erben erfolgen, wenn die Erben ein gesichertes und ausreichendes Einkommen beziehen.

Zu § 16.

21.

I Die Distriktsverwaltungsbehörde hat den zweiten Vorsitzenden der zuständigen Apothekerkammer um Benennung eines pharmazeutischen Sachverständigen aus dem Kreise der angestellten Apotheker des Königreichs anzugehen. Als Bausachverständiger ist neben dem vom Antragsteller benannten Schätzer der Bezirksbaumeister oder ein geeigneter, vollständig unbeteiligter Baumeister aufzustellen.

II Von der Aufnahme des Schätzungsergebnisses in die Ausschreibung ist abzusehen. Jedoch ist in der Ausschreibung zu bemerken, daß eine Schätzung nach § 16 der Verordnung stattgefunden hat; auch ist das Ergebnis der Schätzung den Bewerbern auf Wunsch mitzuteilen, wenn diejenigen, auf deren Antrag die Schätzung vorgenommen worden ist, hiermit einverstanden sind.

III Die Schätzungsverhandlungen sind der Regierung, Kammer des Innern, mit der Vorlage nach Ziff. 8, soweit veranlaßt nach Einvernahme des Bezirksarztes, mit gutachtlichem Berichte zu unterbreiten.

Zu § 17.

22.

I Auf die Zweigapotheken finden die Ziffern 1, 3 Abs. I, II, 9 Abs. I, II, 11 Abs. II, 15—21 entsprechende Anwendung. Doch wird eine Abfindung für die Übergabe eines Zweiggeschäfts nur ausnahmsweise auferlegt werden können; insbesondere kann eine Abfindung für die Hebung des Geschäfts im allgemeinen nicht in Betracht kommen, da das Zweiggeschäft meist von einer Hilfskraft betrieben wird.

II Bei mehreren Bewerbern wird die Bewilligung zum Betrieb einer Zweigapotheke in der Regel dem Besitzer derjenigen Apotheke zu erteilen sein, deren Absatzgebiet am meisten durch das Zweiggeschäft beeinträchtigt wird.

III Soweit es sich nicht um die Umwandlung einer Zweigapotheke in eine Vollapotheke handelt, wird die Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden Zweigapotheke in der Regel gleichzeitig mit der Bewilligung zum Betriebe der Stammapotheke in einem Verfahren zu erteilen sein.

Zu § 18.

23.

I Auf die Hausapotheken von Ärzten finden die Ziffern 1, 3 Abs. I, II, 15 entsprechende Anwendung. Die Bedingungen der Bewilligung können sich auch auf die Bezugsquelle der Arzneimittel und auf das Absatzgebiet beziehen. Die Bewilligung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, daß Arzneien, abgesehen von dem Falle des § 21 der Verordnung, nur an Kranke in Sprechstunden oder an solche in der Behandlung des Arztes stehende Kranke abgegeben werden, deren Wohnsitz von der nächsten öffentlichen Apotheke weiter entfernt ist als vom

Google

Wohnsitze des Arztes. Wird eine solche Bedingung gesetzt, so ist bei Erteilung der Bewilligung der örtliche Abgabekreis der Hausapotheke durch namentliche Aufführung der in ihn fallenden Gemeinden und Ortschaften zu bezeichnen.

II Die Distriktsverwaltungsbehörde hat den Antrag auf Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke mit den Verhandlungen (dem Befähigungsnachweise des Arztes, den Erinnerungen der benachbarten Apotheker) und mit einem Lageplan, in dem der Wohnort des Arztes und die Standorte der benachbarten Apotheken unter Angabe der Entfernungen und der Verkehrsverbindungen einzuzeichnen sind, der Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Bezirksarztes mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

III Die Befähigung zur Führung einer Hausapotheke ist durch ein Universitätszeugnis über den Besuch von Übungen in der Arzneibereitung während mindestens eines Semesters oder in einer Prüfung vor der Kommission für die pharmazeutische Vorprüfung nachzuweisen. Die Prüfung ist den Anforderungen des Betriebs einer ärztlichen Hausapotheke anzupassen.

IV Ein unabweisbares Bedürfnis für den Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke kann sich aus der Größe des in Betracht kommenden Bevölkerungskreises und aus ungünstigen Verkehrsverhältnissen zu dem Sitze der nächsten Apotheke ergeben.

V Wenn in einem Orte mehrere Ärzte ansässig und die Voraussetzungen zur Errichtung einer Hausapotheke gegeben sind, so ist auf Antrag sämtlichen Ärzten die Bewilligung zu erteilen.

24. Zu § 19.

I Auf die Hausapotheken von Anstalten finden die Ziffern 1, 3 Abs. I, II, 11 Abs. II, 15 entsprechende Anwendung. Die Bedingungen der Bewilligung können sich auch auf die Bezugsquelle der Arzneimittel beziehen.

II Die Distriktsverwaltungsbehörde hat den Antrag auf Bewilligung einer Anstaltsapotheke mit den Verhandlungen (den Erinnerungen der benachbarten Apotheker) der Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Bezirksarztes mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

III Ein Bedürfnis zu einer eigenen Arzneiversorgung kann insbesondere in größeren Kranken-, Straf-, Erziehungs- und ähnlichen Anstalten bestehen und sich aus der Zahl der Insassen, der Lage der Anstalt oder dgl. ergeben. In der Bewilligungsentschließung ist der Personenkreis zu bezeichnen, für den die Anstaltsapotheke genehmigt wird.

25. Zu § 21.

Unter örtlicher Anwendung sind Einspritzungen, Einträufelungen, Einpinselungen und ähnliche Verrichtungen zu verstehen.

26. Zu § 25.

Auf die Verlegung von öffentlichen Apotheken finden die Ziffern 1, 3 Abs. I, II, 9 Abs. I, II, 11 Abs. I, II und 15 entsprechende Anwendung.

Google

Zu § 26.

27.

I Die Betriebsräume der Apotheke sollen in zweckmäßiger Verbindung beieinanderliegen; doch darf der Arzneikeller nicht in offener Verbindung mit dem Laboratorium stehen.

II Aus der Vorschrift, daß die Betriebsräume ausschließlich ihrer Zweckbestimmung zu dienen haben, folgt, daß eine Mitbenützung für Haushaltungszwecke sowie eine Verwendung für die Unterkunft des pharmazeutischen Hilfspersonals unzulässig ist.

III Die entsprechende Beschaffenheit der Betriebsräume neuer Apotheken und ihrer Einrichtung ist auf Grund einer Ortsbesichtigung festzustellen, zu der der Bezirksarzt und der Regierungsapotheker (§ 53 Abs. II der Verordnung) beizuziehen sind. Die Kosten der Besichtigung hat der Inhaber der Betriebsbewilligung zu tragen. Bei unwesentlichen Abweichungen ist die Genehmigung zur Inbetriebnahme zu erteilen und die nachträgliche Beseitigung der Mängel vorzuschreiben.

IV Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Pläne für den Umbau und Neubau von Apotheken bei der baupolizeilichen Würdigung auch darauf zu prüfen, ob die Räume den Anforderungen des Apothekenbetriebs entsprechen; in München sind die Pläne zu diesem Zwecke von der Lokalbaukommission der K. Polizeidirektion mitzuteilen.

28.

I Die Offizin soll sich im Erdgeschosse befinden und von außen unmittelbar betreten werden können. Sie muß nach außen die weithin sichtbare Aufschrift „Apotheke" tragen und neben dem Eingange mit einer für die Apotheke bestimmten Nachtglocke versehen sein. Die Offizin muß ferner trocken, leicht lüftbar, hell, heizbar und gegen Staub, Hitze und Kälte ausreichend geschützt sein und für die Dunkelheit eine gute künstliche Beleuchtung, namentlich am Arbeitstische, besitzen. Sie soll eine Spülvorrichtung, womöglich mit fließendem Wasser enthalten; die Vorrichtung kann sich auch in einem Nebenraume befinden.

II Als Einrichtung müssen vorhanden sein:

an einem gut belichteten Platze ein geräumiger Arbeitstisch mit einer glatten, leicht zu reinigenden Platte und mit Fächern oder Schubladen zur Aufnahme von Arbeitsgeräten,

Warengestelle aus dauerhaftem, geruchlosen Holze, deren obere Abteilung aus offenen Fachwerken besteht, während der untere, zweckmäßig vorspringende Teil in vollen Füllungen laufende oder mit Staubdeckeln versehene Schubladen enthält; die Warengestelle sollen in entsprechendem Abstande von den Wänden und so aufgestellt werden, daß sich zwischen der untersten Reihe der Schubladen und dem Fußboden ein leerer Raum befindet,

an einem gut belichteten Platze ein verschließbarer Behälter (Schrank) zur Aufnahme von Giften, versehen mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabelle B", wenn Vorräte an Giften in der Offizin aufbewahrt werden,

Google

wenigstens zwei Tarierwagen, von denen eine bis zu 1000 g Tragkraft besitzen muß,
wenigstens vier Schalenwagen von verschiedener Größe und Tragkraft, deren kleinste nicht mehr als 5 g Tragkraft besitzen soll,
wenigstens je zwei Gewichtstücke von 0,001—200 g und je ein Gewichtstück von 500 und 1000 g;
die Wagen und Gewichte müssen Präzisionsgeräte und vorschriftsmäßig geeicht (geprüft und gestempelt sein*); die Tarierwage bis zu 1000 g Tragkraft und die Schalenwagen müssen sich auf dem Arbeitstisch oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden,
ein tragbarer Dampfkocher mit je einer Infundierbüchse aus Zinn und Porzellan, die notwendigen Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten; der Dampfkocher kann auch in einem Nebenraume untergebracht werden,
eine Vorrichtung zum Sterilisieren,
eine Pillenmaschine mit Teilrinnen aus Eisen und eine Pillenmaschine mit Teilrinnen aus Hartgummi oder Horn oder Bein oder Holz,
eine Maschine zur Herstellung von Tabletten,
eine Vorrichtung zur Füllung von Ampullen,
je eine Vorrichtung zur Bereitung von Stuhlzäpfchen, von Scheidenkugeln und von Stäbchen,
eine Mutterkornmühle,
mindestens zwei Normaltropfenzähler,
ein Mörser aus Eisen zur Pillenbereitung, ein Mörser aus Marmor oder Messing oder Porzellan,
Reibschalen von verschiedener Größe aus Porzellan mit und ohne Ausguß,
Löffel aus Bein oder Horn oder Hartgummi oder Holz oder Silber oder Schildpatt,
Spateln aus Eisen und Horn oder Hartgummi,
Maßgefäße von verschiedener Größe aus Zinn und Porzellan oder Glas,
Pulverschiffchen aus Hartgummi oder Horn oder Zelluloid oder reinlich gehaltene Blätter aus glatter, weißer Pappe oder aus ebensolchem Pergamentpapier.

Die Geräte, die zur Verarbeitung von Giften und von Arzneimitteln der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs bestimmt sind, haben die Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabelle B" in Weiß auf schwarzem Grunde zu tragen und sind im Giftschrank oder in der Giftkammer aufzubewahren.

---

*) Bei Wagen mit einer Höchstlast von 20 g oder weniger, dann bei Gewichten von 500 mg abwärts findet eine Stempelung bei der Nacheichung nicht mehr statt — s. §§ 100 und 80 der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 10. Dezember 1911 (GVBl. S. 1163). Den Nachweis über die vorschriftsmäßige Nacheichung dieser Wagen und Gewichte bildet die Bescheinigung des Eichamts.

Google

Die Geräte zur Verarbeitung von Morphin, seinen Verbindungen und Zubereitungen haben die Aufschrift „Morphin", die Geräte zur Verarbeitung von Jodoform die Aufschrift „Jodoform" in Rot auf weißem Grunde zu tragen; ferner müssen die Reibschalen für Salben mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein.

III Weiter müssen vorhanden sein:

geeignete Behältnisse zur Aufbewahrung von Arzneien. Auf allen Arzneibehältnissen ist der Inhalt in lateinischer Sprache mit der im Arzneibuche gebrauchten Bezeichnung*) durch eine Aufschrift an entsprechender, besonders in die Augen fallender Stelle anzugeben; bei den Behältnissen mit hölzernen Deckeln ist die Aufschrift auch an der Innenseite des Deckels anzubringen. Soweit im Deutschen Arzneibuche bei einem Arzneimittel die größte Gabe (Einzel- oder Tagesgabe) angegeben ist, ist auch diese durch eine Aufschrift auf dem Arzneibehältnis anzugeben. Im übrigen bestimmt sich die Aufschrift nach den Vorschriften über den Verkehr mit Giften und über die Bezeichnung der Standgefäße in Apotheken,

geeignete Behältnisse zur Abgabe von Arzneien, und zwar gewöhnliche Gläser (runde und sechseckige) und Tropfgläser von weißer und brauner Farbe, dann Salbentöpfe (Kruken), Pappschachteln, Pulverkapseln, Ampullen,

Zettel von weißer und roter Grundfarbe für die Arzneiaufschriften.

29.

I Das Laboratorium soll hell, trocken, leicht lüftbar, am Fußboden wasserdicht, feuersicher und mit einer feuerfesten Decke sowie wenn möglich mit fließendem Wasser und einer Einrichtung für freie Feuerung versehen sein.

II Im Laboratorium oder in geeigneten Nebenräumen müssen vorhanden sein:

ein geeigneter Arbeitstisch,

ein Dampfkocher mit der dazu gehörigen Ausrüstung: je 1 Gefäß aus Kupfer, Zinn und Porzellan,

eine Dampfdestillationsvorrichtung,

ein Trockenschrank; wenn dieser in einem Nebenraum aufgestellt ist, so muß er verschlossen gehalten werden,

ein mit Ätzkalk zu beschickender Trockenkasten zum Austrocknen der trockenen Auszüge und der Drogen, für die das Deutsche Arzneibuch dies besonders vorschreibt,

ein Perkolator aus Glas oder verzinntem Kupfer oder Email,

*) Soweit die Bezeichnung der Behältnisse von den in der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs neu eingeführten Bezeichnungen abweichen, dürfen sie in Apotheken, die schon vor 1911 in Betrieb waren, noch bis Ende 1913 belassen werden. Auch dürfen in diesen Apotheken die Gefäße von Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung mit dem lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

Google

eine Presse mit Zinn- oder verzinnten Einsätzen (Platten),
Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten,
ein amtlich geprüftes, von —20° bis +360° C zeigendes Thermometer zur Bestimmung des Schmelz-, Erstarrungs- und Siedepunkts,
ein Pyknometer oder ein gleichwertiges Gerät zur Bestimmung des spezifischen Gewichts,
eine analytische Wage mit den dazu gehörigen und ausschließlich für sie zu verwendenden Gewichten, mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 g und einem Gewichtsausschlage von $^1/_{10}$ mg; die Wage ist in einem hellen, trockenen, vor Erschütterung und schädlichen Ausdünstungen geschützten Raume unter einem Glaskasten aufzustellen,
ein Alkoholometer zur Bemessung des Prozentgehalts weingeistiger Flüssigkeiten,
ein Mikroskop mit Okularmikrometer und mindestens 350facher Linearvergrößerung nebst einer genügenden Zahl von Trag- und Deckgläschen,
eine Lupe,
einige Schmelztiegel, Retorten, Kolben, Vorlagen von Glas,
Meßgeräte zur Herstellung der volumetrischen Lösungen und zur Ausführung volumetrischer Prüfungen und zwar mindestens
je ein Meßkolben von 1000, 500 und 100 ccm,
je eine Vollpipette von 25, 20, 10 und 5 ccm,
je eine Meßpipette von 10 und 5 ccm, in $^1/_{10}$ ccm abgeteilt,
je eine Bürette von 50 und 25 ccm, in $^1/_{10}$ ccm abgeteilt,
eine Kalibrierpipette von 2 ccm Inhalt zur Prüfung der Meßpipetten und der Büretten,
je ein Meßzylinder zu 100 und 200 ccm mit Glasstöpsel, in $^1/_1$ ccm eingeteilt.

III Ferner müssen zur Untersuchung und Prüfung der Arzneimittel nach dem Deutschen Arzneibuche neben den in Ziff. II aufgeführten Gegenständen noch vorhanden sein:

a) die notwendigen Vorrichtungen zu Schmelzpunkt- und Siedepunktbestimmungen und zur Bestimmung der Verseifungs- und Esterzahlen nach den Angaben des Deutschen Arzneibuchs;

b) an sonstigen Geräten:
3 Scheidetrichter von je etwa 250 ccm Inhalt,
3 Flaschen mit Glasstopfen von etwa 250 ccm Inhalt aus weißem Glase,
3 Erlenmeyerkolben mit Glasstopfen von etwa 300 ccm Inhalt für Jodzahlbestimmungen,
ein Rückflußkühler,
2 Flaschen für Alkaloidbestimmungen von etwa 200 ccm Inhalt,
Bechergläser verschiedener Größe,
Erlenmeyerkolben und Rundkolben von verschiedener Größe,

Google

mindestens 20 Reagenzgläser, ungefähr 20 mm weit, mit passendem Gläsergestell, davon mindestens 6 in ccm geteilt,
ein Bisulfitkölbchen,
mindestens 2 Glasschalen von verschiedener Größe,
Glasstäbe von verschiedener Länge,
eine Spritzflasche,
Porzellanschalen von verschiedener Größe,
Porzellantiegel von verschiedener Größe,
Platinblech und Platindraht,
ein Exsiccator,
ein Luftbad,
ein Wasserbad mit Ringen,
2 Dreifüße von Eisen,
Dreiecke von Eisen und solche mit Tonröhren,
ein eiserner Ständer mit verschiedenen Ringen, Klammern und Muffen,
Filtrierpapier,
Drahtnetze,
eine Tiegelzange,
Federzangen (Pinzetten),
ein Lötrohr,
2 Uhrgläser mit Klemme,
ein Kobaltglas,
Korkbohrer,
Kork- und Gummistopfen von verschiedener Größe,
ein Benzingas- oder Spiritusgasbrenner, wenn Gas fehlt.

30.

I Die Vorrats- und Kräuterkammer muß hell, vollständig trocken und gehörig lüftbar sein; sie soll gegen Witterungseinflüsse sowie gegen üble Ausdünstungen geschützt sein. Das Gleiche gilt von dem Trockenboden und der Kräuterkammer, wenn hierfür besondere Räume bereit gestellt sind.

II Die Vorrats- und Kräuterkammer dient hauptsächlich zur Aufbewahrung von trockenen Arzneimitteln.

III Die Vorrats- und Kräuterkammer muß einen Arbeitstisch, offene und geschlossene Warengestelle aus Holz, eine größere, starke Wage mit den dazu gehörigen Gewichten und die für die Vorräte erforderlichen Behältnisse enthalten. Die Bezeichnung der Gefäße

Google

und die Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmen sich nach Ziff. 28 Abs. III und nach § 38 der Verordnung.

31.

I Der Arzneikeller muß vom Haushaltungskeller abgesondert, gehörig lüftbar, kühl, trocken und durch eine feste Türe versperrbar sein.

II Der Arzneikeller dient hauptsächlich zur Aufbewahrung der flüssigen und kühl zu haltenden Arzneimittel.

III Mittel der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs und der Gifte der Abteilung I der Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 16. Juni 1895 dürfen im Arzneikeller nicht aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon sind der Phosphor und seine Zubereitungen außer den Phosphorpillen.

IV Der Arzneikeller muß einen Tisch, Warengestelle und geeignete Gefäße zur Aufbewahrung der Vorräte enthalten. Die Bezeichnung der Gefäße und die Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmt sich nach Ziff. 28 Abs. III und nach § 38 der Verordnung.

32.

I Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) soll ein besonderer Raum, der Stoßraum, bereit gestellt werden.

II Der Stoßraum muß einen Arbeitstisch, einen Mörser, Vorrichtungen zum Zerkleinern, ferner Siebe von der im Deutschen Arzneibuche vorgeschriebenen Beschaffenheit enthalten.*)

33. Ausnahmen.

Die Distriktsverwaltungsbehörde kann insbesondere bei den vor dem Erlasse der Verordnung errichteten Apotheken im Benehmen mit dem Bezirksarzt Abweichungen von den Ziff. 27 Abs. I und 28—32 genehmigen, soweit deren Vorschriften sich nicht aus dem Deutschen Arzneibuch ergeben; sie kann namentlich ausnahmsweise gestatten, daß in kleinen Betrieben an Stelle des Arzneikellers kühl gehaltene Schränke oder Wandvertiefungen in einem womöglich gegen Norden gelegenen Raume eingerichtet werden, ferner daß bei den bereits bestehenden Apotheken von der Bereitstellung eines eigenen Raumes als Stoßraum abgesehen wird.

34. Zu § 27.

Zu den das Apothekenwesen berührenden Vorschriften gehören außer der Verordnung über das Apothekenwesen und dieser Bekanntmachung insbesondere die Vorschriften über den

*) Siebe, deren Maschenweite den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs nicht entspricht, dürfen, sofern sie nachweislich vor 1911 vorhanden waren und nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sind, noch bis Ende 1915 verwendet werden.

Google

Verkehr mit starkwirkenden Arzneien und die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, mit Geheimmitteln, mit Wein und mit Süßstoff, die Maß- und Gewichtsordnung, dann die Eichordnung für das Königreich Bayern.

Zu §§ 28—30.

35.

I Eine eidliche Verpflichtung der Apothekenvorstände findet nicht mehr statt, ebensowenig eine handgelübdliche Verpflichtung der Apothekenassistenten (§ 29 Abs. I der Verordnung), § 65 Abs. II der Dienstanweisung für die Bezirksärzte vom 23. Januar 1912 (MABl. S. 153) hat hiernach keine Geltung mehr.

II Über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses enthält die Verordnung keine besondere Vorschrift, da sich diese Verpflichtung schon aus § 300 des Strafgesetzbuchs ergibt.

Zu § 28.

36.

I Als Stellvertreter im Sinne des § 28 Abs. I der Verordnung gilt nur der von der Bewilligungsbehörde mit besonderer Genehmigung zugelassene Stellvertreter (s. Ziff. 3 Abs. III), nicht auch der nach § 28 Abs. IV der Verordnung vom Apothekenvorstande bestellte Vertreter.

II Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die Anzeige über eine Vertretung des Apothekenvorstandes dem Bezirksarzte zur Kenntnisnahme gegen Rückgabe mitzuteilen.

Zu § 29.

37.

I Als Ausweise über die Vorbildung haben vorzulegen:

der approbierte Apotheker das Approbationszeugnis und die Zeugnisse über die Berufstätigkeit seit der Approbation,

der Apothekenassistent das Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung und die Zeugnisse über die Berufstätigkeit nach der Vorprüfung und, wenn er bereits die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, auch das Zeugnis über diese Prüfung und die Zeugnisse über die hieran angeschlossene Berufstätigkeit,

der Apothekeneleve die erforderlichen Mittelschulzeugnisse und die Zeugnisse über die etwa bereits geleistete Berufstätigkeit mit Einschluß des Tagebuchs über ausgeführte pharmazeutische Arbeiten.

II Eleven, die zum erstenmal in eine Apotheke eintreten, sind vom Bezirksarzt auf die körperliche Eignung zum Apothekerberufe zu untersuchen. Ferner hat die Distriktsverwaltungsbehörde bei solchen Eleven zu prüfen, ob sie die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen. Ist dies nicht der Fall und kann der Mangel nicht durch eine Ausnahme-

Google

bewilligung behoben werden, oder ist in der Apotheke bereits die zulässige Höchstzahl von Eleven beschäftigt, oder ist der Eleve nach dem bezirksärztlichen Gutachten wegen körperlicher Gebrechen für den Apothekerberuf nicht geeignet, so ist er auf Anordnung der Distriktsverwaltungsbehörde zu entlassen.

III § 65 Abs. I der Dienstanweisung für die Bezirksärzte vom 23. Januar 1912 (MABl. S. 153) gilt nur mehr für die Prüfung der körperlichen Eignung zum Berufe.

IV Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die Austrittsanzeige mit dem Tätigkeitszeugnisse dem Bezirksarzte mitzuteilen; dieser beglaubigt das Zeugnis oder fügt, wenn er den Inhalt für unzutreffend hält, eine entsprechende Bemerkung bei und gibt alsdann das Zeugnis mit der Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zurück.

38.

Zu § 30.

I Zu den ständig beschäftigten approbierten Apothekern gehört auch der Apothekenvorstand; in einer Apotheke, die der Apothekenvorstand allein oder mit einem Assistenten betreibt, darf hiernach ein Lehrling gehalten werden.

II Die Bewilligung einer vorübergehenden Überschreitung der zulässigen Höchstzahl von Apothekeneleven wird im allgemeinen nur bei einem Wechsel der Eleven in Betracht kommen.

III Der Apothekenvorstand hat die für die Ausbildung erforderlichen Lehrmittel bereit zu stellen, dem Eleven hinreichend freie Zeit zur wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, ihn entweder selbst oder durch eine geprüfte Hilfskraft bei der Ausbildung zu unterstützen sowie in den Berufsarbeiten zu unterweisen und die ordnungsgemäße Eintragung des Verlaufs der Arbeiten in das Tagebuch zu überwachen. Er hat ferner dem Eleven während der in Betracht kommenden Jahreszeit ausreichende Gelegenheit zum Sammeln von Pflanzen zu geben und dafür zu sorgen, daß der Eleve eine Pflanzensammlung anlegt und ordnet.

IV Die Ausbildung der Eleven umfaßt auch die Einführung in die für den Apothekenbetrieb notwendigen kaufmännischen Kenntnisse, insbesondere die Unterweisung in einer entsprechenden Buchführung.

V Von Aufsichts wegen ist strenge darüber zu wachen, daß die Haltung und die Ausbildung der Eleven sachentsprechend ist. Ergibt sich bei der pharmazeutischen Vorprüfung, daß ein Eleve ungenügend vorbereitet ist oder zeigen sich bei der Vorprüfung wiederholt Eleven aus der gleichen Apotheke mangelhaft ausgebildet, so ist veranlaßtenfalls unter Zuziehung des Regierungsapothekers (§ 53 Abs. II der Verordnung) festzustellen, ob der Apothekenvorstand seine Pflichten gegen den Eleven vernachlässigt. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn Klagen über die Haltung und Ausbildung des Eleven zur Kenntnis der Aufsichtsbehörden oder des Bezirksarzts gelangen. Der Bezirksarzt und der Regierungs-

Google

apotheker sind berechtigt, sich bei der Besichtigung und der Musterung der Apotheken von dem Stande der Ausbildung der Eleven zu überzeugen.

VI An Stelle des Kreismedizinalausschusses können auch einzelne Mitglieder des Ausschusses einvernommen werden; s. Ziff. 3 Abs. I.

Zu §§ 31—35.

39.

Bei der Geschäftsführung sind auch die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, namentlich die über die Buchführung zu beachten. Es empfiehlt sich in den Geschäftsbüchern (auch im Umsatzbuche) die Einnahmen aus der Ausführung ärztlicher Verordnungen und die Einnahmen aus dem Handverkauf ausgeschieden vorzutragen.

Zu § 32.

40.

I § 32 Abs. I der Verordnung bezieht sich im Gegensatze zu § 33 der Verordnung nur auf die äußeren Merkmale der Öffnung und Schließung der Geschäfte; er befreit nicht von der Verpflichtung zur Arbeitsbereitschaft und zur Arzneiabgabe während der Zeit, in der die Apotheken geschlossen sein dürfen.

II Eine Verlängerung der Zeit, in der die Apotheken offen gehalten werden dürfen, ist nach Einvernahme von angestellten Apothekern nur ausnahmsweise und nur soweit zu genehmigen, als infolge besonderer örtlicher Verhältnisse, wie in Badeorten, die Apotheke außerhalb dieser Zeit regelmäßig in größerem Umfang in Anspruch genommen wird.

III Bei der Bestimmung der Stunden, während welcher ein Apothekenvorstand ohne geprüfte Hilfskraft die Apotheke verlassen darf, ist berechtigten Wünschen des Apothekenvorstandes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen; insbesondere ist auf Antrag die Genehmigung allgemein für bestimmte Tage und Stunden im voraus zu erteilen.

Zu § 33.

41.

Vor einer Anordnung nach Abs. I und II hat die Distriktsverwaltungsbehörde auf eine Einigung aller Beteiligten hinzuwirken; bei der Anordnung selbst und bei der Bestimmung der Einzelheiten ist unter wohlwollender Rücksichtnahme auf die hervorgetretenen Wünsche und Bedürfnisse mit Umsicht dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Schließung verbundene Erschwerung der Arzneiversorgung auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt wird.

Zu § 34.

42.

I Als ein Nebengeschäft, das mit dem Apothekenbetrieb in unmittelbarem Zusammenhange steht, kann die übliche Ausführung von Harnuntersuchungen und ähnlichen analytischen Untersuchungen, der Handel mit Wein, mit Mineralwasser oder drgl., wenn er in mäßigem Umfange betrieben wird, dagegen nicht die Herstellung und Abgabe von kohlensaueren

Google

Getränken und von Likören, wenn sie im Großen erfolgt, der Handel mit Kolonialwaren oder die gewerbsmäßige Vornahme von Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln oder von bakteriologischen Untersuchungen gelten.

II Die Bedingungen der Genehmigung können sich insbesondere auf die Bereitstellung eines getrennten Geschäftsraums und einer eigenen Einrichtung, auf die Verwendung eigenen Personals und auf den Nachweis der Vorbildung beziehen, die zur Ausführung der Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln oder der bakteriologischen Untersuchungen erforderlich ist.

III An Stelle des Kreismedizinalausschusses können auch einzelne Mitglieder des Ausschusses einvernommen werden; s. Ziff. 3 Abs. I.

43. Zu § 35.

Eine unzulässige Heilberatung kann auch in öffentlichen Ankündigungen liegen.

44. Zu §§ 36—46.

Außer den Vorschriften des Abschnitts IV A 4 sind beim Verkehre mit Arzneimitteln auch die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, die Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln, mit Wein und mit Süßstoff zu beachten.

45. Zu § 36.

Die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Arzneimittel, Reagentien und volumetrischen Lösungen kann auch durch eine Prüfung in anderen Apotheken des Königreichs oder in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Institute festgestellt werden.

46. Zu § 37.

I Von Stoffen, die leicht zersetzlich sind und chemische Veränderungen erleiden, dürfen abgeteilte Pulver, Tabletten oder Pillen nicht vorrätig gehalten werden.

II Lösungen dürfen nur vorrätig gehalten werden, wenn die gelösten Stoffe nicht zersetzlich und die Lösungen haltbar sind; das Lösungsverhältnis ist in diesem Falle auf dem Standgefäß ebenso wie der Inhalt zu vermerken. Für die Aufbewahrung und Aufstellung der Lösungen gelten die gleichen Vorschriften wie für die gelösten Stoffe.

47. Zu § 38.

I Bei der Aufbewahrung der Arzneimittel sind insbesondere die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, dann über die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Standgefäße in

Google

Apotheken zu beachten — s. Ziff. 44 —. Bezüglich der Beschaffenheit und der Bezeichnung der Arzneibehältnisse wird auf Ziff. 28 Abs. III verwiesen.

II Zu den „sehr vorsichtig" aufzubewahrenden Mitteln gehören außer den Mitteln der Tabelle B auch die Gifte der Abteilung 1 der Verordnung über den Verkehr mit Giften sowie alle Mittel von ähnlicher Wirkung. Ebenso gehören zu den „vorsichtig" aufzubewahrenden Mitteln alle Mittel von ähnlicher Wirkung.

III Die Giftkammer hat entweder in einem besonderen, verschließbaren Raume oder in einem in der Vorratskammer unterzubringenden, gleichfalls verschließbaren Lattenverschlage zu bestehen. Sie muß ausreichend belichtet und auf der Außenseite der Eingangstüre mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabelle B" versehen sein. Sie darf nur dem Apothekenvorstand und seinem Beauftragten zugänglich sein und ist außer der Zeit der Benutzung verschlossen zu halten. In der Giftkammer muß sich ein Giftschrank sowie ein Tisch oder eine Tischplatte zur Vornahme der notwendigen Arbeiten befinden. Die Mittel sind entweder im Giftschrank oder bei größerem Vorrat in verschlossenen, vorschriftsmäßig bezeichneten Gefäßen aufzubewahren; besteht die Giftkammer aus einem Lattenverschlage, so sind die Gefäße so aufzustellen, daß sie von außen nicht erreichbar sind.

IV Als Reagentien, die infolge Verdunstung schädlich oder zersetzend wirken, kommen hauptsächlich in Betracht: Essigsäure (konzentrierte und verdünnte), Chlorwasser, Salzsäure und rauchende Salzsäure, Salpetersäure (rohe, verdünnte, rauchende), Ammoniakflüssigkeit, Brom, Schwefelwasserstoffwasser, Zinnchlorürlösung.

Zu § 39.

48.

I Als pharmazeutische Zubereitungen (sogenannte galenische Präparate) sind insbesondere anzusehen: spirituöse und wässerige Destillate, Elixiere, Extrakte und Fluidextrakte, flüssige Gemische, Latwergen, Linimente, Lösungen jeder Art, mit Pflanzenteilen gekochte Öle, Pflaster, Pillen, gemischte Pulver, Salben, Sirupe, Teemengungen, Tinkturen, durch Ausziehen von Pflanzenstoffen hergestellte Weine und Essige. Der Bezug dieser Arzneimittel ist nur in Ausnahmefällen zulässig und zwar nur aus anderen Apotheken des Königreichs, in denen die Herstellung besorgt wird. Als Zubereitungen, die ausnahmsweise aus solchen Apotheken bezogen werden dürfen, kommen in Betracht:

1. solche, zu deren Herstellung die Rohstoffe, wie z. B. frische Pflanzenteile, nur schwierig zu beschaffen sind,
2. solche, zu deren Herstellung das Apothekenlaboratorium nicht die nötigen Einrichtungen besitzt,
3. solche, die nachweislich in einer Apotheke nur in geringen Mengen gebraucht werden.

Google

II Die Vorschrift, daß die pharmazeutischen Zubereitungen im eigenen Betriebe hergestellt werden müssen, bezieht sich auch auf die Zerkleinerung der Drogen.

III Als Geräte zur Verarbeitung von Giften und Arzneimitteln der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs müssen neben den Geräten der Ziffern 28, 29, 30 und 32 mindestens noch vorhanden sein:

eine Handwage,
ein Löffel,
ein Porzellanmörser,
ein Trichter aus Glas,
besondere Pulverschiffchen aus Hartgummi oder Horn oder Zelluloid oder reinlich gehaltene Blätter aus glatter, weißer Pappe oder aus ebensolchem Pergamentpapier.

Bezüglich der Bezeichnung dieser Geräte wird auf Ziff. 28 Abs. II verwiesen.

IV Zur Verarbeitung von Morphin, seiner Verbindungen und Zubereitungen, dann von Jodoform müssen noch vorhanden sein:

je eine Handwage,
je ein Löffel,
je ein Porzellanmörser,
je gesonderte Pulverschiffchen aus Hartgummi oder Horn oder Zelluloid oder reinlich gehaltene Blätter aus glatter, weißer Pappe oder aus ebensolchem Pergamentpapier,
zur Verarbeitung von Morphin, seiner Verbindungen und Zubereitungen außerdem noch ein Trichter aus Glas.

Für die übrigen Mittel der Tabelle C müssen die vorgeschriebenen Siebe, für Salben eigene Reibschalen vorhanden sein. Die Geräte zur Verarbeitung von Mitteln der Tabelle C sind gesondert aufzubewahren; bezüglich ihrer Bezeichnung wird auf Ziff. 28 Abs. III verwiesen.

49.

Zu § 40.

I Anstände gegen den Vollzug einer ärztlichen Verordnung können sich ergeben, wenn bisher unbekannte Arzneimittel oder solche Arzneimittel verschrieben sind, die nicht im Deutschen Arzneibuche stehen oder nicht zu den vorrätig zu haltenden Arzneimitteln gehören.

II Die Abschriften der ärztlichen Verordnungen können auch in ein besonderes Buch (Kopierbuch) eingetragen werden.

50.

Zu § 42.

Bezüglich der Form und Farbe der Gläser, in denen die Arzneien abgegeben werden, dann bezüglich der Grundfarbe der Bezeichnung sind auch die Vorschriften über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser zu beachten.

Google

Zu § 47.

51.

Auf die homöopathischen Apotheken finden die Ziffern 27—30, 33—36, 37 Abs. I, IV, 39, 40, 42—50 entsprechende Anwendung.

Zu § 48.

52.

I Auf die Zweigapotheken finden die Ziffern 27—28, 33—36, 37 Abs. I, IV, 39, 40, 42—44, 46, 47 Abs. I, II, III, 48 Abs. III, IV, 49, 50 entsprechende Anwendung.

II Der Vorratsraum darf nur für den Apothekenbetrieb verwendet werden; er soll hell, trocken und gehörig lüftbar sein.

Zu § 49.

53.

I Der Raum, in dem die ärztliche Hausapotheke untergebracht wird, muß hell, trocken, gehörig lüftbar und verschließbar sein; er darf nur für den Apothekenbetrieb und als ärztliches Sprechzimmer verwendet werden. Seine Einrichtung muß außer einem Arbeitstische, den erforderlichen Warengestellen und einem verschließbaren Schranke mit Abteilungen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der „vorsichtig" und der „sehr vorsichtig" aufzubewahrenden Mittel ermöglichen, das erforderliche Arbeitsgerät enthalten und zwar mindestens:

eine Tarierwage bis zu 1000 g Tragkraft,

zwei genaue und empfindliche Schalenwagen,

Gewichtstücke von 0,01—500 g;

Gewichte und Wagen müssen Präzisionsgeräte sein und müssen vorschriftsmäßig geeicht (geprüft und gestempelt) sein*),

einen tragbaren Dampfkocher mit je einer Infundierbüchse von Zinn und Porzellan und mit den notwendigen Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten,

einen Normaltropfenzähler,

Reibschalen von verschiedener Größe aus Porzellan mit und ohne Ausguß,

Löffel aus Bein oder Horn oder Hartgummi oder Holz oder Silber oder Schildpatt,

Spateln aus Eisen und Horn oder Hartgummi,

Meßgefäße von verschiedener Größe aus Zinn oder Porzellan oder Glas,

Pulverschiffchen aus Hartgummi oder Horn oder Zelluloid oder reinlich gehaltene Blätter aus glatter, weißer Pappe oder aus ebensolchem Pergamentpapier.

II Die Distriktsverwaltungsbehörde hat von der Anzeige einer Vertretung den Bezirksarzt zu verständigen.

III An Stelle des Kreismedizinalausschusses können bei einer Entscheidung über die Angemessenheit der Preise auch einzelne Mitglieder des Ausschusses einvernommen werden; s. Ziff. 3 Abs. I.

*) S. Anmerkung zu Ziff. 28 Abs. II.

Google

IV Im übrigen finden die Ziffern 28 Abs. III, 34, 35 Abs. II, 44, 45, 46, 47 Abs. I, II, 48 Abs. III, IV und 50 entsprechende Anwendung.

54. Zu § 50.

I Als befähigt zur Führung einer Anstaltsapotheke sind außer approbierten Apothekern und entsprechend befähigten Ärzten (Ziff. 23 Abs. III) künftig*) nur solche Personen anzuerkennen, die nach Ableistung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes in einer Vollapotheke oder in einer Krankenhausapotheke die erforderliche Befähigung in einer Prüfung vor der Kommission für die pharmazeutische Vorprüfung nachweisen. Die Prüfung ist den Anforderungen des Betriebs der Anstaltsapotheke anzupassen.

II Für Anstaltsapotheken, welche die Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke beziehen, gilt Ziff. 53 Abs. I; die Betriebsräume und die Einrichtung der übrigen Anstaltsapotheken bestimmen sich nach Ziff. 27—32, soweit nicht mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anstalt nach Ziff. 33 Erleichterungen zugelassen werden.

III Im übrigen finden auf die Anstaltsapotheken, die von approbierten Apothekern geführt werden, die Ziffern 34—35, 36 Abs. II, 37 Abs. I, IV und 43—50, auf die übrigen Anstaltsapotheken die Ziffern 28 Abs. III, 34, 35, 43, 44, 46, 47 Abs. I, II, 48 Abs. III, IV, 49 und 50 entsprechende Anwendung.

55. Zu § 51.

Wer in Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten, die keine Hausapotheke führen, zur Abgabe von Arzneien berechtigt ist, bestimmt der Unternehmer.

56. Zu § 52.

I Die Distriktsverwaltungsbehörde hat von der Anzeige über die Führung oder Auflassung einer tierärztlichen Hausapotheke den Bezirkstierarzt und, soweit dieser selbst die Hausapotheke führt, die Regierung, Kammer des Innern, zu verständigen; auch hat die Distriktsverwaltungsbehörde dem Bezirkstierarzte von der Anzeige einer Vertretung Kenntnis zu geben.

II Im übrigen finden die Ziffern 28 Abs. III, 34, 44, 46, 47 Abs. I, II, 48 Abs. III, IV, die Ziff. 48 Abs. IV, soweit die einschlägigen Stoffe geführt werden, dann die Ziffer 53 Abs. I mit Ausnahme der Vorschrift über die Haltung eines Dampfkochers und eines Normaltropfenzählers entsprechende Anwendung.

---

*) Für Personen, die bereits eine Anstaltsapotheke führen, ist von der nachträglichen Beibringung des Befähigungsnachweises abzusehen.

Google

Zu §§ 53 und 61.

57.

Die Besichtigung und die Musterung der Apotheken (Vollapotheken, homöopathischen Apotheken, Zweigapotheken und Hausapotheken) werden besonders geregelt werden.

Zu § 54.

58.

Wenn auch eine Verpflichtung der Apothekeninhaber, der Apothekenvorstände und des pharmazeutischen Hilfspersonals zur Vorlage der nach dem Handelsgesetzbuche zu führenden Bücher (und des Umsatzbuchs) nicht besteht, so wird doch die Vorlage dieser Bücher unter Umständen dem eigenen Nutzen der Apothekeninhaber dienen, so bei Errichtung neuer Apotheken, dann bei Festsetzung des Abfindungsbetrags.

Zu § 57.

59.

Auf die Königliche Leib- und Hofapotheke finden die Ziffern 27 I, II, 28—32, 34, 37, 38 Abs. II und III, und 43—50 soweit entsprechende Anwendung, als nicht die Dienstesvorschriften anders bestimmen.

Zu § 62.

60.

Die Ziffern 27—56 treten am 1. Januar 1914, die übrigen Ziffern am 1. Juli 1913 in Kraft.

München, den 28. Juni 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, den 30. Juni 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. Juni 1913, Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1913, Änderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung betreffend.

Nr. 25/1913.
T III 2.

Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers, die Änderungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung (vgl. GVBl. 1904 S. 202 ff. und 1909 S. 389 ff.) enthält, wird in Ansehung des telegraphischen Verkehrs von und nach Bayern mit Wirkung vom 1. Juli 1913 an für maßgebend erklärt.

München, den 27. Juni 1913.

v. Seidlein.

Berlin W 66, 21. Juni 1913.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen," einzuschalten:

Google

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht.

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II. Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:

1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalbuche,
3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:

1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt" einzuschalten:

oder der Ursprungsbordstation .

Hinter „befördert hat" ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst" bis „Semaphorstation" zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Google

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mit eingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegramme" zu setzen: Semaphortelegramme

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegramme sind zugelassen:

a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt" oder „RP", der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 ℳ" oder „RP 5,50 ℳ". Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat.

b) Funkentelegramme mit Vergleichung.

c) Durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme.

d) Durch die Post zu bestellende Funkentelegramme.

e) Zu vervielfältigende Funkentelegramme.

f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat.

g) Gebührenpflichtige Dienstnotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten von Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt.

Google

h) Dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist „Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen" zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen .

7. Im § 15 unter XIII ist statt des Punktes hinter „Bordgebühr" in Zeile 6 ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km" in dem mit „Das Nähere" beginnenden Abs. ist zu ersetzen durch:

400 Seemeilen .

Der mit „Im Verkehr" beginnende Abs. erhält folgende Fassung:

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12" zu ersetzen durch: 15 .

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und" zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort 3Zusatzabkommen," zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Nr. 25/1913
T III 1.

Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung (vgl. GVBl. 1904 S. 179 ff. und 1909 S. 401 ff.) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1913, wie folgt, abgeändert:

Im § 23 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen," zu streichen.

München, den 28. Juni 1913.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 33.

München, den 4. Juli 1913.

Inhalt:

Urkunde vom 23. Juni 1913 über die Errichtung einer „Prinzregent Ludwig-Stiftung für Bad Kissingen." — Bekanntmachung vom 24. Juni 1913, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907 betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Juni 1913, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Juni 1913, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 21702.

Urkunde über die Errichtung einer „Prinzregent Ludwig-Stiftung für Bad Kissingen".

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, mit einem Kapital von 20000 ℳ eine Wohltätigkeitsstiftung zu errichten, durch die bedürftigen Personen der Gebrauch der Badekur in Bad Kissingen ermöglicht wird, und verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Ludwig-Stiftung für Bad Kissingen" und hat ihren Sitz in Bad Kissingen.

§ 2.

Die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung des Stiftungsgenusses steht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg zu.

§ 3.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Erträgnissen zu ersetzen.

Unverwendet gebliebene Zinsen sind dem Grundstockvermögen einzuverleiben.

§ 4.

Aus den Zinsen des Stiftungsvermögens sollen alljährlich einige unbescholtene, im Königreiche Bayern wohnhafte Personen mit bayerischer Staatsangehörigkeit, die nach amtsärztlichem Zeugnisse eine Badekur in Bad Kissingen bedürfen, aber die hierfür erforderlichen Mittel nicht besitzen, eine zur Bestreitung der Kosten eines mehrwöchigen Kuraufenthalts in Bad Kissingen hinreichende Unterstützung oder einen Zuschuß zur Bestreitung dieser Kosten erhalten.

Der Empfänger darf den bewilligten Betrag nur zu dem bestimmungsgemäßen Zwecke verwenden. Die K. Regierung, Kammer des Innern, kann zur Sicherstellung dieser Auflage die Auszahlung in angemessenen Teilbeträgen während des Badeaufenthalts verfügen.

Gegeben zu München, den 23. Juni 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Moser.

Google

Nr. 5111 PV.

Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. im Jahrgang 1907:

Seite 714. 1. Preußen. a) Für den Bezirk des I. Armeekorps:
An Stelle von „Bezirkskommando Braunsberg" ist zu setzen:
Bezirkskommando II Königsberg,

Ebendaselbst. m) Für den Bezirk des XVII. Armeekorps:
An Stelle von „Bezirkskommando Marienburg" ist zu setzen:
Bezirkskommando Neustadt,

Ebendaselbst. Hinter n) ist hinzuzufügen:
o) Hinter n) ist hinzuzufügen XX. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg.

Seite 715. 26. Elsaß-Lothringen. Unter a), b) und c) sind die in Klammern gesetzten Worte zu streichen.

Hinter c) ist hinzuzufügen:
d) Für den Bereich des XXI. Armeekorps: Bezirkskommando Saarbrücken*).

Folgende Anmerkung ist aufzunehmen:

2. im Jahrgang 1912:

Seite 369 Abschnitt III. 2. Generalstab: Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen:
Expedierende Sekretäre,

Als neue Zeile ist am Schlusse hinzuzufügen:
Bureaudiätare.

Seite 370. 4. Generalmilitärkasse: Statt: „Geheime Sekretäre" ist zu setzen:
Sekretäre, mindestens zur Hälfte.

---

*) Bereich des 14. Armeekorps: die Kreise Altkirch, Gebweiler, Mülhausen und Thann,

Bereich des 15. Armeekorps: der Bezirk Unter-Elsaß ausschließlich der Kreise Hagenau und Weißenburg, ferner die Kreise Colmar und Rappoltsweiler im Bezirke Ober-Elsaß,

Bereich des 16. Armeekorps: die Kreise Bolchen, Diedenhofen-Ost, Diedenhofen-West, Metz-Stadt und Metz-Land und der Kanton St. Avold vom Kreise Forbach,

Bereich des 21. Armeekorps: die Kreise Forbach (ausschl. des Kantons St. Avold), Château-Salins, Saarburg, Saargemünd, Weißenburg und Hagenau.

Google

Seite 371. 25. Zahlungsstelle XIV. Armeekorps: Hinter „Buchhalter" ist der Punkt zu streichen und anzufügen:

, mindestens zur Hälfte.

Seite 371. Der Abschnitt 26. Militärbauwesen: erhält folgende Fassung:

Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren,
Militärbauregistraturdiätare.

Seite 371 Abschnitt IV. 2. Generalstab: Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen:

Expedierende Sekretäre,

Seite 371. 3. Kriegszahlamt: Statt „Geheime Sekretäre" ist zu setzen:

Sekretäre.

Seite 372. In Ziffer 13 ist statt „Zeugmeisterei" zu setzen:

Feldzeugmeisterei.

Der Abschnitt 16. Militärbauwesen: erhält folgende Fassung:

Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren,
Militärbauregistraturdiätare.

Seite 373. VI. Marineverwaltung. Hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren, die ein „°" erhalten, ist als neue Zeile einzuschalten:

Garnisonverwaltungs-Unterinspektoren.

Seite 373. In der Anmerkung *) ist in Zeile 2 hinter dem Worte „Landheers" einzuschalten:

und der Schutztruppen

Seite 374. Die Zeile „×° Schiffsführer und × Maschinisten der Werften" hat zu lauten:

„×° Schiffsführer, ×° Maschinisten und × Untermaschinisten der Werften,

Bei „× Schiffsführer, Maschinisten, } bei den Artillerie- und Minendepots," ist hinter dem Worte „Minendepots" das Komma zu streichen und hinzuzufügen:

sowie beim Munitionsdepot,

Hinter „Werftbuchführer (für den Registraturdienst)" ist als neue Zeile einzuschalten:

°Vorstände für Lohnbureaus.

Seite 380. Technische Institute: Als neue Zeilen sind einzuschalten in Spalte 2 nach dem Worte „Konstruktionsbureau,":

Waffenrevisoren,

Google

und in Spalte 3 noch dem Worte „Spandau.":

Die Geschützgießerei in Spandau.

In Spalte 2 ist das Wort „Revisoren," und in Spalte 3 die } zu streichen.

Seite 380. Militärturnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken: In Spalte 2 sind die Worte „, Gewehr- und Munitionsfabriken" zu streichen.

Seite 381. Der Abschnitt „Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps" erhält unter dieser Überschrift folgende Fassung:

in Spalte 2:	in Spalte 3:
Buchhalter,	Die Generalmilitärkasse in Berlin.
Kassendiener.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe i. B.

Ferner ist unter der Überschrift „Militärbauwesen:" hinter „Militärbauregistratoren" an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und als neue Zeile einzufügen:

Militärbauregistraturdiätare.

und statt „Diätarische Bauschreiber" zu setzen:

Hilfsbauschreiber.

Militärverwaltung Königreich Sachsen.

Seite 381. Unter der Überschrift „Kriegszahlamt:" ist in Spalte 2 statt „Geheime Sekretäre" zu setzen:

Sekretäre.

Seite 383. In dem Abschnitt „Zeugmeisterei, Technische Institute, Artillerie- und Traindepots:" ist in den Spalten 2 und 3 statt: „Zeugmeisterei" zu setzen:

Feldzeugmeisterei

Unter der Überschrift „Militärbauwesen:" ist in Spalte 2 hinter „Militärbauregistratoren" als neue Zeile einzuschalten:

Militärbauregistraturdiätare,

Seite 385. In der Anmerkung*) ist in Zeile 2 hinter dem Worte „Landheers" einzufügen:

und der Schutztruppen

Seite 387. In der Überschrift: „Lazarette in Kiel, Kiel-Wik usw." sind die Worte „und Yokohama" zu streichen.

Google

Seite 388. Unter der Überschrift: „Garnisonverwaltungen in Kiel, Wilhelmshaven usw." ist in Spalte 2 hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren", welche ein „°" erhalten, als neue Zeile einzuschalten:

Garnisonverwaltungs-Unterinspektoren,

ferner ist am Schlusse das Wort „Totengräber." zu streichen und hinter „Wilhelmshaven-Feldhausen" an Stelle des Kommas ein Punkt zu setzen.

Seite 388. In der Überschrift: „Artillerie- und Minendepots:" ist hinter „Minendepots" einzufügen:

sowie beim Munitionsdepot.

Seite 390. Unter der Überschrift: „Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:" ist in Spalte 2 vor „Werftbuchführer für den Rechnungsdienst" einzuschalten:

°Vorstände für Lohnbureaus, [19a)]

und in Spalte 4 hierzu folgende Bemerkung aufzunehmen:

19a) Ergänzen sich aus Werftbuchführern (für den Rechnungsdienst).

Außerdem ist in Spalte 2 statt: „×° Führer [20)] und × Maschinisten der Werftfahrzeuge" zu setzen:

×° Führer [20)], ×° Maschinisten
und × Untermaschinisten
der Werftfahrzeuge, .

München, den 24. Juni 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Mai 1913 (RGBl. 1913 Seite 298/300) verfügte Änderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die Bayer. Eisenbahnen zu gelten.

München, den 30. Juni 1913.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Google

Nr. 22557.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juni lfd. Js. — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 Seite 662 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1913 beschlossen, dem § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze folgenden Satz anzufügen:

„Die gleiche Vergünstigung greift Platz, wenn bei den zur Deckung eines mehrjährigen Bedarfs aufgenommenen Stadt- oder Gemeindeanleihen die Teilschuldverschreibungen nur in Höhe des gerade bestehenden Geldbedarfs nach und nach in Verkehr gesetzt werden".

München, den 30. Juni 1913.

v. Breunig.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 23. Juni 1913 der K. Hofrat Friedrich Ritter von Hessing in Göggingen für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 117, Akt Nr. 17370.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1913 auf Seite 339 unter Nr. III Abschnitt A. Abs. (1) muß es heißen: „Kessel und Ausflußröhren" statt Kessel- und Ausflußröhren.

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 34.

München, den 7. Juli 1913.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 6. Juni 1913, das Freiherrlich von Schrenck'sche Familienfideikommiß betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Freiherrlich von Schrenck'sche Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof beurkundet hiermit, daß der K. Major a. D. und Gutsbesitzer Ignaz Anton Leopold Alois Freiherr von Schrenck in Haggn mit Stiftungsurkunde vom 17. September 1907 mit Nachträgen vom 14. September 1909, vom 18. März, 18. April und 13. Juni 1910, vom 3. April, 20. Mai, 29. Juli, 26. September 1911, vom 26. März, 21. Juni, 5. Juli, 1. Oktober und 10. Oktober 1912 ein Familienfideikommiß unter dem Namen „Freiherrlich von Schrenck'sches Familienfideikommiß" errichtet hat.

Google

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

I. Liegenschaften.

Amtsgerichts- und Rentamtsbezirk Mitterfels.

1. Steuergemeinde Gaishausen.

Plannummer		Fläche
150	Hochholz, Waldung zu	1,056 ha
150½	im Hochholz, Waldung zu	1,496 „
151½	Hochholz, Waldung zu	21,612 „
153	Hochhölzl, Waldung zu	2,113 „
596	Eben- und Lohacker zu	1,994 „
597	Hochholz, Waldung zu	3,443 „

2. Steuergemeinde Neukirchen.

Plannummer		Fläche
50	Der Pürglmühlbach in der Flur Neukirchen, fängt beim Primsensteg bei Pl. Nr. 124 an, fließt durch die Flur in der Bogen, Neukirchen und Haggn und verläßt bei Pl.-Nr. 122 die Steuergemeinde zu	0,051 „
63	Das Schloßgebäude mit dem Stöckl und Hofraum, dann dem Röhrenwasser aus dem Brunnen in Pl.-Nr. 101 durch Pl.-Nr. 101, 92¼, 92, 65 in den Schloßhof Pl.-Nr. 64a zu	0,075 „
64a	Die Ökonomiegebäude, bestehend in Wohnung, Stallung, Stadel, Wagenremise, Holzlegen und Maschinenschupfe, Hofraum zu	0,263 „
64b	Gras- und Baumgarten zu	0,096 „
65	Gemüsgarten mit Sommerhaus zu	0,204 „
65½	die Dungstätt, Ödung zu	0,044 „
66	Der Hofgarten, Acker zu	1,176 „
67	Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, dann Backofen mit Waschhaus bei Pl.-Nr. 66 das Jägerhaus zu	0,014 „
68	Hofwiese mit Triebwerkzeug zur Dreschmaschine zu	4,606 „
69	Der Jägergarten mit Wiesel, ½ Tagwerk, Acker zu	0,112 „
92⅕	Gregoriwiese zu	0,133 „
102⅓	die Bäckertrift, fängt bei Pl.-Nr. 91 an und endet an Pl.-Nr. 70 in der Flur Haggn, Weg zu	0,198 „
104a	die Stadel- die Bleich- und die kleine Wiese, zu	0,859 „
104b	die Stadel-, die Bleich- und die kleine Wies zu	1,015 ha
107	Mühlgarten, Acker zu	1,414 „
108	der Pürglmühlbach in der Flur Haggn zu	0,770 „
131½	unt. Flecken, Wiese zu	0,187 „
134a	große Mühlwiese zu	1,816 „
134b	Gebüsch an der großen Mühlwiese, Waldung zu	0,123 „
140a	das Ziegelfeld, Acker zu	4,562 „
140b	am Ziegelfeld, Ödung zu	0,228 „
141a	der Zwerchacker von da zu	0,770 „
141b	der Anwander am Zwergacker, Ödung zu	0,344 „
143	beim Ziegelofen, Ödung zu	0,034 „
145	große Bäckerwiese zu	0,957 „
146⅓	vom halben Tagwerk, Wiese zu	0,119 „
162	die Pastbergwiese zu	0,068 „
163	1½ Tagwerk Bühlberg oder Bastwiese, Wiese zu	0,344 „
168	der Postanger mit Trift, Ödung zu	0,578 „
169	Postackerl zu	0,153 „
191a	Ameisgrabenfeld, Acker zu	1,407 „
191b	Anwander am Ameisgrabenfeld, Wiese zu	0,361 „
192	Weberfeld, Acker zu	2,000 „
193	am Weberfeld, Ödung zu	0,406 „
194a	Weberfeld, Acker zu	1,932 „
194b	am Weberfeld, Ödung zu	0,269 „
197	Schmiedwiese zu	0,525 „
205a	Schmiedackerl zu	0,617 „
205b	am Schmiedackerl, Ödung zu	0,082 „
206a	die Leithen und der Primbsgarten, Acker zu	5,094 „
206b	an der Leithen, Ödung zu	0,273 „
208	die Ameisgrabenäcker zu	0,106 „
209a	„ „ „	0,136 „
209b	im Ameisgraben, Wiese zu	0,208 „
212a	das Paradies, Waldung zu	14,518 „
212b	Paradieswiesel zu	0,361 „
212c	die Posteggern, Acker zu	0,187 „
212d	Viehweid, Ödung zu	0,119 „
214	das Birket am Bühelberg, Waldung zu	6,693 „
353½	der Pürglmühlbach in der Flur in der Bogen zu	0,310 „

Google

Plannummer		Fläche
542*	von Pürgl nach Hacka, fängt bei Pl.-Nr. 551½ an, zieht sich durch die Fluren Pürgl, das Krammerholz, durch die Flur Hacka und vereinigt sich bei Pl.-Nr. 534b mit dem Weg Pl.-Nr. 524 in der Flur Hacka, ⅓ Anteil mit Besitz Nr. ½ Einöde Hacka, Weg zu	0,041 ha
549	das Krammerholz, Waldung zu	0,007 „
553	die Bleich, Ödung zu	0,065 „
564½	am Mühlweg, Ödung zu	0,078 „
584	Steigbügl, Wald zu	3,634 „
587½	die Trifft, fängt bei Pl.-Nr. 589 an und endet an Pl.-Nr. 583 in der Flur Pürgl, Weg zu	0,198 „
597	Krammerholz mit Brunnen, Waldung zu	11,081 „
598*	von Pürgl nach Hacka, fängt bei Pl.-Nr. 551½ an, zieht sich durch die Fluren Pürgl, das Krammerholz, durch die Flur Hacka und vereinigt sich bei Pl.-Nr. 534b mit dem Weg Pl.-Nr. 524 in der Flur Hacka, ⅓ Anteil mit Besitz Nr. ½ in Einöde Hacka, Weg zu	0,051 „
608	die Kirche mit freiem Platz (ehemalige Schloßkirche) zu	0,072 „
630a	das Seethal mit dem Nußberg, Waldung zu	6,709 „
630b	Seethalacker zu	0,157 „
631	der Weg in das Seethalholz zu	0,092 „

3. Steuergemeinde Obermühlbach.

98	der Mühlbach, fließt bei Pl.-Nr. 901 in die Steuergemeinde, durch die Fluren Obermühlbach, Thannhof, Irlmühle, Untermühlbach und Taussersdorf und verläßt bei Pl.-Nr. 524 die Steuergemeinde zu	0,123 „
409	Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel, Backofen und Hofraum, Haus-Nr. 36 in Diessenbach zu	0,126 „
410a	Point, Wiese zu	3,898 „
410b	Point, Acker zu	0,068 „
411a	Gierlet, Ödung zu	0,187 „
411b	Prähackerl zu	0,092 „
412	Gartl, Wiese zu	0,215 „
413	Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel, Backofen und Hofraum, Haus-Nr. 37 in Diessenbach zu	0,136 „
414	Point, Wiese zu	2,273 ha
416	kleines Gartl, Acker zu	0,041 „
417	Anger beim Haus, Ödung zu	0,072 „
418	Hofackerl zu	0,099 „
419	2 kleine Ackerln zu	0,317 „
420	Steinloh, Acker zu	0,399 „
421	Huiselwiese zu	0,743 „
422	Prähacker zu	0,590 „
422½	Weg in das Hochfeld, welcher im Hofraum Pl.-Nr. 409 anfängt, durch den Prähacker führt und am Hochfeld Pl.-Nr. 429 endet, zu	0,102 „
423a	Lang- und Prähwiese zu	1,629 „
423b	vorderes Ödackerl und das kleine Ackerl zu	0,269 „
424	hinteres Ödackerl zu	0,467 „
425a	Hochfeld, Acker zu	1,400 „
425b	am Hochfeld, Ödung zu	0,225 „
426	Altwiese zu	0,521 „
427	obere Wiese zu	0,453 „
428	obere Wiese zu	0,463 „
429a	Hochfeld, Acker zu	1,700 „
429b	am Hochfeld, Ödung zu	0,351 „
430	Hochacker, Waldung zu	0,848 „
431	Hochwiese zu	0,388 „
432	Birkenberg, Waldung zu	7,016 „
433	Vorhälle oder Kibitzlberg, Waldung zu	4,375 „
435	Oberberg, Waldung zu	16,835 „
436	Obernberg, Waldung zu	0,705 „
437	Eggartenacker zu	1,118 „
438a	Oberfeld, dann Langacker, Quant- und Spitzacker, Acker zu	2,375 „
438b	Brachwiesl am Oberfeld zu	0,177 „
438c	Ödrain, Ödung zu	0,361 „
439	Breit- und Moosacker zu	0,484 „
441	Backofenacker zu	0,286 „
442	Wiesfleck im Oberfeld, Wiese zu	1,254 „
443	Quentl, Acker zu	1,796 „
444	Oberacker zu	0,736 „
446	Bachwiese zu	1,629 „
447	Ödland, Waldung zu	1,847 „
448	Ödlandacker zu	0,702 „
450	Breitacker zu	0,835 „
451	Zwergackerl zu	0,334 „
452a	Weiherwiese zu	0,835 „
452b	„ „	0,555 „
453	Oberacker zu	0,590 „
454a	Quanten- und Weiherwiesacker zu	1,029 „
454b	am Weiherwiesacker, Ödung zu	0,365 „

Google

Plannummer		Fläche
454c	Quanten- und Weiherwiesacker zu	0,453 ha
455	Oberacker in Aufferfeld zu	0,593 „
456a	Marteracker zu	0,433 „
456b	am Marteracker, Ödung zu	0,457 „
457	Mitteracker zu	0,310 „
458	Quantl im Aufferfeld, Acker zu	0,848 „
459a	Gartenacker zu	0,440 „
459b	am Gartenacker, Wiese zu	0,276 „
460	Pointacker zu	1,090 „
461a	Weiherwiese zu	2,337 „
461b	Stadelackerl zu	0,089 „
461c	Weiherwiese zu	0,627 „
500 / 500½	der Mühlbach, fließt bei Pl.-Nr. 901 in die Steuergemeinde, durch die Fluren Obermühlbach, Thannhof, Irlmühle, Untermühlbach und Taufersdorf und verläßt bei Pl.-Nr. 524 die Steuergemeinde, zu	1,029 „
537	großer Dürrwiesacker zu	0,617 „
538	Dürrwiese zu	1,080 „
539	kleiner Dürrwiesacker zu	0,385 ha
589	der Mühlbach, fließt bei Pl.-Nr. 901 in die Steuergemeinde, durch die Fluren Obermühlbach, Thannhof, Irlmühle, Untermühlbach und Taufersdorf und verläßt bei Pl.-Nr. 524 die Steuergemeinde, zu	1,557 „
595	desgleichen zu	0,147 „
889	„ „	0,545 „
893	„ „	0,072 „
902	„ „	0,181 „
908	„ „	0,215 „
910	„ „	0,048 „
918	„ „	0,245 „

4. Steuergemeinde Steinburg.

238	Mühl- oder Gaishauserbach zu	0,412 „
268	„ „ „ „	0,201 „
269	„ „ „ „	0,276 „

II. Rechte.

A) Fischereirecht

1. im Pürglerbach und zwar:
   a) Pl.-Nr. 131½, 424, 786, 798½, 937, 820 in der Steuergemeinde Elisabethszell,
   b) Pl.-Nr. 573½, 576, 603, 683, 380, 353 in der Steuergemeinde Neukirchen,
2. im Mühlbacherbach Pl.-Nr. 729, 747½ in der Steuergemeinde Perasdorf.

Das Fischereirecht im Mühlbacherbach ist gemeinschaftlich und zwar vom Röhrensteg nächst dem Oehlschlage in der Steuergemeinde Steinburg bis zum Taufersdorferstege in der Steuergemeinde Obermühlbach mit der Hofmark Steinburg.

B) Perlfischereirecht und Recht auf Wasserabgabe

1. im Pürglerbach und zwar:
   a) Pl.-Nr. 353½, 50, 108 in der Steuergemeinde Neukirchen,
   b) Pl.-Nr. 268 in der Steuergemeinde Steinburg,
2. im Mühlbacherbach und zwar:
   a) Pl.-Nr. 902, 918, 98, 908, 910, 893, 889, 589, 595, 500, 500½ in der Steuergemeinde Obermühlbach,
   b) Pl.-Nr. 238, 269 in der Steuergemeinde Steinburg,
   c) Pl.-Nr. 729, 747½ in der Steuergemeinde Perasdorf.

Google

III. Bewegliche Zubehörungen.

Die Einrichtung des Schlosses in Haggn im Schätzungswerte von neuntausend sechshundertachtundsechzig Mark — 9668 ℳ — laut Inventars vom 20. November 1909 (Beilage 1 zu Akt Nr. 24).

§ 2.

Besitz- und Successionsverhältnisse.

Das Fideikommiß ist errichtet zu Gunsten des Wilhelm Franz Klemens Schenk Freiherrn von Stauffenberg, Doktors der Medizin und Assistenzarztes in München und dessen ehelicher männlicher Nachkommen.

Für den Fall, daß Wilhelm Franz Klemens Schenk Freiherr von Stauffenberg ohne männliche Nachkommen absterben oder dessen Mannesstamm aussterben sollte, soll das Fideikommiß auf Otto Joseph Maximilian Maria Freiherrn von Berchem, K. Kammerjunker und Oberleutnant im K. B. Infanterie-Leibregiment und dessen männliche Deszendenz aus seiner Ehe mit Hedwig Leopoldine Marie Schenk Freiin von Stauffenberg übergehen.

Der Stifter, Ignaz Anton Leopold Alois Freiherr von Schrenck hat sich den lebenslänglichen Besitz und Genuß des Fideikommisses sowie das Recht des Widerrufes und der Abänderung nach § 94 des Fideikommiß-Ediktes vorbehalten.

Dieses nach seinen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Freiherrlich von Schrenck'sche Familienfideikommiß wird nach beendigter Instruktion auf Grund wiederholter Prüfung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend hiermit bestätigt.

Zugleich wird angeordnet, daß das Fideikommiß in die Fideikommißmatrikel des Gerichtshofes eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 6. Juni 1913.

K. Oberlandesgericht München.

Der K. Präsident:

v. Heinzelmann.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 35.

München, den 21. Juli 1913.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 4. Juli 1913, das Wilhelm von Finck'sche Familienfideikommiß betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Wilhelm von Finck'sche Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof beurkundet hiermit, daß der K. Bayer. Kommerzienrat und Reichsrat der Krone Bayern Wilhelm Peter Ritter von Finck in München mit Stiftungsurkunde vom 21. Oktober 1912 ein Familienfideikommiß unter dem Namen

„Wilhelm von Finck'sches Familienfideikommiß"

errichtet hat.

Google

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

I. Liegenschaften.

a) Amtsgerichts- und Rentamtsbezirk Ebersberg.

1. Steuergemeinde Eglharting.

Plannummer		Fläche
615	im Deinhofenerestерholz, Moos zu	0,259 ha
616	Deinhofenerestерholz, Wald zu	23,112 „
653½	Pframmingerholz, Wald zu	12,788 „

2. Steuergemeinde Oberpframmern.

558	Harthauserholz, Waldung zu	1,693 ha
1525	Wohnhaus, Stadel, Stall, Remise, Backhaus und Hofraum, Haus-Nr. 1 in Wolfersberg zu	0,388 „
1526	Gras- und Baumgarten zu	1,549 „
1527	Stadlgärtl, Garten zu	0,045 „
1529a	Wohnhaus, Stallungen, Stadel, Remise, Back- und Waschhaus und Hofraum, Haus-Nr. 2 in Wolfersberg zu	0,249 „
1529b	Wurzgärtl (das Hausgärtl), Garten zu	0,010 „
1530	Gras- und Baumgarten (der Hausgarten) zu	0,695 „
1531	Gras- und Baumgarten (der Wasch- und Viehgarten) zu	0,412 „
1532*	Ortslacke, Wassergrube mit Ödung (gz. Fläche 0,26 Tgw. = 0,088 ha, ½ Anteil mit Haus-Nr. 1 in Wolfersberg) zu	0,044 „
1532*	Ortslacke, Wassergrube mit Ödung (gz. Fläche 0,26 Tgw. = 0,088 ha, ½ Anteil mit Haus-Nr. 2 in Wolfersberg) zu	0,044 „
1533	Kälblgarten oder Lackgarten, Acker mit Grasrain zu	0,313 „
1534	Apfel- oder Kälblgarten, Acker mit Grasrain zu	0,262 „
1535	Kleinackerland, Acker mit Grasrain zu	0,658 „
1536	Gruben- oder Breitacker zu	1,097 „
1537	Breitackerland, Acker zu	0,266 „
1537½	„ „ „ „	0,743 „
1538	Weg- oder Grubenland, Acker zu	1,046 „
1539	Wegland, Acker mit Wiese zu	2,133 „
1540	große Harthauserbreiten, Acker zu	6,024 „
1541	Wiesland, Acker zu	2,787 „
1543	Spitzacker am Wiesland, Acker zu	0,419 „
1544	Harthauserland, Acker zu	1,182 ha
1545	oberes Weg- oder Bergackerland, Acker zu	1,683 „
1546	Berg- oder Harthauser-Langacker zu	1,676 „
1547	große Breite, Acker zu	5,114 „
1548	Hausbreiten, Acker zu	3,196 „
1549	Spitzacker am Viehgarten zu	0,317 „
1550	Hausbreitenweg zu	0,034 „
1551	hinterm Haus, Wiese zu	0,197 „
1552	Melch- oder oberer Hausgarten, Acker mit Eggart und Grasfleck zu	2,150 „
1553a	Hausgarten zu	0,688 „
1553b	oberer Hausanger mit Kapelle, Ödung mit Gebäude zu	0,296 „
1554	Hausangerweg zu	0,070 „
1555	Haus- oder Zornedingerbreiten, Acker zu	1,255 „
1556	Hausland, Acker zu	1,286 „
1558	Straßland, Acker zu	1,868 „
1559	erster Moosacheracker, Acker mit Wiese zu	1,148 „
1560	Unterland, Acker zu	1,400 „
1561	zweiter Moosacheracker zu	2,153 „
1563	Holzland, Acker zu	1,567 „
1564	vierter Pframmingeracker zu	1,636 „
1565	Moosacherwegacker oder vierter Pframmingeracker zu	1,680 „
1566	dritter Pframmingeracker zu	1,414 „
1567	kleiner Moosacherwegacker oder dritter Pframmeringeracker zu	0,975 „
1568	zweiter Pframmingeracker zu	1,128 „
1569	zweiter Pframmeringeracker zu	1,325 „
1570	erster Pframmingeracker zu	1,152 „
1571	Vor- und Straßacker oder erster Pframmingeracker zu	0,944 „
1571½	Viehtrieb, Acker zu	0,122 „
1572	Holzland im Hinterfeld, Acker zu	1,347 „
1573	dritter Maieracker zu	0,791 „
1574	Kirchbergacker zu	0,664 „
1575	zweiter Maieracker zu	0,627 „
1576	Berg- oder Gartenacker zu	0,549 „
1577	erster Maieracker zu	0,675 „
1578	Weg- und Maieracker zu	0,160 „
1579	Boracker zu	0,399 „
1580	Gassen- oder Hinterbreiten, Acker zu	1,233 „
1581	Mitteracker zu	0,382 „
1582	Grubenacker zu	0,334 „
1583	Hinteracker zu	1,189 „
1584	Mitterlohland, Acker zu	0,831 „

Google

Plannummer		Fläche
1585	Hundsruckenhölzl zu	0,443 ha
1586	Gruben- oder Bergland, Acker zu . .	3,312 „
1587	großes Vorland, Acker zu	1,138 „
1588	kleine Harthauserbreiten, Acker zu . .	2,440 „
1589	Geräumthölzl zu	0,801 „
1590	Feldhölzl an der Harthauserbreiten zu	0,399 „
1591	Harthauserbreiten, Acker zu	4,573 „
1592	Schwaigerholz, Waldung zu	25,830 „
1596	Moosacherholz, Waldung zu	29,838 „
1597	Harthauserholz, Waldung zu . . .	76,398 „
1600	Pframmernfeichtholz, Waldung zu . .	32,475 „
1601	Harthauser- oder Feichtholz, Wald zu	84,047 „

3. Steuergemeinde Zorneding.

1273	hinterer Sonnenberg, Acker zu . . .	5,991 ha
1305½	Holzlagerplatz an der Wolfersbergerstraße, Ödung zu	0,328 „
1506	Hochholz, Waldung zu	2,675 „
1508	Hochholz (Gemeindeteil), Waldung zu	3,588 „
1516	Hochholz, Waldung zu	4,975 „
1517	„ , „ „	2,498 „
1518	Hochholz (Gemeindeteil), Waldung zu	1,820 „
1520	„ („), „ „	1,710 „
1521	Hochholz, Waldung zu	1,680 „
1522	„ , „ „	1,741 „
1542	Hochholz (Gemeindeteil), Waldung zu	3,561 „
1543	Hochholz, Waldung zu	1,625 „
1551	Jungholz (Gemeindeteil), Waldung zu	2,796 „
1553	„ („), „ „	4,246 „
1569	Jungholz, Waldung zu	2,924 „
1570	Jungholz (Gemeindeteil), Waldung zu	4,127 „
1571	Jungholz, Waldung zu	8,602 „
1572	Jungholz (Gemeindeteil), Waldung zu	2,825 „
1579	„ („), „ „	2,738 „
1588	Jungholzteil (Gemeindeteil), Waldung zu	1,377 „
1589	Jungholzteil (Gemeindeteil), Waldung zu	1,578 „
1590	Jungholz, Waldung zu	4,172 „
1591	Jungholzteil, Waldung zu	3,061 „
1592	Jungholz, Waldung zu	4,132 „
1596	„ , „ „	3,019 „
1612	„ , „ „	1,136 „
1613	Jungholz (Gemeindeteil), Waldung zu	2,770 „
1614	Jungholz, Waldung zu	6,792 „
1616	Streuholz (Gemeindeteil), Waldung zu	13,132 „
1617	„ („), „ „	4,624 „
1627	Strauchholz (Gemeindeteil), Waldung zu	7,854 „
1628	Streuholz, Waldung zu	2,429 ha
1629	„ , „ „	4,583 „
1630	Streuholzneubruchacker (Gemeindeteil), Acker zu	0,600 „
1631	Streuholz (Gemeindeteil), Waldung zu	5,220 „
1632	Streuholzneubruch, Acker zu	0,797 „
1633	Sonnenesterholz, Waldung zu . . .	10,933 „
1633½	„ , „ „	3,353 „
1637	Streuholz, Waldung zu	2,109 „
1638	Streuholzneubruch, Waldung und Acker zu	1,506 „
1639	Streuholz, Waldung und Acker zu .	2,665 „
1640	Streuholz, Waldung zu	3,830 „
1641	Neubruchland am Streuholz, Acker zu	0,279 „
1653	Streuholz, Waldung zu	3,212 „
1687	„ , „ „	8,096 „
1688	„ , „ „	1,888 „
1708	Streuholz, Gemeindeteil, Waldung zu	2,552 „
1709	„ , „ , „ „	1,121 „
1710	„ , „ , Wiese zu .	0,491 „
1717	„ , „ , Waldung zu	4,171 „
1733	Holzwiese zu	3,506 „
1738	Straßholzland, Acker zu	0,406 „
1741	Hochstaudenholzneubruch, Gemeindeteil, Acker zu	0,808 „

b) Amtsgerichtsbezirk München, Rentamtsbezirk München-Land.

1. Steuergemeinde Grasbrunn.

210	Kiesgrubenwiese und Kiesgrube (Forstrechtsentschädigungsteil), Wiese zu	0,334 ha
265	Rainwiese, Waldung zu	0,303 „
276	„ , „ „	2,532 „
299½	Waldung zu	0,255 „
300	Spitzwiese, Waldung zu	0,371 „
300½	„ , „ „	0,037 „
301	Herderwiese zu	4,780 „
304	Neubruch am Möschenfelderwinkl, Acker zu	0,405 „
305	Möschenfelderwinkl, Wiese zu . . .	3,748 „
315	Achsenwiese, Waldung zu	1,745 „
316	Ochsenwiesl, Waldung zu	0,238 „
348	Bögeleisen oder Spitzelwiese, Waldung zu	0,446 „
353	Holzwiese, Waldung zu	1,009 „
354	Widlwiese, Waldung zu	7,295 „
355	Harthauserwies, Waldung zu . . .	5,435 „
358	Möschenfelderwies, Wald zu	2,906 „
363	Schönwiese, Wald zu	3,871 „

Google

Plannummer		Fläche
467a	Wohnhaus, Stall, Stadel, Brennerei mit Kesselhaus, Holz- und Wagenhalle, Stadel und Hofraum, Hs.-Nr. 1 in Käferlohe zu	0,553 ha
467b	Wurzgarten zu	0,020 „
468	Grasgarten zu	0,463 „
470*	Kirche mit Kirchhof; ganze Fläche 0,092 ha, 1/2 Anteil, gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 2 in Käferlohe zu	0,046 „
475*	Wiese; ganze Fläche 0,139 ha, 1/2 Anteil mit Hs.-Nr. 2 in Käferlohe zu	0,069 „
483	Windfeld oder Solalindnerfeld, Acker zu	10,396 „
484*	Hütweg, ganze Fläche 1,33 Tgw. = 0,453 ha, 1/2 Anteil mit Hs.-Nr. 2, Ödung zu	0,228 „
486	Angerfeld, Acker zu	5,792 „
487a	der Anger, Wiese zu	1,997 „
487b	Angerfeld, Acker zu	1,571 „
489	Grasgarten zu	1,244 „
491	das innere Eglfingerfeld, Acker zu	15,803 „
493	das äußere Eglfingerfeld, Acker zu	11,530 „
502	Lohholz und Spitzwiese, Waldung zu	25,882 „
508a	Straßacker rechts, Acker zu	2,116 „
508b	Straßwiese rechts, Waldung zu	5,838 „
517	Weichselgarten oder Straßwiese, Waldung zu	12,100 „
518	Sonnenläng oder Großwiese, Wiese zu	3,660 „
520	Heu- oder Großwiese, Waldung zu	47,293 „
521	Gänsbuckel oder Großwiese, Wiese zu	1,254 „
527	Wohnhaus mit Restaurant, Kegelbahn, Eiskeller mit Lagerraum, Schlachthaus, Backhaus, Waschküche und Badehaus mit Wohnungen und Speicherraum, Schmiede und Wagenremise, Brunnenhäuschen, Spiritusbrennhaus mit freistehendem Kamine, Streuremise, Maschinen- und Geräteraum mit Wagenremise, Stallgebäude, Ökonomiegebäude und Hofraum, Hs.-Nr. 25 in Möschenfeld zu	1,940 „
527 1/2	das ehemalige Schäferhaus zu Möschenfeld zu	0,007 „
531	der Acker hinter der Gartenmauer, Acker mit Grasrain zu	1,922 „
532	Acker mit Grasrain, Acker zu	6,001 „
533a	Villa mit Hofraum zu	0,028 „
533b	Garten zu	0,560 „
535	Schafanger, Wiese zu	5,169 „
536	erster Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	1,898 ha
537	zweiter Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	5,711 „
538	dritter Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	8,518 „
539	vierter Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	5,046 „
540	desgleichen zu	3,523 „
541	vierte Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	3,230 „
542	dritte Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	5,019 „
543	zweite Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	4,147 „
544	erste Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	3,826 „
546	Küchlanger mit Wurzgärten und der walzenden Schäferhaushofstätte, Wiese zu	4,050 „
547	die erste Länge am Zornedinger Weg links, Acker zu	3,332 „
548	die zweite Länge am Zornedinger Weg links, Acker zu	3,912 „
549	die dritte Länge am Zornedinger Weg links, Acker zu	5,919 „
550	Anwander zwischen dem Feld am Grasbrunner und Zornedinger Weg, dann das Erkland und die drei Längen am Zornedinger Weg links, Grasrain, zu	0,777 „
551	Eckland, Acker zu	5,087 „
552	das Feld am Grasbrunner und Zornedinger Feld, Acker zu	2,511 „
553	das Feld am Grasbrunner-Zornedinger Weg, Acker zu	2,910 „
554	desgleichen zu	2,464 „
555	„ „	1,901 „
556	Kuchelangerfeld, Acker zu	6,304 „
557	das ehemalige Neufeld, Weide zu	6,304 „
559	die Wiese neben dem Kauderer, Holzwiese zu	6,528 „
561	Feichtel am Münchnerstraßl und Baldhammerweg, Waldung zu	84,712 „
564	Eckland am Grasbrunnergangsteig, Acker zu	6,920 „
565	der Acker hinter der Kirche, Acker mit Wiese zu	1,772 „
566	das Holz neben dem Grasbrunner Feld, Holzwiese zu	15,363 „

Google

Plannummer		Fläche
584	Wohnhaus, Stall, Stadel, Wagenremise und Streuschupfe, Backhaus, Heuboden und Hofraum, Haus-Nr. 6 in Harthausen zu	0,153 ha
585	Gras- und Baumgarten zu	0,157 „
586	der Hausanger, Wiese zu	0,852 „
600	Zehentmairacker zu	0,072 „
601	Wiesfleck neben dem Zehentmairacker, Wiese mit Acker zu	0,286 „
602	Wohnhaus (Arbeiterwohnungen) mit Holzlege und Hofraum, Haus-Nr. 11a in Harthausen zu	0,060 „
603	Gras- und Wurzgarten dann Backhaus zu	0,342 „
674	am Hohenbrunneracker, Wiese mit Acker zu	7,581 „
675	Hohenbrunneracker zu	0,218 „
676	„ „	0,738 „
677	„ „	15,142 „
693a	Feldstadel mit Zufahrt zu	0,023 „
693b	Grasbrunnerfeld am Käferloher Weg, Acker zu	31,496 „
702	Baronacker zu	0,681 „
703	Baronwiese mit dem walzenden gleichnamigen Dumberger Hofsausbruch, Holzwiese zu	4,590 „
704	Hoffeld mit dem walzenden gleichnamigen Dumbergerhofsausbruch, Acker mit Wiese zu	7,084 „
705	Schusteranger, Wiese zu	2,538 „
706	Spitzacker, Wiese zu	0,293 „
707	Meßnerfeld mit dem walzenden gleichnamigen Dumbergerhofsausbruche, Acker zu	12,375 „
708	Baronwiese mit dem walzenden, gleichnamigen Dumbergerhofsausbruche, Holzwiese zu	7,080 „
709	Neufeld, Acker zu	0,709 „
710	Baronfeld, Acker zu	2,027 „
711	Gangsteigwiese zu	2,583 „
712	Hausanger und Lohnfeld, Wiese mit Acker zu	5,380 „
713	Glöttfeld, Acker mit Wiese zu	6,317 „
714	am Glöttfeld mit dem gleichnamigen walzenden Dumbergerhofsausbruche, Wiese zu	1,785 „
715	Glöttfeld, Acker zu	1,683 „
716	am Glöttfeld, Holzwiese zu	0,593 „
717	Zornedingerstraßholzwiese, Holzwiese zu	4,314 „
719	Ödfleck, Ödung mit Kiesgrube zu	0,109 ha
723	am Hainzhoferweg, Acker zu	0,569 „
724	„ „ „ „ „	1,128 „
725	„ „ „ „ „	2,827 „
725½	„ „ „ „ „	0,347 „
736	Einfang, Wiese zu	0,450 „
738	Wolfersbergerwegfeld, Acker zu	2,777 „
739	Einfang, Wiese mit Gehölz und Kiesgrube	3,602 „
742	Pframmeringerwiese, Wiese mit Gehölz zu	5,414 „
759	Tagwerkerwiese, Waldung zu	0,920 „
762	Tagwerkerwies, Waldung zu	0,658 „
766	Rainwiese, Waldung zu	0,627 „
767	Markwiese, Wald zu	0,292 „
767½	Markwiese, Wiese zu	0,365 „
767⅓	Markwiese, Wald zu	0,365 „
767¼	„ „ „ „	0,365 „
768	Holzwiese	0,971 „
768½	„	1,192 „
769	Weinwiesl, Wald zu	0,365 „
769⅓	„ „ „ „	0,365 „
769¼	„ „ „ „	0,341 „
769⅕	„ „ „ „	0,333 „
770	Reinwiese, Waldung zu	1,179 „
773	Rainwiese, Waldung zu	2,719 „
774	Käferloherwiese, Holzwiese zu	1,646 „
777	Rainwiese, Waldung zu	2,760 „
779	Möschenfelderwies, Waldung zu	1,503 „
780	Möschenfelderwies, Holzwiese zu	11,701 „
781	Möschenfelderwiese, Wiese zu	4,834 „
782	Möschenfelderwiese, Holzwiese zu	2,845 „
783	Möschenfelderwies, Holzwiese zu	4,483 „
785	bei der Kiesgrube, Acker zu	0,543 „
786	Baronwiese, Holzwiese zu	3,021 „
787	der Schaftrieb, Weide zu	6,767 „
800	am Bucherweg oder die Klöttwiese (Lehnerhofsausbruch), Acker zu	2,314 „
802	Kulturgrund, Acker zu	1,227 „
804	das Schafhaus bestehend in Wohnung mit Schafstallungen zu	0,051 „
805	Schafweide mit Brunnen, Wiese zu	1,922 „
806	Wiese zu	2,661 „
806½a	Wohnhaus, Stall, Stadel unter einem Dach, Backhaus und Hofraum, Hs.-Nr. 30 in Möschenfeld zu	0,027 „
806½b	Acker (Neubruch) zu	1,646 „
808	Möschenfelderholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	13,813 „

Google

Plannummer		Fläche
467a	Wohnhaus, Stall, Stadel, Brennerei mit Kesselhaus, Holz- und Wagenhalle, Stadel und Hofraum, Hs.-Nr. 1 in Käferlohe zu	0,553 ha
467b	Wurzgarten zu	0,020 „
468	Grasgarten zu	0,463 „
470*	Kirche mit Kirchhof; ganze Fläche 0,092 ha, 1/2 Anteil, gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 2 in Käferlohe zu	0,046 „
475*	Wiese; ganze Fläche 0,139 ha, 1/2 Anteil mit Hs.-Nr. 2 in Käferlohe zu	0,069 „
483	Windfeld oder Solalindnerfeld, Acker zu	10,396 „
484*	Hütweg, ganze Fläche 1,33 Tgw. = 0,453 ha, 1/2 Anteil mit Hs.-Nr. 2, Ödung zu	0,228 „
486	Angerfeld, Acker zu	5,792 „
487a	der Anger, Wiese zu	1,997 „
487b	Angerfeld, Acker zu	1,571 „
489	Grasgarten zu	1,244 „
491	das innere Eglfingerfeld, Acker zu	15,803 „
493	das äußere Eglfingerfeld, Acker zu	11,530 „
502	Lohholz und Spitzwiese, Waldung zu	25,882 „
508a	Straßacker rechts, Acker zu	2,116 „
508b	Straßwiese rechts, Waldung zu	5,838 „
517	Weichselgarten oder Straßwiese, Waldung zu	12,100 „
518	Sonnenläng oder Großwiese, Wiese zu	3,660 „
520	Heu- oder Großwiese, Waldung zu	47,293 „
521	Gänsbuckel oder Großwiese, Wiese zu	1,254 „
527	Wohnhaus mit Restaurant, Kegelbahn, Eiskeller mit Lagerraum, Schlachthaus, Backhaus, Waschküche und Badehaus mit Wohnungen und Speicherraum, Schmiede und Wagenremise, Brunnenhäuschen, Spiritusbrennhaus mit freistehendem Kamine, Streuremise, Maschinen- und Geräteraum mit Wagenremise, Stallgebäude, Ökonomiegebäude und Hofraum, Hs.-Nr. 25 in Möschenfeld zu	1,940 „
527 1/2	das ehemalige Schäferhaus zu Möschenfeld zu	0,007 „
531	der Acker hinter der Gartenmauer, Acker mit Grasrain zu	1,922 „
532	Acker mit Grasrain, Acker zu	6,001 „
533a	Villa mit Hofraum zu	0,028 „
533b	Garten zu	0,560 „
535	Schafanger, Wiese zu	5,169 „

Plannummer		Fläche
536	erster Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	1,898 ha
537	zweiter Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	5,711 „
538	dritter Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	8,518 „
539	vierter Acker an der Eichthalischen Gasse, Acker zu	5,046 „
540	desgleichen zu	3,523 „
541	vierte Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	3,230 „
542	dritte Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	5,019 „
543	zweite Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	4,147 „
544	erste Länge am Zornedinger Weg rechts, Acker zu	3,826 „
546	Küchlanger mit Wurzgarten und der walzenden Schäferhaushofstätte, Wiese zu	4,050 „
547	die erste Länge am Zornedinger Weg links, Acker zu	3,332 „
548	die zweite Länge am Zornedinger Weg links, Acker zu	3,912 „
549	die dritte Länge am Zornedinger Weg links, Acker zu	5,919 „
550	Anwander zwischen dem Feld am Grasbrunner und Zornedinger Weg, dann das Erkland und die drei Längen am Zornedinger Weg links, Grasrain, zu	0,777 „
551	Eckland, Acker zu	5,087 „
552	das Feld am Grasbrunner und Zornedinger Feld, Acker zu	2,511 „
553	das Feld am Grasbrunner-Zornedinger Weg, Acker zu	2,910 „
554	desgleichen zu	2,464 „
555	„ „	1,901 „
556	Kuchelangerfeld, Acker zu	6,304 „
557	das ehemalige Neufeld, Weide zu	6,304 „
559	die Wiese neben dem Kauderer, Holzwiese zu	6,528 „
561	Feichtel am Münchnerstraßl und Baldhammerweg, Waldung zu	84,712 „
564	Eckland am Grasbrunnergangsteig, Acker zu	6,920 „
565	der Acker hinter der Kirche, Acker mit Wiese zu	1,772 „
566	das Holz neben dem Grasbrunner Feld, Holzwiese zu	15,363 „

Google

Plannummer		Fläche
584	Wohnhaus, Stall, Stadel, Wagenremise und Streuschupfe, Backhaus, Heuboden und Hofraum, Haus-Nr. 6 in Harthausen zu	0,153 ha
585	Gras- und Baumgarten zu	0,157 „
586	der Hausanger, Wiese zu	0,852 „
600	Zehentmairacker zu	0,072 „
601	Wiesfleck neben dem Zehentmairacker, Wiese mit Acker zu	0,286 „
602	Wohnhaus (Arbeiterwohnungen) mit Holzlege und Hofraum, Haus-Nr. 11a in Harthausen zu	0,060 „
603	Gras- und Wurzgarten dann Backhaus zu	0,342 „
674	am Hohenbrunneracker, Wiese mit Acker zu	7,581 „
675	Hohenbrunneracker zu	0,218 „
676	„ „	0,738 „
677	„ „	15,142 „
693a	Feldstadel mit Zufahrt zu	0,023 „
693b	Grasbrunnerfeld am Käferloher Weg, Acker zu	31,496 „
702	Baronacker zu	0,681 „
703	Baronwiese mit dem walzenden gleichnamigen Dumberger Hofsausbruch, Holzwiese zu	4,590 „
704	Hoffeld mit dem walzenden gleichnamigen Dumbergerhofsausbruch, Acker mit Wiese zu	7,084 „
705	Schusteranger, Wiese zu	2,538 „
706	Spitzacker, Wiese zu	0,293 „
707	Meßnerfeld mit dem walzenden gleichnamigen Dumbergerhofsausbruche, Acker zu	12,375 „
708	Baronwiese mit dem walzenden, gleichnamigen Dumbergerhofsausbruche, Holzwiese zu	7,080 „
709	Neufeld, Acker zu	0,709 „
710	Baronfeld, Acker zu	2,027 „
711	Gangsteigwiese zu	2,583 „
712	Hausanger und Lohnfeld, Wiese mit Acker zu	5,380 „
713	Glöttfeld, Acker mit Wiese zu	6,317 „
714	am Glöttfeld mit dem gleichnamigen walzenden Dumbergerhofsausbruche, Wiese zu	1,785 „
715	Glöttfeld, Acker zu	1,683 „
716	am Glöttfeld, Holzwiese zu	0,593 „
717	Zornedingerstraßholzwiese, Holzwiese zu	4,314 „
719	Ödfleck, Ödung mit Kiesgrube zu	0,109 ha
723	am Hainzhoferweg, Acker zu	0,569 „
724	„ „ „ „	1,128 „
725	„ „ „ „	2,827 „
725½	„ „ „ „	0,847 „
736	Einfang, Wiese zu	0,450 „
738	Wolfersbergerwegfeld, Acker zu	2,777 „
739	Einfang, Wiese mit Gehölz und Kiesgrube	3,602 „
742	Pframmeringerwiese, Wiese mit Gehölz zu	5,414 „
759	Tagwerkerwiese, Waldung zu	0,920 „
762	Tagwerkerwies, Waldung zu	0,658 „
766	Rainwiese, Waldung zu	0,627 „
767	Markwiese, Wald zu	0,292 „
767½	Markwiese, Wiese zu	0,365 „
767⅓	Markwiese, Wald zu	0,365 „
767¼	„ „ „ „	0,365 „
768	Holzwiese	0,971 „
768½	„	1,192 „
769	Weinwiesl, Wald zu	0,365 „
769⅓	„ „ „ „	0,365 „
769¼	„ „ „ „	0,341 „
769⅕	„ „ „ „	0,333 „
770	Reinwiese, Waldung zu	1,179 „
773	Rainwiese, Waldung zu	2,719 „
774	Käferloherwiese, Holzwiese zu	1,646 „
777	Rainwiese, Waldung zu	2,760 „
779	Möschenfelderwies, Waldung zu	1,503 „
780	Möschenfelderwies, Holzwiese zu	11,701 „
781	Möschenfelderwiese, Wiese zu	4,834 „
782	Möschenfelderwiese, Holzwiese zu	2,845 „
783	Möschenfelderwies, Holzwiese zu	4,483 „
785	bei der Kiesgrube, Acker zu	0,543 „
786	Baronwiese, Holzwiese zu	3,021 „
787	der Schaftrieb, Weide zu	6,767 „
800	am Bucherweg oder die Klöttwiese (Lehnerhofsausbruch), Acker zu	2,314 „
802	Kulturgrund, Acker zu	1,227 „
804	das Schafhaus bestehend in Wohnung mit Schafstallungen zu	0,051 „
805	Schafweide mit Brunnen, Wiese zu	1,922 „
806	Wiese zu	2,661 „
806½a	Wohnhaus, Stall, Stadel unter einem Dach, Backhaus und Hofraum, Hs.-Nr. 30 in Möschenfeld zu	0,027 „
806½b	Acker (Neubruch) zu	1,646 „
808	Möschenfelderholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	13,813 „

Google

Plannummer		Fläche
809	Möschenfelderholz, Waldung zu	11,138 ha
809 1/2	„ „ „ „	2,763 „
809 1/3	„ „ „ „	2,726 „
809 1/4	„ „ „ „	2,726 „
809 1/5	„ „ „ „	2,726 „
809 1/6	„ „ „ „	2,726 „
809 1/7	„ „ „ „	2,726 „
809 1/8	„ „ „ „	3,077 „
809 1/9	„ „ „ „	3,066 „
809 1/10	„ „ „ „	3,383 „
809 1/11	„ „ „ „	2,726 „
809 1/12	„ „ „ „	3,291 „
809 1/13	„ „ „ „	3,407 „
809 1/14	„ „ „ „	3,407 „
809 1/15	„ „ „ „	2,726 „
809 1/16	„ „ „ „	2,981 „
809 1/17	„ „ „ „	3,407 „
809 1/18	„ „ „ „	3,407 „
809 1/19	„ „ „ „	3,407 „
809 1/20	„ „ „ „	3,407 „
809 1/21	„ „ „ „	3,407 „
809 1/22	„ „ „ „	3,407 „
809 1/23	„ „ „ „	3,407 „
809 1/24	„ „ „ „	3,407 „
809 1/25	„ „ „ „	3,492 „
809 1/26	„ „ „ „	3,407 „
810	Hainzhof, Waldung zu	4,276 „
811	im Hainzhof, Acker zu	0,215 „
813	Hainzhof, Waldung zu	8,767 „
814	Hainzlhofwiese, Wald zu	15,200 „
815	Möschenfelderholz, Waldung zu	6,855 „
816	Wolfersbergerholz, Waldung zu	13,629 „

2. Steuergemeinde Putzbrunn.

405	Salmdorferland im Käferloherfeld, Acker zu	6,767 ha
408	die Käferloherwiese, Waldung mit Acker zu	1,291 „
410	Käferloher und Salmdorfer Stieglland, Acker und Grasrain zu	3,731 „
439	Käferloherläng, Acker zu	0,504 „
454 1/2	Sollalindnerbreiten im Sollalindnerfeld, Acker zu	0,586 „
653 1/2	Grasgarten zu	0,341 „
657	Wohnhaus mit Stall, Stadel, Getreidekasten, Hofraum, Haus-Nr. 5 in Ödenstockach zu	0,202 „
658	Gras- und Baumgarten zu	0,724 „
659	Wurzgarten zu	0,007 „
678	das Feld vom Bergerweg rechts, Acker zu	8,948 „
680	das Feld vom Bergerweg links, Acker zu	9,302 ha
687 1/3	Straßenfeld, Acker zu	4,079 „
691	Mittelfeld, Acker zu	5,789 „
692 1/3	Putzbrunnerfeld, Acker zu	1,363 „
693	Putzbrunnerfeldwiesl, Waldung zu	0,327 „
702	Schneiderwiesel, Waldung zu	0,596 „
705	die lange Ehwies, Waldung zu	1,227 „
716	Hohenbrunnerwegwies, Wald zu	0,852 „
719	im Brandl, Waldung zu	0,777 „
720	Holzbrandl, Waldung zu	0,774 „
725	die große Wies, Wald zu	14,259 „
734	die Lohwies, Waldung zu	1,997 „
735	das Loch, Waldung zu	1,986 „
740	das Loh, Waldung zu	0,293 „
741	Bauernweg, Holzwies, Wald zu	0,300 „
742	die Weberwies, Seidlhofs-Ausbruch, Wald zu	2,160 „
743	am Bauernweg, Waldung zu	0,528 „
744	das lange Wiesl, Waldung zu	0,487 „
748	das Fleckl, Waldung zu	1,274 „
749	die große Wiese, Waldung zu	3,981 „
750	Stockacherholz, Waldung zu	6,316 „
750 1/2	Stockacherholz, Wald zu	2,255 „
751	das Weberwiesl, Winkelberg-Hofsausbruch, Wald zu	1,912 „
752	Stockacherholz, Wald zu	1,254 „
753	der Einfang, Waldung zu	1,380 „
755	die Scheibenwiese, Waldung zu	1,159 „
756	am Bergergangsteig, Waldung zu	2,988 „
757	die große Wies, Waldung zu	1,428 „
758	die große Wiese, Waldung zu	1,601 „
759	die große Wiese, Wald zu	5,591 „
759 1/2	die große Wies, Waldung zu	1,834 „
760	der Ganskragen, Waldung zu	1,741 „
763,	das Ferchet, Wald zu	1,472 „
776	Berchet bei Sollalinden, Waldung zu	12,835 „
777	Wohnhaus mit Stall, Scheune, Wagenremise, angebaute Unterschupfe, dann Stadl mit Wohnzimmer, Wagenschupfe, Schaf-, Schwein- und Ochsenstall, Getreidekasten, Wohnhaus mit Brennerei, Keller, Wasch- und Backhaus nebst Holzhütte und Hofraum, Haus-Nr. 1 in Sollalinden zu	0,450 „
778	Grasgarten und Baumgarten mit Kapelle zu	0,116 „
779	Grasgarten zu	0,967 „
780	Kälberweid, Wiese zu	0,184 „
781	hinterm Stadel, Acker zu	1,176 „

Google

Plannummer		Fläche
782	Stockacherstraße	0,119 ha
783	Wiese	0,324 „
784	Putzbrunnerfeld, Acker	3,830 „
785	„ „ „	8,886 „
786	„ „ „	5,625 „
786 1/2	Putzbrunnerfeld, Sollalindnerfeld, Acker zu	3,407 „
788	Wurzgarten und Anger hinterm Stadel, Garten und Wiese zu	0,535 „
789	Käferloherfeld, Acker zu	3,067 „
790	„ „ „ „	9,039 „
792	„ „ „ „	6,402 „
793	„ „ „ „	4,562 „
795	„ „ „ „	4,627 „
796	Truderingerfeld rechts am Weg, Acker zu	6,055 „
797	„ links „ „ „ „ „	2,699 „
799	Salmdorfergeräumt, Weide zu	0,303 „
800	Truderingerfeld überm Salmdorfergeräumt, Acker zu	10,723 ha
805	Gemeindeholz an der Truderinger Markung, Waldung zu	1,772 „
808	das Ferchet, Waldung zu	51,208 „
809	am Ferchet, Weide zu	0,835 „
812	die Spitze am Kirchtruderingerweg rechts, Acker zu	0,876 „
813	Käferloherholz, Waldung zu	75,791 „
816	Lohholz, Waldung zu	37,432 „
816 1/3	Lohholz, Waldteil zu	0,247 „

3. Steuergemeinde Salmdorf.

316 1/4	Acker zu	0,855 ha
355	das Wechselholz, Wald zu	15,043 „
355 1/3	„ „ „ „ „	1,187 „
362 1/2	Neufeldholz, Waldung mit Sandgrubenteil zu	1,702 „

II. Rechte.

1. Gemeinderecht zu je einem ganzen Nutzanteile an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen:

a) bei dem Anwesen Haus-Nr. 6 in Harthausen, Steuergemeinde Grasbrunn,

b) bei dem Anwesen Haus-Nr. 11a in Harthausen, Steuergemeinde Grasbrunn,

c) bei dem Anwesen Haus-Nr. 5 in Oedenstockach, Steuergemeinde Putzbrunn.

2. Das reale Bierschenkrecht bei dem Anwesen Haus-Nr. 25 in Möschenfeld, Steuergemeinde Grasbrunn.

III. Bewegliche Zubehörungen.

Das lebende und tote Inventar der Gutshöfe Oedenstockach, Solalinden, Käferlohe, Möschenfeld und Wolfersberg im Schätzungswerte von zweihundertachtundzwanzigtausendachthunderteinundsechzig Mark achtundneunzig Pfennigen — 228 861 ℳ 98 ₰ — laut Verzeichnis vom 7. Oktober 1912 (Beilagen 6 und 7 zu Akt Nr. 1).

IV. Kapitalien.

Fünfhunderttausend Mark — 500 000 ℳ — Nominal, 4 %ige Bayer. Eisenbahn-Anleihen laut Verzeichnis vom 22. Oktober 1912 (Beilage 1 zu Akt Nr. 2).

Google

§ 2.

Besitz- und Successionsverhältnisse.

Der Stifter Wilhelm Peter Ritter von Finck, Kommerzienrat und Reichsrat der Krone Bayern, hat das Fideikommiß für sich und seine Nachkommen errichtet. Erster Inhaber ist der Stifter. Die Erbfolge in das Fideikommiß bestimmt sich nach den §§ 87, 90, 91 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, so daß nach dem Aussterben des Mannesstammes die weibliche Nachkommenschaft mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande zum Fideikommisse berufen ist. Gemäß dieser Folgeordnung gelangt nach dem Tode des Stifters sein ältester Sohn Wilhelm von Finck als zweiter Besitzer zum Fideikommisse. Sollte Wilhelm von Finck vor dem Stifter ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen verstorben sein, so tritt an seine Stelle der zweite Sohn des Stifters, August von Finck.

§ 3.

Besondere Bestimmungen.

Das zum Fideikommisse gehörige Kapital von fünfhunderttausend Mark — 500 000 ℳ — ist mündelsicher anzulegen. Die Zinsen hieraus sind in solange zum Kapitale zu schlagen, bis die Rente desselben den Betrag von vierzigtausend Mark — 40 000 ℳ — jährlich erreicht hat. Von diesem Zeitpunkte ab steht dem Fideikommißbesitzer das Verfügungsrecht über diese Rente zu.

§ 4.

Lasten des Fideikommisses.

1. Die Grundstücke Pl.-Nr. 304, 305 und 315 Steuergemeinde Grasbrunn dürfen nur an jemand veräußert werden, der in die der Ortsgemeinde Grasbrunn gegenüber eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Bezahlung des aus der gemeindlichen Wasserleitung bezogenen Wassers eintritt; laut Urkunde des K. Notars Ellenrieder hier vom 13. Dezember 1899 G.R. Nr. 982.

2. Das auf Pl.-Nr. 316 1/4 Steuergemeinde Salmdorf gelegte Industriegeleise darf von dem jeweiligen Eigentümer der Pl.-Nr. 319 unentgeltlich benützt werden; laut Urkunden des K. Notars Reinhold hier vom 15. November 1898 G.R. Nr. 2079 und des K. Notars Lenz hier vom 2. Dezember 1899 G.R. Nr. 1972; Urkunde des K. Notariats München II vom 25. Oktober 1900 G.R. Nr. 3204 mit Nachtrag vom 15. Juni 1901 G.R. Nr. 2198 und Hypothekenbuchs-Beil. I 299.

3. Das auf Pl.-Nr. 316 1/4 Steuergemeinde Salmdorf gelegte Industriegeleise darf von den jeweiligen Eigentümern der Pl.-Nr. 331 1/2 und 309a mitbenützt werden;

Google

laut Urkunden des K. Notars Reinhold vom 12. Dezember 1898 G.R. Nr. 2264 und des K. Notars Lenz hier vom 17. November 1899 G.R. Nr. 1856; Urkunde des K. Notariats München II vom 25. Oktober 1900 G.R. Nr. 3204 mit Nachtrag vom 15. Juni 1901 G.R. Nr. 2198 und Hypothekenbuchs-Beil. I 298.

Dieses nach seinen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Wilhelm von Finck'sche Familienfideikommiß wird nach beendigter Instruktion auf Grund wiederholter Prüfung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit Vorbehalt der Rechte der Pflichtteilberechtigten auf den Pflichtteil hiermit bestätigt.

Zugleich wird angeordnet, daß das Fideikommiß in die Fideikommißmatrikel des Gerichtshofes eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 4. Juli 1913.

K. Oberlandesgericht München.

Der K. Präsident:

gez. **von Heinzelmann.**

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 36.

München, den 25. Juli 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 22. Juli 1913 über die Fakultäten der drei Landesuniversitäten betreffend. — Bekanntmachung vom 4 Juli 1913, Änderung der Amtsbezirke Friedberg und Landsberg betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Juli 1913, Abtrennung der Gemeinde Asenham vom Bezirksamt und Rentamte Griesbach, vom Distrikt und Amtsgerichte Rotthalmünster und vom Messungsamte Simbach betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Juli 1913, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 23. Juli 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 18817.

Königliche Verordnung über die Fakultäten der drei Landesuniversitäten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Jede Fakultät der drei Landesuniversitäten besteht aus einer weiteren und einer engeren Fakultät.

Zur weiteren Fakultät gehören alle Professoren und Dozenten, die in der betreffenden Fakultät die venia legendi besitzen.

Zur engeren Fakultät gehören alle ordentlichen Professoren dieser Fakultät. Soferne die Aufnahme in die engere Fakultät nach bisher gültigen Bestimmungen von der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten abhängig gemacht ist, hat es dabei sein Bewenden.

Google

§ 2.

Die Beschlußfassung über alle Fakultätsangelegenheiten steht der engeren Fakultät zu.

Die Mitglieder der engeren Fakultät sind verpflichtet, an den Fakultätsgeschäften sich zu beteiligen, den Fakultätssitzungen anzuwohnen und über die Verhandlungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 3.

Die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren, die eine Lehrstelle für ein an der Fakultät sonst nicht vertretenes Sonderfach inne haben oder ein Universitäts-Institut selbstständig leiten, haben in allen Angelegenheiten ihres Sonderfaches oder Institutes Sitz und Stimme in der engeren Fakultät.

Solche Angelegenheiten sind insbesondere auch Promotionen, wenn die Dissertation dem Sonderfach angehört oder unter Leitung des Institutsvorstandes angefertigt wurde, Berufungsverhandlungen dagegen nur insoweit, als es sich um die Nachfolge des außerordentlichen Professors handelt.

Die Entscheidung darüber, welche Fächer als Sonderfächer in dem bezeichneten Sinn anzusehen sind, wird nach Anhörung der engeren Fakultät und des Senats vom Ministerium getroffen.

§ 4.

Die engere Fakultät kann ihr nicht angehörige Lehrer oder Beamte der Universität zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme zuziehen.

In dringenden Fällen hat der Dekan allein diese Befugnis.

Mit Genehmigung der Fakultät kann der Dekan ferner die Berichterstattung über eine Fakultätsangelegenheit einem nicht der engeren Fakultät angehörigen Dozenten übertragen; dieser hat alsdann in dieser Sache beratende und beschließende Stimme. Als solche Angelegenheiten kommen insbesondere Promotionen in Betracht, wenn die Dissertation unter Leitung eines der engeren Fakultät nicht angehörigen Dozenten angefertigt wurde.

§ 5.

Jedes Mitglied der weiteren Fakultät hat in seinen eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör in der engeren Fakultät. Eigene Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die die Person eines Lehrers, seine Lehrtätigkeit oder das von ihm geleitete Universitätsinstitut betreffen, ausgenommen Berufungs- oder Beförderungsangelegenheiten oder die Erteilung von Lehraufträgen. Betrifft die Beschlußfassung in der engeren Fakultät eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher in Kenntnis zu setzen und auf Wunsch zur Darlegung seines Standpunktes in eine Fakultätssitzung zuzulassen. Der gefaßte Beschluß ist ihm zuzustellen.

Google

§ 6.

Mindestens einmal im Studienjahre, ferner auf schriftlichen Antrag von 10 Mitgliedern der weiteren Fakultät hat der Dekan eine Versammlung der weiteren Fakultät zu berufen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Versammlung besteht nicht.

In dieser Versammlung können Wünsche und Anregungen in Fakultätsangelegenheiten vorgebracht werden.

Von einer Besprechung ausgeschlossen sind Berufungs- und Beförderungsangelegenheiten sowie die Erteilung von Lehraufträgen.

Wird in der Versammlung über die vorgebrachten Wünsche oder Anregungen ein Beschluß gefaßt, so hat die engere Fakultät dazu Stellung zu nehmen.

Die Beschlüsse der weiteren und der engeren Fakultät sind durch den Senat dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen.

§ 7.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht geregelten Fakultätsverhältnisse allgemeiner Natur werden durch Fakultätssatzungen geordnet, die von der engeren Fakultät zu beschließen und dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den Senat zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Fakultätssatzungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über die Aufstellung der Dekane, dann über die Verteilung der Fakultätsgebühren.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft. Die Allerhöchste Verordnung vom 3. Januar 1833, die Fakultäten der inländischen Hochschulen betreffend, wird aufgehoben.

München, den 22. Juli 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor von Pracher.

Google

Nr. 1529b 7.

Bekanntmachung, Änderung der Amtsbezirke Friedberg und Landsberg betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Unterbergen mit Wirkung vom 1. Januar 1914 vom Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Landsberg abgetrennt und dem Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Friedberg zugeteilt wird.

München, den 4. Juli 1913.

J. A. v. Thelemann. Staatsrat Dr. v. Günder. J. A. Ministerialrat Knözinger.

Nr. 1530b 4.

Bekanntmachung, Abtrennung der Gemeinde Asenham vom Bezirksamt und Rentamte Griesbach, vom Distrikt und Amtsgerichte Rotthalmünster und vom Messungsamte Simbach betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Asenham mit Wirkung vom 1. Januar 1914 vom Bezirksamt und Rentamte Griesbach, vom Distrikt und Amtsgerichte Rotthalmünster sowie vom Messungsamte Simbach abgetrennt und dem Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt, Messungsamt und Distrikte Pfarrkirchen zugeteilt wird.

München, den 4. Juli 1913.

J. A. v. Thelemann. Staatsrat Dr. v. Günder. J. A. Ministerialrat Knözinger.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Google

Nr. Ib. Munition.

Abschnitt A. Verpackung. Zu 3.

1. Hinter Abs. (2) wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

(3) Elektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zündungen unter c) sind bis zu höchstens 1000 Stück mit reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in Blechschachteln zu verpacken, von denen 2 in einen Pappkasten vereinigt werden. 50 solcher Pappkasten sind auf allen Seiten durch einen Kasten aus fein gelochtem Eisenbleche zu umschließen. Zwischen diesem Blechkasten und der Holzkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 2 cm vorhanden sein, der mit Talk- oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

2. Die bisherigen Absätze (3) bis (5) erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Eingangsbestimmungen. Ziffer 1.

Es ist nachzutragen:

1. in der Überschrift hinter „Zündschnüre":

, Zündgarn.

2. hinter Abs. c):

d) Zündgarn (Nitrogarn), nitrierte Baumwollfäden zum Schnellzünden von Feuerwerk usw.

Abschnitt A. Verpackung.

1. Im Abs. (2), Unterabsatz b) wird am Ende unter neuer Zeile nachgetragen:

der Ziffer 1 d)

Stücke von höchstens 20 m Zündgarn sind auf mindestens fünffach gefaltete Pappestreifen in einer Lage aufzuwickeln. In jede Falte ist ein an den Außenseiten mindestens 1 cm überstehender Pappestreifen zu legen. Die Stücke sind in Packpapier einzuwickeln und fest zu umschnüren. Je 10 davon sind durch doppelte Umwicklung mit starkem Packpapier zu einem Pakete zu vereinigen, das kreuzweise umschnürt und in ein Holzkästchen von mindestens 10 mm Brettstärke so eingepackt sein muß, daß zwischen dem Paket und dem Holzkästchen überall ein Zwischenraum von mindestens 6 cm vorhanden ist, der mit Sägemehl fest ausgefüllt sein muß. Ein Frachtstück darf höchstens 30 solcher Kästchen enthalten.

2. Im Abs. (4) wird nach den Worten „und bei den Artikeln der Ziffern" vor 2 b) eingeschaltet:

1 d),

Google

Abschnitt B. Sonstige Vorschriften.

1. Im Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:
   Von den nach A. (2) b) verpackten Kästchen mit Zündgarn dürfen höchstens 5 mit anderen Feuerwerkskörpern in ein Frachtstück vereinigt werden.
2. Abs. (3) wird gefaßt:
   In den Frachtbriefen muß vom Absender bescheinigt sein:
   bei den Gegenständen der Ziffern 1 d), 2 b) bis e), 3 und 4, daß Art und Verpackung der Sendung den Vorschriften unter I c der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen;
   außerdem
   bei Zündgarn (Ziffer 1 d)),
   daß es den Stabilitätsbedingungen unter I a B. 1. Gruppe (1) a) und b) genügt;
   bei Knallkorken, Knallkapseln und dergleichen (Ziffer 2 d) zweiter Absatz),
   daß sie vom Reichs-Eisenbahnamte zur Beförderung zugelassen sind.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Der in der Bekanntmachung vom 21. November 1911 9/Vos (GVBl. S. 1147) ausgesprochene Vorbehalt für die Zulassung von Knallkörpern, die mittels Schlagbolzenvorrichtung zur Detonation gebracht werden, bleibt auch weiterhin aufrecht.

München, den 19. Juli 1913.

J. A.
Staatsrat v. Seiler.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. August 1913 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Kaiserslautern—Waldfischbach finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 23. Juli 1913.

J. A.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 37.

München, den 30. Juli 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Juli 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Verleihung des Freiherrenstandes. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. August 1913 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Oberviechtach—Schönsee finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 28. Juli 1913.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Verleihung des Freiherrenstandes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben von dem Verzichte des Oberleutnants zur See der Reserve der Kaiserlich Deutschen Marine Nikolaus Prinzen von Thurn und Taxis auf den Namen und Titel eines Prinzen von Thurn und Taxis Kenntnis zu nehmen geruht und Sich allergnädigst bewogen gefunden, ihm der gestellten Bitte entsprechend mit Diplom vom 19. Mai 1913 den Namen und Titel eines „Freiherrn von Hochstadt" in erblicher Weise zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, die Witwe des früheren Generaldirektors des St. Ingberter Eisenwerks Oskar Kraemer, Frau Emilie Henriette Kraemer und ihre Kinder Oskar Kraemer, Anna Maria Kraemer und Friedrich Kraemer in St. Ingbert mit Adelsbrief vom 21. Juli 1913 in den erblichen Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 4. Juli 1913 der Oberleutnant zur See der Reserve der Kaiserlich Deutschen Marine Nikolaus Freiherr von Hochstadt in erblicher Weise bei der Freiherren-Klasse, Lit. H, Fol. 62, Akt Nr. 19429 und

am 10. Juli 1913 der Bischof von Speyer, Dr. Michael Ritter von Faulhaber in Speyer, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. F, Fol. 43, Akt Nr. 19433.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 38.

München, den 2. August 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 26. Juli 1913 über die Änderung einiger Bestimmungen der Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten. — Königliche Verordnung vom 26. Juli 1913 über die Kosten der Unterbringung und Verpflegung in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen.

Nr. 34961.

Königliche Verordnung über die Änderung einiger Bestimmungen der Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die Verordnung vom 20. September 1907, die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten betreffend (GVBl. S. 643), wird mit sofortiger Wirkung dahin geändert:

Google

1. Der § 25 Abs. II hat zu lauten:

„Eingaben an die Gerichte, an die Staatsanwaltschaften und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden nur dann zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind".

2. Der § 72 Abs. II erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitszeit beginnt in der Zeit vom 16. April bis zum 16. September um $5^1/_2$ Uhr, in der übrigen Zeit um $6^1/_2$ Uhr morgens. Sie dauert das ganze Jahr hindurch vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und des Unterrichts bis 7 Uhr abends. An dem Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfeste vorangehenden Werktagen endet die Arbeitszeit um 5 Uhr nachmittags".

3. Der erste Satz des § 81 Abs. V wird durch den Satz ersetzt:

„An den Sonn- und Feiertagen wird um $6^1/_2$ Uhr morgens aufgestanden und um eine Stunde früher als an den Arbeitstagen zur Ruhe gegangen".

Leutstetten, den 26. Juli 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Thelemann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Nüßlein.

Google

Nr. 34962.

Königliche Verordnung über die Kosten der Unterbringung und Verpflegung in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Vom 1. Januar 1914 an treten an die Stelle der Verordnung vom 3. Dezember 1881, die Kosten der Haft und der Vollstreckung von Gefängnisstrafen in den Gerichtsgefängnissen betreffend (GVBl. S. 1331), und der Verordnung vom 18. Dezember 1894, die Berechnung der Verpflegskostenrückersätze bei den Strafanstaltsverwaltungen betreffend (GVBl. S. 613) folgende Vorschriften:

§ 1.

Die Kosten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen werden für den Kopf und Tag auf eine Mark und dreißig Pfennig festgesetzt. Der gleiche Betrag ist in allen anderen Fällen der Haft für die Unterbringung und Verpflegung in einem Gerichtsgefängnis zu erheben. Der Tag des Eintritts in die Strafanstalt oder in das Gerichtsgefängnis wird für voll gerechnet; der Tag des Austritts bleibt außer Ansatz.

Ist ein auf dem Transport befindlicher Gefangener weniger als 24 Stunden in einem Gerichtsgefängnis, so werden für Übernachten und Mittagskost je fünfzig Pfennig erhoben.

§ 2.

Für Gefangene, die sich auf eigene Kosten beköstigen dürfen, wird die Hälfte des in § 1 Abs. 1 festgesetzten Betrags erhoben.

§ 3.

Für die Dauer der Unterbringung eines Gefangenen in einer von der Strafanstalt oder dem Gerichtsgefängnis getrennten Heilanstalt werden die Auslagen der Staatskasse erhoben.

Google

§ 4.

Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Leutstetten, den 26. Juli 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Nüßlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 39.

München, den 4. August 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Juli 1913 über die Änderung der Pferdeaushebungsvorschrift.

StM. d. J. Nr. 2742a 17.
StM. d. F. Nr. 24447.
KM. Nr. 19258.

Bekanntmachung über die Änderung der Pferdeaushebungsvorschrift.

K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Kriegsministerium.

Die Pferdeaushebungsvorschrift vom 7. August 1902 (GVBl. S. 624) hat durch die Bekanntmachungen vom 9. August 1904 (GVBl. S. 341) und vom 27. Juli 1907 (GVBl. S. 603) erheblichere Änderungen erfahren. Nunmehr ist eine neuerliche Änderung der Vorschrift veranlaßt. Die hiewegen erforderlichen Deckblätter Nr. 38—48 sowie ein Neudruck der Ausführungsbestimmungen zur Pferdeaushebungsvorschrift werden den Vollzugsbehörden demnächst zugehen. Nachstehend wird der nunmehrige Wortlaut der Pferdeaushebungsvorschrift bekannt gegeben.

München, den 24. Juli 1913.

J. A. **Frhr. v. Kreß.** Staatsrat **v. Günder.**

J. A. Ministerialdirektor **v. Henle.**

Google

Pferdeaushebungsvorschrift
(Pf. A. V.)
für das Königreich Bayern.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen für die periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Bayern getroffen:

Google

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Kreisregierungen.

§ 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) ein Mal zu mustern.

Die Kommissare teilen hierzu ihre Bezirke in tunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirtschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Städte) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Generalkommandos**) und Kreisregierungen.

---

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf grund des Quartier- und des Naturalleistungsgesetzes gegen Barzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. § 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesratssätze Fuhrwerk anfordern.

**) Gehört der Unterbezirk zu einem anderen Korpsbezirk als der Kommissar, so entscheidet das Generalkommando, dem der Kommissar untersteht.

Google

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der unter vier Jahre alten Pferde,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e) der Pferde, die auf beiden Augen blind sind,
f) der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
g) der Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
h) der Pferde, die bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,**)
i) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Kreisregierungen befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Distriktsverwaltungsbehörden hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;***)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere, Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, die von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

***) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Google

6. die Königlichen Staatsgestüte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren;
8. die Remontedepots und die Remontenanstalt in Neumarkt i. O. hinsichtlich ihrer Betriebspferde.

Die Vorführung der Pferde erfolgt in dem Vormusterungsbezirk, in dem sich die ständige Stallung der Pferde befindet.

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Vorstände der Gemeindeverwaltungen,*) im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber 2c.) zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.**) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, die derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Anlage A.

Bei Pferden, die bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Vorstände der Gemeindeverwaltungen die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen. Anlage B.

Den K. Landgestütsbeamten, den Bezirkstierärzten, Privattierärzten, Zivilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Zivilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

*) Was in dieser Vorschrift für die Vorstände der Gemeindeverwaltungen angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch für die Bürgermeister und Magistrate in Städten.

**) In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde — ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe § 4, Abs. 3) — nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Google

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
" II,

b) Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde,
" II { Stangenpferde, Vorderpferde,

c) schwere Zugpferde I,
" " II.

Anlage C. Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Vorstand der Gemeindeverwaltung erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort einmal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Distriktsverwaltungsbehörden.

§ 8.

Das Ergebnis der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Übersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Anlage D. Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Distriktsverwaltungsbehörden haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Übersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlußzahlen der letzteren sind von den Distriktsverwaltungsbehörden den Kreisregierungen vorzulegen.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk übersenden die Generalkommandos dem Kriegsministerium zum 15. Oktober jedes Jahres, solche für ihren Kreis die Kreisregierungen tunlichst bald an die Ministerien des Innern und der Finanzen. In denselben sind die

Google

seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Verwaltungsbezirke durch Unterstreichen der Bezirksnamen kenntlich zu machen.

§ 9.

Wesentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, die größeren Umfang annehmen) sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden den Kommissaren mitzuteilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit den Kreisregierungen angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner ihrer Teile hat jeder Kreis die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für ihn ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen*) Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere oder Militärbeamte, die sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

*) Fordert der Gestellungsbefehl eine geringere Zahl von Pferden an, so ist nur diese zu stellen; außerdem sind die nach der letzten Vormusterung hinzugetretenen Pferde vorzuführen.

Google

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Verwaltungsbezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere oder Militärbeamte, die sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Distriktsverwaltungsbehörden bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung verteilen die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Kreisregierungen den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Verwaltungsbezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Bezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppenteile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Verteilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständnis mit den Kreisregierungen aufzustellende Übersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich auszuheben, für welche Truppenteile sie bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Übersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Verteilungsplan auf, aus dem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. vorgeführt wird.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt. anzusetzen.

Google

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Verteilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Distriktsverwaltungsbehörden den Vorständen der Gemeindeverwaltungen Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten. (§ 18).

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Vorstände der Gemeindeverwaltungen tatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber die Generalkommandos nach Benehmen mit den Kreisregierungen zu befinden haben — müssen diese den Vorständen der Gemeindeverwaltungen bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerte betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Verwaltungsbezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Verwaltungsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe der zu stellenden Zahl an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit der Kreisregierung in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke geteilt werden.

Die Generalkommandos vereinbaren schon im Frieden mit den Kreisregierungen, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage sie beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Sie besteht aus:

1. dem Vorstand der Distrikts-Verwaltungsbehörde oder dessen gesetzlichem Vertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Verwaltungsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke geteilt ist, so bestimmt die Kreisregierung schon im Frieden den Zivilkommissar und einen Stellvertreter für jeden ferneren Aushebungsbezirk. Sofern dieser Zivilkommissar (oder Stellvertreter) nicht bereits als mittel-

Google

barer oder unmittelbarer Staatsbeamter vereidigt ist, wird er bei seiner Ernennung nach dem als Anlage F. I beigefügten Eidesformular vereidigt.

Anlage F. I.

Zuzuteilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandierender Veterinär oder von der Distriktsverwaltungsbehörde zuzuziehender Tierarzt und
2. drei vom Distrikts-Ausschuß (in unmittelbaren Städten vom Magistrat) von sechs zu sechs Jahren zu wählende Schätzer.

§ 16.

Zu Schätzern müssen sachverständige und unbescholtene Personen, die das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Sie sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Zivilkommissar (siehe § 15, 3. Abs.) vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Anlage F.

Neben den drei Schätzern werden drei Stellvertreter für sie gewählt, deren einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Schätzer, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Tierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, die über die Gebührnisse bei der Abschätzung von Flurschäden durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. August 1898, bzw. die durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1904 genehmigten Abänderungen dazu betr. die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898, getroffen sind.

Für die Bezirksamtsschreiber, die außerhalb des Bezirksamts-Sitzes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder von 5 Mark für den Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für den Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, oder mit 10 Pf. für den Kilometer — neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang — bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen angefordert werden.

§ 17.

Soweit die Vorstände der Gemeindeverwaltungen nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Distriktsverwaltungsbehörden auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Schätzer und gegebenenfalls der Tierarzt sind zu benachrichtigen.

Die durch die Staatstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", gelten für die

Google

Vorstände der Gemeindeverwaltungen als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nötigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a) die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;

b) die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;

c) die seit der letzten Musterung in Zugang*) gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes, die mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5) zu versehen sind; Händler, Tattersalls 2c. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die Vorstände der Gemeindeverwaltungen sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in der die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichnis der in Zugang gekommenen Pferde vor. Anlage A I.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne notwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pZt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

*) Als Zugang sind auch zu betrachten: die nach § 4, c und d nicht vorgeführten Stuten, sofern die ihre damalige Befreiung bedingenden Verhältnisse nicht mehr vorliegen, sowie die inzwischen 4 Jahre alt gewordenen Pferde.

Google

Anlage E.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und der Kreisregierung nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Zivilkommissar geleitet wird, ist nur der Wert der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Schätzer gibt vor der Aushebungskommission besonders seine Schätzung an, die in die betreffende Spalte des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Schätzungen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Schätzungen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Schätzungssumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Schätzer gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
1 brauchbaren Decke, womöglich mit Gurt,*)
zwei mindestens 2 m langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Wert dieser Stücke ist in der Schätzungssumme mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den

*) Ob die Decken und Gurte abgenommen werden, entscheidet der Militärkommissar.

Google

in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Schätzungssumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Zivilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Übernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde hart unter dem Mähnenkamm an der linken Seite des Halses der Brand (M. P.) aufgedrückt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name des Verwaltungsbezirks*) angegeben ist.

§ 24.

In denjenigen Verwaltungsbezirken, wo nach Vereinbarung des Generalkommandos mit der Kreisregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die ihr zugeteilten Schätzer statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Beschaffenheit, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage C abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage E eingetragen.

Anlage G. Anlage H.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Schätzungsverhandlung aufzunehmen.

*) bezw. des Aushebungsbezirkes, sobald der Verwaltungsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke geteilt ist (§ 14).

Google

§ 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nötigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach den bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen verbracht.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimat die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Schätzungen summiert und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

Google

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesamtschätzung von . . . . . ℳ
geschrieben . . . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Schätzer.

(Unterschriften.)"

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Zivilkommissar als Belag der Liquidation über den Schätzungspreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivilkommissar über die ihnen zustehenden Schätzungssummen Anerkenntnisse nach dem Formular J. Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Schätzungen, welche in dem Verzeichnis der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichnis als Rechnungsbeleg beizufügen ist.

§ 27.

Der Zivilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Kreisregierungen (Kammer der Finanzen).

Diese stellen die Kosten fest und erteilen Anweisung an die Rentämter zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der Generalkriegskasse.

Die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, haben nach Einlauf der Forderungsnachweise deren Gesamtbetrag täglich der Zentralstaatskasse mitzuteilen, damit diese rechtzeitig den wirklichen Bedarf und die Höhe der erforderlichen Abhebungen bemessen kann.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Kreisregierungen an das Kriegsministerium eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der Generalkriegskasse erteilt.

Google

Die während der Mobilmachung erforderlichen Vorschüsse werden den Kreiskassen auf Anfordern von der Zentralstaatskasse für Rechnung der Generalkriegskasse geleistet. Die Kreiskassen senden die Vorschußquittungen an die Zentralstaatskasse, diese sendet sie im Abrechnungswege an die Generalkriegskasse.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und der Kreisregierung telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und der Kreisregierung unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit der Kreisregierung veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Verwaltungsbezirken des Pferde-Gestellungsbezirkes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und die Kreisregierung mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Teiles derselben die ausgeworfene Zahl nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Vorstand der Distrikts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Tierarztes und der drei Schätzer die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppenteilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Vorstand der Distrikts-Verwaltungs-

Google

behörde der Kreisregierung über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Übersicht nach Anlage K beizufügen. Anlage K.

Die Kreisregierungen stellen diese Übersichten nach Verwaltungsbezirken zusammen und legen sie nebst entsprechendem Berichte dem Staatsministerium des Innern vor.

§ 31.

Die Kreisregierungen und Distriktsverwaltungsbehörden haben die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats — und zwar die unter d bis l genannten durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums — anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl bereit zu halten.

a) Auszüge aus den Verteilungsplänen für die Vorstände der Gemeindeverwaltungen (§ 13),
b) Befehle für die Vorstände der Gemeindeverwaltungen (§ 17),
c) Benachrichtigung an die Schätzer und Tierärzte (§ 17),
d) Vorführungslisten (Anlage A),
d[1]) Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde (Anlage AI),
e) Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f) Pferde-Nationale (Anlage E),
g) Eidesformulare (Anlage F und FI),
h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i) Anerkenntnisse (Anlage J),
k) Übersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K),
l) Liquidationsformulare über abgenommene Pferde und Fahrzeuge.

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von den Kreisregierungen gesammelt an die Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Reserve an Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erscheint für einzelne Truppenteile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nötig, so vereinbaren die Generalkommandos das Erforderliche mit den Kreisregierungen.

Google

Go gle

Anlage A (zu §§ 5, 18 u. 31 d).

Verwaltungsbezirk .....

Verzeichnis

der

in ..... vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19.....

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Vorstand der Gemeindeverwaltung.

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6, 8 und 9 sind vom Vorstand der Gemeindeverwaltung usw., die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Distriktsverwaltungsbehörden (§ 13) sind die vom Vorstand der Gemeindeverwaltung zur Aushebung im Mobilmachungsfalle bestimmten Pferde in diesem Verzeichnis durch Unterstreichen kenntlich zu machen. (§ 18).

Google

1.	2.	3.						
		Des Pferdes					Ist	
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter	Reitpferd	
			Wallach	Stute	cm	Jahre	I	II
1.								
2.								
3								
4.								
5.								
6								
7.								
8.								
9.								
10.								

Google

4.						5.		6.	7.		8.	9.
kriegsbrauchbar als						Ist		Bestimmung der letzten Vormusterung (durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung vor der Musterung auszufüllen)	Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
Zugpferd				schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar		Zahl	letztes Musterungsjahr		
I		II										
Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	I	II							
												1.
												2.
												3.
												4.
												5.
												6.
												7.
												8.
												9.
												10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4, 5 und 7 bescheinigt.

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Google

Go gle

Anlage A I (zu §§ 18 u. 31 d1).

Verwaltungsbezirk .....

Verzeichnis

der

in .....

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

Musterungsjahr 19 ....

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Vorstand der Gemeindeverwaltung.

Anmerkungen:

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 sind vom Vorstand der Gemeindeverwaltung usw., die Spalten 4 und 5 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.

Google

1.	2.	3.				
		Des Pferdes				
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter
			Wallach	Stute	cm	Jahre
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Google

4.								5.		6.	7.
Ist kriegsbrauchbar als								Ist		Bemerkungen	Laufende Nummer
Reitpferd		Zugpferd				schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar	*) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	
I	II	I		II		I	II				
		Stg.	Brd.	Stg.	Brd.						
											1.
											2.
											3.
											4.
											5.
											6.
											7.
											8.
											9.
											10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum.

(Dienstgrad) und Militärkommissar.

Google

Anlage B (zu §§ 5 u. 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für Reitpferde, Stangenzugpferde, Vorderzugpferde und schwere Zugpferde verschiedenfarbig — herzustellen und mit entsprechender Einrichtung zum Anbinden an die Halfter zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß: für Reitpferde,
rot: „ Stangen-Zugpferde,
blau: „ Vorder- „ ,
grün: „ schwere „ .

Die Tafeln für die Pferde II haben einen 2 cm breiten schwarzen Querstrich.

Z. B. (weiße Tafel):

etwa 15 cm

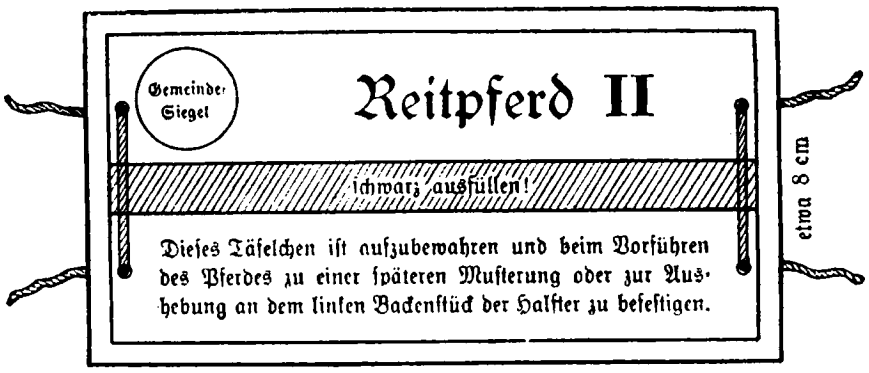

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Google

Anlage C (zu §§ 6 und 18).

Gesichtspunkte
für
Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Einteilung in Klassen.

a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b) Reitpferde II: Sämtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c) Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilungen, die Funkentelegraphen- und Fernsprech-Abteilungen, die Feldluftschiffer-Abteilungen und Gaskolonnen, die Kranken- und Sanitätswagen der Sanitätskompagnien sowie die Sanitätswagen der Feldlazarette und die Feldpostanstalten.

d) Zugpferde II: Sämtliche übrigen Pferde, die an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e) Schwere Zugpferde I: } Sämtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte,
f) „ „ II: } die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind. Davon sind zu bestimmen:

als Zugpferde für die schwere Artillerie möglichst nicht zu große, kurze und gängige Kaltblüter (Klasse I),

der verfügbar bleibende Rest der Klasse I für die Formationen der Belagerungsartillerie, und zwar für die mittleren Kaliber (s F. H. und 10 cm K.),

für die Artillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, die Festungs-Luftschiffer-Trupps, die Etappen-Munitionskolonnen sowie für besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen die übrigen schweren Pferde (Klasse II).

Google

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Pferde der schweren Reiter und Ulanen	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nötigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist,

Hasenhacke, an der die Pferde lahmen, und

Schaale, bei der das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Google

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichteile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f) Gang. Pferde, die an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g) Atem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Atem gesund sein.

h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtenteils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwertiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Äußerlichkeiten, die bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurteilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zurzeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwertig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler

Google

der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Schätzungspreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Google

Anlage D (zu § 8).

Ergebnis

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X)

(bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder im Kreis . . . . . .)

im Jahre 19 . .

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Verwaltungsbezirke sind durch Unterstreichen ihrer Namen kenntlich zu machen.

Google

1. Lfd. Nr.	2. Verwaltungsbezirk	3. Zahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . . (mit Ausschluß der Militär- und der unter 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauch: Reitpferde I	Reitpferde II	Zugpferde I Stg.	Zugpferde I Vrd.	Zugpferde II Stg.	Zugpferde II Vrd.	schwere Zugpferde I	schwere Zugpferde II

Summe . . . . . .

a) Davon sind:

1. anderen Armeekorpsbezirken nach Anlage A Mob. Pl. zu gewiesen:
   dem x. Armeekorps der Verwaltungsbezirk ꝛc. . . . . .
   usw.
2. Aushilfen an andere Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best. zu überweisen:
   dem y. Armeekorps . . . . . .
   usw.

Summe a . . . . . .

Bleiben . . . . . .

b) Dazu treten:

1. Aushebungsbezirke von anderen Armeekorpsbezirken gemäß Anlage A Mob. Pl.:
   vom x. Armeekorps der Verwaltungsbezirk C . . . . . .
   usw.
2. Aushilfen von anderen Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best.:
   vom y. Armeekorps . . . . . .

Summe b . . . . . .

Mithin verfügbarer **Bestand** . . . . . .

Der Bedarf des Armeekorps für die sämtlichen von ihm im Mob. Falle aufzustellenden Formationen beträgt: . . . . . .

a) **Davon** werden von anderen Armeekorps gestellt:
   vom x. Armeekorps gemäß § 64,5 Mob. Pl. . . . . .
   „ y. „ „ Ziffer . . der Mob. Best. . . . . .

Summe a . . . . . .

Bleiben . . . . . .

b) **Dazu:** für Formationen des x. Armeekorps gemäß § 64,5 Mob. Pl. . . . . .
   für Formationen des y. Armeekorps gemäß Ziffer . . Mob. Best. . . . . .
   [illegible] zu Reserve . . . . . .

Summe b . . . . . .

Mithin Summe des **Bedarfs** . . . . . .

Mithin [illegible] Bedarf { Überschuß . . . . . .
Ausfall . . . . . .

Google

bar als	6.		7.		8.
Zusammen	Davon (Spalte 4)		Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen
	vorübergehend	dauernd			
	kriegsunbrauchbar		Zahl	letztes Musterungsjahr	
. . . .					1. **Zu Spalte 2.** Gehören die den Generalkommandos zugewiesenen Verwaltungsbezirke verschiedenen Kreisen an, so sind diese durch besondere Überschriften in Spalte 2 kenntlich zu machen. 2. **Zu a,1.** Ist hier eine größere Zahl von Verwaltungsbezirken usw. nachzuweisen, so empfiehlt es sich, die Einzelangaben umseitig zusammenzustellen und hier nur die Gesamtzahl jedes Armeekorps auszubringen.
.					
. . .					3. **Zu a,1 und b,1.** Die Angaben der einzelnen Verwaltungsbezirke müssen die Vormusterungsergebnisse und nicht etwa nur die aus den bezüglichen Verwaltungsbezirken zur Aushebung bestimmte Pferdezahl darstellen. 4. Was von den vorgetragenen Skelettangaben bei dem einen oder dem anderen Armeekorps nicht zutrifft, kann zur Vereinfachung des Abschlusses fortgelassen werden.
.					
.					
. . .					
.					
. . .					
.					
.					
. .					

Google

Google

Anlage E (zu § 19).

Nationale

der

aus dem Verwaltungsbezirk . . . . . Vormusterungsbezirk . . . .
ausgehobenen Mobilmachungspferde.

(Rentamtsbezirk . . . . .)

---

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppenteils, für den die Pferde bestimmt sind, der Überschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Schätzern durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.
3. Die Nationale sind innerhalb der Verwaltungsbezirke nach Rentamtsbezirken getrennt zusammenzustellen.

Google

1. Nr. der Mähnentafel.	2. Des Besitzers		3. Des Pferdes					4. Ist ausgehoben als					
	Vor- und Zuname.	Wohnort (Verwaltungsbezirk)	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht		Größe.	Alter.	Reitpferd		Zugpferd			
				Wallach.	Stute.	cm	Jahre	I	II	I		II	
										Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.

Google

schweres Zugpferd I	schweres Zugpferd II	für welchen Truppenteil.	5. Schätzung der ausgehobenen Pferde: 1. Schätzer ℳ	2. Schätzer ℳ	3. Schätzer ℳ	Durchschnittsbetrag in Zahlen ℳ	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	6. Bemerkungen.
								1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, die den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Schätzung in Zahlen auszufüllen.

Google

1.	2.		3.					4.					
Nr. der Mähnentafel.	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgehoben als					
				Geschlecht				Reitpferd		Zugpferd			
										I		II	
	Vor- und Zuname.	Wohnort (Verwaltungsbezirk)	Farbe und Abzeichen.	Wallach.	Stute.	Größe. cm	Alter. Jahre	I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.

Google

schweres Zugpferd I	schweres Zugpferd II	für welchen Truppenteil.	5. Schätzung der ausgehobenen Pferde: 1. Schätzer ℳ	2. Schätzer ℳ	3. Schätzer ℳ	Durchschnittsbetrag in Zahlen ℳ	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	6. Bemerkungen.
								1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, die den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Schätzung in Zahlen auszufüllen.

Google

1.	2.		3.					4.					
Nr. der Mähnentafel.	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgehoben als					
	Vor- und Zuname.	Wohnort (Verwaltungsbezirk)	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht		Größe.	Alter.	Reitpferd		Zugpferd			
				Wallach.	Stute.	cm	Jahre	I	II	I		II	
										Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.

Google

schweres Zugpferd I	schweres Zugpferd II	für welchen Truppenteil.	5. Schätzung der ausgehobenen Pferde: 1. Schätzer ℳ	2. Schätzer ℳ	3. Schätzer ℳ	Durchschnittsbetrag in Zahlen ℳ	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	6. Bemerkungen.
								1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, die den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Schätzung in Zahlen auszufüllen.

Google

Anlage F (zu § 16).

Eidesformular

für

die Schätzer der bei einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Schätzer der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den Vorschriften unter Zugrundelegung der Friedenspreise vor der Mobilmachung und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vorteil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Staatskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Google

Anlage F. I (zu § 15).

Eidesformular

für

den Zivilkommissar (oder Stellvertreter) einer im Mobilmachungsfalle zu bildenden Pferdeaushebungskommission.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Zivilkommissar einer im Mobilmachungsfalle im Kreise..... aufzustellenden Pferdeaushebungskommission ernannt bin, ich bei diesem Geschäft meine Obliegenheiten gewissenhaft und unter genauer Beachtung der Vorschriften erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)!

Amen!

Google

Go gle

Anlage G (zu § 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ztr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ztr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Wage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

   Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswert. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.
2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrteile müssen haltbar und in den Lederteilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,

Google

10[1]) Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ztr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
2 Deckengurte,
2 Halfterriemen bezw. Halfterketten, letztere ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kardätsche,
1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Über Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nötigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.[2]) Werden für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde ausgehoben, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, die bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ztr. entsprechend schwerer als 14 Ztr. sind.

---

[1]) Bei Wagen für Etappen-Munitionskolonnen „20" Bindestränge.

[2]) An die zu Munitions-Transportwagen für Etappen-Munitionskolonnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besonderen Anforderungen zu stellen:

a) Besonders dauerhafter Bau, namentlich starke Räder von — auch Vorderräder — 1,00 bis 1,40 m Höhe und Radreifen von mindestens 65 mm Breite und 12 mm Stärke,
b) Tragfähigkeit mindestens 30 Ztr.,
c) Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Ztr.,
d) Ladefläche mindestens 2 qm bei mindestens 70 cm Breite,
e) Haltbare Seiten- und Kopfwände aus Brettern.

Google

Anlage H (zu § 24).

Verzeichnis

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus
dem Verwaltungsbezirk . . . . . .
Aushebungsbezirk . . . . . .
(Rentamtsbezirk . . . . . .)

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind innerhalb der Verwaltungsbezirke nach Rentamtsbezirken getrennt aufzustellen und am Schluß von den Aushebungskommissaren und Schätzern durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Google

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Verwaltungsbezirk.	4. Zweispännige Wagen mit	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	6. Wassereimer.	7. Achsschmierbüchsen.	8. Bindestränge.	9. Handlaternen.	10. Futtersäcke.	11. Deckengurte.	12. Halfterketten.	13. Kartätschen.	14. Fahrpeitsche.	15. Für welchen Truppenteil.

Google

16. Schätzung der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					17.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen.
Schätzer			in Zahlen	in Worten	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Google

Anlage J (zu § 26).

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationales
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

Anerkenntnis.

Daß der .....
zur Armee-Mobilmachung .....

Ein ..... Pferd
von Farbe und Abzeichen .....
.....
von Geschlecht .....
„ Größe ..... Centimeter
„ Alter ..... Jahren
..... Fahrzeuge
..... Geschirre nebst Zubehör

heute abgeliefert hat, wofür ihm der Schätzungswert von ..... ℳ geschrieben: ..... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

..... den ..... ten ..... 19.....

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Distrikts-Verwaltungsbehörde.)

Quittung.

Vorstehende ..... ℳ, geschrieben ..... Mark, habe ich aus der ..... Kasse zu ..... bar und richtig erhalten und quittiere hiermit.

..... den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung. Nicht Giltiges ist zu durchstreichen.

Google

Anlage K (zu § 30).

Übersicht

über das Ergebnis der Aushebung von Mobilmachungspferden

in .....

Google

1	2.	3	4.	5.							6.						
				Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 . . . . neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							Hiervon						
											zugewiesene Zahl mit						
Laufende Nummer	Verwaltungsbezirk	Zahl der Aushebungsbezirke	Gesamt Pferdebestand	Reitpferde		Zugpferde				besonders schweren Zugpferde	Reitpferden		Zugpferden				schweren Zugpferden	
						I		II					I		II			
				I	II	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.		I	II	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.	I	II

Google

7. ausgehoben: als Reserve (3 pZt. der zugewiesenen Zahl)							8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							9. Bemerkungen
Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	
		I		II					I		II			
I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 40.

München, den 6. August 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1913 über die Dienstleistung der Regierungsbaumeister mit Anwartschaft auf Anstellung im Kulturbaufache der inneren Staatsbauverwaltung.

Königliche Verordnung über die Dienstleistung der Regierungsbaumeister mit Anwartschaft auf Anstellung im Kulturbaufache der inneren Staatsbauverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I.

Die Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 2. August 1911 (GVBl. S. 1015) gelten auch für die Regierungsbaumeister mit Anwartschaft auf Anstellung im Kulturbaufache der inneren Staatsbauverwaltung.

Google

II.

Die §§ 2—4 der genannten Verordnung werden erstmals auf die Regierungsbaumeister des Kulturbaufaches angewendet, welche die praktische Prüfung im Jahre 1914 mit Erfolg abgelegt haben.

Im übrigen tritt diese Verordnung sofort in Wirksamkeit.

München, den 31. Juli 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Völk.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 41.

München, den 12. August 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. August 1913 über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

St.M. d. J. Nr. 2733 a 4.
Kr.M. Nr. 21104.

Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die im Bereiche des K. Preußischen Heeres am 1. Oktober 1913 eintretenden Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung werden nachstehend bekannt gegeben.

Die Berichtigung der Anlage 1 der WO. bleibt vorbehalten.

München, den 8. August 1913.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Ministerialrat Völk.

Google

Landwehrbezirks-Einteilung

des I., II., IV., V., VII., X., XI., XV., XVI., XVII., XX. und XXI. Armeekorps sowie der 11., 24., 42. und 78. Infanterie-Brigade und der Landwehr-Inspektionen Altona und Karlsruhe.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
I.	2.		I Königsberg	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			II Königsberg		
	Insterburg (Landwehr-Inspektion)		Tilsit		
			Insterburg		
			Gumbinnen		
			Goldap		
			Rastenburg		
			~~Bartenstein~~		
II.	5.		Belgard	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Stargard		
	6.	1. Bezirk*)	Stettin		
		2. Bezirk*)	Anklam		
			Stralsund		
		3. Bezirk*)	Swinemünde		
			Naugard		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade und der 3. Bezirk dem Kommandeur der 3. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: II.	Bromberg (Landwehr-Inspektion)		Bromberg	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Schneidemühl		
			Gnesen		
			Hohensalza		
			Neustettin		
			Deutsch-Krone		
III.	11.	1. Bezirk*)	Potsdam	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Jüterbog		
		2. Bezirk*)	Brandenburg	Stadt Brandenburg Kreis Westhavelland	
			Spandau	Stadt Spandau Kreis Osthavelland	
IV.	13.		Magdeburg	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
	14.		Halberstadt		
			Aschersleben		
	15.		Dessau		
			Bernburg		
	16.		Altenburg		
			Torgau		
	Halle a. S. (Landwehr-Inspektion)		Halle a. S.	Stadt Halle a. S. Saalkreis	
			Eisleben	Stadt Eisleben Mansfelder Seekreis	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: IV.	Noch: Halle a. S. (Landwehr-Inspektion)		Weißenfels	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Bitterfeld		
			Naumburg a. S.		
			Sangerhausen		
			Burg		
			Neuhaldensleben		
			Stendal		
V.	17.	1. Bezirk*)	Glogau	Kreis Glogau Kreis Fraustadt Kreis Lissa Kreis Lüben	
			Görlitz	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Lauban		
		2. Bezirk*)	Muskau		
			Neusalz a. O.		
			Sprottau	Kreis Sagan Kreis Sprottau	
	18.		Hirschberg	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Jauer		
			Liegnitz		
	Posen (Landwehr-Inspektion)		Posen		
			Kosten	Kreis Kosten Kreis Schmiegel Kreis Grätz	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: V.	Noch: Posen (Landwehr-Inspektion)	Schroda	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Schrimm		
		Ostrowo		
		Rawitsch		
		Samter		
		Neutomischel	Kreis Meseritz Kreis Neutomischel Kreis Bomst	
VI.	24.	Neiße	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Münsterberg		
	78.	Brieg		
		Oppeln		
VII.	25.	Münster	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Coesfeld		
	26.	Minden		
		Detmold		
	79.	Geldern		
		Wesel		
	Dortmund (Landwehr-Inspektion)	I Dortmund		
		II Dortmund		
		I Bochum		
		II Bochum		
		Bielefeld		

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: VII.	Noch: Dortmund (Landwehr-Inspektion)	Soest	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Paderborn		
	Essen (Landwehr-Inspektion)	I Essen	Stadt Essen	
		II Essen	Landkreis Essen	
		Gelsenkirchen	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Recklinghausen		
		Mülheim a. d. Ruhr		
		Duisburg		
	Düsseldorf (Landwehr-Inspektion)	I Düsseldorf*)	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf	
		II Düsseldorf*)	Stadt Düsseldorf	
		Elberfeld	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Barmen		
		Lennep		
		Solingen		
		Crefeld		
		Hagen		
IX.	Altona (Landwehr-Inspektion)	Kiel	Stadt Kiel Kreis Bordesholm (früher Landkreis Kiel)	
		Neumünster	Stadt Neumünster Kreis Plön Kreis Oldenburg Kreis Segeberg Fürstentum Lübeck	

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der beiden Landwehrbezirke Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet.

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: IX.	Noch: Altona (Landwehr-Inspektion)	I Hamburg*)	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		II Hamburg*)	Aushebungsbezirk Hamburg	
		III Hamburg*)	Aushebungsbezirk Hamburg Ritzebüttel	
		I Altona	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		II Altona	Kreis Pinneberg Kreis Stormann Stadt Wandsbek	
X.	37.	I Oldenburg	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		II Oldenburg		
	38.	Lüneburg		
	39.	Hildesheim		
		Göttingen		
	40.	I Braunschweig		
		II Braunschweig		
	Hannover (Landwehr-Inspektion)	Hameln		
		I Hannover	Stadt Hannover	
		II Hannover	Landkreis Hannover Stadt Linden Landkreis Linden	
		Nienburg a. d. W.	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Osnabrück		

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der 3 Landwehrbezirke Hamburg für den Aushebungsbezirk Hamburg unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet.

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: X.	Hannover (Landwehr-Inspektion)	Lingen	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Aurich		
		Celle		
XI.	43.	Arolsen	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		I Cassel		
	44.	II Cassel		
	76.	Gotha		
		Sondershausen		
	83.	Gera		
	Erfurt (Landwehr-Inspektion)	Weimar		
		Erfurt		
		Mühlhausen i. Th.		
		Eisenach		
		Hersfeld		
		Marburg		
		Meiningen		
XIV.	Karlsruhe (Landwehr-Inspektion)	Karlsruhe	Bezirksamt Durlach Bezirksamt Ettlingen Bezirksamt Karlsruhe	
		Pforzheim	Bezirksamt Pforzheim	
		Lörrach	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Mosbach		
		Freiburg		

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: XIV.	Noch: Karlsruhe (Landwehr-Inspektion)	Donaueschingen	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Heidelberg		
		Bruchsal		
XV.	Straßburg i. E. (Landwehr-Inspektion)	Straßburg i. E.	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Molsheim		
		Schlettstadt		
		Colmar i. E.		
XVI.	Metz (Landwehr-Inspektion)	Metz	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Diedenhofen		
		Saarlouis		
XVII.	71.	Schlawe	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		Stolp		
	Graudenz (Landwehr-Inspektion)	Neustadt		
		Danzig		
		Pr. Stargard		
		Konitz		
		Graudenz		
		Thorn		
XVIII.	42. 1. Bezirk*)	I Frankfurt a. M.**)	Stadt Frankfurt a. M.	
		II Frankfurt a. M.**)	Stadt Frankfurt a. M.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der beiden Landwehrbezirke Frankfurt unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet.

Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz oder Regierungsbezirk)
Noch: XVIII.	42.	Noch: 1. Bezirk*)	Hanau	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
		2. Bezirk*)	Limburg a. L.		
			Wetzlar		
XX.	Allenstein (Landwehr-Inspektion)		Deutsch-Eylau	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Osterode		
			Lötzen		
			Allenstein		
			Braunsberg		
			Marienburg		
XXI.	Saarbrücken (Landwehr-Inspektion)		Saarbrücken	In der Verwaltungseinteilung tritt keine Änderung ein.	
			Forbach		
			Kreuznach		
			St. Wendel		
			Saargemünd		
			Hagenau		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 42.

München, den 20. August 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 18. August 1913 über die Vergütung von Reisekosten an die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen.

Nr. 37556.

Königliche Verordnung über die Vergütung von Reisekosten an die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verordnen, was folgt:

1. Die Vertrauensmänner des nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildeten Ausschusses, die außerhalb ihres Wohnorts einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurück-

Google

zulegen haben, erhalten als Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs:

a) bei Wegen, die auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, sechs Pfennig,

b) bei Wegen, die nicht in dieser Art zurückgelegt werden können, zwanzig Pfennig.

Soweit ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Benutzung von Beförderungsmitteln, die höhere Auslagen erfordern, notwendig ist, sind die erforderlichen höheren Auslagen zu ersetzen.

2. Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen haben die erforderlichen Vollzugsvorschriften gemeinsam zu erlassen.

3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 29. Juli 1913, betreffend die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen (Reichsgesetzblatt Seite 617) und mit der Bundesratsverordnung betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, (Reichsgesetzblatt 1913 Seite 618) in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Königlichen Verordnungen vom 29. Juli 1879, die Vergütung von Reisekosten an Geschworene, Schöffen und Vertrauensmänner betreffend (GVBl. Seite 731), und vom 20. Januar 1900, die Vergütung der Reisekosten der Geschworenen betreffend (GVBl. Seite 101), außer Wirksamkeit.

München, den 18. August 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Thelemann. v. Brennig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
statt dessen:
Ministerialrat Alzheimer.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 43.

München, den 26. August 1913.

Inhalt:

Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1913.

Zu Meinem heutigen Namensfeste sind Mir von nah und fern, aus ganz Bayern, aus dem Deutschen Vaterlande und von jenseits der Grenzen des Reiches, herzliche Glück- und Segenswünsche in großer Zahl zugegangen.

Die nationale Feier in der Befreiungshalle und die daran anschließende Reise nach Posen machen es Mir leider unmöglich, jedem Einzelnen, wie Ich es gerne getan hätte, sofort zu danken. Mögen darum alle, die an diesem Tage in treuer Anhänglichkeit und Liebe Meiner gedachten, ganz besonders aber auch jene, die in begeisterter

Google

Anteilnahme heute daran mitgewirkt haben, daß das patriotische Fest in der Befreiungshalle einen so erhebenden Verlauf genommen hat, zunächst auf diesem Wege Meinen aufrichtigen, wärmsten Dank entgegennehmen.

Ich ersuche, diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Kelheim, den 25. August 1913.

Ludwig,

Prinz-Regent.

An das K. Staatsministerium des Innern.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 44.

München, den 26. August 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. August 1913, die Einberufung des Landtags betreffend. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr 3551 b 1.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Allerhöchste Verfügung vom 29. Oktober 1912 bis auf weiteres vertagt worden war, auf

Samstag, den 27. September 1913

einzuberufen.

Google

Wir beauftragen die Regierungen, Kammern des Innern, die in ihrem Kreise gewählten Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter Zustellung eines Abdrucks dieser Ausschreibung einzuladen, rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt zu erscheinen.

Leutstetten, den 23. August 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Völk.

Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. August 1913 allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend, den Standesherrn und erblichen Reichsrat Karl Ernst Grafen Fugger von Glött für die Dauer des auf den 27. September 1913 einberufenen Landtags als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte zu ernennen.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Geheimen Rat, Dr. Georg Ritter von Schuh, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, mit Diplom vom 18. August 1913 in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikat „von", unter Vorbehalt des bereits erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad (Ritter), zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 13. August 1913 der praktische Arzt Dr. med. Adolf Ritter von Ruppert in München in erblicher Weise bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 77, Akt Nr. 23327.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 45.

München, den 30. August 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 15. August 1913 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. — Allerhöchste Verleihung eines Anerkennungs-Diploms. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die nachfolgenden „Abänderungen der Verordnung vom 28. August 1898

Google

(GVBl. Seite 509)" genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt machen.

Gegeben zu München, den 15. August 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
v. Brennig. Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Kahr.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
In Vertretung:
Roeger,
Oberst z. D.

Abänderungen

der

„Verordnung vom 28. August 1898 (GVBl. S. 509)".

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw. zu § 14 A. Der durch Königliche Verordnung vom 11. August 1904 (GVBl. S. 477) abgeänderte letzte Absatz erhält in Buchstaben a, b folgende Fassung:

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) ein Tagegeld von 15 ℳ für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

Google

Wird die ganze Reise an demselben Tage angetreten und beendet, so wird ein ermäßigtes Tagegeld von 12 ℳ gewährt.

Erstreckt sich die ganze Reise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist das Einundeinhalbfache des Satzes unter a Absatz 1 zuständig.

b) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritte von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:

für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist . . . 0,09 ℳ,

wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist . . . 0,07 ℳ,

sonst . . . . . 0,07 ℳ,

für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung;

für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsort . . . . . 1,50 ℳ;

für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, 0,60 ℳ für das Kilometer.

Haben mehrere Sachverständige — auch mit anderen Mitgliedern der Kommission — gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne 0,30 ℳ für das Kilometer, es sei denn, daß die Beförderungskosten des einzelnen Sachverständigen sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

Haben an Fuhrkosten einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Sachverständigen geführt.

Für die Benutzung von Kleinbahnen und die Höhe der dafür zu gewährenden Fuhrkostenvergütung, für die Art der Ausführung der Reisen usw. gelten die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der Militärverwaltung vom 26. November 1910 (Verordnungsblatt S. 421).

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

Google

Allerhöchste Verleihung eines Anerkennungs-Diploms.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Anerkennungs-Diplom vom 18. August 1913 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kaiserliche und Königliche Kämmerer Friedrich Graf Rzyszczewski, bei der Grafen-Klasse in der bayerischen Adelsmatrikel mit dem Namen Graf von Stadion-Rzyszczewski und unter Vereinigung der Wappen der Grafen von Stadion mit jenem der Grafen Rzyszczewski in erblicher Weise eingetragen werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 20. August 1913 Marie Freifrau von Vietinghoff-Scheel, geborene von Vietinghoff, Witwe des Gutsbesitzers Waldemar Freiherrn von Vietinghoff-Scheel in München bei der Freiherren-Klasse Lit. V, Fol. 18, Akt Nr. 23956.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 46.

München, den 4. September 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. August 1913 zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 29. August 1913 über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein; hier über die Beförderung von Kalciumkarbid.

Nr. 9/Vzv.

Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 24. August 1904 (GVBl. S. 481 ff.) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 4 ist am Schlusse des Abs. (1) anzufügen:

In Fällen der Infektion eines Wagens durch Milzbrand oder Rotz oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion sind beim Beginn des Reinigungs-

Google

verfahrens die Streu, der Dünger, die Reste von Anbindesträngen usw. mit einer dreiprozentigen Kresolschwefelsäurelösung zu übergießen oder zu bespritzen.

2. Ferner ist im § 4 nach Abs. (1) als neuer Absatz (1a) einzuschalten:

(1a) Das Abwaschen der Wagen (Abs. (1)) und ihre eigentliche Desinfektion (Abs. (2)) soll möglichst auf einem Gleise ausgeführt werden, das durch undurchlässige Pflasterung, Betonierung oder dgl. zur Ableitung des Abwassers eingerichtet ist. Ferner soll die Ausräumung der Streu, des Düngers usw. aus den Wagen möglichst an einem undurchlässig gepflasterten oder betonierten Platze erfolgen. Jedenfalls sind in den wichtigeren Desinfektionsanstalten Einrichtungen zu treffen, durch die eine Infektion des Bodens durch Dünger und Spülwasser vermieden wird. Nach Fortschaffung der Streu, des Düngers usw. ist der Boden mindestens an jedem Reinigungstage einmal nach den für Rampen maßgebenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Der Abs. (2) des § 4 wird, wie folgt, neu gefaßt:

(2) Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, in denen der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch gründliches Scheuern der Fußböden, Decken und Wände mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser), deren Temperatur bei der Anwendung noch wenigstens 50° Celsius betragen muß (vergleiche § 5 Ziffer 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen, GVBl. 1912 S. 523);

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion zunächst durch Anwendung des unter a) vorgeschriebenen Verfahrens. Hierauf sind die Reste der angewandten Sodalösung abzuspülen und die Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Kresolschwefelsäurelösung sorgfältig zu bepinseln. Letztere ist durch Mischen von 2 Raumteilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Deutschen Arzneibuches) und einem Raumteile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Deutschen Arzneibuches) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden

Google

zu verwenden. Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen. Als geeignete Desinfektionsapparate können nur solche Apparate angesehen werden, die eine gründliche und gleichmäßige Benässung der zu desinfizierenden Flächen gewährleisten.

4. § 7 erhält folgenden Absatz 5:

(5) In den Fällen der Infektion oder des Verdachts der Infektion mit einer Seuche, ausgenommen Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und Rotz, kann zur Desinfektion größerer Mengen anfallenden Düngers die Packung zugelassen werden, sofern ein geeigneter Platz hierfür zur Verfügung steht (vergleiche § 14 Abs. 1 Ziffer 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen, GVBl. 1912 S. 523).

München, den 28. August 1913.

J. V. Staatsrat v. Kahr. J. V. Staatsrat v. Seiler.

Nr. 8043/3.

Bekanntmachung über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein; hier über die Beförderung von Kalciumkarbid.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, wird nachstehend die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte Änderung des § 7a Absatz I der Verordnung vom 25. Februar 1903 (GVBl. S. 53) in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 4. Februar 1906 (GVBl. S. 37) veröffentlicht. Die Änderung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestraft.

München, den 29. August 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. J. V. Staatsrat v. Treutlein-Mördes. J. V. Staatsrat v. Kahr. J. V. Staatsrat v. Seiler.

---

§ 7a.

Kalciumkarbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beigepackt werden. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid. Vor Nässe zu schützen!"

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 47.

München, den 12. September 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. September 1913 über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

StMdJ. Nr. 2733 a 10.
KrMin. Nr. 23862.

Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Am 1. Oktober 1913 wird in Landau eine Landwehrinspektion errichtet werden. Die Landwehrinspektion übernimmt für ihren Bezirk in allen Ersatzangelegenheiten sowie in den Angelegenheiten der Bezirkskommandos und der Personen des Beurlaubtenstandes die Dienstobliegenheiten einer Infanteriebrigade.

Die ab 1. Oktober geltende Landwehrbezirkseinteilung des II. Armeekorps im Bereiche des Regierungsbezirks der Pfalz ist nachstehend abgedruckt.

Die Berichtigung der Anlage I der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 10. September 1913.

J. V.
Staatsrat **v. Mahr.**

J. V.
Staatsrat **Kneußl.**

Google

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des II. Armeekorps im Bereiche des Regierungsbezirks der Pfalz.

Armee-korps	Infanterie-Brigade usw.	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke
I.	Landau (Landwehr-inspektion)	Kaiserslautern Landau Ludwigshafen	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke wie bisher.
	5.	Zweibrücken	
	6.	Neustadt a. H.	

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 48.

München, den 17. September 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. September 1913, die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank betreffend.

Nr. 30731.

Bekanntmachung, die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblick auf die Bestimmung in § 2 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der K. Bayerischen Bank betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, eine weitere Zweiganstalt der K. Bayerischen Bank in

Google

Erlangen errichtet und der Geschäftsbetrieb der neuen Filialbank am 2. Oktober 1913 eröffnet wird.

München, den 15. September 1913.

I. V.
Staatsrat Dr. v. Günder.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 49.

München, den 20. September 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. September 1913 über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

St.M. d. J. Nr. 2733a 12.
Kr.M. Nr. 24449.

Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In der Landwehrbezirkseinteilung der Königreiche Sachsen und Württemberg treten am 1. Oktober 1913 die nachstehenden Änderungen ein.

München, den 17. September 1913.

J. V. Staatsrat **Kneußl.** J. A. Ministerialdirektor **v. Henle.**

Google

Landwehrbezirks-Einteilung des XII. Armeekorps und der 88. Infanterie-Brigade.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk)
XII. (1. K. S.) Armeekorps	46. (2. K. S.)		Meißen	Amtshauptmannschaft Meißen	Königreich Sachsen. Regierungsbezirk Dresden.
	63. (5. K. S.)		Bautzen	Amtshauptmannschaft Bautzen Amtshauptmannschaft Kamenz	Regierungsbezirk Bautzen.
			Löbau	Amtshauptmannschaft Löbau	
			Zittau	Amtshauptmannschaft Zittau	
	64. (6. K. S.)		Großenhain	Amtshauptmannschaft Großenhain	Regierungsbezirk Dresden.
	Landwehr-Inspektion Dresden		I Dresden*)	Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	
			II Dresden*)	Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	
			Freiberg	Amtshauptmannschaft Freiberg	
			Pirna	Amtshauptmannschaft Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde	
			Flöha	Amtshauptmannschaft Flöha Amtshauptmannschaft Marienberg	Regierungsbezirk Chemnitz.
XIX. (2. K. S.) Armeekorps	(88. (7. K. S.)	1. Bezirk**)	Glauchau	Amtshauptmannschaft Glauchau	Regierungsbezirk Chemnitz.
			Rochlitz	Amtshauptmannschaft Rochlitz	Regierungsbezirk Leipzig.
		2. Bezirk**)	Borna	Amtshauptmannschaft Borna	

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade Nr. 88 } im Frieden unterstellt.
" 2. " " " " " 4 Kavallerie- " " 40 }

Google

Landwehrbezirks-Einteilung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungsbezirke	Bundesstaat
XIII. (Königlich Württembergisches)	51. (1. K. W.)	1. Bezirk	Calw	Oberamtsbezirk Herrenberg " Calw " Neuenbürg " Nagold	Königreich Württemberg
			Horb	Oberamtsbezirk Horb " Freudenstadt " Sulz " Oberndorf	
		2. Bezirk*)	Rottweil	Oberamtsbezirk Balingen " Rottweil " Spaichingen " Tuttlingen	
	52. (2. K. W.)		Leonberg	Oberamtsbezirk Böblingen " Leonberg " Vaihingen " Maulbronn	
			Ludwigsburg	Oberamtsbezirk Ludwigsburg " Cannstadt " Marbach " Waiblingen	
	53. (3. K. W.)	1. Bezirk	Mergentheim	Oberamtsbezirk Künzelsau " Gerabronn " Crailsheim " Mergentheim	
			Ellwangen	Oberamtsbezirk Gaildorf " Ellwangen " Aalen " Neresheim	
		2. Bezirk**)	Ulm	Oberamtsbezirk Geislingen " Heidenheim " Ulm	

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Kavallerie-Brigade (1. K. W.) im Frieden unterstellt.
**) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Feldartillerie-Brigade (2. K. W.) im Frieden unterstellt.

Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungsbezirke	Bundesstaat
XIII. (Königlich Württembergisches)	54. (4. K. W.)		Ravensburg	Oberamtsbezirk Riedlingen " Saulgau " Ravensburg " Tettnang	Königreich Württemberg
			Biberach	Oberamtsbezirk Biberach " Waldsee " Leutkirch " Wangen	
	Stuttgart (Landwehrinspektion)	Hilfs-Oberersatzkommission I	I Stuttgart*)	Stadtdirektionsbezirk Stuttgart	
		Hilfs-Oberersatzkommission II	II Stuttgart*)	Stadtdirektionsbezirk Stuttgart Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt.	
			Reutlingen	Oberamtsbezirk Reutlingen " Tübingen " Rottenburg a. Neckar	
			Heilbronn	Oberamtsbezirk Brackenheim " Besigheim " Heilbronn " Neckarsulm	
			Hall	Oberamtsbezirk Backnang " Weinsberg " Öhringen " Hall	
			Ehingen	Oberamtsbezirk Blaubeuren " Münsingen " Ehingen " Laupheim	
			Eßlingen	Oberamtsbezirk Kirchheim " Nürtingen " Eßlingen " Urach	
			Gmünd	Oberamtsbezirk Schorndorf " Welzheim " Göppingen " Gmünd	

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der Landwehrbezirke I und II Stuttgart unter Wegfall räumlicher Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 50.

München, den 30. September 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. September 1913, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 24. September 1913, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankanstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 26. September 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 28. September 1913, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt betreffend.

Nr. 31562.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September 1913 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Oktober 1913

1. das Forstamt Langheim die Bezeichnung „K. Forstamt Lichtenfels" führe,
2. die Assessorstellen bei den Forstämtern Gemünden und Grönenbach aufgelöst werden.

München, den 22. September 1913.

J. V.
Staatsrat Dr. **v. Günder**.

Google

Nr. 31243.

Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankanstalten betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 2. Oktober 1913 treten an die Stelle der bisherigen durch die Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1895 (GVBl. S. 427) und 21. August 1908 (GVBl. S. 571) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der K. Bank und deren Filialen innerhalb der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken die in der nachstehenden Übersicht gebildeten Bezirke.

München, den 24. September 1913.

J. V.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. Staatsrat Dr. v. Günder.

Regierungsbezirk	Bankanstalt	Depositalbezirke	Bemerkungen
Oberfranken	K. Filialbank Bayreuth	Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau, Weidenberg.	
	K. Filialbank Erlangen	Gräfenberg, Herzogenaurach.	
	K. Filialbank Hof	Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim, Wunsiedel.	
	K. Filialbank Bamberg	Bamberg, Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Nordhalben, Scheßlitz, Seßlach, Staffelstein, Weismain.	
Mittelfranken	K. Filialbank Ansbach	Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Rothenburg o. T., Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen.	
	K. Filialbank Erlangen	Erlangen.	
	K. Filialbank Fürth	Cadolzburg, Fürth, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Scheinfeld, Windsheim.	
	K. Hauptbank Nürnberg	Altdorf, Ellingen, Greding, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf, Nürnberg, Pappenheim, Roth, Schwabach, Weißenburg i. B.	
	K. Filialbank Ingolstadt	Eichstätt und Kipfenberg.	

Google

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Oktober 1913 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Breitengüßbach—Dietersdorf (Ofr.) finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 26. September 1913.

v. Seidlein.

Nr. 7239a 18.

Bekanntmachung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt (GVBl. 1910 S. 67, 1911 S. 1071, 1912 S. 980) sind durch Beschluß der Versicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung, mit Zustimmung des Anstaltsausschusses nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Hagelversicherungsgesetzes in folgender Weise geändert und ergänzt worden:

1. Ziffer 6 Satz 1 erhält den Zusatz:
   „sowie feldmäßig gebauten Weidenruten".
2. An Stelle des Schlußsatzes der Ziffer 7 c) tritt:
   „desgleichen die gesamte Anpflanzung einer Rebschule sowie eines Weinbergs. Unter der Anpflanzung sind die Früchte nicht mitzuverstehen".
3. Abschnitt III erhält die Fassung:

„III. Versicherungssumme.

9. Die Versicherung der in Ziffer 6 bezeichneten Erzeugnisse erfolgt nach Erntewertsklassen.

   Für jede Gemeinde setzt die Anstaltsverwaltung den Erntewert der im Gemeindebezirk gewonnenen Erzeugnisse (Wert auf dem Grundstück, nicht Wert der eingeheimsten Erzeugnisse) für je 1 ha nach mehreren Klassen fest.

   Vor der Festsetzung ist die Gemeindeverwaltung mit ihren Vorschlägen zu

Google

hören. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Änderungen der Ernteswerte bis zum 15. März jedes Versicherungsjahres vorzuschlagen.

Die Wahl der Ertragsklassen ist dem Versicherten überlassen. Anträge auf Änderung der bereits gewählten Ertragsklassen werden noch berücksichtigt, wenn sie bis 10. Juni, bei Weintrauben bis 10. August bei der Anstaltsverwaltung einlaufen und die Erzeugnisse noch nicht von Hagel beschädigt worden sind.

10. Die Versicherung der übrigen Erzeugnisse erfolgt auf Grund besonderer Einwertung.

Für Gärtnereierzeugnisse nach Ziffer 7 a) und b) hat der Versicherte, und zwar für beide Gattungen gesondert, den wirklichen Wert des gesamten Jahresanbaues, für Anpflanzungen nach Ziffer 7 c) den wirklichen Wert der Anpflanzung, und zwar bei Baumschulen nach Quartieren und Sorten getrennt, anzugeben.

Die angegebenen Gesamt- oder Einzelwerte können ganz oder teilweise, jedoch nicht geringer als zum fünften Teile, versichert werden.

Wenn der Gesamtwert der versicherten Gegenstände mehr als 6000 ℳ auf 1 ha beträgt, kann die Anstaltsverwaltung verlangen, daß der Antragsteller bis zur Hälfte des Wertes die Gefahr selbst trägt.

Anträge auf Änderung der angegebenen Werte werden noch berücksichtigt, wenn sie bis 10. August bei der Anstaltsverwaltung einlaufen, die Änderung dem wirklichen Werte entspricht und die Erzeugnisse im laufenden Jahre noch nicht vom Hagel beschädigt worden sind. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, durch beeidigte Sachverständige feststellen zu lassen, ob die Änderung dem wirklichen Werte entspricht; die Kosten der Feststellung trägt, wenn sich das Gegenteil ergibt, der Versicherte."

4. In Ziffer 22 wird nach „Hanf" eingeschaltet „Weidenruten".
5. Ziffer 26 Abs. II erhält die Fassung:

   „Die beschädigten Pflanzen sind so zu pflegen, daß ihre Entwicklung und Ausheilung tunlichst gefördert wird".
6. Ziffer 31 hat zu lauten:

   „Zeigt sich bei der Schadensschätzung, daß die Versicherungssumme eines Grundstücks oder Quartiers mit dem wirklichen Wert der Erzeugnisse, des Gesamtjahresanbaues oder der Anpflanzung nicht übereinstimmt, so wird der Berechnung der Entschädigung die niedrigere Summe zu Grunde gelegt."

München, den 30. September 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 51.

München, den 6. Oktober 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. September 1913, Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 betreffend.

Nr. 32198.

Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend werden die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. September 1913 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 801 — veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 zum Abdrucke gebracht. Der Bundesrat hat diesen Ausführungsbestimmungen die Zustimmung mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 und mit der Maßgabe erteilt, daß mit dem gleichen Zeitpunkte die bisherigen Ausführungsbestimmungen insoweit außer Kraft treten, als nicht nach § 8 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 die Vorschriften des I. Abschnitts und der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 über den 1. Oktober 1913 hinaus Geltung behalten.

München, den 27. September 1913.

J. A.
Staatsrat **v. Kahl.**

Google

Ausführungsbestimmungen

zum

Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913.

I. Allgemeines.

§ 1.

Amtsstellen.

(1) Die Erhebung der Stempelabgaben, die im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Abstempelungen sowie der Verkauf von Stempelzeichen erfolgen, soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist, durch die von den Landesregierungen hierzu bestimmten Amtsstellen.

(2) Die Amtsstellen sind von den Landesregierungen öffentlich bekanntzumachen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

(3) Veränderungen im Bestand oder in den Befugnissen der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler mitgeteilt und von diesem im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 2.

(1) Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sind nur die nachbezeichneten Steuerstellen zuständig: die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Cöln Aposteln-kloster, Frankfurt a. M. Börsenstraße, die Kreiskasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E.

(2) Eine Abstempelung inländischer und ausländischer Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt nur bei den Abstempelungsstellen zu Berlin, Frankfurt a. M, München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E.

Google

II. Gesellschaftsverträge.

Zu den §§ 1 bis 9 des Gesetzes und zu Tarifnummer 1 A.

§ 3.

(1) Die in Tarifnummer 1 A bezeichnete Abgabe ist durch Einzahlung bei der zuständigen Steuerstelle zu entrichten. 1. Art der Abgabenentrichtung.

(2) In den Bundesstaaten, in welchen bisher eine Stempelabgabe oder sonstige Abgabe von Gesellschaftsverträgen (Tarifnummer 1 A) für Landesrechnung durch Verwendung von Stempelzeichen oder nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften mit diesen oder in anderer Weise erhoben worden ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe mit den aus den §§ 9, 17, 18 sich ergebenden Änderungen nach dem für die Landesabgabe maßgebenden Verfahren einzuziehen ist. Eine solche Anordnung kann auch nur für einen Teil der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Beurkundungen getroffen werden. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) auch in sonstigen Fällen die Verwendung von Reichsstempelzeichen vorschreiben.

§ 4.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Entrichtung der Abgabe auch bei einer anderen oder ausschließlich bei einer anderen Steuerstelle desselben Bundesstaats erfolgen kann als der nach § 3 Abs. 1, 3 des Gesetzes örtlich zuständigen Steuerstelle. In diesem Falle ist der örtlich zuständigen Steuerstelle von der mit der Versteuerung befaßten Steuerstelle von jeder derartigen Abgabenentrichtung unter Bezeichnung der Gesellschaft und der Urkunde sowie unter Beifügung einer Abschrift der Steuerberechnung Mitteilung zu machen.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ferner ermächtigt, anzuordnen, daß die Festsetzung der Abgabe durch eine hierfür besonders bestimmte Behörde (Feststellungsbehörde) und die Erhebung der Abgabe durch die Steuerstelle erfolgt. Sie erläßt in diesem Falle die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen.

(3) Wenn ein besonderes Interesse an der Beschleunigung besteht, können die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden und Beamten einschließlich der Notare die Abgabe unter Vorbehalt der Nachprüfung durch die Steuerbehörden selbst festsetzen und an die Steuerstelle abführen. Die Behörden und Beamten einschließlich der Notare gelten in diesem Falle als Feststellungsbehörde im Sinne des vorstehenden Abs. 2. Nach der Abführung der Abgabe kann die Urkunde, nachdem auf ihr der Betrag der festgesetzten

Google

Abgabe und der Tag ihrer Ablieferung an die näher zu bezeichnende Steuerstelle vermerkt worden ist, den Beteiligten ausgehändigt werden. Der Steuerstelle ist unverzüglich eine Abschrift der Urkunde und der Stempelberechnung zu übersenden.

(4) Ist die Rechtswirkung eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so bestimmt die Landesregierung die Amtsstelle, die die Abgabe zu vereinnahmen hat, und das Verfahren.

§ 5.

2. Grundlagen für die Steuerberechnung.

(1) Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden und Beamten einschließlich der Notare haben in die von ihnen errichteten Urkunden eine Angabe der Beteiligten über den Wert des für die Stempelberechnung maßgebenden Gegenstandes aufzunehmen. Lehnen die Beteiligten eine solche Angabe ab, so ist dies in die Urkunde aufzunehmen. Sofern nicht der Abs. 3 des § 4 dieser Ausführungsbestimmungen zutrifft, haben sie nach Aufnahme jeder Urkunde der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Art spätestens innerhalb einer Woche nach dem Errichtungstage der Steuerstelle ihres Bezirkes eine Abschrift der Urkunde zu übersenden. Auf den Urschriften der Urkunde ist zu bescheinigen, wann und an welches Amt die Übersendung erfolgt ist. Die Steuerstelle hat solche Urkunden, zu deren Versteuerung eine andere Steuerstelle zuständig ist, dieser unverzüglich zur weiteren Erledigung zu übersenden.

(2) Nicht von Behörden oder Beamten (Notaren) aufgenommene Urkunden sind von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte vor Ablauf von zwei Wochen nach der Ausstellung der Urkunde mit einer deren wesentlichen Inhalt enthaltenden schriftlichen Anmeldung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift der zuständigen Steuerstelle zur Versteuerung vorzulegen. Das gleiche gilt auch von Protokollen über Generalversammlungen, in denen die Einforderung von Nachschüssen beschlossen ist. Einer besonderen schriftlichen Anmeldung bedarf es nicht, wenn der vorgelegten Urkunde eine zum Verbleibe bei der Steuerstelle bestimmte Abschrift beigefügt wird.

(3) In den Fällen der Tarifnummer 1Ac Anmerkung 2 und Anmerkung 3 Satz 2 ist der abgabepflichtige Rechtsvorgang nach Abs. 2 unter gleichzeitiger Einreichung einer Abschrift des Antrags auf Eintragung zur Versteuerung schriftlich anzumelden.

(4) Das Registergericht soll in Fällen, in denen ihm eine Urkunde der in Abs. 2 bezeichneten Art vorgelegt wird, sowie in den Fällen des Abs. 3 die Steuerpflichtigen auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe hinweisen.

Google

(5) Sollen von einer in Tarifnummer 1Aa aufgeführten Gesellschaft Genußscheine der in Spalte 4 Satz 3 daselbst oder in Anmerkung 4 zu a, b bezeichneten Art ausgegeben werden, so hat die Gesellschaft dies, soweit die Tatsache sich nicht aus einer nach Abs. 1 vorgelegten Urkunde ergibt, der zuständigen Steuerstelle durch Einreichung einer Erklärung in doppelter Ausfertigung, aus der Zahl und Art der Stücke sowie der Wert der Gegenleistung ersichtlich ist, spätestens vor Ausgabe der Genußscheine schriftlich anzumelden.

§ 6.

(1) Die Steuerstelle hat nach Prüfung des Inhalts der Urkunde und der Anmeldung die Steuerberechnung aufzustellen. 3. Steuerberechnung.

(2) Bei der Steuerberechnung bleiben Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz. Ein bei Feststellung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig bleibt außer Betracht, höhere Pfennigbeträge sind derart nach unten abzurunden, daß sie durch 5 teilbar sind.

(3) Ist aus dem Inhalt der Urkunde oder Anmeldung allein eine Steuerberechnung nicht möglich, so haben die Steuerpflichtigen auf Erfordern der Steuerstelle alsbald Auskunft unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen (Bilanzen, in der Urkunde angeführte und sonstige Schriftstücke) zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erteilen. Wird die Auskunft nicht oder nicht in befriedigender Weise erteilt, so hat die Steuerstelle die amtliche Ermittelung der fehlenden Angaben herbeizuführen und, wenn die Ermittelung zu keinem sicheren Ergebnis führt, die Abgabe unter Zugrundelegung der für die Steuerberechnung günstigsten Annahmen festzusetzen. Die Landesregierungen werden, soweit erforderlich, Anordnungen treffen, daß die darum ersuchten Behörden und Beamten einschließlich der Notare den Steuerstellen bei Ermittelung der Grundlagen für die Feststellung der geschuldeten Abgabe Beistand leisten.

(4) Ist die gesetzliche Versteuerungsfrist zwar überschritten, die Abgabe aber bis zu dem von der Steuerbehörde festgesetzten Tage beigebracht, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die Beteiligten ohne schuldhaftes Zögern der Aufforderung zur Auskunftserteilung und den ihnen hinsichtlich der Entrichtung der Steuer sonst obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 7.

(1) Ist die Abgabe festgesetzt, so fordert die Steuerstelle sie unter Mitteilung der Steuerberechnung von dem Zahlungspflichtigen. 4. Entrichtung der Abgabe.

(2) Über die Zahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Die Quittung soll unter Bezeichnung der zu versteuernden Urkunde den Tag der Buchung der Steuer

Google

sowie die Nummer des Einnahme- oder Anmeldungsbuchs enthalten und, soweit tunlich, von zwei Beamten vollzogen sein. War die Urkunde von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte der Steuerstelle unmittelbar eingereicht worden, so ist die Quittung auf die zurückzugebende Urkunde zu setzen. Ist über das steuerpflichtige Rechtsgeschäft eine privatschriftliche Urkunde in mehreren von den Teilnehmern unterschriebenen Exemplaren errichtet worden, so hat die Steuerstelle auf Antrag diejenigen Exemplare, auf denen sich nicht gemäß Satz 2 eine Quittung der Steuerstelle befindet, mit einem Vermerk über die Stempelentrichtung zu versehen. Soweit die Unterschriften der Urkunden von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare beglaubigt sind, kann der Vermerk auf Antrag auch von diesen gemacht werden, falls ihnen die Quittung der Steuerstelle vorgelegt wird.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1, 3 hat die Steuerstelle außerdem den Behörden und Beamten einschließlich der Notare, welche die Urkunde aufgenommen haben, über die Stempelentrichtung eine Bescheinigung nach dem Muster 1 zu übersenden, die mit der Urschrift der Urkunde dauerhaft zu verbinden ist. In den Fällen der Stempelbefreiung nach Tarifnummer 1 A d, e gilt entsprechendes für eine Bescheinigung der Befreiung. In alle von der Urkunde zu erteilende Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist, soweit § 4 Abs. 3 hinsichtlich der ersten Ausfertigung nichts anderes bestimmt, ein Vermerk über die Abgabenentrichtung unter Angabe der Buchungsnummer der Steuerstelle oder über die Befreiung aufzunehmen. Bei gerichtlichen Urkunden sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3 ist eine gleiche Bescheinigung zu den Gerichtsakten einzusenden.

Muster 1.

§ 8.

5. Wertermittelung.

(1) Soweit aus der Urkunde oder der Anmeldung die für die Steuerberechnung in Betracht kommenden Werte nicht zu ersehen sind oder über die Richtigkeit der angegebenen Werte Zweifel bestehen, ist der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu ermitteln. Das Verfahren bestimmen die obersten Landesfinanzbehörden. Der Schlußsatz des § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Einigungen zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen über die Wertfestsetzung bedürfen der Genehmigung der Direktivbehörde, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Steuerstelle die gesetzlich festzusetzende Steuer höchstens dreihundert Mark beträgt. Erscheint hiernach die Genehmigung der Direktivbehörde erforderlich, so ist der Steuerpflichtige hierauf hinzuweisen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 des Gesetzes hat die Steuerstelle die Steuerpflichtigen über das ihnen zustehende Recht, eine Preistrennung innerhalb der daselbst angegebenen

Google

Frist noch nachträglich schriftlich zu vereinbaren, und über die Bedeutung dieser Preistrennung für die Steuerberechnung zu belehren.

§ 9.

(1) Insoweit als der Wert des Gegenstandes, wenn auch nur annähernd, sogleich festgestellt werden, oder als die Abgabe ohne Rücksicht auf den unbestimmten Wert wenigstens teilweise sofort festgesetzt werden kann, hat die Versteuerung sofort stattzufinden. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird die Versteuerung bis zur Beseitigung der Hindernisse ausgesetzt. 6. Aussetzung der Versteuerung.

(2) Eine Aussetzung der Versteuerung kann auf Antrag auch dann stattfinden, wenn von dem Steuerpflichtigen ein Interesse an der alsbaldigen Aushändigung der Urkunde glaubhaft gemacht wird. Dem Antrag darf nur gegen eine nach dem Ermessen der Steuerstelle ausreichende Sicherung der Abgabe stattgegeben werden.

(3) Ist in den Fällen der Abs. 1, 2 oder auf Antrag wegen nicht sofortiger Vollzahlung des Kapitals, der Nachschüsse usw. Aussetzung der Versteuerung bewilligt, so tritt an Stelle der in § 7 Abs. 3 bezeichneten Bescheinigung nach gleichem Muster eine Bescheinigung über die Aussetzung der Versteuerung.

(4) Die Fälle, in denen nach vorstehendem Aussetzung der Versteuerung bewilligt ist, sind, sofern sie nicht bis zum Abschluß des Anmeldungsbuchs erledigt sind, in ein Überwachungsbuch nach Muster 2 einzutragen. Die Steuerstelle hat in angemessenen Fristen zu prüfen, ob der Aussetzungsgrund noch fortbesteht oder ob die endgültige Feststellung und Erhebung der Abgabe möglich ist. Muster 2.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann die Überwachung durch die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) in einer von den Vorschriften des Abs. 4 abweichenden Weise geregelt werden.

§ 10.

(1) Ist die Versteuerung ausgesetzt, so hat der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach Wegfall des Aussetzungsgrundes, in Fällen der Aussetzung wegen nicht sofortiger Vollzahlung des Kapitals, der Nachschüsse usw. binnen 14 Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gestellten Frist und bei verspäteter Einzahlung nach dieser der Steuerstelle Mitteilung zu machen und den Abgabebetrag zu entrichten.

(2) Bei der Gewährung der Aussetzung hat die Steuerstelle auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Google

§ 11.

7. Anrechnung von Schlußnotenstempel.

Soll auf die Abgabe aus Tarifnummer 1 unter A ein Schlußnotenstempel angerechnet werden (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes), so ist die versteuerte Schlußnote der Steuerstelle vorzulegen. In der Steuerberechnung ist zu vermerken, daß die Entrichtung des Schlußnotenstempels nachgewiesen worden ist.

§ 12.

8. Mitteilungen der Registergerichte.

(1) Die Benachrichtigungen nach § 6 des Gesetzes haben in den Fällen der Tarifnummer 1 A a, b auch den Betrag des Grund- oder Stammkapitals oder der Kapitalerhöhung zu enthalten. Die Benachrichtigungen sind nach näherer Bestimmung der Landesregierungen und sofort nach der Eintragung zu erstatten. Die Landesregierungen teilen, soweit erforderlich, den mit der Führung der Register betrauten Behörden die Steuerstellen mit, an welche die Benachrichtigungen zu senden sind.

(2) Soweit nach § 3 Abs. 2 die Abgabe durch die mit der Führung der Register betraute Behörde erhoben wird, fällt die Pflicht zur Benachrichtigung weg. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) auch in anderen Fällen anordnen, daß von einer Benachrichtigung abgesehen wird, sofern durch die sonst bestehenden Einrichtungen die Gewähr dafür geboten ist, daß die Steuerstelle von den steuerpflichtigen Rechtsvorgängen amtlich rechtzeitig Kenntnis erhält.

(3) Die Steuerstelle prüft, ob für den in der Benachrichtigung bezeichneten Vorgang bereits die Abgabe entrichtet ist. Trifft dies zu, so bildet die Benachrichtigung einen Beleg zur Steuerberechnung. Soweit die Versteuerung nicht durch die örtlich zuständige Steuerstelle erfolgt ist, hat diese der Stelle, welche die Versteuerung vorgenommen hat, die Benachrichtigung zu übersenden.

(4) Hat eine Versteuerung noch nicht stattgefunden, so hat die Steuerstelle das Weitere wegen nachträglicher Entrichtung der Abgabe und etwaiger Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

§ 13.

9. Grundstücksverwertungs-Gesellschaften.

Sofern Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach Inhalt ihres Gesellschaftsvertrags den Erwerb und die Verwertung von Grundstücken nicht betreiben, zu einem derartigen Betriebe tatsächlich übergehen, haben sie der Steuerstelle zu der nach Tarifnummer 1 A b Abs. 3 erforderlichen Nacherhebung binnen vierzehn Tagen nach dem Abschluß des ersten derartigen Geschäfts hiervon Mitteilung zu machen.

Google

§ 14.

(1) Inländische Gesellschaften und Genossenschaften, welche die Befreiung von der Abgabe nach Tarifnummer 1 A Befreiungen zu a, b, c in Anspruch nehmen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Direktivbehörde zu stellen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben, und hierbei den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift vorliegen. 10. Befreite Gesellschaften.

(2) Sofern die Befreiung von einem Beschlusse des Bundesrats, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, abhängt, läßt die Direktivbehörde den Antrag mit ihrem Gutachten durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrat gelangen, im anderen Falle entscheidet sie selbst über das Vorliegen des Steuerbefreiungsgrundes.

(3) Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats oder, sofern es eines solchen nicht bedarf, auf Grund der Entscheidung der Direktivbehörde hat die Steuerstelle auf der vorgelegten Urkunde die Steuerfreiheit, etwa wie folgt, zu bescheinigen:

Zu der Urkunde vom ... ten ... 19..., Nr. ..... des Registers / Aktenzeichen ..... des Notars ... / des ... Gerichts in ... über Errichtung — Kapitalerhöhung bei — der ... Gesellschaft zu ..., eingetragen in das Anmeldungsbuch für das ..te Viertel des Rechnungsjahrs 19... unter Nr. ..., ist zufolge Entscheidung des Bundesrats — der (Direktivbehörde) zu ... — vom ... ten ... 19... Nr. ... eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben.

..., den ... ten ... 19...

(Amtsstempelabdruck) (Amtsbezeichnung) (Unterschriften)

(4) § 7 Abs. 3 findet auf diese Bescheinigung Anwendung.

(5) Erachtet die Direktivbehörde in den Fällen der Befreiungsvorschrift 1 zu Tarifnummer 1 A a, b, c die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht für gegeben, so hat sie das Gesuch nur dann weiterzugeben, wenn die Gesellschaft usw. trotz Vorhalts ihren Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses des Bundesrats aufrecht erhält.

(6) Soweit vom Bundesrate das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Reichsstempelabgabe anerkannt worden ist, bedarf es bei Kapitalerhöhungen für die Befreiung von der Abgabe der wiederholten Einholung der Entscheidung des Bundesrats nicht, sofern Satzungsänderungen inzwischen entweder nicht oder nur insoweit stattgefunden

Google

haben, als dadurch nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht hinfällig geworden sind. Vor der Entschließung der Direktivbehörde ist der Reichsbevollmächtigte zu hören.

§ 15.

11. Gewerkschaftssatzungen.

(1) Bei der erstmaligen Feststellung der Satzung (des Statuts) einer Gewerkschaft bildet die Erhebung der vollen Abgabe die Regel. Eine Ermäßigung der Abgabe kann nur ausnahmsweise auf Antrag eintreten, wenn die Voraussetzungen der Tarifnummer 1 A f unter 1 gegeben sind. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens der Gewerkschaft ist eine solche Ermäßigung insoweit zulässig, als nachgewiesen wird, daß das Vermögen den Betrag von 100 000 ℳ nicht übersteigt. Unter dieser Voraussetzung kann die Abgabe in der Weise abgestuft werden, daß

bei Gewerkschaftsvermögen

bis 25 000 ℳ die Abgabe auf	100 ℳ,
von mehr als 25 000 bis 50 000 ℳ die Abgabe auf	200 ℳ,
von mehr als 50 000 bis 75 000 ℳ die Abgabe auf	300 ℳ,
von mehr als 75 000 bis 100 000 ℳ die Abgabe auf	400 ℳ

bemessen wird.

(2) Die Landesregierungen werden die Bergbehörden anweisen, auf Ersuchen der Steuerstellen sich zu den Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gewerkschaftsvermögens gutachtlich zu äußern.

(3) Die Ermäßigung der Abgabe aus anderen Gründen als wegen Geringfügigkeit des Vermögens kann nur durch die Direktivbehörde aus besonderen Gründen der Billigkeit bewilligt werden. Vor der Bewilligung ist der Reichsbevollmächtigte zu hören.

§ 16.

12. Erstattungsverfahren.

(1) Über Anträge auf Erstattung der Abgabe wegen unterbliebener Ausführung des Vertrags oder Beschlusses (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) entscheidet die Direktivbehörde.

(2) Die Erstattung ist auf der Urkunde und den im Erstattungsverfahren vorgelegten Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die Landesregierung.

§ 17.

13. Verwendung von Stempelzeichen.

(1) Sofern nach § 3 Abs. 2 eine Verwendung von Stempelzeichen stattfindet, hat die Entrichtung der Abgabe durch Verwendung von Reichsstempelzeichen der in den Abs. 2 ff. bezeichneten Art (Gesellschaftsstempelmarken und Stempelbogen) zu erfolgen.

Google

Die Stempelzeichen werden zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags durch die Steuerstellen ausgegeben.

(2) Die Gesellschaftsstempelmarken lauten über Wertbeträge von 5, 10, 20, 40, 50 Pfennig, 1, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Mark und sind nach dem Muster und in den Farben der Grundstücksstempelmarken, die Fünfpfennigmarke in grüner Farbe nach dem Muster der Pfennigwerte hergestellt. Hierbei ist in der Fünfpfennigmarke das Wort „Grundstücksstempel" durch das Wort „Gesellschaftsstempel" in schwarzer Farbe ersetzt, bei den Marken im Werte bis zu fünf Mark einschließlich das Wort „Grundstücksstempel" durch das Wort „Gesellschaftsstempel" in schwarzer Farbe überdruckt und bei den Marken im Werte von zehn Mark und darüber das Wort „Grundstücksstempel" durchstrichen und über der Wertbezeichnung das Wort „Gesellschaftsstempel" in schwarzer Farbe aufgedruckt.

(3) Die Gesellschaftsstempelmarken dürfen nur bei Abgabebeträgen bis zu 1000 Mark einschließlich verwendet werden.

(4) Über Abgabebeträge von mehr als 1000 Mark werden Stempelbogen ausgefertigt. Die Vordrucke zu Stempelbogen sind nach dem Muster der Vordrucke zu Stempelbogen für den Grundstücksstempel hergestellt. Jedoch zeigt der guillochierte Untergrund bläuliche statt bräunliche Farbe, und das Wort „Grundstücksstempel" ist durch das Wort „Gesellschaftsstempel" ersetzt.

(5) Auf die Ausfertigung der Stempelbogen, die Verwendung und Entwertung der vorbezeichneten Stempelzeichen einschließlich der Stempelbogen und auf ihre buchmäßige Behandlung finden die Bestimmungen des § 168 Abs. 4, 5 und der §§ 169 bis 171, 230 bis 232 Anwendung.

§ 18.

14. Entrichtung der Abgabe durch Barzahlung.

Ist nach § 3 Abs. 2 die Stempelabgabe in bar zu entrichten, so finden auf die Einziehung der Abgabe die Bestimmungen der §§ 172, 173 entsprechende Anwendung.

§ 19.

15. Versteuerungsvermerke auf Aktien, Genußscheinen usw.

(1) Werden in der Zeit vom 1. Oktober 1913 ab inländische Aktien, Genußscheine oder Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere auf Grund von Rechtsvorgängen ausgegeben, die der Stempelpflicht nach Tarifnummer 1 A a unterliegen oder nach den Befreiungen zu dieser Tarifnummer abgabefrei sind, so sind sie vom Aussteller mit folgendem Vermerk zu versehen:

Google

Den Vorschriften über den Gesellschaftsstempel ist nach der Bescheinigung der ..... (Bezeichnung und Sitz der Steuerstelle) vom .....ten..... 19..... Nr..... des Anmeldungsbuchs genügt.

(2) Wird der Vermerk in den Text des Wertpapiers aufgenommen, so ist er an dessen Schluß zu setzen.

(3) Der Vermerk darf auch schon auf Grund der Bescheinigung aufgenommen werden, daß die Versteuerung ausgesetzt ist (§ 9).

§ 20.

16. Ausstehende Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital.

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes hat die Gesellschaft usw. von den beim Inkrafttreten des Gesetzes noch ausstehenden Einzahlungen der Steuerstelle binnen 14 Tagen nach der ersten auf den 30. September 1913 folgenden Einzahlung, spätestens aber bis zum 1. Dezember 1913 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind, sofern sie feststehen, die Höhe der weiteren Einzahlungen und die Zahlungsfristen anzugeben. Die Anzeige kann unterbleiben, insoweit die Steuerstelle bereits aus anderweit geführten Überwachungslisten über die ausstehenden Einzahlungen und Zahlungsfristen unterrichtet ist.

(2) Die Steuerstelle hat die Steuerentrichtung für die künftigen Zahlungen hinsichtlich der angemeldeten und der ihr aus den etwa bisher im Landesstempelinteresse geführten Listen oder auf andere Weise bekannt gewordenen Fälle zu überwachen (§ 9 Abs. 4).

III. Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, inländische und ausländische Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

(Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 A.)

Zum § 10 des Gesetzes.

§ 21.

1. Anmeldung von Wertpapieren.

Muster 3, 4.

Die zu versteuernden ausländischen Aktien, inländischen und ausländischen Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen sowie die nach Abs. 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 zu versteuernden Genußscheine sind mit einer nach den anliegenden Mustern 3 oder 4 doppelt ausgefertigten, von dem Anmelder unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Wertpapieren getrennte Zinsscheine usw. sind nicht mitvorzulegen. In der Anmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (ausländische Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuxschein, Schuldverschreibung usw.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

Google

§ 22.

(1) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. 2. Steuerfestsetzung.

(2) Bei ausländischen Wertpapieren, in denen der Nennwert in fremder und deutscher Währung angegeben ist, wird die Abgabe nach der deutschen Währung berechnet; ist der Nennwert nicht in deutscher Währung angegeben, so wird er unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung umgerechnet*.)

(3) Die Wertpapiere sind erst abzustempeln, nachdem die Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Die Quittung hat den in § 7 Abs. 2 aufgestellten Erfordernissen zu entsprechen. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben. 3. Steuerentrichtung.

(4) Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Überbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

(5) Nach der Abstempelung werden dem Anmelder die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung und der vorläufigen Quittung, welche als Belege bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

---

*) Bei den nachstehend bezeichneten fremden Währungen sind bis auf weiteres die dabei bemerkten Mittelwerte für die Umrechnung festgesetzt:

1 Pfund Sterling	=	20,40 ℳ,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	=	0,80 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00 „
1 „ „ (Währung)	=	1,70 „
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85 „
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70 „
1 skandinavische Krone	=	1,125 „
1 alter Goldrubel	=	3,20 „
1 Rubel / 1 alter Kreditrubel	=	2,16 „
1 türkischer Piaster	=	0,18 „
1 Peso (Gold)	=	4,00 „
1 Dollar	=	4,20 „
1 mexikanischer Golddollar	=	2,10 „
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20 „
1 japanischer Yen	=	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35 „ .

Google

§ 23.

4. Von bergrechtlichen Gewerkschaften ausgeschriebene Einzahlungen.

Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist und, soweit die Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, in Ansehung der späteren Zahlungen spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Zahlung eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Steuerstelle setzt den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein und gibt die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurück.

§ 24.

(1) Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1 unter B Abs. 2 steuerfrei sind.

(2) Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihr auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen usw). vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

(3) Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später entschieden werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist.

(4) Der Vorlegung von Kuxscheinen bedarf es nicht.

§ 25.

In Zweifelsfällen hat auf Ersuchen der Direktivbehörde die zuständige Bergbehörde ihr vorgelegte Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige namhaft zu machen.

§ 26.

5. Abstempelung.

(1) Die Abstempelung erfolgt mittels Maschine durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Wertpapiers. Bei inländischen Papieren wird ein Flachstempel, bei ausländischen ein Prägestempel angewendet. *)

*) Die nach den „Ausnahmen" zu Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Google

(2) Der Flachstempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHS-STEMPEL-ABGABE VERSTEUERT; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.

(3) Der Prägestempel ist nebenstehend abgebildet. Die hellen Stellen der Abbildung sind im Stempelbilde farblos und erhaben, während die dunklen Stellen den farbig gedruckten Grund darstellen. Der Stempel zeigt in der Mitte das nach links sehende Brustbild der Germania mit Kaiserkrone und Eichenkranz, auf beiden Seiten und unten durch gerade Linien, oben durch eine geschwungene Linie begrenzt und auf beiden Seiten von einfachem Linienschmuck umgeben. Oberhalb des Kopfes stehen in einem geschwungenem Bande die Worte: REICHS-STEMPEL-ABGABE. Unter dem Kopfe zeigt sich Tag, Monat und Jahr der Abstempelung, darunter die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle.

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittels eines Stempels, welcher in einem verzierten, aufrechtstehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von 5, 2 oder 1 vom Tausend enthielt.

Ein kreisrunder Stempel mit Angabe der Steuersätze, der im übrigen der oben im Abs. 2 gegebenen Beschreibung entsprach, ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894: 5, 2 und 1 vom Tausend; später 1½ und 1 vom Hundert, 6, 5, 4, 2 und 1 vom Tausend, 5 Mark, 3 Mark und 50 Pfennig, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900: 2 und 2½ vom Hundert, 1½ Mark, 6 vom Tausend, 1 vom Hundert, 50 Pfennig, 15 Mark, 20 Mark, 2 vom Tausend. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 hat die Sätze des Gesetzes vom 14. Juni 1900 unverändert gelassen.

Der im Abs. 2 beschriebene Flachstempel ohne Angabe des Steuersatzes ist gemäß Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummern 1 bis 3A usw. vom 26. Juli 1909 (Zentralblatt S. 559) vom 1. August 1909 ab in Gebrauch.

Der Prägestempel für ausländische Wertpapiere ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1908 (Zentralblatt S. 468) vom 1. Juli 1909 ab eingeführt. Bis dahin waren für in- und ausländische Wertpapiere Flachstempel des gleichen Musters in Gebrauch.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Zentralblatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½prozentigen inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½prozentigen äußeren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadtanleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt; auch die Stücke Nr. 1 bis 54714 der 4prozentigen Anleihe der Kaiserlich Ottomanischen Regierung von 1908 sind mit Genehmigung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1909 mit blauer Farbe abgestempelt worden.

Google

(4) Der Stempelaufdruck ist auf der Vorderseite des Papiers an einer Stelle anzubringen, an welcher wesentliche Angaben der Urkunde, wie Ausstellungstag, Reihe und Nummer des Stückes, durch den Abdruck nicht verdeckt werden, auch der Abdruck bei etwaigem Zusammenfalten des Papiers nicht geknickt wird. Soweit diese Voraussetzungen für die linke obere Ecke der Vorderseite zutreffen, ist der Stempelabdruck an dieser Stelle anzubringen.

§ 27.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Wertpapiere durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden. Der Antrag ist in der Anmeldung (§ 21) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Anmelder ein und ersucht unter Beifügung einer nach § 22 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt sie von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

(2) Der Steuerstelle erteilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Übereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinung zu den Belegen, rechnet mit dem Antragsteller über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Überschusses ab und gibt ihm eine mit Quittung (§ 22) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

(3) Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Wertpapiere zwecks unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

§ 28.

(1) Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 unter C bis 3 bezeichneten Wertpapiere sind die Interimsscheine nach den vorstehenden Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Diese erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere und mit dem gleichen Stempel (§ 26) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort, bei inländischen Wertpapieren auch die Zeit der Abgabenerhebung mittels eines Stempels ersichtlich zu machen.

(2) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten

Google

Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den . . . ten . . . . . 19 . .

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempelabdruck der abstempelnden Steuerstelle.)

§ 29.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte ausländische Namensaktie oder ein nicht vollgezahlter Anteilschein zur teilweisen Versteuerung angemeldet wird.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

(3) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien und Anteilscheine bedarf es nicht.

Zum Abs. 2 der Spalte 4 der Tarifnummern 1 unter C und 2.

§ 30.

(1) Für die zur Versteuerung angemeldeten Wertpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn schon für die Interimsscheine eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Die Anrechnung des versteuerten, d. i. des durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke ist in der Anmeldung zu beantragen und hierbei der Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie der Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben; auch sind die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Ist die Anrechnung zulässig, so erfolgt die Einzahlung des für die ausländischen Aktien usw. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen der §§ 22, 26, 27. Auf der Anmeldung (§ 21) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zu erhebende Abgabe ersichtlich zu machen.

6. Anrechnung bereits entrichteter Stempelabgabe.

(2) Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte ausländische Namensaktien und Anteilscheine statt.

(3) Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, wird auf der Anmeldung vermerkt.

Google

(4) Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine zur Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und zur Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

§ 31.

(1) Soweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden ausländischen Aktien usw. vorgelegt werden können, darf der Anmelder, unter Angabe des auf die Interimsscheine eingezahlten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde sicherzustellen. Die Steuerstelle hat auf der dem Anmelder zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und einen entsprechenden Vermerk im Anmeldungsbuche zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz des § 30 zu verfahren. Die Interimsscheine müssen innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten ausländischen Aktien usw., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle vorgelegt werden. Aus besonderen Gründen kann die Steuerstelle eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Anmelder den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mitbeizufügen. Ist die Anrechnung zulässig, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (§ 30 Abs. 3) und wegen Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsbuche zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Teil der Steuer einzuziehen.

(2) Soweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, ist deren Angabe durch den Anmelder nicht erforderlich. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die Steuerentrichtung beizubringen.

Google

Zum § 12 des Gesetzes.

§ 32.

Die im § 12 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen (vorläufigen Anmeldungen) sind nach dem anliegenden Muster 5 an diejenige Abstempelungsstelle zu erstatten, in deren Bezirke der Aussteller seinen Sitz hat. Diese hat die Versteuerung zu überwachen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wertpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat die Steuerstelle, welche die Abstempelung bewirkt, derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung eingereicht ist, von der Versteuerung Nachricht zu geben.

7. Vorläufige Anmeldung.

Muster 5.

Zum § 14 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 33.

8. Abgabenerhebung bei Eintritt von Tarifänderungen.

(1) Für die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen oder mit dem Reichsstempel versehenen inländischen und für die mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere der in Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 bezeichneten Art ist, falls die nach den bis dahin gültig gewesenen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zu erheben. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. August 1909 nach bis dahin gültig gewesener Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

(2) Wird beansprucht, daß für nach dem 31. Juli 1909 ausgegebene derartige Wertpapiere, auf welche vor dem 1. August 1909 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze nur für die vom 1. August 1909 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung zur Versteuerung (§ 21) außer dem Nennwert der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

(3) Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

(4) Wegen der Quittung über die Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Wertpapiere finden die Bestimmungen der §§ 22, 26, 27 sinngemäße Anwendung.

(5) Ist der Interimsschein bereits vor dem 1. August 1909 vollgezahlt und ist über einen Abgabebetrag nicht zu quittieren, so ist dies in der zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung zu bescheinigen.

Google

Zum § 14 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 34.

9. Steuerfreier Umtausch.

(1) Wird für Wertpapiere der in der Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 bezeichneten Art auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (§ 21) der Sachverhalt anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Wertpapiere in der Tat nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann sich die Direktivbehörde auf die Feststellung der Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der steuerfreie Umtausch zulässig ist, beschränken und die Prüfung, ob den Erfordernissen hinsichtlich der vorgelegten einzelnen Stücke genügt ist, sowie die Verfügung der abgabefreien Abstempelung der ihr untergeordneten Behörde übertragen. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 30, 31, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Bestimmungen der §§ 21 ff. sinngemäße Anwendung. In den Fällen, in denen wegen Überganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber an Stelle des bisherigen, auf Namen lautenden Kuxscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kuxschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Steuerstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß an Stelle eines Kuxscheins mehrere neue oder an Stelle mehrerer Kuxscheine ein neuer oder mehrere neue ausgestellt werden.

Zu § 14 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 35.

10. Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren und Ersatz durch steuerfreie Abstempelung.

(1) Für die im § 14 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Ungültigmachung und steuerfreie Abstempelung sind die zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Steuerstellen (§ 2) zuständig. Die steuerfreie Abstempelung kann bei einer anderen Steuerstelle als derjenigen, welche die Ungültigmachung vorgenommen hat, erfolgen.

(2) Zur Ungültigmachung des Reichsstempels sind die ausländischen Wertpapiere mit einem Verzeichnis, in welchem die Papiere nach Stückzahl, Gattung (Benennung und Emittent), Reihe, Buchstabe, Nummer, Nennwert, erfolgter Einzahlung oder sonstigen Unter-

Google

scheidungsmerkmalen bezeichnet und nach der Nummerfolge aufgeführt sind, einer der obengenannten Steuerstellen einzureichen. Das Verzeichnis ist mit der Versicherung zu versehen, daß eine Auslosung oder Kündigung der Stücke noch nicht stattgefunden hat.

(3) Die Steuerstelle prüft die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit den überreichten Stücken und veranlaßt nötigenfalls die Berichtigung durch den Antragsteller. Soweit gegen die Echtheit des Reichsstempels keine Bedenken bestehen, auch die eingereichten Papiere noch nicht ausgelost oder gekündigt sind, wird der Reichsstempel durch Aufdruck eines Stempels in Gegenwart von zwei Beamten ungültig gemacht. Dieser Stempel hat die Form eines liegenden Kreuzes mit der römischen Unterscheidungsnummer der abstempelnden Amtsstelle in dem unteren Winkel. Die Balken des Kreuzes sind 45 mm lang und 1,5 mm breit; die Höhe der Unterscheidungsnummer beträgt 7 mm. Der Aufdruck erfolgt in schwärzlicher Farbe. Die Gefahr der Beschädigung oder Entwertung des Wertpapiers trägt der Antragsteller. Der Aufdruck soll möglichst den Steuerstempel überdecken. Die Ungültigmachung ist von den Beamten auf dem Verzeichnisse zu beurkunden.

(4) Die im § 14 Abs. 3 des Gesetzes bezeichnete Bescheinigung ist von der Direktivbehörde nach Muster 6 auszustellen. Die Vordrucke zu Muster 6 sind von der Reichsdruckerei zu beziehen; sie sind in Reichsformat auf weißem Papier mit blaugrauem guillochiertem Unterdruck hergestellt. Zuständig für die Ausstellung ist die der Steuerstelle, von der die Ungültigmachung bewirkt ist, vorgesetzte Direktivbehörde. Auf Antrag sind über eine eingereichte Menge mehrere über Teilbeträge lautende Bescheinigungen auszustellen. Die Teilbescheinigungen sollen in der Regel auf keinen geringeren Gesamtnennwert als 20 000 ℳ ausgestellt werden. Die Bescheinigungen sind in ein Ausfertigungsbuch nach Muster 7 einzutragen. Muster 6. Muster 7.

(5) Die steuerfreie Abstempelung darf nur innerhalb zweier Jahre von dem auf den Ausstellungstag der Bescheinigung folgenden Tage ab gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen. Diese ist von der Steuerstelle mit folgendem Vermerk zu versehen:

Auf Grund vorstehender Bescheinigung ist heute zu Nummer ..... des Anmeldungsbuchs für Herrn / die Firma ..... zu ..... ein Nennbetrag von ..... (in Zahlen und Buchstaben) ..... derselben Wertpapiere steuerfrei abgestempelt worden.

..... (Ort und Tag der Ausstellung)

(Amtsstempelabdruck) (Bezeichnung der Amtsstelle) (Unterschriften)

Google

Die Bescheinigung dient als Beleg für die abgabefreie Abstempelung der eingeführten Papiere. Im übrigen ist wie beim Eingang unabgestempelter ausländischer Wertpapiere zu verfahren (§§ 21, 26 ff.). Sofern die eingeführten Papiere einen geringeren Gesamtnennwert darstellen, wie in der Bescheinigung angegeben, kann der Überreichende bei der Steuerstelle die Ausstellung einer neuen Bescheinigung über den Restbetrag beantragen. Die Ausstellung erfolgt durch die in Abs. 4 bezeichnete Direktivbehörde auf Grund der ursprünglichen Bescheinigung und der ihr nach § 36 zugehenden Benachrichtigung.

(6) Die neue Bescheinigung besteht in einer wörtlichen Abschrift der vorgelegten Bescheinigung und in einem Vermerke, wann, bei welcher Steuerstelle und für welche Nennwerte eine steuerfreie Abstempelung erfolgt ist. Eine Eintragung derartiger neuer Bescheinigungen in das Ausfertigungsbuch (Muster 7) findet nicht statt, jedoch ist in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung der ersten Bescheinigung die Ausstellung der neuen Bescheinigung zu vermerken. Die ursprüngliche Bescheinigung ist der Steuerstelle zurückzugeben.

(7) Bei jeder ferneren steuerfreien Abstempelung auf Grund der neuen Bescheinigung ist in gleicher Weise zu verfahren mit der Maßgabe, daß in der neu auszustellenden Abschrift (Abs. 6) sämtliche bisher stattgehabten steuerfreien Abstempelungen zu vermerken sind.

(8) Wenn nicht vollgezahlte Papiere zur Aus- und Einfuhr gelangen, tritt, sofern nicht sämtliche Einzahlungen im voraus versteuert sind, an Stelle des Nennbetrags der Betrag der geleisteten Einzahlungen.

(9) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung einer Bescheinigung ist eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

§ 36.

Über jede steuerfreie Abstempelung der in § 35 bezeichneten Art übersendet die abstempelnde Steuerstelle der daselbst in Abs. 4 bezeichneten Direktivbehörde eine Benachrichtigung nach Muster 8. Die Direktivbehörde vermerkt im Ausfertigungsbuche bei der eingetragenen ersten Bescheinigung die erfolgten Abstempelungen und wacht darüber, daß der Nennbetrag der Papiere, auf denen der Reichsstempel ungültig gemacht ist, nicht überschritten wird.

Muster 8.

Zur Tarifnummer 3A und zu den §§ 15 bis 17 des Gesetzes.

§ 37.

11 Versteuerung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

(1) Die in Tarifnummer 3A bezeichnete Stempelabgabe ist zu entrichten, bevor die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen von inländischen Wertpapieren ausgegeben werden, bei ausländischen Wertpapieren, bevor die Ausgabe der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen im Inland erfolgt.

Google

(2) Bei der ersten Ausgabe ausländischer Wertpapiere gelten die zugehörigen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen als im Ausland ausgegeben, wenn die Papiere an einem Orte des Auslandes ausgestellt sind; liegt der Ausstellungsort im Inland, so gelten die Bogen im Zweifel als im Inland ausgegeben. Werden die Bogen zur Erneuerung abgelaufener Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ausgereicht, so gelten sie nur dann als im Inland ausgegeben, wenn sie daselbst von dem Aussteller oder dessen mit der Ausgabe beauftragten Vertreter unmittelbar an den Bezugsberechtigten oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden.

§ 38.

Auf die Nichterfüllung der Steuerpflicht sind die Strafvorschriften des § 11 Abs. 1, 2, auf die gesamtschuldnerische Haftung für die Abgabe im Falle der Nichterfüllung der Steuerpflicht die Vorschrift des § 11 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 39.

Die dem Reichsstempel unterworfenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sowie die zu solchen Bogen gehörigen Gewinnanteilscheine und Zinsscheine unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.). Auch ist von den auf die Gewinnanteilscheine oder Zinsscheine selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen usw.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

§ 40.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h. zur Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Austausch gelangenden Bogen ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den im § 41 Abs. 3 bezeichneten Kontrollvorschriften genügt ist.

§ 41.

(1) Werden ohne eine Erneuerung der Wertpapierurkunde die neuen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zur Erneuerung von noch nicht abgelaufenen Bogen ausgegeben, so ist die Steuer von den neuen Bogen nur verhältnismäßig für die Zeit zu erheben, für die die neuen Bogen über die Laufzeit der alten Bogen hinaus Geltung haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn die neuen Bogen im Zusammenhange mit einer Erneuerung der Wertpapierurkunden ausgegeben werden und diese nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes steuerfrei sind. Sind die neuen Wertpapierurkunden zum Teil steuerpflichtig, so ermäßigt sich die im Satz 1 bezeichnete Abgabe zu einem entsprechenden Bruchteil.

Google

(3) Wird die völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe in Anspruch genommen, so ist nach § 34 zu verfahren.

§ 42.

(1) Umfassen die vor dem 1. August 1909 zu einem Wertpapier ausgegebenen Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen zusammen einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so ist die Stempelabgabe von den nächsten nach dem 31. Juli 1909 zur Erneuerung ausgegebenen Bogen entsprechend zu kürzen und die Erhebung des hiernach verbleibenden Steuerbetrags bis nach Ablauf der zehn Jahre auszusetzen.

(2) Für Renten- und Schuldverschreibungen, welche bei ihrer ersten Ausgabe mit Zinsbogen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum versehen worden sind, weil sie nach den bestehenden geschäftlichen Einrichtungen des Ausstellers nur nach und nach in Verkehr gesetzt werden können, tritt die in Abs. 1 bezeichnete Kürzung der Stempelabgabe auch dann ein, wenn die erste Ausgabe nach dem 31. Juli 1909 erfolgt ist. Der verbleibende Steuerbetrag ist vor Ausgabe der zur Erneuerung der alten Bogen ausgefertigten neuen Bogen zu entrichten. Die gleiche Vergünstigung greift Platz, wenn bei den zur Deckung eines mehrjährigen Bedarfs aufgenommenen Gemeindeanleihen die Teilschuldverschreibungen nur in Höhe des gerade bestehenden Geldbedarfs nach und nach in Verkehr gesetzt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 2 beim Aussteller vorliegt, trifft die oberste Landesfinanzbehörde. Die Vergünstigung des Abs. 2 tritt nur ein, wenn sich der Aussteller der Renten- und Schuldverschreibungen den von dieser zu erlassenden Überwachungsvorschriften unterwirft.

§ 43.

Für Zinsbogen, welche infolge Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zinsscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum haben versehen werden können, ist die Stempelabgabe nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen zu einem zehnjährigen Geltungszeitraume zu ermäßigen.

§ 44.

Die zu versteuernden Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sind einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Steuerstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 9 vorzulegen.

Muster 9.

§ 45.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des § 22 anzuwenden. Der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Nennwert von Rentenverschreibungen ist nach Maßgabe der Vorschrift in Spalte 4 Abs. 3 der Tarifnummer 2 zu ermitteln.

Google

§ 46.

Die Urkunden sind mittels Maschine durch Aufdrücken des in § 83 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ auf der Vorderseite des Erneuerungsscheins, oder, sofern ein solcher nicht ausgegeben ist, auf der Vorderseite des zuletzt fällig werdenden Gewinnanteilscheins oder Zinsscheins jedes Bogens abzustempeln. Die Vorschrift im § 26 Abs. 4 ist, soweit möglich, entsprechend anzuwenden.

§ 47.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen gemäß § 27 durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden.

(2) Mit Zustimmung des Reichskanzlers kann ferner von der obersten Landesfinanzbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln auch zuverlässigen Privatdruckereien, welche sich mit dem Drucke von Wertpapieren befassen, gestattet werden, die bei ihnen gedruckten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen auf Antrag und auf Kosten des Anmelders mit dem Reichsstempel zu versehen. Die Abstempelung ist in der Anmeldung zur Versteuerung bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Druckerei liegt.

§ 48.

(1) Wird infolge der Leistung weiterer Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere eine weitere Abgabe für die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen fällig, so ist sie auf Grund einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung nach Muster 10 zu entrichten. Die Einreichung hat binnen 14 Tagen nach dem Ablauf der für die Einzahlung ausgeschriebenen Frist und für die bis dahin nicht eingegangenen Zahlungen spätestens 14 Tage nach dem Eingang der Einzahlungen zu erfolgen. Muster 10.

(2) Die weiteren Einzahlungen sind bei derselben Steuerstelle zur Versteuerung anzumelden, welche die Abstempelung und Versteuerung der Gewinnanteilscheinbogen bewirkt hat. Der Vorlegung der bereits abgestempelten Urkunden bedarf es nicht.

(3) Es ist zulässig, bei Vorlegung und Abstempelung der Gewinnanteilscheinbogen die volle tarifmäßige Abgabe nach Maßgabe des Nennwerts der vollgezahlten Stücke im voraus zu entrichten. Sofern dies nicht geschieht, hat die Steuerstelle die Erhebung der weiteren Abgabe für den Fall weiterer Einzahlungen auf die Wertpapiere zu überwachen.

§ 49.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die nach den Befreiungsvorschriften unter 2, 3 der Tarifnummer 3 A von der Stempelabgabe befreit sind, sind zur steuerfreien Abstempelung bei der Steuerstelle anzumelden, welche die Bescheinigung über die Abgabefreiheit des Gesell-

Google

schaftsvertrags gemäß § 14 Abs. 3 abgegeben oder den Gesellschaftsvertrag versteuert hat (§ 7) oder durch welche die Stücke, für welche die Bogen ausgegeben werden, abzustempeln sind oder abgestempelt worden sind. In den Fällen des § 3 Abs. 2 bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die Abstempelungsstelle. Die steuerfreie Abstempelung geschieht durch Aufdruck des im § 83 beschriebenen Stempels mit der Umschrift „STEMPELFREI". Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 46, 47 anzuwenden.

§ 50.

(1) Wird Stundung der Abgabe gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes begehrt, so ist dies spätestens mit der Anmeldung bei der Steuerstelle besonders schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die begehrte Stundungsfrist, die Gründe des Stundungsgesuchs und, falls eine Anmeldung nach § 44 noch nicht vorliegt, die zur Berechnung der Steuer nötigen Angaben enthalten. Etwaige Beweismittel für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Stundung sind beizufügen.

(2) Die Steuerstelle reicht den Antrag und, falls die Stundung erst bei Einreichung der Versteuerungsanmeldung beantragt ist, eine Abschrift dieser Anmeldung und der Steuerfestsetzung mit einer gutachtlichen Äußerung insbesondere darüber, ob und welche Sicherheitsleistung im Falle der Gewährung der Stundung zu fordern ist, der Direktivbehörde ein. Diese läßt den Antrag nebst den Verhandlungen mit ihrem Gutachten durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde zur Entscheidung an den Bundesrat gelangen.

(3) Die Abstempelung und Wiederaushändigung der eingereichten Bogen kann vor der Entscheidung des Bundesrats erfolgen, wenn volle Sicherheit für die Abgabe geleistet ist. Die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(4) Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, aus Billigkeitsrücksichten auch inländischen Ausstellern von Renten- und Schuldverschreibungen Stundung der Abgabe für in der Zeit bis zum 1. Oktober 1914 ausgegebene neue Zinsscheinbogen in dem gesetzlichen Umfang zu gewähren.

§ 51.

(1) Wird eine Kürzung der Abgabe auf Grund von § 16 Abs. 2 des Gesetzes beansprucht, so ist das Sachverhältnis in der Anmeldung (§§ 44, 48) anzugeben und nachzuweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kürzung gegeben sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so setzt die Direktivbehörde den Betrag, bis auf den die Abgabe gekürzt wird, fest und verfügt die Abstempelung gegen Zahlung dieses Betrags. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

Google

§ 52.

(1) Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, haben binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister bei derjenigen zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zuständigen Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine vorläufige Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung muß enthalten: den Zeitpunkt der Eintragungen, den Beginn und das Ende des ersten Geschäftsjahrs sowie den zeitlichen Umfang der folgenden Geschäftsjahre, den Betrag der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, im Falle der Erhöhung des Grundkapitals auch den Betrag der weiteren Einlagen, ferner, soweit die Einlagen nicht voll gezahlt sind, den Betrag und den Zeitpunkt der Einzahlungen. Zu der Anmeldung kann das Muster 11 benutzt werden.

(2) Auf Grund der vorläufigen Anmeldungen hat die Steuerstelle die nach § 17 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung zu überwachen, die Gesellschaft nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldungsfrist an die Pflicht zur Einreichung der Anmeldung zu erinnern und im Falle fruchtlosen Ablaufs der Frist das weiter Erforderliche zu veranlassen.

§ 53.

(1) Die endgültige Anmeldung und die Versteuerung hat, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 5, erstmalig binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen zehnjährigen Zeitraums, der sich — gerechnet von dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister — nach dem 1. August 1909 vollendet, und weiter je in den ersten drei Monaten der folgenden zehnjährigen Abschnitte bei der im § 52 Abs. 1 bezeichneten Steuerstelle zu erfolgen. Die Anmeldung ist nach Muster 11 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Unter einem zehnjährigen Zeitraum sind zehn aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zu verstehen. Muster 11.

(2) Sind die Einlagen nicht voll gezahlt, so sind die Bestimmungen des § 48 Abs. 1, 3 entsprechend anzuwenden. Die weiteren Einzahlungen sind nach Muster 12 zur Versteuerung anzumelden. Muster 12.

(3) Für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag der einzelnen auf das Grundkapital geleisteten Einlagen maßgebend.

(4) Auf die weitere Behandlung der Anmeldung, auf die Erhebung und Stundung der Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 44, 45, 48 bis 51 Anwendung.

(5) Werden in der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, nachträglich Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so wird auf die von den Gewinnanteilscheinbogen zu entrichtende

Google

Abgabe die früher entrichtete Abgabe verhältnismäßig angerechnet. Geht die Gesellschaft innerhalb des ersten in Abs. 1 bezeichneten zehnjährigen Zeitraums zur Ausgabe von Bogen über, so wird die Abgabe von diesen nur insoweit erhoben, als ihre Geltungsdauer über diesen Zeitraum hinausreicht.

§ 54.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die zur Erneuerung von vor dem 1. (2.) Januar 1910 abgelaufenen Gewinnanteilscheinbogen oder Zinsbogen bis zum 31. Juli 1909 zur Ausgabe vom Aussteller bereitgestellt, aber nicht abgehoben sind, von der Stempelabgabe freizulassen.

(2) Wegen der Behandlung der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Bogen ausgegeben worden sind, bewendet es bei den hierfür getroffenen Maßnahmen.

IV. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

§ 55.

1. Steuerentrichtung bei Kostgeschäften.

Bei Kostgeschäften über die in der Tarifnummer 4a Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände ist zu den Schlußnoten nur der nach dem Abs. 4 der Ermäßigungsvorschrift zur Tarifnummer 4 ermäßigte Stempel zu verwenden. Die Schlußnote ist mit dem Vermerke „Kostgeschäft" zu versehen.

§ 56.

2. Arbitragegeschäfte.

(1) Die im Arbitrierverkehr abgeschlossenen Geschäfte sind zunächst zum vollen Betrage zu versteuern.

(2) Der zuviel verwendete Stempel wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Arbitrierenden auf Antrag erstattet.

(3) Ist im Arbitrierverkehr ein Geschäft als Kostgeschäft abgeschlossen, für welches die Abgabe nur zur Hälfte der tarifmäßigen Sätze entrichtet ist, so beträgt die Erstattung bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 1 und 4 $^1/_{40}$ vom Tausend, bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 3 $^2/_{40}$ vom Tausend.

§ 57.

(1) Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden derartigen Geschäfte nach den nachstehenden Bestimmungen Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen usw.) der

Google

Direktivbehörde einzureichen oder den von ihr abgeordneten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Bei Einsichtnahme der bezeichneten Schriftstücke ist das Augenmerk insbesondere auch darauf zu richten, daß die als Kostgeschäfte abgeschlossenen und zum ermäßigten Satze für Kostgeschäfte versteuerten Geschäfte in dem Auszug aus dem Arbitragebuch als solche bezeichnet sind.

(2) In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 14 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Einmalige halbmonatige Verlängerungen von Arbitragegeschäften, über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, d. h. Verlängerungen von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden Börse stattfindenden Liquidationen, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

(4) Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels in nach dem anliegenden Muster 13 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht. Muster 13.

(5) Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 14 in zwei Abteilungen aufzustellen, von denen die erste Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre mit dem Ausland, die zweite Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenplätzen enthält. Geschäfte, die als Kostgeschäfte abgeschlossen sind, sind in der Spalte für Bemerkungen als solche kenntlich zu machen. Bei Berechnung der zu erstattenden Stempelbeträge (Spalte 12, 12a) sind die Pfennigbeträge nur insoweit, als sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige in Ansatz zu bringen. Muster 14.

(6) Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie gekauft oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notiert werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Verlängerungen von Geschäften ist nachzufordern.

(7) In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet wird, hat der Arbitrierende diese Tatsache auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Google

Zur Tarifnummer 4b

§ 58.

3. Börsenplätze mit Terminhandel in Waren.

Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht sowie dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung oder Unterart der betreffenden Ware, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

Zu den §§ 21, 22, 107, 108 des Gesetzes.

§ 59.

4. Fassung der Schlußnoten.

(1) Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

(2) In den Schlußnoten dürfen Auskratzungen nicht vorgenommen werden.

§ 60.

5. Stempelzeichen.

(1) Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Stempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

(2) Die Stempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennige oder Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rotem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Warengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“. Die Marken für Geschäfte nach Tarifnummer 4a lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark; diejenigen für Geschäfte nach Tarifnummer 4b auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Google

(3) Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 15. Sie sind entweder Muster 15.

1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Stempelmarken gleicht, indessen das Wort „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 15 durch Verwendung von Stempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungeteiltem Zustand auf der auf dem Vordruck bezeichneten Stelle, soweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Teile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Teile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerten.

(4) Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Teile die gleiche fortlaufende Nummer.

(5) Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden nur für Geschäfte nach Tarifnummer 4a, und zwar zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1 und 2 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

§ 61.

6. Markenverwendung auf ungestempelten Schlußnotenvordrucken.

(1) Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 15 ausgegeben, für die ein dem Bezugspreise (§ 234 Abs. 1) entsprechender Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Stempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

(2) Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 13, 15. Sept. 15). Auch ist es

Google

gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen.

(3) Der Tag der Verwendung ist in deutlichen Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung, und zwar — abgesehen von der im folgenden Absatz nachgelassenen Ausnahme — stets mit Tinte niederzuschreiben.

(4) Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; er muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

(5) Falls Stempelzeichen, die für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet werden oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

§ 62.

(1) Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 15 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen, und daß jeder dieser Teile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Vertragschließenden, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Teile der Vorderseite einen über beide Teile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Stempelmarken versehen werden.

(2) Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrag der Beteiligten durch Aufdruck des im § 60 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Teile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

(3) Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustand (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt auszufertigenden Anmeldung nach dem Muster 16 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags

Muster 16.

Google

versehen worden ist, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mitteilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

(4) Die Verwendung von Stempelmarken zu den Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der im § 61 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

§ 63.

7. Markenverwendung auf gestempelten Vordrucken.

Die Verwendung von Stempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen im § 61 zu bewirken.

§ 64.

8. Nachbringung des Schlußnotenstempels.

Wenn im Falle des § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeteiltem Zustand an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung im § 61 zu entwerten; insbesondere ist der Tag der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise einzutragen.

§ 65.

9. Aus Vordrucken abgetrennte Stempelzeichen.

Stempelzeichen, die aus gestempelten Vordrucken abgetrennt sind, dürfen zur Entrichtung der Abgabe nicht verwendet werden.

§ 66.

10. Schlußnoten über Auslandsgeschäfte.

Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Vertragschließenden nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Vertragschließende beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungeteilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Google

Wird die eine Hälfte der Schlußnote dem ausländischen Vertragschließenden zugesandt, so ist die Marke in ungeteiltem Zustand auf der im Inland verbleibenden Schlußnotenhälfte aufzukleben.

Zum § 22 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 67.

11. Erstattung nachgebrachten Stempels.

Über Anträge auf Erstattung der Abgabe im Falle des § 22 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die Erstattung ist auf beiden Teilen der Schlußnote zu vermerken.

Zum § 23 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 68.

12. Schlußnoten über mehrere Geschäfte.

Umfaßt eine Schlußnote Geschäfte über mehrere Gegenstände, so ist eine Zusammenfassung der Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung nur insoweit zulässig, als die Gegenstände dem gleichen Steuersatz unterliegen.

Zum § 23 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 69.

13. Schlußnoten über Kostgeschäfte.

Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waren zum Gegenstande haben, sind, sofern die Vergünstigung des § 23 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Kostgeschäft" zu versehen.

Zum § 24 des Gesetzes.

§ 70.

14. Stempelergänzungsscheine.

Muster 17.

Die im § 24 des Gesetzes angeordnete weitere Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen zu entrichten, welche nach Anleitung des Musters 17 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, anderseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.

§ 71.

(1) Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die beiden Markenhälften sind ungeteilt aufzukleben und gemäß § 61 zu entwerten.

Google

(2) Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§ 26 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

(3) An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 17 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

(4) Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Zum § 27 des Gesetzes.

§ 72.

15. Versteuerung von Vertragsurkunden.

(1) Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Stempelmarken. Die Stempelmarken sind in ungeteiltem Zustand tunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Tages der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der im § 60 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerten. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Stück und auf den etwaigen weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Stempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

(2) Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Vertragschließenden nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zum § 28 des Gesetzes.

§ 73.

16. Aussetzung der Versteuerung.

(1) Über Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Wert des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Teile aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich ist, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Google

(2) Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 27 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Stempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Teile der Urkunde zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 27 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer von ihnen. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

(3) Im Sinne der §§ 21, 22, 27 des Gesetzes gilt der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

(4) Die Direktivbehörde oder im Falle des Abs. 2 die Steuerstelle, kann, wenn die Berechnung eines Teiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Teiles anordnen.

§ 74.

17. Ausnahmefristen für die Ausstellung der Schlußnoten.

(1) Ist das Geschäft zwischen Vertragschließenden, welche sich nicht an demselben Orte befinden, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 20 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

(2) Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Teil am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Teil am Tage nach dem Eingang dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingang der letzteren.

(3) Bei Geschäften über Wertpapiere, welche zum Liquidationskurs abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

(4) Hat jemand Geschäfte während eines zeitweiligen Aufenthalts im Ausland dortselbst abgeschlossen (§ 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt, so beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für ihn erst mit dem Tage nach seiner

Google

Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inland befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

§ 75.

Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise beteiligt sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktag nach dem Eintreffen der schriftlichen Mitteilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

V. Spiel und Wette.

Zur Tarifnummer 5.

§ 76.

(1) Bei Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der Abgabe nur $^5/_6$ des Gesamtpreises zugrunde zu legen. Bei der Versteuerung der beim Totalisator gemachten Spieleinlagen (vgl. § 80) wird diese Art der Berechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Abgabe nach Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 531) bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben zu bleiben hat. 1. Berechnung der Abgabe.

(2) Bei inländischen Losen ist die Stempelabgabe nach Maßgabe des Abs. 1 derart festzustellen, daß ein sich bei Berechnung der Gesamtabgabe ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden.

(3) Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Lose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreis der Lose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Google

Zu den §§ 34 bis 38 des Gesetzes.

§ 77.

2. Anmeldung und Steuerentrichtung.

Muster 18.

(1) Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerstelle spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubnis — auf Verlangen der Behörde nach Muster 18 — schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,

den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

(2) Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

(3) Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Lose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

(4) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 bis 5 entsprechend zu verfahren.

§ 78.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vorherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, dürfen die Lose nach Bedarf versteuert werden. Für die Anmeldung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 1, 2. Weitere Lose sind mit besonderer Anmeldung vorzulegen, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der Lose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

§ 79.

Ist in dem Preise für das Los oder den Spielausweis zugleich in ungetrennter Summe die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für

Google

die Teilnahme an der Verlosung oder Ausspielung darstellt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte usw.) zugleich als Los oder Spielausweis dient. Der auf die Lose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Wert der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerstelle frei, den auf die Lose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

§ 80.

(1) Im Betriebe der Totalisatoren bei öffentlich veranstalteten Pferderennen wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (§ 77 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde nach Bedarf versteuert werden. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze ausgeben und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten. 3. Totalisator.

(2) Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle unterbleibt die Abstempelung der Spielausweise; auch kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von Erteilung von Ausweisen über auswärtige Wettaufträge abgesehen werden. Die Abgabe ist von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (§ 76) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

(3) Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 81.

Wird Befreiung von der Abgabe beansprucht, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken verwendet werden wird. Über die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildtätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Sie ist auch ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist. 4. Abgabenbefreiung.

Google

§ 82.

5. Mitteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis.

(1) Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerstelle unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt worden ist, schriftlich Mitteilung zu machen.

(2) Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerstelle sogleich nach Ablauf der im § 77 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Losabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

§ 83.

6. Abstempelung.

(1) Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, werden die Lose durch die zuständige Steuerstelle mittels Stempelaufdrucks abgestempelt. Der Stempel ist von runder Form. Er führt den Reichsadler und enthält über diesem die Aufschrift „VERSTEUERT“ oder „STEMPELFREI“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

(2) Die Bestimmung des § 47 Abs. 2 ist auf die Abstempelung von Losen durch zuverlässige Privatdruckereien, die sich mit der Herstellung von Losen befassen, entsprechend anzuwenden.

(3) Ungestempelte Lose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 ℳ — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der obersten Landesfinanzbehörde kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose abgesehen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

(4) Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Diese wird nebst ihren Anlagen (§ 77) Beleg zum Anmeldungsbuche. Die andere wird mit einer Bescheinigung über Entrichtung und Buchung der Abgabe oder über die Steuerfreiheit versehen und als Ausweis mit den abgestempelten Losen zurückgegeben. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Losabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

Google

§ 84.

(1) Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hintereinanderfolgenden Ausspielungen mehr als 100 ℳ beträgt. 7. Ausspielungen auf Jahrmärkten usw.

(2) In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Stempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach Reihenbezeichnung und Nummern anzugeben. Wird die Abgabe gestundet, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

§ 85.

Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen usw. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde. 8. Tombola.

§ 86.

Öffentliche Ausspielungen, bei welchen den Spielteilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung im § 77 sinngemäße Anwendung. 9. Ausspielungen ohne Spielausweise.

§ 87.

Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen. 10. Nummerlisten.

Zum § 36 des Gesetzes.

§ 88.

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Lose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann. 11. Stundung.

Google

Zu den §§ 37 und 38 des Gesetzes.

§ 89.

12. Ausländische Lose und Spielausweise.

Ausländische Lose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 19 doppelt auszufertigenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Belege und wegen der Abstempelung der Lose gelten die Bestimmungen im § 83. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster 19.

Zum § 40 des Gesetzes.

§ 90.

13. Erstattung des Lotteriestempels.

(1) Für unabgesetzt gebliebene Lose usw. einer zustande gekommenen Ausspielung wird die Stempelabgabe nicht erstattet. Wird indessen der Lotterieplan geändert und werden hierbei die unabgesetzten Lose oder ein Teil davon von der Verlosung ausgeschlossen und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt, so kann die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Lose erstattet werden. Unterbleibt bei einer Lotterie die Ziehung, so kann die Steuer von den unabgesetzt gebliebenen oder vom Veranstalter zurückerworbenen Losen ganz oder teilweise erstattet werden. In den Fällen der Sätze 2, 3 bedarf die Erstattung der Steuer der Genehmigung der Direktivbehörde.

(2) Das gleiche gilt von der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen usw., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf das die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt.

Zum § 41 des Gesetzes.

§ 91.

14. Staatslotterien.

Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) unter Benutzung eines von diesem vorzuschreibenden Musters die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (§ 76) anzuzeigen. Die Anzeigen sind vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung doppelt zu erstatten. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) setzt die zu entrichtende Steuer fest.

VI. Frachturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 43 bis 51 des Gesetzes.

§ 92.

1. Stempelmarken.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Stempelmarken zum Werte von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 2, 5 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt.

Google

(2) Die Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 Millimeter. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Perlenrand umgebenen Kreise einen bei den Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“, „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 2 Mark blau und gelb, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 61 eingetragen werden. Außerhalb des Eisenbahnfrachtverkehrs darf die Marke außerdem mit einem fünfeckigen Sterne dergestalt durchlocht werden, daß der Stern den Kopf der Marke trifft, die wesentlichen Merkmale der Marke und insbesondere den Entwertungsvermerk aber unverletzt läßt. Bei Frachtbriefen im inländischen Eisenbahnverkehre genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation.

(4) Die Dienststellen der vom Reiche oder den Bundesstaaten betriebenen Eisenbahnunternehmungen haben die Stempelmarken, welche sie auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zu Frachturkunden zu verwenden haben, bei Verkaufsstellen desjenigen Bundesstaats anzukaufen, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 93.

(1) Soweit bisher von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6 a, b bezeichneten Art gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen worden sind, ist dies auch weiterhin zulässig. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 16. 2 Gestempelte Vordrucke.

(2) Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Über dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL“ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Wertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

Google

(3) In weiterem als dem vorbezeichneten Umfang werden gestempelte Vordrucke nicht hergestellt.

§ 94.

3. Nachträgliche Stempelverwendung.

Werden begleitete, auf Militärfahrschein aufgegebene Militärgut- und Militärtiersendungen von den Fahrkartenausgaben oder Gepäckabfertigungen unter Frachtstundung abgefertigt, so braucht der Stempel erst bei der Frachtberechnung durch die Eisenbahnverkehrskontrollen nach Ablauf des Monats, in dem die Beförderung stattgefunden hat, verwendet zu werden.

§ 95.

4. Ausstellung und Aushändigung von Frachturkunden.

(1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

(2) Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

(3) Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann in den Fällen der Tarifnummer 6 a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

§ 96.

Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letzteren die Ausstellung einer Frachturkunde der im Tarife bezeichneten Art vorgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

§ 97.

5. Aufbewahrung von Frachturkunden.

Die Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke (§ 46 des Gesetzes) liegt bei inländischen Seefrachturkunden dem Reeder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden dieser Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden. Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann auch bei ausländischen Seefrachturkunden die Aufbewahrung durch den Reeder oder dessen Vertreter zugelassen werden.

Google

§ 98.

(1) Im Schiffsverkehre der in Tarifnummer 6c bezeichneten Art ist bei im Inland ausgestellten Ladescheinen der Frachturkundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins zu verwenden, die von dem zur Aufbewahrung der Urkunde Verpflichteten zurückzubehalten und, falls er nicht selbst der Aussteller ist, ihm auszuhändigen ist.

(2) Zur Aufbewahrung der zu versteuernden Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins ist verpflichtet,

1. wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat, dieser; andernfalls
2. wenn der Frachtvertrag durch einen gewerbsmäßigen Vermittler (Prokureur, genossenschaftliche Vereinigung von Schiffern usw.) abgeschlossen ist, der Vermittler;
3. in den übrigen Fällen der Absender der Sendung.

(3) Sind bei Vermittlung eines Frachtvertrags ein Prokureur und eine Genossenschaft der zu 2 genannten Art beteiligt, so liegt die Pflicht zur Aufbewahrung der Urkunde der Genossenschaft ob.

§ 99.

(1) Bei im Ausland ausgestellten Ladescheinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung, wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat und der Ladeschein bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen ist, diesem, andernfalls dem Empfänger der Sendung ob.

(2) Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladeschein von ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen, so hat er die Stempelabgabe zu einer zurückzubehaltenden Abschrift des Ladescheins zu verwenden.

§ 100.

(1) Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins, zu welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt; sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an dem Orte, an welchem die Beförderung endigt.

(2) Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde aufzubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewahrung bei der diesem Orte nächstgelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen am Wohnsitz des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

Google

§ 101.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 98, 99 anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 100 bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

§ 102.

Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6 a, b, c zu entrichten ist, sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

§ 103.

Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Ladescheins oder zu einer Abschrift des Ladescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urschrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehender Vermerk über die erfolgte Stempelverwendung gebracht werden.

§ 104.

6. Stempelerlaß aus Billigkeitsrücksichten.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Frachtführers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachturkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachturkunde ausgeführt, und wenn infolge hiervon auf die Frachturkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

(2) Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachturkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachturkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

(3) Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

VII. Personenfahrkarten.

Zur Tarifnummer 7.

§ 105.

1. Zusatzkarten.

(1) Soweit der in einer Zusatzkarte, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigt, eingerechnete Stempelbetrag hinter dem für die Zusatzkarte gesetzlich zu entrichtenden Stempelbetrage zurückbleibt und mithin der volle Betrag der tarifmäßigen Stempelabgabe von dem Reisenden mit dem Preise der von ihm gelösten Karte nicht voll eingezogen wird, ist der fehlende Betrag von der Eisenbahnverwaltung der Reichskasse zu vergüten.

Google

(2) Die Abrechnung über die hiernach erforderlichen Ergänzungsstempelbeträge erfolgt durch diejenige Abrechnungsstelle (§ 107 Abs. 2), in deren Verwaltungsbezirke die Zusatzkarten ausgegeben worden sind. Die Eisenbahnverwaltungen haben Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die Fahrkartenausgabestellen die für die Stempelberechnung erforderlichen Unterlagen den Abrechnungsstellen mitteilen.

§ 106.

2. Unzulässige Ausgabe von Fahrkarten.

Es ist unzulässig, an Reisende bei der Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte höherer Klasse zwei Fahrkarten niederer Fahrklassen oder an Stelle einer Fahrkarte für die ganze zu durchfahrende Strecke zwei oder mehrere steuerfreie Fahrkarten für aufeinanderfolgende Teilstrecken auszugeben, sofern letzterenfalls diese Teilstrecken zusammen einen steuerpflichtigen Betrag ergeben.

Zum § 53 des Gesetzes.

§ 107.

3. Abrechnung der staatlichen Verkehrsanstalten.

(1) Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffslinien, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben auf die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Steuerstelle eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe der im gleichen Monat des Vorjahrs tatsächlich aufgekommenen Stempeleinnahme zu entsprechen hat. Bei neuen Eisenbahnen und Dampfschiffslinien ist für die einzelnen Monate des ersten Jahres eine Abschlagszahlung nach Maßgabe des mutmaßlichen Verkehrs zu leisten.

(2) Von den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind zur Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster 20 aufzustellen. Die Nachweisungen haben den für die Abrechnung über die Fahrgeldeinnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der obersten Landesfinanzbehörde festzusetzenden Frist der von ihr zu bestimmenden Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Sofern zu dem Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle Fahrkarten-Ausgabestellen gehören, die in einem anderen Bundesstaate sich befinden, ist hinsichtlich der bei letzteren verkauften Fahrkarten für jeden der in Betracht kommenden Bundesstaaten eine besondere Nachweisung aufzustellen und der von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Staates zu bestimmenden Steuerstelle zur Festsetzung und Einziehung des Steuerbetrags einzureichen. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; von der Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) Mitteilung zu machen.

Muster 20.

(3) Bei zusammenstellbaren Fahrscheinheften und bei Streckenfahrscheinen der Unternehmer (Reisebureaus usw.) ist für die Steuerberechnung von den Ausgabestellen ein besonderer Auszug

Google

zu fertigen und der Abrechnungsstelle einzureichen, für dessen Richtigkeit die ausgebende Verwaltung der Steuerverwaltung gegenüber verantwortlich ist. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrtausweise dieser Art findet die Bestimmung des § 114 Anwendung.

(4) Die Stempelbeträge für zusammenstellbare Fahrscheinhefte usw. sowie die Ergänzungssteuerbeträge für Zusatzkarten sind in der Nachweisung besonders aufzuführen und zu belegen.

§ 108.

Die im § 107 Abs. 2 bezeichnete Steuerstelle prüft die Nachweisung, stellt in beiden Ausfertigungen die Stempelabgabe fest und trifft wegen ihrer Erhebung die nötige Anordnung. Bleibt die Abschlagszahlung hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen. Die eine Ausfertigung der Nachweisung wird Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Zum § 54 des Gesetzes.

§ 109.

4. Private Verkehrsanstalten.
a. Vorausbesteuerung der Fahrtausweise.

Die abzustempelnden Fahrkarten sind einer zur Abstempelung von Lotterielosen zuständigen Steuerstelle mit einer Anmeldung nach Muster 16 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Fahrkarten sind in den Spalten 4 bis 6 der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlaufenden Nummern, nach Stückzahl, nach Wagenklasse und dem Fahrpreis — abzüglich des in diesem einbegriffenen Stempelbetrags — anzumelden. Nachdem die Steuerstelle die Anmeldung geprüft, insbesondere sich von der Richtigkeit der Eintragung überzeugt hat, trägt sie in Spalte 7 den Steuersatz und in Spalte 8 den Abgabebetrag ein, berechnet und erhebt sodann den Gesamtbetrag der Stempelsteuer. Die Bestimmung des § 77 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Hierauf werden die Fahrkarten auf der Vorderseite mittels des zur Versteuerung von Lotterielosen dienenden Stempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ (vgl. § 83 Abs. 1) abgestempelt und dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Der Rückempfang der Fahrkarten ist von dem Anmelder in Spalte 9 der bei der Steuerstelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

§ 110.

Den gestempelten Fahrkarten ist durch die Ausgabestelle beim Verkaufe der Tag der Ausgabe deutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbedruckstempel oder auch Abstempelungsvorrichtungen zulässig sind, welche den Ausgabetag einschneiden oder ausstanzen. Außerdem

Google

sind die Karten mit Ausnahme der Zeitkarten durch Lochung, Abtrennen einer Ecke oder dergleichen zu entwerten, so daß eine wiederholte Verwendung derselben Fahrkarten ausgeschlossen ist.

§ 111.

(1) Auf Antrag kann statt der Abstempelung die Verwendung von Stempelmarken zugelassen werden. Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zuständig, in dessen Gebiete der Betrieb des Unternehmens stattfindet. b. Verwendung von Stempelmarken.

(2) Die Fahrkartenstempelmarken sind einschließlich der vorspringenden Ecken 18 mm hoch und 22 mm breit, sie tragen am oberen Rande die Worte „DEUTSCHES REICH", am unteren Rande die Bezeichnung „FAHRKARTEN-STEMPEL". Das Mittelfeld enthält links den Reichsadler und rechts auf guillochiertem Untergrunde die Wertangabe in schwarzem Aufdruck. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 — 2,00 — 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark. Das Papier ist bei den Werten zu 5, 10, 20, 40, 60 und 80 Pfennig bläulich, bei den Werten zu 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 und 2,00 Mark rötlich, bei den Werten zu 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark weiß; der Aufdruck ist bei den Werten zu 5 und 90 Pfennig und 2,40 Mark rot, bei den Werten zu 10 Pfennig 1,20 und 2,70 Mark blau, bei den Werten zu 20 Pfennig 1,40 und 3,60 Mark grün, bei den Werten zu 40 Pfennig 1,60 und 4,00 Mark gelbbraun, bei den Werten zu 60 Pfennig 1,80 und 5,40 Mark violett, bei den Werten zu 80 Pfennig 2,00 und 8,00 Mark orange. Die Fahrkartenstempelmarken gelangen bei den mit dem Absatz der Stempelmarken nach § 1 beauftragten Amtsstellen zum Verkaufe.

(3) Die Stempelmarken sind auf der Rückseite der Fahrkarten aufzukleben und durch Aufdruck des Ausgabetags und durch Lochung usw. nach der Vorschrift des § 110 zu entwerten.

§ 112.

(1) Bei Sonderfahrten, für deren Benutzung Fahrkarten an die einzelnen Teilnehmer von der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsverwaltung nicht ausgegeben werden, ist die Stempelabgabe vorbehaltlich der Bestimmung des § 113 vor Ausführung der Fahrt bar zu entrichten. Die Direktivbehörde kann unter den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln genehmigen, daß die Abgabe binnen drei Tagen nach Ausführung der einzelnen Fahrt oder daß für die in einem Monat ausgeführten Fahrten die Abgabe nach Ablauf des Monats, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats entrichtet wird. c. Steuerentrichtung für Sonderfahrten.

(2) Die Verkehrsanstalt hat der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die den Tag und das Ziel der Fahrt, den Besteller, den Gesamtbeförderungspreis und den Steuerbetrag zu bezeichnen hat.

Google

(3) Die Steuerstelle prüft die Anmeldung, stellt in beiden Ausfertigungen den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn. Die eine Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Zum § 55 des Gesetzes.

§ 113.

d. Abrechnungsverfahren.

(1) Auf Antrag kann den im § 54 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten von der obersten Landesfinanzbehörde gestattet werden, vorbehaltlich der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Änderungen, den Fahrkartenstempel im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Verfahrens (§§ 107, 108) zu entrichten. Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zuständig, in dessen Gebiet der Betrieb des Unternehmens stattfindet. Erstreckt sich der Betrieb über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so sind die obersten Landesfinanzbehörden für diejenigen Fahrkartenausgabestellen zuständig, welche in ihrem Gebiete liegen. Die Erlaubnis ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden besonderen Maßgaben zu erteilen:

Muster 21.

1. Auf die monatlich zu entrichtende Steuersumme ist bis zum 10. des folgenden Monats unter Einreichung einer Anmeldung nach Muster 21 in doppelter Ausfertigung eine Abschlagszahlung zu leisten, welche der Festsetzung durch die von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmte Steuerstelle unterliegt und bei der Abrechnung für diesen Monat angerechnet wird. Die Abschlagssumme ist in annähernder Höhe der zur Ablieferung kommenden Stempelabgabe zu bemessen. In der Regel wird sie nach dem Verkehr im gleichen Monat des Vorjahrs, bei erheblichen Verkehrsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verkehre des Monats während der drei vorhergehenden Jahre veranschlagt. Es ist jedoch zulässig, zur Abrundung und zur tunlichsten Vermeidung von Überhebungen die Abschlagssumme bis zu 10 vom Hundert des nach vorstehenden Gesichtspunkten ermittelten Betrags niedriger festzusetzen.
2. Den Nachweisungen (§ 107) sind die Zusammenstellungen der Fahrkartenausgabestellen über den Fahrkartenverkauf zur Einsicht beizufügen. Diese werden nach Vergleichung mit der Nachweisung gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.
3. Der Antragsteller hat seine Buchführung und diejenige der Fahrkartenausgabestellen, insbesondere deren monatliche Aufstellungen über den Fahrkartenverkauf nach Anordnung der zuständigen Direktivbehörde derart einzurichten, daß daraus die Prüfung der Versteuerungsnachweisungen ohne Schwierigkeiten möglich ist.
4. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, für jede Personenbeförderung gegen Entgelt eine Fahrkarte auszugeben, die über die ganze Strecke lautet, für

Google

welche die Beförderung übernommen wird. Die Fahrkarten sind für jede Sorte mit einer Reihenbezeichnung und innerhalb jeder Reihe mit fortlaufender Nummer zu bedrucken.

5. Der Antragsteller hat sich ferner schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem
   a) über einen Fahrpreis in stempelpflichtiger Höhe entweder gar keine oder keine der Bestimmung unter 4 entsprechende Fahrkarte ausgegeben,
   b) eine bereits einmal verwendete Fahrkarte von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweis zugelassen,
   c) eine stempelpflichtige Fahrkarte in der Versteuerungsnachweisung des Ausgabemonats nicht verrechnet oder
   d) der Vorschrift im § 110 Satz 2 zuwidergehandelt wird,

   eine von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zuzulassen, unbeschadet der Einziehung der nach den Grundsätzen in Nr. 1 zu bemessenden Abschlagszahlungen.

(3) Die im § 54 des Gesetzes genannten Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, der zuständigen Direktivbehörde auf Verlangen alle Vorschriften über die Höhe und Anwendung der Personenfahrpreise und über die Verrechnung der Einnahmen aus der Personenbeförderung in der nötigen Zahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Änderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

Zum § 56 des Gesetzes.

§ 114.

5. Im Ausland ausgegebene Fahrtausweise.

a. Eisenbahnfahrkarten.

(1) Die Abführung der Abgabe von Eisenbahnfahrkarten, die im Ausland nach deutschen Stationen oder über deutsche Strecken ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gefertigt wird, durch diese, andernfalls durch die geschäftsführende oder berichterstattende inländische Eisenbahnverwaltung des Tarifverbandes, im Vereinsreiseverkehre durch die Königliche Eisenbahndirektion Berlin als geschäftsführende Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Für die Entrichtung der Abgabe sind bei Fahrkarten nach deutschen Bestimmungsstationen die Endverwaltungen, sonst die im ersten Satze bezeichneten Eisenbahnverwaltungen verantwortlich.

Google

(2) Die Erhebung der Abgabe findet in dem für den Inlandsverkehr geordneten Verfahren statt.

(3) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen.

§ 115.

b. Dampfschiffsfahrkarten.

Im Ausland ausgegebene Dampfschiffsfahrkarten, welche zu Fahrten im Inland berechtigen, unterliegen der Abstempelung und Vorausbesteuerung. Statt im Wege der Abstempelung kann die Entrichtung der Stempelabgabe auch durch Entwertung von Stempelmarken (§ 111) erfolgen.

§ 116.

(1) Inländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche für den Inlandsverkehr zur Steuerentrichtung nach § 113 zugelassen sind, ist diese Form der Versteuerung auch hinsichtlich der im Ausland ausgegebenen stempelpflichtigen Fahrkarten zu gestatten.

(2) Die im Ausland ausgegebenen Dampfschiffahrtsscheine des Vereinsreiseverkehrs für deutsche Strecken sind bei Erhebung und Abführung der Abgabe wie die Eisenbahnfahrscheine des Vereinsreiseverkehrs zu behandeln.

(3) Größere ausländische Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche regelmäßige Fahrten nach dem Inland unterhalten, können auf Antrag von der Direktivbehörde des von ihren Schiffen zunächst berührten inländischen Gebiets zur Steuerentrichtung nach § 113 zugelassen werden, sofern sie einen im Inland ansässigen Vertreter bestellen und bei einer inländischen Steuerstelle eine Sicherheit für Stempelabgabe und etwa gegen sie oder ihre Angestellten zu verhängende Strafen in Höhe von mindestens der Hälfte des durchschnittlich jährlich zu entrichtenden Stempelbetrags hinterlegen.

§ 117.

6. Bezeichnung des inländischen Fahrpreisanteils auf Dampfschiffsfahrkarten.

Jeder Dampfschiffsfahrkarte, welche zur Zurücklegung einer teilweise im Inland, teilweise im Ausland belegenen Strecke berechtigt, ist der Fahrpreisanteil für die Inlandsstrecke zugleich mit der Stempelabgabe in einer Summe in deutscher Währung aufzudrucken.

Zum § 59 des Gesetzes.

§ 118.

7. Erstattung des Fahrkartenstempels.

(1) Die Erstattung der Stempelabgabe im Falle des § 59 des Gesetzes erfolgt an die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen gegen den Nachweis, daß dem Reisenden der volle Betrag des Fahrpreises einschließlich des ihm etwa in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist.

Google

(2) Fahrkarten, für welche die Erstattung in dem vorbezeichneten Umfang stattgefunden hat, sind von den die Stempelabgabe im Abrechnungsweg entrichtenden Verkehrsanstalten in der Nachweisung Muster 20 in Abgang zu stellen.

(3) Auf Verlangen der Steuerstelle sind die Fahrkarten, für welche der Fahrpreis zurückgewährt ist, und die Belege, auf Grund deren die Erstattung des Fahrpreises einschließlich des Stempels genehmigt worden ist, beizufügen.

§ 119.

(1) Andere als die im § 118 Abs. 2 bezeichneten Anstalten haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrkarten, für welche sie den gesamten Fahrpreis nebst Stempel zurückgewährt haben, die Erstattung des Stempels durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 22 zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrscheine, nach Fahrklassen und Preisstaffeln geordnet, aufzuführen sind. Die Erstattung kann von der Direktivbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Fahrtausweise, welche sich zu einer späteren Verwendung nicht eignen, unabgesetzt geblieben sind. Muster 22.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Fahrkarten und die über die Erstattung des Fahrpreises sowie über die sonstigen in Betracht kommenden Umstände lautenden Belege der Steuerstelle ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrkarten, für welche die Erstattungsfähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet soweit möglich durch Anrechnung auf die Stempelabgabe für abzustempelnde Fahrkarten statt.

§ 120.

Wenn Fahrtausweise auf andere Personen oder Strecken unentgeltlich umgeschrieben oder an Stelle bereits gelöster Zeitkarten neue Ausweise ausgestellt werden, die entweder als Ersatz für verloren gegangene Karten dienen oder auf einen anderen als den bisherigen Inhaber lauten oder für eine andere Strecke gültig sind, so ist eine nochmalige Entrichtung der Fahrkartensteuer nicht erforderlich. Auf den neu ausgefertigten Karten ist handschriftlich oder durch Stempelaufdruck zu vermerken, daß es sich um Ersatzkarten oder Umschreibungskarten handelt und daß die Fahrkartensteuer zu den ersten Ausfertigungen erhoben worden ist. 8. Umschreibung und Ersatz von Fahrtausweisen.

VIII. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Zur Tarifnummer 8 und zu den §§ 62 bis 71 des Gesetzes sowie zum Gesetze vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 210).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 121.

(1) Die zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zuständigen Steuerstellen werden durch die Landesregierungen bestimmt und unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke öffentlich bekannt gemacht. 1. Amtsstellen.

Google

(2) Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind sämtliche Grenzzollämter sowie diejenigen im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen zuständig, welche von den Landesregierungen dazu ermächtigt sind. Für Grenzstrecken, auf denen die Reichsgrenze mit der Zollgrenze nicht zusammenfällt, werden die zuständigen Steuerstellen von den Landesregierungen bestimmt.

(3) Ein Verzeichnis der im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen und etwa später eintretende Änderungen sind dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

§ 122.

2. Begriffsmerkmale für Kraftfahrzeuge.

(1) Als Kraftfahrzeuge im Sinne § 62 des Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Krafträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

(2) Bei der Nachprüfung des Eigengewichts des Fahrzeugs sind Abweichungen von den Angaben auf dem Schilde des Fahrzeugs insoweit zulässig, als sie durch die Mitführung der Vorräte an Betriebsstoffen (Benzin, Öl, Karbid, Kühlwasser usw.) bedingt werden. Die Nachprüfung hat durch Wägung des ganzen Fahrzeugs zu erfolgen.

§ 123.

3. Berechnung der Steuer.

(1) Bei Kraftwagen der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art hat die Steuerstelle in der Regel die aus der Zulassungsbescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 125) ersichtliche Nutzleistung*) des Fahrzeugs (Zahl der Pferdekräfte) der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

*) Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen Ziffer VIII (Anlage A zur Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — Reichsgesetzbl. S. 389):

Bei Angabe der Steuerleistung ist die Nutzleistung des Fahrzeugs maßgebend. Die Berechnung erfolgt bei Viertakt-Verbrennungsmaschinen normaler Bauart nach der Formel $N = 0{,}3 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$, worin N die Leistung in Pferdestärken, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in cm, s den Kolbenhub in m bedeutet.

Für Elektromobile ist die Nutzleistung neuer Fahrzeuge durch eine zweistündige Dauerbelastung des Motors im Versuchsraum zu ermitteln, wobei die nach den „Normalien für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen und Transformatoren" des Verbandes deutscher Elektrotechniker ermittelte Temperaturzunahme der Wickelungen die im § 19 daselbst angegebenen Grenzen weder überschreiten noch um mehr als 1/3 unterschreiten darf. Von der hiernach ermittelten, dem Motor in Watt zugeführten Leistung sind bei Radnabenmotoren 10%, bei Motoren mit Vorgelege 30% in Abzug zu bringen, so daß sich die anzugebende Nutzleistung des Wagens berechnet: zu N in PS $= n \cdot \eta \frac{\text{Leistung in Watt}}{736}$, worin n die Zahl der Motoren, η den den obigen Abzügen entsprechenden Wirkungsgrad bedeuten, also 0,9 bezw. 0,7.

Google

(2) Wird für Kraftwagen ausländischer Besitzer die Lösung einer Inlandskarte beantragt (§ 145 Abs. 3, 4), so sind für die Steuerberechnung die Angaben des Heimatsstaats maßgebend (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 — Reichsgesetzbl. S. 640).

Inländische Kraftfahrzeuge.

§ 124.

4. Lösung der Erlaubniskarte bei der erstmaligen Einstellung des Kraftfahrzeugs.

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug, für welches eine versteuerte Erlaubniskarte nach Tarifnummer 8a zu lösen ist, zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Gebrauch genommen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzumelden.

(2) Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Geschäftsbezirke der Steuerpflichtige wohnt oder in Ermangelung eines Wohnorts sich aufhält.

(3) Zur Anmeldung des Kraftfahrzeugs und zur Lösung der Erlaubniskarte ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs verpflichtet.

(4) Die Anmeldung ist innerhalb der von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschriebenen Frist oder, sofern eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu bewirken.

(5) Die Anmeldung hat nach anliegendem Muster 23 zu erfolgen. Vordrucke hierfür sind von der Steuerstelle unentgeltlich zu beziehen. Muster 23.

(6) Die Anmeldung kann mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehre bei der nach § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389) zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

§ 125.

(1) Der Ausstellung einer Erlaubniskarte hat in jedem Falle die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vorauszugehen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde teilt die Zulassungsbescheinigung alsbald nach der Ausfertigung zusammen mit der bei ihr nach § 124 Abs. 6 eingegangenen Anmeldung

---

Bei bereits im Gebrauche befindlichen Elektromobilen sind in der Regel die bisherigen Angaben, bei ausländischen Fahrzeugen die des Heimatszertifikats maßgebend. Im Zweifelsfall ist die Nutzleistung jedes Motors zu 2,5 PS anzunehmen.

Für Dampfmaschinen wird mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Konstruktionen und Dampfspannungen davon Abstand genommen, eine Formel anzugeben, desgleichen für Zweitakt-Verbrennungsmaschinen und für Viertakt-Verbrennungsmaschinen anormaler Bauart, z. B. solche mit gegenläufigen Kolben (System-Gobron-Brillié). Der Prüfer hat bei solchen Fahrzeugen nach sachverständigem Ermessen die Leistung zu bestimmen. Falls ein Bremszeugnis über die Normalleistung des Motors vorliegt, sind für Getriebeverluste 25% in Abzug zu bringen; der so berechnete Wert ist als Nutzleistung des Fahrzeugs zu bezeichnen.

Google

der Steuerstelle mit, diese prüft die Anmeldung durch Vergleichung mit der Zulassungsbescheinigung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergeben sich hierbei Beanstandungen oder hat die Steuerstelle Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der der Zulassungsbescheinigung zugrunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen, so sind die Bedenken durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde aufzuklären; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Demnächst trägt die Steuerstelle die Anmeldung in das Anmeldungsbuch (Muster 40) ein.

§ 126.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe auf der Anmeldung fest und fertigt eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) für das Fahrzeug nach Muster 24 aus, ohne den Vordruck für die Gültigkeitsdauer auszufüllen. Muster 24.

(2) Die Steuerkarte ist aus grauem Schreibleinenersatz in der Größe von $10,_5 : 15,_5$ cm hergestellt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Untergrund, der in einem wagerecht schraffierten Oval einen Reichsadler zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite von $4,_8$ cm.

(3) Die Vordrucke zu den Erlaubniskarten werden in der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten von dort zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzamt festgestellt. Die Reichsdruckerei verabfolgt Vordrucke zu den Erlaubniskarten nur denjenigen Steuerstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

(4) Eine Verwendung von Stempelmarken zu der Erlaubniskarte findet nicht statt.

(5) Die Steuerkarte ist auf ein Jahr auszustellen, falls nicht die Ausstellung einer Viermonatskarte ausdrücklich beantragt wird. Diesem Antrag ist auch bei verspäteter oder unterlassener Anmeldung zu entsprechen.

§ 127.

(1) Die Steuerstelle fordert den Antragsteller auf, den festgestellten Steuerbetrag binnen einer kurz zu bemessenden Frist an sie einzuzahlen.

(2) Gleichzeitig übersendet sie unter Zurückbehaltung der Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen, die Zulassungsbescheinigung sowie die ausgefertigte Steuerkarte an die Polizeibehörde des Ortes, an welchem das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll. Sie ersucht zugleich, die Steuerkarte nach Ausfüllung des Vordrucks für die Gültigkeitsdauer dem Antragsteller auszuhändigen, nachdem der Nachweis der Zahlung der Stempelabgabe erbracht ist. Als Beginn der Gültigkeitsdauer ist der Tag der Aushändigung der Karte einzutragen, soweit im § 128 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die

Google

Dauer ist je nach dem Ersuchen der Steuerstelle auf einen einjährigen oder viermonatigen Zeitraum zu bemessen und im Vordruck zu vermerken.

(3) Über die Abgabenentrichtung hat die Steuerstelle dem Antragsteller Quittung zu erteilen; diese hat zu enthalten Namen und Wohnort des Einzahlers, Ausstellungstag und Nummer der Steuerkarte, die Nummer des polizeilichen Kennzeichens, den gezahlten Betrag und die Buchungsnummern. Der Abgabenbetrag ist im Einnahmebuche (Muster 39) zu vereinnahmen.

(4) Von der Ausfüllung und Aushändigung der Steuerkarte gibt die Polizeibehörde der Steuerstelle unter Angabe des Tages der Aushändigung Nachricht. Letztere wird Beleg zur Bezirksliste (§ 129), nachdem die Steuerstelle die Eintragungen in diese vervollständigt und die Gültigkeitsdauer der Karte auf der Anmeldung (Spalte 23) vermerkt hat.

§ 128.

(1) Bei verspäteter oder unterlassener Lösung einer Steuerkarte ist der Geltungsbeginn der Karte durch die Steuerstelle auf den Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme des Fahrzeugs anzusetzen.

(2) Ist zur Zeit der Nachholung der Abgabe das Fahrzeug nicht mehr in Gebrauch, so ist die Steuer ohne Ausstellung einer Steuerkarte nachzuerheben.

(3) Ist das Fahrzeug zwar noch im Gebrauche, liegt aber der Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme über ein Jahr zurück, so ist für das abgeschlossene Jahr der Steuerbetrag nur zu vereinnahmen und für das laufende Jahr eine Steuerkarte auszustellen, als deren Geltungsbeginn der erste Tag dieses Jahres anzusetzen ist.

(4) Befindet sich der Steuerpflichtige im Besitz einer Steuerkarte und wird ihm nachgewiesen, daß er bereits vor deren Geltungsbeginn das Fahrzeug unbefugt in Gebrauch gehabt hat, so ist ihm eine Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tage der ersten Ingebrauchnahme zu erteilen. Auf den für diese Karte nachgeforderten Jahresbetrag ist gegen Rückgabe der bereits gelösten Steuerkarte der auf diese entrichtete Steuerbetrag anzurechnen.

§ 129.

Über die erteilten Erlaubniskarten wird von jeder Steuerstelle eine Bezirksliste nach dem Muster 25 geführt. 5. Bezirksliste. Muster 25.

§ 130.

(1) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen in der Person oder dem Wohnort des Eigenbesitzers, in der Betriebsart oder der Zweckbestimmung, in der Anzahl der Pferdekräfte sowie in der polizeilichen Kennzeichnung ein, so haben die höheren Verwaltungsbehörden hiervon der nach 6. Änderungen bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen.

Google

§ 124 zuständigen Steuerstelle schriftlich Mitteilung zu machen. Der Mitteilung ist die berichtigte Zulassungsbescheinigung oder, falls eine erneute Zulassung des Kraftfahrzeugs erforderlich war, die neue Zulassungsbescheinigung beizufügen. Der Beifügung der Zulassungsbescheinigung bedarf es nicht, wenn lediglich eine Änderung im Wohnort des Eigenbesitzers vorliegt.

(2) Die gleiche Mitteilung hat zu erfolgen, wenn ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet wird. Der Beifügung der Zulassungsbescheinigung bedarf es hier nicht.

(3) Die Steuerstelle trägt die Änderungen in die Bezirksliste (§ 129) ein und übersendet die Zulassungsbescheinigung entsprechend dem Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde an den Eigenbesitzer oder die zuständige Polizeibehörde.

(4) Betrifft die Änderung Umstände, welche zwar die Steuerpflicht nicht berühren, aber für die Feststellung der Nämlichkeit des Fahrzeugs von Bedeutung sind, so ist der Steuerpflichtige zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen, und es ist die Änderung in dieser zu vermerken.

(5) Soweit durch die Änderung eine weitere Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug entfällt (Erwerb durch einen Fuhrwerksbesitzer zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, Verwandlung in ein Lastkraftfahrzeug, Untergang oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs), ist, sofern nicht eine Umschreibung der Erlaubniskarte infolge Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs für den bisherigen Besitzer erfolgt (§ 132), der Eintrag in der Bezirksliste nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu löschen.

(6) Verlegt der Eigenbesitzer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort

a) in den Bezirk einer anderen Steuerstelle, aber innerhalb des Bereichs der höheren Verwaltungsbehörde oder

b) in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde,

so hat die für den neuen Wohnort zuständige Steuerstelle den Steuerpflichtigen zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen und im Falle zu a die Änderung auf der Steuerkarte zu vermerken, im Falle zu b die Steuerkarte umzuschreiben. Sie hat ferner von der Verlegung des Wohnorts und der Eintragung in ihre Bezirksliste der ursprünglichen Steuerstelle Kenntnis zu geben, worauf diese die Eintragung in ihrer eigenen Bezirksliste löscht.

§ 131.

Wird ein Lastkraftfahrzeug in ein Personenkraftfahrzeug umgewandelt oder entfällt bei einem der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge die Voraussetzung für die Steuerfreiheit, so finden die Vorschriften für die erstmalige Einstellung eines Personenkraftfahrzeugs (§§ 124 bis 128) entsprechende Anwendung.

Google

§ 132.

(1) Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein (§ 65 Abs. 2 des Gesetzes), so ist er zu dessen Anmeldung gemäß § 124 auch dann verpflichtet, wenn eine weitere Stempelentrichtung nicht einzutreten hat. Die Umschreibung der Karte hat unter Bezugnahme auf die frühere Karte durch die Erteilung einer neuen Erlaubniskarte für den Rest der Gültigkeitsdauer zu erfolgen. Die frühere Karte ist einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(2) Wird bei Lösung einer Jahreskarte sofort erklärt, daß für die ersten 4 Monate des Steuerjahrs ein höher zu versteuerndes Fahrzeug benutzt wird, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte auszustellen und auf der Jahreskarte die gleichzeitige Ausstellung der Viermonatskarte für das höher zu versteuernde Fahrzeug unter Angabe der Nummer der Bezirksliste zu vermerken.

§ 133.

(1) Im Falle der Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung) des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte ist auf Antrag an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte auf den Namen des Erwerbers ohne Einziehung einer Abgabe auszustellen. Dem Erwerb infolge Veräußerung ist im Sinne dieser Bestimmung der Erwerb von Todes wegen gleichzustellen.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Anmeldung nach Muster 23 unter Vorlegung der Erlaubniskarte, deren Umschreibung begehrt wird, bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Erwerbers zuständigen Steuerstelle einzureichen. Die letztere hat, wenn die ursprüngliche Erlaubniskarte von einer anderen Steuerstelle ausgestellt war, diese von der Umschreibung zu benachrichtigen.

§ 134.

(1) In den Fällen der §§ 132, 133 kann die Anmeldung mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs an die höhere Verwaltungsbehörde verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 124 bis 128 finden entsprechende Anwendung. Ist eine Abgabe nicht zu entrichten, so ist die neue Erlaubniskarte nebst dem Zulassungsantrag und Anlagen der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen um Aushändigung der Karte zu übersenden.

(2) Wird an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte ausgestellt, so ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(3) Soweit nach der Mitteilung der höheren Verwaltungsbehörde die Neuausstellung oder die Umschreibung einer Erlaubniskarte zu erfolgen hat und ein entsprechender Antrag

Google

vom Steuerpflichtigen nicht inzwischen gestellt worden ist, hat die Steuerstelle das weiter Erforderliche, gegebenenfalls auch wegen Einleitung des Strafverfahrens, zu veranlassen.

§ 135.

7. Erneuerung der Erlaubniskarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer.

(1) Für im Gebrauch befindliche Kraftfahrzeuge ist, soweit durch die Landesregierung nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten die Ausstellung einer neuen Erlaubniskarte bei der Steuerstelle durch Einreichung einer Anmeldung nach Muster 23 zu beantragen. Beizufügen sind die bisherige Erlaubniskarte und die Zulassungsbescheinigung, aus der inzwischen etwa eingetretene Änderungen des Kraftfahrzeugs zu entnehmen sind.

(2) Besteht kein Zweifel, daß die in den vorgelegten Urkunden enthaltenen Angaben auf das Kraftfahrzeug noch zutreffen, so sind diese der Steuerberechnung und der Ausstellung der neuen Karte zugrunde zu legen. Andernfalls ist eine Prüfung der Anmeldung durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde vorzunehmen; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle die Stempelabgabe fest und erteilt nach deren Einzahlung eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) nach Muster 24. Die Bestimmung in § 126 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Die Geltungsdauer der neuen Karte ist von dem Ablauf der bisherigen Karte zu berechnen, wenn in diesem Zeitpunkt eine Unterbrechung des Gebrauchs des Fahrzeugs nicht erfolgt ist.

(4) In Fällen, in denen zwischen dem Antrag auf Erneuerung der alten und Verabfolgung der neuen Steuerkarte das Fahrzeug benutzt werden soll, kann von der vorherigen Einreichung der alten Karte und der Zulassungsbescheinigung zunächst abgesehen werden; der Antragsteller ist jedoch anzuhalten, alsbald die alte Karte abzuliefern und die Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

§ 136.

(1) Die Steuerstelle hat die Erneuerung der Erlaubniskarten durch die Bezirksliste (§ 129) zu überwachen.

(2) Hat bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Erlaubniskarte der Steuerpflichtige die Erneuerung nicht beantragt, so ist er, soweit nicht die Bestimmung des § 130 Abs. 5 Platz greift, mit kurzer Frist hieran zu erinnern, nötigenfalls unter der Androhung, daß, vorbehaltlich der Einleitung des Strafverfahrens, bei Nichterneuerung der Erlaubniskarte die Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des Kennzeichens bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde beantragt werde. Die Erinnerung ist mit der Aufforderung zu verbinden, der Steuerstelle Mitteilung zu machen, falls das Fahrzeug von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gebraucht wird oder der Steuerpflicht nicht mehr unterliegt.

Google

(3) Erledigt sich hiernach innerhalb der gesetzten Frist die Ausstellung einer neuen Karte nicht und wird auch nicht der Antrag auf Erneuerung der Erlaubniskarte gestellt, so ersucht die Steuerstelle die zuständige höhere Verwaltungsbehörde, die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, sofern die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. Nach Eingang einer Mitteilung über die Ausführung des Ersuchens wird die Eintragung in der Bezirksliste gelöscht.

(4) Auf die verspätete oder unterlassene Erneuerung der Steuerkarten finden die Bestimmungen im § 128 entsprechende Anwendung.

§ 137.

8. Lösung einer besonderen Erlaubniskarte durch den Mieter usw. des Kraftfahrzeugs.

(1) Ist dem Eigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Besitze des Kraftfahrzeugs infolge Ermietung oder aus einem anderen Rechtsgrund zum Gebrauch auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubniskarte für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigenbesitzer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubniskarte ausgestellt ist oder nicht. Die Verpflichtung des anderen fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

(2) Auf die Anmeldung sowie die Entrichtung der Abgabe und die Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen im § 135 entsprechende Anwendung. Der Anmeldung ist die dem Eigenbesitzer erteilte Zulassungsbescheinigung beizufügen.

§ 138.

9. Ersatzkarten.

An Stelle verlorener oder unbrauchbar gewordener Steuerkarten können ohne nochmalige Erhebung einer Abgabe Ersatzkarten für die Gültigkeitsdauer der alten Karte ausgestellt werden. Die neu ausgefertigte Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzubringen, welche die Erteilung der Ersatzkarte in der Bezirksliste bei der ursprünglichen Eintragung vermerkt.

Ausländische Kraftfahrzeuge.

§ 139.

10. Steuersatz.

(1) Die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, welche zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bestimmt sind, beträgt, sofern der Besitzer weder im Inland wohnt noch sich daselbst dauernd aufhält, bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland:

Google

1. für Krafträder während eines Aufenthalts von nicht mehr als 30 Tagen im Jahre . . . . . 3 Mark,
2. für Kraftwagen während eines Aufenthalts

von einem Tage	3 „
von 2 bis zu höchstens 5 Tagen im Jahre	8 „
von mehr als 5 bis zu höchstens 15 Tagen im Jahre .	15 „
„ „ „ 15 „ „ „ 30 „ „ „ . .	25 „
„ „ „ 30 „ „ „ 60 „ „ „ . .	40 „
„ „ „ 60 „ „ „ 90 „ „ „ . .	50 „ .

(2) Die Tage des inländischen Aufenthalts brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(3) Bei mehr als neunzigtägigem Aufenthalt und für Krafträder bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der in Tarifnummer 8 a bezeichneten Art zu lösen.

(4) Für jedes Fahrzeug ist eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

§ 140.

11. Steuerermäßigung für Grenzbewohner benachbarter Staaten.

(1) Wird in einem benachbarten fremden Staate eine Kraftfahrzeugsteuer für Rechnung des Staates erhoben, so ist von den Grenzbewohnern dieses Staates, welche dort nachweislich bereits eine Jahresabgabe für dasselbe Kraftfahrzeug gezahlt haben, die Stempelabgabe für eine Jahreskarte nur im halben Betrage zu entrichten.

(2) Soweit auch in dem anderen Staate von ausländischen Kraftfahrzeugbesitzern eine Steuer erhoben wird, findet die vorbezeichnete Erleichterung nur im Falle der Gegenseitigkeit Anwendung.

(3) Für den Begriff der Grenzbewohner sind die Bestimmungen des mit dem Nachbarstaat abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags maßgebend. Sind solche nicht vorhanden, so gelten als Grenzbewohner diejenigen, welche nicht weiter als 10 km von der Grenze entfernt wohnen.

(4) Auf der Steuerkarte ist neben der Angabe des gezahlten Stempelbetrags der Grund der Steuerermäßigung durch den Vermerk „Grenzbewohner" ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ansässigkeit des Antragstellers im Grenzbezirke des Nachbarstaats nicht amtskundig, so darf die Anwendung der ermäßigten Sätze nur erfolgen, wenn der Antragsteller durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachweist, daß er im Grenzbezirke wohnt.

Google

§ 141.

(1) Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, welche die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesfinanzbehörde im Falle des örtlichen Bedürfnisses und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der Erhebung der Stempelabgabe für ausländische Kraftfahrzeuge abgesehen werden, sofern die im Inland gelegene Strecke ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird. 12. Steuerbefreiung im Durchgangsverkehr auf kurzen Strecken des inländischen Grenzgebiets.

(2) Die Befreiung von der Abgabe darf nur zugelassen werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen oder nach den getroffenen Sicherungsmaßnahmen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

§ 142.

Die Verpflichtung zur Lösung der Erlaubniskarte und zur Entrichtung der Abgabe liegt demjenigen ob, der das Fahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt. 13. Lösung der Erlaubniskarte.

§ 143.

(1) Die Anmeldung zur Versteuerung ist bei Kraftfahrzeugen, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs im Inland bei der nächstgelegenen zuständigen Steuerstelle (§ 121 Abs. 2) zu bewirken.

(2) Die Anmeldung kann mündlich erfolgen und hat zu enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,

b) die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe und für die Festhaltung der Nämlichkeit wesentlichen Merkmalen,

c) den Zeitraum, für welchen die Ausstellung der Erlaubniskarte gewünscht wird.

Die Angaben sind nach Prüfung im Anmeldungsbuche — soweit für sie eine besondere Spalte nicht vorgesehen ist, in der Bemerkungsspalte — einzutragen. Die Prüfung der Anmeldung hat sich auf den Augenschein des Fahrzeugs und auf die Einsicht derjenigen Urkunden zu beschränken, auf Grund deren die polizeiliche Zulassung des Fahrzeugs erfolgt (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910, Reichsgesetzbl. S. 640).

(3) Die Erteilung der Erlaubniskarte hat in Verbindung mit der gleichzeitig durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Zulassung und — soweit es erforderlich ist — Kennzeichnung des Fahrzeugs vor sich zu gehen. Daß und für welchen Zeitraum eine Erlaubniskarte ausgestellt worden ist, ist auf den im Abs. 2 bezeichneten Urkunden zu ver-

Google

merken. Ein gleiches hat bei der wiederholten Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubniskarte (§ 145) zu geschehen.

§ 144.

Muster 26.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe fest und erteilt über ihre Zahlung eine mit Quittung versehene Erlaubniskarte nach dem Muster 26. Die Karte ist von grüner Farbe, in Buchform hergestellt und enthält 6 mit schwarz-weiß-roter Seide geheftete Blätter. Stoff, Blattgröße und Untergrund sind die gleichen wie bei den Steuerkarten für das Inland. Die Enden des Heftfadens sind so lang, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außenseiten durch Siegelmarken oder in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Im Bedürfnisfalle sind weitere Blätter mit dem Vordruck für Ein- und Ausgangsbescheinigungen der Erlaubniskarte anzuheften. Daß und in welchem Umfang dies geschehen, ist auf der Karte zu vermerken.

(2) Erlaubniskarten, bei denen einzelne der für die Ein- und Ausgangsbescheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, sofern sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß die fehlenden Blätter keine amtlichen Einträge enthalten haben.

Muster 27.

(3) Wird für einen Kraftwagen eine Erlaubniskarte mit eintägiger Gültigkeit beantragt, so ist die Karte nach dem Muster 27 auszustellen. Die Karte ist von roter Farbe, besteht aus einem Blatt und entspricht in dem Stoffe, der Blattgröße und dem Untergrunde den Steuerkarten für das Inland.

§ 145.

14. Wiederholte Ausstellung und Verlängerung von Erlaubniskarten.

(1) Die wiederholte Ausstellung einer Erlaubniskarte für Kraftwagen ist zulässig, es sei denn, daß durch die Benutzung der Karte die Zahl von insgesamt 90 Aufenthaltstagen im Jahre überschritten werden würde.

(2) Der Steuerpflichtige ist unter der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung berechtigt, an Stelle der bisherigen Erlaubniskarte die Ausstellung einer Erlaubniskarte von längerer Gültigkeitsdauer mit der Maßgabe zu beantragen, daß die nach der bisherigen Karte im Inland zugebrachten Tage abzuschreiben sind und der durch Zahlung oder Anrechnung entrichtete Abgabebetrag anzurechnen ist. Der Antrag ist bei einer nach § 121 Abs. 2 zuständigen Steuerstelle zu stellen und nur innerhalb des in der ursprünglichen Karte bezeichneten Jahreszeitraums zulässig. Für die Anmeldung, die mündlich erfolgen kann, gelten die Vorschriften im § 143 Abs. 2.

(3) Soll der Aufenthalt innerhalb des in der bisherigen Erlaubniskarte festgesetzten Jahreszeitraums bei Krafträdern auf mehr als dreißig Tage, bei Kraftwagen auf mehr als neunzig Tage verlängert werden, so ist auf die Abgabe für die nach Tarifnummer 8a zu lösende Erlaubniskarte der auf die bisherige Karte entrichtete Stempelbetrag anzurechnen; in

Google

diesem Falle ist die Gültigkeitsdauer von dem ersten Tage an zu berechnen, der auf Grund der ursprünglichen Karte im Inland verbracht ist. Bei Aushändigung der neuen Karte ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(4) Dem Steuerpflichtigen steht frei, an Stelle einer Erlaubniskarte der im § 144 bezeichneten Art sogleich eine Inlandskarte nach Tarifnummer 8 a zu lösen.

§ 146.

Bei Umschreibung einer Erlaubniskarte in den Fällen der §§ 132, 133 sind die nach der früheren Karte im Inland zugebrachten Aufenthaltstage in der neuen Karte abzuschreiben.

§ 147.

15. Ausstellung von Inlandskarten.

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Inlandskarte in den Fällen des § 145 Abs. 3, 4 ist bei der nächsten zur Erteilung von Inlandskarten zuständigen Steuerstelle (§ 121 Abs. 1) anzubringen. Soll oder kann die Inlandskarte erst nach Eintritt des Kraftfahrzeugs in das Reichsgebiet gelöst werden und ist die zuständige Steuerstelle nicht zugleich die Grenzzollstelle, so hat die Anmeldung auch bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Grenzzollstelle ist befugt, die Hinterlegung einer der Stempelabgabe für eine Karte mit neunzigtägiger Gültigkeit entsprechenden Sicherheit zu fordern. Sie hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, welche innerhalb der darin bezeichneten Frist bis zur Lösung der Inlandskarte als Ausweis gilt. Die Sicherheitsleistung ist gegen Vorweis der gelösten Inlandskarte zurückzugeben.

(2) Auf die Anmeldung, die Prüfung und die Kennzeichnung des Fahrzeugs sowie die Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen in § 135 Abs. 1, 3, § 143 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§ 148.

16. Vorlegung der Erlaubniskarte bei jedem Grenzübertritte.

(1) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte mehrfach überschritten, so ist die Karte bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Einganges oder Ausganges dem Grenzzollamte vorzulegen. Die Eingangsbescheinigung hat gleichzeitig bei Kraftfahrzeugen mit einem internationalen Fahrausweise das Nationalitätszeichen und das im Fahrausweis angegebene heimatliche Kennzeichen und bei Kraftfahrzeugen ohne einen internationalen Fahrausweis das von der Steuerstelle zugeteilte polizeiliche Kennzeichen zu enthalten (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910). In die Ausgangsbescheinigung ist außerdem in der dafür vorgesehenen Spalte die Anzahl der in den inländischen Aufenthalt einzurechnenden Tage aufzunehmen. Jeder Kalendertag, auch wenn er nur teilweis im Inland zugebracht ist, ist als ein Tag

Google

des Aufenthalts im Inland zu rechnen. Der Grenzübertritt braucht nicht immer bei demselben Amte zu geschehen.

(2) Unterbleibt die Vorlegung der Erlaubniskarte beim Ausgang, so ist als im Inland zugebracht der ganze Zeitraum anzusehen, der seit dem Tage des zuletzt bescheinigten Einganges bis zur freiwilligen Meldung dieser Unterlassung oder bis zur anderweiten Entdeckung verflossen ist. Weist der Inhaber der Erlaubniskarte durch Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden fremdstaatlichen Zollstelle oder auf andere Weise einwandfrei nach, daß der Wiederausgang zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, so ist für die Berechnung des im Inland zugebrachten Zeitraums dieser Zeitpunkt maßgebend.

§ 149.

(1) In die Zeit des inländischen Aufenthalts sind bei Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln die Tage nicht einzurechnen, während derer ein ausländisches Kraftfahrzeug nachweislich sich zum Zwecke der Ausbesserung in einer inländischen Gewerbeanstalt befunden hat oder auf einer öffentlichen Ausstellung im Inland zur Schau gestellt worden ist. Der Tag der Aufnahme in die Gewerbeanstalt oder in die Ausstellung und der Tag des Rückempfanges sind als Tage inländischen Aufenthalts anzusehen, wenn an diesem Tage eine steuerpflichtige Benutzung des Fahrzeugs stattgefunden hat.

(2) Als eine solche ist die Fahrt von der Grenze zur Gewerbeanstalt oder Ausstellung und die Rückfahrt nicht anzusehen, wenn sie vom Führer allein unternommen wird und lediglich dem Zwecke dient, das Fahrzeug der Gewerbeanstalt oder Ausstellung zuzuführen oder von dort aus über die Grenze zurückzufahren.

(3) Falls sich das Fahrzeug nachweislich nur zu den in Abs. 1, 2 bezeichneten Zwecken im Inland befindet, tritt eine Steuerpflicht nicht ein.

(4) Über die vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen trifft die für die Grenzeingangsstelle zuständige oberste Landesfinanzbehörde und, wenn das Kraftfahrzeug sich bereits im Inland befunden hat, die oberste Landesfinanzbehörde Bestimmung, in deren Verwaltungsbereiche die Gewerbeanstalt oder der Ausstellungsort liegt. Es kann insbesondere angeordnet werden, daß für den Fall des Einganges unter Benutzung der Triebkraft des Fahrzeugs der Eintritt in das Reichsgebiet von der Hinterlegung des Abgabebetrags abhängig gemacht wird.

Besondere Fälle.

§ 150.

Soll ein im Inland erworbenes, zum Verkehr noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden, so ist die Anmeldung schriftlich nach Muster 23 bei der nächsten zur Erteilung von Erlaubnis-

Google

karten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer zuständigen Steuerstelle im Innern anzubringen. Die Anmeldung kann mit dem nach § 14 der Verordnung vom 21. April 1910 erforderlichen Antrag bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Die Erlaubniskarte (§ 144) wird gleichzeitig mit der durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Kennzeichnung des Fahrzeugs erteilt.

§ 151.

(1) Werden Kraftfahrzeuge solcher Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib in das Inland eingeführt, so hat zunächst eine vorläufige Anmeldung des Fahrzeugs bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Bestimmungen im § 147 Abs. 1, Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(2) Die endgültige Anmeldung des Kraftfahrzeugs und die Lösung der Inlandskarte findet bei der für den Wohnort des Eigenbesitzers zuständigen Steuerstelle im Innern statt. Die Ausstellung einer Erlaubniskarte kann nur in der Art erfolgen, daß der Anfang der Gültigkeitsdauer von dem Tage des Grenzübertritts an gerechnet wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 124 bis 127. Von der Aushändigung der Inlandskarte ist die Grenzzollstelle in Kenntnis zu setzen, worauf diese die Sicherheit zurückgibt.

IX. Vergütungen.

Zur Tarifnummer 9 und zu den §§ 72 bis 75 des Gesetzes.

§ 152.

1. Form der Abgabenerhebung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 9 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle bei Einreichung der im § 153 bezeichneten Aufstellung. Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 153.

2. Aufstellung über gewährte Vergütungen.

Muster 28.

(1) Über die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewährten Vergütungen der in Tarifnummer 9 bezeichneten Art ist bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung nach dem Muster 28. anzufertigen und spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sind Vergütungen irgendwelcher Art nicht gewährt worden, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Google

(2) Die Einreichung hat bei Aktiengesellschaften durch den Vorstand, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer zu erfolgen.

(3) Die Aufstellung ist am Schlusse von den zu ihrer Einreichung verpflichteten Personen unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben.

§ 154.

Die Aufstellung hat den Zeitraum des Geschäftsjahrs zu umfassen, für welches die Jahresbilanz aufgestellt ist. Sie hat mithin, soweit die Vergütungen in einem Anteil am Jahresgewinne bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses Geschäftsjahrs fließenden Vergütungen und die übrigen Vergütungen insoweit zu umfassen, als sie im Laufe dieses Geschäftsjahrs gezahlt worden sind.

§ 155.

3. Wertangabe.

Vergütungen, welche nicht in barem Gelde oder in kurshabenden Wertpapieren bestehen, sind in Geld zu veranschlagen und zu dem veranschlagten Betrag unter Erläuterung des Sachverhalts, insbesondere unter Angabe der Schätzungsgrundlagen, in die Aufstellung einzusetzen.

§ 156.

4. Festsetzung und Vereinnahmung der Abgabe.

(1) Die Steuerstelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, den Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn. Ist die Aufstellung steuerfrei, weil die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen nicht mehr als 5000 Mark ausmacht, so ist dies in der Aufstellung zu bestätigen.

(2) Der Steuerstelle sind die zur Prüfung der Aufstellung erforderlichen Unterlagen (Statuten, Jahresbilanz, Geschäftsberichte, Generalversammlungsprotokolle usw.) auf Verlangen vorzulegen.

(3) Eine mit Feststellungs- und Empfangsbekenntnis oder Befreiungsvermerk versehene Ausfertigung der Aufstellung ist zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 157.

5. Überwachungsliste.

Muster 29.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Aufstellungen ist von der Steuerstelle durch eine Liste nach dem Muster 29 zu überwachen. In dieser Liste sind sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, die im Bezirke der Steuerstelle ihren Sitz haben. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.

(2) In welcher Weise die Steuerstelle von den in ihrem Bezirke bestehenden Gesellschaften Kenntnis erhält, ist von der Landesregierung zu bestimmen.

Google

(3) Ist binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs einer der im Verzeichnis eingetragenen Gesellschaften bei der Steuerstelle eine Aufstellung nicht eingegangen, so hat diese die Gesellschaft zur Einreichung der Aufstellung aufzufordern.

X. Schecks.

Zu Tarifnummer 10 und zu den §§ 76 bis 83 des Gesetzes.

§ 158.

Ein Verkauf amtlich gestempelter Vordrucke zu Schecks oder den ihnen gleichgestellten Quittungen findet nicht statt. 1. Abstempelung von Vordrucken.

§ 159.

(1) Auf Antrag werden Vordrucke der im § 158 bezeichneten Art gegen Entrichtung der Abgabe amtlich mit dem Reichsstempel versehen.

(2) Die Vordrucke sind lose und nicht gerollt unter Einzahlung des Steuerbetrags einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Steuerstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 16 zur Abstempelung vorzulegen.

(3) Zu Büchern (Blöcken) vereinigte Vordrucke sind zur amtlichen Abstempelung auch ohne Lösung der Verbindung zuzulassen, wenn die Abstempelung nach dem Ermessen der Steuerstelle mit deren Gerätschaften ohne besondere Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Zeitaufwand ausführbar ist.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein, stempelt die Vordrucke auf der Vorderseite durch Aufdrücken des im § 83 Abs. 1 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ ab und gibt sie dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung der Anmeldung zurück. Den Rückempfang der abgestempelten Vordrucke hat der Anmelder in Spalte 9 der bei der Steuerstelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

(5) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 bis 5 entsprechend zu verfahren.

§ 160.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen wird der Aufdruck des im § 83 bezeichneten Reichsstempels auf die Vordrucke durch die Reichsdruckerei bewirkt. Hierbei finden die Vorschriften des § 62 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung. Die Vordrucke sind einzeln, streifen- oder bogenweise in einer Stückzahl von mindestens tausend Vordrucken einzureichen. Es ist erwünscht, daß die Vorlegung der Vordrucke zur Abstempelung vor Aufdruck der Nummerbezeichnung der Stücke erfolgt. Werden die Vordrucke numeriert vor-

Google

gelegt, so dürfen wenigstens die überschüssigen Stücke für Abgänge bei der Abstempelung eine Nummerbezeichnung nicht tragen. Die zum Ersatze der bei der Abstempelung verdorbenen Vordrucke abgestempelten Vordrucke mit den ausgefallenen Nummern bedrucken zu lassen, ist Sache des Antragstellers. Die verdorbenen Vordrucke werden nach Auslochung des Reichsstempels mit zurückgegeben.

(2) Die Bestimmung des § 47 Abs. 2 ist auf die Abstempelung von Vordrucken zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen durch zuverlässige Privatdruckereien, welche sich mit der Herstellung derartiger Vordrucke befassen, entsprechend anzuwenden.

§ 161.

2. Markenverwendung.

Für die Entrichtung der Abgabe zu nicht gestempelten Schecks und Quittungen werden Stempelmarken zum Preise des Steuerbetrags von 10 Pf. zum Verkaufe gestellt.

§ 162.

3. Beschreibung der Scheckstempelmarke.

Die Scheckstempelmarke ist $25^1/_2$ mm hoch und 22 mm breit. Sie ist in grüner Farbe auf Wasserzeichenpapier gedruckt. Innerhalb eines mit weißen Verzierungen auf farbigem Grunde versehenen Rändchens trägt die Marke im oberen Teile auf einem nach unten zu ausgeschweiften farbigen Schilde in weißer Schrift die Worte DEUTSCHES REICH. In der Mitte der Marke ist die Wertbezeichnung 10 PF. in kräftiger farbiger Schrift auf einem länglichrunden, querliegenden und mit zarten, hellen Linien bedeckten Felde angebracht. Dieses Feld wird oben und unten bogenförmig von weißen Bändern umfaßt. Auf dem oberen Bande steht in farbiger Schrift SCHECK-, auf dem unteren STEMPEL. Darunter ist der Fuß des Schildes sichtbar. Der übrige Raum der Marke ist durch zartes Rankenwerk ausgefüllt.

§ 163.

(1) Die Stempelmarke ist bei Schecks auf der Vorder- oder Rückseite, bei Quittungen auf der das Empfangsbekenntnis enthaltenden Seite an einer beliebigen Stelle aufzukleben und durch Überschreiben mit Tinte zu entwerten.

(2) Die Entwertung muß entweder in der Weise geschehen, daß die Schrift oder Unterschrift der Urkunde über die Marke von einem Rande zum entgegengesetzten Rande hinweggeführt wird, oder dadurch, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser niedergeschrieben werden. In letzterem Falle ist es gestattet, dem Entwertungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen. Die auf die Marke gesetzten Schriftzeichen müssen leserlich sein und dürfen keinerlei Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung aufweisen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig.

Google

(3) Die Entwertung durch Eintragung des Tages der Entwertung kann ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; der Entwertungsvermerk muß alsdann in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) auf die Stempelmarke selbst gesetzt werden.

§ 164.

Ist statt der Scheckstempelmarke (§ 161) eine ungebrauchte gültige deutsche Wechselstempelmarke verwendet worden, so ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

XI. Grundstücksübertragungen.

Zur Tarifnummer 11 und zu den §§ 84 bis 96 des Gesetzes.

§ 165.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Verwendung von Stempelzeichen, deren Entwertung 1. Form der Abgabenentrichtung.

a) bei den von Behörden oder Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen durch diese,

b) in den übrigen Fällen (bei privatschriftlichen und im Ausland errichteten Urkunden) durch eine zuständige Steuerstelle

zu erfolgen hat.

(2) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe nicht durch Verwendung von Stempelzeichen, sondern im Wege der Barzahlung erhoben wird.

(3) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe, welche von gerichtlichen Urkunden sowie von den den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden zu erheben ist, nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen wird.

(4) Zu den Beamten im Sinne des Abschnitts XI gehören auch die Notare.

§ 166.

Zur Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken (Grundstücksstempelmarken) und Stempelbogen zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags durch die Steuerstellen ausgegeben. 2. Stempelzeichen.

Google

§ 167.

a) Stempelmarken.

(1) Die Grundstücksstempelmarken dürfen nur bei Abgabebeträgen bis zu 1000 Mark einschließlich verwendet werden.

(2) Sie lauten über Wertbeträge von 10, 20, 40, 50 Pfennig, 1, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Mark.

(3) Die Grundstücksstempelmarken bestehen aus drei in Bild und Druckausführung voneinander verschiedenen Gruppen.

(4) Die Marken der ersten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 50 Pfennig, sind in einfarbigem Buchdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Pfennig rot, 20 Pfennig blau, 40 Pfennig olive, 50 Pfennig braun. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder $38,_6$ mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt auf getöntem Grunde einen nach rechts blickenden weiblichen Idealkopf in Seitenansicht mit einem Eichenkranz im Haar. In dem oberen Rande befindet sich die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten wird das Mittelfeld durch leicht geschweifte Leisten begrenzt, die im oberen Teile dunkle Ornamente auf weißem Grunde, im unteren Teile die Wertziffer auf punktiertem Grunde tragen. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

(5) Die Marken der zweiten Gruppe umfassen die Werte von 1 bis 5 Mark, sind in zweifarbigem Buchdruck ausgeführt und unterscheiden sich durch folgende Farbentönungen: 1 Mark braun, $1^1/_2$ Mark grün, 2 Mark violett, $2^1/_2$ Mark rot, 3 Mark blau, 4 Mark graugrün, 5 Mark silbergrau. Sie sind ebenfalls $38,_6$ mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt das Brustbild einer mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Vollansicht auf dunklem Grunde. Hinter dem Kopfe wird ein fliegender Adler sichtbar. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. In den unteren beiden Ecken des Mittelfeldes befinden sich zwei quadratische Felder mit der Wertziffer, welche dunkel auf hell punktiertem Grunde steht. Zwischen diesen beiden Feldern ist das Wort „MARK“ in heller Schrift auf dunklem Grunde als schmales Band angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt. Die Marken sind auf den beiden Längsseiten mit einer feinen Einfassung versehen.

(6) Die Marken der dritten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 500 Mark, sind in Kupferdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Mark rot, 15 Mark blau, 20 Mark braun, 25 Mark gelbbraun, 50 Mark grün, 100 Mark rotviolett, 200 Mark rot, 300 Mark blau, 400 Mark braun, 500 Mark blauviolett. Sie

Google

sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder etwa 50 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt in ovalem Rahmen auf dunklem Grunde das Brustbild einer nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Seitenansicht. Der Raum neben dem ovalen Rahmen ist mit Eichenlaub gefüllt. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten unterhalb des Rahmens, zum Teil in das Oval hineinragend, befinden sich zwei rechteckige Felder mit der dunklen Wertziffer auf hellem Grunde. Dazwischen ist das Wort „MARK“, hell auf dunklem Grunde, angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKS-STEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

§ 168.

(1) Über Abgabebeträge von mehr als 1000 Mark werden Stempelbogen ausgefertigt. Die Ausfertigung ist schriftlich bei einer zuständigen Steuerstelle zu beantragen. Der Antrag hat den Wertbetrag in Buchstaben zu enthalten. b) Stempelbogen.

(2) Die Stempelbogen tragen den Vordruck:

Nr. ▬▬▬

Gültig über M ▬▬▬ Pf. ▬▬ Stempel

buchstäblich:

.....

.....

(Ort, Tag, Monat, Jahr in Buchstaben) .....

(Ausgabestelle) .....

(Unterschriften) .....

(3) Die Bogengröße des Stempelpapiers beträgt 21 : 33 cm (Reichsformat). Auf der ersten Seite des Bogens befindet sich links oben ein runder Stempel von 32 mm Durchmesser mit einem nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenlaub geschmückten Germaniakopf in Seitenansicht auf dunklem Grunde. Darüber stehen die Worte „DEUTSCHES REICH“ und darunter das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“. Stempel und Schrift

Google

sind in Buchdruck in schwarzer Farbe auf bräunlich guillochiertem Untergrunde gedruckt. Unter diesem ist ein Trockenstempel in runder Form mit 35 mm Durchmesser angebracht, den Reichsadler mit Perlrand auf weißem Grunde darstellend. Rechts von beiden Stempeln befindet sich der Vordruck auf bräunlich guillochiertem Grunde.

(4) Nach Einzahlung des Wertbetrags ist der Vordruck vom ersten Kassenbeamten auszufüllen und gegenzuzeichnen und, nach Eintragung der Nummer des Kontrollbuchs gemäß § 232, vom Amtsvorstand unter Beidrückung des Amtsstempels zu unterzeichnen.

(5) Die Übersendung des Stempelbogens geschieht auf Kosten des Antragstellers. Wird die Ausfertigung bei einer unzuständigen Steuerstelle beantragt, so hat diese den Antrag an die nächste zuständige Steuerstelle zur Erledigung weiterzugeben.

§ 169.

3. Allgemeine Vorschriften für die Verwendung von Stempelzeichen.

(1) Die Stempelzeichen sind zur Urschrift zu verwenden. Auf jeder Ausfertigung oder Abschrift der Urkunde ist von der zur Entwertung der Stempelzeichen verpflichteten Stelle durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen, welcher Stempelbetrag zur Urschrift verwendet ist.

(2) Läßt sich der erforderliche Stempelbetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

§ 170.

4. Verwendung und Entwertung von Stempelmarken.

a. Durch Behörden oder Beamte.

(1) Die Marken sind tunlichst auf der ersten Seite aufzukleben. Sie müssen mit der ganzen Rückseite auf der Unterlage haften und dürfen die Schrift nicht verdecken. Zwischen mehreren Marken muß ein so großer Zwischenraum gelassen werden, daß der Name des entwertenden Beamten seitwärts auf das Papier übergreifen kann; bei untereinander aufgeklebten Marken muß der Zwischenraum so groß sein, daß der Stempelabdruck auf der unteren Marke die obere Marke nicht berührt.

(2) In jeder einzelnen Marke muß der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben und ferner die Geschäftsnummer oder die Nummer des Notariatsregisters ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung in dem hierzu bestimmten hellen Felde im unteren Teile der Marke niedergeschrieben werden. Darüber sind der Ort der Verwendung und der Name des entwertenden Beamten, und zwar der Name eigenhändig, dergestalt niederzuschreiben, daß der Vermerk auf das die Marke umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. statt 10. Januar 1912: 10. Jan. 12). Der Entwertungsvermerk ist in allen seinen Teilen mit Tinte niederzuschreiben.

Google

(3) Außerdem haben die einen Amtsstempel führenden Behörden und Beamten jede einzelne Marke mit einem mit schwarzer Stempelfarbe herzustellenden Abdruck des Amtsstempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck den oberen mit dem Entwertungsvermerke nicht versehenen Teil der Marke bedeckt und auf das umgebende Papier übergreift. Zur Veranschaulichung dient nebenstehendes Beispiel:

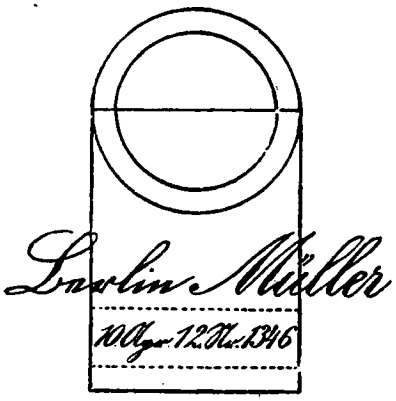

b. Durch die Steuerstellen.

(4) Die Steuerstellen haben die Stempelmarken ohne Zwischenräume neben- oder untereinander aufzukleben. Auf jeder einzelnen Marke ist der amtliche Schwarzstempel mehrmals so abzudrucken, daß die Abdrucke den größeren Teil der einzelnen Marke bedecken und auf das umgebende Papier oben und seitwärts übergreifen. Die Stempelabdrucke müssen deutlich und erkennbar sein und besonders die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

(5) Außerdem haben die Steuerstellen auf jeder Urkunde mit Amtsstempel, Datum (der Monat in Buchstaben) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag in Marken entwertet worden ist.

(6) Im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die Landesregierungen zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwendung der Stempelzeichen ergänzende Bestimmungen erlassen.

c) Ergänzende Bestimmungen der Landesregierungen.

§ 171.

Die Stempelbogen sind mit den zu versteuernden Urkunden durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden in der Weise zu verbinden, wie dies bei der Besiegelung gerichtlicher Urkunden geschieht. Ferner sind die Stempelbogen mit einem Entwertungsvermerke zu versehen, der die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, den Tag der Urkunde sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält, z. B.:

5. Verwendung und Entwertung von Stempelbogen.

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1912 zwischen dem .....
zu ..... und dem .....
zu ..... geschlossenen Kaufvertrag über das Grundstück
.....

Berlin, den 8. Oktober eintausendneunhundertzwölf.

(Amtsstelle)

(Amtsstempel) (Unterschrift)

Google

§ 172.

6. Erhebung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen.

a) Stempelverwendungsvermerk.

(1) Sofern eine Verwendung von Stempelzeichen nicht stattfindet, ist der Betrag der Abgabe und deren Entrichtung von den zur Festsetzung und Entgegennahme der Steuer zuständigen Behörden und Beamten auf der Urschrift und auf einer etwaigen Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

(2) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann durch die Landesregierung nachgelassen werden, daß der angesetzte Betrag auf der Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde nur vermerkt wird.

(3) Läßt sich der erforderliche Abgabebetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Bescheinigung oder mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

§ 173.

b. Einziehung der Abgabe bei öffentlichen Urkunden.

(1) Im Falle des § 172 Abs. 1 haben die Behörden und Beamten die bei ihnen innerhalb eines Monats eingegangenen Stempelbeträge bis zum 10. des folgenden Monats an eine von der Landesregierung zu bestimmende Steuerstelle abzuführen und durch besondere Nachweisung von denjenigen Verhandlungen und Beurkundungen Mitteilung zu machen, auf die sich die abzuführenden Beträge beziehen. Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt anzuordnen, daß in die Nachweisung auch alle innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums beurkundeten Rechtsvorgänge aufzunehmen sind, für die nach den Vorschriften der Tarifnummer 11 eine Abgabe nicht zu entrichten ist. Sind in einem Monat keine Abgabebeträge abzuführen, so haben die Gerichte und Notare die Steuerstelle hiervon zu benachrichtigen.

(2) Die Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen. Für sie dienen die Muster 30, 31.

Muster 30, 31.

(3) Die Steuerstelle prüft die Nachweisung, vereinnahmt den Steuerbetrag, nimmt die eine Ausfertigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuch und sendet die andere — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchungsnummer — zurück.

(4) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die Nachweisung und Ablieferung des Stempels abweichende Vorschriften treffen, insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

c. Einziehung mit den Gerichtskosten.

(5) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann die Abführung der bis zum Monatsschluß eingegangenen Stempelbeträge mittels einer von der Landesregierung vorzuschreibenden Benachrichtigung erfolgen; die Steuerstelle vereinnahmt alsdann den Monatsgesamtbetrag (einschließlich des Betrags, für den Belege über Erstattungen statt baren Geldes

Google

abgeliefert werden) nach Eintragung in das Anmeldungsbuch und nach Bestätigung des Empfanges und nimmt die Benachrichtigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 174.

7. Versteuerung privatschriftlicher und im Ausland errichteter Urkunden.

(1) Auf die Versteuerung privatschriftlicher Urkunden finden die §§ 165 bis 173 entsprechende Anwendung. Sind Stempelzeichen nicht zu verwenden und hat die Entrichtung der Steuer unmittelbar an eine zuständige Steuerstelle zu erfolgen, so ist dieser die steuerpflichtige Urkunde in Urschrift und Abschrift vorzulegen. Die Abschrift kann sich auf den für die Besteuerung wesentlichen Teil der Urkunde beschränken. Nach Festsetzung und Einzahlung des Abgabebetrags wird die Urschrift — mit dem im § 172 Abs. 1 vorgeschriebenen Stempelverwendungsvermerke versehen — zurückgegeben und die Abschrift als Beleg zum Anmeldungsbuche genommen.

(2) Ist der steuerpflichtige Rechtsvorgang im Ausland beurkundet, so ist die Versteuerung binnen zweier Wochen nach dem Zeitpunkt zu bewirken, in welchem die Urkunde in das Inland gelangt ist.

§ 175.

8. Feststellung der Steuerfreiheit.

(1) Ist die Grundstücksübertragung von der Abgabe befreit, so ist dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Steuerfreiheit bedingt ist, auf der Urschrift, Abschrift, Ausfertigung usw. der Urkunde ersichtlich zu machen. Der Vermerk ist mit Orts- und Zeitangabe sowie mit dem Amtsstempel zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

(2) Außerdem sind die für die Steuerfreiheit maßgebenden Tatumstände und, sofern die Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11 in Frage kommen, der Antrag auf Befreiung von der Abgabe in die Verhandlung aufzunehmen. Von der Erhebung der Abgabe ist nur abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind.

(3) Der Antrag auf Befreiung und die Bescheinigung der ihm zugrunde liegenden Tatsachen können bis zur Entrichtung der Abgabe nachgeholt werden. Diese Schriftstücke sind tunlichst bei den Akten aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt ist der Steuerpflichtige auf den Erstattungsweg zu verweisen.

§ 176.

9. Sicherstellung und Nachversteuerung.

(1) Wird die Entgegennahme der Auflassung oder die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch von einer vorgängigen Sicherheitsleistung für den Abgabebetrag abhängig gemacht (§ 91 Abs. 3 des Gesetzes), so bestimmt das Grundbuchamt die Höhe der Sicherheit und veranlaßt das Weitere wegen der Sicherstellung. Ist eine stempelpflichtige, nicht oder nicht hinreichend versteuerte Urkunde vorgelegt, so ist sie unter Angabe der etwa geforderten

Google

und geleisteten Sicherheit der Steuerstelle des Bezirkes zu übersenden, die den Abgabebetrag einzieht, die Stempelzeichen entwertet oder die Barentrichtung der Abgabe auf der Urkunde vermerkt und die Urkunde sodann dem Grundbuchamte wieder zugehen läßt, das wegen Rückgabe der zur Deckung des Abgabebetrags nicht erforderlich oder nicht verwendbar gewesenen Sicherheit das Weitere veranlaßt.

(2) Die Bestimmung des § 165 Abs. 3, wonach bei gerichtlichen oder den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden die Abgabe mit den Gerichtskosten eingezogen werden kann, bleibt unberührt.

§ 177.

10. Zwangsweise Einziehung der Steuer.

(1) Wird die Abgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entrichtet, so ist die zwangsweise Einziehung der Steuer gemäß § 91 Abs. 2 des Gesetzes zu veranlassen. Soweit die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten ist, haben Behörden und Beamte, die zur zwangsweisen Einziehung von Geldern nicht befugt sind, den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders der Steuerstelle ihres Bezirkes einzureichen. In dem Antrag sind, falls nicht eine Abschrift der Urkunde beigefügt wird, außer dem Hauptschuldner sämtliche Personen zu benennen, denen nach dem Gesetze die Zahlung der Abgabe obliegt. Beigetriebene Stempelbeträge hat die Steuerstelle der ersuchenden Amtsstelle oder dem Notar in entwerteten Stempelzeichen zu übersenden, die der zu versteuernden Urkunde anzuheften sind.

(2) Bei Barentrichtung der Abgabe ist der Antrag auf zwangsweise Einziehung, für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders, unter Benutzung der Muster 30, 31 in doppelter Ausfertigung der Steuerstelle einzureichen, die alsdann das Weitere veranlaßt und die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuche nimmt, die andere — mit Empfangsbestätigung oder Niederschlagungsbescheinigung versehen — zurückgibt. Die Landesregierung kann im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die Überweisung zur zwangsweisen Einziehung abweichende Vorschriften treffen, insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(3) Wird die Uneinziehbarkeit der Abgabe durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt, und erscheint ein vertretbares Verschulden eines Beamten ausgeschlossen, so sind die Direktivbehörden befugt, die Abgabe niederzuschlagen. Die Niederschlagung ist von der nach § 165 zur Versteuerung zuständigen Stelle unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Google

Zum § 93 des Gesetzes.

§ 178.

(1) Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen Verhandlungen von selbst ergibt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Erklärungen in die Verhandlung aufzunehmen sowie die sonst zur Beurteilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen. 11. Ermittelung des steuerpflichtigen Betrags (Preis und Wert).

(2) Haben die Behörden oder Beamten Bedenken gegen die Richtigkeit der für die Preis- oder Wertbemessung gemachten Angaben, bleibt insbesondere der als Kaufpreis beurkundete Betrag erheblich hinter dem Werte des Gegenstandes zurück, so haben sie der im § 180 Abs. 1 bezeichneten Stelle unter Übersendung einer Ausfertigung der Verhandlung zur Veranlassung des weiteren Mitteilung zu machen.

(3) Ist in einer Urkunde die Übertragung von unbeweglichen und anderen Gegenständen ohne Angabe der Einzelpreise oder -werte verabredet, so sind diese auf der Urkunde zu vermerken, sofern dies von einem der Aussteller verlangt wird und die Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 89 des Gesetzes) noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls wird der Gesamtpreis oder -wert der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegt, unbeschadet des Rechtes des Steuerpflichtigen auf Erstattung des überhobenen Betrags.

§ 179.

Die Landesregierungen können im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmen, ob und inwieweit in denjenigen Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, für die Ermittelung des Wertes die landesgesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung finden sollen. Ebenso bleibt ihnen vorbehalten, wegen einer allgemeinen Nachprüfung des Wertes der veräußerten Gegenstände Bestimmung zu treffen.

§ 180.

(1) Bestimmt sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse oder läßt er sich zur Zeit der Beurkundung aus einem anderen Grunde auch nur annähernd nicht bemessen, so haben die Behörden und Beamten, falls sie es nicht vorziehen, die nachträgliche Versteuerung selbständig ohne Mitwirkung der Steuerstellen vorzunehmen, innerhalb der Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 89 des Gesetzes) der Steuerstelle des Bezirkes oder nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde einer anderen Amtsstelle unter Mitteilung einer Ausfertigung der Verhandlung von dem Sachverhalte Kenntnis zu geben. Die Überweisung des Überwachungsfalls ist von der überweisenden Stelle auf der Urschrift zu vermerken. 12. Aussetzung der Versteuerung.

Google

(2) Die überwachende Stelle trägt den Fall nach Prüfung des Sachverhalts in eine Überwachungsliste nach Muster 32 ein. Sie bescheinigt der überweisenden Stelle den Eingang der Überweisung unter Mitteilung der Nummer in der Überwachungsliste und veranlaßt das Weitere wegen der Überwachung und der späteren Einziehung des Abgabebetrags. Soweit die Entrichtung der Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen geschieht, ist der eingezahlte Betrag in Stempelzeichen zu entwerten und sind die entwerteten Stempelzeichen zu den Akten der Steuerstelle zu nehmen. Die Zahlung ist der überweisenden Stelle mitzuteilen; die Mitteilung ist als Beleg zur Urschrift zu nehmen.

Muster 32.

(3) Wird nach Abs. 1 die Aussetzung der Versteuerung privatschriftlicher oder im Ausland errichteter Urkunden erforderlich, so haben die Steuerstellen ihre Überwachung einzuleiten.

§ 181.

13. Der Genehmigung oder des Beitritts eines Dritten bedürfende Rechtsgeschäfte.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig, so bestimmt die Landesregierung diejenigen Amtsstellen, die den Stempel zu verwenden oder die Abgabe zu vereinnahmen haben.

Zum § 85 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 182.

14. Erstattung.
a. aus Rechtsgründen.

Die Abgabe ist auf Antrag zu erstatten:

a) wenn ein beurkundeter Rechtsvorgang nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist,
b) wenn ein Zuschlagsbeschluß aufgehoben ist,
c) wenn nach Zahlung der Abgabe zu b der Tarifnummer 11 eine Urkunde über das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft vorgelegt wird (Tarifnummer 11b Abs. 3). Ist die Urkunde nicht ordnungsmäßig versteuert, so ist der zu erstattende Betrag auf den zu der Urkunde erforderlichen Stempel zu verrechnen,
d) im Falle des § 186 Abs. 2 Satz 2.

§ 183.

b. Aus Billigkeitsrücksichten.

Erstattung kann ferner auf Antrag angeordnet werden, wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist und Billigkeitsgründe vorliegen.

Google

§ 184.

Im Falle des § 182 zu a und im Falle des § 183 erfolgt die Erstattung unter Vorbehalt der Wiedereinziehung des Stempels von demjenigen Vertragschließenden, der bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandlung verschuldet hat. Liegen beim Antragsteller diese Voraussetzungen vor, so ist das Erstattungsgesuch abzulehnen.

§ 185.

(1) Über Anträge auf Erstattung nach §§ 182, 183 entscheidet die Direktivbehörde und sofern die Abgabe vom Grundbuchamt erhoben ist, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung, die diesem übergeordnete Behörde. Dem Erstattungsantrag ist nur stattzugeben, wenn er innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung der Abgabe angebracht worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung der Abgabe eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat. c. Verfahren.

(2) Die Erstattung ist auf der Urkunde und den im Erstattungsverfahren vorgelegten Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 186.

(1) Wird die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung entrichteten Stempels auf denjenigen Abgabebetrag verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Erfüllung der Stempelpflicht hinsichtlich der Auflassung oder Umschreibung der zur Versteuerung der später errichteten Veräußerungsurkunde zuständigen Stelle nachzuweisen. 15. Abgabenanrechnung.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das beurkundete Rechtsgeschäft mit dem der Auflassung oder Umschreibung zugrunde liegenden übereinstimmt, so ist der für die Auflassung oder Umschreibung gezahlte Stempel auf den Stempel der später errichteten Urkunde anzurechnen. Ist der Auflassungs- oder Umschreibungsstempel geringer als der Urkundenstempel, so ist der Mehrbetrag nachzuerheben, ist er höher, so ist der Unterschied auf Antrag zu erstatten (§ 182 zu d).

(3) Der angerechnete Betrag ist auf der Urschrift und jeder Ausfertigung oder Abschrift der später errichteten Veräußerungsurkunde von der nach § 165 zuständigen Stelle zu bescheinigen.

Google

Zum § 95 des Gesetzes.

§ 187.

16. Besteuerung des gebundenen Grundbesitzes.
a. Form der Abgabenentrichtung.

Die im § 95 des Gesetzes bezeichnete Abgabe ist jährlich im voraus an die zuständige Steuerstelle zu entrichten. Zuständig ist diejenige Steuerstelle, in deren Bezirke die im § 188 Abs. 1 bezeichnete Behörde gelegen ist. Für diejenigen Grundstücke, die am 1. Oktober 1909 bereits gebunden waren, ist die Abgabe am 1. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Wird ein Grundstück der Bindung nach dem 1. Oktober 1909 unterworfen, so ist zunächst der Teilbetrag der Steuer, der auf die Zeit von der rechtswirksamen Bindung des Grundstücks bis zum nächstfolgenden 1. Oktober entfällt, festzustellen und zu erheben. Die weitere Erhebung geschieht jährlich am 1. Oktober.

§ 188.

b. Festsetzung der Abgabe.

(1) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörden werden von der Landesregierung bestimmt.

(2) Die Behörden haben den Wert der beim Inkrafttreten des Gesetzes gebundenen steuerpflichtigen Grundstücke gemäß dem Stande vom 1. Oktober 1909, den Wert der übrigen alsbald nach ihrer Bindung — und in beiden Fällen späterhin fortlaufend von 30 zu 30 Jahren — nach den für die Reichserbschaftssteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und danach die jährliche Abgabe zu berechnen.

§ 189.

(1) Nach Berechnung der Abgabe ist ein Steuerbescheid zu erteilen und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(2) Der Steuerbescheid hat zu enthalten:

die Bezeichnung aller gebundenen Grundstücke,
die Feststellung des Wertes der steuerpflichtigen Grundstücke,
die Berechnung und den Betrag der jährlich zu zahlenden Abgabe,
die Anweisung zu ihrer Entrichtung an die zu bezeichnende Steuerstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Maßgabe des § 187.

Statt der Aufführung der einzelnen Grundstücke genügt die Verweisung auf die Angabe der Grundstücke in einem Grundbuchhefte, sofern ein solches für die gebundenen Grundstücke eines Inhabers besonders geführt ist.

(3) Auf Erstattungsanträge finden die Vorschriften des § 185 Abs. 1 Anwendung.

Google

§ 190.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheids an den Zahlungspflichtigen hat die Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, Abschrift des Steuerbescheids in doppelter Ausfertigung der für ihren Sitz zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die alsdann wegen Einziehung der jährlichen Abgabebeträge das Weitere veranlaßt. c. Erhebung der Abgabe.

§ 191.

(1) Der rechtzeitige Eingang der jährlichen Abgabe ist von der Steuerstelle durch eine Überwachungsliste nach dem Muster 33 zu überwachen. d. Überwachung der Zahlung.

(2) Nach Vereinnahmung der ersten Zahlung wird die eine Ausfertigung des Steuerbescheids Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere Beleg für die Überwachungsliste. Muster 33.

(3) Bei der Vereinnahmung der weiteren Jahresbeträge ist eine Eintragung in das Anmeldungsbuch nicht erforderlich. Im Einnahmebuch ist jedoch in der Bemerkungsspalte das Jahr der Fälligkeit der Abgabe, z. B. „Abgabe für 1912 (4. Zahlung)" anzugeben.

(4) Von dem Eingang der letzten Jahresabgabe innerhalb eines dreißigjährigen Veranlagungsabschnitts ist derjenigen Behörde, von der der Steuerbescheid erlassen ist, Mitteilung zu machen.

§ 192.

(1) Die Besitzer von Grundstücken, von denen die im § 95 des Gesetzes vorgesehene Abgabe zu entrichten ist, haben der zuständigen Behörde (§ 188 Abs. 1) die Übernahme des Besitzes und jede Änderung in dem Bestande der der Bindung unterworfenen Grundstücke binnen 3 Monaten von der Besitzübernahme oder vom Eintritt der Änderung ab gerechnet anzuzeigen. Soweit eine Beaufsichtigung des gebundenen Grundbesitzes erfolgt, liegen auch den Aufsichtsbehörden die gleichen Pflichten zur Mitteilung ob. e. Bestandsveränderungen.

(2) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständige Behörde hat die Steuerstelle von jeder Änderung in der Person des Besitzers zu benachrichtigen.

Zu § 96 des Gesetzes und Anmerkung zu Tarifnummer 11.

§ 193.

Der Zuschlag von einhundert vom Hundert wird in der Weise erhoben, daß die Abgabe gleich von vornherein mit $^2/_3$ vom Hundert berechnet wird. 17. Zuschlag von einhundert vom Hundert.

Google

XII. Versicherungen.

Zur Tarifnummer 12 und zu den §§ 97 bis 106 des Gesetzes.

§ 194.

1. Abgabenentrichtung.

(1) Inländische Versicherer haben bei Inkrafttreten des Gesetzes oder bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Direktivbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz oder ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, anzuzeigen, ob sie die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen wollen. In der Anzeige sind alle Bevollmächtigten des Versicherers, denen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, unter genauer Angabe ihres Sitzes usw. und des Umfanges, in dem ihnen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, aufzuzählen. Von allen eintretenden Veränderungen ist der Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Gemäß den eingegangenen Anzeigen verständigen die Direktivbehörden die beteiligten Steuerstellen und Prüfungsbeamten des Bezirkes darüber, ob die Versicherer selbst oder durch Bevollmächtigte der Steuerpflicht genügen werden. Ebenso benachrichtigen sie auf Grund der eingegangenen Anzeigen, soweit es sich um außerhalb ihres Bezirkes bestellte Bevollmächtigte der Versicherer handelt, die zuständigen Direktivbehörden (auch fremder Bundesstaaten), die ihrerseits wiederum die beteiligten Steuerstellen und Prüfungsbeamten ihres Bezirkes verständigen.

(3) Geht der Steuerstelle keine Mitteilung von der Direktivbehörde zu, so hat sie sich wegen der Entrichtung der Abgabe zunächst an den Versicherer oder an den Bevollmächtigten zu halten, der in ihrem Bezirke seinen Sitz oder seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1 bis 3) sind sinngemäß auf diejenigen inländischen Geschäftsstellen ausländischer Versicherer anzuwenden, denen die Leitung der Geschäfte im Inland übertragen ist.

(5) Die Abgabe ist zu entrichten

a) an die Steuerstelle, in deren Bezirke der Versicherer oder dessen Bevollmächtigter seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, bei Vorlegung der Aufstellung (des Versicherungsstempelbuchs),

b) in den Fällen des § 101 Abs. 2 des Gesetzes an diejenige Steuerstelle, in deren Bezirke der Versicherungsnehmer seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder in deren Bezirke die versicherten Gegenstände sich befinden, bei Vorlegung der Anzeige (Anmeldung).

Google

§ 195.

(1) Die Aufstellungen sind von den nach § 97 des Gesetzes hierzu verpflichteten Versicherern oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) in der Weise herzustellen, daß jede Zahlung, die im Laufe eines Kalendermonats als Entgelt für die Übernahme einer Versicherung der in Tarifnummer 12 A bis D bezeichneten Art geleistet wird, in ein für jeden Kalendermonat neu anzulegendes Versicherungsstempelbuch nach Muster 34 eingetragen wird. 2. Aufstellung über die Zahlung des Entgelts. Muster 34.

(2) Zahlungen des Entgelts für die Übernahme der nach Tarifnummer 12 befreiten Versicherungen bedürfen der Aufnahme in das Versicherungsstempelbuch nicht, soweit sie besonders derart nachgewiesen werden, daß der Grund der Befreiung erkennbar ist.

(3) Mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats auf Grund einer Versicherung können in einer Summe zusammengefaßt werden.

§ 196.

(1) Für jeden Versicherungszweig (Feuerversicherung, Einbruchsdiebstahlversicherung, Glasversicherung, Transportversicherung, Lebensversicherung) ist ein besonderes Versicherungsstempelbuch zu führen.

(2) Abweichungen von dem Muster 34 sind insoweit zulässig, als die in ihm vorgesehenen Angaben für die Berechnung der Abgabe nicht in Betracht kommen.

(3) Die Direktivbehörden können vorschreiben, daß auch innerhalb eines Versicherungszweiges für jede von mehreren Versicherungsarten ein besonderes Versicherungsstempelbuch zu führen ist.

(4) Für die Fälle, in denen mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernehmen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, können die Direktivbehörden zulassen, daß für die Versicherungen von den Versicherern oder einem für sie tätigen Makler ein gemeinsames Versicherungsstempelbuch geführt wird.

§ 197.

(1) Die Versicherungsstempelbücher sind in Spalte 8 aufzurechnen, von dem zu ihrer Einreichung Verpflichteten unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben und spätestens bis zum Schluß des folgenden Kalendermonats der zuständigen Steuerstelle vorzulegen. 3. Festsetzung und Vereinnahmung der Abgabe.

(2) Zugleich ist der Steuerstelle eine Nachweisung nach Muster 35 einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch und den Gesamtbetrag der abzuführenden Abgabebeträge enthält. Muster 35.

Google

(3) Sind in einem Versicherungszweige der in Tarifnummer 12 A bis D bezeichneten Art Zahlungen nicht geleistet worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 198.

Im Falle des § 101 Abs. 1 des Gesetzes finden die Bestimmungen der §§ 195 bis 197 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellungen halbmonatlich (für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. und vom 16. bis zum Schlusse jedes Kalendermonats) zu führen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des Zeitraums einzureichen sind, für den sie geführt werden.

§ 199.

(1) Die Steuerstelle prüft die Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch, stellt den Gesamtstempelbetrag fest, vereinnahmt ihn und bescheinigt den Empfang auf der Aufstellung (Muster 34) und auf der Nachweisung (Muster 35) unter Angabe der Nummer des Einnahmebuchs. Der Steuerstelle sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch zugrunde liegenden Urkunden, Geschäftsbücher und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung in den Geschäftsräumen des Versicherers oder des Bevollmächtigten geschehen.

(2) Das Versicherungsstempelbuch ist zurückzugeben, die Nachweisung oder Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(3) Die Versicherungsstempelbücher sind nach den einzelnen Versicherungszweigen und jahrgangsweise nach der Reihenfolge der Monate geordnet aufzubewahren (§ 102 des Gesetzes).

§ 200.

4. Ersatz des Versicherungsstempelbuchs durch Geschäftsbücher und -register.

(1) Auf Antrag kann zugelassen werden, daß als Aufstellung (§ 195 bis 199) andere über die Versicherungen geführte Bücher oder Listen (z. B. Versicherungsverzeichnisse, Borderos, Prämien-Stornoregister) verwendet werden, sofern für jeden Versicherungszweig (§ 196 Abs. 1) besondere Bücher oder Listen geführt werden und in diesen die für die Berechnung der Abgabe und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Hierbei kann die Aufstellungszeit (§ 195 Abs. 1, § 198) bis zu einem Vierteljahre verlängert werden. Auch kann zugelassen werden, daß die abzuführende Abgabe nach dem Sollbetrage des Versicherungsentgelts — in den Fällen der Tarifnummer 12 A der Versicherungssumme — bemessen und der Abgabebetrag für nicht eingegangene Zahlungen in einer der nächstfolgenden Aufstellungen abgesetzt wird.

(2) Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaates, in dem der Versicherer, der Bevollmächtigte oder im Falle des § 196 Abs. 4 der Makler seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ihre Befugnisse der Direktivbehörde übertragen.

Google

§ 201.

(1) Sofern eine den Vorschriften des Tarifs entsprechende Berechnung der Abgabe und eine hinreichende amtliche Nachprüfung gewährleistet erscheint, kann auf Antrag gestattet werden, daß die Abgabe nach dem Ergebnis des Vorjahrs in monatlichen Teilbeträgen an die Steuerstelle vorläufig gezahlt und längstens nach Abschluß des Geschäftsjahrs endgültig verrechnet wird. 5. Entrichtung der Abgabe im Abrechnungsverfahren.

(2) In diesem Falle ist auf die zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Steuerstelle eine Abschlagszahlung zu leisten. Deren Höhe wird von der zuständigen Steuerstelle festgesetzt und ist im annähernden Betrage der fälligen Stempelabgabe zu halten. In der Regel ist sie nach dem Geschäftsumfang im gleichen Monat des Vorjahrs, bei erheblichen Schwankungen nach dem durchschnittlichen Geschäftsumfange des Monats während der drei vorhergehenden Jahre zu veranschlagen. Bei neuen Unternehmungen ist der mutmaßliche Geschäftsumfang des Unternehmens maßgebend.

(3) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ist der Gesamtbetrag der bis dahin fällig gewordenen Abgabebeträge unter Abzug der Abgabebeträge für nicht eingelöste Prämienrechnungen buchmäßig festzustellen. Ergibt die endgültige Abrechnung einen Mehrbetrag gegenüber der Summe der Abschlagszahlungen, so ist dieser nachzuerheben; ergibt sich ein Minderbetrag, so ist der Unterschied bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen.

(4) An Stelle der Versicherungsstempelbücher sind der Steuerstelle über die Abschlagszahlungen und über die endgültige Abrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums Nachweisungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Nachweisungen sind dem Muster 35 nachzubilden und können auf die Angabe der Summe der abzuführenden Abgabebeträge beschränkt werden. Bei der endgültigen Abrechnung sind die Versicherungsverzeichnisse sowie andere Bücher oder Listen, auf welche sich die Abrechnung bezieht, und die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen vorzulegen und mit der Nachweisung zu vergleichen. Die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen sind als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(5) Die Steuerstelle vereinnahmt bei den Abschlagszahlungen den nachgewiesenen und festgesetzten Monatsbetrag, nimmt die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuch und sendet die andere — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurück. Bei der endgültigen Abrechnung ist entsprechend zu verfahren.

(6) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Abgabenentrichtung im Abrechnungsverfahren gegeben sind, trifft die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaates, in dem der Versicherer, der Bevollmächtigte oder im Falle des § 196 Abs. 4 der Makler

Google

seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die oberste Landesfinanzbehörde erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

§ 202.

6. Überwachungsliste.

Muster 36.

(1) Die rechtzeitige Vorlegung der Versicherungsstempelbücher und der Nachweisungen ist von der Steuerstelle durch eine Liste nach Muster 36 zu überwachen. In diese Liste sind sämtliche Vereinigungen, Anstalten und nötigenfalls Personen aufzunehmen, welche Versicherungen übernehmen oder zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt sind (§ 97 Abs. 2, 3, § 101 Abs. 1 des Gesetzes) und im Bezirke der Steuerstelle ihren Sitz, ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

(2) In welcher Weise die Steuerstelle von den in ihrem Bezirke bestehenden Versicherungsunternehmungen oder deren Bevollmächtigten Kenntnis erhält, bestimmt die Landesregierung.

(3) Ist die Vorlegung des Versicherungsstempelbuchs (Geschäftsbuchs usw.) oder der Nachweisungen oder die Erstattung einer Fehlanzeige nicht bis spätestens zehn Tage nach Ablauf der Vorlegungsfrist bewirkt worden, so hat die Steuerstelle den Versicherer oder dessen Bevollmächtigten zur Einreichung aufzufordern und auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung hinzuweisen.

§ 203.

7. Versicherungen bei ausländischen Versicherern.

(1) Werden von einem ausländischen Versicherer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch einen zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigten Vertreter hat, Versicherungen übernommen, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Sitz, ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, so hat der Versicherungsnehmer jede Zahlung des Versicherungsentgelts (Prämien, Beiträge, Vor- oder Nachschüsse, Umlagen) bei derjenigen Steuerstelle, in deren Bezirk er seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder in deren Bezirk die versicherten Gegenstände sich befinden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach jeder Leistung des Versicherungsentgelts schriftlich anzumelden.

Muster 37.

(2) Die Anmeldung ist unter Verwendung des Vordrucks Muster 37 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vordrucke können von der Steuerstelle unentgeltlich bezogen werden.

§ 204.

(1) Die Steuerstelle prüft alsdann die Anmeldung, stellt den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn.

(2) Von der Anmeldung ist die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen, die andere — mit Empfangsbekenntnis und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurückzugeben.

Google

§ 205.

(1) Ergibt im Falle des § 203 die erste Anmeldung, daß der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsvertrags noch fernere Zahlungen zu leisten hat, so hat die Steuerstelle die Anmeldung der späteren Zahlungen durch eine Liste zu überwachen.

(2) Die Liste muß die Nummer des Anmeldungsbuchs, unter der die erste Anmeldung eingetragen ist, den Namen und Wohnort des Anmeldenden und den Zeitpunkt der wiederkehrenden Zahlungen enthalten. In ihr sind die späteren Anmeldungen unter Verweisung auf die Nummer des Anmeldungsbuchs zu vermerken.

(3) Werden die späteren Zahlungen nicht rechtzeitig angemeldet, so ist der Steuerpflichtige zur Anmeldung aufzufordern. Bei Änderung seines Sitzes, seiner geschäftlichen Niederlassung, seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ist die alsdann zuständige Steuerstelle zu benachrichtigen.

§ 206.

8. Erstattung.

Wird infolge vorzeitigen Aufhörens der Versicherung oder infolge Herabminderung der Versicherungssumme oder des Versicherungsentgelts dieses ganz oder zum Teil zurückgezahlt, so ist auf Antrag die Abgabe insoweit zu erstatten, als sie nicht zu erheben gewesen wäre, wenn der Eintritt der vorbezeichneten Umstände von vornherein festgestanden hätte.

§ 207.

(1) Über Anträge auf Erstattung (§ 206) entscheidet vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung die Direktivbehörde. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres angebracht worden ist, nachdem der Antragsteller von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, auf die der Erstattungsantrag gestützt wird. Zur Begründung sind das Versicherungsstempelbuch (Muster 34), die an dessen Stelle tretenden Geschäftsbücher usw. (§ 200) oder die Anmeldung (Muster 37) beizufügen. Kann ihre Vorlegung nach Ablauf der im § 102 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist nicht mehr bewirkt werden, so ist die Entrichtung des Stempels auf andere Art nachzuweisen.

(2) Die Erstattung ist im Versicherungsstempelbuch oder auf der Anmeldung zu vermerken.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 208.

9. Sonderanordnung für die Übergangszeit.

(1) Für die Anmeldung der gemäß § 106 des Gesetzes abgabepflichtigen Zahlungen eines Versicherungsentgelts für Versicherungen in der Zeit vom 1. April 1913 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes haben die Versicherer oder deren Bevollmächtigte den Vordruck für das Versicherungsstempelbuch (Muster 34), die Versicherungsnehmer den Vordruck für die

Google

Anmeldung einer Versicherung bei einem ausländischen Versicherer (Muster 37) unter entsprechender Änderung des Vordrucks zu benutzen.

(2) Der obersten Landesfinanzbehörde bleibt überlassen, im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die steuerliche Behandlung dieser Übergangsfälle besondere Anordnungen zu treffen und hierbei zu gestatten, daß die Anmeldung und Entrichtung der nach § 106 des Gesetzes zu erhebenden Abgabe mit der Anmeldung und Abführung des nächstfälligen Abgabebetrags verbunden wird.

XIII. Allgemeine Bestimmungen.

Zum § 107 des Gesetzes.

§ 209.

1. Umtausch von Stempelzeichen.

Stempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 15 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Amtsstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Wertbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden. In der Regel werden für Marken nur Marken, für Vordrucke nur Vordrucke in Umtausch abgegeben. Statt der Verabfolgung gestempelter Vordrucke können eigene Vordrucke des Antragstellers unentgeltlich abgestempelt werden. Eine bare Herauszahlung findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Direktivbehörde statt.

§ 210.

2. Ersatz unbrauchbar gewordener Stempelzeichen.

(1) Verdorbene Stempelzeichen sowie Stempelmarken, mit denen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden von den Amtsstellen unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Ersatz das Stempelinteresse gefährdet ist. Eine bare Herauszahlung findet nicht statt.

(2) Der Ersatz ist bei der Amtsstelle des Bezirkes schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke sind mit vorzulegen.

(3) Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn verdorbene gestempelte Scheckvordrucke im Werte von zusammen weniger als einer Mark, sonstige verdorbene Stempelzeichen im Werte von zusammen weniger als drei Mark vorgelegt werden oder wenn seit dem Zeitpunkt, zu welchem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, mehr als drei Monate verflossen sind. Für verdorbene gestempelte Scheckvordrucke, die von dem Scheckkunden an den Ausgeber der Vordrucke zurückgeliefert werden, kann der Antrag auf Ersatz auch von diesem gestellt werden.

Google

(4) In der Regel werden für verdorbene Marken nur Marken, für verdorbene Stempelbogen nur Stempelbogen, für verdorbene Vordrucke nur Vordrucke unentgeltlich verabfolgt. Statt der Verabfolgung gestempelter Vordrucke können Vordrucke auch unentgeltlich abgestempelt werden. Die einzelnen Stücke sind möglichst in den vom Antragsteller gewünschten Wertbeträgen zu gewähren. Für gestempelte Schlußnotenvordrucke in größeren Mengen kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde Ersatz der Herstellungskosten gefordert werden.

(5) Ein Ersatz des Stempels auf verdorbenen Wertpapieren und verdorbenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen erfolgt im Wege des steuerfreien Umtausches nach § 34.

(6) Etwaige Portokosten trägt der Antragsteller.

(7) Die Stempelzeichen, für die Ersatz gewährt ist, werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamter vernichtet.

§ 211.

(1) Für vor dem Gebrauch unverwendbar gewordene amtlich abgestempelte Vordrucke zu Schecks oder Quittungen kann gegen deren Einlieferung die Ausgabe von Scheckstempelmarken zu dem entsprechenden Steuerbetrag oder die Abstempelung von anderen gleichartigen Vordrucken und, wenn die weitere Verwendung gleichartiger Vordrucke nachweislich ausgeschlossen ist, Barerstattung beansprucht werden. Über Anträge auf Barerstattung entscheidet die Direktivbehörde. Der Steuerwert der gleichzeitig eingelieferten Vordrucke muß mindestens eine Mark betragen.

(2) Dem Antragsteller steht es frei, vor der Einlieferung die Vordrucke mittels Durchlochung für den Gebrauch untauglich zu machen. Die eingelieferten Vordrucke sind gemäß § 210 Abs. 7 amtlich zu vernichten.

§ 212.

Für vernichtete und abhanden gekommene gestempelte Scheckvordrucke kann auf Antrag von der Direktivbehörde unentgeltlicher Ersatz (§ 210) angeordnet werden, wenn die Vernichtung einwandfrei nachgewiesen und gegen eine Verwendung der abhanden gekommenen Vordrucke Sicherheit gegeben ist.

§ 213.

3. Erstattung überhobener Stempelabgaben.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben entscheidet die Direktivbehörde.

(2) Die Erstattung ist nicht deshalb zu versagen, weil der Antrag bei einer nicht zuständigen Steuerbehörde oder, soweit für die vorläufige Erstattung etwa eine Eisenbahnbehörde für zuständig erklärt ist, bei dieser oder im Falle der Tarifnummern 1A, 11 bei den mit der Aufnahme der Verhandlung oder Beurkundung befaßt gewesenen Behörden oder Beamten gestellt wird.

Google

§ 214.

4. Erstattung aus Billigkeitsrücksichten.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag die Stempelabgabe von Wertpapieren sowie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versteuerung zu erstatten, wenn die Wertpapiere, Gewinnanteilscheinbogen oder Zinsbogen nachweislich nicht zur Ausgabe gelangt sind und die Papiere oder Bogen entweder unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder ihre früher erfolgte Vernichtung einwandfrei nachgewiesen wird.

Zum § 108 des Gesetzes.

§ 215.

Die Bestimmung des § 108 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer nach dem Gesetze mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde, falls die Urkunde vorliegt oder ohne weiteres zu erlangen ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn eine Entwertung überhaupt unterblieben und die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Urkunde gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu den §§ 115, 116 des Gesetzes.

§ 216.

5. Stempelprüfung.

a. Prüfungsbeamte.

(1) Die Beamten zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden von den Landesregierungen bestimmt. Ihre Ernennung und die ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke sind öffentlich bekannt zu machen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

(2) Zu Prüfungsbeamten sind tunlichst höhere Beamte zu bestellen (ordentliche Prüfungsbeamte). Die Prüfung der Abgabenentrichtung bei Rennwettbetrieben (Tarif-Nr. 5) sowie nach den Tarifnummern 6, 7, 10, 12 kann den Bezirksoberkontrolleuren oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte). Den Prüfungsbeamten können nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden.

Google

(3) Bei den Behörden und Beamten einschließlich der Notare erfolgt eine Prüfung der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 1 A, Tarifnummer 11 nach den von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) zu erlassenden Vorschriften.

§ 217.

b. Besondere Vorschriften für einzelne prüfungspflichtige Stellen.

(1) Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung durch die Landesbeamten nicht. Die Beachtung des Stempelgesetzes wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbankdirektoriums überwacht.

(2) Die Entrichtung des Personenfahrkartenstempels und des Frachturkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten wird durch Beamte dieser Betriebe nachgeprüft. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrkarten hat die in § 114 Abs. 1 bezeichnete inländische Eisenbahnverwaltung die Prüfung zu übernehmen. Die allgemeinen Anordnungen über das Prüfungsverfahren werden nach Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) von den Landesregierungen, im Bereiche der Reichs-Eisenbahnen vom Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen erlassen. Über die Behandlung grundsätzlicher Fragen des Stempelrechts, die noch nicht allgemein entschieden sind, haben die Verkehrsverwaltungen vor weiterer dienstlicher Anweisung die Entscheidung der zuständigen Landesfinanzverwaltung einzuholen. In den hiernach erlassenen Anweisungen ist auf das Einverständnis der Steuerverwaltung Bezug zu nehmen.

(3) Die ordentlichen Prüfungsbeamten haben sich mindestens einmal im Laufe von drei Jahren bei den in ihrem Bezirke befindlichen Direktionen der in Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und bei deren Abrechnungsstellen von der Handhabung der den Personenfahrkarten- und Frachturkundenstempel betreffenden Vorschriften, insbesondere von der Berechnungsweise und den etwa dabei eingetretenen Änderungen zu überzeugen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die ergangenen Tarife und sonstigen Vorschriften sowie die Akten, Bücher (Register) und Schriftstücke der bezeichneten Stellen, soweit erforderlich, zugänglich zu machen. Hat eine Prüfung stattgefunden, so ist in dem Jahresberichte deren Ergebnis mitzuteilen.

§ 218.

(1) Bei privaten Verkehrsanstalten ist die Entrichtung des Fahrkartenstempels, sofern die Anstalten zu dem für staatliche Betriebe vorgeschriebenen Abrechnungsverfahren zugelassen sind, durch die Prüfungsbeamten ausschließlich bei den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) nachzuprüfen. Der Prüfungsbeamte ist befugt, die Prüfung am Sitze der Abrechnungsstelle auch dann vorzunehmen, wenn die Abrechnungsstelle außerhalb des Bundesstaats liegt, in dem das Unternehmen betrieben wird. Die Bundesstaaten können vereinbaren, daß die Ab-

Google

rechnungsstelle ausschließlich durch den Prüfungsbeamten desjenigen Bundesstaats geprüft wird, in welchem sie ihren Sitz hat.

(2) Sind die Fahrkarten abzustempeln oder Stempelmarken zu verwenden, so geschieht die Prüfung bei den Fahrkartenausgabestellen, nötigenfalls auch im Anschluß an die von den Betriebsüberwachungsbeamten beim Zu- und Abgang der Reisenden ausgeübte Fahrkartenkontrolle; an Stelle dieser Prüfung kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine fortlaufende Überwachung durch die Behörden treten, denen die Betriebsüberwachung obliegt.

(3) Die Entrichtung des Frachturkundenstempels ist bei den Güterabfertigungsstellen der privaten Verkehrsanstalten, im Schiffsverkehr erforderlichenfalls auf dem Schiffe selbst nachzuprüfen.

§ 219.

c. Ermittelung der zu prüfenden Stellen.

(1) Die prüfungspflichtigen Stellen hat die Direktivbehörde ermitteln zu lassen und dem Prüfungsbeamten mitzuteilen. Sie kann die Ermittelung diesem selbst auftragen.

(2) Über die im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen, die einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, hat der Prüfungsbeamte ein Verzeichnis zu führen. Bei jeder Stelle ist darin vorzutragen, binnen welcher Frist die Stempelprüfungen stattzufinden haben, und in einer für jedes Jahr anzulegenden besonderen Längsspalte fortlaufend zu vermerken, ob und wann eine Stempelprüfung stattgefunden hat. Von Zu- und Abgängen im Stande der zu prüfenden Stellen ist in der Bemerkungsspalte der Zeitpunkt ihres Eintritts, bei weggefallenen Stellen außerdem kurz der Grund des Wegfalls anzugeben. In einem Anhang sind diejenigen Aktiengesellschaften des Bezirkes aufzuführen, welche Befreiung vom Gesellschaftsstempel genießen.

§ 220.

d. Fristen für die Stempelprüfung.

(1) Die der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 1 A, 4, 10 und 12 unterliegenden Stellen sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren, neuerrichtete Aktiengesellschaften usw. erstmalig tunlichst bald nach ihrer Errichtung der Prüfung zu unterwerfen. Die Direktivbehörde kann in den Fällen der Tarifnummern 4, 10 die Frist auf fünf Jahre ausdehnen, wenn im Geschäftsbetriebe der Stelle abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur in geringem Umfang oder nur solche von einfacher Natur vorkommen.

(2) Rennwettbetriebe sind mindestens einmal jährlich, bei Rennvereinen, die nicht mehr als einen Renntag mit Rennwettbetrieb jährlich veranstalten, mindestens einmal binnen drei Jahren zu prüfen.

(3) Stellen, welche hinsichtlich der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 6 oder 7 der Stempelprüfung durch Prüfungsbeamte unterliegen (§ 216 Abs. 2, § 218), sind mindestens einmal jährlich, private Verkehrsanstalten, die zum Abrechnungsverfahren zugelassen

Google

sind, mindestens alle zwei Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Für die Prüfung des Frachturkundenstempels im Schiffsverkehre kann die Direktivbehörde auf Antrag die Prüfungsfrist bis auf fünf Jahre verlängern. In diesem Falle muß sich der Antragsteller schriftlich verpflichten, die Frachturkunden während eines der verlängerten Prüfungsfrist entsprechenden Zeitraums aufzubewahren und zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Fristverlängerung das Prüfungsgeschäft ungebührlich erschwert werden würde.

(4) Versicherer, die zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 12 im Abrechnungsverfahren zugelassen sind (§ 201), sind mindestens einmal jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Direktivbehörde kann die Frist auf 3 Jahre ausdehnen, wenn der Geschäftsbetrieb nur einen geringen Umfang hat.

§ 221.

e. Grundsätze für die Stempelprüfung.

(1) Die Prüfungsbeamten haben die prüfungspflichtigen Stellen innerhalb des dafür festgesetzten Zeitraums der Prüfung zu unterziehen. Etwaige Überschreitungen der Fristen sind im Jahresberichte (§ 224 Abs. 1) kurz zu begründen.

(2) Dem Ermessen des Prüfungsbeamten bleibt überlassen, ob er die Prüfung vorher anmelden will. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn zu befürchten ist, daß ohne vorgängige Anmeldung die beabsichtigte Prüfung nicht vorgenommen werden kann.

(3) Der Prüfungsbeamte hat sich der zu prüfenden Stelle gegenüber auf Verlangen als Stempelprüfungsbeamter durch eine mit Amtsstempel- oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Prüfungsauftrags auszuweisen. Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht.

(4) Dem Prüfungsbeamten ist ein angemessener Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die prüfungspflichtige Stelle hat dem Prüfungsbeamten die von ihm zum Zwecke der Prüfung gewünschten Urkunden, Belege und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen. Durch die Prüfungstätigkeit darf im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe die Wahrnehmung des Stationsdienstes, der Personen- und Güterabfertigung nicht gehindert, auch die Abfahrt eines Zuges oder Schiffes nicht verzögert werden.

(6) Totalisatorverwaltungen haben bei Verlust der im § 80 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigungen den Prüfungsbeamten jederzeit kostenfreien und ungehinderten Zutritt zu allen Rennen, und zwar sowohl zum Totalisator als auch zu den Plätzen der Zuschauer zu gewähren.

Google

§ 222.

(1) Zweck der Prüfung ist, den Eingang der gesetzlich geschuldeten Abgabe durch planmäßige Nachprüfung der Stempelentrichtung und in geeigneten Fällen durch Aufklärung der Beteiligten über vorgekommene Irrtümer bei Anwendung des Gesetzes zu sichern.

(2) Die Prüfungsbeamten haben sich bei den Prüfungen selbständig davon zu überzeugen, ob die geschuldeten Stempelbeträge entrichtet, die vorgefundenen Stempelzeichen echt, vorschriftsmäßig entwertet und nicht mißbräuchlich wiederholt verwendet sind, sowie ob auch im übrigen den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen gemäß verfahren wird. Zu diesem Zwecke haben sie sich über die für die Abgabenentrichtung in Betracht kommenden Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe tunlichst zuverlässig und eingehend zu unterrichten, u. a. auch den Veröffentlichungen der Tagesblätter, den Jahresbilanzen, Geschäftsberichten sowie den Satzungen von Aktiengesellschaften usw., den Eintragungen ins Handelsregister (z. B. über Gründung von Aktiengesellschaften oder Erhöhungen des Grundkapitals, über Veränderungen des Gegenstandes des Unternehmens oder anderer Voraussetzungen der Stempelfreiheit von Gesellschaftsverträgen) Beachtung zu schenken.

(3) Bei Prüfung der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 1 A hat der Stempelprüfungsbeamte vor der Prüfung bei der zuständigen Steuerstelle die dieser von den Registergerichten nach § 6 des Gesetzes zugegangenen Benachrichtigungen einzusehen und sich aus dem von ihr geführten Überwachungsbuche (Muster 2) darüber zu unterrichten, inwieweit bei den zu prüfenden Stellen Versteuerungen zu überwachen sind. Er hat sich auf Grund der bei den Stempelprüfungen gemachten Wahrnehmungen anderseits davon Überzeugung zu verschaffen, daß das Überwachungsbuch vollständig und ordnungsmäßig geführt ist. Die Prüfung des Überwachungsbuchs ist in diesem hinter der letzten Eintragung zu bescheinigen. Auch ist in der Aufzeichnung über die Stempelprüfungen ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob und welche nachträglichen Einzahlungen auf das ursprüngliche oder später erhöhte Kapital usw. stattgefunden haben und wie sie versteuert worden sind. Bei der Prüfung der Aktiengesellschaften ist im Falle der Neuerrichtung oder der Kapitalerhöhung darauf zu achten, ob bei der Ausgabe von Aktien zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag die Versteuerung richtig erfolgt ist und ob für die Ausgabe der Aktien der Schlußnotenstempel entrichtet ist. Auch ist bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Richtigkeit der Aufstellungen über die Höhe der den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Vergütungen zu prüfen.

(4) Bei der Prüfung von Gewerkschaften ist insbesondere festzustellen, ob ausgeschriebene Zubußen ordnungsmäßig zur Versteuerung angemeldet sind.

Google

(5) Bei Prüfung der Abgabenentrichtung nach den Tarifnummern 4 und 6 ist insbesondere das Augenmerk auch darauf zu richten, daß in allen Fällen, in denen im Gesetze die Ausstellung von Schlußnoten und Frachturkunden vorgeschrieben ist, gehörig verstempelte Schlußnoten und Frachturkunden ausgestellt sind, daß im Falle des § 24 des Gesetzes den Vorschriften wegen Entrichtung des zusätzlichen Stempels entsprochen ist und daß die Vergünstigung des § 23 Abs. 2, 3 des Gesetzes nicht zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Daneben ist festzustellen, ob auch den sonstigen Vorschriften z. B. wegen Form der Schlußnoten und des Zeitpunkts ihrer Ausstellung, entsprochen wird. Soweit die Einsicht der Schlußnoten und Frachturkunden zur Prüfung der Abgabenentrichtung nicht ausreicht oder solche Urkunden bei der Stelle nicht vorhanden zu sein brauchen, ist die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstücke sowie der Geschäftsbücher erforderlich. Hinsichtlich des Eisenbahnfrachtstempels findet jedoch die Prüfung nach den Frachtkarten und den amtlichen Büchern oder Listen, in welchen die Frachtbeträge einzeln nachgewiesen werden, nur statt, sofern der Betrag des verwendeten Stempels aus diesen ersichtlich ist.

(6) Bei der Prüfung des Totalisatorbetriebs wird neben der richtigen Versteuerung der Spielumsätze soweit tunlich auch zu überwachen sein, ob den Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung (vgl. Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 — Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 531 —) dauernd genügt wird. Außerdem ist der Ermittelung und Unterdrückung etwaiger verbotener Wettunternehmungen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(7) Bei den hinsichtlich des Fahrkartenstempels zu prüfenden Betrieben ist darauf zu sehen, ob der Verkehr den bewirkten Versteuerungen im Abrechnungswege, durch Abstempelung oder Markenverwendung entspricht sowie ob zu den einzelnen Fahrkartensorten die richtigen Stempelbeträge verwendet sind und die Vorschriften wegen Ausgabe und Entwertung der Fahrkarten beachtet werden. Bei den Abrechnungsstellen ist insbesondere nachzuprüfen, ob die ausgegebenen stempelpflichtigen Fahrtausweise und die wegen Erstattung des Stempels in Abgang zu stellenden Fahrkarten nach Zahl, Art und Steuersatz richtig in die Versteuerungsnachweisungen eingetragen worden sind. Auch ist nachzuprüfen, ob bezüglich der Fahrkarten, zu welchen der Stempel erstattet wurde, die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit vorliegen sowie ob nicht etwa Karten von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweise zugelassen sind.

(8) Bei den hinsichtlich des Versicherungsstempels zu prüfenden Unternehmungen und Personen ist durch Ermittelung des Geschäftsumfanges, durch Vergleichung mit Geschäftsbüchern, -registern und -listen, sowie durch Einsichtnahme in die sonstigen Unterlagen (Versicherungsurkunden, Schriftwechsel usw.) oder auf andere geeignete Weise festzustellen, ob die

Google

Eintragungen in die Aufstellungen (Versicherungsstempelbücher, Geschäftsbücher und -register) vollständig und richtig sind. Bei der Anwendung des Verfahrens nach § 200 ist insbesondere darauf zu achten, daß in den Büchern und Listen die für die Berechnung der Abgabe und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Im Falle der Zulassung des Abrechnungsverfahrens (§ 201) bedarf es ferner der Prüfung, ob eine Berechnung der Abgabe und eine hinreichende Nachprüfung durch die Stempelprüfungsbeamten nach dem Geschäftsgebaren des Versicherers gewährleistet und somit die Voraussetzungen für das Abrechnungsverfahren noch gegeben erscheinen.

(9) Wie eingehend zur Erreichung ihres Zweckes eine Prüfung zu gestalten ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen. Neue Stellen sind wiederholt einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Wo nach den Erfahrungen des Prüfungsbeamten der gute Wille, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren, und zugleich die hierzu erforderliche Sorgfallt und Sachkenntnis vorausgesetzt werden können, sind Stichproben zulässig.

§ 223.

f. Aufzeichnung über die Stempelprüfung.

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von dem Prüfungspflichtigen nicht mit zu unterschreibende Aufzeichnung zu machen. Die Aufzeichnung muß den Tag der Prüfung und den Zeitraum angeben, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat. Die Erinnerungen sind unter Bezeichnung der zu beanstandenden Schriftstücke mit Angabe der Gründe der Beanstandung und zutreffendenfalls der Vorschriften, gegen welche verstoßen ist, und unter Berechnung des nachzubringenden Stempelbetrags niederzuschreiben.

g. Erledigung der Erinnerungen.

(2) Wird eine Erinnerung von der geprüften Stelle anerkannt, so können fehlende oder unzureichend verwendete Stempelmarken in Gegenwart des Prüfungsbeamten sofort nachverwendet und nicht oder unzureichend entwertete Marken, ohne daß es der Beibringung neuer Marken bedarf, vom Prüfungsbeamten entwertet werden, sofern die Erinnerung ohne grundsätzliche Bedeutung und kein Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten gegeben ist. In der Aufzeichnung sind die so erledigten Erinnerungen ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung lediglich summarisch mit dem nachgebrachten Gesamt-Stempelbetrag aufzuführen.

(3) Das Verfahren zur weiteren Verfolgung der nicht kurzer Hand erledigten Erinnerungen, insbesondere wegen Nacherhebung der Fehlbeträge und wegen etwaiger Einleitung eines Strafverfahrens, wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, durch die oberste Landesfinanzbehörde geordnet. Sind Erinnerungen von einem besonderen Prüfungsbeamten (§ 216 Abs. 2) aufgestellt, so ist sowohl diesem wie zur Berücksichtigung bei Aufstellung des Jahresberichts dem ordentlichen Prüfungsbeamten von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben.

Google

(4) Von den einer Beantwortung bedürfenden Erinnerungen ist der geprüften Stelle eine Abschrift mit dem Ersuchen zuzufertigen, zu den anerkannten Erinnerungen die geschuldeten Fehlbeträge nachzubringen.

(5) Fehlbeträge der in Tarifnummern 4, 6, 10 und, soweit die Abgabenentrichtung in Stempelzeichen zu erfolgen hat, auch der in Tarifnummern 1 A, 7, 11 bezeichneten Art, sind in den diesen Tarifnummern entsprechenden Stempelzeichen einzufordern und zu den Akten zu entwerten. Der geprüften Stelle ist von dem Eingang der beigebrachten Stempelzeichen und von der Erledigung der Erinnerung Kenntnis zu geben.

(6) Ist bei der Prüfung ein unversteuertes Wertpapier vorgefunden worden, so ist dessen Abstempelung herbeizuführen.

(7) Bei jeder einzelnen Erinnerung ist in der Aufzeichnung nach ihrer Erledigung zu vermerken, wann und in welcher Weise sich die Erinnerung erledigt hat. Nachdem sämtliche Erinnerungen sich erledigt haben, ist auf der ersten Seite der Aufzeichnung deren vollständige Erledigung vom Prüfungsbeamten zu bescheinigen.

(8) Die Prüfungsbeamten haben Stempelhinterziehungen und, in geeignet erscheinenden Fällen, vorgekommene Ordnungswidrigkeiten nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde bei der Direktivbehörde oder bei der zur Führung des Strafverfahrens zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Dem Prüfungsbeamten ist von der ergangenen Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft Kenntnis zu geben. h. Strafanträge.

§ 224.

(1) Alljährlich erstatten die ordentlichen Prüfungsbeamten (§ 216 Abs. 2) der Direktivbehörde einen Bericht über die Ausführung der Stempelprüfung innerhalb ihres Geschäftsbezirkes während des abgelaufenen Rechnungsjahrs. Der Bericht muß insbesondere ersehen lassen: i. Jahresbericht.

a) den Umfang des Geschäftsbezirkes unter Angabe etwa im Berichtsjahr vorgekommener Veränderungen. Soweit eine Veränderung nicht eingetreten ist, genügt die Bezugnahme auf die Angabe eines früheren Jahresberichts;

b) die während des Berichtsjahrs etwa eingetretenen Zu- und Abgänge an Prüfungsstellen unter Erläuterung der Abgänge sowie unter Beifügung einer Angabe darüber, welche Prüfungsstellen von dem Berichterstatter selbst zu prüfen sind und welche der Prüfung durch besondere Prüfungsbeamte (vgl. § 216 Abs. 2) unterliegen;

c) den Stand des Prüfungsgeschäfts unter Angabe der Gesamtzahl der während des Geschäftsjahrs in den einzelnen Abteilungen einer Prüfung unterzogenen Stellen und der Gesamtzahl derjenigen, welche einer Prüfung zu unterziehen waren. Etwa rückständig gebliebene Stellen sind unter Angabe der Gründe,

Google

aus welchen die rechtzeitige Vornahme der fälligen Prüfung untunlich war, anzugeben;

d) bemerkenswerte Wahrnehmungen in bezug auf das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, über Umgehungen der Stempelpflicht usw.;

e) Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften.

Muster 38.

(2) Als Anlage ist dem Berichte beizufügen eine Übersicht nach Muster 38 über die nach dem Gesetze der Prüfung in bezug auf die Entrichtung der Stempelabgabe unterliegenden Stellen sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

(3) Der Bericht und die Übersicht haben sich auf alle einer regelmäßigen Prüfung unterliegenden Stellen des Geschäftsbezirkes zu erstrecken. Soweit Prüfungen von anderen Beamten vorgenommen worden sind (vgl. § 216 Abs. 2), sind die für die Berichterstattung und die Aufstellung der Übersicht erforderlichen Angaben hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe und die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfungen dem nach Abs. 1 mit der Berichterstattung beauftragten Beamten zur Verwertung bei letzterer alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahrs nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu übermitteln.

(4) Die Berichte nebst Übersichten sind der Direktivbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen, von welchen je eine für den Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt ist. Nach Eingang sämtlicher Jahresberichte und Übersichten des Verwaltungsgebiets sind die für den Reichskanzler bestimmten Ausfertigungen an diesen bis zum 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahrs durch die oberste Landesfinanzbehörde unter Hinzufügung ihrer Stellungnahme zu den Berichten mitzuteilen.

(5) Auf jedesmaliges besonderes Ersuchen sind dem Reichskanzler die Aufzeichnungen über die abgehaltenen Stempelprüfungen sowie die Verhandlungen und Entscheidungen über die Erledigung der gezogenen Erinnerungen seitens der Landesregierungen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

k. Aufbewahrung der Prüfungsverhandlungen.

(6) Die erledigten Prüfungsverhandlungen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden aufzubewahren. Wenn Prüfungsverhandlungen oder Akten, in welchen sich solche befinden, vernichtet oder verkauft werden sollen, was nicht früher als 10 Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahrs geschehen darf, so sind die etwa darin enthaltenen Stempelzeichen (vgl. § 223 Abs. 5) vorher auszuschneiden und unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer über den Vorgang aufzunehmenden Verhandlung von den beteiligten Beamten zu bescheinigen.

Google

Zu den §§ 69, 117 des Gesetzes.

§ 225.

(1) Die im § 117 des Gesetzes vorgeschriebene Verpflichtung, bei Überwachung der vorschriftsmäßigen Entrichtung der Reichsstempelabgaben mitzuwirken, trifft vor allem auch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, und zwar auch insoweit, als sie nicht mit der Stempelprüfung besonders beauftragt sind. 6. Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Stempelentrichtung durch Zoll- und Steuerbeamte.

(2) Insbesondere haben die Abfertigungsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung darauf zu achten, ob die ihnen vorgelegten Frachturkunden, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften mit Stempelzeichen bereits versehen sein müssen oder tatsächlich bereits mit solchen versehen sind, vorschriftsmäßig versteuert sind.

(3) Zur Prüfung der Entrichtung der Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge haben sich die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten in Kenntnis von den in ihrem Dienstbezirke gehaltenen Kraftfahrzeugen und deren Eigentümern und Führern zu erhalten und sich darüber zu vergewissern, ob hinsichtlich dieser Kraftfahrzeuge der Steuerpflicht genügt ist, sowie ob nicht von Kraftfahrzeugen unter dem Vorgeben, daß es sich um eine steuerfreie Ingebrauchnahme handele, ein die Stempelpflicht begründender Gebrauch gemacht wird. Soweit die Erfüllung der Steuerpflicht nicht durch Einsicht der Versteuerungsanmeldungen usw. bei den Steuerstellen festgestellt werden kann, sowie hinsichtlich der in ihrem Dienstbezirke verkehrenden Kraftfahrzeuge nicht daselbst ansässiger Besitzer haben die Aufsichtsbeamten, vor allem im Grenzbezirke, die Prüfung in der im § 69 des Gesetzes vorgezeichneten Weise zu bewirken.

(4) Daneben haben die Aufsichtsbeamten, soweit es sich um andere als die im § 53 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten handelt, auch auf die Befolgung der wegen Erhebung des Fahrkartenstempels erlassenen Vorschriften zu achten.

Zum § 118 des Gesetzes.

§ 226.

Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in betreff der Beurteilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen. 7. Zuziehung von Sachverständigen.

Google

XIV. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

§ 227.

1. Einnahmebuch.

(1) Jede zur Erhebung von Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr eingezahlten oder gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes gestundeten Abgaben dieser Art ein besonderes Einnahmebuch zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Das anliegende Muster 39 dient dabei als Vorbild. Wenn eine Steuerstelle nicht zur Erhebung der Stempelabgabe ohne Einschränkung befugt ist, braucht das Einnahmebuch den Vordruck nur für diejenigen Erhebungen zu enthalten, zu welchen sie ermächtigt ist. Soweit eine Stundung der Abgabe nach den §§ 88, 237 erfolgt, können dem Vordruck die zum gesonderten Nachweis der gestundeten Beträge erforderlichen Spalten hinzugefügt werden.

Muster 39.

(2) Amtsstellen, welche nur mit dem Verkaufe von Stempelmarken und abgestempelten Vordrucken oder mit der Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 27 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch in anderen Büchern nachweisen. Auf diese finden die im § 233 Abs. 2, 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

§ 228.

2. Anmeldungsbuch.

Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmebuch ist von den zur Erhebung von Stempelabgaben befugten Steuerstellen, mit Ausnahme der im § 227 Abs. 2 genannten, ein Anmeldungsbuch zu führen, für welches das Muster 40 als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe sowie zur Vornahme steuerpflichtiger oder steuerfreier Abstempelungen vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonstigen Nachweise (vgl. Ziffer 1 der Anleitung zu Muster 40) sofort nach Eingang einzutragen mit alleiniger Ausnahme der vorläufigen Anmeldungen nach Muster 5 und 11. Durch dieses Buch ist einerseits die Entrichtung der Abgabe oder die steuerfreie Abfertigung in allen Fällen, abgesehen von dem bloßen Verkaufe vorrätig gehaltener Wertzeichen, festzuhalten und anderseits die Stempelung derjenigen Wertpapiere und Lose, welche von der Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Stempelabdrucke versehen werden müssen, und die richtige Berechnung von Vergütungen, für welche nach Tarifnummer 9 Abs. 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, zu überwachen.

Muster 40.

§ 229.

3. Merkbuch.

(1) Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Wertpapiere der in Tarifnummer 1 B, Tarifnummer 2, 3 bezeichneten Art und die zur Versteuerung von Einzahlungen der in Tarifnummer 1 B Abs. 2 bezeichneten Art ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Merkbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 12 des Gesetzes und § 32 dieser Bestimmungen zu erstatten sind. Für das Merkbuch dient Muster 41 als Vorbild.

Muster 41.

Google

(2) Im Merkbuch ist unter entsprechender Änderung des Vordrucks eine besondere Abteilung anzulegen zur Ausführung der in § 52 Abs. 2 vorgeschriebenen Überwachung der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von den im § 17 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften.

§ 230.

4. Stempelzeichenbuch.

(1) Von den Steuerstellen, welche Stempelmarken, Stempelbogen und gestempelte Vordrucke zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe der Stempelzeichen ein besonderes Stempelzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt wird.

(2) In dem Buche wird auch unter Benennung der Empfänger die Ausgabe der Stempelzeichen nachgewiesen, für welche ein Wertbetrag nicht zu erheben ist.

(3) Die zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Stempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

§ 231.

5. Buchmäßige Behandlung der Vordrucke zu Stempelbogen und der Stempelbogen.

(1) Vordrucke zu Stempelbogen (§ 17 Abs. 4, § 168 Abs. 2) sind wie Stempelzeichen sogleich beim Empfang im Stempelzeichenbuche zu buchen und bleiben im Gewahrsam der Steuerstelle.

(2) Wird die Ausfertigung eines Stempelbogens schriftlich beantragt und der Wertbetrag bar eingezahlt, so ist die Einzahlung als Erlös aus Stempelbogen im Einnahmebuche nachzuweisen.

(3) Nach Ausfertigung des Stempelbogens ist der Vordruck im Stempelzeichenbuche vom Bestand abzuschreiben und in diesem die Ausfertigung des Bogens unter Angabe der Nummer und des Geldbetrags gleichzeitig zu buchen.

§ 232.

6. Kontrollbuch.

(1) Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist über die Ausfertigung von Stempelbogen für jedes Rechnungsjahr ein Kontrollbuch nach Anleitung des Musters 42 zu führen. Die Nummer des Kontrollbuchs ist von ihm auf dem Stempelbogen und dem Antrag anzugeben. Muster 42.

(2) Die Anträge auf Ausfertigung eines Stempelbogens sind nach der Reihenfolge der Nummer zu heften und bis zum Schlusse des Vierteljahrs bei dem Kontrollbuch aufzubewahren. Demnächst werden sie Beleg zum Einnahmebuche.

Google

§ 233.

7. Prüfung und Aufbewahrung der Bücher.

(1) Die in den §§ 227, 228 bezeichneten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belegen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen sind die für die Zollverwaltung erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Einnahme- und Anmeldungsbücher und die dazu gehörigen Belege, soweit sie Einnahmen und Anmeldungen zu den Tarifnummern 1 bis 3 A enthalten, dürfen nicht vernichtet werden. Die Bücher und Belege sind geordnet derart aufzubewahren, daß sie gegen Feuersgefahr, Beschädigungen usw. geschützt sind und jederzeit unverzüglich eingesehen werden können. Die näheren Anordnungen erläßt die Direktivbehörde.

(3) Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Bücher mit den Belegen mitteilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und gibt zugleich dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) von dem Verfügten Kenntnis.

(4) Das Merkbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

§ 234.

8. Herstellung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen und die von den Steuerstellen zu verkaufenden gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) festgesetzten Preise abgegeben. Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Stempelzeichen, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden.

(2) Die Rechnungen über die bezogenen Stempelzeichen sind mit den quittierten Lieferscheinen zu belegen und von der Reichsdruckerei den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Antrag den von ihnen bezeichneten Direktivbehörden einzureichen. Letztere lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

(3) Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

(4) Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Wertpapieren, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sowie von Vordrucken werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle derjenigen Steuerstelle in Rechnung gestellt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Begleichung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

Google

§ 235.

(1) Die Prägestempelmaschinen sowie die von den Steuerstellen zur Ausführung der vorgeschriebenen Abstempelungen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der obersten Landesfinanzbehörden die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den obersten Landesfinanzbehörden von dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitgeteilt. 9. Lieferung amtlicher Stempel.

(2) Die Abstempelungen sind durch die Kassenbeamten der Steuerstelle zu beaufsichtigen. Die Kassenbeamten haben den Stempel, solange diese nicht benutzt werden, und das Zählwerk der Prägestempelmaschinen, solange es nicht zu Reinigungszwecken usw. freigegeben werden muß, mindestens jedoch während der Dauer der Benutzung der Maschine unter amtlichem Verschlusse zu halten.

(3) Die Aufsicht der Kassenbeamten (Abs. 2) hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Prägestempel vor Beginn der Abstempelung auf den richtigen Tag (zu vergleichen § 26 Abs. 3) eingestellt wird und daß nur zur Abstempelung angemeldete Wertpapiere usw. abgestempelt werden. Zu letzterem Zwecke ist bei Prägestempelmaschinen der Stand des Zählwerkes vor Beginn und nach Beendigung der Abstempelung festzustellen und mit der Anzahl der zur Abstempelung angemeldeten Papiere zu vergleichen.

§ 236.

Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen zur Entrichtung der Stempelabgabe usw. sind mit dem Tage des Einganges, der Nummer des Anmeldungsbuchs und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Die Anmeldungen und sonstigen Anzeigen, welche in das Anmeldungsbuch (§ 228) einzutragen sind, sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen. 10. Behandlung der Anmeldungen.

§ 237.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterielosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 36 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Gefahr und, soweit die Stundung für länger als neun Monate bewilligt ist, für Rechnung der Landesregierungen. 11. Stundung des Lotteriestempels.

§ 238.

(1) Die abgabenfreie Abstempelung von Ersatzstücken (§§ 210 bis 212) ist nur durch das Anmeldungsbuch (§ 228) nachzuweisen. 12. Buchung von Erstattungen.

(2) Als Ersatz für verdorbene gestempelte Vordrucke und Stempelmarken zu verabfolgende Stempelzeichen sind lediglich im Stempelzeichenbuche (§ 230) abzuschreiben.

Google

§ 239.

Die für Arbitragegeschäfte zurückgezahlten Beträge sind in den Kassenbüchern gesondert von den sonstigen Erstattungen und zwar getrennt nach Erstattungen im Arbitrierverkehre mit dem Ausland und im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenplätzen nachzuweisen.

§ 240.

13. Verwaltungskostenvergütung.

Die Verwaltungskostenvergütung von zwei vom Hundert (§ 122 des Gesetzes) ist von der Roh-Solleinnahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen zu berechnen. Neben dieser Vergütung dürfen Prozeßkosten und Prozeßzinsen aus Stempelprozessen dem Reiche nicht aufgerechnet werden.

§ 241.

14. Abgabenentrichtung von Staatslotterien.

Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (§ 91) erfolgenden Feststellungen teilt der Reichskanzler (Reichsschatzamt) in jedem einzelnen Falle der Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen zur Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

XV. Schlußbestimmungen.

§ 242.

Änderungsbefugnis des Reichskanzlers.

(1) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Wertpapieren, Urkunden und Vordrucken und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die obersten Landesfinanzbehörden die in § 57 Abs. 4, § 67, § 119 Abs. 1, §§ 182, 206, 212 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschließungen sowie in den Fällen der Tarifnummern 4, 6, 10, 11, 12 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 213) auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind.

Google

Muster 1.
(Ausführungsbestimmungen § 7.)

Bescheinigung

über

die Entrichtung des Gesellschaftsstempels.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zu der Urkunde vom .....ten ..... 19.....
Nr..... des Registers des Notars .....
Aktenzeichen ..... des ..... Gerichts
in ..... über Errichtung (Auflösung, Kapitalerhöhung)
der ..... Gesellschaft zu .....
ist — eine Reichsstempelabgabe von ..... ℳ ..... Pf., in Buchstaben ..... ℳ ..... Pf.,
entrichtet worden, die unter Nr. ..... des Einnahmebuchs nachgewiesen ist — die Erhebung der Abgabe nach Eintragung in das Überwachungsbuch / Anmeldungsbuch unter Nr. ..... ausgesetzt worden.

....., den .....ten ..... 19.....

(Amtsstempelabdruck) (Amtsbezeichnung)
(Unterschriften)

Google

Google

Muster 2.
(Ausführungsbestimmungen § 9.)

Überwachungsbuch

de....

.....amts zu .....

über nach Tarifnummer 1 A geschuldete Reichsstempelbeträge, deren Erhebung zunächst ausgesetzt worden ist.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ....ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt bei der Steuerstelle.
2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Lfde Nr.	Tag der Eintragung	Zu Nr. ..... des Anmeldungsbuchs für	Bezeichnung der Urkunde, zu welcher die Aussetzung erfolgt ist	Umfang und Grund der Aussetzung der Versteuerung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Eine weitere Abgabe wird fällig voraussichtlich bis zum
1	2	3	4	5	6	7

Google

Ist Sicherheit bestellt, in welcher Höhe, bei welcher Stelle und wo gebucht?	Ein weiterer Abgabenbetrag wurde		Die nacherhobene Abgabe		Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen.
	angefordert	bezahlt	von M.	ist nachgewiesen		
	am					
8	9	10	11	12	13	14

Google

Go gle

Muster 3.
(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Eingegangen den ..... ten ..... 19 ..... .
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **inländischen** Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetze.

D ..... Unterzeichnete ..... beantrag ..... die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und ..... damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

..... , den ..... ten ..... 19 ..... .

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

..... , den ..... ten ..... 19 ..... .

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Google

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort des Anmelders	Der Wertpapiere							Nennwert
		Gattung (Benennung) und Emittent	Stückzahl	Bezeichnung nach			Ort	Tag	
				Reihe	Buchstabe	fortlaufenden Nummern	der Ausfertigung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Google

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwert von oder b) der Betrag von ℳ	Betrag der Abgabe für jedes Stück ℳ	Auf den Betrag (Sp. 11) sind anzurechnen ℳ	Es sind noch zu erheben für jedes Stück ℳ	Gesamtbetrag der Abgabe ℳ	Es wird Abgabebefreiung beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Eingetragen in die statistische Nachweisung Bl./Nr.	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17	18

Google

Google

Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Eingegangen den .....ten.....19..... .
Nr..... des Anmeldungsbuchs.
Nr..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **ausländischen** Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetze.

D..... Unterzeichnete ... beantrag.... die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und ..... damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten.....19..... .

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

..... , den .....ten.....19..... .

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Google

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort des Anmelders	Der Wertpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent	Stückzahl	Bezeichnung nach			Ort	Tag
				Reihe	Buchstabe	laufenden Nummern	der Ausfertigung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Google

Nennwert des einzelnen Stückes		Zu versteuern ist a) der volle Nennwert oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrechnung	Es sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesamtbetrag der Abgabe	Eingetragen in die statistische Nachweisung	Bemerkungen
nach ausländischer Währung	nach deutscher Währung ℳ	nach ausländischer Währung	nach deutscher Währung ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Bl./Nr.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Google

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 32.)

Eingegangen den ....ten.....19.....
Nr. ..... des Merkbuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Vorläufige Anmeldung

(§ 12 des Reichsstempelgesetzes)

über die beabsichtigte

Ausgabe stempelpflichtiger inländischer Wertpapiere,

Einforderung weiterer Zahlungen auf solche.

Des Anmelders Name und Wohnort	Der Wertpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6—9 bezieht				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung usw. oder Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen
	Gattung und Bezeichnung	Stückzahl	Reihe, Buchstabe und Nummern	Nennwert ℳ	a) Auflegung zur Zeichnung. b) freihändige Veräußerung	Aufforderung zur Einzahlung von ℳ	an welchen Tagen — bis zu welchem Tage —?	bei welchen deutschen Stellen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Google

Nr. ..... des Ausfertigungsbuchs.

Muster 6.
(Ausführungsbestimmungen § 35)

Bescheinigung

über

die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren.

Auf Antrag des Herrn / der Firma .....

..... zu .....

ist auf nachstehenden Papieren ..... (Stückzahl, Bezeichnung nach Gattung, Aussteller, Reihe, Buchstabe usw.)

.....

.....

.....

.....

im Gesamtnennwerte / Gesamtbetrage der erfolgten Einzahlungen *) von ..... (in ausländischer oder, wenn die Papiere auch auf deutsche Währung lauten, in ausländischer und deutscher Währung, in Zahlen und Buchstaben) .....

.....

der ordnungsmäßig vorhanden gewesene Reichsstempel ungültig gemacht worden.

Jeder Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, einen gleichen Nennbetrag der vorstehend bezeichneten Wertpapiere bis zum .....ten..... 19..... über eine der im § 35 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze bezeichneten Steuerstellen steuerfrei in das Inland einzuführen.

Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung dieses Scheines ist eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

....., den .....ten..... 19.....

.....
(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Ausgefertigt:
N. N.
(Dienststellung)

*) Bei nicht vollgezahlten Papieren, bei denen nicht sämtliche Einzahlungen im voraus versteuert sind, ist an Stelle des Nennwerts der Betrag der geleisteten Einzahlungen einzusetzen.

Google

Google

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen § 35.)

Ausfertigungsbuch

de

zu

über erteilte Bescheinigungen, betreffend die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren für das Rechnungsjahr 19 .

Dieses Buch enthält Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.**)

, den ten 19 .

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Name, Stand, Wohnort des Antragstellers	Bezeichnung derjenigen ausländischen Wertpapiere, auf welchen der Reichsstempel ungültig gemacht worden ist	Gesamtnennwert
1	2	3	4	5

Google

Auf den Nennwert in Sp. 5 sind steuerfrei abgestempelt worden				Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen
am	bei der Steuerstelle zu	ein Nennbetrag von	laut Benachrichtigung vom		
6	7	8	9	10	11

Google

Muster 8.
(Ausführungsbestimmungen § 36.)

Benachrichtigung

über

steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere auf Grund einer Bescheinigung nach § 35 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.

Auf die Bescheinigung de (Bezeichnung der Ausfertigungsstelle) zu
vom ten 19 , Nr. des Ausfertigungsbuchs, ausgestellt zugunsten
des Herrn
der Firma zu
über die Ungültigmachung des Reichsstempels auf: Bezeichnung
Wertpapiere nach Gattung, Aussteller usw.)
im Nennwerte von . . . . . ,
von welchem bereits abgeschrieben waren
nach der Bescheinigung vom ten 19
ein Nennwert von . . . . . .
nach der Bescheinigung vom ten
19 ein Nennwert von . . . . . .
usw.

zusammen . . . .

ist heute infolge steuerfreier Abstempelung für Herrn / die Firma

zu zu Nr. des Anmeldungsbuchs abgeschrieben
worden ein Nennwert von . . . . . .

, den ten 19 .

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

Google

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 44.)

Eingegangen den .....ten ..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen nach dem Reichsstempelgesetze.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen

D..... Unterzeichnete... beantrag..... — unter Beifügung der zugehörigen Wertpapiere — die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen — und ..... damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung nach Abstempelung die Bogen — und beigefügten Wertpapiere — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten ..... 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen und die zugehörigen Wertpapiere — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung.										
	Name und Wohnort des Anmelders	Stückzahl der Bogen	Der Wertpapiere						Eingezahlt ist für das Stück ein Betrag von	Die Bogen berechtigen zum Empfange des Gewinnanteils — der Zinsen — Renten — für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von . . . . bis	Anträge und Bemerkungen des Anmelders
			Gattung (Benennung) und Emittent	Ort und Tag der Ausfertigung	Reihe	Buchstabe	Laufende Nummer	Nennwert für das Stück			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Google

Steuerfestsetzung.										Bemerkungen*)
Stückzahl der Bogen	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 14 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von	Dem Abgabebetrag treten hinzu nach Tarifnummer 3 A, Sp. 4		Von dem in Spalte 16 sind abzusetzen nach § 16 des Gesetzes		Für den Zeitraum in Sp. 11 sind somit für das Stück zu entrichten Sp. 16 + 18 Sp. 20	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 13×21)	
	ℳ		ℳ	Zehntel	ℳ	Zehntel	ℳ	ℳ	ℳ	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.

Google

Google

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen § 48.)

Eingegangen den ten 19 .
Nr. des Anmeldungsbuchs.
Nr. des Einnahmebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen bei weiteren Einzahlungen auf den Nennwert der Stücke.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

D Unterzeichnete melde umseitig eine weitere Einzahlung auf Aktien — Aktienanteilscheine — Reichsbankanteilscheine — Anteilscheine von Kolonialgesellschaften — Anteilscheine von den Kolonialgesellschaften gleichgestellten Gesellschaften — zum Zwecke der Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes an.

, den ten 19 .

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung.												
	Name und Wohnort des Anmelders	Zinssatz der Wertpapiere	Der Wertpapiere						Auf jedes Stück		Für die frühere Einzahlung (Sp. 11) ist die Abgabe nach Tarifnummer 3 A entrichtet		Anträge und Bemerkungen des Anmelders
			Gattung, Bezeichnung und Stückzahl	Tag und Ort der Ausfertigung	Reihe	Buchstabe	Laufende Nummer	Wenn nicht für das Jahr	ist eine weitere Einzahlung geleistet von	ist bereits durch frühere Verzeichnung deckt der Betrag von	für den Zeitraum vom ... bis ...*)	am Tag, Monat, Jahre Nummer des Einnahmebuchs	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

*) Hier ist der ganze Zeitraum einzutragen, für welchen die ausgegebenen Gewinnanteilscheine ausgestellt sind.

Google

Steuerfestsetzung.												
Stückzahl der Bogen	Die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen berechtigen zur Erhebung des auf die weitere Einzahlung entfallenden Gewinnanteils von ... bis ...	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 17 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von	Dem Abgabebetrag in Sp. 19 wurden für den Zeitraum in Sp. 12 hinzutreten nach Tarif 3 A, Sp. 4		Von dem Abgabebetrag in Sp. 19 wurden für den Zeitraum in Sp. 12 abzusetzen (ein nach § 16 des Gesetzes)		Für den Zeitraum in Sp. 12 waren somit für das Stück zu entrichten Sp. 19 + 21 Sp. 23	Von dem Betrag in Sp. 24 sind nach dem Verhältnis des Zeitraums in Sp. 16 zu dem Zeitraum in Sp. 12 nur zu erheben	Gesamtbetrag der Abgabe Sp. 15 - 25	Bemerkungen*)
					Zehntel	ℳ	Zehntel	ℳ				
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.

Google

Go gle

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen § 52, 53.)

Eingegangen den .....ten ..... 19..... .
Nr. .... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

D..... Unterzeichnete.... leg.... die umseitige Anmeldung zum Zwecke der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vor.

....., den .....ten ..... 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung.							
	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals —			Tag der Eintragung a) der Gesellschaft, b) der Kapitalerhöhungen ins Handelsregister	Es läuft a) das Geschäftsjahr von ..... bis ..... b) das erste Geschäftsjahr von ..... bis	Eingezahlt ist auf jede Aktie ein Betrag von	Die Steuerentrichtung hat zu erfolgen für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von ..... bis .....
		beträgt im ganzen	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von				
		ℳ		ℳ			ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Google

	Steuerfestsetzung.							
Anträge und Bemerkungen des Anmelders	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 11 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 13 sind abzusetzen nach § 16 des Gesetzes		Für jede Einlage sind somit zu entrichten	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 16)	Bemerkungen
	ℳ		ℳ	Zehntel	ℳ	ℳ	ℳ	
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Google

Google

Muster 12.
(Ausführungsbestimmungen § 53.)

Eingegangen den ..... ten ..... 19 ..... .
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes bei weiteren Einzahlungen auf die Einlagen inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

D..... Unterzeichnete ... melde ... umseitig eine weitere Einzahlung auf die Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der ..... Gesellschaft ..... zu ..... zum Zwecke der Erhebung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes an.

....., den ..... ten ..... 19 ..... .

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung.										
	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals — beträgt im ganzen M.	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von M.	Tag der Eintragung a) der Gesellschaft, b) der Kapitalerhöhungen ins Handelsregister	Es läuft a) das Geschäftsjahr von ..... bis ..... b) das erste Geschäftsjahr von ..... bis	Auf jede Aktie ist eine weitere Einzahlung geleistet von M	bereits durch frühere Versteuerung gedeckt ein Betrag von M	Für die frühere Einzahlung (Sp. 9) ist die Abgabe nach Tarifnummer 3A entrichtet für den Zeitraum von .. bis ..	am (Tag, Monat, Jahr) Nummer des Einnahmebuchs	Die weitere Einzahlung (Sp. 8) nimmt innerhalb des Zeitraums Sp. 10 am Gewinnteil von ..... bis .....
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Google

	Steuerfestsetzung.								
Anträge und Bemerkungen des Anmelders	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 14 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 16 würden für den Zeitraum in Sp 10 abzusetzen sein nach § 16 des Gesetzes		Für den Zeitraum in Sp. 10 wären somit zu entrichten (Sp. 16 — Sp. 18)	Von dem Betrag in Sp. 19 sind nach dem Verhältnis des Zeitraums in Sp. 12 zu dem Zeitraum in Sp. 10 nur zu erheben für jede Einlage	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 20)	Bemerkungen
	ℳ		ℳ	Zehntel	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Google

Go gle

..... Ausfertigung.

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 57.)

Antrag

de ..... zu .....

auf Erstattung von Stempel für Arbitragegeschäfte für den Monat ..... 19 ..... .

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

..... , den ..... .

De ..... überreiche ..... in der Anlage einen Auszug aus ..... Arbitragebuche für den Monat ..... 19 ..... , indem ..... die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige .....

Auf Grund dieses Auszugs beantrage ..... gemäß Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrags von ..... Mark ..... Pfennig.

An

d .....

zu

.....

Google

D..... zu .....
wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von .....Mark .....Pfennig, in Worten ..... Mark .....Pfennig, an de .... Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.

....., den ..... 19.... .

.....

Vorstehenden Betrag von ..... Mark .....Pfennig, in Worten .....
..... Mark ... Pfennig, habe ..... von d .....
..... zu ..... gezahlt erhalten.

....., den ..... 19.... ..

Google

Muster 14.
(Ausführungsbestimmungen § 57.)

Auszug

aus

dem Arbitragebuche.

Google

Nummer des Arbitragebuchs	Tag des Geschäftsabschlusses Monat	Tag	Gegenstand des Geschäfts	Nennwert Währung		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über (in 1000 ℳ)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten, falls Metageschäft	Nummer der Schlußnote	Verwendeter Stempel ℳ	Pf.	Der Wert des Geschäfts (Sp. 6) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von (in 1000 ℳ)	Zu erstattender Stempelbetrag**) ℳ	Pf.	Bemerkungen
1	2		3	4		5	6	7	8	9	10		11*)	12		13
																A. Arbitrierverkehr
1	1912 Juli	16	gekauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98	—	Wien	Ottavio Schmidt	—	—	—	—	—	—	
2	Juli	17	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	10 000	109	46	Berlin	—	250	13	80	46	5	75	
				$	10 000	109	46	Berlin	—	251	13	80	46	5	75	
				$	5 000	109	23	Berlin	—	252	6	90	23	2	85	
				$	5 000	109	23	Berlin	—	253	6	90	23	2	85	
3	Juli	20	gekauft Reichsbankanteilscheine	ℳ	3 000	155,75	5	Berlin	—	316	1	50	5	—	60	
4	Juli	26	verkauft Russische Noten alt. August	Rbl.	100 000	219	219	Berlin	—	420	43	80	219	16	40	
5	Juli	27	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	5 000	109	23	Berlin	—	516	3	50	23	1	15	Kostgeschäft
6	Juli	27	gekauft Lombarden	£	20 000	28,90	118	Wien	—	517	17	70	95	11	85	
													Zusammen	47	20	
																B. Arbitrierverkehr zwischen
1	Juli	27	gekauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	$	102 000	175	750	Frankfurt a. M.	—	501	225	—	750	93	75	

*) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Nr. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs 3/40 v. T., bei Geschäften gemäß Nr. 4a 3 des Tarifs 5/40 v. T. des Betrags in Spalte 11; bei Kostgeschäften in ersterem Falle 1/40, in letzterem Falle 2/40 v. T.

Google

Nummer des Arbitragebuchs	Tag des Geschäftsabschlusses		Gegenstand des Geschäfts	Nennwert		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten, falls Metageschäft	Nummer der Schlußnote	Verwendeter Stempel		Der Wert des Geschäfts (Sp. 6a) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von	Zu erstattender Stempelbetrag**		Bemerkungen
	Monat	Tag		Währung			(in 1000 ℳ)				ℳ	Pf.	(in 1000 ℳ)	ℳ	Pf.	
1a	2a		3a	4a		5a	6a	7a	8a	9a	10a		11a*)	12a		13a
mit dem Auslande.																
1	1912 Juli	16	verkauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98,50	30	Berlin	—	159	6	—	30	2	25	
2	Juli	18	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	30 000	111,50	—	London	B. W. Blydenstein & Co.	—	—	—	—	—	—	
3	Juli	22	verkauft Reichsbankanteilscheine	ℳ	3 000	156 1/8	—	Amsterdam	Jan Kol & Co.	—	—	—	—	—	—	21./7. Sonntag.
4	Juli	27	gekauft Auszahlung Petersburg ult. August	Rbl.	100 000	270 Fr. für 100 Rbl	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	
5	Juli	29	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	5 000	111,50	24	London	—	567	3	60	24	3	—	28./7. Sonntag.
6	Juli	27	verkauft Lombarden	£	10 000	30	62	Berlin	—	539	18	60	62	7	75	
	Juli	29	Lombarden	£	6 000	29,80	37	Berlin	—	570	11	10	37	4	60	
													Zusammen	17	60	
													Dazu Spalte 12	47	20	
													Überhaupt	64	80	
inländischen Börsenplätzen.																
1	Juli	29	verkauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	$	102 000	175,80	754	Berlin	—	588	226	20	754	94	25	28./7. Sonntag.

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen andernfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

**) Bei Geschäften nach Nr. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs 3/40 v. T., bei Geschäften nach Nr. 4a 3 des Tarifs 5/40 v. T. des Betrags in Spalte 11a; bei Kostgeschäften in ersterem Falle 1/10, in letzterem Falle 2/40 v. T.

Google

Google

Muster 15.
(Ausführungsbestimmungen § 60.)

Schlußnote Nr. .....

....., den ..... 19 .....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in .....

000 000

Raum

für die Verwendung von

Stempelmarken

durchlocht

Schlußnote Nr. .....

....., den ..... 19 .....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in .....

000 000

Go gle

Eingegangen den ....ten ..... 19.....

Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 16.

(Ausführungsbestimmungen §§ 62, 93, 109, 159.)

Anmeldung

zur

Abstempelung von Vordrucken.

Laufende Nummer	Name und Wohnort des Anmelders	Es sollen abgestempelt werden:					Steuerbetrag	Bemerkungen
		durch welche Stelle	Stückzahl	Art der Vordrucke oder Fahrkarten	Nummern oder sonstige Bezeichnung	zum Abgabenbetrage von je ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Den Rückempfang der abgestempelten Vordrucke bescheinigt

....., den ..... 19.....

.....

Google

Muster 17.
(Ausführungsbestimmungen § 70.)

....., den ....ten ..... 19.....

Stempelergänzungsschein Nr.....

über

M 100 000,— 3½% Bonner Stadtanleihe, Kurs *95%.*

		Zusatzstempel (½ des Tarifsatzes)	
Von C. F. Müller in Posen			
	M 100 000 Wert *M 95 000*	*9*	*50*
M 100 000		*M 9*	*50*

		Zusatzstempel (½ des Tarifsatzes)	
An G. Schulze in Breslau	*M 10 000 Wert M 9 500*	*1*	—
A. Kauf in Berlin	*M 5 000 Wert M 4 750*	—	*50*
J. Knorr in Stettin	*M 20 000 Wert M 19 000*	*1*	*90*
K. Lauff in Leipzig	*M 2 500 Wert M 2 375*	—	*30*
K. Lampe in Coswig	*M 17 500 Wert M 16 625*	*1*	*70*
F. Linde in Lauban	*M 30 000 Wert M 28 500*	*2*	*90*
Th. Lastig in Breslau	*M 5 000 Wert M 4 750*	—	*50*
A. Moll in Berlin	*M 10 000 Wert M 9 500*	*1*	—
M 100 000	*M*	*9*	*80*

Stempelmarken zum Betrage von 19,30 M.

Google

Go gle

Eingegangen den .....ten..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 18.
(Ausführungsbestimmungen § 77.)

Anmeldung

zur

Versteuerung — Abstempelung — inländischer Lotterielose — Spielausweise.

(Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.)

D..... Unterzeichnete.... melde.... unter Überreichung einer amtlich beglaubigten Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie — Ausspielung — umseitig näher bezeichnete Lotterielose — Spielausweise — zur Versteuerung — Abstempelung — an und erklär..... sich damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Lotterielose — Spielausweise — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten..... 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Lotterielose — Spielausweise — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach der Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Google

Lfd. Nr.	Anmeldung.												
	Des Unternehmers: Name, Gewerbe, Wohnort (Wohnung)	Der auszugebenden Lose — Spielausweise —						Der Ausspielung			Mit dem Vertriebe der Lose		Erläuterungen des An-
		Benennung	Reihe	Nummern	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis	Gegenstände mit Wertangabe	Zeit	Ort	ist beauftragt	wird begonnen am	
						ℳ Pf.	ℳ Pf.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Google

Anträge melders z. B. wegen Bewilligung von Steuerfreiheit, zeitweiser Stundung der Abgabe u. dgl. unter Darlegung der Gründe	Steuerfestsetzung. Der Lose — Spielausweise — Bezeichnung	Anzahl	steuerpflichtiger Einzelpreis ℳ Pf.	Gesamtpreis ℳ Pf.	Der steuerpflichtige Teilbetrag (5/6) des Gesamtpreises beträgt ℳ Pf.	Steuerbetrag ℳ Pf.	Die Steuerfreiheit der Lose ist genehmigt durch Verfügung de.... vom Nr..	Die obrigkeitliche Erlaubnis der Lotterie (Ausspielung) ist erteilt durch Verfügung de.... vom Nr....	Bemerkungen a) Ist die Abstempelung der Lose erfolgt oder ist davon Abstand genommen und weshalb? b) Ist die Abgabe gestundet, gegen welche Sicherheit? Wo ist diese nachgewiesen? c) Sonstige.
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Google

Muster 19.
(Ausführungsbestimmungen § 89.)

Eingegangen den.....ten..... 19.....
Nr..... des Anmeldungsbuchs.
Nr..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung ausländischer Lotterielose.

(Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.)

Laufende Nummer	Tag der Anmeldung	Name und Wohnort des Anmelders	Der einzelnen Lose			Des Lotterieunternehmers Wohnsitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers	Zeit der Ziehung der Lose	Abgabebetrag a) im einzelnen und b) im ganzen	Bemerkungen
			Anzahl	Preis einschl. Schreibgeld usw. in fremder Währung	Preis einschl. Schreibgeld usw. in deutscher Währung			ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Google

Muster 20.

(Ausführungsbestimmungen §§ 107, 113, 118.)

Eingegangen den .....ten ..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Nachweisung

über die von d..... zu .....

zu versteuernden Fahrkarten

für { den Monat ..... 19.....
das .....te Vierteljahr 19.....

Laufende Nummer	Bezeichnung der Fahrkartenausgabestellen	Für Fahrtausweise aller Art						Für Sonderzüge nach besonderem Tarife		Im ganzen		Bemerkungen
		I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse						
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
	zusammen . . .											
	dazu: für zusammenstellbare Fahrscheine laut Anlage											
	für Zusatzkarten laut Anlage											
	zusammen . . .											
	davon ab: für erstattete Stempelabgaben auf Grund § 59 des Gesetzes											
	bleiben											
	Hierauf sind abschläglich gezahlt im Monat ..... laut Nr. ..... des Einnahmebuchs											
	„ „ ..... „ „ ..... „ „											
	„ „ ..... „ „ ..... „ „											
	bleiben zu zahlen											
	„ „ erstatten . . .											

Daß in die vorstehende Zusammenstellung die Ergebnisse der Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen für den bezeichneten Abrechnungszeitraum richtig übernommen sind, bescheinigt

....., den .....ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung) .....

(Amtsstempelabdruck) (Unterschrift) .....

Google

Festsetzung der Stempelabgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungszeitraum abzuliefernde Gesamtbetrag an Fahrkartenstempel festgestellt worden zu . . . . . ℳ ... Pf.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ... ten ... 19 ... Nr. ... des Einnahmebuchs für den Monat ... 19 ... ℳ ... Pf.
vom ... ten ... 19 ... Nr. ... " " " " " ... 19 ... " "
vom ... ten ... 19 ... Nr. ... " " " " " ... 19 ... " "

zusammen . . . ℳ ... Pf.

Es bleiben somit zu $\frac{\text{zahlen}}{\text{erstatten}}$ . . . . . ℳ ... Pf.

....., den ... ten ... 19 ... .

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Empfangsbekenntnis.

Vorstehender Betrag von ... ℳ ... Pf., in Worten ... Mark ... Pf. ist heute gezahlt und unter Nr. ... des Einnahmebuchs vereinnahmt worden.

....., den ... ten ... 19 ... .

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von ... ℳ ... Pf., in Worten ... Mark ... Pf. ist von der Abschlagszahlung für d... Monat ... 19 ... — Nr. ... des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den ... ten ... 19 ... .

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle) .....

(Unterschrift) .....

Google

Eingegangen den.....ten.....19.....
Nr..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 21.
(Ausführungsbestimmungen § 113.)

Anmeldung

d..... zu .....

zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel
für den Monat ..... 19.....

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Nach Maßgabe des Verkehrs auf der von uns betriebenen .....
war an Fahrkartenstempel zu entrichten
für den gleichen Monat 19..... ℳ..... Pf.
" " " " 19..... " ..... "
" " " " 19..... " ..... "
also im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 1/3 von ..... ℳ..... Pf. = ... ℳ..... Pf.

D..... unterzeichnete ..... erbietet sich, für den Monat ..... 19.....
eine Abschlagszahlung von ..... ℳ ..... Pf. zu leisten.

....., den .....ten.....19.....

(Firma) .....

(Unterschrift) .....

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des $\frac{\text{durchschnittlichen Verkehrs im gleichen Monat der letzten 3 Jahre}}{\text{Verkehrs im gleichen Monat des Vorjahrs}}$ wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf ..... ℳ .....Pf., in Worten ..... Mark ..... Pf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ..... vereinnahmt.

....., den .....ten.....19.....

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

(Amtsstempelabdruck.)

Google

Festsetzung der Stempelabgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungszeitraum abzuliefernde Gesamtbetrag an Fahrkartenstempel festgestellt worden zu . . . . . ℳ ... ₰.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ...ten.....19....Nr..... des Einnahmebuchs für den Monat.....19.... ..... ℳ ....₰.
vom ...ten.....19....Nr. „ „ „ „ „ .....19.... ..... „ ... „
vom ...ten.....19....Nr. „ „ „ „ „ .....19.... ..... „ „

zusammen . . . . ℳ ....₰.

Es bleiben somit zu zahlen / erstatten . . . . . ℳ ... ₰.

....., den .....ten .....19.....

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Empfangsbekenntnis.

Vorstehender Betrag von .....ℳ .....₰., in Worten ..... Mark .....₰. ist heute gezahlt und unter Nr. ..... des Einnahmebuchs vereinnahmt worden.

....., den .....ten ..... 19.....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von .....ℳ .....₰., in Worten ..... Mark .....₰. ist von der Abschlagszahlung für d..... Monat .....19..... — Nr. ..... des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den .....ten .....19.....

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle) .....

(Unterschrift) .....

Google

Eingegangen den.....ten.....19.....
Nr..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 21.
(Ausführungsbestimmungen § 113.)

Anmeldung

d..... zu .....

zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel
für den Monat ..... 19.....

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Nach Maßgabe des Verkehrs auf der von uns betriebenen .....
war an Fahrkartenstempel zu entrichten
für den gleichen Monat 19..... ℳ.....Pf.
" " " " 19..... " ..... "
" " " " 19..... " ..... "
also im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 1/3 von ..... ℳ.....Pf.=.....ℳ.....Pf.

D..... unterzeichnete ..... erbietet sich, für den Monat..... ...19.....
eine Abschlagszahlung von ..... ℳ ..... Pf. zu leisten.

....., den .....ten.....19.....

(Firma) .....

(Unterschrift) .....

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des $\frac{\text{durchschnittlichen Verkehrs im gleichen Monat der letzten 3 Jahre}}{\text{Verkehrs im gleichen Monat des Vorjahrs}}$ wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf .....ℳ .....Pf., in Worten ..... Mark ..... Pf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ..... vereinnahmt.

....., den .....ten.....19.....

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

(Amtsstempelabdruck.)

Google

Google

Eingegangen, den .....ten.....19.....
Beleg zu Nr..... des Anmeldungsbuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 22.
(Ausführungsbestimmungen § 119.)

Nachweisung

über die von d..... zu .....

zurückgewährten Beträge an Fahrkartenstempel

für das .....19.....

Hierbei

.....Stück versteuerte Fahrkarten,

für die der volle Fahrpreis einschließlich des den Reisenden in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist, nebst ..... Heften Belege*),

die zu einer späteren Verwendung ungeeignet und daher unabgesetzt geblieben sind, nebst .....Heften Belege*).

Vernichtungsbescheinigung.

Nach Prüfung und Feststellung der Erstattungsfähigkeit sind von den nebenbezeichneten ..... Fahrkarten ..... Stück durch ..... vernichtet worden.

....., den.....ten.....19.....

(Amtsstempelabdruck) (Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Empfangsbescheinigung.

Von den nebenstehend bezeichneten Schriftstücken habe ich

..... Stück versteuerte Fahrkarten,

..... Hefte Belege,

.....

zurückempfangen.

....., den.....ten.....19.....

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Google

Laufende Nummer	a. Der volle Fahrpreis wurde einschließlich des Fahrkartenstempels zurückgewährt zu folgenden versteuerten Fahrkarten: b. Es sind unabgesetzt geblieben die folgenden, zu einer späteren Verwendung ungeeigneten versteuerten Fahrkarten:				Steuersatz	Die erstattungsfähige Stempelabgabe beträgt				Bemerkungen
	Sorte	Fahrklasse	Fahrpreis ℳ	Stückzahl	ℳ	im einzelnen ℳ	im einzelnen Pf.	im ganzen ℳ	im ganzen Pf.	
1	2	3	4	5	6	7		8		9
						Zusammen . . .				

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... ten ..... 19 .....

(Firma) .....

(Unterschrift) .....

Festsetzung des zu erstattenden Stempelbetrags.

Die vorstehende Nachweisung ist rechnerisch und nach den vorgelegten Belegen geprüft worden. Der erstattungsfähige Betrag wird danach festgestellt zu ..... ℳ ..... Pf., in Worten: .... Mark ..... Pf.

....., den ..... ten ..... 19 .....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Google

Eingegangen den .....ten ..... 19.....
Nr..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 23.
(Ausführungsbestimmungen §§ 124, 132, 133, 135, 137, 147, 150.)

Anmeldung eines Kraftfahrzeugs

zum Zwecke der

Erteilung einer Erlaubniskarte zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen

aus Anlaß

a) der erstmaligen Einstellung eines Kraftfahrzeugs,
b) des Ersatzes eines Kraftfahrzeugs durch ein anderes,
c) des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer erteilten Erlaubniskarte,
d) der Umschreibung einer Erlaubniskarte auf eine andere Person,
e) der steuerpflichtigen Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs durch den Mieter usw.,
f) der Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubniskarte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 147,
g) der Ausstellung einer Erlaubniskarte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 150.

Anleitung.

1. Nicht Zutreffendes ist in dem obigen Vordruck zu streichen.
2. Die Spalten 1 bis 9 umstehend sind vom Anmelder auszufüllen (zu g, soweit § 143 der Ausführungsbestimmungen es vorschreibt).
3. Die Anmeldung ist unter der Eintragung in den Spalten 1 bis 9 mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und vom Anmelder zu unterschreiben.

Google

Anmeldung des Steuerpflichtigen.									Ergebnisse	
Laufende Nummer	Des Anmelders		Beschreibung des Kraftfahrzeugs					Anträge: a) in bezug auf die Gültigkeitsdauer der beantragten Erlaubniskarte b) andere	Beschrei	
	Name, Stand und Wohnort (Straße, Nr.)	Verhältnis zum Fahrzeug (Eigenbesitzer oder Mieter)	Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg		Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Google

der Prüfung der Anmeldung.				Abgabenberechnung.					Die Erlaubniskarte ist		
bung des Kraftfahrzeugs				Es sind zu erheben				Der Betrag in Sp. 19 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	a) erteilt unter Nr. . . . . der Bezirksliste, b) abgesandt an die Polizeibehörde in . . . am	ausgehändigt am	Bemerkungen
Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg	a) polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungstag und Nummer der Zulassungsbescheinigung	Grundbetrag ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) im einzelnen ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) zusammen ℳ	insgesamt Sp. 16 + Sp. 18 ℳ				
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Google

Anmeldung des Steuerpflichtigen.									Ergebnisse	
Laufende Nummer	Des Anmelders		Beschreibung des Kraftfahrzeugs					Anträge: a) in bezug auf die Gültigkeitsdauer der beantragten Erlaubniskarte b) andere	Beschrei	
	Name, Stand und Wohnort (Straße, Nr.)	Verhältnis zum Fahrzeug (Eigenbesitzer oder Mieter)	Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg		Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Google

der Prüfung der Anmeldung.				Abgabenberechnung.					Die Erlaubniskarte ist		
bung des Kraftfahrzeugs				Es sind zu erheben				Der Betrag in Sp. 19 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	a) erteilt unter Nr. . . . . der Bezirksliste, b) abgesandt an die Polizeibehörde in . . . am	ausgehändigt am	Bemerkungen
Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg	a) polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungstag und Nummer der Zulassungsbescheinigung	Grundbetrag ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) im einzelnen ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) zusammen ℳ	insgesamt Sp. 16 + Sp. 18 ℳ				
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Google

Google

Muster 24.

(Ausführungsbestimmungen §§ 126, 135, 137, 147.)

(Vorderseite)

Steuerkarte

gültig auf die Zeit vom ..... 19.. bis ..... 19..

ausgestellt für

..... in .....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

Polizeiliches Kennzeichen	Art des Fahrzeugs, Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht	Eigenbesitzer
			..... In Buchstaben:		

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist für den Fall der Weiterbenutzung des Kraftfahrzeugs von dem Eigenbesitzer die Ausstellung einer neuen Steuerkarte zu beantragen.

(Rückseite.)

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte die Reichsstempelabgabe mit ..... M. ..... Pf.,

In Buchstaben: ..... **Mark** ..... **Pf.**

entrichtet worden.

— Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. ..... der Bezirksliste de ..... in ..... . — Eine Abgabe war hierbei nicht zu erheben. —

Nr. ..... der Bezirksliste.

Nr. ..... des Anmeldungsbuchs. / Einnahmebuchs.

Amtsstempelabdruck.

....., den ....ten ....19....

(Steuerstelle) .....

(Unterschriften) .....

Zur Beachtung: Überlässt der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Besitz, so hat auf diese Zeit auch der andere für seine Person eine Steuerkarte zu lösen, sofern es sich nicht bloss um eine unentgeltliche Überlassung zum vorübergehenden Gebrauche handelt.

Google

Google

Muster 25.
(Ausführungsbestimmungen § 129.)

Liste

der im Bezirke d..... zu .....

ausgegebenen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Abteilung A für inländische Kraftfahrzeuge:	Abteilung B für ausländische Kraftfahrzeuge:
a) Krafträder,	a) Krafträder,
b) Kraftwagen.	b) Kraftwagen.

Zu löschende Eintragungen sind in der Liste rot zu durchstreichen.

Google

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Des Inhabers der Erlaubniskarte		Beschreibung des Kraftfahrzeugs			
		Name, Stand, Wohnort (Straße, Nr.)	Verhältnis zum Fahrzeug (Eigenbesitzer oder Mieter)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Kennzeichnung des inländischen Kraftfahrzeugs	Kennzeichnung des ausländischen Kraftfahrzeugs	Die Erlaubniskarte für inländische Kraftfahrzeuge ist	Die Erlaubniskarte für ausländische Kraftfahrzeuge ist	Bemerkungen (z. B. über Erneuerung der Erlaubniskarte und Löschungen).
a) Polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungstag und Nummer der Zulassungsbescheinigung, c) Aushändigung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde in	a) Polizeiliches Kennzeichen oder b) Heimatliches Kennzeichen und Nationalitätszeichen	a) ausgestellt für die Zeit von . . . . bis . . . . b) ausgehändigt am	ausgestellt a) für . . . Tage b) für die Zeit von . . . . bis . . .	
9	10	11	12	13

Google

Google

Muster 26.

(Ausführungsbestimmungen § 144 Abs. 1, § 150)

(Seite 1.)

Steuerkarte

gültig für ..... Aufenthaltstage im Inland während der Zeit vom ..... 19.. bis zum ..... 19..

ausgestellt für

.....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

(Art des Fahrzeugs, Kraftquelle) .....

(Besondere Kennzeichen: Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht) .....

.....

.....

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muss bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamt vorgelegt werden.

(Seite 2.)

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte die Reichsstempelabgabe mit ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark und die Gebühr für die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens mit ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark entrichtet worden.

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. ..... der Bezirksliste de ..... in ..... mit Gültigkeitsdauer für ..... Aufenthaltstage.

Unter Anrechnung der für letztere Karte entrichteten Beträge sind ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark — Reichsstempelabgabe und ..... M. — in Buchstaben: ..... — Mark Gebühr für das polizeiliche Kennzeichen nacherhoben worden.

Nr. ..... der Bezirksliste.

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

Amtsstempel.

....., den ..... 19.....

(Steuerstelle) .....

(Unterschriften) .....

Google

Google

Muster 26.

(Ausführungsbestimmungen § 144 Abs. 1, § 150)

(Seite 1.)

Steuerkarte

gültig für ..... Aufenthaltstage im Inland während der Zeit vom ..... 19.... bis zum ..... 19....

ausgestellt für

.....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

(Art des Fahrzeugs, Kraftquelle) .....

(Besondere Kennzeichen: Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht) .....

.....

.....

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muss bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamt vorgelegt werden.

(Seite 2.)

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte die Reichsstempelabgabe mit ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark und die Gebühr für die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens mit ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark entrichtet worden.

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. ..... der Bezirksliste de ..... in ..... mit Gültigkeitsdauer für ..... Aufenthaltstage.

Unter Anrechnung der für letztere Karte entrichteten Beträge sind ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark — Reichsstempelabgabe und ..... M. — in Buchstaben: ..... — Mark Gebühr für das polizeiliche Kennzeichen nacherhoben worden.

Nr. ..... der Bezirksliste.

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

Amtsstempel.

....., den ..... 19....

(Steuerstelle) .....

(Unterschriften) .....

Google

(Seite 3.)

Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Ausgegangen	Zahl der Tage	Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Übertrag: Ausgegangen	Zahl der Tage
am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19		am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19	
Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Ausgegangen		Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Ausgegangen	
am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19		am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19	
		Zusammen	.....			Zusammen	.....

(Seite 4ff.)

Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Übertrag: Ausgegangen	Zahl der Tage	Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Übertrag: Ausgegangen	Zahl der Tage
am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19		am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19	
Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Ausgegangen		Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen:	Ausgegangen	
am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19		am 19	oder polizeiliches Kennzeichen:	am 19	
		Zusammen	.....			Zusammen	.....

Google

Muster 27.

(Ausführungsbestimmungen § 144 Abs. 3, § 150)

(Vorderseite.)

Steuerkarte

gültig für den ten 19

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftwagen

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

(Art der Kraftquelle, Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht): .....

für .....

Die Reichsstempelabgabe ist mit 3 M. und die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens mit 2 M. entrichtet worden.

Nr. ..... der Bezirksliste.

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

Amts-stempel.

Zur Beachtung: **Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Kraftwagens auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muss bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamt vorgelegt werden.**

(Rückseite.)

Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: / oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen	Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: / oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen
am 19	.....	am 19	am 19	.....	am 19

Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: / oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen	Eingegangen	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: / oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen
am 19	.....	am 19	am 19	.....	am 19

Google

Go gle

Muster 28.
(Ausführungsbestimmungen § 153.)

Eingegangen den .....ten..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Aufstellung

d..... zu .....

über sämtliche den bei ihr zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) für das Geschäftsjahr vom .....ten..... 19.....
bis .....ten..... 19..... gewährte Vergütungen.

*) Die Jahresversammlung fand statt / Die Jahresbilanz wurde festgestellt am .....19.....

---

*) Bemerkung. Die Aufstellung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich gewährten Vergütung spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Google

Laufende Nummer	Den zur Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) sind für den Zeitraum des vorseitig bezeichneten Geschäftsjahrs folgende Vergütungen gewährt worden:	Reinbetrag ℳ	Pf.
	A. an festen Bezügen:		
1	Gehälter	.....	.....
2	andere feste Bezüge, nämlich:	.....	.....
		.....	.....
	B. an hinsichtlich ihrer Höhe nicht feststehenden Bezügen:		
1	Gewinnbeteiligung, ... v. H. des von der Generalversammlung zu .... ℳ festgesetzten Reingewinns	.....	.....
2	andere nicht feststehende Bezüge, nämlich:		
	a) an Tagegeldern.		
	Es wurden gewährt		
	Tagegelder zum Satze von ..... ℳ für ..... Tage . . . . . = ... ℳ ..... Pf		
	Tagegelder zum Satze von ..... ℳ für ..... Tage . . . . . = ... „ ..... Pf. usw.		
	zusammen für ..... Tage . . .. ℳ ..... Pf.		
	Abzusetzen sind die darin enthaltenen steuerfreien Beträge, und zwar:		
	a) Tagegelder bis zur Höhe von 50 ℳ . . . . ℳ ..... Pf.		
	b) von Tagegeldern zu höheren Sätzen je 50 ℳ für ..... Tage ..... „		
	zusammen . . .. ℳ ..... Pf.		
	bleiben hier einzusetzen	.....	.....
	b) an Reisegeldern.		
	Es sind im ganzen gewährt an ..... Personen für ..... Einzelreisen ..... ℳ ..... Pf.		
	Davon sind abzusetzen die baren Auslagen mit . . . . „		
	bleiben hier einzusetzen	.....	.....
	c) an sonstigen Vergütungen, nämlich:	.....	.....
		.....	.....
	Die Gesamtsumme aller Vergütungen nach Nummer 9 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze beträgt somit	.....	.....

Unter Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Aufstellung wird der darin nachgewiesene Gesamtreinbetrag der Vergütungen hiermit zur Entrichtung der Stempelabgabe angemeldet.

....., den ..... ten ..... 19..... .

Der Vorstand. (Der / Die persönlich haftende..... Gesellschafter — die Geschäftsführer.)

(Unterschriften) .....

Google

Feststellung der Stempelabgabe und Quittung*).

Nach der vorstehenden Aufstellung hat die Gesamtsumme der den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen für das Geschäftsjahr vom ..... ten ..... 19.... / bis ..... ten ..... 19.... gewährten Vergütungen ..... ℳ ..... Pf. betragen.

— Eine Abgabe ist hiernach nicht zu entrichten. —

— Die Stempelabgabe nach dem Satze von 8 v. H. berechnet sich auf ..... ℳ ..... Pf.—

— Die Hälfte des 5000 ℳ übersteigenden Betrags der Gesammtvergütungen beträgt . . . . . ℳ ..... Pf.—

Die Stempelabgabe wird hiernach festgesetzt auf den Betrag von ..... ℳ ..... Pf., in Buchstaben ..... Mark ..... Pf.

Dieser Betrag ist heute einbezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ..... vereinnahmt.

....., den ..... ten ..... 19..... .

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

(Amtsstempelabdruck)

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Google

Google

Muster 29.

(Ausführungsbestimmungen § 157.)

Liste

des.....amts zu.....

über die von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 72 des Reichsstempelgesetzes einzureichenden Aufstellungen wegen der den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vergütungen.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ....ten.....19....

(Name).....

(Dienststellung).....

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung).....

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Hebestelle aufzubewahren.

2 Für die Eintragung jeder einzelnen Gesellschaft ist eine Seite bestimmt. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.

3. Bei Auflösung einer Gesellschaft ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.

4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Firma und Sitz der Gesellschaft	a) Das Geschäftsjahr läuft vom . . . bis . . . b) Die Genehmigung oder Feststellung der Jahresbilanz erfolgt im Monat	Die Aufstellung über die gewährten Vergütungen ist eingereicht				Bemerkungen (z. B. über Erinnerung an die Einreichung der Aufstellung, Löschung der Gesellschaft usw.)
			für das Geschäftsjahr vom . . . bis . . .	am	Nummer des Anmeldungsbuchs	Nummer des Einnahmebuchs	
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Eingegangen den .....ten..... 19.....
Nr..... des Anmeldungsbuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 30.
(Ausführungsbestimmungen §§ 173, 177.)

Nachweisung der Grundstücksübertragungen

(Tarifnummer 11 a des Reichstempelgesetzes)

für den

Monat..... ..... 19.....

Google

Laufende Nummer	Aktenzeichen ——— Nummer des Notariats-Registers	Tag der Beurkundung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen a) des Veräußerers, b) des Erwerbers	Bezeichnung des Grundstücks oder der Berechtigung	a) Bezeichnung der Urkunde (Kauf-, Tauschvertrag, Zuschlagsbeschluß usw.), b) wesentlicher Inhalt der Urkunde, soweit er für die Stempelberechnung in Betracht kommt (Kaufpreis, Tauschwerte, ausbedungene Leistungen, vorbehaltene Nutzungen, Wert der Gegenleistung, Meistgebot, Entgelt usw.), c) Stempelberechnung.
1	2	3	4	5	6

Google

Betrag des Stempels				Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
im einzelnen		im ganzen			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
7		8		9	10

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

(Datum, Bezeichnung der Behörde usw.)

(Unterschrift)

Google

Google

Eingegangen den .....ten..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 31.
(Ausführungsbestimmungen §§ 173, 177)

Nachweisung der Grundstücksübertragungen (Auflassungen)

(Tarifnummer 11 b des Reichsstempelgesetzes)

für den

Monat ..... 19..... ....

Google

Laufende Nummer	Aktenzeichen	Tag der Eintragung	Bezeichnung des aufgelassenen Grundstücks	Name, Stand und Wohnort		Bei der Auflassung angegebener Grundstückswert	
				des Veräußerers	des Erwerbers	ℳ	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	

Google

a) Grundsteuerreinertrag, b) Gebäudesteuernutzungswert, c) letzter Erwerbspreis und Erwerbsjahr, d) Feuerversicherungssumme, e) Taxwert. (Die Angaben sind nur zu machen, soweit sie sich aus dem Grundbuch ergeben.)	Betrag des Stempels				Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
	im einzelnen		im ganzen			
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
8	9		10		11	12

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

(Datum, Bezeichnung der Behörde usw.)
(Unterschrift)

Google

Go gle

Muster 32.
(Ausführungsbestimmungen § 180.)

Überwachungsliste

für

Grundstücksstempel, deren Erhebung wegen Unbestimmtheit des Preises oder Wertes des Gegenstandes zunächst ausgesetzt ist.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ....ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Tag der Beurkundung	Bezeichnung der Urkunde (Form der Urkunde und Art des beurkundeten Geschäfts)	Name, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen
1	2	3	4	5

Google

Preis oder Wert des Gegenstandes		Es ist Sicherheit geleistet in Höhe von		Der Stempel ist		Betrag der erhobenen Stempelabgabe		Bemerkungen
				fällig	eingezahlt am			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			ℳ	Pf.	
6		7		8	9	10		11

Google

Google

Muster 33.
(Ausführungsbestimmungen § 191.)

Überwachungsliste,

betreffend

die Zahlung der Reichsstempelabgabe für gebundenen Grundbesitz.

Dieses Buch enthält .....Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den....ten..... ..... 19.....

(Name).....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Überwachungsliste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Steuerstelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Steuerfalls sind 2 Seiten bestimmt.
3. Nach vollständiger Erledigung des Steuerfalls ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Für jede einzelne Eintragung ist ein mit der Eintragungsnummer zu versehendes Belegheft anzulegen, in das der Steuerbescheid sowie die sonstigen entstehenden Verhandlungen und Schriftstücke aufzunehmen sind.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	a) Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, b) Aktenzeichen, c) Datum des Steuerbescheids	Bezeichnung des gebundenen Grundbesitzes	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	a) Betrag der jährlichen Abgabe, b) Tag und Monat ihrer Fälligkeit	Die Abgabe wird fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am
1	2	3	4	5	6	7
	a)			a)	19	
				ℳ Pf.	19	
					19	
					19	
	b)			b)	19	
					19	
					19	
	c)				19	
					19	
	19				19	
					19	
					19	
					19	
					19	
					19	
					19	
					19	

Google

Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht				Die Abgabe wird fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am	Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht				Bemerkungen
am	im Einnahmebuch unter Nr.	mit ℳ	Pf.			am	im Einnahmebuch unter Nr.	mit ℳ	Pf.	
8	9	10		11	12	13	14	15		16
						Übertrag				
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
				19						
						zusammen				
Seite										

Google

Google

Muster 34.
(Ausführungsbestimmungen § 195.)

Versicherungsstempelbuch

für den Monat ..... 19.....

für die Zeit vom .....ten..... 19..... bis .....ten..... 19.....*)

de..... in .....

betreffend .....
(Versicherungszweig)

Laufende Nummer	Nummer des Versicherungsscheins	Gegenstand der Versicherung**)	a) Dauer der Versicherung. b) Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird***)	Betrag der Versicherungssumme (nur in dem Falle A der Tarifnummer 12 anzugeben) ℳ	Pf.	Betrag des gezahlten Entgelts [Barprämie] (nur in den Fällen B, C und D der Tarifnummer 12 anzugeben) ℳ	Pf.	Steuersatz nach Tarifnummer 12	Fälliger Stempel ℳ	Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7	8		9
						zusammen					

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen bescheinigt

....., den .....ten..... 19.....

(Unterschrift) .....

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von ..... ℳ ..... Pf., in Buchstaben .....

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr..... vereinnahmt worden.

....., den .....ten..... 19.....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.
**) Der Angabe des Versicherungsgegenstandes bedarf es nur in den Fällen A und C der Tarifnummer 12
***) Diese Angaben sind nur insoweit zu machen, als sie zur Berechnung der Abgabe nach Tarifnummer 12 A erforderlich sind.

Google

Eingegangen den ten 19 .
Nr. des Anmeldebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 35.
(Ausführungsbestimmungen § 197.)

Nachweisung

der in

über

die in d . . Versicherungsstempelbuch (Benennung des Geschäftsbuches oder -registers) *) für d . . 19

eingetragenen Versicherungen.

Lfde. Nr.	Versicherungszweig	Zahl der Eintragungen	Betrag der nach Tarifnummer 12 abzuführenden Abgabebeträge ℳ	Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4		5
		zusammen . . .			

in Buchstaben:

, den ten 19 .

(Unterschrift)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von ℳ Pf., in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt worden.

, den ten 19 .

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Google

Muster 36.
(Ausführungsbestimmungen § 202.)

Liste

des ..... amts zu .....

über die von Vereinigungen, Anstalten und Personen, welche Versicherungen übernehmen, vorzulegenden Aufstellungen (Versicherungsstempelbücher, Geschäftsbücher usw.) und Nachweisungen (§ 201 Abs. 4).

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ....ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Hebestelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Versicherers oder seines Bevollmächtigten und für jede der von ihm betriebenen Versicherungsarten ist eine Seite bestimmt.
3. Bei Abgang eines Versicherers oder seines Bevollmächtigten ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Lfde. Nr.	Firma und Sitz des Versicherers und Versicherungszweig	Kalenderjahr	Für jeden Monat sind einzutragen: a) Tag der Vorlegung der Aufstellung oder Nachweisung, b) Nummer des Anmeldungsbuchs.												Bemerkungen (z. B. über Erinnerung an die Einreichung der Aufstellung, Nachweisung, Abgang eines Versicherers usw.)
			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
1	2	3	4												5

Go gle

Eingegangen den .....ten..... 19.....
Nr..... des Anmeldebuchs.
Nr..... des Einnahmebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 37.
(Ausführungsbestimmungen § 203.)

Anmeldung

zur

Versteuerung einer Versicherung bei einem ausländischen Versicherer gemäß § 101 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes (Tarifnummer 12).

Laufende Nummer	a) Name, Stand und Wohnort des Versicherungsnehmers; b) Bezeichnung des Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins und Gegenstand der Versicherung	Versicherungszweig	a) Dauer der Versicherung; b) Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird; c) Zahlungsart des Versicherungsentgelts (einmalig, jährlich wiederkehrend)	Betrag der Versicherungssumme ℳ	Pf.	Betrag des gezahlten Entgelts (Barprämie) ℳ	Pf.	Steuersatz nach Tarifnummer 12	Fälliger Stempel ℳ	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

....., den .....ten..... 19.....

(Unterschrift .....

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von ..... ℳ ..... Pf., in Buchstaben .....

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr..... vereinnahmt worden.

....., den .....ten..... 19.....

(Amtsbezeichnung) .....
(Unterschrift) .....

(Amtsstempelabdruck)

Google

Google

Bundesstaat: .....
Direktivbehörde: .....
Bezirk: .....

Muster 38.
(Ausführungsbestimmungen § 224.)

Übersicht

über

die nach dem Reichsstempelgesetze der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegenden Stellen und die Ergebnisse dieser Prüfung für das Rechnungsjahr 19.....

Anleitung.

1. In der Übersicht sind alle im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen zu berücksichtigen.

2. Bei solchen Stellen, bei welchen die Prüfung im Berichtsjahr zwar begonnen, aber noch nicht beendet ist, ist das Ergebnis der Prüfung (Spalte 4 ff.) im nächsten Jahre nachzuweisen. Die Prüfung gilt erst mit der Aufzeichnung über das Ergebnis als beendet.

3. Sofern in der einen oder anderen Abteilung oder Unterabteilung Eintragungen nicht zu machen sind, ist ausdrücklich unter der Abteilungsüberschrift zu vermerken, daß Stellen dieser Art im Bezirke nicht vorhanden sind.

4. Stellen, welche unter verschiedene Abteilungen oder Unterabteilungen fallen, sind in jeder besonders zu berücksichtigen.

5. Bei den Eintragungen unter Abteilung G bleiben die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt.

6. Spalte 10 dient zur Aufnahme der ohne Gelderhebung vom Soll (Spalte 8) abzusetzenden Beträge. Dahin gehören insbesondere Beträge, die unbeitreiblich sind oder deren Nachforderung sich als ungerechtfertigt erwiesen hat oder die von einer übergeordneten Behörde oder vom Bundesrate niedergeschlagen oder erlassen sind sowie solche, welche etwa beim Übergang einer Stelle in einen anderen Bezirk dahin zu überweisen sind. Die Eintragung ist in Spalte 13 zu erläutern.

7. Die Zahlenangaben sind aufzurechnen; die Aufrechnung ist als richtig zu bescheinigen.

8. Die Übersicht ist am Schlusse unter Angabe des Tages der Aufstellung vom Prüfungsbeamten unterschriftlich zu vollziehen.

Google

Zahl der einer regelmäßigen Prüfung unterliegenden Stellen	Zahl der Stellen, bei denen eine Prüfung stattzufinden hat einmal binnen Jahren					Zahl der im Berichtsjahr einer Prüfung unterzogenen Stellen	Ergebnisse der während des Berichtsjahrs vorgenommenen Prüfungen			
	1	2	3	4	5		Zahl der Erinnerungen	Zahl der Strafanträge	Betrag der nachgeforderten Reichsstempelabgabe ℳ	Pf.
1	2					3	4	5	6	
A. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 1 der Beaufsichtigung unterliegen.										
B. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 4 und 10 der Beaufsichtigung unterliegen: a) nach Tarifnummer 4a und 10; b) nach Tarifnummer 4a (nicht auch 10); c) nach Tarifnummer 4b; d) nach Tarifnummer 10 (nicht auch 4a).										
C. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 5 der Beaufsichtigung unterliegen.										
D. Stellen, welche die Beförderung von Gütern (Tarifnummer 6) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln: a) nach Tarifnummer 6a, b; b) nach Tarifnummer 6c; c) nach Tarifnummer 6d.										
E. Stellen, welche die Beförderung von Personen (Tarifnummer 7) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln: a) nach Tarifnummer 7a; b) nach Tarifnummer 7b.										
F. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 12 der Beaufsichtigung unterliegen.										
G. Stempelnachforderungen, die sich bei den Prüfungen im Landesstempelinteresse oder sonst aus besonderer Veranlassung (§ 116 Abs. 4 des Gesetzes) ergeben haben.										

Google

Rückständig aus Vorjahren (Sp. 12 der vorjährigen Übersicht)		Sollbetrag der insgesamt nachzubringenden Stempelabgabe (Sp. 6 + 7)		Davon sind während des Berichtsjahrs erledigt						Am Schlusse des Geschäftsjahrs blieben unerledigt		Bemerkungen
				durch Einzahlung oder Nachbringung von Reichsstempelzeichen		durch Löschung		überhaupt (Spalte 9+10)				
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
7		8		9		10		11		12		13

Google

Go gle

Muster 39.

(Ausführungsbestimmungen § 227.)

Einnahmebuch

.....amts zu .....

über das Aufkommen an Reichsstempelabgabe

für das

.....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält .....Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ...ten.....19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelbogen (Spalte 8, 33) sind in den Spalten 4, 5, 8 und 33 einzeln aufzuführen.

2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Tag der Ausfertigung	Nummer des Anmeldebuches	Des die Abgabe Entrichtenden Name, Stand und Wohnort	Bezeichnung der verkauften Reichsstempelzeichen	Betrag der Einnahme									
					I. Gesellschaftsverträge				II. Für Wertpapiere.					
					Nr. 1 A des Tarifs				Wertpapiere				Ausländische Renten und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach	
					a.	b.	c.				Ausländische Aktien und Interimsscheine nach Nr. 1 C des Tarifs	Inländische Renten und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2 A des Tarifs		
					Barzahlung	Verwendung von Stempelmarken	Verwendung von Stempelbogen	Zusammen Gesellschaftsstempel	zum festen Satze von 5 M	3 v. H. des Betrages bei Einzahlung			Nr. 2 b des Tarifs	Nr. 2 c des Tarifs
					M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Google

an Reichsstempelabgabe.

			III.	IV. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.			V. Für Lotterielose und Spielausweise.				VI.	VII.
Genußscheine Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2	Italienische Renten- und Schuldverschreibungen nach Nr. 3 des Tarifs	Zusammen nach Nr. 1 B, C, 2 und 3 des Tarifs	Für Gewinnanteilscheine und Zinserneuerungsscheine nach Nr. 3 A des Tarifs	Über Wertpapiere nach Nr. 4 a des Tarifs	Über Waren nach Nr. 4 b des Tarifs	Zusammen nach Nr. 4 des Tarifs	Inländische nach Nr. 5 a des Tarifs: Wettscheine bei Pferderennen	Inländische nach Nr. 5 a des Tarifs: andere	Ausländische nach Nr. 5 b des Tarifs	Zusammen von Privatlotterien	Für Frachturkunden nach Nr. 6 des Tarifs	Für Personenfahrkarten nach Nr. 7 des Tarifs
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Fortsetzung nächste Seite.

Google

Betrag der Einnahme an Reichsstempelabgabe.														
VIII.	IX.	X.	XI. Für Grundstücksstempel					XII.		Davon sind		Die gestundeten Beträge sind angeschrieben in		Bemerkungen
Für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8 des Tarifs	Für Vergütungen nach Nr. 9 des Tarifs	Für Schecks und diesen gleichgestellte Quittungen nach Nr. 10 des Tarifs	Nach Nr. 11 des Tarifs: a Stempelmarken	b Stempelbogen	c Durchführung [illegible]	Nach § 95 d. Ges.: d Für [illegible]	Zusammen Grundstücksstempel	Für Versicherungen nach Nr. 12 des Tarifs	Insgesamt nach Nr. 1 bis 12 des Tarifs Summe der Spalten 9, 18, 19, 22, 26, 31, 36 und 37	[illegible]	nach § 16 des Gesetzes gestundet	Seite	Nr.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Seite	Nr.	
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Fortsetzung von Seite 733.

Google

Muster 40.
(Ausführungsbestimmungen § 228.)

Anmeldungsbuch

des

..... amts zu .....

über

die Erhebung der Reichsstempelabgaben

für das ....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ..... ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. In das Anmeldungsbuch sind einzutragen:
   a) Urkunden über Gesellschaftsverträge und Anmeldungen zur Entrichtung des Gesellschaftsstempels — § 5 der Ausführungsbestimmungen —;
   b) Anmeldungen zur Abstempelung inländischer Wertpapiere — Muster 3 —;
   c) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere — Muster 4 —;
   d) Anzeigen bergrechtlicher Gewerkschaften über Ausschreibung von Einzahlungen
      1. nach § 23 der Ausführungsbestimmungen,
      2. nach § 24 daselbst;
   e) Anmeldungen zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen — Muster 9 —;
   f) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen — Muster 10 —;
   g) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 11 —;
   h) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 12 —;
   i) Anmeldungen zur Abstempelung von
      1. Schlußnotenvordrucken
      2. Vordrucken zu Seefrachturkunden
      3. Fahrkarten
      4. Vordrucken zu Schecks und diesen gleichgestellten Quittungen
      } — Muster 16 —;
   k) Buchauszüge zur Entrichtung des Stempels von Spielumsätzen — § 30 der Ausführungsbestimmungen —,
   l) Anmeldungen zur Abstempelung inländischer Lotterielose — Muster 18 —;
   m) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Lotterielose — Muster 19 —;
   n) Anmeldungen zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel — Muster 21 —;
   o) Nachweisungen zur Erhebung des Fahrkartenstempels — Muster 20 —;
   p) Anmeldungen zur Entrichtung des Stempels von Kraftfahrzeugen — Muster 23 —;
   q) Aufstellungen zur Entrichtung des Stempels von Vergütungen — Muster 28 —;
   r) Nachweisungen der Grundstücksübertragungen und Auflassungen — Muster 30 und 31 —;
   s) Benachrichtigungen über Einziehung des Grundstücksstempels mit den Gerichtskosten — § 173 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen —;
   t) Steuerbescheide zur Erhebung der Abgabe von gebundenem Grundbesitz — § 190 der Ausführungsbestimmungen —;
   u) Nachweisungen zur Erhebung des Versicherungsstempels — Muster 35 und § 201 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen —;
   v) Anmeldungen zur Versteuerung von Versicherungen bei ausländischen Versicherern — Muster 37 —.

2. Dieses Buch umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahrs und ist gleichzeitig mit dem Einnahmebuch abzuschließen mit der Maßgabe, daß in das Anmeldungsbuch für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs nach dem 31. März neu eingehende Anmeldungen nicht mehr einzutragen sind.

3. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Anmeldungen und Nachweisungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Buche erhalten haben, in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung hat der Kassenprüfungsbeamte zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung vorauszusehen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Wertpapiere usw. bis zum Abschluß des Buches nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Eintragung der Anmeldung in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr sofort zu bewirken.

4. In der Spalte 10 sind die Papiere nach Gattung, Nenn- und Beleihungswert näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung der Abgabe angenommen werden.

5. Nach dem Abschluß wird das Anmeldungsbuch nebst Belegen mit dem Einnahmebuch an die Direktivbehörde zur Prüfung eingesandt.

6. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Tag der Anmeldung	Des Anmelders Name, Stand und Wohnort	Gegenstand der Anmeldung nach		Die vorgelegten Papiere wurden nach Abstempelung bei a) der Amtsstelle, b) der Reichsdruckerei zurückgegeben am	Beitrag der Reichsstempel-Abgabe		Der Betrag Sp. 7 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Vermerk über anderweite Erledigung der Anmeldung	Bemerkungen (insbesondere über Absendung und Rückempfang abzustempelnder Papiere, Vordrucke usw. über Hinterlegung, Buchung und Rückgabe von Sicherheiten und Kostenvorschüssen)
			Stückzahl	Art		ℳ	Pf.			
1.	2	3	4	5	6	7		8	9	10

Google

Muster 41.

(Ausführungsbestimmungen § 229.)

Merkbuch

des

..... amts zu .....

über

Anmeldungen, auf Grund welcher die Entrichtung eines später fällig werdenden Reichsstempelbetrags zu überwachen ist.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ....ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen Anzeigen bei der Steuerstelle.
2. Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit eins.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Tag der Anzeige	Name und Wohnort des Anmelders	Gegenstand der Anmeldung
1	2	3	4

Google

Stückzahl	Nennwert der Stücke bezw. Betrag der Einlagen oder der zu leistenden Einzahlung ℳ	Pf.	Die Anmeldung der Wertpapiere, Einlagen oder Einzahlungen zur Versteuerung ist erfolgt am ... bei der Steuerstelle zu ...	Nummer des Anmeldungsbuchs	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unterbliebener Ausgabe der Wertpapiere
5	6		7	8	9

Google

Google

Muster 42.
(Ausführungsbestimmungen § 232.)

Amtsstelle .....

Kontrollbuch

über die

Ausfertigung von Stempelbogen für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält .....Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ....ten.....19.....

(Name).....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Das Kontrollbuch ist fortlaufend bis zum Jahresschluß aufzurechnen. Außerdem sind an den Vierteljahrsschlüssen und bei sonstigen Abschlüssen die entsprechenden Summen zu bilden.

2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Tag der Ausfertigung	Laufende Nummer	Des Käufers		Geldbetrag für				Bemerkungen
		Name	Wohnort	Gesellschaftsstempel		Grundstücksstempel		
				ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	2	3	4	5		6		7

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 52.

München, den 7. Oktober 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. September 1913, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 1631 a 66.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

In den mit Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 1885 — GVBl. S. 669 — veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines erhält der erste Absatz des Abschnittes „Zu § 18" folgende Fassung:

Google

„Bei Einberufungen für den bayerischen Staatsdienst werden:

a) die dem bayerischen Staate angehörenden und die aus dem bayerischen Kontingent hervorgegangenen Militäranwärter allen übrigen Stellenanwärtern und

b) unter den Inhabern des Anstellungsscheins die dem bayerischen Staate angehörenden und die aus dem bayerischen Kontingent hervorgegangenen allen übrigen vorgezogen."

München, den 8. September 1913.

J. V. Dr. Frhr. v. Hertling. J. V. Staatsrat Dr. v. Henle. J. V. Staatsrat v. Steiner. J. V. Staatsrat Dr. v. Günder.

J. V. Staatsrat v. Kahr. J. V. Staatsrat v. Seiler. J. V. Staatsrat Kneußl.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 9. September 1913 Frau Henriette Emilie von Kraemer, Witwe des früheren Generaldirektors des St. Ingberter Eisenwerks Oskar Kraemer mit ihren Kindern Oskar von Kraemer, Anna Maria von Kraemer und Friedrich von Kraemer in St. Ingbert in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. K, Fol. 78, Akt Nr. 25192,

am 16. September 1913 der K. Geheime Rat, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Dr. Georg Ritter von Schuh in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. S, Fol. 179, Akt Nr. 26059 und

am 27. September 1913 der K. Generalmajor Karl Ritter von Wenninger, Militärbevollmächtigter in Berlin und stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reichs für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. W, Fol. 70, Akt Nr. 27046.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 53.

München, den 14. Oktober 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1913, die Einberufung der Landräte betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Oktober 1913 über die Beflaggung der Zivilstaatsgebäude. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3515a 9.

Bekanntmachung, die Einberufung der Landräte betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Allerhöchster Anordnung sind die Landräte zu den Jahresversammlungen für 1914 auf

Montag, den 10. November 1913

in die Kreishauptstädte einzuberufen.

München, den 13. Oktober 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Nr. 4301 e 255.

Bekanntmachung über die Beflaggung der Zivilstaatsgebäude.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß aus Anlaß der Hundertjahrfeier der Völkerschlacht von Leipzig die sämtlichen Zivilstaatsgebäude des Königreichs einschließlich der Gebäude der Universitäten und der staatlich verwalteten Anstalten und Stiftungen am 18. Oktober 1913 in den bayerischen und den deutschen Farben beflaggt werden.

München, den 14. Oktober 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 4. Oktober 1913 der K. Generalleutnant z. D. Ludwig Ritter von Winneberger, Präsident des Bayer. Veteranen- und Kriegerbundes in München für seine Person als Großkomtur des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. W, Fol. 71, Akt Nr. 27675.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 54.

München, den 17. Oktober 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1913, den Staatsvertrag mit Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen betreffend.

Nr. 27341.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag mit Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern,
K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird der zwischen der Königlich Bayerischen und der Kaiserlich Königlich Österreichischen Regierung am 3. Juli 1913 abgeschlossene Staatsvertrag zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen samt Schlußprotokoll mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Auswechslung der Ratifikationsurkunden nach beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung am 3. Oktober 1913 stattgefunden hat.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Vertrags wurden durch übereinstimmende Erklärungen der beiderseitigen Regierungen und mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1912 folgende Grundsätze über die Besteuerung des Holzhandels vereinbart:

Bei Holzhändlern, welche in Bayern und in Österreich Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in dem

Google

einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den anderen Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Dem Holzexporte nach Bayern wird hiebei gleichgestellt jeder Holzexport, der in einen anderen deutschen Bundesstaat erfolgt, mit welchem österreichischerseits ein gleiches Übereinkommen getroffen worden ist.

Sohin ist bei Ermittlung des zu besteuernden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn, bezw. Reinertrag aus diesem Umsatze festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Ertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsverkehrs maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umsatzes jeder Betriebsstätte wird derselben ganz zugerechnet.

Sofern in einem der beiden Staatsgebiete eine weitere Bearbeitung des Holzes stattfindet, sind die Betriebsmerkmale dieses Produktionsbetriebes und der aus dieser Bearbeitung sich ergebende Gewinn bei der Besteuerung des Holzhandels im anderen Staatsgebiete außer Betracht zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in allen noch anhängigen Besteuerungsfällen für die Zeit vom 1. Januar 1909 angefangen vorzugehen.

München, den 6. Oktober 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. v. Breunig.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern, des Königreiches Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn,

geleitet von dem Wunsche, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, die sich aus der Anwendung der für Bayern beziehungsweise für Österreich geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben zwecks einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Ludwig von Bayern:

den Herrn Georg Ritter von Breunig, Königlichen Staatsrat i. o. D., Staatsminister der Finanzen,

und

Google

den Herrn Siegmund Ritter und Edlen von Lößl, Königlichen Staatsrat i. o. D. und Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Ludwig Velics von Lászlófalva, Allerhöchstihren Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe,

und

den Herrn Hermann Bareck, Sektionschef im Kaiserlich Königlichen österreichischen Finanzministerium,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgeteilt, über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

I. Bayerische, beziehungsweise österreichische Staatsangehörige werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 2 bis 4 zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staate herangezogen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermanglung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten.

II. Mit demselben Vorbehalte werden bayerische, beziehungsweise österreichische Staatsangehörige, die in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

III. Als Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages gilt der Ort, an dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung schließen lassen.

Artikel 2.

I. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Google

II. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Staaten, so erfolgt die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Staate nur nach Maßgabe des von der inländischen Betriebsstätte aus stattfindenden Betriebes.

III. Dieselben Grundsätze haben auf jene in Österreich erwerbsteuerpflichtigen Berufe sinngemäß Anwendung zu finden, welche in Bayern unter Art. 16, Absatz I, Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes vom 14. August 1910 fallen; bei Ärzten wird sohin die von dem Wohnsitze aus in dem anderen Staatsgebiete stattfindende Ausübung der ärztlichen Praxis der Besteuerung nicht unterzogen, soferne die Ausübung nicht durch — wenn auch nur zeitweilige — Begründung einer Betriebsstätte (Haltung einer Heilanstalt, Abhaltung von Ordinationen in bestimmten Räumlichkeiten u. dgl.) stattfindet.

Artikel 3.

Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landeskasse, Kreiskasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen und Wartegelder dürfen nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat. Hinsichtlich der sonstigen Dienstbezüge aller Art kommen — soferne nicht bereits bestehende Vereinbarungen eine anderweitige Verfügung treffen — die Bestimmungen des Art. 1 zur Anwendung.

Artikel 4.

I. Die Zinsen aus den in Bayern oder in Österreich bücherlich sichergestellten Forderungen dürfen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen nur in jenem der beiden Staaten zu den direkten Steuern herangezogen werden, in dessen Gebiet das belastete Grundstück, beziehungsweise die belastete Realität liegt.

II. Soferne im Sinne des österreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, kommt dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung. Hierdurch wird jedoch das dem bayerischen Staate nach den bayerischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt.

III. Die Besteuerung der Kapitalrenten und ähnlicher Bezüge der in Bayern des Dienstes halber sich aufhaltenden österreichischen und der in Österreich des Dienstes halber sich aufhaltenden bayerischen Staatsdiener bleibt — unbeschadet der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes dieses Artikels — dem Heimatsstaate anheimgegeben und bleiben dieselben hinsichtlich dieser Bezüge in dem Aufenthaltsorte von allen Steuern frei.

Artikel 5.

Etwaige in Handels- und Zollverträgen enthaltene Bestimmungen über die Veranlagung mit direkten Staatssteuern bleiben unberührt.

Google

Artikel 6.

Über die tunlichste Beseitigung einer Doppelbesteuerung solcher Personen, die sowohl bayerische als auch österreichische Staatsangehörige sind und in den Gebieten beider Staaten einen Wohnsitz haben, werden die Regierungen beider Staaten, für deren Gebiete dieser Vertrag zu gelten hat, in beiderseitigem Einvernehmen die erforderlichen Anordnungen im Sinne des Vertrages treffen.

Artikel 7.

Auf den Betrieb der Hausier- und Wandergewerbe bezieht sich gegenwärtige Vereinbarung nicht.

Artikel 8.

I. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an die Stelle des im Jahre 1903 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnisse zwischen Bayern und Österreich abgeschlossenen Übereinkommens.

II. Die Kündigung des Vertrages ist für den Beginn eines jeden Kalenderjahres zulässig; sie hat spätestens am 1. Oktober des vorausgehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in München vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

München, am 3. Juli 1913.

(L. S.) gez. Breunig. (L. S.) gez. Belics.

(L. S.) gez. Lößl. (L. S.) gez. Bareck.

Google

Schlußprotokoll.

Anläßlich der Unterzeichnung des am heutigen Tage gefertigten Staatsvertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, die sich aus der Anwendung der für Bayern, beziehungsweise für Österreich geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben die Unterfertigten folgende Erklärungen abgegeben:

I. Es wird in Übereinstimmung festgesetzt, daß — wenn ein Steuerpflichtiger für denselben Zeitraum, für den er in einem der beiden Staaten die von ihm dort eingeforderte Staatssteuer entrichtet hat, in dem anderen Staate zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen wird — ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden ist.

II. Ferner sind die vertragschließenden Teile darüber einverstanden, daß Beschwerden über eine infolge Verletzung dieses Vertrages eingetretene Doppelbesteuerung — falls sie innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung eingebracht werden — nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden sollen, weil der Steuerpflichtige die in den beiden Staaten vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Frist eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe.

III. Soweit es sich um noch nicht rechtskräftig vollzogene Veranlagungen und Bemessungen handelt, die sich auf ein nicht mehr als drei Jahre zurückliegendes Steuerjahr beziehen, sollen die Bestimmungen des neuen Vertrages und des vorstehenden Schlußprotokolles gelten.

IV. Die beiden Regierungen sagen zu, dafür sorgen zu wollen, daß die Umlagenbefreiung in jenen Fällen, in welchen eine solche nach den bestehenden Abmachungen gewährt wird, ungeschmälert erhalten bleibt.

Das gegenwärtige Protokoll, das durch den Austausch der Ratifikationen des Staatsvertrages als von beiden Teilen genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu München am 3. Juli 1913 vollzogen.

(L. S.) gez. Breunig. (L. S.) gez. Belics.

(L. S.) gez. Lößl. (L. S.) gez. Bareck.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 28. Oktober 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 26. Oktober 1913, Inkraftsetzung der Kirchengemeindeordnung für die protestantische Kirche der Pfalz betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Oktober 1913 über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung. — Adelserneuerung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 27884.

Königliche Verordnung, Inkraftsetzung der Kirchengemeindeordnung für die protestantische Kirche der Pfalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Die Generalsynode der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz hat zu den eine Abänderung der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 enthaltenden Bestimmungen

Google

der Kirchengemeindeordnung einstimmig ihre Zustimmung im Sinne des § 17 Absatz V der Vereinigungsurkunde erklärt. Sie hat sich weiter dem Antrage des Konsistoriums Speyer angeschlossen, es möge durch Landesherrliche Entschließung für alle protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz bestimmt werden, daß die Kirchenverwaltungen auch als Presbyterien in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig sein sollen, die außerhalb des sachlichen Bereiches der Kirchengemeindeordnung liegen. Sie hat endlich in Übereinstimmung mit dem Konsistorium Speyer gebeten, daß die Kirchengemeindeordnung gemäß Artikel 111 Absatz I des Gesetzes alsbald in Kraft gesetzt, daß hierbei den Vorschriften der Artikel 20—22 rückwirkende Geltung vom 1. Januar l. Js. ab beigelegt und daß die zurzeit im Amte befindlichen Presbyterien bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode in Tätigkeit belassen werden möchten.

Indem Wir dem ersterwähnten Beschlusse der Generalsynode Unsere Landesherrliche Bestätigung erteilen und den bezeichneten weiteren Wünschen und Anträgen des Konsistoriums Speyer und der Generalsynode willfahren, verordnen Wir auf Grund des § 19 des 2. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage, dann der Artikel 103 Absatz I, III—V und 111 Absatz I der Kirchengemeindeordnung was folgt:

1.

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911) tritt für die protestantische Kirche der Pfalz am 1. November 1913 in Kraft. Die Vorschriften der Artikel 20—22 der Kirchengemeindeordnung erhalten hierbei rückwirkende Geltung vom 1. Januar 1913 ab.

2.

In allen protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz, für die nicht etwa die kirchliche Oberbehörde der Kirchenverwaltung die Ausübung der Presbyterialbefugnisse aus einem besonderen Grunde für bestimmte Zeit oder bis auf weiteres untersagt hat, sind die Kirchenverwaltungen auch als Presbyterien in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig, die außerhalb des sachlichen Bereiches der Kirchengemeindeordnung liegen.

3.

Die bestehenden Presbyterien, die vom Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung ab zugleich Kirchenverwaltungen sind, bleiben in Tätigkeit und üben ihr Amt in den im sachlichen Bereiche der Kirchengemeindeordnung liegenden Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes. Regelmäßige Kirchenverwaltungs- und Presbyterialwahlen auf Grund der Kirchen-

Google

gemeindeordnung finden in der protestantischen Kirche der Pfalz zum erstenmal in den Monaten November und Dezember 1918 statt.

München, den 26. Oktober 1913.

Ludwig,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialdirektor v. Pracher.

St.M. d. J. Nr. 2733a 17.
K.M. Nr. 25389.

Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1914 scheiden die Aushebungsbezirke Nördlingen Magistrat und Bezirksamt aus dem Landwehrbezirk Gunzenhausen aus und werden dem Landwehrbezirk Dillingen zugeteilt.

Der Aushebungsbezirk Scheinfeld scheidet zum gleichen Zeitpunkt aus dem Landwehrbezirk Kitzingen aus und wird dem Landwehrbezirk Erlangen zugeteilt.

Das Musterungsgeschäft ist in den vorgenannten Aushebungsbezirken im Jahre 1914 nach der bisherigen Landwehrbezirkseinteilung durchzuführen.

Für die Eingaben nach § 68,3 W.O. tritt jedoch die neue Einteilung in Kraft.

München, den 4. Oktober 1914.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Ministerialdirektor v. Henle.

Adelserneuerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt Dr. med. Georg Boxberger in Bad Kissingen, der gestellten Bitte entsprechend, den seinen Vorvätern durch den Deutschen Kaiser Maximilian II. unterm

Google

5. August 1569 verliehenen, durch Nichtgebrauch erloschenen, rittermäßigen Adelsstand mit Adelsbrief vom 12. Oktober 1913 in erblicher Weise zu erneuern.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 1. Oktober 1913 der Direktor des K. Hauptmünzamtes und Schatzmeister des K. Hausschatzes Hermann Ritter von Riederer in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 78, Akt Nr. 27370,

am 15. Oktober 1913 der Kommerzienrat Wilhelm Ritter von Gerngros, Großhändler in Nürnberg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. G, Fol. 59, Akt Nr. 28516.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 56.

München, den 4. November 1913.

Inhalt:

Gesetz vom 4. November 1913 über die Regentschaft.

Gesetz über die Regentschaft.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Einziger Artikel.

Der Titel II § 21 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 erhält folgenden Absatz II:

Ist die Reichsverwesung wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens des Königs, das ihn an der Ausübung der Regierung hindert, eingetreten und besteht nach Ablauf von zehn Jahren keine Aussicht, daß der König regierungsfähig wird, so kann der Regent die Regentschaft für beendigt und den Thron als erledigt erklären. Der Landtag ist unverzüglich einzuberufen; es sind ihm die Gründe, aus denen sich die dauernde Regierungsunfähigkeit ergibt, zur Zustimmung anzuzeigen.

Gegeben zu München, den 4. November 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 57.

München, den 5. November 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. November 1913 über die Regentschaft.

Bekanntmachung über die Regentschaft.

K. Gesamtstaatsministerium.

Die nachstehende Allerhöchste Erklärung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

München, den 5. November 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Google

Allerhöchste Erklärung über die Regentschaft.

Ludwig,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Seine Majestät König Otto waren schon bei Anfall der Krone durch schweres Leiden gehindert, die Regierung des Landes zu übernehmen.

Während der nun 27 jährigen Regentschaft ist eine Besserung des Leidens nicht eingetreten; es besteht auch keinerlei Aussicht, daß Seine Majestät jemals regierungsfähig werde.

Gemäß Titel II § 21 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 in der Fassung des Gesetzes vom 4. November 1913 erklären Wir hiemit die Regentschaft für beendigt und den Thron als erledigt.

Wir beauftragen Unser Gesamtstaatsministerium, dem gegenwärtig versammelten Landtage die Gründe, aus denen sich die dauernde Regierungsunfähigkeit Seiner Majestät des Königs ergibt, zur Zustimmung anzuzeigen.

Gegeben München, den 5. November 1913.

Ludwig,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 58.

München, den 5. November 1913.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Bayerns Herrscherhaus und Volk empfinden seit mehr als 27 Jahren mit tiefer Betrübnis, daß Seine Majestät König Otto durch schwere Krankheit an der Regierung gehindert sind. Die Art des Leidens, von dem Unser vielgeliebter

Google

Herr Vetter seit vielen Jahrzehnten befallen ist, schließt jede Möglichkeit einer Besserung aus.

Die ernste Sorge um das Wohl des Landes hat Uns zu dem schweren Entschlusse bestimmt, auf Grund der Verfassung die Regentschaft für beendigt und den Thron als erledigt zu erklären. Hiermit ist die Thronfolge eröffnet und die Krone des Königreichs Bayern Uns als dem Nächstberufenen nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge angefallen.

Wir haben daher als König die Regierung des Landes angetreten und von den Uns nach Gottes Gnade zukommenden Königlichen Rechten vollen Besitz ergriffen.

Den in der Verfassungsurkunde bestimmten Eid werden Wir in Gegenwart der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrates und der Abordnungen der beiden Kammern des Landtags alsbald leisten.

Von dem verfassungsmäßigen Rechte, die während der Reichsverwesung vollzogenen Besetzungen erledigter Ämter zu widerrufen, machen Wir keinen Gebrauch. Vielmehr verleihen Wir allen Ernennungen von Beamten während der Regentschaft hiermit Unsere Königliche Bestätigung.

Google

Wir verordnen, daß sämtliche Stellen und Behörden im Königreiche die amtlichen Bescheide von nun an in Unserem Königlichen Namen ausfertigen, und halten Uns gerne versichert, daß Unsere Beamten getreulich wie bisher ihre Aufgaben wahrnehmen werden.

Unserem Heere entbieten Wir Unseren Königlichen Gruß in der festen Überzeugung, daß es in unerschütterlicher Treue und erprobter Tapferkeit allzeit zu seinem obersten Kriegsherrn stehen wird.

Zu allen Angehörigen Unserer Erblande vertrauen Wir, daß sie Uns in unwandelbarer Treue anhängen und alle Pflichten gegen Uns als ihren rechtmäßig angestammten Landesherrn und von Gott gesetzten König erfüllen, wogegen Wir sie Unserer huldvollen Gesinnung versichern.

Das Bayerische Volk hat von jeher seinem Königshause das mit ihm durch ein geheiligtes Treuverhältnis verbunden ist, hingebende Anhänglichkeit bewiesen. Wir erblicken darin eine sichere Gewähr, daß die Liebe des Volks, die Wir als ein kostbares Kleinod von Unseren Vorfahren überkommen haben, auch fernerhin Unser Wirken geleiten werde, das auf das Wohl des geliebten Vaterlandes, auf sein Blühen und Gedeihen gerichtet ist.

Google

In gläubigem Aufblick zu Gott, dessen gnädige Hand Bayern bisher geführt hat, erflehen Wir des Allmächtigen Segen und Beistand.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt
München am 5. November 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 5. November 1913.

Inhalt:

Königliche Entschließung vom 5. November 1913 über die Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto.

Königliche Entschließung über die Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir tun kund und zu wissen, daß durch Unsere Erklärung von heute, wodurch Wir die Regentschaft beendigt und die Regierung als König angetreten haben, der Titel und die Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto nicht berührt worden sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 5. November des Jahres Eintausend neunhundert und dreizehn.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Google

In gläubigem Aufblick zu Gott, dessen gnädige Hand Bayern bisher geführt hat, erflehen Wir des Allmächtigen Segen und Beistand.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt
München am 5. November 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 5. November 1913.

Inhalt:

Königliche Entschließung vom 5. November 1913 über die Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto.

Königliche Entschließung über die Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir tun kund und zu wissen, daß durch Unsere Erklärung von heute, wodurch Wir die Regentschaft beendigt und die Regierung als König angetreten haben, der Titel und die Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto nicht berührt worden sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 5. November des Jahres Eintausend neunhundert und dreizehn.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 60.

München, den 7. November 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Oktober 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 4. November 1913 zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung. — Bekanntmachung vom 4. November 1913, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Erhebung in den Adelsstand. — Allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 8. November 1913 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Wunsiedel — Leupoldsdorf finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 31. Oktober 1913.

v. Seidlein.

Google

Nr. 76b100.

Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

1.

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der deutschen Arzneitaxe in der Höhe von 10 vom Hundert zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht bei der Abgabe von Heilsera, von Tuberkulin in unverdünntem Zustande, von fabrikmäßig hergestellten Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung in den Handel kommen und in unveränderter Aufmachung ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung abgegeben werden, dann bei der Abgabe von den Mitteln, die zu den nach Ziff. 2 für den Handverkauf festgesetzten Preisen abgegeben werden.

Ergeben sich bei der Gewährung des Abschlags Bruchteile eines Pfennigs, so sind sie auf volle Pfennige ohne weitere Aufrundung zu erhöhen.

In den Arzneirechnungen für Krankenkassen ist der Abschlag auszuweisen.

2.

Die Regierungen, Kammern des Innern, haben als höhere Verwaltungsbehörden (§ 1 der Ministerialbekanntmachung vom 29. Dezember 1911, GVBl. S. 1368) die Mittel, die ohne ärztliche Verordnung im Handverkauf abgegeben zu werden pflegen, und die Preise dieser Mittel festzusetzen. Bei der Festsetzung sind die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die im Handverkauf an die nicht versicherte Bevölkerung üblichen Preise zu berücksichtigen; die Mittel und ihre Preise können deshalb auch für einzelne Teile der Regierungsbezirke verschieden festgesetzt werden.

Vor der Festsetzung sind Vertreter der Krankenkassen und zwar tunlichst Vertreter aller im Regierungsbezirke vorhandenen Arten von Kassen, dann Apotheker und zwar von Stadt- und Landapotheken zu hören. Um die Benennung der Vertreter des Apothekerstandes ist der Vorstand der Apothekerkammer anzugehen.

Die Festsetzung und jede spätere Änderung ist im Bayer. Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

3.

Die Regierungen, Kammern des Innern, haben als höhere Verwaltungsbehörden im Bedürfnisfall anzuordnen, daß die Kassen die Bezahlung eines Arzneimittels, das zu einem

Google

die Festsetzung nach Ziff. 2 nicht übersteigenden Preise aus Apotheken bezogen wird, nicht deshalb ablehnen dürfen, weil sie mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -Verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

4.

Die vorstehende Ziff. 1 tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Zum Vollzuge der Ziff. 2 haben die Regierungen, Kammern des Innern, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

München, den 4. November 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe c) *a*).

Hinter den Worten „und Kollodiumwolle" wird statt „ungepreßt" gesetzt:

„ , auch ungepreßt," .

2. Abschnitt. A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

Ziffer 3. Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle) c).

Der Eingang wird gefaßt:

Nitrozellulose in Flockenform, auch ungepreßt, mit ..... usw. wie bisher.

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abschnitt G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A bis F.

Abs. (3) wird gefaßt:

(3) Ohne Beschränkung werden befördert:

a) Metallene Kohlensäurekapseln (Sodor, Sparklet), ... usw. wie bisher bis enthalten, wenn die Kohlensäure nicht mehr als $^1/_2$ Prozent Luft enthält.

b) Behälter von Eismaschinen, welche die für den Betrieb erforderliche Menge von flüssiger schwefliger Säure dauernd enthalten, wenn der Inhalt an schwefliger Säure 20 Liter nicht übersteigt.

Google

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

In den Eingangsbestimmungen. Ziffer 8b und im Abschnitt A. Verpackung. Abs. (6) werden die Worte „Gummi, gemahlen (Gummistaub)" ersetzt durch:

Gummi (Kautschuk) gemahlen, Gummi- (Kautschuk-) staub.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 4. November 1913.

v. Seidlein.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Professor und Bildhauer Dr. h. c. Adolf Ritter von Hildebrand in München mit Adelsbrief vom 7. Oktober 1913 in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von", unter Vorbehalt des bereits erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad (Ritter), zu erheben.

Allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig, des Königreichs Bayern Verweser, haben von dem Verzichte des K. Preußischen Majors a. D. Gottfried Grafen von Pappenheim in München auf die standesherrlichen Rechte und die Mitgliedschaft zum gräflich Pappenheim'schen Hause Kenntnis zu nehmen geruht und Sich allergnädigst bewogen gefunden, ihm der gestellten Bitte entsprechend mit Diplom vom 28. September 1913 den Namen und Titel eines „Grafen von Pappenheim-Rothenstein" in erblicher Weise zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 17. Oktober 1913 der Kaiserliche und Königliche Österreichisch-Ungarische Kämmerer Friedrich Graf von Stadion-Rzyszczewski in Thannhausen als bayerischer Staatsangehöriger in erblicher Weise bei der Grafen-Klasse Lit. S, Fol. 28, Akt Nr. 28700.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 61.

München, den 14. November 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Oktober 1913, die Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Reichssteuern, Gebühren, Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Oktober 1913, das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend. — Bekanntmachung vom 7. November 1913, Erneuerungen der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königsreiches.

Bekanntmachung, die Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Reichssteuern, Gebühren, Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Oktober 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1913 S. 1041) in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen, in Ziffer 1 und 2b der durch den Beschluß vom 21. März 1912 erlassenen Vorschriften über das Verfahren bei Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Steuern und Gebühren usw. (GVBl. 1912 S. 625) die Worte „bei der Grundwechselabgabe" durch die Worte „bei der Stempelabgabe von Gesellschaftsverträgen und der Grundwechselabgabe" zu ersetzen.

München, den 28. Oktober 1913.

v. Breunig.

Google

Nr. 8941 P V.

Bekanntmachung, das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Das „Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen" (GVBl. 1912 S. 90 ff.) wird folgendermaßen abgeändert:

Seite 92. Abschnitt: „2. Gerichte und Staatsanwaltschaften. Mittlere und Kanzleibeamte." erhält folgende Fassung:

2. Gerichte und Staatsanwaltschaften.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Gerichtsexpeditoren, Expeditoren der Generalstaatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften,	18	zur Hälfte.	Justizministerium.
Gerichtsvollzieher,	21		
*Gerichtsassistenten bei dem Obersten Landesgericht, Assistenten der Generalstaatsanwaltschaft,	21		
*Gerichtsassistenten der Oberlandesgerichte, Assistenten der Oberstaatsanwaltschaften,	23	zur Hälfte.	
Gerichtsassistenten der Landgerichte und Amtsgerichte, Assistenten der Staatsanwaltschaften,	26		
Gerichtsschreibergehilfen bei den Land- und Amtsgerichten.	—		

Seite 94. Die Überschrift der Ziffer 4 hat zu lauten:

4. Regierungen, Kammern des Innern (mit Ausnahme der Oberversicherungsämter und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, s. Ziff. VI).

An die Stelle der Seiten 95 mit 102 treten die nachstehenden Seiten 773 mit 781.

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Rechnungsrevisoren,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Regierungssekretäre,	17			
*Regierungsregistratoren,	17			
Kanzlei- und Registratur-Assistenten.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener,	25			
Steindrucker.	25			
5. Polizeidirektion München (einschließlich Zentralpolizeiblatt).				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Obersekretäre,	16			
*Bezirkskommissäre,	16			
*Sicherheitskommissäre,	16			
*Polizeisekretäre,	17			
Polizeiassistenten,	23		Polizeidirektion.	
*Obermaschinist,	19			
*Arrestverwalter,	21			
*Rottmeister.	21			
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22			
Boten und Diener (einschl. Arrestwärter und Heizer),	25			
Steindrucker,	25			
Kraftwagenführer,	25			
Schutzmänner [1]),	25			
Bote und Diener der Schutzmannschaft.	25			[1]) Die Schutzmänner haben Aufrückungsstellen in den Stellen der Wachtmeister, Oberwachtmeister und des Rendanten (K.B.O.v.21.XII.1908 — G. B. Bl. S. 1204 —).
6. Bezirksämter.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Bezirksamtssekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Bezirksamtsassistenten.	26			
Unterbeamte.				
Bezirksamtsdiener,	28			
Arrestwärter am Schubgefängnis in Nürnberg.	28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
7. Maß- und Gewichtspolizei.				
Mittlere Beamte.				
Eichmeister.	—	zu zwei Dritteilen.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
—				
II. Landesarchive.				
1. Allgemeines Reichsarchiv.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Siegeltechniker,	19	zur Hälfte.	Reichsarchiv.	
*Kanzleiassistenten.	21			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
2. Kreisarchive.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
Kanzleiassistenten.	23	zur Hälfte.	Reichsarchiv.	
Unterbeamte.				
Diener.	28			
III. Staatsbauverwaltung (einschließlich des staatlichen Kulturbaudienstes).				
1. Oberste Baubehörde.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheime Rechnungskommissäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	
*Geheime Sekretäre,	13			
*Sekretäre,	14	zur Hälfte.		
Registratoren,	14			
Bauführer,	17	zu einem Dritteil.		

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Bauassistenten [1]),	21	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	[1]) Die Stelle der Bauassistenten kann nur im Durchgang durch die Stelle der Hilfstechniker erreicht werden.
Hilfstechniker,	—			
*Kanzlei- und Registratur-Assistenten,	21	zur Hälfte.		
*Bauzeichner.	21	zu einem Dritteil.		
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	21			
2. Hydrotechnisches Bureau.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.		
Kanzlei- und Zeichnungsassistenten.	23	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25			
3. Kreisbauverwaltung.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Technische Rechnungskommissäre,	14	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	[2]) Wie bei den Bauassistenten bei der Obersten Baubehörde.
Bauassistenten, [2])	21			
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.		
Hilfstechniker,	—			
*Bauzeichner.	21			
Unterbeamte.				
—				
4. Straßen- und Flußbauämter, Landbauämter und Sektionen für Wildbachverbauungen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	[1]) Wie bei den Bauassistenten bei der Obersten Baubehörde.
Bauassistenten, [1])	21			
Hilfstechniker,	—			
*Bauzeichner,	21			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Offizianten,	21	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	
Kanzlei- und Zeichnungsassistenten,	26			
*Flußmeister,	22			
Flußaufseher.	25			
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22			
Hausmeister des Glaspalastes,	25			
Diener,	28			
Straßenwärter,	30		Regierungen, Kammern des Innern.	
Schleusenwärter,	30			
Donaumooswegmacher,	30			
Brunnwärter,	30			
Ländeplatz- und Magazinsaufseher.	30			
5. Kulturbaudienst.				
a) bei den Regierungen.				
Mittlere Beamte.				
*Bauführer.	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	
Unterbeamte.				
—				
b) bei den Kulturbauämtern.				
Mittlere Beamte.				
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).	[1]) Wie bei den Bauassistenten bei der Obersten Baubehörde.
Bauassistenten, [1])	21			
Hilfstechniker,	—			
*Bauzeichner,	21			
Kanzlei- und Zeichnungs-Assistenten.	26	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
—				
IV. Etat für Gesundheit.				
1. Zentralimpfanstalt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
Diener.	28		Staatsministerium des Innern.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
2. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
Kanzleiassistenten.	26	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
Diener.	28			
3. Bakteriologische Untersuchungsanstalten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
*Präparatoren,	21		Staatsministerium des Innern.	
Diener.	28			
4. Veterinärpolizeiliche Anstalt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre und Registratoren.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
Hausmeister,	25			
Diener I. Ordnung,	25			
Diener II. „ .	28			
V. Polizeiverwaltung.				
1. Gendarmerie.				
Unterbeamte.				
Bote und Diener beim Korpskommando,	25		Gendarmerie-Korpskommando.	
Diener bei den Gendarmerieabteilungen.	28			
2. Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Buchhalter,	18	zur Hälfte.	Regierungen, Kammern des Innern.	
*Baupaliere,	21	zu einem Dritteil.		
*Hausverwalter,	19			
Kanzlei- und Rechnungs-Assistenten.	26	zur Hälfte.		

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22		Regierungen, Kammern des Innern.	
*Küchenmeister,	22			
*Waschmeister,	22			
*Oberkrankenwärter,	22			
*Oberaufseher,	24			
*Werkaufseher,	27			
*Küchenaufseher,	27			
*Waschaufseher,	27			
*Gartenaufseher,	27			
Aufseher,	28			
Ständige Hilfsaufseher.	—			
VI. Arbeiterversicherung.				
1. Landesversicherungsamt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Obersekretär,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23		Landesversicherungsamt.	
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25			
2. Oberversicherungsämter.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretäre und Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25			
3. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Rechnungsrevisoren,	17			
*Sekretäre und Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registratur-Assistenten.	23			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25		Staatsministerium des Innern.	
VII. Landwirtschaft.				
1. Agrikulturbotanische Anstalt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25			
2. Saatzuchtanstalt Weihenstephan.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
Kanzleiassistenten.	23	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
Diener II. Ordnung.	28			
3. Moorkulturanstalt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kulturbauführer,	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretär,	17	zur Hälfte.		
Kanzleiassistent.	23			
Unterbeamte.				
Bote und Diener,	25			
Kulturaufseher.	25			
4. Flurbereinigungskommission.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	16	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretäre,	17			
*Kulturbauführer,	17	zu einem Dritteil.		
Rechnungs- und Zeichnungsassistenten,	23	zur Hälfte.		
Rechnungs- und Zeichnungsgehilfen.	—			
Unterbeamte.				
Boten und Diener,	25			
Messungsgehilfen.	28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
5. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a. H.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
Gehilfe für Weinbau, Küferei und Kellerwirtschaft,	25		Staatsministerium des Innern.	
Hausmeister,	25			
Laboratoriumsdiener.	30			
6. Anstalt für Bienenzucht in Erlangen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
Diener.	28		Anstalt für Bienenzucht.	
7. Gestütsanstalten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Hauptkassier,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Gestütsrendant in Zweibrücken,	16			
*Sekretär der Landgestütsverwaltung,	17			
*Oberaufseher,	21		Landgestütsverwaltung.	
Kanzlei- und Registraturassistenten der Landgestütsverwaltung.	23			
Unterbeamte.				
Bote und Diener der Landgestütsverwaltung.	25			
Aufseher,	25			
Gestütsschmiede,	25			
Gestütswärter.	30			
VIII. Stenographisches Institut.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
—				

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
IX. Königliche Versicherungskammer.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Oberbuchhalter,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.		
*Technische Sekretäre,	16	zu einem Dritteil.	Versicherungskammer.	[1]) Die Stelle der technischen Assistenten kann nur im Durchgange durch die Stelle der technischen Gehilfen erreicht werden.
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.		
Technische Assistenten, [1])	21	zu einem Dritteil.		
Kanzlei- und Buchhaltungsassistenten,	23	zur Hälfte.		
Technische Gehilfen.	—	zu einem Dritteil.		
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
X. Wasserversorgungsbureau.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Oberbauführer,	14	zu einem Dritteil.		
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Bauführer	17	zu einem Dritteil.	Wasserversorgungsbureau.	
Bauassistenten, [2])	21			[2]) Die Stelle der Bauassistenten kann nur im Durchgange durch die Stelle der Hilfstechniker erreicht werden.
Hilfstechniker,	—			
*Bauzeichner,	21		Staatsministerium des Innern.	
Kanzlei- und Zeichnungsassistenten.	23	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
Bote und Diener,	25			
XI. Verwaltung der Juliusspitalstiftung.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rentamtsverwalter,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Inspektor der Hausverwaltung,	14	zur Hälfte.		
*Rentamtskontrolleur,	16			
*Rechnungsrevisor,	17			
*Registrator,	17			
*Oberpflegamtssekretär.	17			

Google

Seite 103. Die Überschrift der Ziffer XII hat zu lauten:

„XII. Stiftungsadministration Bayreuth."

Ebenda. Die Überschrift der Ziffer XIII hat zu lauten:

„XIII. Stiftungsadministration Scheßlitz."

Seite 104. Ziffer: „2. Landesuniversitäten." Abschnitt: „Unterbeamte." Als besondere Zeile unterhalb „*Oberdiener" ist in Spalte 1 und 2 einzuschalten:

„*Oberpfleger, |22| ",

Ebenda, Spalte 1. Nach „Diener II. Ordnung" ist vor der Klammer: „(einschließlich . . . .)" einzufügen:

„und Pfleger"

Seite 107 Ziffer 11. Anstelle von: „Zentralturnlehrerbildungsanstalt" ist in Spalte 1 und 4 je zu setzen:

„Landesturnanstalt."

Seite 111. Die Überschrift der Ziffer 27 hat zu lauten:

„27. Konservatorium der Musik in Würzburg."

Seite 112. Ziffer „32. Oberkonsistorium. Mittlere und Kanzleibeamte." Als besondere Zeile unterhalb: „*Rechnungskommissär," ist in Spalte 1 und 2 innerhalb der Klammer: „zur Hälfte" einzuschalten:

„*Sekretär, |16| ".

Seite 113. Ziffer „34. Maximilianeum usw." Die 3 letzten Zeilen der Überschrift sind in:

„Landes-Blinden- und Landes-Taubstummen-Anstalt; Landesanstalt für krüppelhafte Kinder."

und die vier letzten Worte dieser Ziffer in Spalte 4 in:

„Direktion der betr. Landesanstalt."

zu ändern.

Seite 119. Abschnitt: „VIII. Besondere Betriebe des Staates. 1. Hofbräuamt. Mittlere und Kanzleibeamte." Als besondere Zeile unterhalb: „Ökonomieverwalter" ist in Spalte 1 und 2 einzuschalten:

„*Obermaschinist, |19| ".

An die Stelle der Seiten 121 mit 132 treten die nachstehenden Seiten 783 mit 794

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
2. Verkehrsanstalten.				
a) Staatseisenbahnen, Bodenseedampfschiffahrt, Dampfschiffahrt auf dem Ammersee und Schiffahrt auf der Amper, Kettenschleppschiffahrt auf dem Main, Ludwig-Donau-Main-Kanal, Frankenthaler Kanal.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Oberbahnverwalter,	13	zu einem Dritteil.	Personalamt der Staatseisenbahnen in München.	
*Bahnverwalter,	14			
Technische Eisenbahnsekretäre,	16			
*Oberbahnmeister,	16			
Eisenbahnsekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Eisenbahnexpeditoren,	18			
*Oberrechnungsführer,	18			
*Oberstationsmeister,	18			
*Bahnmeister,	18	zu einem Dritteil.		
*Oberrangiermeister,	18			
*Technische Oberassistenten im bautechnischen und im messungstechnischen Dienst,	18	zur Hälfte.		
*Oberwagenmeister,	18	zu einem Dritteil.		
*Kanzlisten,	19			
*Oberpackmeister,	19			
*Kapitäne der Bodenseedampfschiffahrt,	19	zu zwei Dritteilen.		
Zeichner im bautechnischen und im messungstechnischen Dienst,	21	zur Hälfte.		
*Zugführer,	21			
Bauassistenten,	21	zu einem Dritteil.		
*Wagenmeister,	21			
*Kapitäne der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper,	21	zu zwei Dritteilen.		
*Schiffsführer,	21			
*Amtsassistenten,	22	zur Hälfte.		
*Rechnungsführer,	22			
*Stationsmeister im Gesamtdienst,	22			
*Ländemeister,	22	zu zwei Dritteilen.		
*Kanalmeister,	22			
*Bureauassistenten,	23			
*Magazinsassistenten,	23			
Amtsgehilfen,	25	zur Hälfte.		
Eisenbahnrechner,	25			
Stationsaufseher,	25			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Kanzleigehilfen,	26			
Magazinsgehilfen.	26			
Unterbeamte.				
*Geldzähler,	22			
*Maschinisten,	22			
*Stationsmeister im Nebenbahndienst,	22			
*Rangiermeister,	22			
*Turmwärter,	22			
*Packmeister,	24			
*Wagenwärter,	24	zu einem Dritteil.		
*Steuermänner,	24	zu zwei Dritteilen.		
*Direktionsdiener,	25			
*Zugspackmeister,	25			
Packer im Stationsdienst,	25			
*Schaffner,	25			
Lokomotivheizer, [1])	25			[1]) Ausnahmlich der Bewerber zum Lokomotivführer.
Fahrkartendrucker,	25			
Steindrucker,	25		Personalamt der Staatseisenbahnen in München.	
Weichensteller,	25			
*Vorarbeiter im gemischten Dienst,	25			
Vorarbeiter im Rangierdienst,	25			
Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst,	25			
Vorarbeiter im Brückenwärterdienst,	25			
Schiffsheizer,	25			
Heizer,	27			
Packer im Fahrdienst,	27			
Wagenwärtergehilfen (fachhandwerkskundig),	27	zu einem Dritteil.		
Wagenwärtergehilfen (nicht fachhandwerkskundig),	27			
Portiers,	27			
Stationsdiener,	27			
Bahnsteigschaffner,	27			
Maschinenwärter,	27			
*Streckenwärter, [2])	27			[2]) Die Stellen der Streckenwärter und der Blockwärter sind auch im Wege der Anstellung erreichbar.
*Blockwärter, [2])	27			
Matrosen,	27	zu zwei Dritteilen.		
Bureaudiener,	28			
Kanalaufseher,	28			
Schleusenwärter,	30			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Bahnwärter,	30		Personalamt der Staatseisenbahnen in München.	
Schrankenwärter.	30			
b) Posten und Telegraphen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Oberpostverwalter,	13	zu einem Dritteil.		
*Postverwalter,	14			
Technische Postsekretäre,	16			
Postsekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Postexpeditoren,	18			
*Oberwerkführer,	18	zu einem Dritteil.		
*Werkstätteleiter,	19			
*Obermaschinisten,	19			
*Oberpostassistenten,	19			
*Kanzlisten,	19			
*Bauzeichner,	21	zur Hälfte.		
Postassistenten,	23			
Postadjunkten,	23	[1])		[1]) Für die vor dem 16. 8. 12 vorgemerkten Militäranwärter nur zu einem Dritteil.
Diätare im Bauzeichnerdienst.	—	zur Hälfte.		
Unterbeamte.			Personalamt der Posten und Telegraphen in München.	
*Oberschaffner,	21	zur Hälfte.		
*Oberpackmeister,	21			
*Oberbriefträger,	21			
Werkführer	22			
a) im leitungstechnischen Dienst,		zu je einem Drittteil.		[2]) Aufrückungsposten für Heizer und Beleuchtungsdiener.
b) im apparatentechnischen Dienst,				
c) im Motorpostdienst,				
*Maschinisten, [2])	22			
*Geldzähler,	22			
*Fahrpostschaffner,	24	zur Hälfte.		
*Packmeister,	24			[3]) Die Stellen der Schaffner werden den Militäranwärtern über das festgesetzte Anteilsverhältnis hinaus zugänglich gemacht, wenn Bewerbungen vorliegen.
*Briefträger,	24			
*Direktionsdiener,	25			
Schaffner, [3])	27	zur Hälfte.		
Beleuchtungsdiener,	27			
Heizer, [4])	27			[4]) Voraussetzung ist Erlernung des Schlosserhandwerkes.
Bureaudiener,	28			
Postboten.	29	zu drei Vierteilen.		

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Kanzleigehilfen,	26			
Magazinsgehilfen.	26			
Unterbeamte.				
*Geldzähler,	22			
*Maschinisten,	22			
*Stationsmeister im Nebenbahndienst,	22			
*Rangiermeister,	22			
*Turmwärter,	22			
*Packmeister,	24			
*Wagenwärter,	24	zu einem Dritteil.		
*Steuermänner,	24	zu zwei Dritteilen.		
*Direktionsdiener,	25			
*Zugspackmeister,	25			
Packer im Stationsdienst,	25			
*Schaffner,	25			
Lokomotivheizer, [1])	25			[1]) Ausnahmlich der Bewerber zum Lokomotivführer.
Fahrkartendrucker,	25			
Steindrucker,	25			
Weichensteller,	25		Personalamt der Staatseisenbahnen in München.	
*Vorarbeiter im gemischten Dienst,	25			
Vorarbeiter im Rangierdienst,	25			
Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst,	25			
Vorarbeiter im Brückenwärterdienst,	25			
Schiffsheizer,	25			
Heizer,	27			
Packer im Fahrdienst,	27			
Wagenwärtergehilfen (fachhandwerkskundig),	27	zu einem Dritteil.		
Wagenwärtergehilfen (nicht fachhandwerkskundig),	27			
Portiers,	27			
Stationsdiener,	27			
Bahnsteigschaffner,	27			
Maschinenwärter,	27			
*Streckenwärter, [2])	27			[2]) Die Stellen der Streckenwärter und der Blockwärter sind auch im Wege der Anstellung erreichbar.
*Blockwärter, [2])	27			
Matrosen,	27	zu zwei Dritteilen.		
Bureaudiener,	28			
Kanalaufseher,	28			
Schleusenwärter,	30			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Bahnwärter,	30		Personalamt der Staatseisenbahnen in München.	
Schrankenwärter.	30			
b) Posten und Telegraphen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Oberpostverwalter,	13	zu einem Dritteil.		
*Postverwalter,	14			
Technische Postsekretäre,	16			
Postsekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Postexpeditoren,	18			
*Oberwerkführer,	18	zu einem Dritteil.		
*Werkstätteleiter,	19			
*Obermaschinisten,	19			
*Oberpostassistenten,	19			
*Kanzlisten,	19			
*Bauzeichner,	21	zur Hälfte.		
Postassistenten,	23			
Postadjunkten,	23	[1])		[1]) Für die vor dem 16. 8. 12 vorgemerkten Militäranwärter nur zu einem Dritteil.
Diätare im Bauzeichnerdienst.	—	zur Hälfte.		
Unterbeamte.			Personalamt der Posten und Telegraphen in München.	
*Oberschaffner,	21	zur Hälfte.		
*Oberpackmeister,	21			
*Oberbriefträger,	21			
Werkführer	22			
a) im leitungstechnischen Dienst,		zu je einem Drittteil.		[2]) Aufrückungsposten für Heizer und Beleuchtungsdiener.
b) im apparatentechnischen Dienst,				
c) im Motorpostdienst,				
*Maschinisten, [2])	22			
*Geldzähler,	22			
*Fahrpostschaffner,	24	zur Hälfte.		
*Packmeister,	24			[3]) Die Stellen der Schaffner werden den Militäranwärtern über das festgesetzte Anteilsverhältnis hinaus zugänglich gemacht, wenn Bewerbungen vorliegen.
*Briefträger,	24			
*Direktionsdiener,	25			
Schaffner, [3])	27	zur Hälfte.		
Beleuchtungsdiener,	27			
Heizer, [4])	27			[4]) Voraussetzung ist Erlernung des Schlosserhandwerkes.
Bureaudiener,	28			
Postboten.	29	zu drei Vierteilen.		

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
VII. Kriegsministerium.			
1. Königliche Adjutantur.			
Kanzleibeamte.			
*Kanzleisekretär.		Kriegsministerium.	
2. Kriegsministerium.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Geheime expedierende Sekretäre, *Geheime Registratoren, *Geheimer Kanzleivorsteher, *Geheime Kanzleisekretäre, Kalkulatoren, [1]) *Bausekretäre, *Werkmeister, Kanzlisten.	zu einem Dritteil.	Kriegsministerium.	[1]) Soweit es die Verwendung im Hilfsreferatsdienst des Kriegsministeriums erforderlich macht, werden in Kalkulatorenstellen auch besonders geeignete Intendantursekretäre berufen.
Unterbeamte.			
Oberdrucker und Drucker, *Pförtner, Kanzleidiener.		Kriegsministerium.	
3. Militärkassenwesen.			
a) Generalmilitärkasse.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Rendant, *Kontrolleur, *Pensionszahlmeister, *Kassier der Pensionskasse, *Erste Buchhalter, Buchhalter, Kanzlisten.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
*Kassendiener.		Kriegsministerium.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
b) Korpszahlungsstellen.			
Mittlere Beamte.			
*Rendanten, Buchhalter.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Kassendiener.		Kriegsministerium.	
4. Militärintendanturen.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
Oberintendantursekretäre und Intendantursekretäre [1]), Oberintendanturregistratoren und Intendanturregistratoren, Kanzlisten, Intendanturdiätare für den Sekretariatsdienst [1])[2]).		Kriegsministerium.	[1]) Soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
Unterbeamte.			
Bureaudiener.		Kriegsministerium.	[2]) Außeretatmäßige Beamte der Militärverwaltung. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienst infolge Dienstunfähigkeit wird Anwartschaft auf Pension in dem nach § 1234 Absatz I der Reichsversicherungsordnung und, soweit einschlägig, nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in Betracht kommenden Mindestbetrage gewährleistet. Im übrigen kann eine Pension bis zur Höhe der durch die „B. P. V." (V. Bl. 1912 Seite 771 u ff.) bestimmten Sätze bewilligt werden.
5. Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit.			
Mittlere Beamte.			
*Militärgerichtsschreiber bei den Kommandierenden Generalen (Oberkriegsgerichtssekretäre), *Militärgerichtsschreiber bei den Divisionskommandeuren usw. (Kriegsgerichtssekretäre), Militärgerichtsschreibergehilfen (Militärgerichtsassistenten).		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Militärgerichtsboten.		Kriegsministerium.	
6. Bayer. Militärbevollmächtigter in Berlin.			
Mittlere Beamte.			
*Geheimer expedierender Sekretär.		Kriegsministerium	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
7. Generalstab und Vermessungswesen.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Rendant, *Kanzleisekretär und Registrator, Kanzlisten, *Topographen, *Lithographen, *Werkmeister, Topographendiätare, [1]) Lithographendiätare. [1])	zu fünf Sechsteln.	Kriegsministerium. Topogr. Bureau.	[1]) Wie Bem. 2 zu VII,4.
Unterbeamte.			
Kartendrucker,		Topogr. Bureau.	
Kanzleidiener, Aufseher beim Armeemuseum.		Kriegsministerium.	
8. Inspektion des Ingenieurkorps.			
Mittlere Beamte.			
*Geheimer expedierender Sekretär.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Festungsgärtner, [1]) Brückenwärter, [1]) Straßenwärter. [1])		Inspektion des Ingenieurkorps.	[1]) Außeretatmäßige Unterbeamte der Militärverwaltung ohne Anwartschaft auf etatmäßige Anstellung. Im übrigen wie Bem. 2 zu VII,4.
9. Naturalverpflegung.			
Mittlere Beamte.			
*Proviantamtsdirektoren, *Proviantmeister, Proviantamtsinspektoren.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Mühlenmeister, Backmeister, *Magazinoberaufseher, Maschinisten und Heizer, Magazinaufseher, Bureaudiener.		Kriegsministerium.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
10. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.			
Mittlere Beamte.			
*Bekleidungsamtsrendanten, Bekleidungsamtsinspektoren,		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Maschinisten und Heizer, Packmeister, Lagerdiener, Bureaudiener, Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter.		Kriegsministerium.	
11. Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.			
Mittlere Beamte.			
*Garnisonverwaltungsdirektoren, *Garnisonverwaltungsoberinspektoren. Garnisonverwaltungsinspektoren.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
*Hausmeister im Kriegsministerium, Kasernenwärter, [1]) Waldwärter, [2]) Maschinisten und Heizer, Hausmeister für das Armeemuseumsgebäude.		Kriegsministerium.	[1]) Der jeweilige Bedarf an Hausdienern im Kriegsministerium wird aus den Kasernenwärtern gedeckt. [2]) Wie Bem. 2 zu VII, 9.
12. Militärbauwesen.			
Mittlere Beamte.			
*Oberintendanturbausekretäre und Intendanturbausekretäre, Obermilitärbausekretäre und Militärbausekretäre,	zu einem Dritteil.	Kriegsministerium.	
Obermilitärbauregistratoren und Militärbauregistratoren,		Intendantur, in deren Geschäftsbereich der Bewerber verwendet zu werden wünscht.	
Diätarische Bautechniker (Militär-Bausekretäranwärter), [3])	zu einem Dritteil.		[3]) Die Stellen sind nicht etatmäßig und die Stelleninhaber nicht pensionsberechtigt.
Diätarische Bauschreiber (Militär-Bauregistratoranwärter), [3])			
Hilfstechniker. [4])	zu einem Dritteil.		[4]) Die Stellen sind nicht etatmäßig; die Stelleninhaber sind nicht pensionsberechtigt, sie fallen unter Art. 25 des Beamtengesetzes.

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.			
Ständige Bauboten.[1])		Intendantur, in deren Geschäftsbereich der Bewerber verwendet zu werden wünscht.	[1]) Die Stellen sind nicht etatmäßig und die Stelleninhaber nicht pensionsberechtigt.
13. Militärmedizinalwesen.			
Mittlere Beamte.			
*Lazarettverwaltungsdirektoren, *Lazarettoberinspektoren, Lazarettinspektoren.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Hausdiener, Maschinisten und Heizer, Diener und Hauswart bei der Militärärztlichen Akademie.		Kriegsministerium.	
14. Remontedepots.			
Mittlere Beamte.			
Remontedepotinspektoren für den Kassen- usw. Verkehr.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Maschinisten und Heizer, Futtermeister, Waldwärter.		Kriegsministerium.	
15. Militär-Erziehungs- und -Bildungswesen.			
a) Inspektion der Militärbildungsanstalten.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Rendant. *Oberinspektor, Inspektoren, Kanzlist, *Maschinenmeister.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Maschinisten und Heizer, Bureau- und Hausdiener.		Kriegsministerium. Inspektion der Militärbildungsanstalten.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
b) Kriegsakademie.			
Kanzleibeamte.			
Kanzlist.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Bureau- und Hausdiener.		Kriegsakademie.	
c) Artillerie- und Ingenieurschule.			
Kanzleibeamte.			
Kanzlist.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Feinmechaniker, Bureau- und Hausdiener.		Artillerie- und Ingenieurschule.	
d) Kriegsschule.			
Unterbeamte.			
Pförtner.		Kriegsschule.	
e) Kadettenkorps.			
Kanzleibeamte.			
Kanzlist.		Kriegsministerium.	
Kompagnieverwalter.			
Kompagnieverwalter.[1])		Inspektion der Militärbildungsanstalten.	[1]) Gehören zu den Personen des Soldatenstandes (Feldwebel).
Unterbeamte.			
Pförtner, Aufwärter.		Kadettenkorps.	
f) Unteroffiziersschule mit Vorschule.			
Unterbeamte.			
Kasernenwärter.		Kriegsministerium.	
g) Militärlehrschmiede.			
Unterbeamte.			
Vertragsmäßiger Hausmeister.[2])		Inspektion der Kavallerie.	[2]) Die Stelle ist nicht etatmäßig der Stelleninhaber ist nicht pensionsberechtigt, er fällt unter Art. 25 des Beamtengesetzes.

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
16. Militärgefängniswesen.			
Mittlere Beamte.			
*Rendant.		Kriegsministerium.	
17. Feldzeugmeisterei.			
Mittlere Beamte.			
Registrator.		Feldzeugmeisterei.	
18. Artilleriedepots.			
Kanzleibeamte.			
Zivilhilfsschreiber. [1])	nur wenn schreibgewandte halbinvalide Unteroffiziere nicht verfügbar sind.	Artilleriedepot, bei dem die Annahme gewünscht wird.	[1]) Wie Bem. 4 zu VII, 12.
19. Technische Institute.			
a) Artilleriewerkstätten.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Technische Assistenten,		Kriegsministerium.	
Revisoren, [1])		Artilleriewerkstätten.	[1]) Wie Bem. 4 zu VII, 12.
Techniker, [1])			
Oberverwaltungsschreiber und Verwaltungsschreiber, [1])			
Kanzleischreiber. [1])			
Unterbeamte.			
Pförtner,		Feldzeugmeisterei.	
Hausdiener,			
Nachtwächter.			
b) Geschützgießerei und Geschoßfabrik.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
Revisoren, [1])		Geschützgießerei und Geschoßfabrik.	
Techniker, [1])			
Oberverwaltungsschreiber und Verwaltungsschreiber, [1])			
Kanzleischreiber. [1])			

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.			
Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter.		Feldzeugmeisterei.	
c) Hauptlaboratorium.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Obermeister, *Meister, Außeretatmäßige Meister, [1]) Revisoren, [2]) Techniker, [2]) Oberverwaltungsschreiber und Verwaltungsschreiber, [2]) Kanzleischreiber. [2])		Kriegsministerium. Hauptlaboratorium.	[1]) Wie Bem. 2 zu VII,4. Bewerber müssen Oberfeuerwerker oder Feuerwerker gewesen sein und sich in aktiver Dienstleistung möglichst bei den einschlägigen Instituten bewährt haben. [2]) Wie Bem. 4 zu VII,12.
Unterbeamte.			
Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter.		Feldzeugmeisterei.	
d) Pulverfabrik.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Obermeister, *Meister, Außeretatmäßige Meister, [1]) Techniker, [2]) Oberverwaltungsschreiber und Verwaltungsschreiber, [2]) Kanzleischreiber. [2])		Kriegsministerium. Pulverfabrik.	
Unterbeamte.			
Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter.		Feldzeugmeisterei.	
e) Gewehrfabrik.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Erste Revisionsbeamte, *Revisionsbeamte,		Kriegsministerium.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Hilfsrevisoren, [1]) Techniker, [1]) Oberverwaltungsschreiber und Verwaltungsschreiber, [1]) Kanzleischreiber. [1])		Gewehrfabrik.	[1]) Wie Bem. 4 zu VII, 12.
Unterbeamte.			
Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter.		Feldzeugmeisterei.	
Allgemein.			
Unterbeamte. [2])			[2]) Insoweit diese Stellen aus Sachausgaben bestritten werden, oder, insofern sie nicht bei den unter Ziff. 2 mit 18 bezeichneten Behörden, Verwaltungen usw. bereits besonders aufgeführt sind.
Kopisten, Lohnschreiber, Hilfsschreiber, Aufseher, (Magazin-, Haus-, Bau-, Maschinen- und andere Aufseher), Diener und Boten, Heizer und Hausknechte, Pförtner, Türsteher, Wächter und Wärter (Magazin-, Nacht- und andere Wächter und Wärter), Zeichner, Gärtner, Küster, Wasch- und Werkmeister.		Behörde, bei der der Militäranwärter in Tätigkeit zu treten wünscht.	
Gendarmerie-Korpskommando.			
Mittlere Beamte.			
Rendant. [3])		Kriegsministerium.	[3]) Die Stelle ist vorzugsweise durch Beförderung geeigneter, im Rechnungswesen verwendeter Stabsoberwachtmeister zu besetzen.

München, den 30. Oktober 1913.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Seidlein.** J. V. Staatsrat Dr. **v. Henle.** J. V. Staatsrat **v. Steiner.**

J. A. Staatsrat Dr. **v. Günder.** J. V. Staatsrat **Kneußl.**

Google

Nr. 1631 a 74.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Bekanntmachung, Erneuerungen der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins betreffend.

1. Nach § 15,2 der Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst und § 11,3 der Anstellungsgrundsätze für den Kommunaldienst (GVBl. 1907 S. 693 und 724; VBl. des Kriegsministeriums 1907 S. 296/297 und 335) müssen jene Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins, die vor dem 1. Januar 1913 in den Bewerberverzeichnissen vorgemerkt worden sind und noch keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung bis zum 1. Dezember 1913 bei den Anstellungsbehörden erneuern, weil sie sonst in den Bewerberverzeichnissen gestrichen werden.

2. Dabei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen Verhältnissen eingetretenen Änderungen anzugeben. Die nicht mehr im aktiven Militärdienst stehenden Militäranwärter haben ein amtliches Leumunds- und Vermögenszeugnis beizufügen.

3. Etwaige im seinerzeitigen Vormerkungsgesuch oder später vorgebrachte besondere Wünsche (oder Verzichte) in Bezug auf die angestrebte Bedienstung sind, soweit sie aufrecht erhalten werden wollen, ausdrücklich zu wiederholen und ebenso wie Änderungen in diesen Wünschen usw. oder neue Wünsche möglichst bestimmt anzugeben z. B. „keinesfalls im rechtsrheinischen Bayern südlich der Donau" oder „nur in Orten mit katholischen Volksschulen" oder „wegen großen Familienstandes — 2 Knaben, 2 Mädchen — nur in Stellen mit nicht zu kleiner Dienstwohnung" oder „die Anstellung wird nicht vor dem 1. Juli 1915 erbeten" oder „außer in Oberbayern und Schwaben künftig auch in Niederbayern" oder „auf Stellen in Mittelfranken verzichte ich von jetzt ab".

Auch während des Jahres haben die Stellenanwärter neue Wünsche sowie Änderungen in den bisherigen oder in den die Annahme der Bedienstung beeinflußenden Verhältnissen unverzüglich den Anstellungsbehörden anzuzeigen.

4. Im Interesse der übrigen Militäranwärter, die sonst ein unrichtiges Bild über die tatsächliche Zahl ihrer Vorleute und damit über ihre Anstellungsaussichten erhalten würden, sollen die Bewerbungen nur für die noch ernstlich angestrebten Stellen erneuert und zwecklose Bewerbungen durch rechtzeitige Erkundigung über die Besoldungs- und dienstlichen Verhältnisse der Stellen vermieden werden. Aus demselben Grunde sind während des Jahres die Bewerbungen bei den Anstellungsbehörden ausdrücklich zurückzuziehen, sobald sie nicht mehr aufrecht erhalten werden wollen.

5. Lehnt ein Stellenanwärter die Annahme einer Stelle, für die er vorgemerkt ist, ohne nachgewiesenen stichhaltigen Grund oder aus Ursachen ab, die schon so lange bestehen, daß

Google

er darauf gestützte besondere Wünsche rechtzeitig hätte anmelden können, so verliert er das Recht auf die Belassung im Bewerberverzeichnis und wird in der Regel ohne weiteres aus ihm gestrichen.

6. Die Truppenteile und Militärbehörden haben die Vormerkungserneuerungen den Anstellungsbehörden für jeden einzelnen Militäranwärter auf einem gesonderten Bogen oder Blatt mitzuteilen.

7. Bei gleichzeitiger Bewerbungserneuerung desselben Militäranwärters oder Inhabers des Anstellungsscheins um mehrere Zivilstellen sind die Gesuche an jede beteiligte Anstellungsbehörde gesondert zu richten, also z. B. Bewerbungen um Pedellstellen an Gymnasien, die in verschiedenen Regierungskreisen liegen, getrennt an die einzelnen Regierungen, Kammern des Innern, und nicht in einer gemeinsamen Eingabe an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Dagegen kann jeder Militäranwärter usw. die Bewerbungen um verschiedene von ein und derselben Anstellungsbehörde zu besetzende Stellen in einem einzigen Gesuch zusammenfassen.

München, den 7. November 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 4. November 1913 der praktische Arzt Dr. med. Georg Ritter von Boxberger in Bad Kissingen in erblicher Weise bei der Ritter-Klasse Lit. B, Fol. 104, Akt Nr. 30524,

der K. Preußische Major a. D. Gottfried Graf von Pappenheim-Rothenstein in München als bayerischer Staatsangehöriger in erblicher Weise bei der Grafen-Klasse Lit. P, Fol. 19, Akt Nr. 30523.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 62.

München, den 18. November 1913.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschrift vom 13. November 1913 über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee. — Bekanntmachung vom 16. November 1913 über die Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest.

Nr. 6249a 51.

Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee.

K. Staatsministerium des Innern.

Die oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee vom 15. März 1894 (GVBl. S. 132) und vom 6. November 1897 (GVBl. S. 359), letztere in der Fassung vom 8. Februar 1904 (GVBl. S. 35) werden auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Google

§ 1.

Für den Blaufelchen wird eine Schonzeit vom 10. November bis 15. Dezember festgesetzt.

§ 2.

Die Distriktspolizeibehörde kann die Erlaubnis zum Fange von Blaufelchen in der Schonzeit vom 25. November an in dem Sinne erteilen, daß die Schwebnetze frühestens an diesem Tage zum erstenmale gesetzt werden dürfen.

§ 3.

Die Schnurlänge der Schwebnetze darf 10 m nicht übersteigen.

Netze von 120 m Länge müssen von mindestens 4 Bauchen in gleichen Abständen getragen werden.

München, den 13. November 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 395b 62.

Bekanntmachung über die Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1913 werden auf Grund der §§ 17 Ziff. 1, 20 Abs. III und 79 Abs. II des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) für die Dauer der gefahrdrohenden Verbreitung der Schweineseuche (§ 10 Ziff. 9 des Viehseuchengesetzes) und Schweinepest folgende Vorschriften erlassen:

1. Für die im Besitze von Händlern befindlichen Schweine, welche nach Bayern zum Zwecke der Weiterveräußerung aus anderen Gebietsteilen des deutschen Reiches eingebracht werden, muß durch ein gemeindeamtliches Ursprungszeugnis die Herkunft nachgewiesen werden. Dieses Zeugnis, welches vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 8 Tage Gültigkeit hat, muß die Zahl und Art der Tiere, die Farbe und das ungefähre Alter, die besonderen Kennzeichen, den Herkunftsort (d. i. der letzte dauernde Standort), den Namen und Wohnort des Besitzers, aus dessen Bestande die Tiere stammen, den Tag der Entfernung der Schweine aus dem Herkunftsort, den Bestimmungsort und außerdem die Bestätigung enthalten, daß die Tiere seit 21 Tagen am Herkunftsorte gestanden haben und die Herkunftsstallung frei von Schweineseuche (§ 10 Ziff. 9 des Viehseuchengesetzes) und Schweinepest ist.

Google

Die Schweine müssen mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Farbzeichen usw.) versehen sein.

2. Die im Besitze von Händlern befindlichen Schweine, welche zum oben genannten Zwecke mittelst der Eisenbahn eingebracht werden, sind bei der Entladung einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterstellen. Werden solche Schweine auf dem Landweg eingebracht, so hat die amtstierärztliche Untersuchung in derjenigen bayerischen Gemeinde zu geschehen, deren Bezirk zuerst berührt wird.

3. Der für die Untersuchung zuständige Tierarzt (Ziff. 6) hat das vorgeschriebene Zeugnis (Ziff. 1) auf seine ordnungsmäßige Ausfertigung zu prüfen und jedes Tier auf Schweineseuche (§ 10 Ziff. 9 des Viehseuchengesetzes) und Schweinepest genau zu untersuchen.

Die Untersuchung darf nur bei Tageshelle vorgenommen werden. Im Falle die Entladestellen mit ausreichender künstlicher Beleuchtung versehen sind, kann die K. Regierung, Kammer des Innern, die Untersuchung auch bei künstlicher Beleuchtung zulassen.

Der Untersuchungsbefund ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Die mit den Untersuchungen betrauten Tierärzte haben ein Verzeichnis zu führen, aus dem für jede Sendung Herkunft, Gattung, Stückzahl, Vorbesitzer und Empfänger der Tiere, Ort, Zeit und Dauer der Untersuchung sowie die hiefür berechnete Gebühr ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist 2 Jahre, vom Tage des letzten Eintrages an gerechnet, aufzubewahren.

4. Wird bei der Ankunft der Tiere am Untersuchungsorte das vorgeschriebene Zeugnis (Ziff. 1) nicht oder nicht in ordnungsmäßiger Ausfertigung beigebracht, so sind die Schweine in der Regel an den Abgangsort zurückzuweisen, sofern der Einbringer nicht die sofortige Abschlachtung vorzieht.

Wird bei der Untersuchung auch nur ein Tier mit Schweineseuche oder Schweinepest behaftet oder als der Seuche verdächtig befunden, so ist nach den allgemeinen seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu verfahren (vgl. insbesondere § 11 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes und § 282 der bayer. Vollzugsvorschrift hierzu.)

5. Die Schweine, welche in Schlachthöfe oder Viehhöfe zum Zwecke des Weiterverkaufs eingebracht werden, sind dort tunlichst getrennt von den einheimischen Schweinen aufzustellen.

6. Die in Ziff. 2 vorgeschriebene amtstierärztliche Untersuchung ist bei Tieren, die am Wohnsitz des Bezirkstierarztes entladen werden, durch den Bezirkstierarzt vorzunehmen. In allen übrigen Fällen sowie für den Fall der Behinderung

Google

des Bezirkstierarztes kann die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt auch andere entsprechend qualifizierte Tierärzte mit der Untersuchung betrauen. Von dieser Befugnis ist im Interesse der raschen Erledigung und der Verbilligung der Untersuchungen möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen.

7. Für die rechtzeitige Beiziehung des Tierarztes (Ziff. 6) haben die Händler oder deren Stellvertreter Sorge zu tragen. Diesen fallen auch die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und der Bescheinigung zur Last.
8. Auf Schweine, die auf der Eisenbahn unmittelbar in Schlachthöfe oder öffentliche Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung eingeführt werden, finden die Vorschriften in Ziff. 1 und 2 keine Anwendung.
9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unterliegen, soweit dieselben nicht lediglich Dienstesvorschriften für die mit dem Vollzuge betrauten Tierärzte sind, den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

München, den 16. November 1913.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 63.

München, den 20. November 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. November 1913 zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung. — Bekanntmachung vom 19. November 1913 zum Vollzuge des § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung.

Nr. 76b 111.

Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der §§ 122 Abs. II und 123 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 122 Abs. II.

Die Bader können innerhalb ihrer staatlich anerkannten Befugnisse nach § 2 Ziff. 2 und § 4 der K. Verordnung über die Verhältnisse der Bader vom 31. März 1899 (GVBl. S. 111) für Krankenkassen selbständige Hilfe leisten; es kann ihnen hiernach auch das Reinigen und Ausziehen von Zähnen übertragen werden.

Zu § 123.

I.

[1] Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist anzusehen, wer

1. 25 Jahre alt ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,

Google

2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem im Deutschen Reiche ansäßigen Zahnarzt oder verlässigen Zahntechniker durchgemacht und
3. eine dreijährige Tätigkeit als Gehilfe eines solchen Zahnarztes oder Zahntechnikers zurückgelegt hat oder im Deutschen Reiche mindestens vier Jahre selbständig als Zahntechniker im Hauptberufe tätig gewesen ist. Auf die dreijährige Gehilfentätigkeit und die vierjährige selbständige Ausübung der Zahntechnik wird die Zeit der Ausbildung an einer öffentlichen oder von dem Verbande der Dentisten im Deutschen Reiche betriebenen Lehranstalt angerechnet.

II Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit in Bezug auf das Zahntechnikergewerbe dartun. Auch darf das Gewerbe weder im Umherziehen noch mit Hilfe von Reisenden oder sonstigen Beauftragten, die Kunden anwerben, betrieben werden.

III Als verlässig im Sinne des Abs. I Ziff. 2 und 3 kann ein Zahntechniker, dessen berufliche Befähigung nicht sonst einwandfrei feststeht, dann gelten, wenn er den Voraussetzungen der Absätze I und II genügt.

II.

Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist ferner anzusehen, wer vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung drei Monate lang im Auftrage von Versicherungsträgern, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes, die ihren Sitz in Bayern haben, bei Zahnkrankheiten regelmäßige selbständige Hilfe geleistet oder in Bayern fünf Jahre lang die Zahntechnik selbständig ausgeübt hat. In beiden Fällen setzt die Anerkennung als Zahntechniker den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und den Mangel von Tatsachen voraus, die die Unzuverlässigkeit in Bezug auf das Zahntechnikergewerbe dartun; auch darf das Gewerbe weder im Umherziehen noch mit Hilfe von Reisenden oder sonstigen Beauftragten, die Kunden anwerben, betrieben werden. Die Anerkennung im ersten Falle ist nur zulässig, wenn sie bis zum 1. März 1914, die Anerkennung im zweiten Falle, wenn sie binnen sechs Jahren nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung beantragt wird.

III.

Auch Bader, die den Voraussetzungen der Ziff. I oder II entsprechen, sind als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzuerkennen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen hat in Zweifelsfällen das Zahntechnikergewerbe gegenüber dem Badergewerbe als Hauptberuf zu gelten.

IV.

In besonderen Ausnahmefällen kann das Oberversicherungsamt von der vollständigen Einhaltung der in Ziff. I und II vorgeschriebenen Fristen befreien, wenn die Befreiung zugleich im Interesse der Versicherten liegt.

Google

V.

I Die Anerkennung als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung geschieht durch eine amtliche Feststellung der hierfür in Ziff. I und II vorgeschriebenen Voraussetzungen. Zuständig zu dieser Feststellung ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Zahntechniker seine gewerbliche Niederlassung hat. Das Versicherungsamt hat vor der Feststellung den zuständigen Bezirksarzt zu hören. Es kann namentlich in Zweifelsfällen auch eine Vertretung der Zahnärzte und der Zahntechniker (Bayerische Dentistenvereinigung, e. V.) gutachtlich einvernehmen.

II Der Antrag auf Feststellung steht dem Versicherungsträger für den Zahntechniker zu, dem er die Zahnbehandlung bei Versicherten übertragen will. Dem Antrage sind die Nachweise für die Voraussetzungen der Anerkennung beizufügen. Der Zahntechniker selbst kann den Antrag nur stellen, wenn er zugleich schriftlich nachweist, daß er von einem Versicherungsträger mit der Zahnbehandlung der Versicherten betraut ist oder im Falle der Anerkennung betraut werden wird.

III Die Entscheidung des Versicherungsamts ist dem Versicherungsträger und dem Zahntechniker zuzustellen.

IV Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts kann der Versicherungsträger sowie der Zahntechniker binnen einem Monat nach der Zustellung Beschwerde zum Oberversicherungsamt einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

V Das Versicherungsamt hat ein Verzeichnis der Personen, die es als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannt hat, zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Ein Auszug aus dem Verzeichnisse sowie jede Änderung (s. Ziff. VI) ist dem Bezirksarzte für die Zahntechniker mitzuteilen, die in seinem Dienstbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben.

VI.

I Das Versicherungsamt hat die Anerkennung als Zahntechniker zurückzunehmen, wenn nachträglich die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anerkennung erteilt wurde, wenn der Zahntechniker die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, wenn er nachträglich sich als unzuverlässig in Bezug auf das Zahntechnikergewerbe erweist oder das Gewerbe in der in Ziff. I Abs. II Satz 2 bezeichneten Art ausübt. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann die Zurücknahme auf die Dauer des Verlustes beschränkt werden.

II Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt die Ziff. V entsprechend.

III Von der Zurücknahme sind diejenigen Versicherungsämter zu verständigen, in deren Bezirk der Zahntechniker nach Ziff. VIII zugelassen worden ist, ohne daß er dort seine gewerbliche Niederlassung hat.

Google

VII.

Dem Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung darf nur die Behandlung der Zahnkrankheiten, nicht auch die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten übertragen werden. Als Zahnkrankheiten, die der Zahntechniker im Auftrage von Kassen behandeln darf, sind anzusehen: Zahnsteinansatz, einfache Karies ohne Erkrankung des Zahnnerven, tiefere Karies mit Erkrankung des Zahnnerven, tiefere Karies mit Zerfall des Zahnnerven und Wurzelhautentzündungen.

VIII.

I Die Behandlung von Zahnkrankheiten durch Personen, die als Zahntechniker nach Ziff. I—V anerkannt worden sind, darf — abgesehen von dem Falle des § 122 Abs. I, bei Badern auch von dem Falle des § 122 Abs. II — nur mit Zustimmung des Versicherten oder wenn diese nicht vorliegt, nur in solchen Orten oder Bezirken gewährt werden, für die das Versicherungsamt auf Antrag eines Versicherungsträgers ein Bedürfnis hierzu anerkannt hat. Ein solches Bedürfnis ist in der Regel nur anzuerkennen, wenn nicht genügend Zahnärzte vorhanden sind, die zu angemessenen Bedingungen die Behandlung der Versicherten in eigener Person oder durch approbierte Hilfsärzte übernehmen. Für die Zulassung von Zahntechnikern, die nach der Übergangsvorschrift in Ziff. II die Anerkennung auf Grund fünfjähriger selbstständiger Ausübung des Zahntechnikergewerbes erhalten haben, ist außerdem ein Bedürfnis nur anzunehmen, wenn auch keine Zahntechniker, die den Voraussetzungen der Ziff. I genügen, in genügender Zahl vorhanden sind.

II Zuständig zur Entscheidung über die Bedürfnisfrage ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Zahntechniker zur Zahnbehandlung ohne Zustimmung des Versicherten zugelassen werden soll. Soll ein Zahntechniker in den Bezirken mehrerer Versicherungsämter zugelassen werden, so hat jedes Versicherungsamt für seinen Bezirk selbständig zu entscheiden; Versicherungsämter, in deren Bezirk der Zahntechniker nicht seine gewerbliche Niederlassung hat, haben von der rechtskräftigen Zulassung das Versicherungsamt des Niederlassungsorts zu verständigen. Ein Auszug aus dem Verzeichnisse sowie jede Änderung ist dem Bezirksarzte für die Zahntechniker mitzuteilen, die in seinem Dienstbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben.

III Die Zulassung setzt voraus, daß der Zahntechniker nach Ziff. I—V als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannt ist.

IV Die Anerkennung kann, wenn hierzu das Versicherungsamt nach Ziff. V zuständig ist, mit der Entscheidung über die Bedürfnisfrage in einem Beschlusse verbunden werden.

V Wird die Anerkennung nach Ziff. VI zurückgenommen, so erlischt von selbst die Zulassung nach Ziff. VIII.

VI Das Versicherungsamt hat vor der Entscheidung den Bezirksarzt zu hören. Es kann, namentlich in Zweifelsfällen auch eine Vertretung der Zahnärzte und der Zahntechniker

Google

(Bayerische Dentistenvereinigung, e. V.) gutachtlich einvernehmen. In der Entscheidung ist der Ort oder der Bezirk, für den die Zulassung erfolgt, der Zahntechniker, der für diesen Ort oder Bezirk zugelassen wird, sowie der Versicherungsträger, für dessen Bereich die Zulassung erfolgt, zu bezeichnen. Die Zulassung gilt nur nach Maßgabe dieser Bezeichnungen und ist widerruflich.

VII Die Entscheidung des Versicherungsamts ist dem Versicherungsträger und dem Zahntechniker zuzustellen.

VIII Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts kann der Versicherungsträger sowie der Zahntechniker binnen einem Monat nach der Zustellung Beschwerde zum Oberversicherungsamt einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

IX Jedes Versicherungsamt hat ein Verzeichnis der in seinem Bezirke nach Ziff. VIII zugelassenen Zahntechniker zu führen.

München, den 17. November 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 2731a22.

Bekanntmachung zum Vollzuge des § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung.

K. Staatsministerium des Innern.

Das Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, die gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, wird auf Grund der K. Verordnung über den Staatsanzeiger vom 25. November 1912 (GVBl. S. 1215) in Zukunft im K. B. Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

München, den 19. November 1913.

J. A.

Ministerialdirektor v. Henle.

Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 64.

München, den 26. November 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. November 1913 über die Befreiung der Gendarmen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches. — Berichtigung.

Nr. 1019a 24.

Bekanntmachung über die Befreiung der Gendarmen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

In teilweiser Änderung der Ziffern III und IV der Bekanntmachung vom 7. Januar 1882 (GVBl. S. 37) wird Nachstehendes bestimmt:

I.

Die Ersuchen um Erteilung der Genehmigung für die Vernehmung eines Gendarmen (§ 20 Abs. II der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1908, GVBl. S. 1189) als Zeugen über Umstände, auf die sich dessen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht

Google

(§ 376 der Reichs-Zivilprozeßordnung, § 53 der Reichs-Strafprozeßordnung, § 189 der Militärstrafgerichtsordnung, Art. 20 Abs. VI des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878) sind an die Bezirksämter zu richten. Soweit Angelegenheiten rein persönlicher oder disziplinärer Art in Frage kommen, haben die Bezirksämter die Ersuchen unverzüglich an die Gendarmerie-Abteilung weiterzuleiten; diese hat in derartigen Fällen über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. In allen übrigen Fällen kommt die Entscheidung dem Bezirksamte zu.

II.

Die Zuständigkeit zur Abgabe der Erklärung, daß die Vernehmung eines Gendarmen als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde (§ 408 Abs. II der Reichs-Zivilprozeßordnung, § 76 Abs. II der Reichs-Strafprozeßordnung, § 212 Abs. II der Militärstrafgerichtsordnung, Art. 20 Abs. VI des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof), bemißt sich nach den gleichen Grundsätzen.

München, den 21. November 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Krunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

J. V.

Frhr. v. Kreß. Staatsrat Dr. v. Henle.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 31. Oktober 1913 der K. Professor und Bildhauer Dr. h. c. Adolf Ritter von Hildebrand in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. H, Fol. 122, Akt Nr. 30254.

Berichtigung von Druckversehen im GVBl. Nr. 61 vom 14. November 1913.

S. 772: Die Klammer „zur Hälfte" hat die Zeile: „Gerichtsvollzieher | 21 |" freizulassen und erst mit der Zeile: „*Gerichtsassistenten bei dem Obersten Landesgericht usw." zu beginnen.

S. 774: In den beiden letzten Zeilen ist bei „Registratoren" und bei „Bauführer" je ein * vorzusetzen.

S. 789: Unter „12. Militärbauwesen." sind die „Obermilitärbauregistratoren und Militärbauregistratoren" noch in die Klammer: „Kriegsministerium." einzubeziehen; die Klammer „Intendantur usw." hat erst bei „Diätarische Bautechniker (Militär-Bausekretäranwärter)[3]" zu beginnen.

S. 793: Unter „c) Hauptlaboratorium" hat die Klammer „Kriegsministerium." auch die Zeile „Außeretatmäßige Meister[1]" zu umfassen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 65.

München, den 27. November 1913.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 26. November 1913, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Bekanntmachung vom 21. November 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 3551b 19.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz 3 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis einschließlich 31. März 1914 zu verlängern.

Google

Indem Wir dieses der Kammer der Reichsräte / Abgeordneten eröffnen, bleiben Wir ihr in Huld und Gnade gewogen.

München, den 26. November 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 26. November 1913 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Untersteinach—Stadtsteinach finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 23. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 21. November 1913.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 66.

München, den 4. Dezember 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 24. November 1913, die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden, hier die Geschäfte der Markscheider betreffend. — Bekanntmachung vom 28. November 1913, Vollzug der Reichsversicherungsordnung und des Berggesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 29. November 1913 einer Änderung zum Verzeichnis der Vermittelungsbehörden. — Bekanntmachung vom 2. Dezember 1913, die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten betreffend. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 32707.

Königliche Verordnung, die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden, hier die Geschäfte der Markscheider betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. 1910, S. 815 ff.) zu verordnen, was folgt:

Google

Der § 9 der Königlichen Verordnung vom 30. Juli 1900, die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden betreffend (GVBl. S. 839) erhält folgende Fassung:

Die bei den Berginspektionen angestellten Markscheider sind amtlich bestellte Markscheider im Sinne des Berggesetzes; ihre örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf den Berginspektionsbezirk.

Für die Besorgung der durch das Berggesetz den Markscheidern zugewiesenen Geschäfte haben die Grubenbesitzer Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden für die Staatskasse vereinnahmt. Die Regelung der Gebühren erfolgt durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Das Oberbergamt kann ausnahmsweise markscheiderisch ausreichend vorgebildeten Beamten von Bergwerksbesitzern die Zuständigkeit von amtlich bestellten Markscheidern im Sinne des Berggesetzes für einzelne Grubenbetriebe übertragen. Die Übertragung unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern.

Die Aufsicht über die Markscheider wird durch das Oberbergamt geführt.

Rohrbrunn, den 24. November 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

Nr. 32771 II.

Bekanntmachung, Vollzug der Reichsversicherungsordnung und des Berggesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund der §§ 502 und 376 der Reichsversicherungsordnung und des § 1 Buchstabe k der Königlichen Verordnung vom 10. November 1904, betreffend die Formation der Staatsministerien (GVBl. S. 567) wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern folgendes bestimmt:

Google

1.

Die Apotheken haben den Knappschaftsvereinen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der deutschen Arzneitaxe in der Höhe von 10 vom Hundert zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht bei der Abgabe von Heilsera, von Tuberkulin in unverdünntem Zustande, von fabrikmäßig hergestellten Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung in den Handel kommen und in unveränderter Aufmachung ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung abgegeben werden, dann bei der Abgabe von den Mitteln, die zu den nach Ziffer 2 für den Handverkauf festgesetzten Preisen abgegeben werden.

Ergeben sich bei der Gewährung des Abschlags Bruchteile eines Pfennigs, so sind sie auf volle Pfennige ohne weitere Aufrundung zu erhöhen.

In den Arzneirechnungen für Knappschaftsvereine ist der Abschlag auszuweisen.

2.

Die Liste der Mittel, die ohne ärztliche Verordnung im Handverkauf abgegeben zu werden pflegen und die Preise dieser Mittel sind für jeden Knappschaftsverein von der für den Sitz des Vereins zuständigen Regierung, Kammer des Innern, als der höheren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Oberbergamt festzusetzen. Bei der Festsetzung sind die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die im Handverkauf an die nicht versicherte Bevölkerung üblichen Preise zu berücksichtigen.

Vor der Festsetzung sind Vertreter der Knappschaftsvereine und Apotheker zu hören.

Erstreckt sich ein Knappschaftsverein über mehrere Regierungsbezirke, so empfiehlt sich vor Festsetzung der Liste eine Verständigung mit den übrigen beteiligten Kreisregierungen, damit auch die dortigen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden; nötigenfalls ist die Liste für die Regierungsbezirke verschieden festzusetzen. In allen Fällen soll die Liste für die Knappschaftsvereine mit derjenigen für die reichsgesetzlichen Krankenkassen desselben Bezirks nach Möglichkeit übereinstimmen.

Die Festsetzung und jede spätere Änderung ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

3.

Die Regierungen, Kammern des Innern, haben als höhere Verwaltungsbehörden im Bedürfnisfall anzuordnen, daß die Knappschaftsvereine die Bezahlung eines Arzneimittels, das zu einem die Festsetzung nach Ziffer 2 nicht übersteigenden Preise aus Apotheken bezogen wird, nicht deshalb ablehnen dürfen, weil sie mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -Verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

Google

4.

Die vorstehende Ziffer 1 tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Zum Vollzuge der Ziffer 2 haben die Regierungen, Kammern des Innern, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

München, den 28. November 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling.

St.M. d. J. Nr. 1631 a 78.
Kr.M. Nr. 10145 PV.

Bekanntmachung einer Änderung zum Verzeichnis der Vermittelungsbehörden.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Verzeichnis der Vermittelungsbehörden (GVBl. 1907 S. 714 u. VBl. des Kriegsministeriums 1907 S. 324) ist unter lfd. Nr. 2 a) anstatt „Bezirkskommando II München" zu setzen:

Bezirkskommando III München.

München, den 29. November 1913.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Kahr.

Nr. 21/1790.
P VII 3 b.

Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Vom 1. Januar 1914 an wird die Postagentur Aubing vom Bezirk der Oberpostdirektion Augsburg abgetrennt und dem Oberpostdirektionsbezirk München zugeteilt.

Vom gleichen Tage an wird in Neuaubing eine Postagentur errichtet und dem Oberpostdirektionsbezirke München zugeteilt.

München, den 2. Dezember 1913.

v. Seidlein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 25. November 1913 der Reichsgerichtsrat a. D. Georg Ritter von Hofmann in Leipzig für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 118.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 67.

München, den 10. Dezember 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. November 1913 zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

Nr. 38241.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend werden im Abdrucke die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November lfd. Js. — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1088 — veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 bekannt gegeben.

München, den 19. November 1913.

v. Brennig.

Google

Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

§ 1.

Veranlagungsbehörden und Oberbehörden.

(1) Die mit der Veranlagung des Wehrbeitrags betrauten Behörden (Veranlagungsbehörden) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Veranlagungsbehörden und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung des Wehrbeitrags anderen Stellen als den Veranlagungsbehörden übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Veranlagungsbehörden übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) den Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Beitragspflichtigen am 31. Dezember 1913.

(2) Hat der Beitragspflichtige erst nach dem 31. Dezember 1913, aber noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Beitragspflichtige weder am 31. Dezember 1913 noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz

Google

oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Beitragspflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiete sich das beitragspflichtige Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiete sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 3.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bundesstaaten gelten auch entsprechend für die Zuständigkeit der bundesstaatlichen Veranlagungsbehörden. Die oberste Landesfinanzbehörde des für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Bundesstaats kann jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeit seiner Veranlagungsbehörden anderweit regeln.

§ 4.

Ermittelung der beitragspflichtigen Personen und deren Eintragung in die Wehrbeitragslisten.

(1) Vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen (§ 15) sind für jeden Veranlagungsbezirk die Personen zu ermitteln und in die Wehrbeitragsliste einzutragen, die für die Veranlagung zum Wehrbeitrag in Frage kommen (§ 5).

(2) Die Wehrbeitragsliste ist nach Anleitung der Muster 1 und 2 einzurichten. Das Muster 1 ist für natürliche Personen (Wehrbeitragsliste A), das Muster 2 für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Wehrbeitragsliste B) bestimmt.

Muster 1, 2.

§ 5.

In die Wehrbeitragsliste A sind jedenfalls die natürlichen Personen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllen und von denen zu vermuten ist, daß sie ein Vermögen von mehr als zehntausend Mark oder ein Einkommen von mehr als viertausend Mark haben.

§ 6.

(1) In die Wehrbeitragsliste eines Veranlagungsbezirkes sind die Personen aufzunehmen, die in diesem Bezirke zu veranlagen sind.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob die Veranlagungsbehörde zur Veranlagung eines Beitragspflichtigen zuständig ist und können diese Zweifel vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen nicht beseitigt werden, so ist eine solche Person in jedem Veranlagungsbezirke, der für die Veranlagung des Wehrbeitrags in Frage kommt, in die Wehrbeitragsliste aufzunehmen. Dies gilt abgesehen von Beitragspflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz insbesondere für solche Personen, die in dem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzen und die im Inland keinen der Behörde bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Google

§ 7.

Ist der Veranlagungsbehörde bekannt oder haben die eingeleiteten Verhandlungen ergeben, daß ein Beitragspflichtiger, der in ihrem Bezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, in einem anderen Veranlagungsbezirke zum Wehrbeitrage zu veranlagen ist, so ist der zuständigen Veranlagungsbehörde hiervon unter Mitteilung etwaiger landesrechtlicher Veranlagungsmerkmale Nachricht zu geben.

§ 8.

Hat eine Person in einem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen, ohne in diesem Veranlagungsbezirke zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, so darf die Aufnahme in die Wehrbeitragsliste (§ 6) oder die Benachrichtigung der zuständigen Veranlagungsbehörde (§ 7) unterbleiben, wenn der Behörde die Vermögensverhältnisse des Inhabers dieses Grund- oder Betriebsvermögens genügend bekannt sind und danach feststeht, daß er ein beitragspflichtiges Gesamtvermögen von mehr als zehntausend Mark nicht besitzt.

§ 9.

(1) Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind in die Wehrbeitragsliste B des Veranlagungsbezirkes aufzunehmen, in dem sie ihren Sitz haben.

(2) Hinsichtlich der Aufnahme der ausländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in die Wehrbeitragsliste gelten die Bestimmungen in den §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 10.

Die näheren Bestimmungen über die Ermittelung der in die Wehrbeitragsliste aufzunehmenden Personen erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 11.

Die Wehrbeitragsliste wird abgeschlossen, sobald die Veranlagung (§§ 21 flg.) in der Hauptsache durchgeführt und ihr Ergebnis darin eingetragen ist. Bis dahin ist sie fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen. Sind Personen zu streichen, so ist der Grund der Streichung in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

§ 12.

Personen, deren Beitragspflicht erst nach Abschluß der Wehrbeitragsliste festgestellt wird, sowie Personen, die bei Wechsel des Wohnorts der Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts zum Zwecke der Erhebung des Wehrbeitrags überwiesen werden (§ 68), sind in eine Zugangsliste aufzunehmen, die ebenso einzurichten ist wie die Wehrbeitragsliste.

Google

§ 13.

(1) Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes) wird die Zeit vom 2. bis 15. Januar 1914 bestimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde kann einen anderen Anfangs- und Endtermin festsetzen; doch muß die Frist mindestens zwei Wochen betragen und mit ihrem Anfang und ihrem Ende in den Monat Januar 1914 fallen. Für Beitragspflichtige, die Inhaber eines unter § 15 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Betriebs sind und die ihrer Vermögenserklärung den Abschluß für den 31. Dezember 1913 zugrunde legen, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung bis zum 15. April 1914 verlängert werden. Vermögenserklärung.

(2) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, für solche Bundesstaaten, in denen die Aufstellung der Wehrbeitragslisten (§§ 4 flg.) bis Ende Dezember 1913 sich nicht als ausführbar erweist, auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde eine spätere als die in Abs. 1 bestimmte Frist, die sich aber nicht über den 31. Mai 1914 hinaus erstrecken darf, festzusetzen.

§ 14.

Die in § 13 bezeichnete Frist verlängert sich für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf sechs Monate, für die im europäischen Ausland Abwesenden auf sechs Wochen.

§ 15.

(1) Mindestens eine Woche vor Beginn der in § 13 bezeichneten Frist erläßt die Veranlagungsbehörde oder die Oberbehörde in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen zum Zwecke der Veranlagung des Wehrbeitrags. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird. In dieser Aufforderung, die mit öffentlichen Bekanntmachungen über die Veranlagung von Landessteuern verbunden werden kann, sind die Beitragspflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung, über die Vorschriften der §§ 56, 57 und 38, 68 des Gesetzes zu belehren. In der Aufforderung ist ferner auf die Vorschrift in § 51 Abs. 2 des Gesetzes über Vorauszahlung des Wehrbeitrags sowie darauf hinzuweisen, daß freiwillige Wehrbeiträge angenommen werden. Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung.

(2) Die Zusicherung der Freiheit von Strafe und Nachsteuer in § 68 des Gesetzes bezieht sich nicht auf solche bisher verheimlichten Vermögens- und Einkommensbeträge, hinsichtlich deren bereits auf Grund der Landesgesetze ein Strafverfahren oder eine Steuerneuveranlagung oder Nachveranlagung eingeleitet worden ist.

Google

§ 16.

Besondere Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung.

(1) Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung (§ 15) und noch vor Beginn der in § 13 bezeichneten Frist ist den Personen, von denen die Veranlagungsbehörde annimmt, daß sie zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet sind, ein Vordruck für diese nebst einem Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zu übersenden; alle anderen in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen Personen sind gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes unter Beifügung eines Vordrucks besonders aufzufordern, eine Vermögenserklärung binnen der in § 13 bezeichneten oder einer auf mindestens 14 Tage zu bemessenden besonderen Frist abzugeben. Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) ein anderes Verfahren vorschreiben.

(2) Ein Beitragspflichtiger, der von mehreren Behörden zur Abgabe einer Vermögenserklärung aufgefordert wird, ist nur verpflichtet, einer Behörde die Vermögenserklärung abzugeben. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er den anderen Behörden mitzuteilen, daß und welcher Behörde er eine Vermögenserklärung abgegeben hat.

§ 17.

Die Veranlagungsbehörde kann einem Beitragspflichtigen, der glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Vermögenserklärung innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist nicht möglich ist, die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung angemessen verlängern.

§ 18.

(1) Die Vermögenserklärung des Ehemanns hat das Vermögen der Ehefrau mitzuumfassen, sofern die Ehegatten nicht dauernd von einander getrennt leben.

(2) Für einen nach dem 31. Dezember 1913, aber vor Abgabe der Vermögenserklärung verstorbenen Beitragspflichtigen ist die Vermögenserklärung, wenn ein ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände bestellter Testamentsvollstrecker oder ein Nachlaßpfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden und gibt ein Verpflichteter die Vermögenserklärung ab, so werden die anderen dadurch von der Verpflichtung befreit. Hat von mehreren Erben einer der Veranlagungsbehörde gegenüber die Erfüllung der den Erben in Ansehung des Wehrbeitrags obliegenden Pflichten übernommen, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nur an ihn, andernfalls nach dem Ermessen der Veranlagungsbehörde an einen von ihnen zu richten.

§ 19.

Muster 3, 4.

(1) Die Vermögenserklärung ist nach Anleitung der Muster 3 und 4 zu gestalten.

Google

(2) Vordrucke für die Vermögenserklärung sind dem Beitragspflichtigen kostenlos zu verabfolgen.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß die Vermögenserklärung auch mündlich bei der Veranlagungsbehörde abgegeben werden kann; der hiernach ausgefüllte Vordruck ist vom Beitragspflichtigen und vom Veranlagungsbeamten zu unterzeichnen.

(4) Sofern in der Vermögenserklärung nur Angaben zu wiederholen wären, die in einer für das laufende oder das kommende Steuerjahr in Landessteuersachen abgegebenen Vermögensanzeige gemacht worden sind, so genügt es, wenn hierauf mit der ausdrücklichen Erklärung Bezug genommen wird, daß die dort gemachten Angaben dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1913 entsprechen.

(5) Ebenso kann, wenn für Landessteuerzwecke zuverlässige Darstellungen des gesamten im Bundesstaate gelegenen Grundbesitzes der einzelnen Steuerpflichtigen bestehen und fortgeführt werden, die Aufführung der einzelnen Grundstücke unterbleiben und ihr Steuerwert im ganzen angegeben werden. Doch muß das in anderen Bundesstaaten gelegene Grundvermögen besonders aufgeführt werden.

§ 20.

(1) Die Abgabe der Vermögenserklärung ist nötigenfalls durch vorher anzudrohende Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu erzwingen.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung auf Grund des § 38 Abs. 1 des Gesetzes ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Beitragspflichtige seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögenserklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Beitragspflichtigen, eine Vermögenserklärung abzugeben, wird seine Veranlagung zum Wehrbeitrag auf Grund einer schätzungsweisen Feststellung des Vermögens nicht gehindert.

(5) Von der Auferlegung eines Zuschlags zu dem geschuldeten Wehrbeitrag (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes) bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Vermögenserklärung soll dann abgesehen werden, wenn die Umstände des Einzelfalls das Versäumnis als entschuldbar erscheinen lassen. Der Zuschlag ist stets aus dem gesamten Wehrbeitrag zu berechnen, nicht bloß aus dem auf das Vermögen entfallenden Teil.

§ 21.

Prüfung der Vermögenserklärung.

Die Veranlagungsbehörde hat die Angaben in den Vermögenserklärungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Google

§ 22.

Ermittelung des Vermögenswerts.

(1) Der Ermittelung des Vermögenswerts ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, der Stand des Vermögens und der gemeine Wert seiner einzelnen Bestandteile am 31. Dezember 1913 zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

(3) Ein Vermögensbestandteil, dessen Wert im ganzen zu ermitteln ist, umfaßt alle Gegenstände, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhange zueinander stehen.

§ 23.

(1) Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes kann der Beitragspflichtige, unbeschadet der Nachprüfung nach § 41 des Gesetzes, verlangen, daß das in einem Betriebe, für welchen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird.

(2) Die Anwendung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes setzt eine ordnungsmäßige Buchführung voraus, ist aber nicht davon abhängig, daß der Beitragspflichtige zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichtet ist. Als in dem Betrieb angelegt gilt dasjenige Vermögen, auf welches die Buchführung sich erstreckt.

§ 24.

Ermittelung des Ertragswerts.

(1) Zu den Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 17 des Gesetzes), sind land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke nicht mehr zu rechnen, deren gemeiner Wert jetzt schon durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

(2) Bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, fallen nur dann unter § 17 des Gesetzes, wenn ihre gegenwärtige Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Dies ist dann zu verneinen, wenn die Art der Benutzung und die Höhe der Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen erkennen lassen, daß ein Grundstück außergewöhnlichen Zwecken, insbesondere dem Luxus des Besitzers, zu dienen bestimmt ist, oder wenn der gemeine Wert eines Grundstücks durch eine wirtschaftliche Verwertbarkeit bestimmt wird, die eine wesentlich andere Bebauung und Benutzung als die gegenwärtige voraussetzt.

Google

§ 25.

Bei der Ermittelung des Ertragswerts von land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken sind die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei einschließlich etwaiger Nebenbetriebe dienenden Gebäude und Betriebsmittel mitzuberücksichtigen. Hierbei wird ein angemessener Bestand an lebendem und totem Inventar und an sonstigem Betriebskapitale vorausgesetzt. Ein Mehr- oder Minderwert der dem Grundstückseigentümer gehörenden Gebäude und Betriebsmittel gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand ist dem Ertragswert hinzu- oder von ihm abzurechnen, insoweit er geeignet ist, den Ertrag zu beeinflussen. a) Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken.

§ 26.

(1) Der Berechnung des Ertragswerts bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken ist der Reinertrag zugrunde zu legen, den ein ordentlicher Unternehmer von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen kann.

(2) Bei Grundstücken, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie bei Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen usw., deren Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieb erfolgt, ist die Jahresgewinnung um einen der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Sind Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen.

§ 27.

(1) In die zur Ermittelung des Reinertrags vom Rohertrag abzuziehenden Bewirtschaftungskosten sind alle Kosten einzurechnen, die aufzuwenden sind, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Ist bei Zugrundelegung der Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Oberleitung des gesamten Betriebs eine besondere Arbeitskraft für erforderlich zu erachten, so ist bei selbstbewirtschafteten Betrieben der Wert der Tätigkeit des Selbstbewirtschafters vom Rohertrag insoweit in Abzug zu bringen, als diese Tätigkeit des Selbstbewirtschafters eine solche besondere Arbeitskraft ersetzt und der dafür angesetzte Wertbetrag die angemessene Entlohnung einer solchen Arbeitskraft nicht übersteigt.

(2) Zum Rohertrag ist auch der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und deren Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude zu rechnen.

(3) Was zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers aus den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zu entnehmen ist, darf aus dem Rohertrage nicht ausgeschieden werden.

Google

§ 28.

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtrieb sowie den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe als Bewirtschaftungskosten die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, für Aufforstung sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts ist der Reinertrag zugrunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr des der Berechnung des Gesamtreinertrags zugrunde gelegten Zeitraums entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuscheiden, auf denen während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe behufs Änderung der Kulturart stattgefunden haben.

§ 29.

Soweit nicht in § 28 etwas anderes bestimmt ist, ist der Reinertrag schätzungsweise zu ermitteln. Eine Berechnung des Ertragswerts aus dem von den Grundstücken wirklich erzielten Reinertrage findet nicht statt.

§ 30.

b) Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Berechnung des Ertragswerts der Miet- oder Pachtreinertrag zugrunde gelegt, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können. Der Miet- oder Pachtreinertrag ergibt sich aus dem Miet- oder Pachtrohertrage nach Abzug von einem Fünftel des Rohertrags für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten.

§ 31.

(1) Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der durchschnittliche Jahresmiet- oder -pachtrohertrag aus dem Miet- oder Pachterlöse zu berechnen, der auf Grund der Miet- oder Pachtverträge in den letzten drei Jahren zu erzielen war. Ausfälle an Miet- oder Pachtgeldern infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aus anderen Gründen dürfen nicht berücksichtigt werden. Soweit das Grundstück zum Teil oder zeitweise

Google

nicht vermietet oder nicht verpachtet war, ist für den vom Eigentümer selbst benutzten oder aus einem anderen Grunde unvermietet oder unverpachtet gebliebenen Teil des Grundstücks ein dem Nutzungswerte dieses Teiles und des vermieteten oder verpachteten Teiles entsprechender oder ein dem Zeitraum entsprechender Verhältnisbetrag dem erzielten Miet- oder Pachtpreis zuzurechnen.

(2) Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren überhaupt nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teile oder für einen unwesentlichen Zeitraum vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der Miet- oder Pachtertrag nach den ortsüblichen Miet- oder Pachtpreisen für gleiche oder ähnliche Grundstücke zu berechnen.

§ 32.

(1) Beansprucht der Beitragspflichtige einen höheren Abzug als ein Fünftel von dem Miet- oder Pachtrohertrage, so hat er den erforderlichen tatsächlichen Aufwand für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten der Veranlagungsbehörde nachzuweisen. Soweit für Nebenleistungen und für die Instandhaltung des Grundstücks die eigene Arbeitskraft des Eigentümers oder die seiner Angehörigen in Anspruch genommen worden ist, kann der Beitragspflichtige für diese Tätigkeit einen angemessenen Betrag ansetzen, den er aufzuwenden gehabt hätte, wenn er die Arbeiten durch entlohnte fremde Arbeitskräfte hätte verrichten lassen. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die durch die ordnungsmäßige Instandhaltung des Grundstücks notwendig geworden sind, nicht dagegen die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, für Umbauten, Erweiterungsbauten usw.

(2) Ist das Grundstück durch solche außergewöhnliche Maßnahmen, Umbauten, Erweiterungs- oder Neubauten wesentlich geändert worden, so kommt für die Berechnung des Miet- oder Pachtertrags nur der neue Zustand des Grundstücks in Betracht.

§ 33.

Im Falle des § 31 Abs. 2 bleiben bei der Berechnung des Ertragswerts für bebaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, Betriebsmittel, die nicht herkömmlicherweise mit dem Grundstück mitvermietet oder mitverpachtet werden, unberücksichtigt. Diese Betriebsmittel sind besonders mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.

§ 34.

Ist im Falle des § 31 Abs. 2 der Grundstückseigentümer zu einer zuverlässigen Angabe des Ertragswerts außerstande und stehen der Veranlagungsbehörde ortsübliche Miet- oder Pachtpreise für gleiche oder ähnliche Grundstücke nicht zu Gebote, so ist als Ertragswert der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Google

§ 35.

Benutzung landesrechtlicher Einschätzungen für die Ermittelung des Ertragswerts der Grundstücke.

In den Bundesstaaten, in denen eine Einschätzung der Grundstücke nach dem Reinertrag oder dem Nutzungswerte zu steuerlichen Zwecken stattgefunden hat und aktenmäßig festgestellt ist, können als Hilfsmittel bei der Ermittelung der Ertragswerte die landesrechtlichen Einschätzungen benutzt werden, sofern die Beschaffenheit des Grundstücks sich nicht wesentlich geändert hat und entweder anzunehmen ist, daß die landesrechtliche Schätzung den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen noch entspricht, oder ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um aus ihnen den gegenwärtigen Ertragswert zu ermitteln.

§ 36.

Veranlagung nach dem gemeinen Werte an Stelle des Ertragswerts.

(1) Beantragt ein Beitragspflichtiger gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird, so bleibt er an diesen Antrag gebunden.

(2) Wird ein solcher Antrag noch rechtzeitig (§ 17 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes) nach Zustellung des Veranlagungs- oder des Feststellungsbescheids gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesem Falle wird mit der Zustellung des berichtigten Veranlagungs- oder Feststellungsbescheids oder der Mitteilung, daß die Zugrundelegung des gemeinen Wertes das Veranlagungsergebnis nicht ändere, eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet.

§ 37.

Wertermittelung bei dem sonstigen Vermögen.

Rechte der in § 5 Nr. 6 des Gesetzes bezeichneten Art sind dem beitragspflichtigen Vermögen dann nicht zuzurechnen, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls § 6 des Gesetzes Anwendung finden würde.

§ 38.

(1) Bringt der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

(2) Auf Wertpapiere, die Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, findet die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 39.

Anlage 1.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel zu ermitteln.

Google

§ 40.

Mit ihrem Einkommen beitragspflichtig sind diejenigen natürlichen Personen, welche die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht nach § 10 des Gesetzes erfüllen, sofern sie auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes oder der Bestimmungen der Landesregierung (§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) mit einem steuerpflichtigen Einkommen von zusammen mehr als fünftausend Mark veranlagt oder zu veranlagen sind. Wehrbeitrag vom Einkommen.

§ 41.

(1) Wird in einem Bundesstaate gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags eine landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, so ist für die Berechnung des Wehrbeitrags vom Einkommen diese Veranlagung maßgebend. Trifft dies nicht zu, so ist die letzte vor der Veranlagung des Wehrbeitrags liegende landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung zugrunde zu legen.

(2) War ein unter § 10 Nr. I des Gesetzes fallender Beitragspflichtiger zuletzt vor der Veranlagung des Wehrbeitrags in keinem Bundesstaat auf Grund unbeschränkter Steuerpflicht zu veranlagen, so ist die für das Rechnungsjahr 1914 gültige Einkommensteuerveranlagung für seine Veranlagung zum Wehrbeitrag maßgebend. Eine für spätere Jahre gültige Einkommensteuerveranlagung ist nur für das Ermäßigungsverfahren (§ 31 Abs. 4 des Gesetzes) zu berücksichtigen.

§ 42.

Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Bundesstaaten zur Einkommensteuer veranlagt, so ist das in den einzelnen Bundesstaaten festgestellte Einkommen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für mehrere Einkommensteuerveranlagungen auf Grund der unbeschränkten Steuerpflicht (vgl. § 43).

§ 43.

Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Bundesstaaten mit seinem gesamten steuerbaren, nach den Vorschriften des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) der Landesbesteuerung nicht entzogenen Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Einkommensteuerveranlagung in dem Bundesstaate maßgebend, der für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständig ist. Zu dem hiernach maßgebenden Einkommen ist das Einkommen hinzuzurechnen, das in Gemäßheit des Doppelsteuergesetzes der ausschließlichen Besteuerung in dem anderen Bundesstaate vorbehalten ist.

§ 44.

(1) Sind in dem festgestellten Einkommen eines Beitragspflichtigen die Erträgnisse der Nutznießung des Vermögens von anderen Familienangehörigen als dem Ehegatten mitent-

Google

halten, so ist der in § 31 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Abzug vom Einkommen außer nach dem eigenen abgabepflichtigen Vermögen auch nach dem der Nutznießung unterliegenden fremden Vermögen zu berechnen, sofern von diesem Vermögen ebenfalls ein Wehrbeitrag zu entrichten ist und soweit der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung des Vermögens nicht von dem eigenen Einkommen des Vermögensinhabers in Abzug gebracht werden kann.

(2) Wenn das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist, so ist von dem Einkommen des Ehemanns der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung des zusammengerechneten abgabepflichtigen Vermögens der Ehegatten abzuziehen. Ist jedoch die Ehefrau neben dem Ehemann auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze mit einem Einkommen von mehr als fünftausend Mark veranlagt, so ist von dem Einkommen der Ehefrau der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung ihres eigenen abgabepflichtigen Vermögens abzuziehen, sofern das Einkommen aus dem Ertrage dieses Vermögens herrührt. Das Vermögen der Ehefrau, auf Grund dessen von ihrem Einkommen der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung abgerechnet worden ist, scheidet für die Berechnung des Abzugs vom Einkommen des Ehemanns aus.

§ 45.

(1) Erfolgt die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durch eine andere Behörde als durch die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständige Behörde, so hat die Einkommensteuerveranlagungsbehörde dieser die maßgebende Einkommensfeststellung mitzuteilen.

(2) Falls das steuerpflichtige Einkommen nicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörde ermittelt ist, kann die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht durch die in § 48 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel, sondern nur durch die gegen die landesrechtliche Einkommensveranlagung an sich zulässigen Rechtsbehelfe angefochten werden.

(3) Wird die landesrechtliche Einkommensveranlagung im Rechtsmittelverfahren geändert, so ist die Veranlagung des Wehrbeitrags von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

(4) Wird die landesrechtliche Einkommensveranlagung im Verwaltungswege berichtigt, so kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung zum Wehrbeitrage verfügt werden.

§ 46.

Würde die Verbindung der Abgabepflicht vom Vermögen und Einkommen nach der Ansicht der Veranlagungsbehörde zu einer vom Gesetze nicht gewollten Doppelbesteuerung führen, so kann die Veranlagungsbehörde zu deren Vermeidung die Erhebung eines entsprechenden, auf das Einkommen entfallenden Abgabebetrags vorläufig aussetzen und dem Beitragspflichtigen anheimstellen, binnen einem Monat den Erlaß dieses Betrags aus Billig-

Google

keitsgründen beim Bundesrate zu beantragen. Derartige Anträge sind bei der Veranlagungsbehörde anzubringen und von dieser unter Darstellung des Sachverhalts durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) vorzulegen.

§ 47.

(1) Das zweite und letzte Drittel des Wehrbeitrags vom Einkommen ist je auf Antrag zu ermäßigen, wenn sich das Einkommen des Beitragspflichtigen gegenüber dem für die Veranlagung des Wehrbeitrags gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes festgestellten Einkommen um mindestens vierzig vom Hundert dieses Betrags vermindert hat. Für die Ermittelung des verminderten Einkommens gelten die gleichen Grundsätze wie für die erste Einkommensfeststellung. Maßgebend ist die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für das folgende und nächstfolgende Steuerjahr. Die geschuldeten Wehrbeitragsteile sind in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verminderte Einkommen zu dem früheren steht. Ist das Einkommen unter den Betrag von dreitausend Mark gesunken, so ist der Wehrbeitragsteil ganz in Abgang zu stellen. Eine Ermäßigung findet nicht statt, wenn die Minderung des Einkommens nur durch einen vorübergehenden Wegfall der Einkommensquelle veranlaßt ist.

(2) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Ermäßigung des Wehrbeitrags vom Einkommen auf Antrag der Erben statt, wenn nachweislich das Einkommen, das aus den mit dem Tode des Beitragspflichtigen nicht weggefallenen Einkommensquellen fließt, um mindestens vierzig vom Hundert geringer ist als das der Veranlagung zum Wehrbeitrage zugrundegelegte Einkommen des Beitragspflichtigen. Abs. 1 Satz 4, 5 findet Anwendung.

(3) Der Antrag ist nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage gestellt wird. Steht die für den Ermäßigungsanspruch maßgebende Einkommensteuerveranlagung am gesetzlichen Zahlungstage noch nicht rechtskräftig fest, so beginnt die Frist erst mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Veranlagung. In Bundesstaaten, in denen ein bestimmter Zeitpunkt für die Rechtskraft der Einkommensteuerveranlagung nicht festgestellt werden kann, beginnt die Frist mit dem Fälligkeitstage des ersten Teiles der ermäßigten Einkommensteuer. Im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes wird der Beginn der Frist durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

(4) Über den Ermäßigungsantrag hat die Veranlagungsbehörde zu entscheiden. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so steht dem Antragsteller nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

Google

§ 48.

Veranlagung von inländischen Gesellschaften.

(1) Zu den wirklichen Reservekontenbeträgen, von denen die inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, jedoch ausgenommen die Fonds für Wohlfahrtszwecke, den Wehrbeitrag zu entrichten haben, gehören nur solche Bilanzposten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalsansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind (z. B. der gesetzliche Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Dividendenausgleichsfonds, Rückstellungen für künftige, möglicherweise eintretende Verluste oder Ausgaben), dagegen u. a. nicht Posten, die einen Ausgleich für die Wertminderung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft darstellen sollen (z. B. Erneuerungsfonds) oder die zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind (z. B. Talonsteuerreserven, Reserven für den Fall des ungünstigen Ausganges eines anhängigen oder bevorstehenden Rechtsstreits), bei Versicherungsgesellschaften die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

(2) Für die Beitragspflicht ist nicht die Benennung des Postens in der Bilanz, sondern seine aus dem Gesetze, der Satzung oder den Generalversammlungsbeschlüssen zu entnehmende Bestimmung maßgebend.

(3) Der Vermögenserklärung ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Betriebsjahr beizufügen.

§ 49.

Veranlagung von ausländischen Gesellschaften und von beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen.

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihren Sitz im Ausland haben, im Inland aber Grund- oder Betriebsvermögen besitzen, sind ebenso wie die beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen (§ 10 Nr. II des Gesetzes) mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen beitragspflichtig, wobei nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten, nicht dagegen die entsprechenden Anteilbeträge am Aktienkapital abzugsfähig sind. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu dem in Grundstücken bestehenden Vermögen anzuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen.

(2) Zu dem nach § 10 Nr. II, § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes beitragspflichtigen inländischen Grund- und Betriebsvermögen gehört außer dem im Gebiete des Deutschen Reichs liegenden Grund- und Gebäudebesitz alles Vermögen, das gewidmet ist der Ausübung eines stehenden Gewerbes in einer innerhalb des Reichsgebiets befindlichen Betriebsstätte (§ 3 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes).

Google

§ 50.

Die Veranlagungsbehörden haben sich bei der Veranlagung des Wehrbeitrags gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere für die Ermittelung des Wertes des in auswärtigen Veranlagungsbezirken befindlichen Grund- und Betriebsvermögens eines Beitragspflichtigen. Rechtshilfe.

§ 51.

(1) Vermögen, die den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigen, sind beitragsfrei. Freistellung vom Wehrbeitrage.

(2) Beitragspflichtige, die ein Vermögen von mehr als zehntausend, aber nicht mehr als dreißigtausend Mark besitzen, sind freizustellen, wenn sich ergibt, daß ihr Jahreseinkommen nicht mehr als viertausend Mark beträgt. Beitragspflichtige, die ein Vermögen von mehr als dreißigtausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Mark besitzen, sind freizustellen, wenn sich ergibt, daß ihr Jahreseinkommen nicht mehr als zweitausend Mark beträgt. Dies gilt jedoch nicht für die nach § 11 des Gesetzes beitragspflichtigen Gesellschaften.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 52.

(1) Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche die Befreiung vom Wehrbeitrag in Anspruch nehmen wollen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der zuständigen Veranlagungsbehörde zu stellen und hierbei diejenigen Tatsachen nachzuweisen, die eine Freistellung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes begründen.

(2) Soweit die Befreiung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes beansprucht wird, ist der Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ohne Vorlegung des Antrags an den Bundesrat die Befreiung bewilligen, wenn bereits früher auf Grund der Befreiungsbestimmungen unter Nr. 1 der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes eine Entscheidung des Bundesrats über Befreiung der Gesellschaft von den Stempelabgaben ergangen ist und sich seit der Entscheidung die für die Befreiung maßgebend gewesenen Verhältnisse nicht geändert haben.

(3) Über den Anspruch auf Freistellung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes entscheidet die Veranlagungsbehörde.

§ 53.

(1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung des Wehrbeitrags gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes ist nach den Verhältnissen am 31. Dezember 1913 zu beurteilen. Ermäßigung des Wehrbeitrags.

Google

(2) Für die Ermäßigung des Wehrbeitrags nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes sind vorbehaltlich einer späteren weiteren Ermäßigung zunächst nur diejenigen Söhne zu berücksichtigen, die ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte zur Zeit der Veranlagung bereits abgeleistet haben. Der Antrag auf eine weitere Ermäßigung oder auf Erstattung des entsprechenden Betrags nach erfolgter Zahlung des ganzen Wehrbeitrags ist innerhalb eines Jahres nach Ableistung der Dienstpflicht bei der Veranlagungsbehörde anzubringen.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 33 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 54.

Berechnung des Wehrbeitrags.

(1) Nach Abschluß der Ermittelungen über das Vermögen und Einkommen des Beitragspflichtigen ist der Wehrbeitrag zu berechnen und das Ergebnis der Veranlagung in die Wehrbeitragsliste einzutragen.

(2) Zum Grundvermögen (Spalte 3 (4) der Wehrbeitragsliste A (B)) sind zu rechnen alle im Inland belegenen Grundstücke eines Beitragspflichtigen einschließlich der unter § 3 des Gesetzes fallenden Berechtigungen, soweit sie nicht dem Betriebe eines Bergbaues oder eines Gewerbes dienen, mit allem Zubehör.

(3) Zum Betriebsvermögen (Spalte 4 (5) der Wehrbeitragsliste A (B)) gehört das gesamte dem inländischen Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen eines Beitragspflichtigen. Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken und zugepachteten Grundstücken dienende Vermögen ist jedoch in Spalte 3 (4), die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienenden Grundstücke und unter § 3 des Gesetzes fallende Berechtigungen sind in Spalte 4 (5) der Wehrbeitragsliste A (B) nachzuweisen. Der Betrieb der Gärtnerei gilt, je nachdem die Bodenbewirtschaftung überwiegt oder nicht, als landwirtschaftlicher oder als gewerblicher Betrieb.

(4) Alles sonstige Vermögen eines Beitragspflichtigen ist als Kapitalvermögen in Spalte 5 der Wehrbeitragsliste A aufzuführen.

Anlage 2.

(5) Zur Berechnung der Abgabe vom Vermögen dient die beigefügte Hilfstafel.

§ 55.

Veranlagungsbescheid.

Muster 5.

(1) Dem Beitragspflichtigen ist ein Veranlagungsbescheid nach Anleitung des Musters 5 zu erteilen. Er hat zu enthalten

den Gesamtbetrag des zu zahlenden Wehrbeitrags,

die Höhe des Vermögens, von dem der Wehrbeitrag berechnet und dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist,

Google

die Höhe des Einkommens, von dem der Wehrbeitrag berechnet ist,
eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
die Anweisung zur Entrichtung des Wehrbeitrags in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,
einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge gegen Gewährung von Zinsenvergütung,
die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

(2) In dem Veranlagungsbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Feststellung des beitragspflichtigen Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichungen ist nicht erforderlich.

(3) Dem Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammguts (§ 8 des Gesetzes) hat die Veranlagungsbehörde auf Verlangen den Unterschied zwischen dem geschuldeten Wehrbeitrag und dem Betrage mitzuteilen, der sich ergäbe, wenn nur der nach § 22 des Gesetzes berechnete Kapitalwert der Nutzung des Inhabers der Vermögensfeststellung zugrunde gelegt würde.

§ 56.

Feststellungsbescheid.

(1) Den zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteten (§ 10, § 36 Abs. 1 des Gesetzes), die gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes freizustellen sind, ist ein Bescheid über die Feststellung ihres Vermögens, die für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, zu erteilen.

Muster 6.

(2) Der Feststellungsbescheid, für den das Muster 6 als Anhalt dient, hat wie der Veranlagungsbescheid eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Bezeichnung der Punkte zu enthalten, in welchen bei der Feststellung des Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist.

§ 57.

(1) Der Veranlagungsbescheid oder der Feststellungsbescheid ist dem Pflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Beitragspflichtige vor Zustellung des Veranlagungsbescheids gestorben, so ist dieser Bescheid, der dann eine Feststellung des für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstandes nicht mehr zu enthalten hat, den im § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Landessteuersachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 58.

Ist den in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen, nach § 11 des Besitzsteuergesetzes

Google

steuerpflichtigen Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes weder ein Veranlagungs- noch ein Feststellungsbescheid zu erteilen, so ist das für sie ermittelte Vermögen in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

§ 59.

Erhebung des Wehrbeitrags.

Über die Erhebung des Wehrbeitrags werden zwei Bücher geführt, ein Wehrbeitrags-Sollbuch und ein Wehrbeitrags-Einnahmebuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge des Wehrbeitrags, das Einnahmebuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 60.

Muster 7.

(1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge des geschuldeten Wehrbeitrags sowie der gestundeten und der in Teilzahlungen zu entrichtenden Beträge zu überwachen.

(2) Die Veranlagungsbehörde hat nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag alsbald auf Grund der festgestellten Wehrbeitragslisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung des zum Soll gestellten Wehrbeitrags im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung des Wehrbetrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen (§ 67) erfolgt in Spalte 7. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 8 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Erfolgt bei Vorauszahlung veranlagter noch nicht fälliger Teilbeträge die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Februar 1915 und 15. Februar 1916), so sind auf Antrag 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage von dem geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen. Der nach Abzug der Zinsen zu zahlende Betrag ist in die Spalte 10, die Zinsenvergütung in die Spalte 12 des Sollbuchs einzutragen. In dem Einnahmebuch (§ 62) ist nur der wirklich gezahlte Betrag in Spalte 5 zu buchen.

(5) Das Sollbuch wird am 31. März 1917 durch die Hebestelle in den Spalten 5 flg. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 75) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

Google

§ 61.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß von der Führung eines besonderen Sollbuchs abzusehen ist. In diesem Falle ist die Wehrbeitragsliste mit dem Sollbuch durch Aufnahme der Spalten 5 flg. des Sollbuchs zu verbinden.

§ 62.

(1) Das Einnahmebuch ist nach dem Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen und am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Abweichungen von dem Muster 8 sind mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zulässig. Muster 8.

(2) In dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1913 und — soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt — auch in dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1914 sind zunächst nur die Spalten 1, 2, 4 bis 7 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 3, 8 und 9 geschieht nach Veranlagung des Wehrbeitrags und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 63.

(1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Über solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere. Freiwillige Beiträge.

(2) Eine Aufnahme der freiwilligen Beiträge in die Wehrbeitragsliste oder in das Sollbuch findet nicht statt.

(3) Freiwillige Beiträge sind auf Antrag auf den Wehrbeitrag anzurechnen.

§ 64.

(1) Will ein Beitragspflichtiger vor Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 Abs. 1 findet Anwendung. Vorauszahlung von Wehrbeiträgen.

(2) Nach Veranlagung des Wehrbeitrags und dessen Insollstellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag unter Ausfüllung der Spalte 10 des Sollbuchs und der Spalte 8 des Einnahmebuchs anzurechnen. Übersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorausgezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus

Google

gezahlten Betrage zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird. Die Bestimmung in § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das erste Drittel keine Zinsen zu vergüten sind.

§ 65.

Freiwillige Beiträge und Vorauszahlungen auf den gesetzlichen Wehrbeitrag sind in dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmebuch in Spalte 6 zu vereinnahmen.

§ 66.

Stundung, Teilzahlung und Sicherstellung.

(1) Stundungen oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann die Veranlagungsbehörde auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Veranlagungsbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Die Stundung des Wehrbeitrags erfolgt für Rechnung und Gefahr der Reichskasse.

(4) Die Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(5) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. In welcher Art für gestundeten Wehrbeitrag Sicherheit zu leisten ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(6) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung des ganzen noch rückständigen Teilbetrags des Wehrbeitrags erfolgen würde.

(7) Eine Verzinsung des gestundeten Wehrbeitrags findet nicht statt.

(8) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 75) zu überwachen.

(9) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Google

§ 67.

Überweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen.

(1) Verlegt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Veranlagungsbehörde, so hat die Erhebung des Wehrbeitrags durch die für den neuen Wohnort zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil des Wehrbeitrags in Spalte 7 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrer Veranlagungsbehörde unter Angabe der Wohnsitzänderung einen Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 13, 16, 17) in zweifacher Ausfertigung.

§ 68.

(1) Die bisherige Veranlagungsbehörde hat den noch nicht gezahlten Wehrbeitrag der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungsbehörde unter Übersendung je eines Auszugs aus der Wehrbeitragsliste A und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Wehrbeitragsliste in Spalte 17 von dem aufgerechneten Gesamtwehrbeitrag abzusetzen.

(2) Die Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts hat den überwiesenen Wehrbeitrag in eine Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste (§ 12) aufzunehmen.

(3) Die neue Veranlagungsbehörde übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Wehrbeitrag in das Wehrbeitrags-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Dritte Abteilung: Zugänge an Wehrbeiträgen" ein. Daß dies geschehen, ist der Veranlagungsbehörde unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung der Veranlagungsbehörde wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Demnächst bestätigt die Veranlagungsbehörde (unter Angabe der Nummer ihrer Zugangsliste) der bisherigen Veranlagungsbehörde die Übernahme des Wehrbeitrags. Letztere teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(5) Gleichzeitig setzt die neue Veranlagungsbehörde den Beitragspflichtigen von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(6) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 69.

Die Bestimmungen in den §§ 67, 68 finden auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien keine Anwendung.

Google

§ 70.

Ableben des Beitragspflichtigen.

(1) Ist der Beitragspflichtige nach Veranlagung und Insollstellung des Wehrbeitrags gestorben, so ist der noch nicht gezahlte Wehrbeitrag von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Beitragspflichtigen der Veranlagungsbehörde anzuzeigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Überweisung des Wehrbeitrags zur Einziehung nicht statt.

§ 71.

Niederschlagung.

Zur Niederschlagung von Wehrbeiträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung des geschuldeten Beitrags mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 72.

Erstattung.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Wehrbeitrags entscheidet die Oberbehörde der Veranlagungsbehörde, welche den Wehrbeitrag festgesetzt hat.

(2) Dem Antrag auf Erstattung des Wehrbeitrags ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Zahlung oder Beitreibung des Beitrags ab gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kentnis erhalten hat.

(3) Eine Erstattung des Wehrbeitrags hat auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Berechnung oder Erhebung des Wehrbeitrags auf einem offenbaren Versehen beruht und die Überhebung mindestens fünf Mark beträgt.

(4) Die Erstattung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 73.

Die nach § 50 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Wehrbeitrag zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 74.

Anderweite Veranlagung des Wehrbeitrags.

(1) Wird im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) der Wehrbeitrag anderweit veranlagt, so hat die Veranlagungsbehörde die Eintragungen in den Spalten 3 flg. der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

Google

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 75.

Rückstände von Wehrbeiträgen und Restnachweisung.

(1) Sind am 31. März 1917 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Wehrbeiträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 9 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die Restnachweisung übertragen worden sind. Muster 9.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Beitragspflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 76.

Unterbliebene Veranlagung des Wehrbeitrags.

(1) Wehrbeiträge, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste und in dem Wehrbeitrags-Sollbuch (Abteilung III) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen in § 68 Abs. 2, 3 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die in § 51 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist der Wehrbeitrag binnen vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheids zu entrichten.

§ 77.

Kosten.

(1) Das Verfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 66, 44 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen an die Beitragspflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Beitragspflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 78.

Aktenführung.

Über jeden einzelnen in die Wehrbeitragslisten aufgenommenen Beitragspflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Veranlagung zum Wehrbeitrage bezüglichen Mitteilungen, Vermögenserklärungen, Anträge und sonstigen Schriftstücke nach der Zeitfolge

Google

geordnet aufzunehmen sind. Die Akten sind derart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

§ 79.

Aufbewahrungsfristen.

(1) Die Wehrbeitragslisten B, die Wehrbeitragsakten der Gesellschaften und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

(2) Die Bestimmung der Frist für die Aufbewahrung der Wehrbeitragslisten A und der Akten der natürlichen Personen bleibt den Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetze vorbehalten.

§ 80.

Prüfungsverfahren.

(1) Die über die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags geführten Bücher sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind die Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen nach Ablauf des Rechnungsjahres 1916 der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach vollständiger Abwickelung der Reste zu geschehen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann abweichend von der Bestimmung in Satz 2 anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtssitzen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zum Wehrbeitrage zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 81.

Abrechnung über den Wehrbeitrag und Aufstellung der Einnahmeübersichten.

Über den aufgekommenen Wehrbeitrag einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen haben die Landeskassen mit der Reichshauptkasse monatlich nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 der Bestimmungen vom 23. Juni 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 352) abzurechnen.

§ 82.

Die an die Reichskasse abzuführenden Beträge an Wehrbeitrag sind auf Grund von Anweisungen der den Erhebungsbehörden (Hebestellen) übergeordneten Oberbehörden (§ 1) in die Monatsabrechnungen der Landeskassen (Muster I der Bestimmungen vom 23. Juni 1910) unter den etatsmäßigen Einnahmen der Reichshauptkasse auf besonderer Linie einzusetzen.

§ 83.

(1) Zum Zwecke der Anweisung (§ 82) ist von den Hebestellen das Ergebnis der

Google

Einnahme an Wehrbeitrag nach den am Schlusse jedes Kalendermonats abzuschließenden Einnahme- und Kassenbüchern den übergeordneten Oberbehörden mittels Übersichten anzuzeigen, deren Form von den obersten Landesfinanzbehörden vorzuschreiben ist.

(2) Die Oberbehörden haben auf Grund der Übersichten der nachgeordneten Hebestellen

für die Monate April, Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar Monats-Einnahmeübersichten nach Muster 10, Muster 10.

nach Ablauf der Monate Juni, September, Dezember und März Vierteljahrs-Einnahmeübersichten nach Muster 11 Muster 11.

aufzustellen. Die Monatsübersichten haben lediglich die Einnahmen im abgelaufenen Monat, die Vierteljahrsübersichten dagegen die Einnahmen im abgelaufenen Teile des Rechnungsjahrs, die letzte die im ganzen Rechnungsjahre nachzuweisen. Das Schlußergebnis ist der nach § 82 zu erteilenden Anweisung zugrunde zu legen. Die Monatsübersichten sind spätestens bis zum 10., die Vierteljahrsübersichten spätestens bis zum 12. des folgenden Monats dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden.

(3) Außerdem haben die Oberbehörden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November des folgenden Rechnungsjahrs schließliche Einnahmeübersichten nach dem für die Vierteljahrsübersichten vorgeschriebenen Muster an das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden. Die schließliche Einnahmeübersicht kann zutreffendenfalls durch die Mitteilung ersetzt werden, daß die vorläufige Übersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs einer Änderung nicht bedarf. Die schließlichen Einnahmeübersichten und die sie vertretenden Mitteilungen sind vor der Absendung dem für die Oberbehörde zuständigen Reichsbevollmächtigten zur Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen.

(4) Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Oberbehörden für den Wehrbeitrag, so sind die Übersichten der Oberbehörden mit einer das Gesamtergebnis nachweisenden Hauptübersicht seitens einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Behörde einzusenden.

(5) Vordrucke zu den Übersichten nach Muster 10 und 11 sind den Oberbehörden und den in Abs. 4 bezeichneten Behörden nach Bedarf vom Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau zu liefern.

§ 84.

(1) Auf Grund der von den Oberbehörden aufgestellten Vierteljahrsübersichten und schließlichen Einnahmeübersichten werden vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) die von den Landeskassen an die Reichshauptkasse abzuführenden Beträge an Wehrbeitrag vorläufig und schließlich festgestellt.

(2) Abdrucke dieser Feststellungen werden den Landesregierungen alsbald, am Jahresschlusse spätestens bis zum 5. Juni, zugefertigt. Soweit die Feststellungen Abweichungen

Google

von den auf Grund der Anweisungen der Oberbehörden an die Reichshauptkasse abgelieferten Beträgen ergeben, sind die erforderlichen Abgleichungen in den nächsten Abrechnungen der Landeshauptkassen, am Jahresschluß in den Abrechnungen für den Monat Mai, zu bewirken.

§ 85.

Als Anlage zu der Einnahmeübersicht für den Monat August 1914 ist von den Hebestellen den ihnen übergeordneten Oberbehörden und von diesen dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau eine Nachweisung nach Muster 12 über das gesamte Rohsoll an Wehrbeiträgen, die Zu- und Abgänge und die auf das Soll angerechneten Zinsen und Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge nach dem Stande am Schlusse des Monats August 1914 einzusenden.

Muster 12.

§ 86.

Die Landesregierung kann die nach §§ 82 bis 85 den Oberbehörden übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

Google

Anlage 1.
(Ausführungsbestimmungen § 39.)

Hilfstafel

über

den gegenwärtigen Gesamtwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zur Berechnung des davon zu entrichtenden Wehrbeitrags.

(Zu § 21 Abs. 1 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert	
	Mark	Pf.		Mark	Pf.		Mark	Pf.
1	1	0,0	29	17	66,3	57	23	22,0
2	1	96,2	30	17	98,4	58	23	32,7
3	2	88,0	31	18	29,0	59	23	43,0
4	3	77,5	32	18	58,9	60	23	52,8
5	4	63,0	33	18	87,4	61	23	62,4
6	5	45,1	34	19	14,8	62	23	71,5
7	6	24,2	35	19	41,1	63	23	80,3
8	7	00,2	36	19	66,5	64	23	88,7
9	7	73,3	37	19	90,8	65	23	96,9
10	8	43,5	38	20	14,3	66	24	04,7
11	9	11,1	39	20	36,8	67	24	12,2
12	9	76,0	40	20	58,5	68	24	19,4
13	10	38,5	41	20	79,3	69	24	26,4
14	10	98,6	42	20	99,3	70	24	33,0
15	11	56,3	43	21	18,6	71	24	39,5
16	12	11,8	44	21	37,1	72	24	45,6
17	12	65,2	45	21	54,9	73	24	51,6
18	13	16,6	46	21	72,0	74	24	57,3
19	13	65,9	47	21	88,5	75	24	62,8
20	14	13,4	48	22	04,3	76	24	68,0
21	14	59,0	49	22	19,5	77	24	73,1
22	15	02,9	50	22	34,2	78	24	78,0
23	15	45,1	51	22	48,2	79	24	82,7
24	15	85,7	52	22	61,8	80	24	87,2
25	16	24,7	53	22	74,8	81	24	91,5
26	16	62,2	54	22	87,3	82	24	95,7
27	16	98,3	55	22	99,3	83	24	99,7
28	17	33,9	56	23	10,9	84 und mehr.	25	00,0

Google

Go gle

Anlage 2.
(Ausführungsbestimmungen § 54 Abs. 5.)

Hilfstafel

zur Berechnung des Wehrbeitrags vom Vermögen.

(Zu § 32 Abs 1, § 15 Abs. 3 des Gesetzes.)

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark	Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark	Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
(mehr als) 10 000	15,—	43 000	64,5	75 000	162,5
11 000	16,5	44 000	66,—	76 000	166,—
12 000	18,—	45 000	67,5	77 000	169,5
13 000	19,5	46 000	69,—	78 000	173,—
14 000	21,—	47 000	70,5	79 000	176,5
15 000	22,5	48 000	72,—	80 000	180,—
16 000	24,—	49 000	73,5	81 000	183,5
17 000	25,5	50 000	75,—	82 000	187,—
18 000	27,—			83 000	190,5
19 000	28,5	51 000	78,5	84 000	194,—
20 000	30,—	52 000	82,—	85 000	197,5
21 000	31,5	53 000	85,5	86 000	201,—
22 000	33,—	54 000	89,—	87 000	204,5
23 000	34,5	55 000	92,5	88 000	208,—
24 000	36,—	56 000	96,—	89 000	211,5
25 000	37,5	57 000	99,5	90 000	215,—
26 000	39,—	58 000	103,—	91 000	218,5
27 000	40,5	59 000	106,5	92 000	222,—
28 000	42,—	60 000	110,—	93 000	225,5
29 000	43,5	61 000	113,5	94 000	229,—
30 000	45,—	62 000	117,—	95 000	232,5
31 000	46,5	63 000	120,5	96 000	236,—
32 000	48,—	64 000	124,—	97 000	239,5
33 000	49,5	65 000	127,5	98 000	243,—
34 000	51,—	66 000	131,—	99 000	246,5
35 000	52,5	67 000	134,5	100 000	250,—
36 000	54,—	68 000	138,—		
37 000	55,5	69 000	141,5	101 000	255,—
38 000	57,—	70 000	145,—	102 000	260,—
39 000	58,5	71 000	148,5	103 000	265,—
40 000	60,—	72 000	152,—	104 000	270,—
41 000	61,5	73 000	155,5	105 000	275,—
42 000	63,—	74 000	159,—	106 000	280,—

Google

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
107 000	285,—
108 000	290,—
109 000	295,—
110 000	300,—
usw. für je 1 000 Mark je 5 Mark mehr	
z. B. 120 000	350,—
130 000	400,—
140 000	450,—
150 000	500,—
160 000	550,—
170 000	600,—
180 000	650,—
190 000	700,—
200 000	750,—
201 000	757,—
usw. für je 1 000 Mark je 7 Mark mehr	
z. B. 210 000	820,—
220 000	890,—
230 000	960,—
240 000	1 030,—
250 000	1 100,—
260 000	1 170,—
270 000	1 240,—
280 000	1 310,—
290 000	1 380,—
300 000	1 450,—
310 000	1 520,—
320 000	1 590,—
330 000	1 660,—

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
340 000	1 730,—
350 000	1 800,—
360 000	1 870,—
370 000	1 940,—
380 000	2 010,—
390 000	2 080,—
400 000	2 150,—
410 000	2 220,—
420 000	2 290,—
430 000	2 360,—
440 000	2 430,—
450 000	2 500,—
460 000	2 570,—
470 000	2 640,—
480 000	2 710,—
490 000	2 780,—
500 000	2 850,—
501 000	2 858,5
usw. für je 1 000 Mark je 8,5 Mark mehr	
z. B. 600 000	3 700,—
700 000	4 550,—
800 000	5 400,—
900 000	6 250,—
1 000 000	7 100,—
1 001 000	7 111,—
usw. für je 1 000 Mark je 11 Mark mehr	
z. B. 1 100 000	8 200,—
1 200 000	9 300,—

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
1 300 000	10 400,—
1 400 000	11 500,—
1 500 000	12 600,—
1 600 000	13 700,—
1 700 000	14 800,—
1 800 000	15 900,—
1 900 000	17 000,—
2 000 000	18 100,—
2 001 000	18 113,—
usw. für je 1 000 Mark je 13 Mark mehr	
z. B. 2 100 000	19 400,—
3 000 000	31 100,—
4 000 000	44 100,—
5 000 000	57 100,—
5 001 000	57 114,—
usw. für je 1 000 Mark je 14 Mark mehr	
z. B. 6 000 000	71 100,—
7 000 000	85 100,—
8 000 000	99 100,—
9 000 000	113 100,—
10 000 000	127 100,—
10 001 000	127 115,—
usw. für je 1 000 Mark je 15 Mark mehr.	

Google

Veranlagungsbezirk: .....

Muster 1.
(Ausführungsbestimmungen § 4 Abs. 2.)

Wehrbeitragsliste A
(natürliche Personen)

de.....

.....

in .....

Google

Laufende Nummer	Name, Vorname, Stand und Wohnort (auch Wohnung) des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Rohvermögen			Gesamtrohvermögen (Spalte 3+4+5)	Abzugsfähige Schulden	Beitragspflichtiges Vermögen, dessen Feststellung für die künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist (Spalte 6—7)	Beitragsfreies Vermögen, von dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer auszugehen ist,	
		Grundvermögen	Betriebsvermögen	Kapitalvermögen				durch Feststellungsbescheid veranlagt (Spalte 6—7)	ohne Feststellungsbescheid ermittelt (Spalte 6—7)
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Seite . . .								

Google

Beitragspflichtiges Einkommen	Wehrbeitrag vom Vermögen (Spalte 8)		Wehrbeitrag vom Einkommen (Spalte 11)		Gesamt-Wehrbeitrag (Spalte 12 + 13)		Ermäßigung gemäß § 33 a — Abs. 1 b — Abs. 2 des Gesetzes		Zuschlag nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes		Unter Berücksichtigung der Spalten 15, 16 und des § 47 Abs. 3 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag	Des Sollbuchs		Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Sicherheitsleistung — § 66 —, Überweisung des Wehrbeitrags — §§ 67, 68 —, Rechtsmittel, Ermäßigungs-, Berichtigungs- und Neuveranlagungsverfahren — § 74 —, Niederschlagung — § 71 —, Erstattung — §§ 72, 73 —, sonstige Bemerkungen)
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Bezeichnung	Nummer	
11	12		13		14		15		16		17	18		19

Google

Go gle

Veranlagungsbezirk: .....

Muster 2.
(Ausführungsbestimmungen § 4 Abs. 2.)

Wehrbeitragsliste B

(Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien)

de...

.....

in .....

Google

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz der beitragspflichtigen Gesellschaft (bei ausländischen Gesellschaften gegebenenfalls auch Ort der im Veranlagungsbezirke befindlichen Niederlassung, Betriebsstätte u. dgl.)	Inländische Gesellschaften	Ausländische		
		In der Bilanz des letzten Betriebsjahrs aufgeführte wirkliche Reservekontenbeträge zuzüglich Gewinnvorträge	Rohvermögen		Gesamtrohvermögen (Spalte 4 u. 5)
			Grundvermögen	Betriebsvermögen	
		Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6
	Seite . . .				

Google

Gesellschaften		Wehrbeitrag		Zuschlag gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes		Unter Berücksichtigung der Spalte 10 und des § 47 Abs. 3 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag	Des Sollbuchs		Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Sicherheitsleistung — § 66 —, Rechtsmittel-, Berichtigungs- und Neuveranlagungsverfahren — § 74 —, Niederschlagung — § 71 —, Erstattung — §§ 72, 73 —, sonstige Bemerkungen)
Abzugsfähige Schulden	Beitragspflichtiges Vermögen (Spalte 6—7)						Bezeichnung	Nummer	
Mark	Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark			
7	8	9		10		11	12		13

Google

Go gle

Veranlagungsbezirk: .....

Wehrbeitragsliste $\frac{A}{B}$ Nr. .....

Muster 3.
(Ausführungsbestimmungen § 19 Abs. 1.)

Vermögenserklärung
für die Veranlagung

d ..... (Name und Stand) [Gesellschaftsfirma]

in ..... (Wohnort) [Sitz] ..... $\frac{\text{Straße}}{\text{Platz}}$ Nr. .....[1])

zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage.

I. Ich und meine Ehefrau ..... geborene .....

D..... von mir — uns — vertretene .....

$\frac{\text{besitze}}{\text{besitzt}}$ an eigenem Vermögen[2]) und an fideikommissarischem Vermögen[2]):

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2 B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mitzuberücksichtigen.

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1 B), die im Gebiete des Deutschen Reichs liegen, sind beitragspflichtig.
Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen.
Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Abzug zu bringen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Besitzung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parz.-Nr. oder Flächeninhalt	Mark[3])
a)			.....
b)			.....
c)			.....
d)			.....
e)			.....
f)			.....
		Seite . . .	.....

[1]) Das Muster ist auch zu verwenden für die Vermögenserklärungen ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Diese Gesellschaften haben ebenso wie die beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen (§ 10 Nr. II des Gesetzes) nur das unter I 1 A, B; I 2 A, B fallende Vermögen anzugeben; sie dürfen aber auch nur solche Schulden und Lasten in Abzug bringen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehen.

[2]) Maßgebend für die Beitragspflicht und die Ermittelung des Vermögenswerts ist der Stand am 31. Dezember 1913. Finden in einem Betriebe regelmäßige jährliche Abschlüsse statt, so kann der Beitragspflichtige das in diesem Betrieb angelegte Vermögen nach dem Stande am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs angeben.

[3]) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Beitragspflichtige sich in der Vermögenserklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

Google

Mark

Übertrag . . . .

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2 B enthalten: .....

.....

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

Zu 2 A und B. Zum beitragspflichtigen Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Bergbaues auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet sind.

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist:

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		

Zu 2 B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Beitragspflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zusteht.

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen:

Bezeichnung des Betriebs	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Beitragspflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1 A .... aufgeführten Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder daß bei den vorstehend unter 1 A ..., 2 B aufgeführten bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken — gewerblichen Zwecken — zu dienen bestimmt sind, anstatt des Ertragswerts der gemeine Wert (Verkaufswert) der Veranlagung zugrunde gelegt wird?

.....

Seite . . .

Google

Zu 3. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum beitragspflichtigen Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Ausland befindet.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit ihrem Kurswert, Aktien ohne Börsenkurs, Kuxe, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Will der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

	Mark	Mark
Übertrag . . .		.....
3. Kapitalvermögen (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich:		
a) Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie nicht unter 1 B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks- oder Betriebskapitals unter 1 A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte	.....	
b) Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nicht deutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen; Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Kautionen; Hinterlegungsgelder, Einlagen bei Sparkassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen	.....	
c) Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen	.....	
d) Bares Geld, Banknoten und Kassenscheine (ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen), Gold und Silber in Barren	.....	
e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $^2/_3$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeträge oder mit dem Rückkaufswerte	.....	
Zusammen a—e		.....
Zusammen I		.....

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen (Bemerkung zu I, 1; I 2 A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung 1).

II. Hiervon sind abzuziehen die Kapitalschulden, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu I, 2 A, B berücksichtigt sind:

Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag ℳ
a)		.....
b)		.....
c)		.....
d)		.....
e)		.....
f)		.....
g)		.....
	Zusammen . . .	.....

Verbleibt (ohne III) ein Reinvermögen von . . . . . .

Google

Zu III. Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Beitragspflicht oder Abzugsfähigkeit der Bezüge oder Lasten beurteilt und ihr Kapitalwert vorschriftsmäßig berechnet werden kann. Ansprüche auf Gehalt, Besoldung, Remuneration und dgl., die dem Beitragspflichtigen als Entgelt für seine Arbeitstätigkeit zustehen, gehören in keinem Falle hierher. Wegen der Abzugsfähigkeit der unter III fallenden Lasten vgl. die Bemerkung zu II.

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d.... von mir/uns vertretene Beitragspflichtige —

	zu beziehen:	zu entrichten (zu tragen):
Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	.....	.....
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	..... Mark	..... Mark
Name und Wohnort des Verpflichteten:	.....	.....
Name und Wohnort des Berechtigten:	.....	.....
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:	.....	.....
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt:	.....	.....
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, Angabe des Namens, der Wohnung sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person:	.....	.....

Anmerkung:

a. Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100000 Mark, oder deren Einkommen den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G. B.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben. — a.

b. Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 200000 Mark, oder deren Einkommen den Betrag von 20000 Mark nicht übersteigt, welche gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes — weil mehr als zwei Söhne ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben — Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags haben, sind hier diejenigen Söhne anzugeben, welche die gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben. — b.

Ich versichere / Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ... ten ..... 1914.

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

.....
(Unterschrift)

Google

Veranlagungsbezirk: .....

Wehrbeitragsliste B Nr. .....

Muster 4.
(Ausführungsbestimmungen § 19 Abs. 1.)

Nur für inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Vermögenserklärung
für die Veranlagung

der ..... (Gesellschaftsfirma)

in ..... (Sitz der Gesellschaft)

zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage.

In der Bilanz unserer Gesellschaft für das letzte Betriebsjahr vom ..... bis .....) sind aufgeführt:

	Mark
a) wirkliche Reservekontenbeträge	.....
b) Gewinnvortrag . . . . . , ...	.....
zusammen . . .	.....

Als beitragspflichtige wirkliche Reservekontenbeträge erachten wir folgende Bilanzposten:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das genannte Betriebsjahr ist beigefügt.

Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ....ten..... 1914.

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

.....

.....

(Firma und Unterschrift der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten)

Google

Go gle

Muster 5.
(Ausführungsbestimmungen § 55 Abs. 1.)

(Bezeichnung der Veranlagungsbehörde.)

....., den ....ten.... 191....

Nr. ..... der Wehrbeitragsliste.....
Nr. ..... des Sollbuchs.

Veranlagungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 wird der von Ihnen zu zahlende Wehrbeitrag auf

..... Mark

hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist berechnet worden von einem beitragspflichtigen Vermögen von — abgerundet — ..... Mark und Einkommen von ..... Mark. Der hiernach zu berechnende Wehrbeitrag ist gemäß § 33 Abs. 1 — § 33 Abs. 2 — des Gesetzes um ..... vom Hundert ermäßigt worden. Wegen der verspäteten Abgabe der Vermögenserklärung ist gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Sie ein Zuschlag von ..... vom Hundert festgesetzt worden*).

**) Die Feststellung Ihres beitragspflichtigen Vermögens — einschließlich des Vermögens Ihrer Ehefrau — auf den oben angegebenen Betrag ist für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend.

Der Wehrbeitrag ist in drei gleichen Teilbeträgen von je ..... Mark an d..... ..... zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung dieses Bescheids oder durch porto- und abtragfreie Einsendung mit der Post unter Angabe der obigen Nummern.

Das erste Drittel des Wehrbeitrags ist spätestens binnen 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Es steht Ihnen frei, die späteren Teilbeiträge zum voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so sind Sie berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen.

Gegen diesen Bescheid ist d..... binnen ....., beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D..... ist ..... anzubringen.

Durch die Einlegung d..... wird die Zahlung des fälligen Teilbetrags des Wehrbeitrags nicht aufgehalten.

(Unterschrift)

.....

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:

*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

**) Zu streichen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien oder wenn der Beitragspflichtige kein abgabepflichtiges Vermögen besitzt.

Google

Google

Muster 6.
(Ausführungsbestimmungen § 56 Abs. 2.)

(Bezeichnung der Veranlagungsbehörde.)

, den ten 191 .

Nr. der Wehrbeitragsliste A.

Feststellungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 sind Sie — und Ihre Ehefrau — mit einem Vermögen von .....Mark gemäß § 12 Abs. 2 a. a. O. freigestellt worden. Die Feststellung des Vermögens auf den angegebenen Betrag ist für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend.

Gegen diesen Bescheid ist de ..... binnen ....., beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D ..... ist ..... anzubringen.

(Unterschrift)

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:

Google

Go gle

Veranlagungsbezirk: .....
Erhebungsbezirk: .....

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen § 60 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Sollbuch

d....

..... in .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den ..... 191.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Der veranlagte Wehrbeitrag wird zum Betrage von

..... Mark

hiermit festgesetzt.

....., den ..... 191.....

(Veranlagungsbehörde) .....

(Unterschrift) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 12 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeiträge und gestundeten Teilzahlungen usw.) zu lassen.

2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.

3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Wehrbeitrag (außerdem Betrag des Drittels unter der Linie in Klammer)	Infolge anderweiter Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk	Berichtigtes Soll (Spalte 4+5 vermindert um Spalte 6+7)
				Zugang	Abgang		
			Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8

Erste Abteilung:

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

		Seite . . .					

Go gle

am	Davon sind eingezahlt, auch durch Anrechnung von Vorauszahlungen Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche für das Jahr	Nummer	durch Anrechnung von Zinsen für Vorauszahlungen beglichen Mark	Pf.	niedergeschlagen wegen Uneinbringlichkeit Mark	Pf.	am 31. März 1917 rückständig geblieben Betrag Mark	Pf	in die Restnachweisung übertragen unter Nummer	Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalte 5, 6, 7, 13 und über Stundung und Teilzahlungen
9	10		11		12		13		14		15	16	17

Natürliche Personen.

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Google

Google

Veranlagungsbezirk: .....

Erhebungsbezirk: .....

Muster 8.
(Ausführungsbestimmungen § 62 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Einnahmebuch

de....

..... in .....

für

das Rechnungsjahr 191....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den ..... 191 ....

(Name).....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahresschluß — dem 31. März jedes Jahres — abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresschluß aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Tag der Einzahlung	Nummer des Sollbuchs oder der Restnachweisung	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Es sind gezahlt: an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge		Tagessumme (Spalte 5 + 6)		Von dem Betrag in Spalte 6 sind als Bareinzahlung auf den veranlagten Wehrbeitrag angerechnet (Spalte 10 des Sollbuchs)		Nr. des Sollbuchs	Bemerkungen
				Mark	Pf.	Mark	Pf	Mark	Pf.	Mark	Pf.		
1	2	3	4	5		6		7		8		9	10
			Seite . . .										

Google

Veranlagungsbezirk: .....
Erhebungsbezirk: .....

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 75 Abs. 2.)

Restnachweisung

de....

.....in.....

über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1917 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge.

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den .....191....

(Name).....

(Dienststellung) .....

Gemäß § 75 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 14 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

....., den ..... 191....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Nummer des Sollbuchs	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 1917 rückständiger oder nach dem 31. März 1917 in Zugang gekommener Wehrbeitrag Mark	Pf.
1	2	3	4	5	
			Erste Abteilung:		
			Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften		
			Seite . . .		

Google

Davon sind									
eingezahlt					niedergeschlagen				Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Beitreibung usw.)
am	Betrag		nachgewiesen im Einnahmebuche		Betrag		Nummer des Belegs		
	Mark	Pf.	für das Jahr	Nummer	Mark	Pf.			
6	7		8		9		10		11

Natürliche Personen.

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Google

Go gle

Bundesstaat:
Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbetrag:

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen
§ 83 Abs. 2.)

Einsendungsfrist
bis spätestens am
10. Mai,
10. Juni,
10. August,
10. September,
10. November,
10. Dezember,
10. Februar,
10. März.

Rechnungsjahr 191.....

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für den

Monat

Aufgestellt

(Datum) ..... den ..... 191.....
(Amtsstelle) .....
(Unterschrift) .....

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Anleitung.

In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Google

Go gle

Bundesstaat: .
Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbetrag: .

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen
§ 83 Abs. 2.)

Einsendungsfrist
bis spätestens am
10. Mai,
10. Juni,
10. August,
10. September,
10. November,
10. Dezember,
10. Februar,
10. März.

Rechnungsjahr 191.....

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für den

Monat

Aufgestellt
(Datum) ..... den ..... 191.....
(Amtsstelle) .....
(Unterschrift) .....

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Anleitung.

In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Google

Laufende Nummer	Im Monat 19 sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge		Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1	2		3		4		5		6		7		8

Google

Bundesstaat: .....

Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbeitrag: .....

Muster 11.
(Ausführungsbestimmungen § 83 Abs. 2.)

Einsendungsfrist
bis spätestens am
12. Juli,
12. Oktober,
12. Januar,
12. April.

Rechnungsjahr 191....

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für das

1. bis ..... Viertel des Rechnungsjahrs.

Aufgestellt
(Datum)....., den ..... 19 .....
(Amtsstelle) .....
(Unterschrift).....

An
das Kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Anleitung.

1. Die in Spalte 2 bis 6 anzusetzenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlich Dezember.

2. In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Google

Laufende Nummer	Im 1. bis ....Viertel des Rechnungsjahrs 191... sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge		Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1	2		3		4		5		6		7		8

Google

Bundesstaat: .....

Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbeitrag: .....

Muster 12.
(Ausführungsbestimmungen
§ 85.)

Einsendungsfrist
10. September 1914.

Nachweisung

der

Solleinnahme an Wehrbeitrag

nach dem

Stande vom 31. August 1914.

Aufgestellt

(Ort, Datum) .....

(Amtsstelle) .....

(Unterschrift) .....

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Google

Laufende Nummer	Im 1. bis ... Viertel des Rechnungsjahrs 191... sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen		Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	an veranlagten Wehrbeiträgen	an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge									
	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.		Mark Pf.		Mark Pf.		Mark Pf.		
1	2	3	4		5		6		7		8

Google

Bundesstaat: .....

Bezirk der Oberbehörde
für den Wehrbeitrag: .....

Muster 12.
(Ausführungsbestimmungen
§ 85.)

Einsendungsfrist
10. September 1914.

Nachweisung

der

Solleinnahme an Wehrbeitrag

nach dem

Stande vom 31. August 1914.

Aufgestellt

(Ort, Datum) .....

(Amtsstelle) .....

(Unterschrift) .....

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-
Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Google

Laufende Nummer	Gesamtes Rohsoll an Wehrbeiträgen (Spalte 4 der Wehrbeitrags-Sollbücher)	Infolge anderweiter Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk (Spalte 7 der Sollbücher)	Berichtigtes Soll nach dem Stande vom 31. August 1914 Spalte 2 + 3 vermindert um Spalte 4 + 5)	Davon sind beglichen durch Anrechnung		Bemerkungen
		Zugang (Spalte 5 der Sollbücher)	Abgang (Spalte 6 der Sollbücher)			von Zinsen für Vorauszahlungen (Spalte 12 der Sollbücher)	von Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge (Spalte 8 der Einnahmebücher für 1913 und 1914)	
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 68.

München, den 11. Dezember 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 9. Dezember 1913 zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913. — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 36792.

Königliche Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen mit Bezug auf § 35 Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 2, § 63 Abs. 1 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 505) sowie auf die zu diesem Gesetze ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

[I] Die Vorbereitung der Veranlagung und die Berechnung des Wehrbeitrags, die Erteilung der Veranlagungs- und der Feststellungsbescheide, die Erhebung des Wehrbeitrags, die Entgegennahme freiwilliger Wehrbeiträge, das Berichtigungsverfahren und die Abgangstellung, die Nachveranlagung, die Beschlußfassung über die Kostentragung und die Verrechnung des Wehrbeitrags erfolgt durch die Rentämter als Veranlagungsbehörden und Hebestellen.

[II] In der Pfalz haben bei der Erhebung des Wehrbeitrags die mit der Einhebung der Staatssteuern und Kreisumlagen betrauten Einnehmereien nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen mitzuwirken.

[III] Als Oberbehörden werden die Regierungen, Kammern der Finanzen, bestimmt.

[IV] Die Feststellung der Grundlagen für die Veranlagung und Berechnung des Wehrbeitrags erfolgt durch die nach Maßgabe der Art. 37 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 14. August 1910 gebildeten Steuerausschüsse unter entsprechender Anwendung der Art. 42 bis 47 des Einkommensteuergesetzes.

§ 2.

[I] Die Gemeindebehörden haben bei der Veranlagung des Wehrbeitrags in demselben Umfange wie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mitzuwirken. Sie haben insbesondere auf Verlangen der Beitragspflichtigen mündlich abgegebene Vermögenserklärungen zu Protokoll zu nehmen, sowie schriftlich bei ihnen eingereichte Vermögenserklärungen entgegenzunehmen und unverzüglich dem Rentamte zu übermitteln. Verschlossen abgegebene Vermögenserklärungen sind dem Rentamt uneröffnet vorzulegen.

[II] Die Notare sind verpflichtet Aufschlüsse zu erteilen und Einsicht der ihnen zur Verfügung stehenden amtlichen Behelfe zu gestatten im gleichen Umfange wie nach Art. 35 Abs. II des Einkommensteuergesetzes.

§ 3.

[I] Gegen den rentamtlichen Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid sind die Rechtsmittel zulässig, die den Steuerpflichtigen gemäß den Art. 49, 59, 70 Abs. III, 72 Abs. VII des Einkommensteuergesetzes gegen die Heranziehung zur Einkommensteuer zustehen.

[II] Diese Rechtsmittel sind — vorbehaltlich der im § 48 Abs. 3 des Wehrbeitragsgesetzes getroffenen Sonderbestimmung — nach Maßgabe der in den Art. 49 bis 64 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Vorschriften einzulegen und weiter zu behandeln.

§ 4.

[I] Die Antragstellung nach § 62 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes wird den Regierungen, Kammern der Finanzen, hinsichtlich der Verfehlungen der Mitglieder und Sachverständigen

Google

der Steuerausschüsse und der Berufungskommissionen übertragen. Hinsichtlich der Mitglieder der Oberberufungskommission ist sie dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

II Als Behörden und Stellen, die nach § 63 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden zu treten haben, werden die Rentämter und Regierungen, Kammern der Finanzen, bestimmt.

§ 5.

Die zum Vollzuge des Wehrbeitragsgesetzes weiter erforderlichen Vorschriften werden vom Staatsministerium der Finanzen erlassen.

München, den 9. Dezember 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Moser.

Nr. 7/B n.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 15. Dezember 1913 zur Eröffnung kommende Teilstrecke Zweibrücken—Hornbach der Bahnlinie von Zweibrücken zur Landesgrenze gegen Wolmünster finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 9. Dezember 1913.

v. Seidlein.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 69.

München, den 15. Dezember 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Dezember 1913 zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

Nr. 36792.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Wehrbeitragsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (GVBl. 1913 S. 816) werden nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Veranlagungsbehörden und Oberbehörden; Zuständigkeit.

§ 1.

[1] Die Vorbereitung der Veranlagung und die Berechnung des Wehrbeitrags, die Erteilung der Veranlagungs- und der Feststellungsbescheide, die Erhebung des Wehrbeitrags, die Entgegennahme freiwilliger Wehrbeiträge, das Berichtigungsverfahren und die Abgangstellung, die Nachveranlagung, die Beschlußfassung über die Kostentragung und die Verrechnung des Wehrbeitrags obliegt den Rentämtern unter Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

Google

[II] In München sind die Stadtrentämter München II und München III, in Nürnberg die Rentämter Nürnberg II und Nürnberg III zuständig. Die für die Veranlagungsbehörden in München und Nürnberg bestimmten Ersuchsschreiben anderer Bundesstaaten sind an das Stadtrentamt München II und an das Rentamt Nürnberg II zu richten. Diese Rentämter haben die Ersuchsschreiben erforderlichen Falles an die zuständige Veranlagungsbehörde zu übermitteln.

[III] Den Rentämtern obliegt in den Landesteilen rechts des Rheins auch die Erhebung des Wehrbeitrags. Bezüglich der Erhebung des Wehrbeitrags in der Pfalz bleibt gesonderte Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten.

§ 2.

Zuständig ist — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bundesstaaten (§ 34 des Gesetzes und § 2 der Ausf.Best.) — das Rentamt, in dessen Bezirk der Beitragspflichtige nach den Vorschriften im Art. 22 des EinkStGes. und § 42 der VollzVorschr. zum EinkStGes. zu veranlagen ist oder zu veranlagen wäre.

§ 3.

Ergeben sich bei einem Rentamt Zweifel, ob der Wehrbeitrag von ihm oder von der Veranlagungsbehörde eines anderen Bundesstaats zu veranlagen ist, so hat das Rentamt unter Vorlage der Akten die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer zu erholen. Erkennt die Veranlagungsbehörde eines anderen Bundesstaats eine ihr angesonnene Zuständigkeit zur Veranlagung des Wehrbeitrags nicht an, so sind die Akten dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, damit erforderlichen Falles die Entscheidung des Bundesrats (§ 34 Abs. 4 Satz 2 des Wehrbeitragsgesetzes) eingeholt wird.

II. Verfahren bis zur Erlassung des Veranlagungs- und Feststellungsbescheids.

1. Vorbereitung der Veranlagung.

§ 4.

[I] Die Tätigkeit der Rentämter hat mit der Aufstellung der Wehrbeitragslisten zu beginnen. Zu diesem Zwecke sind für jeden Veranlagungsbezirk die Personen zu ermitteln und in die Wehrbeitragslisten einzutragen, die nach der Steuerveranlagung für das Jahr 1913 für die Veranlagung zum Wehrbeitrag in Frage kommen. Die Aufstellung der Wehrbeitragslisten ist sofort in Angriff zu nehmen und soll bis Anfang Januar k. Js. durchgeführt sein.

Google

II Die Wehrbeitragsliste ist nach den dem § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen beigegebenen Mustern 1 und 2 für natürliche Personen (Wehrbeitragsliste A) und für juristische Personen, d. h. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, (Wehrbeitragsl' e B) je gesondert anzulegen.

III Fi' die Eintragung in die Wehrbeitragslisten gelten die Vorschriften in den §§ 5 mit 9 d.r Ausführungsbestimmungen.

IV In die Wehrbeitragsliste sind natürliche Personen, deren Vermögen 10 000 ℳ nicht übersteigt oder die ein Einkommen von nicht mehr als 4000 ℳ haben, nicht einzutragen.

V Die im § 11 des Gesetzes genannten juristischen Personen sind, soferne sie nicht in einem anderen Bundesstaate zu veranlagen sind, sämtlich in die Wehrbeitragsliste B aufzunehmen, da die im Abs. 2 Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Befreiungen in allen Fällen von der im § 52 der Ausführungsbestimmungen erwähnten besonderen Genehmigung, sei es des Bundesrats oder des Staatsministeriums der Finanzen, sei es des Steuerausschusses abhängig sind.

VI Die Benachrichtigungen nach § 7 der Ausf.Best. haben, wenn sie an eine nichtbayerische Veranlagungsbehörde zu richten sind, alle aus den rentamtlichen Steuerakten usw. ersichtlichen Besteuerungsmerkmale zu enthalten (Höhe des Einkommens und der Erträge, der Betriebskapitalien, Flächenumfang, Bonitäten, Verhältniszahlen usw.). Besondere Benachrichtigungen nach § 7 der Ausf.Best. können, wenn sie an eine bayerische Veranlagungsbehörde zu richten wären, unter der Voraussetzung unterbleiben, daß durch den Mitteilungsverkehr nach § 43 der VollzVorschr. zum EinkStGes. der Veranlagungsbehörde bereits alles für die Veranlagung des Wehrbeitrags Sachdienliche bekannt geworden ist. Die Benachrichtigungen sind unverzüglich vorzunehmen und, wenn sich nach der Einkommensteuerveranlagung für 1914 wesentliche Änderungen gegenüber den Benachrichtigungen ergeben, entsprechend zu berichtigen.

VII Die Ergänzung und Berichtigung der Wehrbeitragslisten, sowie die Führung der Zugangslisten bemißt sich nach den Vorschriften der §§ 11, 12 der Ausführungsbestimmungen.

2. Vermögenserklärungen.

§ 5.

I Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes) wird mit Rücksicht auf die im § 13 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen erteilte Ermächtigung die Zeit vom 5 Januar bis 31. Januar 1914 bestimmt.

II Diese Vorschrift gilt im allgemeinen auch für Beitragspflichtige, die Inhaber eines unter § 15 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Betriebs sind und ihrer Vermögenserklärung den Abschluß für den 31. Dezember 1913 zugrunde legen. Erweist sich jedoch die Abgabe der

Google

Vermögenserklärung innerhalb der im Abs. I bestimmten Frist als nicht möglich, so können die Rentämter die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung entsprechend, jedoch keinesfalls über den 15. April 1914 hinaus, verlängern. Eine entsprechende Verlängerung ist auf Verlangen ohne weiteres und stillschweigend in allen jenen Fällen zu gewähren, in denen der alljährliche Zeitpunkt der Festsetzung der Bilanz und ihrer Veröffentlichung nachweislich erst nach dem 1. Januar erfolgt.

III Anderen Personen, die nicht Inhaber eines unter § 15 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Betriebs sind, kann die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung vom Rentamt auf Ansuchen angemessen verlängert werden, wenn glaubhaft dargetan wird, daß die Vermögenserklärungen während der im Abs. I bestimmten Frist nicht möglich ist.

§ 6.

I Am 29. Dezember 1913 haben die Rentämter die öffentliche Aufforderung zur Vermögenserklärung nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 der Ausf.Best. zu erlassen. Hierbei ist das als Anlage I beigereihte Muster zu benützen. Die öffentliche Aufforderung ist außerdem durch die Gemeindebehörden sowie in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu machen. Nachweis über die Art und Dauer der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist in der Form einer gemeindeamtlichen Bestätigung nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung an das Rentamt zu übersenden.

Anlage I.

II Um der öffentlichen Aufforderung bei ihrer Bedeutung für die rechtzeitige Abgabe der Vermögenserklärung eine besondere Verbreitung in allen beteiligten Kreisen zu sichern, ist sie ferner in allen Tageszeitungen, die im Rentamtsbezirk erscheinen und dort einen größeren Leserkreis besitzen, bekannt zu machen. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögenserklärung und auf die strenge Einhaltung der Frist unter ausdrücklichem Hinweis auf die mit der Fristversäumnis verbundenen nachteiligen Folgen für den Erklärungspflichtigen in dem meist gelesenen textlichen Teile dieser Zeitungen mit hervorgehobenem Drucke hingewiesen wird.

§ 7.

I Die Vermögenserklärung ist für die natürlichen Personen nach dem den Ausführungsbestimmungen beigegebenen Muster 3, für die juristischen Personen nach Muster 4 zu gestalten.

II Vordrucke sind in der erforderlichen Anzahl, die die Rentämter auf Grund der Einträge in die Wehrbeitragslisten A und B entsprechend zu bemessen haben, bei den Rentämtern bereit zu halten und den Gemeindebehörden zur Abgabe an die Erklärungspflichtigen zu übersenden. Die Verabfolgung an die Erklärungspflichtigen hat kostenlos zu erfolgen.

Google

§ 8.

[I] Die Vermögenserklärung ist auf dem vorgeschriebenen Vordrucke bei dem Rentamt oder bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Bei der Abgabe der Vermögenserklärung zu Protokoll ist der ausgefüllte Vordruck vom Beitragspflichtigen und von dem Beamten, der die Erklärung entgegengenommen hat, zu unterzeichnen. Die bei der Gemeindebehörde eingelangenden oder zu Protokoll gegebenen Vermögenserklärungen sind unverzüglich an das Rentamt einzusenden.

[II] Die schriftliche Vermögenserklärung darf auch verschlossen bei der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die Gemeindebehörde hat eine verschlossen abgegebene Vermögenserklärung uneröffnet dem Rentamt vorzulegen, wenn der Name des Erklärenden auf dem Umschlag ersichtlich gemacht ist.

[III] Wenn es die Personalverhältnisse eines Rentamts gestatten, darf auf Wunsch einer Gemeindebehörde durch den Rentamtsvorstand rentamtliches Personal zur Unterstützung der Gemeindebehörde bei Entgegennahme der protokollarischen Vermögenserklärungen abgeordnet werden. Die von der Gemeindebehörde zu leistende Vergütung wird vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

§ 9.

[I] Den Beitragspflichtigen ist es gestattet, in den Vermögenserklärungen von der Aufführung der einzelnen in Bayern gelegenen Grundstücke abzusehen und ihren Wert im ganzen anzugeben, wenn sie ihren Vermögenserklärungen evident gestellte Katasterauszüge beigeben. Liegen die Katasterauszüge bei Amt, so genügt eine Bezugnahme auf diese.

[II] Die Vollzähligkeit und Richtigkeit der Katasterauszüge nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 ist vom Rentamt auf Grund der ihm zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung nach § 43 Abs. I der VollzVorschr. zum EinkStGes. zugehenden Mitteilungen über die in anderen Rentamtsbezirken zu zahlenden Grund- und Haussteuern, weiter an der Hand der amtlichen Behelfe zu prüfen, welche die jüngst aufgemachte Steuerstatistik über die in der Hand jedes einzelnen Steuerpflichtigen vereinigten Grund- und Haussteuerverhältniszahlen bietet.

[III] Da solche Behelfe für das in anderen Bundesstaaten gelegene Grundvermögen fehlen, muß das dort befindliche Grundvermögen in allen Fällen besonders in der Vermögenserklärung aufgeführt werden (§ 19 Abs. 5 Satz 2 der Ausf.Best.).

§ 10.

[I] Jene Personen, die in den Wehrbeitragslisten aufgeführt sind und nicht von selbst schon eine Vermögenserklärung abgegeben oder um Fristverlängerung nachgesucht haben, sind

Google

mit Bezugnahme auf § 36 Abs. 2 des Gesetzes unter Androhung einer Geldstrafe im Versäumnisfalle (§ 38 Abs. 1 des Gesetzes) aufzufordern, binnen 14 Tagen eine Vermögenserklärung abzugeben. Gleichzeitig ist der Erklärungspflichtige auf § 20 Abs. 3 der Ausf.Best. und § 38 Abs. 2 des Gesetzes aufmerksam zu machen und aufzufordern, die Gründe anzugeben, die seine Versäumnis entschuldbar erscheinen lassen. Auf § 16 Abs. 2 der Ausf.Best. ist hinzuweisen.

II Diese Aufforderung an den Erklärungspflichtigen, die der Anlage I entsprechend nachzubilden ist, hat gegen Zustellungsnachweis zu erfolgen.

III Die im § 38 Abs. 1, 2 des Gesetzes vorgesehenen Zwangsmittel (Geldstrafen und prozentuale Zuschläge) können neben einander zur Anwendung gebracht werden.

§ 11.

I Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verhängung der im § 38 Abs. 1 des Gesetzes (§ 20 Abs. 1 bis 3 der Ausf.Best.) erwähnten Geldstrafen bemißt sich im Hinblick auf § 63 des Gesetzes nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung. Art. 81 des Einkommensteuergesetzes und § 90 der Vollzugsvorschriften hierzu finden entsprechende Anwendung.

II Die im § 38 Abs. 2 des Gesetzes (§ 20 Abs. 5 der Ausf.Best.) erwähnten Zuschläge von 5 bis 10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags werden durch das Rentamt festgesetzt. Art. 31 Abs. IV des Einkommensteuergesetzes und § 48 Abs. II bis V der Vollzugsvorschriften hierzu finden entsprechende Anwendung.

III Die festgesetzten Geldstrafen fließen in die Staatskasse (§ 64 des Gesetzes). Die festgesetzten Zuschläge dagegen sind zugleich mit den Wehrbeiträgen, aus denen sie berechnet wurden, an die Reichskasse abzuführen und in der gleichen Weise wie diese zu verrechnen.

3. Prüfung und Vervollständigung der Veranlagungsunterlagen durch das Rentamt.

§ 12.

I Das Rentamt hat nach § 39 des Gesetzes und § 21 der Ausführungsbestimmungen zunächst die Angaben in der Vermögenserklärung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und unter Benützung aller ihm zugebote stehenden amtlichen Behelfe, der Steuererklärungen für das Jahr 1914, endlich der Überweisungen und Mitteilungen anderer Rentämter und Veranlagungsbehörden zu prüfen.

II Für jene Beitragspflichtigen, bei denen die vorliegenden Prüfungsbehelfe keinen verlässigen Schluß auf die Höhe des Vermögens gestatten, sind die erforderlichen Erkundigungen gewissenhaft und mit Umsicht unter entsprechender Anwendung der den Veranlagungsbehörden

Google

nach § 19 Satz 4, §§ 40 bis 43, 45 des Gesetzes eingeräumten Befugnissen einzuziehen. In allen zweifelhaften Fällen ist von der Befugnis der Einvernahme von Sachverständigen ausgiebigster Gebrauch zu machen und, soweit irgend tunlich, auf persönliche Erörterung etwaiger Bedenken über die Richtigkeit der Vermögenserklärung Bedacht zu nehmen. Kleinliche Beanstandungen sind zu unterlassen.

III Die Gemeindebehörden haben in dem Umfange bei der Vermögensermittelung mitzuwirken, wie dies ihnen im § 45 des Gesetzes und im Art. 35 Abs. I des Einkommensteuergesetzes zur Pflicht gemacht ist. Die Notare sind verpflichtet Aufschlüsse zu erteilen und Einsicht der ihnen zur Verfügung stehenden amtlichen Behelfe zu gestatten im gleichen Umfange wie nach Art. 35 Abs. II des Einkommensteuergesetzes. Das Gleiche gilt für die sämtlichen öffentlichen Behörden, soweit nicht der Vorbehalt im § 45 Abs. 3 des Gesetzes und im Art. 35 Abs. III des Einkommensteuergesetzes platzzugreifen hat. § 51 der Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 13.

I Vermögen, dessen Nutznießung einem anderen (z. B. einem Elternteile) zusteht, ist in der Hand des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht zwischen mehreren an einer Gesamtheit von Vermögenswerten eine Rechtsgemeinschaft, so ist jeder von ihnen mit seinem Anteile beitragspflichtig. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben des Verstorbenen zufolge ehegüterrechtlicher oder erbrechtlicher Bestimmung an einem Vermögen (Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, Nachlaß des Verstorbenen) eine Rechtsgemeinschaft stattfindet.

II Jeder an einer Rechtsgemeinschaft Beteiligte hat in seiner Vermögenserklärung den ihm zustehenden Anteil hieran anzugeben. Nötigenfalls werden in dieser Richtung die gerichtlichen Akten den erforderlichen Aufschluß geben.

III Im Falle eines Nießbrauchrechts ist der Wert des Rechtes in der Hand des Nießbrauchers wehrbeitragspflichtig; der Eigentümer darf diesen Wert an dem Werte der dem Nießbrauch unterliegenden Sache abziehen.

§ 14.

I Als Hilfsmittel für die Feststellung der Vermögenswerte kommen vor allem die Steuerlisten, die Einkommensteuerakten und die Kataster in Betracht.

II Zur Feststellung des Ertragswerts von Grundstücken sind neben den Vermögenserklärungen als Hilfsmittel insbesondere zu benützen:

a. Die Steuerkataster im Rahmen des § 35 der Ausführungsbestimmungen,
b. etwa ermittelte Pachtverträge bei Pachtgütern,
c. die Einkommensteuerveranlagung,

Google

d. die Veranlagung des gebundenen Grundbesitzes zur Ersatzabgabe nach § 95 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639),

e. die Gutachten der Sachverständigen.

§ 15.

[I] Für die Einschätzung von Grundstücken wird unter Hinweisung auf die §§ 16, 17 des Gesetzes und auf die §§ 22 bis 36 der Ausführungsbestimmungen auf folgende Gesichtspunkte besonders aufmerksam gemacht.

[II] Entgegen der allgemeinen Regel, daß bei der Feststellung des Vermögens der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) zugrunde zu legen ist, gilt für Grundstücke, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie für Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, die Ausnahme, daß bei ihnen der Ertragswert zugrunde zu legen ist.

[III] Als Ertrag, dessen Fünfundzwanzigfaches als Ertragswert für die Besteuerung maßgebend ist, gilt aber nicht der steuerbare Reinertrag, wie er der Berechnung der Landessteuern zugrunde gelegt wird. Er unterscheidet sich von diesem in folgenden wesentlichen Punkten:

1. Die Betriebsgebäude und die Betriebsmittel sind bei der Vermögensfeststellung mitzuberücksichtigen, während sie bei der Ertragsermittelung nach den Landessteuergesetzen außer Betracht zu bleiben haben.

2. Es ist der Reinertrag zugrunde zu legen, den ein ordentlicher Unternehmer bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren erzielen kann. Eine Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage findet also nicht statt. Das Verfahren wird sich daher auch — vorbehaltlich der Ausscheidung des Anschlags für die eigene Arbeit — den Schätzungen anschließen können, die beim Vollzuge des Einkommensteuergesetzes durchgeführt worden sind, soferne sich diese Schätzungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als brauchbare und verlässige Behelfe erwiesen haben. Hierbei haben alle objektiven Schätzungselemente, wie Umfang und Ertragsfähigkeit der Grundstücke, ihre Lage zum Hauptanwesen, die allgemeine Verkehrslage, die Absatzmöglichkeit u. dergl. Berücksichtigung zu finden. Dagegen haben alle persönlichen Momente auszuscheiden, z. B. insbesondere hervorragende Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Wirtschafters, reichliches Vorhandensein oder Mangel an flüssigen Betriebsmitteln; ferner haben unberücksichtigt zu bleiben alle mehr zufälligen oder vorübergehenden Einflüsse, wie außerordentlich günstige oder ungünstige Witterungsverhältnisse, anormale Preissteigerungen oder Preisstürze.

Google

3. Als Bewirtschaftungskosten sind alle Kosten anzurechnen, die aufzuwenden sind oder aufzuwenden wären, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Es darf also nicht bloß der wirkliche regelmäßige Aufwand an Bar- oder Naturallöhnen für das Betriebspersonal vom landwirtschaftlichen Rohertrag abgezogen werden, sondern es dürfen alle Aufwendungen in Ansatz kommen, die notwendig wären, wenn die Bewirtschaftung ausschließlich mit fremden Arbeitskräften erfolgen würde. Daraus ergibt sich, daß nicht nur für die an Stelle von Dienstboten im Betrieb arbeitenden Kinder — ohne Rücksicht auf ihre wirklichen Bezüge — dieselben Geld- und Naturalanschläge in Anrechnung kommen wie für gleichartige gedungene Dienstboten, sondern daß auch der Eigentümer selbst und seine Ehefrau ihre im Betriebe geleistete Arbeit angemessen in Anschlag bringen können.

IV Der unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte berechnete Reinertrag bildet die Grundlage für die nach § 29 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Schätzung des Ertragswerts. Es wird im allgemeinen angenommen werden können, daß der Ertragswert des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes in vielen Fällen geringer ist als der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert). Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, steht es dem Beitragspflichtigen nach § 17 Abs. 5 des Gesetzes frei zu verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) der Veranlagung zugrunde gelegt werde.

V Der gemeine Wert wird gemäß § 22 der Ausführungsbestimmungen nach den Preisen bestimmt, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu bezahlen sind. Diese Feststellung wird wesentlich erleichtert werden durch die aus den Katastern usw. ersichtlichen Verkaufspreise gleichartiger Objekte in der gleichen Gegend und aus den letzten Jahren.

VI Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 24 Abs. 2, §§ 30 bis 34 der Ausf.Best.), ist darauf zu achten, daß in dem nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes zugelassenen Abzuge von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten jene Bauschbeträge inbegriffen sind, die bei der Ertragsermittelung nach den Landessteuergesetzen als Betriebsausgaben zum Abzuge zugelassen wurden.

§ 16.

Das zum Wehrbeitrage zu veranlagende gewerbliche Betriebsvermögen unterscheidet sich von dem im Art. 8 des Gewerbsteuergesetzes umschriebenen gewerblichen Betriebskapital dadurch, daß beim gewerblichen Betriebsvermögen einerseits auch die Immobilien einbezogen, andererseits aber fremde Gegenstände und Rechte ausgeschlossen werden, ferner dadurch, daß der Schuldenabzug bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag uneingeschränkt zulässig ist, während er bei der Berechnung der Betriebskapitalsanlage nur in beschränktem Umfange gestattet wird.

Google

§ 17.

Bei der Feststellung des Kapitalvermögens ist zu beachten, daß § 5 des Gesetzes den Begriff des Kapitalvermögens in verschiedener Richtung weiter gefaßt hat, als dies im Kapitalrentensteuergesetze geschehen ist. In dieser Beziehung wird insbesondere auf die nach § 5 Nr. 1, 4, 5, 6 des Gesetzes beitragspflichtigen Vermögenswerte hingewiesen.

§ 18.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Ermäßigung des Wehrbeitrags nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes die Zahl der minderjährigen Kinder maßgebend ist, nicht etwa wie für die Ermäßigung der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze die Zahl der Kinder, die das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben oder die noch in der Vorbildung für einen Beruf begriffen sind.

§ 19.

I Die Kosten der Ermittelungen hat in den Fällen des § 44 des Gesetzes der Beitragspflichtige zu tragen. In allen übrigen Fällen sind — vorbehaltlich der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kostentragung im Rechtsmittel- und Strafverfahren — die Kosten des Verfahrens in Wehrbeitragsangelegenheiten von der Staatskasse zu tragen (§ 66 des Gesetzes, § 77 der Ausf.Best.).

II Die Beschlußfassung über die Kostentragung nach § 44 des Gesetzes obliegt den Rentämtern. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an die Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig.

4. Veranlagung durch die Steuerausschüsse.

§ 20.

Die Grundlagen für die Berechnung des Wehrbeitrags werden durch die nach Maßgabe der Art. 37 bis 41, 88 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 53 bis 56 der Vollzugsvorschriften hierzu gebildeten Steuerausschüsse festgesetzt.

§ 21.

I Im Verfahren der Steuerausschüsse haben die Vorschriften der Art. 42, 44 bis 47 des Einkommensteuergesetzes sowie die Bestimmungen der §§ 57 bis 62 der Vollzugsvorschriften hierzu entsprechende Anwendung zu finden.

II Die Steuerausschüsse sind zur Veranlagung des Wehrbeitrags alsbald nach Fertigstellung der vorbereitenden Arbeiten einzuberufen. Wenn es die Verhältnisse des Rentamts gestatten und keine erhebliche Verzögerung der Veranlagung zu den staatlichen Personalsteuern zu befürchten ist, sind die Veranlagung zu diesen Steuern und die Veranlagung zum Wehrbeitrage ganz oder wenigstens teilweise zu verbinden.

Google

III Die weiteren Ausschußmitglieder nach Art. 41 des Einkommensteuergesetzes sind in allen Fällen beizuziehen.

IV Die Steuerausschüsse sind auf die Möglichkeit der Beiziehung von Sachverständigen nach Art. 47 Abs. I des Einkommensteuergesetzes aufmerksam zu machen.

§ 22.

I Die Verhandlungen über die Veranlagung des Wehrbeitrags und über die hierbei zur Erörterung gelangenden Verhältnisse des Wehrbeitragspflichtigen sind streng vertraulicher Natur (§§ 46, 62 des Gesetzes).

II Die Mitglieder der Steuerausschüsse, der Berufungskommissionen und der Oberberufungskommission sind hierüber zu belehren.

§ 23.

Wird die Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Rentamt im Verwaltungswege, d. h. von Amtswegen, berichtigt (§ 63 Abs. II der VollzVorschr. z. EinkStGes.), so ist auch die Veranlagung zum Wehrbeitrag entsprechend zu berichtigen (§ 45 Abs. 4 der Ausf.Best.).

§ 24.

I Ist das im § 46 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren einzuleiten, so sind die Verhandlungen — für jeden Steuerfall gesondert — durch die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) einholen wird.

II In gleicher Weise haben die Rentämter und Regierungsfinanzkammern in jenen Fällen des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes und des § 52 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren, in denen die Entscheidung des Bundesrats herbeizuführen ist. Mit dem gutachtlichen Antrage der Regierungsfinanzkammern sind auch die Verhandlungen vorzulegen, die aus Anlaß des Vollzugs des Reichsstempelgesetzes (Nr. 1 der Tarif-Nr. 1) zu einer Befreiung der dort bezeichneten Wertpapiere der inländischen Gesellschaften von der Stempelabgabe geführt haben.

III. Veranlagungs- und Feststellungsbescheid, Erhebung und Beitreibung des Wehrbeitrags.

1. Veranlagungs- und Feststellungsbescheid.

§ 25.

I Der festgestellte Betrag des Vermögens und des Einkommens der Beitragspflichtigen

Google

ist nach näherer Vorschrift des § 54 Abs. 2 bis 5 der Ausführungsbestimmungen in die Wehrbeitragsliste einzutragen.

II Auf Grund dieses Eintrags wird der Wehrbeitrag vom Rentamt berechnet.

III Dem Beitragspflichtigen ist sodann ein Veranlagungsbescheid nach Anleitung des Musters 5 zu § 55 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu erteilen.

IV Den zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteten (§§ 10, 36 Abs. 1 des Gesetzes), die gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes freizustellen sind, ist ein Feststellungsbescheid nach Anleitung des Musters 6 zu § 56 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu erteilen.

V Beide Bescheide haben eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel der Berufung, über die vom Zustellungstag an laufende Ausschlußfrist von einem Monate, sowie darüber zu enthalten, daß die Berufung innerhalb dieser Ausschlußfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Rentamt oder bei der Gemeindebehörde einzulegen ist, endlich darüber, daß in der Berufung die Gründe anzugeben sind, aus denen der Beschluß des Steuerausschusses angefochten wird.

VI Außerdem sind in den Bescheiden die Punkte in Kürze zu bezeichnen, in denen bei der Feststellung des Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist.

VII Die Veranlagungs- und die Feststellungsbescheide sind kosten- und gebührenfrei (§ 66 des Gesetzes und § 77 der Ausf.Best.). Besteht Anlaß zur Auferlegung von Kosten des Ermittelungsverfahrens, so ist nach § 19 dieser Vorschriften zu verfahren.

§ 26.

I Die Urschriften des Veranlagungs- und des Feststellungsbescheids sind zu den rentamtlichen Akten zu nehmen.

II Den Beteiligten sind Abschriften der Bescheide unter Beobachtung der Vorschriften des § 49 des Gesetzes und des § 57 der Ausführungsbestimmungen in einem verschlossenen Umschlage durch die Post unter Erholung eines Zustellungsnachweises zustellen zu lassen. Der Eingang der Postzustellungsurkunden ist sorgfältig zu überwachen; sie sind zu den rentamtlichen Wehrbeitragsakten zu nehmen.

§ 27.

Für Personen, denen weder ein Veranlagungs- noch ein Feststellungsbescheid zuzustellen ist (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes), ist nach Maßgabe des § 58 der Ausführungsbestimmungen Vormerkung zu machen.

Google

2. Sollstellung und Erhebung des Wehrbeitrags.

§ 28.

[I] Gleichzeitig mit der Erteilung des Veranlagungsbescheids hat das Rentamt den festgesetzten Wehrbeitrag im Sollbuche zu Soll zu stellen (§ 59 der Ausf.Best.).

[II] Die Führung des für die Erhebung aller drei Teilbeträge des Wehrbeitrags bestimmten Sollbuchs bemißt sich nach den Vorschriften im § 60 der Ausführungsbestimmungen und nach dem diesem § beigegebenen Muster 7. Die Führung des für je ein Rechnungsjahr bestimmten Einnahmebuchs richtet sich nach § 62 der Ausführungsbestimmungen und nach dem diesem § beigegebenen Muster 8.

§ 29.

Die Quittungen über freiwillige Beiträge und Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge werden von zwei Beamten des Rentamts unterzeichnet, die vom Amtsvorstand oder vom Kassaabteilungsvorstande zu bestimmen sind.

[II] Die freiwilligen und vorausbezahlten Wehrbeiträge sind nach Vorschrift der §§ 63, 64, 65 der Ausführungsbestimmungen zu vereinnahmen.

3. Einziehung und Stundung des Wehrbeitrags.

§ 30.

[I] Für die Einziehung des Wehrbeitrags sind die Vorschriften über die Einhebung und Beitreibung der Staatsgefälle maßgebend, vorbehaltlich jedoch der Vorschrift im § 53 des Gesetzes, wonach die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne Zustimmung des Beitragspflichtigen nicht zulässig ist.

[II] Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Einhebung des veranlagten Wehrbeitrags nicht aufgehalten (§ 50 des Gesetzes); soweit jedoch das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird, kann Stundung oder eine andere als die gesetzliche Teilzahlung auf Antrag bewilligt werden (§ 66 der Ausf.Best.).

[III] Zur Bewilligung von Stundungen und Teilzahlungen in den eben genannten Fällen, sowie in den Fällen, in denen die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, sind, falls die Bewilligung sich auf nicht mehr als 6 Monate und auf Beträge von nicht mehr als 500 ℳ erstreckt, die Rentämter, außerdem die Regierungsfinanzkammern zuständig. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 66 der Ausführungsbestimmungen.

[IV] Die Zurücknahme einer erteilten Stundungsbewilligung (§ 52 Abs. 3 des Gesetzes) erfolgt durch die Stelle oder Behörde, die die Bewilligung erteilt hat. Werden dem Rentamt

Google

Gründe bekannt, die die Zurücknahme einer von der Regierungsfinanzkammer bewilligten Stundung rechtfertigen, so hat das Rentamt der Regierungsfinanzkammer hiervon alsbald Anzeige zu erstatten.

4. Niederschlagung von Wehrbeiträgen.

§ 31.

Zur Niederschlagung von Wehrbeiträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Regierungsfinanzkammern zuständig. Die Voraussetzungen und die formelle Behandlung richten sich nach § 71 der Ausführungsbestimmungen.

§ 32.

I Beim Vollzuge der §§ 67, 68 der Ausführungsbestimmungen ist zu beachten, daß in Bayern die Rentämter zugleich Veranlagungsbehörden und Hebestellen sind.

II Verlegt ein Beitragspflichtiger seinen Wohnsitz innerhalb Bayerns, so ist eine Überweisung des Wehrbeitrags an das Rentamt des neuen Wohnorts zu unterlassen und das Rentamt des bisherigen Wohnorts hat den Wehrbeitrag einzuziehen.

III Zahlungen, die der Beitragspflichtige an das Rentamt des neuen Wohnorts zu machen wünscht, sind von ihm entgegenzunehmen und an das Rentamt der Veranlagung einzusenden.

IV. Rechtsmittelverfahren, Erstattungen.

1. Rechtsmittelverfahren.

§ 33.

I Gegen den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid ist die Berufung an die Berufungskommission, gegen den Bescheid der Berufungskommission die Beschwerde an die Oberberufungskommission zulässig.

II Gegen die Festsetzung oder Abweisung einer beantragten Ermäßigung des Wehrbeitrags (§ 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2 des Gesetzes, § 47 der Ausführungsbestimmungen) ist der Einspruch nach Art. 70 Abs. II bis V des Einkommensteuergesetzes, gegen die Nachveranlagung des Wehrbeitrags (§ 54 Satz 2 des Gesetzes) der Einspruch nach Art. 72 Abs. V, 70 Abs. II bis V des Einkommensteuergesetzes zulässig.

III Die Rechtsmittel werden nach den Art. 49 bis 64, 85 bis 87, 91, 92 des Einkommensteuergesetzes mit dem Abmaße weiter behandelt, daß zufolge der Sondervorschrift im § 48 Abs. 3 des Gesetzes die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird, wenn keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt ist.

Google

IV Wegen der Durchführung der durch das Rechtsmittelverfahren veranlaßten Änderungen des Wehrbeitrags in den Wehrbeitragslisten und in den Sollbüchern wird auf § 74 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

2. Erstattung.

§ 34.

I Zu viel bezahlte Beträge sind im Falle des § 33 Abs. V dieser Vorschriften von Amtswegen zu erstatten. Das Gleiche hat nach § 72 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu geschehen, wenn die Berechnung oder Erhebung des Wehrbeitrags auf einem offenbaren Versehen beruht und die Überzahlung mindestens fünf Mark beträgt, ferner wenn die Erstattung durch ein Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Nachveranlagungsverfahren veranlaßt ist (§ 74 der Ausf.Best.). Im übrigen bedürfen Erstattungen der Genehmigung der Regierungsfinanzkammer.

II Eine Verzinsung nach § 50 Satz 2 des Gesetzes und § 73 der Ausführungsbestimmungen tritt nur ein, wenn auf Grund einer Entscheidung im Rechtsmittelverfahren erstattet wird.

III Erstattete Wehrbeiträge sind durch die Spalte 6 des Sollbuchs in Abgang zu bringen (vgl. auch § 39 Abs. II dieser Vorschriften).

V. Kassenbücher.

§ 35.

I Die im § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Feststellungsbescheinigung auf dem Titelblatte des Sollbuchs erfolgt durch den Rentamts- oder Kassenabteilungsvorstand.

II Gelegentlich der im § 38 dieser Vorschriften erwähnten örtlichen Wehrbeitragsprüfung hat der von der Regierungsfinanzkammer abgeordnete Kommissär die Feststellungsbescheinigung nach revisorischer Prüfung als richtig zu bestätigen und hiervon auf dem Titelblatte den Vermerk: „Geprüft und festgesetzt auf . . . . . ℳ" mit Namensunterschrift zu machen.

VI. Verrechnung und Ablieferung.

1. Führung des Einnahmebuchs.

§ 36.

Die eingezahlten Wehrbeiträge werden nach Eingang im Einnahmebuch verbucht, das nach Muster 8 zu § 62 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu führen ist.

Google

2. Abschluß des Einnahmebuchs; Erstellung von Übersichten; Abrechnung und Ablieferung.

§ 37.

[I] Das Einnahmebuch ist am letzten Werktag eines jeden Monats abzuschließen.

[II] Auf Grund dieses Abschlusses haben die Rentämter eine Übersicht über die Isteinnahme an Wehrbeiträgen des Monats nach dem anliegenden Muster II an die vorgesetzte Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden. Die Regierungsfinanzkammern stellen auf Grund der rentamtlichen Übersichten eine Übersicht nach gleichem Muster für den Regierungsbezirk her (Muster 10 der Ausf.Best.). In den Übersichten der Rentämter nach Anlage III dieser Vorschriften und der Regierungsfinanzkammern (Muster 11 der Ausf.Best.) für die Monate Juni, September, Dezember und März ist auch der Gesamtbetrag der bis dahin seit Beginn des Rechnungsjahrs angefallenen Einnahmen an Wehrbeiträgen auszuweisen.

Anlage II.

Anlage III.

[III] Als Termin für die Vorlage der rentamtlichen Übersichten an die Regierungsfinanzkammern wird der 4. des jeweils folgenden Monats bestimmt.

[IV] Außerdem haben die Rentämter für jedes Reichs-Rechnungsjahr bis 15. Oktober des folgenden Rechnungsjahrs schließliche Einnahmeübersichten nach dem für die Vierteljahrsübersichten vorgeschriebenen Muster an die Regierungsfinanzkammern einzusenden. Diese haben die rentamtlichen Übersichten in einer Übersicht zusammenzustellen. Ein Exemplar dieser Übersicht ist der Kreiskasse mitzuteilen.

[V] Zum Vollzuge des § 83 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen wird angeordnet, daß die im Abs. II bezeichneten Übersichten der Regierungsfinanzkammern bis jeweils zum 8. der dort genannten Monate, und die im Abs. IV bezeichneten Übersichten bis zum 20. Oktober jeden Jahres dem Staatsministerium der Finanzen in doppelter Fertigung vorzulegen sind, das die Übersichten zu einer das Gesamtergebnis für das Königreich nachweisenden Hauptübersicht vereinigen und diese an das Kaiserliche Zoll- und Steuerrechnungsbureau einsenden wird.

[VI] Für den Monat August 1914 haben die Rentämter nach der Anlage IV bis zum 4. September 1914 Nachweisungen an die Regierungsfinanzkammern und diese nach Muster 12 der Ausführungsbestimmungen Nachweisungen bis zum 8. September 1914 dem Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

Anlage IV.

[VII] Die Abrechnung der Rentämter mit den Kreiskassen, die Abrechnung der Kreiskassen mit der Zentralstaatskasse und die Abrechnung der letztgenannten Kasse mit der Reichshauptkasse hat nach § 81 der Ausführungsbestimmungen monatlich zu erfolgen.

[VIII] Die buchmäßige Behandlung der Ablieferungen erfolgt bei den Rentämtern und Kreiskassen in den allgemeinen Kassenbüchern.

[IX] Für die Restnachweisung ist das Muster 9 zu den Ausf.Best. zu benützen.

Google

VII. Prüfungsverfahren.

§ 38.

I Die Veranlagungsarbeiten und die Bücher über den Wehrbeitrag werden am Sitze des Rentamts, tunlichst gleichzeitig mit der örtlichen Revision der Veranlagungsarbeiten über die direkten Personalsteuern durch abgeordnete Prüfungsbeamte der Regierungsfinanzkammern geprüft (Örtliche Revision, § 80 der Ausf.Best.).

II Die Prüfung erstreckt sich auf die Wehrbeitragslisten und das gesamte der Veranlagung zum Wehrbeitrage zugrundegelegte Material (§ 78 der Ausf.Best.), ferner auf die Sollbücher und die Einnahmebücher usw. Sie hat auch festzustellen, ob die während des Rechnungsjahrs erstatteten monatlichen und vierteljährlichen Übersichten mit den Abschlüssen des Einnahmebuchs übereinstimmen.

III Die örtliche Revision hat auch die Feststellungsbescheinigung nach § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu prüfen und den Befund auf dem Titelblatte des Sollbuchs zu bestätigen (vgl. § 35 Abs. II dieser Vorschriften).

§ 39.

I Ergibt sich bei den Prüfungsverhandlungen Anlaß zu Nachveranlagungen (§ 54 Satz 2 des Gesetzes), so sind die nachzuholenden Wehrbeiträge in die Zugangsliste zu den Wehrbeitragslisten einzutragen, nachträglich im Wehrbeitrags-Sollbuch (Abteilung III) zu Soll zu stellen und nach Einzahlung im Einnahmebuch zu vereinnahmen. § 76 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen findet Anwendung.

II Ergibt sich bei den Prüfungsverhandlungen Anlaß zu Erstattungen, so sind diese in Spalte 6 des Sollbuchs in Abgang zu bringen.

VIII. Kosten.

§ 40.

I Das Verfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten ist, soweit nicht die §§ 44, 66 des Gesetzes ein anderes bestimmen, kosten- und gebührenfrei (§ 77 der Ausf.Best.). Insbesondere ist das Rechtsmittelverfahren bis zum Abschlusse des Nachprüfungsverfahrens (Art. 53 des EinkStGes., § 68 der VollzVorschr. hierzu) mit der aus § 44 des Gesetzes sich ergebenden Einschränkung kosten- und gebührenfrei.

II Die Kosten in Wehrbeitragssachen sind nach Maßgabe des Art. 85 des Einkommensteuergesetzes und § 92 der Vollzugsvorschriften hierzu zu behandeln und zu verrechnen.

München, den 11. Dezember 1913.

v. Breunig.

Google

Google

Anlage I.
(zu § 6 Abs. I.)

Öffentliche Aufforderung.

Die Veranlagung zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage nach dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1913.

I. Zur Abgabe einer Vermögenserklärung ist verpflichtet, wer ein Vermögen von mehr als 20,000 ℳ oder wer bei mehr als 4000 ℳ Einkommen mehr als 10,000 ℳ Vermögen hat. Die Vermögenserklärungspflicht trifft veranlaßten Falles den Vertreter des Beitragspflichtigen. Die Vermögenserklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II. Der Erklärungspflicht wird genügt durch Ausfüllung eines Vermögenserklärungsvordrucks und Einsendung der Vermögenserklärung an das Rentamt oder an die Gemeindebehörde oder dadurch, daß die Vermögenserklärung zu Protokoll des Rentamts oder der Gemeindebehörde abgegeben wird.

Vordrucke für die Vermögenserklärung stehen bei den K. Rentämtern und bei den Gemeindebehörden unentgeltlich zur Verfügung.

III. Der Vermögenserklärungspflicht muß bis zum 31. Januar 1914 einschließlich genügt sein.

Der Beitragspflichtige kann zur Abgabe einer Vermögenserklärung mit Geldstrafen bis zu 500 ℳ angehalten werden.

Beitragspflichtigen, die der Vermögenserklärungspflicht nicht rechtzeitig genügt haben, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags auferlegt werden, es sei denn, daß Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Dem Beitragspflichtigen steht es frei, das zweite erst am 15. Februar 1915 und das dritte erst am 15. Februar 1916 geschuldete Drittel des Wehrbeitrags zum voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens 3 Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so ist der Beitragspflichtige berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen. Auch wird darauf hingewiesen, daß von jedem Rentamt*) freiwillige Beiträge angenommen werden.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen

*) Zusatz für die Pfalz: und von den Steuereinnehmereien.

Google

worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei. Diese Befreiung können auch die Erben eines Beitragspflichtigen sowie diejenigen Personen in Anspruch nehmen, die wegen geringen Vermögens oder Einkommens keinen Wehrbeitrag zu entrichten haben.

Strafbestimmungen.

Wer als Beitragspflichtiger oder als Vertreter eines Beitragspflichtigen wissentlich der Veranlagungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrags herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum **zwanzigfachen** Betrage des gefährdeten Wehrbeitrags bestraft. In solchen Fällen kann neben der Geldstrafe auf **Gefängnis bis zu 6 Monaten** erkannt werden, wenn die unrichtigen und unvollständigen Angaben in der Absicht, den Wehrbeitrag zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der gefährdete Betrag nicht weniger als 10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags, mindestens aber 300 ℳ ausmacht, oder wenn der Beitragspflichtige Vermögen vom Inland **ins Ausland** verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Veranlagungsbehörde zu verheimlichen. Bei einer Beitragsgefährdung dieser Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die **Bestrafung** auf Kosten des Verurteilten **öffentlich bekannt** zu machen ist.

....., den ....1913.

K. Rentamt.

(Siegel.)

Google

Bundesstaat: Bayern.
Bezirk der Veranlagungsbehörde (Rentamt) für den Wehrbeitrag: _____

Anlage II.
(Zu § 37 Abs. II).

Einsendungsfrist bis spätestens am
4. Mai,
4. Juni,
4. August,
4. September,
4. November,
4. Dezember,
4. Februar,
4. März.

Rechnungsjahr 191 .

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für den Monat _____

Aufgestellt
(Datum) , den 191 .
(Rentamt)
(Siegel.)
(Unterschrift)

An die
K. Regierung ,
Kammer der Finanzen.

Anleitung:

In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern, sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Google

Laufende Nummer	Im Monat ..... 191... sind nach dem Einnahmebuch aufgekommen		Zusammen	Dazu die Nacherhebungen	Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)	Mithin sind an die Reichskasse abzuführen	Bemerkungen
	an veranlagten Wehrbeiträgen	an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge					
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Bundesstaat: Bayern.
Bezirk der Veranlagungsbehörde (Rentamts)
für den Wehrbeitrag: .....

Anlage III.
(Zu § 37 Abs. II.)
Einsendungsfrist
bis spätestens am
4. Juli,
4. Oktober,
4. Januar,
4. April.

Rechnungsjahr 191....

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für das

1. bis ..... Viertel des Rechnungsjahrs.

Aufgestellt

(Datum)....., den ..... 19.....
(Rentamt).....
(Siegel)
(Unterschrift).....

An die

K. Regierung .....,

Kammer der Finanzen.

Anleitung.

1. Die in Spalte 2 bis 6 anzusetzenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlich Dezember.

2. In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern, sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Google

Laufende Nummer	Im 1. bis ..... Viertel des Rechnungsjahrs 191... sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen		Zusammen	Dazu die Nacherhebungen	Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)	Mithin sind an die Reichskasse abzuführen	Bemerkungen
	an veranlagten Wehrbeiträgen	an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge					
	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Bundesstaat: **Bayern.**

Bezirk der Veranlagungsbehörde (Rentamts) für den Wehrbeitrag: .....

Anlage IV.
(Zu § 37 Abs. VI.)

Einsendungsfrist
4. September 1914.

Nachweisung

der

Solleinnahme an Wehrbeitrag

nach dem

Stande vom 31. August 1914.

Aufgestellt

(Datum)....., den .....1914.

(Rentamt) .....

(Siegel)

(Unterschrift) .....

An die

K. Regierung .....,

Kammer der Finanzen.

Google

Laufende Nummer	Gesamtes Rohsoll an Wehrbeiträgen (Spalte 4 der Wehrbeitrags-Sollbücher)	Infolge anderweitiger Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk (Spalte 7 der Sollbücher)	Berichtigtes Soll nach dem Stande vom 31. August 1914 Spalte 2 + 3 vermindert um Spalte 4 + 5)	Davon sind beglichen durch Anrechnung		Bemerkungen
		Zugang (Spalte 5 der Sollbücher)	Abgang (Spalte 6 der Sollbücher)			von Zinsen für Vorauszahlungen (Spalte 12 der Sollbücher)	von Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge (Spalte 8 der Einnahmebücher für 1913 und 1914)	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 70.

München, den 15. Dezember 1913.

Inhalt:

Gesetz vom 6. Dezember 1913 über die Haftung des Staates für Angehörige des bayerischen Heeres — Bekanntmachung vom 12. Dezember 1913, die Führung der Strafregister betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Dezember 1913, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Dezember 1913, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

Nr. 52854.

Gesetz über die Haftung des Staates für Angehörige des bayerischen Heeres.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Personen des Soldatenstandes stehen im Sinne der Art. 60, 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des Art. 7 des Gesetzes über den Verwaltungs-

Google

gerichtshof und des Art. 26 Nr. 2, 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze den Staatsbeamten gleich. Der Staat kann von ihnen Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die im Art. 60 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet; der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 2.

Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Gesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Staates über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen.

Gegeben zu München, den 6. Dezember 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 50581.

Bekanntmachung, die Führung der Strafregister betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

Als höhere Verwaltungsbehörden, denen nach § 17 b der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{9. Juli 1896}}$ / 17. April 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 309, 1896 S. 426, 1913 S. 495), auf ausdrückliches Ersuchen auch über die im Strafregister gelöschten Vermerke Auskunft zu erteilen ist, werden bestimmt:

Google

1. die Ministerien,
2. die Kreisregierungen,
3. die Distriktsverwaltungsbehörden (in München die Polizeidirektion und der Stadtmagistrat),
4. das Landesversicherungsamt,
5. die Oberversicherungsämter,
6. die Versicherungskammer,
7. das Protestantische Oberkonsistorium in München,
8. das Protestantische Konsistorium Speyer,
9. die Senate der drei Landesuniversitäten,
10. der Senat der Technischen Hochschule in München,
11. das Rektorat der Tierärztlichen Hochschule in München,
12. die Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke,
13. die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern,
14. das Personalamt der Staatseisenbahnverwaltung,
15. das Personalamt der Post- und Telegraphenverwaltung,
16. die Eisenbahndirektionen,
17. die Oberpostdirektionen,
18. die Generalkommandos der drei bayerischen Armeekorps.

München, den 12. Dezember 1913.

Dr. **Frhr. v. Hertling.** Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Thelemann.** **v. Seidlein.** Dr. **v. Knilling.**

J. V.

Frhr. v. Kreß. Staatsrat Dr. **v. Günder.**

Nr. 23/3836
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichspostgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1913 betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 15. Dezember 1913.

v. Seidlein.

Google

Berlin W 66, den 10. Dezember 1913.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht" ist in Zeile 5 statt „350 g" zu setzen:
500 g

2. Im § 8 „Drucksachen" ist als Abs. xv aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeheftet oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. xv und xvi erhalten die Bezeichnung xvi und xvii.

Im bisherigen Abs. xv ist der Schlußsatz zu streichen.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere" ist im Abs. i hinter „Versicherungsgesellschaften," einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4. Im § 10 „Warenproben" erhalten die Abs. i, ii und ix folgenden Wortlaut:

[I] Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

[II] Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

[IX] Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 g einschließlich . . . . . 20 „ .

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

5. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist im Abs. xx zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung

Google

seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6. Im § 18a „Postprotest" ist unter v im dritten Abs. hinter „erhoben," einzuschalten:

wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist,

7. In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter ix folgende Fassung:

Werden dem unter ii bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (i), oder mehrere Anlagen (ii) beigefügt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen
   a) Wechsel in französischer Sprache,
   b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
   c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

   beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,
2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist im letzten Satze des Abs. i statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen." zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist im letzten Satze des Abs. vi hinter „um" einzuschalten:

   Postkarten und

10. Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten" erhält Abs. iii folgende Fassung:

   Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Google

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 23/3836
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 „Gegenstände des Brief- und Paketpostdienstes" ist der Vortrag unter I a) 5. abzuändern in:
   5. Warenproben bis 500 Gramm einschl.,
2. Im § 13 „Geschäftspapiere" ist in Ziff. I hinter „Versicherungsgesellschaften," einzuschalten:
   „Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,"
3. Im § 14 „Warenproben" erhalten die Ziff. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich	20 „ .

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

Google

4. Im § 17 „Postanweisungen" erhält die Ziff. VI folgende Fassung:

VI Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Einlieferungsbescheinigung ist auch dies Formular vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. Im § 19 „Postnachnahme" ist im ersten Abs. der Ziff. VII der Hinweis „(§ 27 III)" zu streichen.

6. Im § 20a „Postprotest" ist in Ziff. V im dritten Abs. hinter „erhoben," einzuschalten: wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist,

7. In demselben § (20a) erhält in Ziff. IX der erste Abs. folgende Fassung:

IX Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen
   a) Wechsel in französischer Sprache,
   b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
   c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

   beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,
2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 27 „Zeit der Aufgabe" erhält die Ziff. II folgende Fassung:

II Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und bei den Postanstalten durch Anschlag zur Kenntnis des Publikums gebracht.

9. In demselben § (27) sind die Ziff. III mit V zu streichen.

10. Im § 37 „Postlagernde Sendungen" erhält die Ziff. III folgende Fassung:

III Wer eine postlagernde Sendung in Empfang nehmen will, hat sich auf Erfordern über seine Berechtigung zur Nachfrage und Empfangnahme dem Abgabebeamten gegenüber auszuweisen.

Google

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweiskarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. Postlagerkarten aus. Postlagerkarten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Adresse eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

11. Im § 39 „Zustellung der Postsendungen" sind die Ziff. XXXVII mit XXXIX zu streichen; die Ziff. XL erhält die Bezeichnung XXXVII.
12. Im § 40 „Zustellung der Schreiben mit Postzustellungsurkunde" ist in Ziff. II der Hinweis „(§ 27 III)" zu streichen.
13. Im § 41 „Einziehung von Geldbeträgen usw." ist in Ziff. VIII der Hinweis „(§ 27 III)" zu streichen.
14. Im § 50 „Gewährleistung für Briefpostsendungen" erhält die Ziff. III folgende Fassung:

Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

15. Im § 61 „Zeitungsbeilagen" ist in Ziff. III als letzter Absatz aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeheftet oder eingeklebt sein.

16. In demselben § (§ 61) ist in Ziff. IV der Schlußsatz zu streichen.

Die Bestimmungen unter 1, 3 und 10 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

München, den 15. Dezember 1913.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 71.

München, den 20. Dezember 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 14. Dezember 1913 über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung). — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1913 über den Vollzug der Azetylenverordnung.

Königliche Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf § 367 Nr. 5 und § 368 Nr. 8 und vorbehaltlich des § 367 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 und 14, dann des Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht für Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager.

[1] Wer Azetylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet des § 27 spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Distriktspolizei-

Google

behörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenanlagen verpflichtet, dieser Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, die Azetylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben.

II Mit der ersteren Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Baurisse und Lagepläne des Aufstellungsraums vorzulegen. Aus diesen müssen alle im Umkreise von mindestens 5 Meter um die Azetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst ihren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparats sowie die Art der Reinigung des Gases und die Angaben des Fabrikschildes, bei Schneid- und Schweißapparaten auch die Einrichtung der Wasservorlage, erkennen lassen. Sollen feststehende Apparate in Arbeitsräumen aufgestellt werden (§ 12), so sind auch die Typenbuchstaben mit Beizahl und die Stempel der Fabrikschilder anzugeben.

III Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Apparate, ihres Aufstellungsorts oder der nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Belege können sich auf die Abänderungen beschränken.

IV Die Besitzer beweglicher Apparate, deren Typ nach § 14 der Verordnung vom Staatsministerium des Innern zugelassen ist, erhalten auf Antrag zu den im § 31 I, II angegebenen Zwecken eine Bescheinigung über die Anmeldung unter Rückgabe der zweiten Ausfertigungen der Beschreibung und Zeichnung der Anlage.

Allgemeine technische Grundsätze.

§ 2.

Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt werden. Als solche gelten bis auf weiteres die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

§ 3.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylen darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. jedoch §§ 12 und 14). Bei Aufstellung der Apparate über solchen Räumen muß der Fußboden wasserdicht sein.

§ 4.

Am Entwickler jedes Azetylenapparats muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein Schild angebracht sein, das den Namen oder die Firma und den Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den nutz-

Google

baren Inhalt des Gasbehälters (in Liter), die größte Dauerleistung in Stunden-Liter und gegebenenfalls die Nummer angibt, unter der der Apparatentyp geprüft und vom Staatsministerium des Innern zugelassen ist. Bei Entwicklern, bei denen das Kalziumkarbid die Gasglocke belastet, ist ferner das Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung anzugeben.

§ 5.

I Die Azetylenapparate müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß sie hinreichend gegen Formveränderung und gegen Rosten geschützt sowie gasdicht sind.

II An den Apparaten dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Kupferlegierungen ist zulässig.

§ 6.

Aufstellung feststehender Azetylenapparate.

I Feststehende Azetylenapparate, d. h. solche, die mit einer festverlegten Leitung verbunden sind oder bei beweglicher Leitung den Aufstellungsraum nicht wechseln, müssen in besonderen, ausschließlich den Zwecken des Betriebs der Apparate dienenden Räumen mit dichten Wänden und leichter Bedachung aufgestellt werden (vgl. jedoch §§ 11 und 12). Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, mit schlechten Wärmeleitern bedeckten Zwischendecke ist gestattet. Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

II Die Apparatenräume müssen derart geräumig sein, daß die Apparate zugänglich sind.

§ 7.

I Die Apparatenräume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage, ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können.

II Apparatenräume, bei denen es nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein zu erwarten ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird (z. B. in Gastwirtschaften oder bei Anlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas), müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase durch geschlossene, haltbare Laternen erfolgen. Wird in diesen Azetylen benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart für die Laternen betriebsbereit vorhanden sein.

III In der zur künstlichen Beleuchtung des Apparatenraums benutzten Umfassungsfläche sollen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, Türen nicht vorhanden sein. Fenster in dieser Fläche müssen aus starkem Glase bestehen, gasdicht und nicht öffenbar sein.

IV Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Apparatenraums liegen oder funkensicher sein.

Google

§ 8.

Die Apparatenräume müssen im höchsten Punkte mit guten Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen und der Sicherheitsrohre an Entwicklern oder Gasbehältern müssen von Feuerstellen im Freien, von den Mündungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht öffenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9.

I Die Apparatenräume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, sofern nicht die Apparate selbst frostsicher gebaut sind. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen nicht angreifen.

II Die Heizung der Räume darf nur durch Dampf, Wasser oder andere Einrichtungen (z. B. dichte und gut mit Isolierungsmitteln überdeckte, gemauerte Heizkanäle) erfolgen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das Glühendwerden oder der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Apparatenräume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

§ 10.

I Die Türen und diejenigen Fenster des Apparatenraums, die öffenbar oder nicht durch starkes Glas gasdicht verschlossen sind, müssen ins Freie führen und von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Bei geringerem Abstande sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege usw. muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öffnungslose massive Mauer abgeschlossen werden, es sei denn daß an eine Brandmauer angebaut wird. Türen müssen nach außen aufschlagen.

II Für die Aufstellung von feststehenden Apparaten zur Beleuchtung von Schiffen oder über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. § 3), oder im Festungsrayon braucht die Entfernung von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Wände des Apparatenraums feuersicher sind und etwaige Öffnungen in ihnen von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht,

Google

Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) abgewendet angeordnet sind. Ebenso kann in den beiden ersten Fällen davon abgesehen werden, daß die Türen ins Freie führen.

§ 11.

[I] Abweichend von § 6 können feststehende Apparate im Freien aufgestellt werden, wenn sie nur während der frostfreien Jahreszeit betrieben werden. Auf diese Fälle findet § 13 Abs. I Anwendung.

[II] Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können im Freien aufgestellt und während des ganzen Jahres benutzt werden, wenn die Mauern der Entwicklergruben sorgsam gegen Frosteinwirkung isoliert werden, wenn ferner das Verbindungsrohr zum Gasbehälter frostsicher und derart verlegt wird, daß es in allen Teilen Gefälle nach dem Entwickler hat, und wenn die Entwicklergrube dicht ist.

§ 12.

[I] Abweichend von den §§ 3 und 6 können feststehende Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 4 Kilogramm Kalziumkarbidfüllung in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn die Aufstellung in einem besonderen Raume aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist und nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Azetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können. Werden Sicherheitsrohre angebracht, so müssen sie ins Freie geführt werden; ihre Ausmündungsstellen müssen dem § 8 entsprechen.
2. Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie vom Staatsministerium des Innern für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen nachzuweisen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparats zu befestigen ist.
3. Die Aufstellung muß in gut lüftbaren Räumen von mindestens 50 Kubikmeter Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Raume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je 4 bei der größten Beanspruchung der Entwickler stündlich zu vergasende Kilogramm Kalziumkarbid ein Luftraum von

Google

mindestens 50 Kubikmeter vorhanden sein. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen für Azetylen in solchen Räumen müssen durch eine deutliche Angabe über ihren Stundenliterverbrauch an Azetylen gekennzeichnet werden.

4. Von offenem Lichte oder Feuerstellen müssen die Apparate mindestens 3 Meter Abstand, und von anderen Azetylenapparaten mindestens 6 Meter Abstand haben.

II Für die Typenprüfung gelten die anliegenden Prüfungs- und Gebührenordnungen (Anlagen A und B).

§ 13.

Aufstellung beweglicher Azetylenapparate.

I Bewegliche Azetylenapparate, d. h. solche, die für wechselnde Betriebsstätten bestimmt sind, dürfen nur im Freien aufgestellt werden; ihr Abstand von Feuerstellen im Freien, von den Fenstern und Türen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) muß mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, betragen; der Aufstellungsort muß gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht öffenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Vor dem unvorsichtigen Gebrauche von Feuer oder Licht in der Nähe beweglicher Apparate ist durch Anschlag zu warnen.

II Der Abstand von 5 Meter braucht bei der Benutzung von beweglichen Apparaten im Freien für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) nicht eingehalten zu werden, sofern der Apparat in einem geschlossenen fahrbaren Wagenkasten aufgestellt wird, dessen Türen und Fenster von Feuerstellen abgewendet sind.

§ 14.

I Abweichend vom § 13 können bewegliche Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 10 Kilogramm Kalziumkarbidfüllung vorübergehend in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung im Freien aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist, und wenn nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Azetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können.
2. Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie vom Staatsministerium

Google

des Innern für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen nachzuweisen; mit diesen ist das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparats zu befestigen.

3. Sicherheitsrohre müssen mit fester oder beweglicher Leitung ins Freie geführt werden; die Ausmündungsstellen müssen dem § 8 entsprechen.

II Für die Typenprüfung gelten die anliegenden Prüfungs- und Gebührenordnungen (Anlagen A und B).

§ 15.

Kalkschlammgruben müssen im Freien angelegt werden. Bedeckte Gruben sind mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung zu versehen, offene mit Geländer zu umgeben. Oberhalb, jedoch in der Nähe der Grube, ist ein Schild mit dem Verbote des Rauchens und des Umgehens mit glimmenden oder brennenden Gegenständen anzubringen. Kalkschlammgruben.

§ 16.

Die Apparatenräume dürfen nur für die Zwecke des Betriebs der Apparate verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit Licht, die Benutzung von Feuerzeug sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind außen an den Eingangstüren durch Anschläge deutlich sichtbar zu machen. Sie beziehen sich nicht auf Arbeitsräume, innerhalb deren Apparate zu technischen Zwecken (z. B. zum Schneiden, Schweißen) benutzt werden dürfen. Das Betreten von Apparatenräumen mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen ist gestattet. Betrieb der Azetylenapparate.

§ 17.

In jedem Raume, in dem Azetylenapparate dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Apparate im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher, gegen zerstörende Einflüsse geschützter Schrift angeschlagen werden.

§ 18.

Die Überwachung und Bedienung der Azetylenapparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 19.

I Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden und muß gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein. Lagerung von Kalziumkarbid.

Google

II Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid, vor Nässe zu schützen."

III Die Anwendung von Entlötungsapparaten oder funkenreißender Instrumente zum Öffnen verlöteter Gefäße ist verboten.

IV Nur eine dem voraussichtlichen Tagesverbrauch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

§ 20.

a. in Apparatenräumen.

In Apparatenräumen dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 bei Anlagen bis zu 50 Kilogramm täglichem Kalziumkarbidverbrauch außer der für den Gebrauch geöffneten Karbidbüchse höchstens 500 Kilogramm, bei größeren Anlagen höchstens 1000 Kilogramm Kalziumkarbid gelagert werden.

§ 21.

b. in Verkaufsräumen.

Mengen bis zu 100 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 Kilogramm erhöht werden, wenn der über 100 Kilogramm hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt wird und diese Büchsen nur verschlossen abgegeben werden.

§ 22.

c. in besonderen Lagerräumen.

I Mengen von mehr als 100 bis zu 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser sicher geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 19 gelagert werden. Werden die Räume geheizt, so darf die Heizung nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

II Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 23.

I Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 22 nur in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive, öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Google

II Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Ist der Lagerraum vom Nachbargebäude mindestens 3 Meter entfernt, so kann statt einer Brandmauer eine Wellblechwand aufgerichtet werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 Meter hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

III Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

IV Die Mitlagerung explosiver oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen eine Umpackung oder ein Abfüllen leicht entzündlicher Gegenstände und Flüssigkeiten oder des Kalziumkarbids nicht stattfindet. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden und als Innenbeleuchtung nur elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Überglocke und außerhalb des Raumes angebrachtem Schalter erhalten. Ist eine Außenbeleuchtung vorhanden, so darf sie nur hinter dicht schließenden, nicht öffenbaren Fenstern aus starkem Glase stattfinden.

§ 24. d. im Freien.

I Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist nur in wasserdichten Metallgefäßen in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 1 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

II Die Gefäße sind auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

III Die Gefäße sind durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 25.

Die in den §§ 22 und 23 bezeichneten Lagerräume und die in § 24 bezeichneten Lagerplätze müssen an jedem Zugange mit einer in die Augen fallenden Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt:

„Kalziumkarbidlager, Unbefugten ist der Zutritt verboten! Zum Löschen eines Brandes kein Wasser verwenden!"

§ 26. Ausnahmen.

I Die Verordnung gilt nicht:

1. für staatliche und wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken herstellen oder verwenden,
2. für die Lagerung von Kalziumkarbid in Fabriken, in denen Kalziumkarbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit deren Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,

Google

3. für Apparate zur Beleuchtung von Fahrzeugen, tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie für die Lagerung der hierzu erforderlichen Menge Kalziumkarbid mit der Maßgabe, daß bei den Apparaten, Lampen und Laternen die Karbidfüllung 2 Kilogramm, der Überdruck 0,2 Atmosphären und die Temperatur im Gasraume des Entwicklers 100° C nicht übersteigen darf, daß ferner bei ihnen die Verwendung von Kupfer an allen vom Azetylengas berührten Stellen verboten ist und daß endlich nicht mehr als 10 Kilogramm Kalziumkarbid auf Vorrat gelagert werden,
4. für selbsttätige zu Beleuchtungszwecken bestimmte Verdrängungsapparate für besonders präpariertes Kalziumkarbid mit sehr langsamer Nachvergasung und festem inneren Zusammenhalte (z. B. sogenanntem Beagid, Karbidid) mit Karbidfüllungen bis zu insgesamt 2 Kilogramm, sofern deren Typ vom Staatsministerium des Innern auf Grund einer fachmännischen, auch im Betriebe vorgenommenen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen, ihr Schild (§ 4) entsprechend dem § 14 abgestempelt ist und die Apparate in Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 Kubikmeter Luftraum enthalten,
5. für Azetylenfackeln, die im Freien außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt sind, sofern der Typ und die Größe der Fackeln vom Staatsministerium des Innern auf Grund einer fachmännischen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen und ihr Schild (§ 4) entsprechend dem § 14 abgestempelt ist,
6. für die Gewinnung und Verwendung von Azetylen aus gelöstem Azetylen, sofern die zur Aufbewahrung des gelösten Azetylens benutzten Gefäße der Eisenbahnverkehrsordnung entsprechen.

II Für die Typenprüfungen (Abs. I Nr. 4 und 5) gelten die anliegenden Prüfungs- und Gebührenordnungen (Anlagen A und B).

Azetylenfabriken.

§ 27.

Diese Verordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Lagerung von Kalziumkarbid gilt auch für die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichteten, gelösten und flüssigen Azetylen, die als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen ist außerdem das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

Amtliche Prüfung.

§ 28.

I Auf die Anzeige nach § 1 (Abs. I Satz 1, Abs. III) hat die Distriktspolizeibehörde

Google

die Azetylenanlagen einer Abnahmeprüfung durch Sachverständige unterziehen zu lassen, wenn die Anwendung des § 12 in Frage steht.

II Im übrigen bleibt es dem Ermessen der Distriktspolizeibehörde überlassen, die anzeigepflichtigen Anlagen nach Bedarf einer Prüfung oder Nachprüfung durch Sachverständige unterziehen zu lassen.

III Alle zur Prüfung oder Nachprüfung erforderlichen Gerätschaften und Arbeitskräfte hat der Anzeigepflichtige (§ 1 Abs. I Satz 1, Abs. III) oder sein Stellvertreter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IV Der Sachverständige kann, wenn es der Zweck der Prüfung (Abs. I, II) notwendig macht, die Außerbetriebsetzung der Anlage fordern.

§ 29.

Beseitigung ordnungswidriger Zustände.

Den Anordnungen der Polizeibehörden in Bezug auf Abstellung verordnungswidriger oder sonst gefährlicher Zustände ist innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nachzukommen.

§ 30.

Kosten.

Die Kosten der Prüfungen und Nachprüfungen wie aller Vollzugsmaßnahmen hat der Anzeigepflichtige (§ 1 Abs. I Satz 1, Abs. III) zu tragen.

§ 31.

Freizügigkeit.

I Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung beweglicher Azetylenapparate für technische Zwecke, deren Typ und Größe vom Staatsministerium des Innern auf Grund des § 14 besonders zugelassen ist, in dem Bezirk anderer Distriktspolizeibehörden ist nicht erforderlich, wenn der Besitzer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige mit dem Nachweise der Zulassung des Apparatentyps durch das Staatsministerium des Innern der Distriktspolizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat und die im § 1 Abs. IV erwähnte Bescheinigung mitführt. Desgleichen bedürfen solche Apparate, wenn sie in einem anderen Bundesstaate gemäß § 1 angemeldet worden sind, bei vorübergehender Inbetriebnahme in Bayern keiner erneuten Anzeige, vorausgesetzt, daß sie durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14) als in einem anderen Bundesstaate zugelassen kenntlich gemacht sind und daß die im § 1 Abs. IV erwähnte Bescheinigung mitgeführt wird.

II Dieselbe Erleichterung wird beweglichen Apparaten für Beleuchtungszwecke (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn einer der nach § 14 für technische Zwecke besonders zugelassenen Apparatentypen zur Beleuchtung benutzt wird. Ferner braucht bei Benutzung solcher Apparate der nach § 13 Abs. I geforderte Abstand von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufstellung gemäß § 13 Abs. II in einem geschlossenen Wagenkasten erfolgt.

Google

III Apparate, deren Typ in einem anderen Bundesstaate, noch nicht aber in Bayern auf Grund der §§ 14 oder 26 Abs. I Nr. 4 und 5 zugelassen worden ist, sind bei vorübergehender Inbetriebnahme in Bayern keiner wiederholten Typenprüfung zu unterziehen, sofern ihre Übereinstimmung mit dem zugelassenen Typ einwandfrei und insbesondere durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14) erkennbar ist.

Azetylen-explosionen.

§ 32.

I Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer oder sein Stellvertreter unverzüglich, in der Regel telephonisch oder telegraphisch, der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

II Diese Behörde hat zur Ermittelung der Ursache der Explosion sofort den Tatbestand unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen und die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

III Vor Beginn und bis zur Beendigung der technischen Untersuchung dürfen an dem Zustande der Apparate und an deren Lage sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn daß sie aus polizeilichen Rücksichten erforderlich sind.

IV Die Kosten hat zu tragen, wer als Anzeigepflichtiger im Sinne des § 1 Abs. I Satz 1, Abs. III gilt.

V Wird als Sachverständiger nicht der Bayer. Revisionsverein, in der Pfalz der Pfälz. Dampfkesselrevisionsverein zugezogen, so ist dem zuständigen Vereine Gelegenheit zu geben, der Untersuchung auf eigene Kosten anzuwohnen.

Zuständigkeit; Gewährung von Ausnahmen.

§ 33.

I Der Vollzug der Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Distriktspolizeibehörden (in München dem Stadtmagistrate), in erster, den Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

II Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zugelassen werden, von den Regierungen, Kammern des Innern, für einzelne Fälle, vom Staatsministerium des Innern allgemein. Solche Ausnahmen sind insbesondere für die Versuchslaboratorien von Fabriken zulässig. Gegen den Bescheid der K. Regierungen, Kammern des Innern, kann Beschwerde zum Staatsministerium des Innern erhoben werden.

§ 34.

I Hinsichtlich der Anlagen und Betriebe des K. Hofes und des Staates richtet sich die Zuständigkeit nach den besonderen Vorschriften hierfür.

II Sollen für solche Betriebe Ausnahmen gewährt werden, so hat Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern einzutreten.

Google

§ 35.

Besondere Bestimmungen für den Bergbau.

I Für das Zuständigkeitsgebiet der Bergpolizei (Berggesetz Art. 253, GVBl. 1910 S. 815) tritt beim Vollzuge der Verordnung an Stelle der Distriktspolizeibehörde die Berginspektion, an die Stelle der Regierung, Kammer des Innern, das Oberbergamt und an die Stelle des Staatsministeriums des Innern das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Zulassung der Typen (§ 12 Abs. I Nr. 2, § 14 Abs. I Nr. 2, § 26 Abs. I Nr. 4 u. 5) bleibt unberührt.

II Die Befugnis der Bergbehörden, zur Sicherheit der ihnen unterstehenden Betriebe weitergehende Anordnungen, namentlich über Menge und Art der Lagerung von Kalziumkarbid zu treffen, wird durch die Verordnung nicht berührt.

§ 36.

Übergangsbestimmungen.

I Bei Azetylenanlagen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen und den bisherigen Vorschriften entsprechen, können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Verordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder der Allgemeinheit erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

II Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft.

III Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt worden sind, sind nicht zu beanstanden.

§ 37.

Vollzugsvorschriften.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, Bestimmungen zum Vollzuge dieser Verordnung zu erlassen.

§ 38.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft. Die Verordnung vom 15. Oktober 1905 (GVBl. S. 611) tritt gleichzeitig außer Wirksamkeit.

München, den 14. Dezember 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Anlage zu § 2
der Verordnung.

Technische Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen.

I. Größe und Bauart der Azetylenapparate.

A. Entwickler.

1. Die Größe und Leistungsfähigkeit der Entwickler muß dem größten Stundenverbrauch an Gas, der nach Maßgabe sämtlicher angeschlossener Verbrauchsstellen zu berechnen ist, genügen.

Die Entwickler müssen so viel nutzbaren Wasserraum haben, daß bei ihrer größten Beanspruchung auf jedes Kilogramm zu vergasenden Kalziumkarbids mindestens 10 Liter Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Azetylengas in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, bezieht sich vorstehende Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem der Entwickler zu umgeben ist.

2. Die Entwickler müssen so beschaffen sein, daß festgestellt werden kann, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Gas in die Atmosphäre treten.

3. Die Entwickler müssen so gebaut werden, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Entwicklung von Gas Luft befindet, auf das geringste Maß gebracht werden.

Bei Entwicklern mit mechanisch geregeltem Karbideinwurfe muß dieser derart beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Kalziumkarbid, die außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Apparate stehen, einfallen können. Entwickler, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zufließende Wasser den gesamten Karbidvorrat zur Vergasung bringt, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Vergasungskammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Kalziumkarbids haben. Feststehende Apparate, insbesondere nach dem Berührungssysteme, die so gebaut sind, daß der Gasbehälter zum Zwecke der Neubeschickung des Entwicklers mit Kalziumkarbid oder Wasser oder zum Zwecke der Entfernung der Rückstände mit der Atmosphäre in unmittelbare Verbindung tritt, sind unzulässig. Müssen bei der Beschickung von Apparaten andere mit Gas gefüllte Räume geöffnet werden, so

Google

müssen diese Räume so klein sein, daß keine irgendwie bedenklichen Mengen von Azetylen entweichen können.

4. Die Entwickler von Apparaten nach dem Einwurfsysteme mit freiem Falle müssen bei Verwendung von Kalziumkarbid in Stückgrößen über 7 Millimeter so eingerichtet oder mit besonderen Vorrichtungen (z. B. beweglichen Rosten, fest mit dem Apparate verbundenen Rührwerken, oder Spüleinrichtungen) versehen sein, daß die etwa im Schlamme eingebetteten Karbidstücke vor der Entschlammung zur Vergasung gebracht werden können.

5. Das zeitweilige Ablassen von Kalkschlamm während des Betriebs muß bei Entwicklern nach dem Einwurfsysteme so erfolgen können, daß dabei der Eintritt von Luft vermieden wird und im Entwickler kein Unterdruck entstehen kann.

6. Entschlammungsrohre müssen bei Apparaten bis zu 500 Liter Entwicklungswasser mindestens 500 Quadratmillimeter, und für jede weitere, gleiche oder kleinere Größenstufe eine Vergrößerung des Querschnitts um mindestens 350 Quadratmillimeter erhalten.

7. Entwickler für feststehende Anlagen mit offenen Wasserverschlüssen müssen so eingerichtet werden, daß das Gas bei unzulässigen Drucksteigerungen durch ein unten schräg abgeschnittenes Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) einen unmittelbaren Ausweg ins Freie findet, sofern nicht durch ein Abzugsrohr am Gasbehälter dafür gesorgt ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Führung des Abzugsrohrs muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Das Sicherheitsrohr kann mit dem für Gasbehälter vorgeschriebenen Abzugsrohre bei angemessener Weite des Abzugsrohrs vereinigt werden.

B. Gasbehälter.

8. Jede Azetylenanlage muß mindestens einen Gasbehälter mit schwimmender Glocke besitzen. Die Größe des Gasbehälters muß so bemessen sein, daß sie allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Jedoch soll es unter allen Umständen genügen, wenn bei Apparaten, in denen die jeweilig eingeführte Karbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, der nutzbare Gasraum mindestens ein Drittel, bei allen anderen Apparaten mindestens das Dreifache der größten auf dem Apparat angegebenen Stundenleistung beträgt.

Wird der Gasbehälter mit dem Entwickler vereinigt, so darf der äußere Wasserabschluß der Gasglocke gegen die Atmosphäre in der Regel nicht durch das Entwicklungswasser gebildet und der innere Wasserabschluß durch das Entschlammen oder die Entleerung des Entwicklers während des Betriebs nicht derart beeinflußt werden, daß eine Verbindung mit der Atmosphäre eintreten kann.

Bei besonderen, vom Entwicklerraume getrennten Gasbehältern muß das Zurücktreten von Gas in den Entwickler durch einen Wasserabschluß verhindert werden, der durch den

Google

im Gasbehälter herrschenden Druck nicht störend beeinflußt werden darf. Die Zurückleitung von Gas in den Entwickler zur Entschlammung unter Druck wird durch diese Bestimmung nicht betroffen.

9. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre (Sicherheitsrohre) versehen sein, welches das Abströmen des Gases bewirkt, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist und der Gasdruck nahe an die durch die Höhe des Wasserabschlusses bedingte Grenze steigt. Vorrichtungen zur Absperrung des Abzugsrohrs dürfen nicht angebracht werden. Die Führung des Abzugsrohrs muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Die Weite des Sicherheitsrohrs muß bei Gasbehältern, denen das Gas vom Entwickler durch eine Rohrleitung zugeführt wird, mindestens der Weite der Rohrleitung entsprechen.

Das Abzugsrohr ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, sofern dadurch gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann, sowie bei Aufstellung von Gasbehältern im Freien.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß das Gas für den Verwendungszweck hinreichend trocken in die Leitung gelangt.

C. Reiniger.

11. Bei allen Azetylengasentwicklungsapparaten muß in zuverlässiger Weise dafür gesorgt sein, daß das Gas in technisch reinem Zustande, d. h. hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. dgl., in die Gebrauchsleitung gelangt. Die Art der Reinigung ist in der Beschreibung (§ 1 Abs. II der Verordnung) anzugeben. Reiniger sind in der Regel hinter dem Gasbehälter und, sofern mehrere Reiniger zur gleichzeitigen Benutzung angeordnet werden, derart anzuordnen, daß sie einzeln oder gruppenweise ausgeschaltet werden können, und daß das Gas im Reiniger gleichmäßig verteilt wird.

Erforderlichenfalls (insbesondere bei getrennt vom Entwickler aufgestelltem Gasbehälter) ist der Apparat außer mit einer Reinigungsanlage noch mit einem Wäscher zu versehen. Dieser kann zugleich als Wasserabschluß zwischen Entwickler und Gasbehälter ausgebildet sein. Er muß Vorrichtungen erhalten, die das Nachfüllen von Wasser während des Betriebs ermöglichen und einen zu hohen Flüssigkeitsstand vermeiden lassen.

Azetylenanlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen mindestens mit einem besonderen Wäscher und zwei umschaltbaren Reinigungsanlagen versehen werden.

12. Die Reinigungsmasse darf keine mit dem Gase abziehenden Produkte erzeugen, welche die Metalle des Apparats oder der Leitung angreifen. Sie muß in den Reinigern derart untergebracht werden, daß eine zerstörende Einwirkung auf die metallischen Wände

Google

des Reinigers ausgeschlossen ist. Sie darf in Verbindung mit Azetylen keine explosiven Verbindungen bilden können.

D. Wasservorlage.

13. Für Azetylenanlagen zum Schweißen, Schneiden, Löten oder dergleichen ist an jeder Gebrauchsstelle die Einschaltung einer Wasservorlage erforderlich, die das Zurücktreten von Sauerstoff oder Luft in die Azetylenanlage wirksam verhindert und einen etwaigen Flammenrückschlag unschädlich macht.

E. Rohrleitungen.

14. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Hähne müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Apparate stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden. Als Material für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussels und dergleichen zum Anschluß des Apparats an die festverlegte Gasleitung und in den Fällen der §§ 12 und 14 der Verordnung zum Anschluß an Sicherheitsrohre zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstutzen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie Steinkohlengasleitungen nach den Regeln des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verlegt werden.

Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig, reines Kupfer nur für Heizbrenner.

F. Allgemeine Bestimmungen.

15. Die Beschickung der Entwickler mit Kalziumkarbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° C annimmt.

16. Der innere Überdruck eines Azetylenentwicklungsapparats darf in der Regel in keinem Teile 500 Millimeter Wassersäule überschreiten; in besonderen Fällen können höhere Drucke bis zu einer halben Atmosphäre angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) dies bedingt. Die besonderen Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung für eiserne Gefäße mit komprimiertem gelösten Azetylen werden hierdurch nicht berührt.

Google

Der Druck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 Millimeter Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn daß in besonderen Fällen höhere Drucke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

17. In keinem Teile des Entwicklers darf, in der Mitte des Gasraums gemessen, eine Erhitzung des Gases über 100° C eintreten. Das Gas darf dem Gasbehälter nicht mit einer 50° C übersteigenden Temperatur zugeführt werden.

18. Werden Druckmesser (Flüssigkeitsmesser) an den Apparaten angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Azetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas ist für jede Apparatengruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

19. Jede Azetylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede feststehende Anlage ist mit einem Haupthahne zu versehen, der das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Wird am Entwickler ein Absperrhahn vorgesehen, so muß dieser als Dreiweghahn derart ausgestattet werden, daß das im Entwickler nach seiner Abschaltung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Azetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen Wäscher, Reinigeranlage, Trockner, Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuleitungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Google

Anlage A.

Prüfungsordnung

für Azetylenapparate, deren Zulassung auf Grund der §§ 12, 14 und 26 Abs. I Nr. 4 und 5 der Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid beantragt wird.

I. 1. Anträge auf Zulassung von Typen (§§ 12, 14 und 26 Abs. I Nr. 4 u. 5 der Verordnung) sind an „die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins" zu Berlin, Leipzigerstraße 2, zu richten.

2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparats mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Übersicht der Maße, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneideanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen;

b) eine genaue Beschreibung des Apparats mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums des Entwicklers oder des Kühlwasserraums, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparatentyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage;

c) eine eingehende Betriebsvorschrift.

3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Abs. I Nr. 4 der Verordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung (Anlage B) an den Deutschen Azetylenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge nach § 26 Abs. I Nr. 5 der Verordnung unterliegen nur einer fachmännischen Begutachtung an der Hand eines einzusendenden Apparats.

5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins überwiesen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Abs. I Nr. 5 der Verordnung mit der Aufforderung, der Prüfstelle nunmehr einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr nach der Gebührenordnung an den Deutschen Azetylenverein gezahlt ist.

II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüfstelle an der Hand der eingereichten Unterlagen zur Erteilung eines Vorbescheids, ob der Apparat zur Ausführung der technischen

Google

Betriebsprüfung geeignet ist. Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sich die Prüfstelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen.

2. Vorbescheide, durch die Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.

3. Gegen einen abweisenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheids die Berufung an die technische Aufsichtskommission offen. Diese entscheidet endgültig.

III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebsfertigen Apparats an die Untersuchungs- und Prüfstelle auf. Die Betriebsprüfung wird erst begonnen, wenn die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingesandten Apparat der Prüfstelle so lange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Übertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

IV. 1. Die Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschickung, Vergasung und Entschlammung des Apparats sowie auf die Wasservorlage zu erstrecken.

2. Die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Verordnung fallenden Apparaten nach den Absätzen 1 daselbst sowie nach den technischen Grundsätzen für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung) zu prüfen.

3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter 4 Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschickung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (§ 4 der Verordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei dem Störungen in der Benutzung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparats zutreffend ist. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann, und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparats unzulässig großen Gasmenge oder

Google

Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedenklichen Mengen Gas austreten.

4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vorauszusehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wasserverschlüsse, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.

5. Endlich sind die Wasservorlagen auf ihre Wirkung zu prüfen.

6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechender Änderung der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.

7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen (I 2a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.

V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Dieser muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Azetylens, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschickung oder Entschlammung unzulässige Mengen von Azetylen entwichen sind, und ob sich im Schlamme starke Dunkelfärbung (Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Bericht ist zum Schlusse eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser führt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zur Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommission sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlaß einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparats bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in diesen Fällen abgesehen.

Google

VII. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß den §§ 12, 14 und 26 Abs. I Nr. 4 und 5 der Verordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben J mit fortlaufender Beizahl für solche Apparate, die gemäß § 12, unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Beizahl für solche, die gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Beagid- und ähnlichen Apparaten sowie Azetylenfackeln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps übersendet die technische Aufsichtskommission den Landeszentralbehörden (in Bayern dem Staatsministerium des Innern) die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparats.

Anlage B.

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in ℳ
1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps (Ziffer II der Prüfungsordnung)	20
2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps	
a) nach § 12 oder § 14 der Verordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist	180
b) nach § 26 Nr. 4 der Verordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen	60
c) nach § 26 Nr. 5 der Verordnung	40
3. Für die zusätzliche Prüfung einer weiteren Größe desselben Typs nach Ziffer III 2 der Prüfungsordnung	60
4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Ziffer VI 3	60
5. Für die Prüfung einer Wasservorlage	20.

II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle sowie deren Aufstellung und Rücksendung erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Google

Bekanntmachung über den Vollzug der Azetylenverordnung.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 37 der Königlichen Verordnung vom 14. Dezember 1913 (Azetylenverordnung), GVBl. S. 919, erläßt das K. Staatsministerium des Innern folgende Vollzugsvorschriften:

1. Zu §§ 1, 28.

a. Im allgemeinen.

Die Anzeige (§ $1^{I, III}$) ist bei der Distriktspolizeibehörde zu erstatten; die Einreichung kann durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde erfolgen.

Auf die Anzeige nach § 1 Abs. I Satz 2 hat die Distriktspolizeibehörde die Anzeige nach § 1 Abs. I Satz 1 zu veranlassen, falls sie noch nicht erstattet ist.

Als Sachverständige kommen in Betracht der Bayerische Revisionsverein in München (für das rechtsrheinische Bayern), der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern (für die Pfalz), die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg, die Distriktstechniker.

Die Abnahmeprüfungen (§ 28^{I}) wie die sonstigen Prüfungen und Nachprüfungen (§ 28^{II}) sind baldigst und ungeachtet des § 28^{IV}, unter tunlichster Vermeidung von Betriebsstörungen vorzunehmen.

Die Sachverständigen haben sich hierbei wie bei sonst gegebener Gelegenheit auch darüber zu vergewissern, ob die Personen, die mit der Wartung und Instandhaltung der Anlagen betraut sind, ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen. Zeigen sich Mißstände, so haben sie der Distriktspolizeibehörde Mitteilung zu machen und veranlaßten Falles die Entfernung dieser Personen zu beantragen (s. § 18).

b. Zu §§ 1, 28^{I} insbesondere.

§ 28^{I} trifft nicht schon dann zu, wenn überhaupt ein nach § 12 Abs. I Nr. 2 zugelassener Typ in Betrieb genommen wird, sondern nur dann, wenn er nach § 12 in Arbeitsräumen aufgestellt werden soll.

Die Distriktspolizeibehörde hat die Anzeige (§ 1 Abs. I Satz 1, Abs. III) mit den Unterlagen, die nach § 1 in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind, dem Sachverständigen, den die Distriktspolizeibehörde mit der Prüfung betrauen will, zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden.

Bedürfen die Unterlagen einer Abänderung oder Ergänzung, so kann der Sachverständige hiewegen mit dem Anzeiger unmittelbar ins Benehmen treten. Im Hinblick auf die Übung beim Vollzuge der Dampfkesselvorschriften wird das unmittelbare Benehmen hauptsächlich dann in Frage kommen, wenn der Bayerische Revisionsverein oder der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein als Sachverständiger zugezogen ist.

Google

Sind die Unterlagen vollständig, so nimmt der Sachverständige die Abnahmeprüfung vor. Ergibt diese keine Beanstandung oder sind die Beanstandungen behoben und hält der Sachverständige insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen im Sinne des § 12 für gegeben (s. hierüber Nr. 9 und 10 der Vollzugsvorschriften), so stellt er die Abnahmebescheinigung (s. die Anlage) zweifach aus. Beide Ausfertigungen der Abnahmebescheinigung und der Unterlagen übersendet er der Distriktspolizeibehörde. Entscheidet sich die Distriktspolizeibehörde für die Zulassung der Ausnahme nach § 12, so unterfertigt sie die Abnahmebescheinigung nach dem Vordrucke der Anlage und händigt je eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung und der Unterlagen dem Anzeiger aus. Diese sind so aufzubewahren, daß sie der Distrikts- und der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden können.

Im übrigen s. auch Nr. 9 der Vollzugsvorschriften.

c. Zu §§ 1, 28^{II}.

Die Vornahme einer Prüfung wird in der Regel namentlich bei größeren Anlagen stattzufinden haben, insbesondere wenn bei feststehenden Anlagen hinsichtlich des Aufstellungsraumes (§ 6) ein baupolizeiliches Verfahren stattzufinden hat. Sie ist ferner in allen denjenigen Fällen vorzunehmen, in denen eine Anmeldebescheinigung (§ 1^{IV}) auszustellen ist und nicht schon § 28^{I} zutrifft.

Unter Anlagen im Sinne des § 28^{II} fallen auch die Kalziumkarbidlager (§§ 19—25).

2. Zu § 3. In Übereinstimmung mit den Dampfkesselvorschriften tritt der Ausdruck „Räume, die häufig von Menschen betreten werden", an Stelle des bisherigen „Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind".

3. Zu § 6. Die im § 6 enthaltene Begriffsbestimmung für feststehende Apparate umfaßt auch solche Apparate, die den Aufstellungsraum zwar nicht wechseln, in diesem aber nach Bedarf an verschiedenen Stellen benutzt werden. Für die Unterscheidung zwischen „feststehenden" und „beweglichen" Apparaten ist sonach nicht maßgebend, ob ein Apparat fahrbar oder mit Transporteinrichtungen versehen ist, sondern die Art der Benützung. Diese Begriffsbestimmung legt die Versuchung nahe, Apparate unter dem Vorwande, daß es sich nur um eine „vorübergehende" Benutzung im Sinne des § 14 handle, in Arbeitsräumen aufzustellen, ohne dem § 12 Abs. I Nr. 3 zu entsprechen. Der Einwand, daß es sich um eine „vorübergehende" Benutzung im Sinne des § 14 handle, ist daher stets sorgfältig zu prüfen und nur dann anzuerkennen, wenn es sich tatsächlich um gelegentliche Benutzung eines Apparats z. B. zu einer Ausbesserung handelt. Wiederholen sich jedoch solche Arbeiten oder Ausbesserungsarbeiten im regelmäßigen Betriebe, z. B. Flicken von Werkstücken, so sind die Voraussetzungen des § 14 nicht als vorliegend zu erachten.

Google

Als „leichte Bedachung" sind solche Eindeckungen anzusehen, die sich im Falle der Explosion einer Azetylenanlage leicht abheben.

Als „leichte Zwischendecken" sind nur Holzdecken zu erachten, die nicht gefedert oder eingeschoben sind. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Gasbehälter im Freien sind nur dann gegen Einfrieren als geschützt anzusehen, wenn die Wasserabschlüsse mit heizbaren Rohrleitungen versehen werden.

4. Zu § 7. Die Vorschriften des § 7 sind, wie § 12 ergibt, für die zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen zugelassenen Apparate nicht zwingender Natur. Dennoch wird aus gewerbepolizeilichen Rücksichten auch für diese Räume auf genügendes Tageslicht Bedacht genommen werden müssen. Auch die §§ 8 bis 10 finden auf Arbeitsräume, in denen gemäß § 12 Apparate zu technischen Zwecken benutzt werden dürfen, nicht ohne weiteres Anwendung, vielmehr ist von den Sachverständigen von Fall zu Fall zu prüfen, welche Maßnahmen im sicherheitspolizeilichen Interesse geboten sind. Dabei wird stets von der Voraussetzung ausgegangen werden dürfen, daß durch die Betriebsprüfung der in Frage stehenden Apparate die Gewähr gegeben ist, daß im regelmäßigen Betriebe Gasausströmungen bedenklicher Art nicht zu besorgen sind. Wenn im § 7 als künstliche Beleuchtung nur die Außenbeleuchtung zugelassen worden ist, so ist dies nicht etwa aus Bedenken gegen elektrische Innenbeleuchtung (vgl. § 23 Abs. IV), sondern nur deswegen geschehen, weil im allgemeinen anzunehmen ist, daß Azetylenanlagen nicht mit elektrischen gleichzeitig benutzt werden. Falls jedoch z. B. in größeren Werken mit elektrischer Beleuchtung eine Schweißanlage errichtet wird, wäre der Fall wohl denkbar, daß diese elektrisch beleuchtet werden soll. Solchen Anträgen ist stets zu entsprechen (§ 33).

5. Zu § 8. Der geforderte Abstand von 5 Meter ist nach der Länge des Gaswegs zu messen. Befindet sich z. B. ein öffenbares Fenster des Apparatenraums von der Türe eines benachbarten, eine Feuerstelle enthaltenden Raumes nur 3 Meter in gerader Linie entfernt, so kann der geforderte Gasweg gleichwohl erreicht werden, wenn zwischen dem Apparatenraum und der fraglichen Tür eine dichte Trennungswand von solcher Länge und Höhe errichtet wird, daß der Gasweg dadurch auf mindestens 5 Meter verlängert wird. In anderen Fällen wird man den Gasweg durch Verlegung der Öffnungen des Apparatenraums in eine andere Wandfläche verlängern können.

Als „starkes" Glas werden nur Glassteine, Guß- und Spiegelglas oder Drahtglas anzuerkennen sein, da gewöhnliches Fensterglas wegen der leichten Zerbrechlichkeit keine genügende Sicherheit gegen das Eindringen von Gas bietet, zumal gebrochene Fensterscheiben nicht immer rasch genug ersetzt zu werden pflegen. Eine beiderseits sorgfältig verkittete starke Scheibe wird als hinreichend gasdicht eingesetzt angesehen werden können.

Google

6. Zu § 9. Durch Frostschutzmittel für den Tauchraum der Gasglocke und durch die Betriebsweise der Apparate kann erreicht werden, daß die bei der Zersetzung des Kalziumkarbids von dem Entwicklerwasser gebundene Wärme von einer bis zur andern Entwicklungsperiode ausreicht, um das Einfrieren der Apparate zu verhindern. Treffen diese Voraussetzungen nicht unbedingt zu, so ist dafür zu sorgen, daß durch den Bau der Apparatenräume Frostschutz gewährt wird. Frostschutzmittel dem Entwicklerwasser zuzusetzen wird aus wirtschaftlichen und technischen Gründen widerraten.

7. Zu § 10. Eine Öffnung im Apparatenraum ist nur dann als „abgewendet" von Türen oder Fenstern benachbarter Räume anzusehen (vgl. § 10 Abs. II), wenn sich der Apparatenraum zwischen beiden befindet.

8. Zu § 11. Bei den im Freien aufgestellten, während des ganzen Jahres betriebenen Grubenentwicklern muß der Gasbehälter unter allen Umständen frostfrei eingebaut werden, es sei denn, daß die Wasserabschlüsse gegen Einfrieren gesichert werden (vgl. § 6 Abs. I). Bei Frostwetter darf der Entwickler nicht entschlammt werden. Die Größe des Entwicklers sollte vielmehr derart bemessen werden, daß der Apparat in der kalten Jahreszeit überhaupt nicht entschlammt zu werden braucht.

9. Zu § 12[1]. Die Bestimmungen dieses § sind neu. In Bayern waren bisher zur Benutzung in Arbeitsräumen für technische Zwecke nur Apparate bis zu 2 kg Karbidfüllung auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 29. Dezember 1906 zugelassen (GVBl. 1907 S. 1). Nunmehr erhöht sich die zulässige Füllung bis auf 4 kg, aber nur für typengeprüfte Apparate und als Ausnahme, nämlich für diejenigen Fälle, wo die Aufstellung in einem besonderen Raum aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist. Allerdings soll im Interesse von Industrie und Gewerbe mit der Gewährung dieser Ausnahme nicht ängstlich vorgegangen werden. Als örtliche Gründe sind beispielsweise anzuerkennen: Überschreitung der zulässigen Bebauung bei Errichtung eines besonderen Apparatenraums, erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 8 und 10 über die einzuhaltenden Abstände von Feuerstellen und Licht, Erfordernis unverhältnismäßig langer Rohrleitungen, zumal wenn diese durch andere Arbeitsräume geführt werden müssen und dgl. Zu berücksichtigen sind ferner die besonderen Verhältnisse der großen Städte, in denen oft ausgedehnte, mehrere Höfe umschließende Fabrikgebäude geschoßweise an Gewerbetreibende vermietet werden und die gemeinsamen Höfe der Zu- und Abfuhr der Güter, der Aufstellung und Bewegung von Löschgeräten und anderer Gründe wegen nicht beengt werden dürfen. Als technisch-wirtschaftliche Gründe sind beispielsweise Fälle zu berücksichtigen, in denen von der Azetylenschweißung nur gelegentlich Gebrauch gemacht wird, so daß die höheren Anlage- und Wartungskosten einer getrennt aufzustellenden Anlage nicht wirtschaftlich erscheinen. Wird die Erleichterung des § 12 vom Unternehmer angestrebt,

Google

so hat er dies bei der Anzeige (§ 1 Abs. I Satz 1, Abs. III) anzugeben und zu begründen. Über das weitere Verfahren s. unter Nr. 1 Buchst. a und b der Vollzugsvorschriften. Hält der Sachverständige die Aufstellung für zulässig, so kann der Apparat widerruflich und vorläufig unter dem Vorbehalte der Wegschaffung bei anderer Entscheidung der Behörde benutzt werden.

Die Aufstellung von Apparaten gemäß § 12 ist stets zu versagen für Apparate, die keine Typennummer J (Ziff. VII der Anlage A zur Azetylenverordnung) erhalten haben und deren Fabrikschild nicht amtlich abgestempelt ist.

Welchen Sachverständigen in den einzelnen Bundesstaaten die Abstempelung übertragen ist, wird besonders bekanntgegeben. Soweit hierzu nicht die Dampfkesselüberwachungsvereine bestimmt werden, wird auch nähere Bezeichnung des Stempels angegeben werden.

Für Bayern ist die Stempelung im rechtsrheinischen Bayern dem Bayer. Revisionsverein, in der Pfalz dem Pfälzischen Dampfkesselrevisionsverein übertragen. Diese haben vor der Stempelung die Übereinstimmung der Apparate mit dem genehmigten Typ an der Hand der durch die technische Aufsichtskommission beglaubigten Zeichnungen festzustellen. Die Zeichnungen werden ihnen vom Staatsministerium des Innern überwiesen (Ziff. VII der Anlage A zur Azetylenverordnung). Die Vergütung für die Feststellung der Übereinstimmung und für die Stempelung bleibt der freien Vereinbarung der Fabrikanten mit dem Vereine überlassen.

Überlastungen der Apparate ist mit Nachdruck entgegenzutreten. Um eine Kontrolle in dieser Beziehung ausüben zu können, muß entsprechend § 12 Abs. I Nr. 3 in Arbeitsräumen, in denen Schweißapparate ständig benutzt werden, die Angabe des Stundenliterverbrauchs auf allen Verbrauchseinrichtungen für Azetylen gefordert werden. Als solche kommen wesentlich die Schweißpistolen und Schneidbrenner in Betracht. Als Anhalt können nachstehende Angaben über den Verbrauch an Azetylen zum Schweißen von Eisenblechen verschiedener Dicke dienen:

Stärke der zu schweißenden Bleche in mm	Verbrauch an Azetylen in der Stunde in Liter
bis 1 mm	ca. 50 l
über 1—2 mm	ca. 100—200 l
„ 2—4 „	„ 200—400 „
„ 4—6 „	„ 400—600 „
„ 6—8 „	„ 600—800 „
„ 8—12 „	„ 800—1200 „
„ 12—18 „	„ 1200—1800 „
„ 18—25 „	„ 1800—2400 „
„ 25 „	„ 2400 und mehr.

Google

Durchschnittlich kann man auf 1 mm Blechstärke einen Verbrauch von 100 l in der Stunde rechnen.

Zu § 12[II]. Die Zulassung eines Typs in Bayern und ein Widerruf der Zulassung werden im MABl. und im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

10. Zu § 14[I]. S. Nr. 3.

Zu § 14[II]. S. Nr. 9 (zu § 12[II]).

11. Zu § 15. Da in den Karbidrückständen vielfach unzersetztes Karbid enthalten ist, so muß bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Azetylen-Luftgemisches Rücksicht genommen werden. Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht werden, wo die Gefahr einer Entzündung vorliegt. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme von Rückständen darf keine Beleuchtungsvorrichtung angebracht werden. Das Einbringen solcher Rückstände in öffentliche Kanalisationen oder Flüsse ist nicht zu gestatten.

12. Zu § 16. Wie sich durch Explosionsfälle gezeigt hat, ist nicht nur das Betreten von Apparatenräumen mit Licht gefährlich, sondern schon die Annäherung mit Laternen auf mehrere Meter Entfernung, besonders wenn solche auf die Erde gestellt wurden, genügt unter Umständen zur Einleitung von Explosionen.

13. Zu § 17. Die Betriebsvorschriften für die Apparate müssen auf die wesentlichsten Gefahrenquellen bei der Bedienung von Azetylenanlagen hinweisen. Dazu gehören: Warnung vor dem Aufsuchen undichter Stellen am Apparat oder an Rohrleitungen mit Licht (anstatt mit Seifenwasser), sowie vor der Ausführung von Instandhaltungsarbeiten bei Licht (anstatt bei Tage). Besondere Aufmerksamkeit ist ferner bei Schweißanlagen auf die Einhaltung der Vorschriften über die Entschlammung und auf die Erhaltung aller Wasserverschlüsse, insbesondere bei der sogenannten Wasservorlage zu legen.

Obwohl Apparate, bei denen zum Zwecke des regelmäßigen Entschlammens die Gasglocke abgehoben werden muß, nach Abschnitt I A der technischen Grundsätze (Anlage zu § 2) zur Aufstellung in Arbeitsräumen nicht zugelassen werden, ist es zur gründlichen Reinigung des Apparats oder zur Beseitigung von Störungen z. B. an Einfall-Ventilen für kleinkörniges Karbid nicht immer zu vermeiden, daß diese Arbeit gelegentlich einmal ausgeführt werden muß. Bei der Prüfung solcher Apparate sind die Betriebsunternehmer und Bedienenden auf die hierbei auftretenden Gefahren besonders hinzuweisen. Solche Arbeiten sollen nur unter völliger Fernhaltung von Licht, tunlichst im Freien, ausgeführt werden.

Bei Störungen im Betriebe der Apparate handelt es sich meist um die Bildung störender Wasserverschlüsse in den Leitungen oder um Funktionsstörungen selbsttätiger Beschickungsvorrichtungen. Der Bildung störender Wasserverschlüsse (z. B. durch Kondensation von Wasserdampf in dem Gasableitungsrohr aus dem Apparat) ist durch regelmäßige Benutzung der dafür vorhandenen Ablaßhähne vorzubeugen. Liegen Teile der Beschickungs-

Google

einrichtungen innerhalb des Apparats, so kann häufig, wie vorerwähnt, der Übelstand ihres Versagens nur durch Abheben der Glocke oder ähnliche Eingriffe behoben werden, auf deren Gefährlichkeit bereits hingewiesen ist. Im übrigen sind bei Störungen die in den Anweisungen über die Behandlung der Apparate enthaltenen Weisungen zu beachten.

14. Zu § 18. S. Nr. 1 Buchst. a letzten Absatz.

15. Zu § 23. Das Verbot des Betretens der Räume mit „Licht" ist wie im § 16 auszulegen, derart, daß das Betreten mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen von dem Verbot nicht betroffen wird.

16. Zu § 26[I]. Es ist ausdrücklich zu bemerken, daß sich die Ausnahme des Abs. I Nr. 3 für tragbare Lampen und Laternen auf ihre Verwendung zu Beleuchtungszwecken beschränkt. Solche Lampen können auch mehrflammig sein. Jede andere Verwendungsart (etwa als Entwickler zu kleinen Schweißpistolen) macht solche Apparate anmeldepflichtig. Ob ihnen für besondere Zwecke etwa auf Grund des § 33 Ausnahmen zugebilligt werden können, wird von den Umständen der Verwendung abhängen. Die Beschränkung der Ausnahme im § 26 Abs. I Nr. 3 auf Apparate mit einer Karbidfüllung von höchstens 2 kg ist geblieben. Die bestimmt begrenzte Füllung bedingt eine Bauart des Entwicklers, die es verhindert, daß Karbid nachgefüllt werden kann, ohne den Betrieb vollständig zu unterbrechen.

Soweit Verdrängungsapparate (§ 26 Nr. 4) mit langsam vergasenden Patronen zu anderen als Beleuchtungszwecken benutzt werden, unterliegen sie der Verordnung im vollen Umfange.

Zu § 26[II]. S. Nr. 9 (Zu § 12[II]).

17. Zu § 28. S. Nr. 1.

18. Zu § 29. Als Polizeibehörden im Sinne des § 29 gelten auch die Ortspolizeibehörden.

19. Zu § 31. Die Bestimmungen des § 31 Abs. II bezwecken die Aufsicht über die Schaubuden-Beleuchtungsapparate zu vereinfachen. Liegt das Bedürfnis vor, Apparate dieser Art mit einer höheren Füllung als 10 kg aufzustellen, so ist die Genehmigung der nach § 33 zuständigen Behörde einzuholen. Bei Verwendung von Azetylenfackeln auf Jahrmärkten und dgl. ist zu prüfen, ob sie gemäß § 26 Nr. 5 zugelassen (an der Stempelung kenntlich) sind, und ihre Aufstellung nur im Freien entsprechend den dortigen Bestimmungen zu gestatten.

20. Zu § 33. „Soweit nichts anderes bestimmt ist" s. §§ 34 und 35, dann die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern für die Zulassung der Typen § 12 Abs. I Nr. 2, § 14 Abs. I Nr. 2, § 26 Abs. I Nr. 4 und 5; ferner Prüfungsordnung (Anlage A der Verordnung).

München, den 18. Dezember 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Go gle

Ausfertigung.

.....

Nr. .....

Bescheinigung

über die

Abnahmeprüfung

der für ..... Zwecke

dienenden Azetylen-Anlage

mit dem

Fabrikschilde:

Größte Dauerleistung: ..... Ltr./Std. Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters: ..... Lit.

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

.....

Fabriknummer: ..... Jahr der Anfertigung: ..... Typennummer: .....

Gestempelt von

Der feststehende Azetylenapparat, dessen Typ laut Ministerialbekanntmachung vom ..... (MABl. S.) in Bayern widerruflich zugelassen worden ist, ist einschließlich seines Aufstellungsortes, der Leitungen und der Karbidlagerung gemäß § 28 I der Azetylenverordnung (GVBl. 1913 S. 919) am ..... in ..... von dem ..... der Abnahmeprüfung unterzogen worden. Dabei hat sich folgendes ergeben:

.....

.....

Google

Die Anlage entspricht den vorgelegten Belegen sowie den Anforderungen des § 12 der Azetylenverordnung.

Ihrer Inbetriebsetzung im Sinne des § 12 steht kein Bedenken entgegen.

Ort und Tag: .....

Unterschrift des Sachverständigen: .....

Nr. .....

Der Apparat kann in [1]) d bezeichneten Arbeitsraum aufgestellt werden.

Ort und Tag:

Gebühr: .....

Fertigung der Distriktspolizeibehörde: .....

[1]) Gilt für feststehende Apparate (§ 12).

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 72.

München, den 24. Dezember 1913.

Inhalt:

Gesetz vom 18. Dezember 1913 über die Änderung des Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Zivilliste betreffend. — Gesetz vom 20. Dezember 1913 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. — Bekanntmachung vom 16. Dezember 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Gesetz, über die Änderung des Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Zivilliste betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Einziger Artikel.

An die Stelle der im Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Zivilliste betreffend, bestimmten, durch § 7 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 auf vier Millionen zweihunderteinunddreißigtausend vierundvierzig Mark festgesetzten Summe tritt vom 1. Januar 1914 an die Summe von fünf Millionen vierhunderttausend Mark.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
an dessen Statt:
Völk.

Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im I. Vierteljahr 1914 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets der Jahre 1914 und 1915 die zur Fortführung des Staatshaushalts notwendigen ordentlichen Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des Budgets der Jahre 1912 und 1913 nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Ferner wird die Staatsregierung ermächtigt, die im Entwurfe des ordentlichen Budgets der Jahre 1914 und 1915 aufrecht erhaltenen freiwilligen Leistungen des Staates bis zur Hälfte der für ein Jahr der Finanzperiode 1912 und 1913 bewilligten Summen nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Google

Art. 2.

Von den im ordentlichen Budget der Jahre 1914 und 1915 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

A. **auf Rechnung des Etats der Forsten, Jagden und Triften — Etat Nr. 9 —:**

für Neu- und Erweiterungsbauten (Ziff. I Kap. 3 § 3) . . . . . 435 000 ℳ;

B. **auf Rechnung des Etats der Berg-, Hütten- und Salzwerke — Etat Nr. 10 —:**

I. **Kap. 7 § 3, auf die Verwaltungsgebäude:**

für Neu- und Erweiterungsbauten . . . . . 20 000 ℳ;

II. **Kap. 8 § 3 Tit. 2, auf Betriebsgebäude und Werksanlagen:**

für Neu- und Erweiterungsbauten . . . . . 33 500 ℳ;

C. **auf Rechnung des Etats der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern — Etat Nr. 16 —:**

für Neu- und Erweiterungsbauten (Kap. 7 § 3) . . . . . 110 500 ℳ.

D. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Innern — Etat Nr. 25 —:**

I. **Ziff. III Kap. 3, Straßen-, Brücken- und Wasserbauten:**

1. für Erweiterungs- und Neubauten (§ 2) und zwar:
   a) für Straßenbauten (Tit. 1) . . . . . 633 450 ℳ,
   b) für Brückenbauten (Tit. 2) . . . . . 258 750 ℳ,
   c) für Wasserbauten (Tit. 3) . . . . . 505 100 ℳ,
   d) Reserve (Tit. 4) . . . . . 126 490 ℳ,
2. für freiwillige Zuschüsse zu Brücken, deren Herstellung und Unterhaltung dem Staate nicht obliegt (§ 4) . . . . . 85 100 ℳ,
3. für freiwillige Zuschüsse zu Wasserbauten, deren Herstellung und Unterhaltung dem Staate nicht obliegt (§ 5) . . . . . 123 875 ℳ;

II. **Ziff. X, Gemeinsame Ausgaben, Kap. 3 § 3:**

für Neu- und Erweiterungsbauten . . . . . 321 800 ℳ;

E. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums der Finanzen — Etat Nr. 27 —:**

für Neu- und Erweiterungsbauten (Kap. 2 § 4 Tit. 3) . . . . . 156 500 ℳ.

Google

Art. 3.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1914 und 1915 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens:

a) für Zwecke der Posten und Telegraphen:

1. für Postbauten sowie für Beschaffung von Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung . . . . . 2 159 800 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III a aa),
2. für Erhöhung des Betriebs- und Reservefonds für Motorpostlinien, 4. Rate . . . . . 500 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III a bb),
3. für Vervollständigung des bayerischen Telegraphennetzes . . . . 550 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III a cc),
4. für Vervollständigung des bayerischen Telephonnetzes . . . . . 13 750 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III a dd);

b) für Zwecke der Berg-, Hütten- und Salzwerke:

für Verbesserungen bei den Berg- und Hüttenwerken . . . . . 1 540 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III b);

c) für Zwecke des Staatsministeriums der Justiz:

1. für den Neubau eines Zentraljustizgebäudes in Nürnberg, 4. Rate 2 900 000 ℳ,
2. zur Erwerbung von Grundstücken für die Gefangenanstalt Lichtenau 110 000 ℳ,
3. für die Errichtung einer Irrenabteilung und zweier Dienstwohngebäude bei dem Zuchthause Straubing . . . . . 360 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III d);

d) für Zwecke des Staatsministeriums des Innern:

1. für Wasserbauten . . . . . 10 000 000 ℳ,
2. für die Erweiterung der Hafen- und Umschlaganlagen am Rhein bei Ludwigshafen, 3. und letzte Rate . . . . . 1 030 000 ℳ,
3. Staatszuschuß für die Regulierung der Pegnitz zur Beseitigung der Überschwemmungen in Nürnberg, 2. Rate . . . . . 3 000 000 ℳ,
4. für die Kanalisierung des Mains von Hanau bis Aschaffenburg und die Errichtung einer Umschlaganlage bei Leider, 2. Rate . . . 11 000 000 ℳ

Google

5. freiwillige Zuschüsse zu Instandhaltungsunternehmungen an den gewöhnlichen Privatflüssen und Bächen im Sinne des Art. 74 des Wassergesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Bodenkultur . 200 000 ℳ,
6. für konstruktive Verbesserung und Instandsetzung des Glaspalastes in München, Restbetrag . . . . . 160 000 ℳ,
7. für die Erwerbung des Hauses Salvatorstraße 20 zur Vermehrung der Geschäftsräume des Staatsministeriums des Innern . . . 400 000 ℳ,
8. für die Errichtung eines Polizeibezirksgebäudes in München nebst Erwerbung eines Bauplatzes hierfür, 1. Rate . . . . . 150 000 ℳ,
9. für die Errichtung eines Neubaues der Normal-Eichungskommission, 1. Rate . . . . . 45 000 ℳ,
10. für den Neubau einer Agrikulturbotanischen Anstalt, 1. Rate . . 155 000 ℳ,
11. für die Erweiterung der Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln in München und für innere Einrichtung . . 290 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III e Nr. 1 mit 10, 12);

e) **für Zwecke des Staatsministeriums der Finanzen:**

für den Neubau zweier Rentamtsgebäude in Regensburg, Restbedarf . 130 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III g Nr. 2),

Summe I 48 429 800 ℳ;

II. auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens:

1. für Neu-, Erweiterungs- und Ergänzungsbauten im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung . . . . . 18 764 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. IV Nr. 1),
2. für den zweigleisigen Ausbau von Bahnen . . . . . 1 432 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. IV Nr. 2),

Summe II 20 196 000 ℳ.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Bedarfsfalle zur Deckung der unter Ziff. I ausgewiesenen Ausgaben ein Allgemeines Staatsanlehen bis zum Betrage von . . . . . 48 429 800 ℳ
und zur Deckung der unter Ziff. II ausgewiesenen Ausgaben ein Staatseisenbahnanlehen bis zum Betrage von . . . . . 20 196 000 ℳ
aufzunehmen.

Google

Art. 4.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuer, die Gewerbsteuer und die Kapitalrentensteuer vorläufig mit der Hälfte der Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910 und die Grundsteuer und die Haussteuer vorläufig mit einem Viertel der Normalsteuer nach dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, zu erheben.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage zu erheben.

Art. 5.

Hinsichtlich der Höchstsätze der Tarife für die Beförderung auf den Staatseisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal bleiben die Bestimmungen in dem § 3 des Finanzgesetzes vom 2. November 1912 bis zum 31. März 1914 in Geltung.

Gegeben zu München, den 20. Dezember 1913.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 22. Dezember 1913 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Wutzlhofen-Falkenstein finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 16. Dezember 1913.

J. A.
Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 73.

München, den 27. Dezember 1913.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 22. Dezember 1913 über die Schulpflicht. — Königliche Verordnung vom 22. Dezember 1913 über die Berufsfortbildungsschulen. — Bekanntmachung vom 17. Dezember 1913, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Königliche Verordnung über die Schulpflicht.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

[I] Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit der Vollendung des sechsten Lebensjahrs und dauert regelmäßig zehn Schuljahre.

[II] Hiervon treffen regelmäßig sieben Schuljahre auf die Hauptschulpflicht und drei Schuljahre auf die Fortbildungsschulpflicht.

Google

§ 2.

Die Schulpflicht ist durch den Besuch der öffentlichen Volksschule (Volkshauptschule und Volksfortbildungsschule) zu erfüllen, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein anderes ergibt.

§ 3.

I Die Aufnahme in die Hauptschule erfolgt am Beginne des Schuljahrs. Aufgenommen werden alle Kinder, die am Tage des Schuljahrbeginns das sechste Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig genügend entwickelt sind.

II Die Regierungen, Kammern des Innern, können für ihren Regierungsbezirk oder Teile desselben nach Einvernahme der Kreisschulkommission und des Landrats gestatten, daß bei genügender körperlicher und geistiger Entwicklung auch solche Kinder aufgenommen werden dürfen, die das sechste Lebensjahr vor Ablauf des Kalenderjahrs oder innerhalb eines kürzeren Zeitabschnitts vollenden.

§ 4.

I Die Entlassung aus der Hauptschule erfolgt regelmäßig am Schlusse des Schuljahrs derjenigen Volksschule, der die Schulpflichtigen während ihres siebten Schuljahrs zuletzt angehört haben.

II Hauptschulpflichtige, die sich bei der Schlußprüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können durch Verfügung des Distriktsschulinspektors, Stadtschulreferenten oder Stadtschulkommissärs zum weiteren Besuche der Hauptschule auf eine im voraus zu bestimmende Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Schuljahrs angehalten werden. Diese Zeit kann nachträglich abgekürzt oder bis zum Schlusse des Schuljahrs verlängert werden. Sie wird auf die Dauer der Fortbildungsschulpflicht regelmäßig nicht angerechnet.

III Bei außerordentlichen Umständen kann die Entlassung aus der Hauptschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorbehaltlich des Bestehens einer besonderen Schlußprüfung vor dem aus Abs. I sich ergebenden Zeitpunkte durch die Distriktsschulbehörden, in unmittelbaren Städten die Stadtschulkommission ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 5.

I An öffentlichen Volksschulen können auf Antrag der Gemeindeverwaltung (verstärkten Gemeindeverwaltung) besondere Schulabteilungen für Kinder des achten Schuljahrs durch die Regierung, Kammer des Innern, errichtet werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

II Der Eintritt in diese Schulabteilungen ist vorbehaltlich des § 6 freiwillig, begründet aber die Verpflichtung zu ihrem regelmäßigen Besuche bis zur ordnungsmäßigen Entlassung unter Fortdauer der Hauptschulpflicht für diese Zeit.

Google

§ 6.

I Wo besondere Schulabteilungen für Kinder des achten Schuljahrs bestehen oder errichtet werden, kann die Dauer der Hauptschulpflicht für alle in der Gemeinde oder dem Schulsprengel schulpflichtigen Kinder oder für einen Teil oder einzelne Gattungen auf acht Schuljahre ausgedehnt werden. Dies kann auch mit Wirkung für diejenigen geschehen, die in einer anderen Gemeinde nach § 4 aus der Hauptschule entlassen worden sind und sodann während des achten Jahres ihrer Schulpflicht in der Gemeinde oder dem Schulsprengel mit verlängerter Hauptschulpflicht schulpflichtig werden.

II Die Ausdehnung der Hauptschulpflicht auf acht Schuljahre wird auf Antrag der Gemeindeverwaltung (verstärkten Gemeindeverwaltung) von der Regierung, Kammer des Innern, verfügt. Zu dem Antrage bedarf es in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

III Während des achten Hauptschulpflichtjahrs sind in der Regel die besonderen Schulabteilungen für Kinder des achten Schuljahrs zu besuchen. Schulpflichtige, die hierfür nach dem Stande ihrer Kenntnisse nicht reif sind, werden für die Dauer des achten Hauptschulpflichtjahrs durch Verfügung des Distriktsschulinspektors, Stadtschulreferenten oder Stadtschulkommissärs einer anderen ihrem Kenntnisstand entsprechenden Schulabteilung der Hauptschule zugewiesen.

IV Durch die Verlängerung der Hauptschulpflicht auf acht Schuljahre kann die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule einer anderen Konfession oder einer konfessionell gemischten Volksschule nur soweit begründet werden, als diese Verpflichtung auch für den Besuch der übrigen Schulabteilungen dieser Volksschule besteht.

§ 7.

I In den Fällen der §§ 5 Abs. II, 6 erfolgt die Entlassung aus der Hauptschule regelmäßig am Schlusse des Schuljahrs der Volksschule, der die Schulpflichtigen während ihres achten Schuljahrs zuletzt angehört haben. Eine weitere Verlängerung der Hauptschulpflicht ist alsdann nicht mehr zulässig.

II Die Bestimmung des § 4 Abs. III findet im Falle des § 6 entsprechende Anwendung. Die besondere Schlußprüfung kann erlassen werden.

III Die Zeit des Besuchs der Hauptschule während des achten Schuljahrs wird auf die Dauer der Fortbildungsschulpflicht angerechnet.

§ 8.

Bei der Entlassung aus der Hauptschule ist den Schulpflichtigen oder den Erziehungsberechtigten ein Schlußzeugnis auszuhändigen.

Google

§ 9.

An die Entlassung aus der Volkshauptschule schließt sich unmittelbar die Pflicht zum Besuche der Volksfortbildungsschule.

§ 10.

[I] Der Unterricht in der Volksfortbildungsschule umfaßt mindestens einhundertvierzig Unterrichtsstunden im Schuljahre. Die Verteilung dieser Unterrichtsstunden auf die einzelnen Monate erfolgt nach Einvernahme der Gemeindeverwaltung (verstärkten Gemeindeverwaltung) durch die Distriktsschulbehörden (Stadtschulkommission). Soweit nicht durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für besondere Verhältnisse Ausnahmen zugelassen werden, dürfen auf keine Zeit des Schuljahrs weniger als zwei Unterrichtsstunden in der Woche festgesetzt werden. Unterrichtseinheiten von weniger als zweistündiger Dauer sollen in der Regel nicht zugelassen werden.

[II] Die Stundenzahl des Religionsunterrichts wird in die im Abs. I bezeichneten Stundenzahlen nicht eingerechnet.

[III] Die Zahl der Unterrichtsstunden in der Volksfortbildungsschule kann auf Antrag der Gemeindeverwaltung (verstärkten Gemeindeverwaltung) durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, für alle Schulpflichtigen oder für einen Teil oder einzelne Gattungen über die Mindestzahl von einhundertvierzig im Schuljahre vermehrt werden. Die Vorschrift im § 6 Abs. II Satz 2 findet Anwendung.

§ 11.

[I] Der Unterricht in der Volksfortbildungsschule soll tunlichst nur an Werktagen erteilt werden und sich nicht über sieben Uhr abends hinaus erstrecken. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen nicht zu vermeiden ist, dürfen mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, außer dem Religionsunterrichte bis zu zwei Stunden Unterricht an den Vormittagen und auf dem Lande ausnahmsweise auch an den Nachmittagen der Sonntage bis drei Uhr gehalten werden.

[II] Die erforderliche Zeit zum Besuche des Hauptgottesdienstes oder eines besonders eingerichteten Schulgottesdienstes an den Sonntagen ist vom Unterrichte frei zu lassen.

§ 12.

[I] Fortbildungsschulpflichtige sind für die Dauer ihrer allgemeinen Schulpflicht zum Besuche des allgemeinen, von den Kirchengesellschaften eingerichteten Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses (Christenlehre usw.) oder eines besonderen Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses (Abs. II) verpflichtet.

Google

[II] Ein besonderer Religionsunterricht kann nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel auf Antrag der zuständigen kirchlichen Behörde durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, eingerichtet werden. Bei Volksfortbildungsschulen mit großer Schülerzahl soll dies tunlichst geschehen.

§ 13.

[I] Nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel kann an der Volksfortbildungsschule durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, ein besonderer Fachunterricht (z. B. Fachzeichnen, Gewerbekunde, Hauswirtschaftslehre) eingerichtet werden. Die Unterrichtsstunden für den Fachunterricht dürfen in die Mindeststundenzahl der Volksfortbildungsschule (§ 10 Abs. I) nicht eingerechnet werden.

[II] Wenn in einer Gemeinde oder einem zusammengesetzten Schulsprengel an der öffentlichen Volksschule des einen Konfessionsteils ein besonderer Fachunterricht eingerichtet wird, so ist der Besuch dieses Fachunterrichts und die Benützung der hierfür bestehenden Einrichtungen den innerhalb des gleichen Gebiets wohnenden Fortbildungsschulpflichtigen des anderen Konfessionsteils unter den gleichen Bedingungen auch dann zu gestatten, wenn diese Fortbildungsschulpflichtigen einer anderen öffentlichen Volksschule zugeteilt sind, es sei denn, daß ihnen der Besuch einer Berufsfortbildungsschule offen steht oder der gleiche Fachunterricht auch an der öffentlichen Volksschule ihres Bekenntnisses erteilt wird.

[III] Der Besuch des besonderen Fachunterrichts an einer Volksfortbildungsschule kann auf Antrag der Gemeindeverwaltung (verstärkten Gemeindeverwaltung) sämtlichen beteiligten Fortbildungsschulpflichtigen ohne Unterschied des Bekenntnisses (Abs. I, II) für die Dauer ihrer allgemeinen Schulpflicht durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, zur Pflicht gemacht werden. Die Bestimmung im § 6 Abs. II Satz 2 findet Anwendung. Die rechtliche Natur der beteiligten Volksschulen bleibt unverändert.

§ 14.

[I] Die Entlassung aus der Volksfortbildungsschule erfolgt vorbehaltlich der in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen am Schlusse des Schuljahrs derjenigen Volksschule, der die Fortbildungsschulpflichtigen während des letzten Schuljahrs ihrer allgemeinen Schulpflicht zuletzt angehört haben.

[II] Fortbildungsschulpflichtige, die sich bei der Entlassungsprüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können durch Verfügung des Distriktsschulinspektors, Stadtschulreferenten oder Stadtschulkommissärs zum weiteren Besuche der Volksfortbildungsschule auf eine im voraus zu bestimmende Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Schuljahrs angehalten werden. Diese Zeit kann nachträglich abgekürzt oder bis zum Schlusse des Schuljahrs verlängert werden.

Google

III Bei außerordentlichen Umständen kann die Entlassung aus der Volksfortbildungsschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorbehaltlich des erfolgreichen Bestehens einer besonderen Entlassungsprüfung vor dem aus Abs. I sich ergebenden Zeitpunkte durch die Distriktsschulbehörden, in unmittelbaren Städten die Stadtschulkommission, ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 15.

Die Schulpflicht endigt vorbehaltlich des § 19 mit der Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Schulpflichtigen oder die Erziehungsberechtigten.

§ 16.

I Wenn in einer Gemeinde mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, ein Wanderlehrkurs für Fortbildungsschulpflichtige veranstaltet wird, so können die Fortbildungsschulpflichtigen, für die der Wanderlehrkurs bestimmt ist, ohne Unterschied des Bekenntnisses und ohne Rücksicht auf Gemeinde-, Schulsprengel- oder Schulbezirksgrenzen zum Besuche dieses Wanderlehrkurses durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, verpflichtet werden.

II Die Verpflichtung zum Besuch eines Wanderlehrkurses soll in der Regel nicht auf länger als sechs Wochen im Schuljahr und nicht auf länger als vier Stunden an jedem Werktag ausgedehnt und tunlichst auf arbeitsstille Zeiten beschränkt werden. Fortbildungsschulpflichtige, die am Orte des Wanderlehrkurses nicht schulpflichtig sind, dürfen zu seinem Besuche nur angehalten werden, soweit sie nach den Entfernungs- und Verkehrsverhältnissen von ihrem Wohnort aus ohne unbilligen Aufwand an Zeit und Kraft für den Hin- und Rückweg an dem Kurse teilnehmen und jedesmal vor Eintritt der Nacht nach Hause zurückkehren können.

III Die Verfügung nach Abs. I darf nur erlassen werden, wenn für die Gemeinden (zusammengesetzten Schulsprengel), aus denen Fortbildungsschulpflichtige zum Besuche des Wanderlehrkurses verpflichtet werden sollen, die im § 6 Abs. II bezeichneten gemeindlichen Vertretungskörper zugestimmt haben.

IV Fortbildungsschulpflichtige, die einen mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, eingerichteten Wanderlehrkurs (Abs. I) freiwillig oder pflichtmäßig besuchen, sind für die Dauer des ordnungsmäßigen Besuchs von der Teilnahme am Unterrichte der Volksfortbildungsschule mit Ausnahme des Religionsunterrichts befreit. Die Regierung, Kammer des Innern, kann eine weitergehende Anrechnung der Zeit des Besuchs eines Wanderlehrkurses auf die Jahresstundenzahl der Volksfortbildungsschule zulassen.

§ 17.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschule sind befreit:

Google

1. Schüler und Schülerinnen einer Unterrichtsanstalt mit einem über die Volksschule wesentlich hinausgehenden Lehrziel und einer die Schüler oder Schülerinnen voll beschäftigenden Unterrichtszeit,
2. Schüler und Schülerinnen einer Berufsfortbildungsschule im Sinne Unserer Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen,
3. Schüler und Schülerinnen einer sonstigen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt, bezüglich deren von der Aufsichtsbehörde anerkannt ist, daß ihr Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Volksschule bietet,
4. Schulpflichtige, die mit Genehmigung der Distriktsschulbehörden, in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommission, anderweitig einen vollständigen Privatunterricht in den sämtlichen Lehrgegenständen der Volksschule erhalten.

§ 18.

I Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann bestimmen, daß Schulpflichtige, die während des achten und neunten Schuljahrs ihrer allgemeinen Schulpflicht eine Unterrichtsanstalt der im § 17 Ziff. 1 bezeichneten Art mit Erfolg besucht haben und sodann austreten, vorbehaltlich des Abs. III vom weiteren Besuche der Volksschule befreit sind.

II Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann ferner bestimmen, daß Schulpflichtige, die eine landwirtschaftliche Winterschule von mindestens viereinhalbmonatiger Dauer und einer die Schüler voll beschäftigenden Unterrichtszeit regelmäßig und mit entsprechendem Fortgange besucht haben, vorbehaltlich des Abs. III während des folgenden Sommerhalbjahrs vom Besuche der Volksschule befreit sind.

III Schulpflichtige, die nach Abs. I oder II oder nach § 16 Abs. IV Satz 2 vom Besuche der Volksschule befreit sind, bleiben bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht der Schulzucht unterworfen und, soferne nicht Befreiung gewährt wird, zum Besuche des Religionsunterrichts (§ 12) verpflichtet. Sie können bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht auf Antrag der Ortsschulbehörde durch die Distriktsschulbehörden, in unmittelbaren Städten durch die Stadtschulkommission, wieder zum Besuche der Volksfortbildungsschule angehalten werden, wenn sie sich grober Verfehlungen gegen die Schulzucht schuldig gemacht oder den Besuch des Religionsunterrichts wiederholt schuldhaft versäumt haben.

§ 19.

I In den Fällen der §§ 17 Ziff. 1 und 18 Abs. I, II endigt die Schulpflicht in dem Kalenderjahre, in dem die Schulpflichtigen ihre zehnjährige Gesamtschulzeit vollenden, und zwar

Google

mit demjenigen Tage, an dem am Wohnorte der Schulpflichtigen die ordnungsmäßige Entlassung der übrigen Fortbildungsschulpflichtigen (§ 15) stattfindet.

[II] Für Schüler und Schülerinnen einer Berufsfortbildungsschule bemißt sich die Entlassung aus der Schulpflicht nach den Bestimmungen Unserer Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen.

§ 20.

Wenn Schulpflichtige vor Beendigung ihrer Schulpflicht aus einer Berufsfortbildungsschule oder aus einer sonstigen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt (§ 17 Ziff. 1, 3) ausscheiden, so hat der Leiter der bisher besuchten Berufsfortbildungsschule oder sonstigen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt die Ortsschulbehörde des Wohnorts der Schulpflichtigen alsbald zu benachrichtigen.

§ 21.

Die Vorschriften der Verordnung vom 2. September 1886, die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend, finden auch in den Fällen der §§ 5 Abs. II, 6, 12, 13, 16, 18 Abs. III sowie in Bezug auf die Volksfortbildungsschule entsprechende Anwendung. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, in diesen Fällen Abweichungen in Bezug auf das Verfahren und die Zuständigkeit zu genehmigen oder vorzuschreiben.

§ 22.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf alle Einwohner des Königreichs ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit Anwendung, soweit nicht völkerrechtlich oder nach Staatsverträgen ein anderes gilt.

§ 23.

[I] Beschwerden gegen Verfügungen der Schulbehörden zum Vollzuge dieser Verordnung werden regelmäßig im letzten Rechtszuge von der Regierung, Kammer des Innern, entschieden.

[II] In Fällen, in denen die Regierung, Kammer des Innern, an erster Stelle zu verfügen hat, steht die Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten offen.

§ 24.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, zum Vollzuge dieser Verordnung weitere Vorschriften zu erlassen und in einzelnen Fällen aus besonders wichtigen Gründen Ausnahmen zu gestatten.

Google

§ 25.

I Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

II Vom gleichen Tage an sind die Verordnungen vom 4. Juni 1903 und 20. Juni 1907, die Schulpflicht betreffend, aufgehoben. Befreiungen vom Besuche der Volksschule, die auf Grund des § 17 der Schulpflichtverordnung vom 4. Juni 1903 eingetreten oder bewilligt worden sind, bleiben für die beteiligten Schulpflichtigen in Kraft. Änderungen im Schulbetriebe, die infolge der Vorschriften der §§ 10, 11 erforderlich werden, sind erst vom Beginne des nächsten Schuljahrs an durchzuführen.

III Die Distriktsschulbehörden können bis zur Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung auf Antrag der Gemeindeverwaltung (verstärkten Gemeindeverwaltung) nach Einvernahme der Ortsschulbehörde gestatten, daß der Unterricht in der Volksfortbildungsschule bis auf achtzig Unterrichtsstunden im Schuljahr ohne Einrechnung des Religionsunterrichts abgemindert wird. Bei unmittelbaren Städten ist die Regierung, Kammer des Innern, zur Erteilung dieser Genehmigung zuständig. Für die gleiche Zeitdauer kann die nach § 11 Abs. I Satz 2 erforderliche Genehmigung von den Distriktsschulbehörden, in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommission, gegeben werden.

IV Wo der Durchführung der Vorschrift des § 10 Abs. I, II mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse wichtige Gründe entgegenstehen, kann auch nach Ablauf der im Abs. III bezeichneten Frist die Regierung, Kammer des Innern, bis auf weiteres in Bezug auf die Unterrichtsstundenzahl der Volksfortbildungsschule Erleichterungen bis zu der im Abs. III bestimmten Mindeststundenzahl zulassen. Die Erleichterungen können auch auf einzelne Gattungen von Fortbildungsschulpflichtigen beschränkt werden.

V In Gemeinden, in denen schon bisher Fortbildungsschulen bestanden haben, dürfen die Erleichterungen nach Abs. III, IV auf diejenigen Gattungen von Fortbildungsschulpflichtigen, die bisher zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet waren, nicht erstreckt werden.

München, den 22. Dezember 1913.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor v. Pracher.

Google

Königliche Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

I Berufsfortbildungsschulen im Sinne dieser Verordnung sind Unterrichtsanstalten, in denen die Schüler, ohne daß der Unterricht sie voll in Anspruch nimmt, unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Ausbildung nach Einzelberufen oder Berufsgruppen getrennt unterrichtet werden. Sie haben die Aufgabe, mit den Mitteln der Schule dazu beizutragen, daß ihre Schüler religiös und vaterländisch gesinnte, körperlich, sittlich und beruflich tüchtige Menschen werden.

II Öffentliche Berufsfortbildungsschulen im Sinne dieser Verordnung sind Berufsfortbildungsschulen, die von einer Gemeinde errichtet sind.

III Unter Schülern im Sinne dieser Verordnung sind auch Schülerinnen zu verstehen.

§ 2.

I Die Errichtung einer Berufsfortbildungsschule bedarf der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

II Mit dem Gesuch um Genehmigung sind die erforderlichen Nachweise, Belege und Erläuterungen vorzulegen, sowie alle von der Regierung, Kammer des Innern, sonst noch gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

III Die Genehmigung zur Errichtung einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule darf in der Regel nicht versagt werden, wenn die Berufsfortbildungsschule den Mindestanforderungen nach §§ 3, 4, 6, 8 genügt und entsprechende Räume zur Verfügung stehen.

IV Die Genehmigung zur Errichtung einer nicht öffentlichen Berufsfortbildungsschule kann auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen (Abs. III) und der sonstigen, insbesondere in Bezug auf die Person des Unternehmers und die Unterrichtsräume zu stellenden Bedingungen versagt werden, wenn dem Bedürfnis innerhalb eines hierbei in Betracht kommenden Umkreises durch eine öffentliche Berufsfortbildungsschule für die betreffenden Berufsarten bereits genügt ist und die Errichtung der nicht öffentlichen Berufsfortbildungsschule mit Rücksicht auf die öffentliche Berufsfortbildungsschule nicht wünschenswert wäre.

Google

§ 3.

[I] Der Unterricht in den Berufsfortbildungsschulen soll mindestens zweihundertvierzig Unterrichtsstunden im Schuljahr umfassen, die tunlichst gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen sind. Soweit nicht vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für besondere Verhältnisse oder einzelne Arten von Berufsfortbildungsschulen Ausnahmen zugelassen werden, dürfen auf keine Zeit des Schuljahrs weniger als zwei Unterrichtsstunden in der Woche festgesetzt werden. Unterrichtseinheiten von weniger als zweistündiger Dauer sollen in der Regel nicht zugelassen werden.

[II] Die Zahl der Unterrichtsstunden einer Berufsfortbildungsschule für Mädchen kann in Gemeinden, in denen für Mädchen die Pflicht zum Besuch einer besonderen Schulabteilung mit Haushaltungsunterricht für das achte Schuljahr eingeführt ist, mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, allgemein oder mit Beschränkung auf einzelne Gruppen bis auf einhundertsechzig im Schuljahr abgemindert werden.

[III] Die Stundenzahl des Religionsunterrichts wird auf die in Abs. I, II bezeichneten Stundenzahlen nicht angerechnet.

§ 4.

[I] Der Unterricht in der Berufsfortbildungsschule soll sich nicht über sieben Uhr abends hinaus erstrecken und tunlichst nur an Werktagen erteilt werden. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen nicht zu vermeiden ist, dürfen jedoch mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, außer dem allgemeinen, von den Kirchengesellschaften eingerichteten Religionsunterrichte bis zu zwei Stunden Unterricht an den Vormittagen der Sonntage gehalten werden.

[II] Die erforderliche Zeit zum Besuche des Hauptgottesdienstes oder eines für Fortbildungsschulpflichtige eingerichteten Schulgottesdienstes an den Sonntagen ist vom Unterrichte freizulassen.

[III] Die Unterrichtszeiten werden bei den öffentlichen Berufsfortbildungsschulen durch die Schulvorstandschaft, soweit tunlich nach Anhörung von Angehörigen der beteiligten Berufskreise, festgesetzt und sind in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Leiter einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule ist befugt, in besonderen Fällen einzelne Unterrichtsstunden zu verlegen. Für die nicht öffentlichen Berufsfortbildungsschulen sind in der Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen vorzusehen.

[IV] Beginn und Dauer des Schuljahrs sowie der Ferien werden durch die Schulordnung bestimmt. Bei ihrer Festsetzung ist auf die Bedürfnisse der beteiligten Berufskreise und die für die Volksschulen geltende Ordnung Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

[I] An den öffentlichen Berufsfortbildungsschulen soll für die einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft angehörigen Schüler, soweit sie der allgemeinen Schulpflicht unterliegen,

Google

im Einverständnisse mit der zuständigen kirchlichen Behörde in der Regel ein besonderer Religionsunterricht und zwar von der Dauer bis zu einer Stunde, aber nicht unter einer halben Stunde in der Woche eingerichtet werden.

[II] Soweit ein besonderer Religionsunterricht nicht eingerichtet ist, sind die Schüler einer Berufsfortbildungsschule durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, zum Besuche des Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses an die Volksfortbildungsschule oder zum Besuche des allgemeinen, von den Kirchengesellschaften eingerichteten Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses zu verweisen. Schüler einer nicht öffentlichen Berufsfortbildungsschule können zum Besuche des Religionsunterrichts auch an eine öffentliche Berufsfortbildungsschule verwiesen werden.

§ 6.

[I] Für die Gliederung der Berufsfortbildungsschulen, den Unterricht, die Lehrfächer, die Lehrpläne und die Verteilung der Stunden werden vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allgemeine Grundsätze aufgestellt, die unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der Schulunternehmer für die Errichtung und Ausgestaltung von Berufsfortbildungsschulen als maßgebende Richtpunkte dienen sollen. Dabei können Mindestanforderungen festgestellt werden, die von jeder Berufsfortbildungsschule erfüllt werden müssen.

[II] Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann auch Vorschriften darüber erlassen, welchen Mindestanforderungen in Bezug auf besondere Vorbildung und Lehrbefähigung Personen genügen müssen, die zum Unterricht an Berufsfortbildungsschulen hauptamtlich oder nebenamtlich verwendet werden sollen.

§ 7.

Für Schulabteilungen einer Berufsfortbildungsschule, deren Schüler der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, können Abweichungen von den in §§ 3, 4, 6 enthaltenen Mindestanforderungen zugelassen werden.

§ 8.

[I] Für jede Berufsfortbildungsschule ist eine Schulordnung aufzustellen, die der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, bedarf.

[II] Die Schulordnung muß die wesentlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb der Berufsfortbildungsschule und zwar insbesondere über die Gliederung, den Unterricht, die Lehrfächer, die Lehrpläne, die Verteilung der Stunden, das Schuljahr, die Ferien, den Eintritt und Austritt der Schüler, die Schulzucht, die Behandlung der Schulversäumnisse, die Organe und den Namen der Berufsfortbildungsschule enthalten.

Google

§ 9.

I Die öffentlichen Berufsfortbildungsschulen stehen unter der Verwaltung der Gemeinde, von der auch die Schulordnung aufgestellt wird.

II Für die öffentlichen Berufsfortbildungsschulen ist eine Schulvorstandschaft zu bestellen. In der Schulvorstandschaft haben außer der Gemeindebehörde die Geistlichen der beteiligten Konfessionen sowie die Berufskreise, für die die Berufsfortbildungsschulen bestimmt sind, ferner die Leiter und, soferne sie nicht bei der Bildung besonderer Organe nach Abs. III berücksichtigt werden, die Lehrer der Berufsfortbildungsschulen mit Einschluß der Religionslehrer angemessene Vertretung zu erhalten.

III Sind einer Schulvorstandschaft mehrere öffentliche Berufsfortbildungsschulen als selbständige Schulkörper unterstellt, so können für jede dieser Berufsfortbildungsschulen besondere Organe in Unterordnung unter die gemeinsame Schulvorstandschaft gebildet werden.

IV Für die Leitung der öffentlichen Berufsfortbildungsschulen insbesondere in unterrichtlicher Beziehung kann ein gemeinsamer, entsprechend vorgebildeter Leiter aufgestellt werden. Auch für jede einzelne öffentliche Berufsfortbildungsschule in einer Gemeinde und für selbständige Abteilungen einer solchen können Leiter bestellt werden.

V Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Schulvorstandschaft und der besonderen Organe sowie die Rechte und Pflichten und der Amtstitel der Leiter werden durch die Schulordnungen geregelt. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann hierfür bindende Vorschriften erlassen.

VI Bei den nicht öffentlichen Berufsfortbildungsschulen sind die erforderlichen Bestimmungen durch die Schulordnung vorzusehen.

§ 10.

I Die Berufsfortbildungsschulen stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Regierung, Kammer des Innern.

II Die Regierung, Kammer des Innern, kann bei der Ausübung ihrer Aufsichtsrechte in angemessenem Umfange die Mitwirkung der ihr unterstellten Behörden, insbesondere der Distriktsschulbehörden in Anspruch nehmen. Sie kann auch besondere Aufsichtsorgane bestellen und bei den öffentlichen Berufsfortbildungsschulen einzelne Aufsichtsbefugnisse den Schulverwaltungsorganen (§ 9 Abs. II, III) sowie den Leitern der Berufsfortbildungsschulen widerruflich übertragen.

III Den kirchlichen Oberbehörden bleibt anheimgegeben, besondere kirchliche Kommissäre aufzustellen, um sich von dem Stande des Religionsunterrichts und des religiös-sittlichen Lebens in den Berufsfortbildungsschulen Kenntnis zu verschaffen. Die kirchlichen Kommissäre sind der Regierung, Kammer des Innern, zu bezeichnen.

Google

§ 11.

I Zu jeder Änderung in der inneren und äußeren Organisation einer Berufsfortbildungsschule, insbesondere zu Änderungen der Schulordnung, dann zur Aufstellung und zu jedem Wechsel der Leiter, Lehrkräfte und Aufsichtspersonen ist die Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, erforderlich.

II Leiter, Lehrkräfte, Aufsichtspersonen und Bedienstete, die die für ihre Verwendung an einer Berufsfortbildungsschule erforderlichen Eigenschaften nicht mehr besitzen, dürfen nicht im Verbande der Berufsfortbildungsschule belassen werden.

III Den Weisungen der Regierung, Kammer des Innern, oder der von ihr beauftragten Aufsichtsorgane, die in Ausübung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts ergehen, ist Folge zu leisten. Bleiben sie trotz Mahnung unbeachtet oder erleiden sonst die Voraussetzungen, unter denen die Errichtung einer Berufsfortbildungsschule genehmigt wurde, eine den Unterricht oder die Erziehung gefährdende, auf anderem Wege in angemessener Frist nicht zu behebende Änderung, so kann die Regierung, Kammer des Innern, die Zurücknahme der Genehmigung zum Betriebe der Berufsfortbildungsschule aussprechen und erforderlichen Falles die sofortige Schließung anordnen.

IV Werden für eine Berufsfortbildungsschule Beiträge aus Staats- oder Kreismitteln bewilligt oder besondere Berechtigungen verliehen, so können hierfür besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 12.

I Der Eintritt in eine Berufsfortbildungsschule ist vorbehaltlich der §§ 13, 14 freiwillig.

II Durch den Eintritt in eine öffentliche Berufsfortbildungsschule wird die Verpflichtung begründet den Unterricht mit Einschluß des Religionsunterrichts (§ 5) bis zum ordnungsmäßigen Austritte regelmäßig zu besuchen.

III Der Austritt aus einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule ist im allgemeinen nur am Schlusse eines Schuljahres dieser Schule gestattet. Der Austritt während eines Schuljahrs kann von der Schulvorstandschaft genehmigt werden, wenn er durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Gegen die Verfügung der Schulvorstandschaft steht die Beschwerde zur Regierung, Kammer des Innern, offen. Für die Austrittserklärung können durch die Schulordnung oder allgemein Formvorschriften erlassen werden.

IV Schüler, die eine öffentliche Berufsfortbildungsschule freiwillig besuchen, können, wenn sie dem Unterrichte nicht mit Nutzen zu folgen vermögen, durch Verfügung der Schulvorstandschaft vom weiteren Besuche der Berufsfortbildungsschule ausgeschlossen werden. Gegen die Verfügung der Schulvorstandschaft steht die Beschwerde zur Regierung, Kammer des Innern, offen.

Google

§ 13.

I Auf Antrag der Gemeindebehörde kann der Besuch einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule an Stelle der Volksfortbildungsschule allen Schulpflichtigen, für deren Ausbildung die Berufsfortbildungsschule nach ihrer Schulordnung bestimmt ist, bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, zur Pflicht gemacht werden. Zu dem Antrage der Gemeindebehörde ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

II Die Verpflichtung nach Abs. I kann auch auf diejenigen erstreckt werden, die, ohne am Schulsitze zu wohnen, in der Gemeinde des Schulsitzes beschäftigt sind.

III Auf Antrag der beteiligten Gemeindebehörden und mit Zustimmung der im Abs. I bezeichneten Vertretungskörper der Gemeinden kann die Verpflichtung nach Abs. I auf Schulpflichtige aus benachbarten Gemeinden ausgedehnt werden, soweit diese Schulpflichtigen nach den Entfernungs- und Verkehrsverhältnissen von ihrem Wohnort aus ohne unbilligen Aufwand an Zeit und Kraft für den Hin- und Rückweg an dem Unterrichte teilnehmen und jedesmal vor Eintritt der Nacht nach Hause zurückkehren können.

IV Der Besuch einer nicht öffentlichen Berufsfortbildungsschule an Stelle der Volksfortbildungsschule oder einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule kann durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, auf Antrag des Unternehmers und mit Zustimmung der im Abs. I bezeichneten gemeindlichen Vertretungskörper denjenigen Schulpflichtigen, für deren Ausbildung die Berufsfortbildungsschule nach ihrer Schulordnung bestimmt ist, zur Pflicht gemacht werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß die nicht öffentliche Berufsfortbildungsschule den an eine öffentliche Berufsfortbildungsschule zu stellenden Anforderungen entspricht, daß eine nach den Einzelberufen der beteiligten Schulpflichtigen gegliederte öffentliche Berufsfortbildungsschule nicht zur Verfügung steht und daß den Schulpflichtigen oder ihren Erziehungsberechtigten keine höheren Kosten als durch den Besuch der öffentlichen Fortbildungsschule erwachsen.

V Für Personen unter achtzehn Jahren, die der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, kann die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsfortbildungsschule auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung eingeführt werden.

§ 14.

I Ist in einer Gemeinde die Zahl der von der Verpflichtung zum Besuch einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule nicht betroffenen Schulpflichtigen desselben Geschlechts verhältnismäßig so gering, daß die Fortführung der Volksfortbildungsschule unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen oder aus sonstigen wichtigen Gründen unzweckmäßig sein würde, so

Google

darf die Volksfortbildungsschule für diese Schulpflichtigen auf Antrag der Gemeindebehörde durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, aufgehoben werden. Die Vorschrift im § 13 Abs. I Satz 2 findet Anwendung. Alsdann sind in Verbindung mit der öffentlichen Berufsfortbildungsschule eine oder mehrere allgemeine Abteilungen zu errichten, zu deren Besuch alle Fortbildungsschulpflichtigen des betreffenden Geschlechts, soweit sie nicht einer Fachabteilung angehören, bis zur Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht verpflichtet sind.

II In der allgemeinen Abteilung kann eine Abminderung der Stundenzahl bis auf einhundertsechzig im Schuljahr ohne Einrechnung des Religionsunterrichts zugelassen werden.

§ 15.

I Für alle Schüler, die im Zeitpunkte der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht eine Berufsfortbildungsschule besuchen, ist unter der Leitung eines von der Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Prüfungskommissärs eine Entlassungsprüfung abzuhalten.

II Im Falle des § 13 Abs. V kann die Entlassungsprüfung unterbleiben, wenn oder soweit eine entsprechende Prüfung am Schlusse der verlängerten Schulbesuchspflicht stattfindet.

III Schüler einer nicht öffentlichen Berufsfortbildungsschule können zur Ablegung der Entlassungsprüfung an die Volksfortbildungsschule oder eine öffentliche Berufsfortbildungsschule verwiesen werden.

§ 16.

I In den Fällen der §§ 13 Absatz I, II, III, IV, 14 erfolgt die Entlassung aus der Berufsfortbildungsschule regelmäßig am Schlusse des Schuljahrs, in dem die Schüler das letzte Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht vollenden. Bei außerordentlichen Umständen kann sie auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorbehaltlich des Bestehens einer besonderen Entlassungsprüfung vor dem aus Satz 1 sich ergebenden Zeitpunkte durch Verfügung des Prüfungskommissärs ausnahmsweise bewilligt werden.

II Schulpflichtige, die sich bei der Entlassungsprüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können durch Verfügung des Prüfungskommissärs zum weiteren Besuche der Berufsfortbildungsschule oder der Volksfortbildungsschule auf eine im voraus zu bestimmende Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Schuljahrs angehalten werden. Diese Zeit kann nachträglich abgekürzt oder bis zum Schlusse des Schuljahrs verlängert werden.

§ 17.

I Die Schulpflicht endigt für Schüler einer Berufsfortbildungsschule mit der Aushändigung des Entlassungszeugnisses an sie oder die Erziehungsberechtigten.

Google

[II] Im Falle des § 13 Absatz V endigt die allgemeine Schulpflicht in dem Kalenderjahre, in dem die Schulpflichtigen ihre zehnjährige Gesamtschulzeit vollenden, und zwar mit demjenigen Tage, an dem am Wohnorte der Schulpflichtigen die ordnungsmäßige Entlassung der übrigen Schulpflichtigen stattfindet.

§ 18.

[I] Von der Verpflichtung zum Besuche einer Berufsfortbildungsschule (§§ 13, 14) sind befreit:

1. Schüler und Schülerinnen einer Unterrichtsanstalt mit einer sie voll beschäftigenden Unterrichtszeit und einem Lehrziele, das in den allgemein bildenden Fächern über jenes der Berufsfortbildungsschule wesentlich hinausgeht,
2. Schüler und Schülerinnen einer sonstigen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt, bezüglich deren von der Aufsichtsbehörde anerkannt ist, daß ihr Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Berufsfortbildungsschule bietet,
3. Schulpflichtige, die mit Genehmigung der Distriktsschulbehörden, in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommission, anderweitig einen vollständigen, den Besuch der Berufsfortbildungsschule ausreichend ersetzenden Privatunterricht erhalten.

[II] Die Bestimmungen der §§ 16 Abs. IV, 18 der Schulpflichtverordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 19.

[I] Die Vorschriften der Verordnung vom 2. September 1886, die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend, finden in den Fällen der §§ 12 Abs. II, 13 Abs. I bis IV, 14, 16 Abs. II entsprechende Anwendung. An die Stelle der Ortsschulbehörden treten bei öffentlichen Berufsfortbildungsschulen die im § 9 Abs. II bis IV bezeichneten Schulverwaltungsorgane und Leiter nach näherer Bestimmung der Schulordnungen.

[II] Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt in Bezug auf das Verfahren und die Zuständigkeit Abweichungen zuzulassen oder anzuordnen.

§ 20.

Die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieser Verordnung werden vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen.

§ 21.

[I] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Google

II Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden oder durch die gegenwärtige Verordnung ersetzten Vorschriften, insbesondere auch die §§ 29 bis 33 der organischen Bestimmungen für die Gewerbeschulen vom 1. Oktober 1870, aufgehoben.

III Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Fortbildungsschulen müssen, wenn sie nach dem Willen ihrer Unternehmer künftig als Berufsfortbildungsschulen gelten sollen, innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Jahren den Anforderungen der gegenwärtigen Verordnung angepaßt werden. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, in besonders berücksichtigenswerten Fällen für eine weitere Übergangszeit von höchstens zwei Jahren einzelne Erleichterungen und Abweichungen zuzulassen.

München, den 22. Dezember 1913.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor v. Pracher.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 22. Dezember 1913 zur Eröffnung kommende Reststrecke Indersdorf-Altomünster der Bahnlinie von Dachau nach Altomünster finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 17. Dezember 1913.

I. A.
Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 74.

München, den 27. Dezember 1913.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Dezember 1913 neuer Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914. — Bekanntmachung vom 24. Dezember 1913 über die Arzneitaxe 1914. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 10768 PV.

Bekanntmachung neuer Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die nachstehenden „Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914" treten an die Stelle der auf den Seiten $\frac{\text{679/684 des GVBl. 1885}}{\text{457/463 des VBl. des KM. 1885}}$ bekanntgegebenen Bestimmungen.

München, den 23. Dezember 1913.

v. Thelemann. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß. J. A. Staatsrat v. Lößl. J. A. Staatsrat Dr. v. Günder. J. A. Staatsrat v. Kahr. J. A. Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Google

Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres.

Vom 1. Januar 1914.

A. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter[1]) können sowohl zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung als auch zur Beschäftigung im Zivildienst oder im Privatdienst beurlaubt werden.[2]) Ein Rechtsanspruch auf diesen Urlaub besteht nicht.

2. Ob unter Würdigung der dienstlichen Interessen und der sonst etwa in Betracht kommenden Verhältnisse dem Urlaubsgesuch entsprochen werden kann, unterliegt lediglich der Beurteilung des für die Urlaubserteilung zuständigen Vorgesetzten. Hierbei wird allerdings auch den für die Versorgung der Militäranwärter allgemein bestehenden wohlwollenden Absichten genügend Rechnung zu tragen sein.

3. Wird der Urlaub durch Krankheit unterbrochen, so darf er um diese Zeit verlängert werden.

4. Während einer Beurlaubung nach Ziffer 1 werden die Militäranwärter mit Gebührnissen nach den §§ 36 und 58 der Friedensbesoldungsvorschrift (D. V. Nr. 454) abgefunden.

5. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter unverzüglich zu seinem Truppenteil zurückkehren, sofern er nicht infolge sofortiger Übernahme in den Zivildienst aus dem aktiven Militärdienst ausscheidet.

6. Die Befugnis zur Beurlaubung der Kapitulanten mit Gehalt oder Löhnung (§ 36 Ziffer 11 und § 56 Ziffer 1 der Friedensbesoldungsvorschrift) wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

B. Vorbereitung auf die Zivilversorgung.

7. Den Militäranwärtern mit Ausnahme der Unterinspektoren kann zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung ein Urlaub bis zu 3 Monaten gewährt werden. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zweck ist nur insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt.

8. Dieser Urlaub darf ohne Nachweis beliebig verwendet werden, z. B. zum Besuch von Unterrichtsanstalten oder zu irgend einer zivildienstlichen Beschäftigung, für die eine

[1]) Auf Unteroffiziere, die den Zivilversorgungsschein noch nicht besitzen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

[2]) Die Befugnis zur Erteilung von Urlaub an Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung nach den vorstehenden Bestimmungen ist den Regimentskommandeuren und Kommandeuren selbständiger Bataillone übertragen. Nur Anträge, die abzulehnen sind oder eine Ausnahme von den Bestimmungen betreffen, werden mit Begründung dem Generalkommando zur Entscheidung oder zur Weitergabe an das Kriegsministerium vorgelegt. (V. Bl. d. KM. 1913 S. 314 Ziff. 4 Abs. 2.)

Google

Beurlaubung nach den Bestimmungen der Abschnitte C und D entweder nicht vorgesehen oder nicht zulässig ist.

C. **Beschäftigung im Zivildienst (Reichs-[1]), Staats- oder Kommunal- usw.[2]) Dienst[3])).**

9. Urlaub zu einer zivildienstlichen Beschäftigung darf nur auf Grund eines Einberufungsschreibens der zuständigen Behörde beantragt werden. Das Einberufungsschreiben ist dem Militäranwärter durch Vermittlung des zuständigen Truppenteils usw.[4]) zuzustellen. Läßt das Schreiben über die Art und die Dauer der Beschäftigung Zweifel zu, so ist der Truppenteil verpflichtet, die Behörde zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen.

a) Unterweisungs-Beschäftigung.

10. Zur Unterweisungs-Beschäftigung können die Militäranwärter mit Ausnahme der Unterinspektoren bis zu 3 Monaten beurlaubt werden.

11. Eine solche Beurlaubung ist nur zulässig, wenn die Anstellungsbehörde die Vormerkung oder die Anstellung des Militäranwärters von der erfolgreichen Ableistung einer solchen Beschäftigung abhängig macht (Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst § 14, für den Kommunaldienst § 15).

12. Fordert die Anstellungsbehörde eine längere Unterweisungs-Beschäftigung, so wird auf Antrag durch das Kriegsministerium bestimmt, ob eine über die Dauer von 3 Monaten hinausgehende Beurlaubung eintreten darf.

13. Handelt es sich hierbei um eine Unterweisungs-Beschäftigung im Kommunaldienst, so muß zuvor die Notwendigkeit der Verlängerung von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

14. Für den Dienst als Gerichtsassistent bei den Amtsgerichten und Landgerichten und als Assistent bei den Staatsanwaltschaften (9 Monate[5])), als Gerichtsschreibergehilfe

[1]) Unter „Beschäftigung im Reichsdienst" ist auch die Unterweisungs-Beschäftigung, die Probedienstleistung und die Anstellung auf Probe in der preußischen, sächsischen und württembergischen Militärverwaltung zu verstehen. Die Stellen in der bayerischen Militärverwaltung gehören zu den Stellen des bayerischen Staatsdienstes.

[2]) Zu vgl. Anstellungsgrundsätze für den Kommunaldienst § 1 Abs. 1.

[3]) Die Bestimmungen des Abschnitts C finden auch Anwendung bei der Einberufung in Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie in Stellen des Privateisenbahndienstes und in solche Stellen, die nur im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages besetzt werden (z. B. bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte).

[4]) Unter „Truppenteil usw." ist das Bataillon oder die Abteilung, bei der Kavallerie das Regiment, im übrigen die Militärbehörde oder die Anstalt zu verstehen, der der Militäranwärter angehört (vgl. § 12 der Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst und § 10 der Anstellungs-Grundsätze für den Kommunaldienst). Auch die Bewerbungsgesuche gehen mithin in Zukunft den Zivilbehörden unmittelbar durch das Bataillon, die Abteilung usw. zu.

[5]) Militäranwärter, die die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben, nur 6 Monate.

Google

(4 Monate[1])), Gerichtsvollzieher — jedoch nicht Gerichtsvollzieher in Strafsachen — (6 Monate), als Polizeiassistent bei der Polizeidirektion München (6 Monate), als Schutzmann bei der Polizeidirektion München (bis zu 4 Monaten[2])), Bezirksamtsassistent (6 Monate), Eichmeister (etwa 7 Monate[3])), Flußaufseher (6 Monate), Staatsstraßenwärter (6 Monate), für den Rentamtsdienst (6 Monate), den Dienst als Eisenbahnsekretär (6 Monate), Werkführer im apparatentechnischen Dienst bei der Telegraphenverwaltung (6 Monate[4])), sowie innerhalb der Heeresverwaltung[5]) ist eine längere Beurlaubung ohne weiteres zulässig.

15. Eine Verlängerung des Urlaubs oder seine wiederholte Gewährung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters ist zulässig (vgl. Ziffer 2).

16. Ist ein Militäranwärter für einen bestimmten Dienstzweig oder eine bestimmte Stelle bei einer Behörde bereits vorgemerkt oder hat er vor Ablauf des ihm gewährten Urlaubs eine etwa vorgeschriebene Abschlußprüfung bestanden, dann darf eine weitere Unterweisungs-Beschäftigung in diesem Dienstzweig oder in dieser Stelle nicht mehr stattfinden.

17. Ob ein Militäranwärter wiederholt zur Unterweisungs-Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Dienstzweigen derselben Behörde zu beurlauben ist, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils (vgl. Ziffer 2).

b) Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe.

18. Ein Urlaub zur Probedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe ist nur zulässig, wenn die Anstellungsbehörde eine solche Dienstleistung verlangt.

19. Unterinspektoren dürfen zur Probedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe nur dann beurlaubt werden, wenn sie nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins hiezu ernannt sind, und nur in Stellen, für die sie die Anwartschaft vor der Ernennung zum Unterinspektor erworben hatten.

20. Die Militäranwärter werden in eine ihnen nach den Anstellungsgrundsätzen vorbehaltene Stelle auf die Dauer der hierfür (Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst § 19, für den Kommunaldienst § 15) festgesetzten Fristen beurlaubt.

21. In eine den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stelle sowie in Stellen, die

---

[1]) Militäranwärter, die die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben, sind von der Unterweisungs-Beschäftigung entbunden.

[2]) Zum Besuch der Gendarmerieschule

[3]) Hievon 3 Monate Unterweisungs-Beschäftigung, etwa vierwöchiger Lehrgang bei der Normal-Eichungskommission vor der Prüfung und mindestens dreimonatiger Vorbereitungsdienst nach der Prüfung.

[4]) Für Militäranwärter, die beim Truppenteil im apparatentechnischen Dienst besonders ausgebildet wurden, ist Kürzung bis auf drei Monate vorgesehen.

[5]) Nähere Angaben über die Dauer der Unterweisungs-Beschäftigung innerhalb der bayerischen Militärverwaltung enthält das an alle bayerischen Truppenteile und Bezirkskommandos ausgegebene „Ausführliche Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. in der bayerischen Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen" (D. V. 450a).

Google

nur im Wege des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses besetzt werden, dürfen Militäranwärter bis zu 6 Monaten beurlaubt werden. Wenn von den Behörden längere Probezeiten gefordert werden, ist ein entsprechender Urlaubsantrag dem Kriegsministerium vorzulegen.

22. Eine Probedienstleistung oder eine Anstellung auf Probe darf nur in offenen Stellen stattfinden.

23. Anwärter, die in der Probezeit den Anforderungen des Dienstes entsprechen, haben mithin stets ihre endgültige Anstellung oder ihre Übernahme in eine Stelle[1]) des Zivildienstes zu erwarten. In diesem Falle scheiden sie mit Ablauf des Urlaubs aus der Truppe aus. Im anderen Falle darf der Urlaub verlängert oder ein neuer Urlaub zu demselben Zweck erteilt werden.

c) Beschäftigung als Aushilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten[2]).

24. Die Dauer eines Urlaubs zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder zur Vertretung eines Beamten richtet sich unter Berücksichtigung der truppendienstlichen Interessen nach dem Bedürfnis der Zivilbehörden, doch darf ein Militäranwärter für diese Zwecke im ganzen höchstens 9 Monate beurlaubt werden. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zweck ist nur insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 9 Monaten nicht übersteigt. Hierbei bleiben Dienstleistungen als Hilfsarbeiter usw. in der Heeresverwaltung außer Betracht.

25. Den Militäranwärtern ist es untersagt, bei den Zivilbehörden eine solche Beschäftigung im eigenen Interesse zu erbitten.[3])

26. Der Urlaub darf nur bewilligt werden, wenn die Anstellungsbehörde vorher die Erklärung abgibt, daß es sich nicht um die Übernahme des Anwärters in eine, wenn auch nur zeitweise bestehende Stelle[1]) handelt und daß eine solche Übernahme auch nicht im Anschluß an die Beschäftigung in Aussicht steht. Kann eine solche Erklärung nicht abgegeben werden, so hat die Annahme der Einberufung das gleichzeitige Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst zur Folge.

27. Militäranwärter, die der Einberufung zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter usw. keine Folge leisten, können in dem Bewerberverzeichnis der Anstellungsbehörde nur dann ge-

[1]) Was unter einer „Stelle" zu verstehen ist, ergibt sich aus § 9 Absatz 2 der Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst und § 13 derjenigen für den Kommunaldienst.

[2]) Zur Beschäftigung als Aushilfe usw. bei Militärbehörden werden die Militäranwärter nicht beurlaubt, sondern kommandiert.

[3]) Den für die Urlaubserteilung zuständigen Vorgesetzten ist jedoch gestattet, soweit es sich um bayerische Stellen handelt, den Anstellungsbehörden solche Bitten zu vermitteln.

Google

strichen werden, wenn sie in eine Stelle[1]) einberufen worden sind, für die sie als Stellenanwärter bereits vorgemerkt sind, oder wenn es sich um eine ständige Hilfsarbeiterstelle handelt, die nach den Verwaltungsbestimmungen ausnahmslos als Vorstufe derjenigen Stelle gilt, für die sie als Stellenanwärter vorgemerkt sind.

D. Beschäftigung im Privatdienst.

28. Militäranwärter mit Ausnahme der Unterinspektoren können zum Zweck der Beschäftigung im Privatdienst[2]) unter Berücksichtigung der truppendienstlichen Interessen bis zu 6 Monaten beurlaubt werden.

29. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zweck ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigt.

30. Der Urlaub darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Firma usw. zuvor erklärt hat, daß die Beschäftigung des Anwärters im Falle der Bewährung zu seiner alsbaldigen oder in Kürze vorauszusehenden Anstellung führt.

[1]) Siehe Anmerkung [1]) S. 979.

[2]) Hierunter fällt auch die Einarbeitung in den Betrieb einer Militärkantine.

Nr. 5191a 18.

Bekanntmachung über die Arzneitaxe 1914.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der K. Verordnung vom 26. Dezember 1906 (GVBl. S. 887) wird unter teilweiser Änderung der Ziff. 1 der Ministerialbekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung vom 4. November 1913 (GVBl. S. 768) folgendes bestimmt:

1.

Die Apotheken haben vom 1. Januar 1914 an den öffentlichen Anstalten und Kassen (auch Krankenkassen) für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Deutschen Arzneitaxe in der Höhe von 10 vom Hundert zu gewähren, wenn der dem Abschlag unterliegende Betrag binnen drei Monaten nach Einreichung der Rechnung bezahlt wird.

Die Pflicht zur Gewährung des Abschlags besteht nicht bei der Abgabe von Heilsera, von Tuberkulin in unverdünntem Zustande, dann von fabrikmäßig hergestellten Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung abgegeben werden; gegenüber den auf Grund der Reichsversicherungsordnung bestehenden Krankenkassen besteht ferner die Pflicht nicht bei der Abgabe von Mitteln, die zu den nach Ziff. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1913 für den Handverkauf festgesetzten Preisen abgegeben werden.

Google

Ergeben sich bei der Gewährung des Abschlags Bruchteile eines Pfennigs, so sind sie auf volle Pfennige ohne weitere Aufrundung zu erhöhen.

In den Arzneirechnungen ist der Abschlag auszuweisen.

2.

Die Arzneitaxe erhält mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1914 an für Bayern die Fassung der amtlichen Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1914, die in der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen ist.

München, den 24. Dezember 1913.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 25. November 1913 der Geheime Hofoberbaurat Heinrich Ritter von Handl in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 119.

Google

Go gle

Inhalts-Verzeichnis

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1913.

A. Sach-Verzeichnis.

A.

Abschied. S. „Landräte".

Adel.

Auszüge aus der Adelsmatrikel. 82. 118. 122. 148. 200. 340. 405. 430. 506. 744. 746. 756. 770. 796. 808. 814. 981.

Erhebung in den erblichen Freiherrnstand. 82. 430.

Erhebung in den erblichen Adelsstand. 82. 121. 200. 430. 502. 770.

Allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung. 770.

Allerhöchste Verleihung eines Anerkennungs-Diploms über die Eintragung in die bayer. Adelsmatrikel. 506.

Adelserneuerung. 755.

Advokaten. S. „Rechtsanwälte".

Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1913.

Amtsbezirksänderungen.

Änderung der Amtsbezirke Friedberg und Landsberg. 426.

Amtsverschwiegenheit;

Befreiung der Gendarmen von der Pflicht zur. 807.

Annahme fremder Dekorationen. S. „Dekorationen".

Anstellungsbehörden. S. „Militäranwärter".

Anstellungsscheine. S. „Militäranwärter".

Anwaltskammern.

Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 43—46.

Apothekenwesen.

Verordnung v. 27. Juni 1913. 343.

Vollzug der Verordnung v. 27. Juni 1913. (Bek. vom 28. Juni 1913.) 367.

Abgabe von Arzneien zu ermäßigten Preisen an Knappschaftsvereine. 812.

— an öffentliche Anstalten und Kassen (auch Krankenkassen). 980.

Arbeiter, jugendliche, Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken. S. „Steinkohlenbergwerke."

Arzneitaxe, 1914. 980.

— Gewährung eines Abschlages von den Preisen der deutschen Arzneitaxe für Arzneien bei Abgabe durch die Apotheken an Knappschaftsvereine. 812.

— an öffentliche Anstalten und Kassen (auch Krankenkassen). 980.

Google

Azetylen.
Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalciumkarbid (Azetylenverordnung). (Verord. v. 14. Dez. 1913.) 919.
Vollzugsvorschriften zur Azetylenverordnung. 941.
Beförderung von Kalciumkarbid auf dem Rhein. 509.

B.

Bader.
Selbständige Hilfeleistung für Krankenkassen (Vollzug der Reichsversicherungsordnung). 801.
Bahnen. S. „Eisenbahnen".
Banken. S. auch „Schuldverschreibungen".
Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Banken. 520.
Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank. 513.
Bauämter.
Errichtung eines Neubauamtes für die Mainkanalisierung in Aschaffenburg. 150.
Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen. S. „Eisenbahnen".
Beamte.
Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte. 138.
Sonntagsruhe und Urlaub der Staatsbeamten. 187.
Beamtengesetz.
Änderungen der Gehaltsordnung und der Rangordnung. 197.
Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Lehranstalten. 805.
Beflaggung der Zivilstaatsgebäude. 199. 746.
Bergbehörden.
Organisation und Wirkungskreis; hier die Geschäfte der Markscheider (Verord. v. 24. Nov. 1913). 811.
Berggewerbegericht München.
Bestimmungen über Benennung, Zuständigkeit und Zusammensetzung. 205.
Berggesetz, Vollzug.
Abgabe von Arzneien an Knappschaftsvereine. 812.
Berufsfortbildungsschulen; Verord. v. 22. Dez. 1913. 966.
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen; Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates. 132.
Besitzveränderungsabgabengesetz, Vollzug; Bekanntgabe der Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der Gemeinden. 194.
Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909; Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse. 136.
Bestätigungs-Urkunden über Fideikommisse. S. „Fideikommisse".
Bewerberverzeichnisse über Militäranwärter. S. „Militäranwärter".
Bezirksämter.
Aufhebung der Bezirksamtsexpositur Tegernsee. 121.
Bodensee.
Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfangs. 797.
Börsengesetz, Vollzug.
Übertragung der Funktion von Staatskommissären. 135.
Budget für die Jahre 1914 und 1915; vorläufiger Vollzug. 952.

D.

Dekorationen, fremde.
Genehmigung zur Annahme. 4.
Depositen bei den K. Bankanstalten. S. „Banken" und „Hinterlegungswesen".
Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörper in München, Nürnberg und Augsburg. 132.

Google

Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte; Besetzung. 138.
Doppelbesteuerungen.
Staatsvertrag mit Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. 747.
Druckfehlerberichtigungen. 405. 808.

E.

Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto von Bayern. Königl. Entschl. v. 5. Nov. 1913. 765.
Eichordnung für das Königreich Bayern. Änderungen. 146.
Eingemeindung. S. „Gemeinden".
Einjährig-Freiwilliger Militärdienst. S. „Militärwesen".
Eisenbahnen.
Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns; Änderungen. 85.
— Eröffnung von Bahnlinien. 79. 143. 149. 198. 340. 428. 429. 521. 767. 810. 883. 956. 974.
— Errichtung von Eisenbahninspektionen. 121.
Militärtarif für Eisenbahnen; Änderungen. 117.
Militär-Transport-Ordnung; Änderungen. 404.
Verkehrsordnung; Ergänzungen und Änderungen der Anlage C. Versendung von Sprengstoffen, Munition ꝛc. 46. 144. 337. 426. 769.
Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen; Vollzug des Reichsgesetzes. 507.

F.

Familienfideikommisse. S. „Fideikommisse".
Feier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Königl. Hoheit des Prinzregenten Ludwig. 1.
Fideikommisse.
Bestätigungsurkunden über das Fideikommiß Strößendorf-Weidnitz mit Kirchlein der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar. 151.
— über das Familienfideikommiß Kleinziegenfeld-Trautskirchen der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar. 161.
— über das Freiherrlich von Schrenck'sche Familienfideikommiß. 407.
— über das Wilhelm von Finck'sche Familienfideikommiß. 413.
Fischfang im Bodensee; oberpolizeiliche Vorschrift. 797.
Flecksieber. S. „Krankheiten".
Forstverwaltung.
Forstamt Forstenried, künftige Benennung: München-Forstenried. 3.
Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. 78. 84. 120. 342. 519.
Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung. (Verord. v. 23. Febr. 1913.) 93.
Freiherrnstand; Erhebung in den erblichen. 82.

G.

Gebühren. S. „Steuerwesen".
Geburts- und Namensfest Seiner Königl. Hoheit des Prinzregenten Ludwig. 1.
Gefangene. S. „Strafanstalten".
Gemeinden.
Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörper in München, Nürnberg und Augsburg. 132.
Änderung der Gemeindebezirke Gmeinsrieth und Dietersdorf, Bezirksamts Vohenstrauß und Oberviechtach. 83.
Vereinigung der Gemeinden Milbertshofen, Berg am Laim, Moosach und Oberföhring mit der Stadtgemeinde München. 135.

Google

Gemeinden.
Abtrennung der Gemeinde Unterbergen vom Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Landsberg und Zuteilung zum Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Friedberg. 426.
— der Gemeinde Asenham vom Bezirksamt und Rentamt Griesbach, vom Distrikt und Amtsgerichte Rotthalmünster und vom Messungsamte Simbach und Zuteilung zum Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt, Messungsamt und Distrikte Pfarrkirchen. 426.
Gemeingefährliche Krankheiten. S. „Krankheiten".
Gendarmerie.
Befreiung der Gendarmen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. 807.
Geschworene.
Vergütung von Reisekosten an die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen. (Verord. v. 18. Aug. 1913.) 497.
Gewerbeordnung. S. „Reichsgewerbeordnung".
Glasindustrie.
Oberpolizeiliche Vorschriften vom 7. April 1913 über den Betrieb der Schleif- und Polierwerke. 133.

H.

Hausgesetz des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe. 51—76.
Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten; Änderung einiger Bestimmungen. 431.
Heer, bayer.
Haftung des Staates für Angehörige des bayer. Heeres. (Ges. v. 6. Dez. 1913.) 911.
Neue Bestimmungen über die Beurlaubung der Miltäranwärter des Heeres vom 1. Jan. 1914. 975.
Hinterlegungswesen.
Behandlung der Depositen bei den K. Bankanstalten. 520.
Hundertjahrfeier der Völkerschlacht von Leipzig; Beflaggung der Zivilstaatsgebäude. 746.

K.

Kalciumkarbid; Beförderung auf dem Rhein. 509. S. a. „Azetylen".
Kirche, protestantische.
S. „Kirchengemeindeordnung".
Kirchengemeindeordnung für die protestantische Kirche der Pfalz. 753.
Krankheiten, gemeingefährliche.
Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus), hier Durchwanderer aus den Balkanländern. 195.
— übertragbare, Bekämpfung in Krippenanstalten. 204.
Kriegszustand, Gesetz v. 5. Nov. 1912; Vollzugsvorschriften. 97.
Krippenanstalten.
Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Krippenanstalten. 204.
Kulturwesen.
Dienstleistung der Regierungsbaumeister mit Anwartschaft auf Anstellung im Kulturbaufache der inneren Staatsbauverwaltung. (Verord. v. 31. Juli 1913.) 485.

L.

Landesuniversitäten; Fakultäten der drei. (Verord. v. 22. Juli 1913.) 423.
Landeshagelversicherungsanstalt; allgemeine Versicherungsbedingungen. 521.
Landesversicherungsamt, K.
Zusammensetzung. 80.
Landräte.
Abschied auf die Verhandlungen der Landräte für 1913. 217—218.
Übersichten, Kreisvoranschläge. 219—336.
Einberufung zu den Jahresversammlungen für 1914. 745.
Landtag.
Einberufung. 501.
Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte. 502.
Verlängerung. 809.

Google

Landwehrbezirkseinteilung. S. „Militärwesen".

Ludwig III., König von Bayern, Majestät; Thronbesteigung; Proklamation v. 5. Nov. 1913. 761. S. a. „Regentschaft".

M.

Mainkanalisierung.
Errichtung eines Neubauamtes. 150.

Markscheider. S. „Bergbehörden".

Messungsbehörden.
Verlegung der Amtssitze. 81.

Messungsdienst.
Uniformen der höheren Beamten des Messungsdienstes. 84.

Militäranwärter.
Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen v. 20. Juni 1907.
Änderungen. 2.
Berichtigungen. 401.
Änderung zum Verzeichnis der Vermittlungsbehörden. 814.
Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen. Änderungen. 47. 50.
— — im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen. Abänderungen. 772.
— — der Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen. 743.
Erneuerungen der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines. 795.
Neue Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914. 975.

Militärwesen.
Kriegszustand Gesetz v. 5. Nov. 1912; Vollzugsvorschriften. 97.

Militärwesen.
Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Änderungen. 123. 487. 515.
— des II. bayer. Armeekorps im Bereiche des Reg.-Bezirks der Pfalz. 511.
— des Landwehrbezirks Gunzenhausen und Kitzingen. 755.
Militär-Tarif für Eisenbahnen; Änderungen. 117.
Militär-Transport-Ordnung; Änderungen. 404.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden; Ausführung des Gesetzes. (Verord. v. 15. Aug. 1913.) 503.
Wehrordnung; Vollzug des § 90 Ziff. 3.
Künftige Veröffentlichung des Gesamtverzeichnisses der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 805.
Pferdeaushebungs-Vorschriften; Änderungen. 435.
Haftung des Staates für Angehörige des bayer. Heeres. (Ges. v. 6. Dez. 1913.) 911.
Neue Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914. 975.

Motorpostlinien für Personenbeförderung; Verkehrsordnung. 172.

N.

Notiz über Ausgabe der Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1912. 41.

Namensfest Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten Ludwig. 1.

Namens- und Wappenvereinigung, Allerhöchste Bewilligung. 186.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 503.

Google

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften
über den Betrieb der Schleif- und Polierwerke der Spiegelglasindustrie. 133.
über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee. 797.

Österreich.
Staatsvertrag mit Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. 747.

Otto, König von Bayern, Majestät, Ehrenrechte. 765.

P.

Personenbeförderung.
Verkehrsordnung der Motorpostlinien. 172.

Pfalz.
Kirchengemeindeordnung für die protestantische Kirche der Pfalz. 753.

Pferdeaushebungsvorschriften, Änderungen. (Bek. v. 24. Juli 1913.) 435.

Polizeistrafgesetzbuch, Vollzug des Art. 22 b Abs. 2, Zuständigkeiten zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame. 341.

Postverkehr.
Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung. 172.

Postwesen.
Verwaltung und Betrieb.
— Abtrennung und Zuteilung von Postagenturen. 814.
Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. 913.
— — für das Königreich Bayern vom 27. März 1900. 916.

Prinzregent Ludwig-Stiftung für Bad Kissingen. 399.

R.

Rechtsanwälte. S. a. „Anwaltskammern".

Regentschaft.
Gesetz über die Regentschaft vom 4. November 1913. 757.

Regentschaft.
Allerhöchste Erklärung über die Regentschaft vom 5. November 1913. 759—760.
Proklamation Seiner Majestät des Königs Ludwig III. von Bayern. 761.
Ehrenrechte Seiner Majestät des Königs Otto. 765.

Regierungsbaumeister mit Anwartschaft auf Anstellung im Kulturbaufache. S. „Kulturwesen" und „Staatsbauverwaltung".

Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des Deutschen Kaisers; Beflaggung der Zivilstaatsgebäude. 199.

Reichsgewerbeordnung, Vollzug.
Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion; — als Ortspolizeibehörde für München im Sinne des § 14 der Bestimmungen des Bundesrates wird die K. Polizeidirektion bestimmt. 171.

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909.
Ausführungsbestimmungen, Änderung bezüglich der Stadt- und Gemeindeanleihen. 405.
— vom 3. Juli 1913; Ausführungsbestimmungen hierzu. 523.

Reichsversicherungsordnung.
Vollzug im Bereiche der Verkehrsverwaltung. 80.
— Abgabe von Arzneien an die Krankenkassen. 768.
— Behandlung von Zahnkrankheiten; Anerkennung als Zahntechniker, Bader im Sinne der Reichsversicherungsordnung. 801.
— Bezug von Arzneien durch Knappschaftsvereine. 812.

Reisekostenvergütungen an die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen. 497.

Reklame, verunstaltende.
Zuständigkeit der Lokalbaukommission in München zur Erlassung orts- und oberpolizeilicher Vorschriften. 341.

Google

Rhein.
Neue Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vom 1. April 1913. 5—39.
Änderungen und Ergänzungen der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe. 40—41.
Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände; hier von Kalciumkarbid. 509.

S.

Schiffahrt.
Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vom 1. April 1913. 5—39.
Änderungen und Ergänzungen der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe. 40—41.
Schöffen. S. „Geschworene".
Schuldverschreibungen auf den Inhaber; Ausgabe:
durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München. 79.
„ „ „ Handelsbank in München. 96.
„ „ „ Vereinsbank in München. 118.
Schulpflicht. S. „Schulwesen".
Schulwesen.
Verordnung über die Schulpflicht vom 22. Dezember 1913. 957.
Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen vom 22. Dezember 1913. 966.
Schutz der Vögel; Verord. vom 5. Mai 1913. 189.
Schweinepest.
Vorschriften zur Bekämpfung. 798.
Schweineseuche.
Vorschriften zur Bekämpfung. 798.
Sonntagsruhe und Urlaub der Staatsbeamten. 187.
Sprengstoffe.
Beförderung auf den Eisenbahnen. Änderungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. 46. 144. 337. 426. 769.
Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein. 509.
Staat.
Haftung des Staates, für Angehörige des Bayer. Heeres. (Ges. v. 6. Dez. 1913.) 911.
Staatsbauverwaltung.
Dienstleistung der Regierungsbaumeister mit Anwartschaft auf Anstellung im Kulturbaufache der inneren Staatsbauverwaltung. (Verord. v. 31. Juli 1913.) 485.
Staatsbeamte.
Urlaubsvorschriften. 187.
Staatsdienstnachrichten. 134.
Staatsforstverwaltung. S. „Forstverwaltung."
Staatshaushalt.
Vorläufiger Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. 952.
Staatsvertrag mit Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. 747.
Steinkohlenbergwerke.
Ausführungsbestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken; hier Bestimmung des Oberbergamtes München als höhere Verwaltungsbehörde. 132.
Steuerwesen.
Staatsvertrag mit Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. 747.
Vorschriften über das Verfahren bei Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Reichssteuern, Gebühren, Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen. 771.
Wertzuwachssteuer — Berechnung von Aufwendungen. 95.
Wehrbeitrag, einmaliger. S. „Wehrbeitrag".
Stiftungswesen.
Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung. 136.
Errichtung einer „Prinzregent Ludwig-Stiftung" für Bad Kissingen. 399.
Strafanstalten.
Änderung einiger Bestimmungen der Hausordnung. (Verord. v. 26. Juli 1913.) 431.
Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen. (Verord. v. 26. Juli 1913.) 433.

Google

Strafregister.
Führung der Strafregister. (Bek. v. 12. Dez. 1913.) 912.

T.

Technische Hochschule.
Verfassungsänderung. 203.
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904, bezw. 1. Juli 1909; Änderung. 395.
— für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904, bezw. 1. Juli 1909. 398.
Thronbesteigung Sr. Majestät König Ludwig III. Proklamation vom 5. November 1913. 761. S. a. „Regentschaft".
Tierseuchen.
Errichtung einer veterinärpolizeilichen Anstalt. 201.

U.

Uniformen der höheren Beamten des Messungsdienstes. 84.
Universitäten. S. „Landesuniversitäten".
Urlaub der Staatsbeamten. 187.

V.

Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung. 172.
Veterinärpolizeiliche Anstalt; Errichtung. 201.
Viehbeförderung auf Eisenbahnen.
Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. 507.
Viehseuchengesetz.
Veröffentlichung der Anordnungen des Staatsministeriums des Innern durch den K. Bayer. Staatsanzeiger. 4.
— Vorschriften zur Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest. 798.
Vogelschutz.
— Verordnung vom 5. Mai 1913. 189.
Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand. 97.

W.

Wappenvereinigung, Allerhöchste Bewilligung. 186.
Wasserversorgungsbureau, Personal. Titeländerungen. 77—78.
Wehrbeitrag, einmaliger außerordentlicher.
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. Juli 1913. 815.
— Verordnung vom 9. Dezember 1913. 881.
— Vollzugsvorschriften zum Wehrbeitragsgesetz und den Ausführungsbestimmungen. 885.
Wehrordnung. S. „Militärwesen".
Wertzuwachssteuer.
Berechnung von Aufwendungen. 95.
Wittelsbacher Landesstiftung, Änderung des Statuts. 136.

Z.

Zahntechniker. S. „Reichsversicherungsordnung".
Zivilliste, permanente.
Änderung des Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Zivilliste. (Ges. v. 18. Dez. 1913.) 951.
Zölle. S. „Steuern".
Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, Vollzug, Berechnung von Aufwendungen. 95.

Google

B. Personen-Verzeichnis.

B.

Bartels Hans v., Professor, Maler. 200. 340.
Bauer Otto, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Bayer Johann, Oberpackmeister. 141.
Bedall Eugen, stellv. Landger.-Direktor. 139.
Beißler Karl, Kanzleirat. 140.
Berg Balthasar, Advokatanwalt. 44.
Bernhold Oskar, Justizrat. 45.
Bischoff Alfred, Ministerial-Registrator. 138.
Bogendörfer Ludwig, Oberregierungsrat. 140.
Bohrmann Johann, Oberwerkführer. 140.
Boxberger Dr. med. Georg Ritter v., prakt. Arzt. 755. 796.
Brauser Karl Ritter v., Geheimer Kommerzienrat, Bankdirektor. 82.
Breu Simon, Professor. 140.
Buhlheller Michael, Justizrat, Advokat. 44.
Buhmann Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 43.
Burgl Dr. Georg, Regierungs- und Medizinalrat. 141.

C.

Cnopf Heinrich, Landgerichts-Direktor. 141.

D.

Dapper-Saalfels Dr. Karl v., Hofrat, Geh. Medizinalrat und Professor. 82. 118.
Didion Dr. Jakob, Gymnasialprofessor. 139.
Dietz Michael, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Dorsch Leonhard, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.

E.

Eckert Karl, Justizrat, Advokat. 43.
Egenolf Josef, Studienrat, Gymnasialprofessor. 139.
Eisenberger Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 43.
Erlanger Dr. Michael, Rechtsanwalt. 45.

F.

Faulhaber Dr. Michael Ritter v., Bischof. 430.
Finck v., Familienfideikommiß. 413—421.
Fink Dr. Wolfram, Oberbergamtsassessor. 139. 140.
Fischer Franz Ritter v., Generalmusikdirektor a. D. 82.
— Joseph, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Fleißner Max, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Frankenburger Leonhard, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Frenckel David, Justizrat, Advokatanwalt. 44.
Freudenthal Dr. Ignaz, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Friedländer Dr. Max, Rechtsanwalt. 43.
Fröhlich Anton, Lokomotivführer. 139.
Frommel Walter, Rechtsanwalt. 45.
Fuchs Johann, Herzogl. Lakai. 4.
Fugger v. Glött Karl Ernst Graf, Standesherr, erbl. Reichsrat, erster Präsident der Kammer der Reichsräte. 502.

G.

Gahl Georg, Packmeister. 141.
Gans Dr. Paul v., Privatgelehrter. 118.
Geiershöfer Dr. Karl, Rechtsanwalt. 45.
Gerngros Wilhelm Ritter v., Kommerzienrat, Großhändler. 756.
Gessele Otto, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Grafenstein Ferdinand v., Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Graumann Dr. Ludwig, Rechtsanwalt. 45.
Grill August, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.

H.

Hacker Hans, Rechtsanwalt. 45.
Halm Karl, Justizrat, Advokat. 44.
Handl Heinrich Ritter v., Geh. Hofoberbaurat. 981.

Google

Hartmann Matthias, Oberschaffner. 139.
Hartwig Reinhard, Rechtsanwalt. 45.
Haslbauer Joseph, Herzogl. Kellermeister. 4.
Heichlinger Martin, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Held Dr. Sigmund, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Hellmuth Maximilian Ritter v., Wirkl. Geh. Kriegsrat, Sektionsvorstand. 82.
Henle Julius Ritter v., Ministerialdirektor. 82.
Herzfelder Dr. Felix, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Hessert Eugen, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Hessing Friedrich Ritter v., Hofrat. 405.
Heußler Wilhelm, Rechtsanwalt. 44.
Hezner Friedrich, Landgerichtsdirektor. 139.
Hildebrand Dr. Adolf Ritter v., Professor und Bildhauer. 770.
Hochstadt Nikolaus Frhr. v., Oberleutnant zur See d. R. 430.
Hörner Hermann, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Hofmann Georg Ritter v., Reichsgerichtsrat a. D. 814.
Hohenlohe, Hausgesetz des fürstlichen Gesamthauses. 51—76.

J.

Josephthal Emil, Justizrat, Advokat. 45.

K.

Käppel Karl, Rechtsanwalt. 46.
Käser Jakob, Werkführer. 139.
Kammermeier Ferdinand, Regierungs- und Fiskalrat. 140.
Kirchmayr Friedrich, Eisenbahnsekretär. 142.
Klaiber Joh., Generaldirektor. 134.
Kneußl Paul, Staatsrat i. v. D. und Generalmajor. 134.
Knözinger Eugen, Oberpostrat. 139.
Koch Franz, Rangiermeister. 139.
Kraemer Anna Maria v., Generaldirektorstochter. 430. 744.
Kraemer Emilie Henriette v., Generaldirektorswitwe. 430. 744.
— Friedrich v., Generaldirektorssohn. 430. 744.
— Oskar v., Generaldirektorssohn. 430. 744.
Kranz Heinrich, Eisenbahnsekretär. 140.
Krauß Dr. Jakob, Konrektor. 139.

L.

Langesee Joseph, Justizrat, Advokat. 44.
Langheinrich Dr. Christian, Rechtsanwalt. 44.
Lobkowitz Franz Frhr. v., Justizrat, Rechtsanwalt. 44.

M.

Malsen-Ponickau Theobald Frhr. v., Kämmerer, Major. 186.
Mayer Albert, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Mayr I Roderich, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Meier Franz Joseph, Regierungs- und Fiskalrat. 122.
Meisner Christian, Rechtsanwalt. 44.
Meister Eduard, Rechtsanwalt. 45.
Merckle Karl, Justizrat, Advokatanwalt. 44.
Merkl Johann, Oberrangiermeister. 138.
Metz Johann Nepomuk, Oberpostrat. 142.
Michel-Raulino Karl Frhr. v., Kommerzienrat. 82. 118.
— — Dr. Richard Frhr. v., Kommerzienrat. 82. 118.
Miltenberger Karl, Lokomotivführer. 141.
Mohr Jakob, Herzogl. Schloßverwalter. 4.
Müller Adolf, Ministerialrat. 138.
— Theodor Ritter v., Oberlandesgerichts-Präsident. 82.

N.

Ney Wilhelm, Justizrat, Advokatanwalt. 44.
Niller Ludwig, Rechtsanwalt. 44.

O.

Obermeier Albert, Rechtsanwalt. 44.
Oehler Arnold, Rechtsanwalt. 45.

Google

P.

Pappenheim-Rothenstein Gottfried Graf v., Preußischer Major a. D. 770. 796.
Pfannenstiel Hubert, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Plieninger Johann, Herzogl. Lakai. 4.
Pollitz Wilhelm, Rechtsanwalt. 45.
Putz Ferdinand, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.

R.

Reinhold Franz, Rechtsanwalt. 46.
Reuter Eduard Ritter v., Ministerialrat. 200.
Riederer Hermann Ritter v., Hauptmünzamts-Direktor. 756.
Riegg Matthias, Herzogl. Marstalloffiziant. 4.
Rommel Rudolf, Lokomotivführer. 142.
Rottenhöfer Friedrich, Rechtsanwalt. 46.
Ruckdeschel Ludwig, Ministerialrat. 80.
Rudolph Andreas, Intendanturrat. 140.
Rüger Dr. Georg, Forstmeister. 138.
Ruppert Dr. med. Adolf Ritter v., prakt. Arzt. 502.

S.

Sand Hermann, Rechtsanwalt. 45.
Sartorius Christian, Oberbergamtssekretär. 139.
Savoye August Ritter v., Rittmeister und Eskadronschef. 200.
Schedl Hans, Oberintendanturrat. 138.
Scheick Dr. Joh. Bapt., Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Schmidt Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
— Ludwig Friedrich, Bezirksamtssekretär. 138.
Schmitt Dr. Joseph, Rechtsanwalt. 44.
Schnetzer Hugo, Regierungs- und Fiskalrat. 134.
Schötz Joseph, Intendanturrat. 140.
Schrenck Frhr. v., Familienfideikommiß. 407 bis 411.
Schuh Dr. Georg Ritter v., Geheimer Rat, Oberbürgermeister. 502. 744.
Schuhmann Dr. Hans, Rektor, Oberstudienrat. 140.
Schuler Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Schweickert Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.
Schwenck Friedrich, Regierungsrat. 138.
Seckendorff Frhr. v., Familienfideikommiß. 151—170.
Siegl Adolf, Einfahrer. 139.
Spatz Adolf, Rechtsanwalt. 44.
Stadelmayer Franz, Rechtsanwalt. 45.
Stadion-Rzyszczewski Graf Friedrich v., Kämmerer. 506. 770.
Stäblein Georg Friedrich, Seminaroberlehrer. 141.
Stöber Hugo, Landstallmeister. 141.
Stör Matthias, Herzogl. Portier. 4.
Ströbel Karl, Rechtsanwalt. 45.
Stummer Franz, stellvertr. Landgerichtsdirektor. 141.

T.

Tausch Hubert, Postamtsdirektor. 142.
Trier Otto, Justizrat, Rechtsanwalt. 44.

U.

Utz Dr. Christian, Regierungs- und Medizinalrat. 141.

V.

Vollhardt Oskar, Geh. Justizrat, Advokat. 45.
Vietinghoff-Scheel Marie Freifrau v., Gutsbesitzerswitwe. 506.

W.

Wanninger Dr. Franz Xaver, Regierungsrat 141.
Weidringer Wilhelm, Landwirtschaftslehrer. 141.
Weigl Max, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Weinmann Friedrich, Postsekretär. 140.
Wenninger Karl Ritter v., Generalmajor, stellvertr. Bundesrats-Bevollmächtigter. 744.
Wiesner Joseph, Herzogl. Kellerwart. 4.

Google

Winneberger Ludwig, Ritter v., Generalleutnant z. D. 746.
Wölfl Kaspar, Rechtsanwalt. 44.
Wolff Georg Oskar Frhr. v., Majorssohn. 122.
— Marie Dagmar Freiin v., Majorstochter. 122.
— Melanie Freifrau v., Majorswitwe. 122.
— Viktor Frhr. v., Gutsbesitzer. 122.
Wurzer Bernhard, Justizrat, Rechtsanwalt. 46.

Z.

Ziegler Gerda Sofie v. 148.
— Ludwig Ritter v., Generalmajor z. D. 121. 148.
— Ludwig Theodor Edgar v. 148.
Zilcher Oskar, Justizrat, Rechtsanwalt. 45.
Zimmermann Dr. Albert, Rechtsanwalt. 46.
— Dr. Wilhelm, Justizrat, Rechtsanwalt. 43.
Zippelius Aug., Oberregierungsrat. 141.

C. Orts-Verzeichnis.

A.

Altomünster—Indersdorf, Bahnreststrecke; Eröffnung. 974.
Aschaffenburg, Neubauamt für Mainkanalisierung; Errichtung. 150.
Asenham, Gemeinde; Abtrennung vom Bezirksamt und Rentamt Griesbach, vom Distrikt und Amtsgerichte Rotthalmünster und vom Messungsamte Simbach und Zuteilung zum Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt, Messungsamt und Distrikte Pfarrkirchen. 426.
Aubing, Postagentur; Abtrennung vom Oberpostdirektionsbezirk Augsburg und Zuteilung zum Oberpostdirektionsbezirk München. 814.
Augsburg, Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindl. Vertretungskörper. 132.

B.

Bayreuth, Forstamt nun „Forstamt Bayreuth-Ost". 120.
Berg am Laim, Gemeinde; Einverleibung in die Stadtgemeinde München. 135.
Breitengüßbach—Dietersdorf (Obfr.), Bahnlinie; Eröffnung. 521.

D.

Deggendorf—Hengersberg, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 340.
Dietersdorf, Gemeinde; Zuteilung der Ortschaft Eulenberg. 83.
Dietersdorf (Obfr.)—Breitengüßbach, Bahnlinie; Eröffnung. 521.

E.

Eging—Kalteneck, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 340.
Engelthal, Forstamt, nun „Forstamt Hersbruck". 342.
Erlangen, Errichtung einer Zweiganstalt der K. B. Bank. 513.
Erlenbach, Forstamt; Verlegung nach Klingenberg a. M. 342.
—, Errichtung einer Försterstelle. 342.
Eulenberg, Ortschaft; Abtrennung von der Gemeinde Gmeinsrieth und Zuteilung zur Gemeinde Dietersdorf. 83.

F.

Falkenstein—Wutzlhofen, Bahnlinie; Eröffnung. 956.

Google

Floß—Floßenbürg, Bahnlinie; Eröffnung. 143.
Forstenried, Forstamt nun „München-Forstenried". 3.
Freyung, Messungsamt; Verlegung nach Wolfstein. 81.

G.

Garmisch—Partenkirchen, elektr. betriebene Bahnlinie; Eröffnung. 198.
Gemünden, Forstamt; Auflösung der Assessorstelle. 519.
Gmeinsrieth, Gemeinde; Abtrennung der Ortschaft Eulenberg. 83.
Grönenbach, Forstamt; Auflösung der Assessorstelle. 519.

H.

Heinersreuth, Forstamt nun „Forstamt Bayreuth-West." 120.
— —; Zuteilung der Amtsassessorstelle zum Forstamte Bayreuth-Ost. 121.
Hengersberg—Deggendorf, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 340.
Hersbruck, Forstamt. 342.
Holzkirchen, Forstamt; Neubildung. 121.
—, Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 121.
Hornbach—Zweibrücken, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 883.

J.

Indersdorf—Altomünster, Bahnreststrecke; Eröffnung. 974.
Ingolstadt, Werkstätteinspektion; Errichtung. 121.

K.

Kaiserslautern—Waldfischbach, Bahnlinie; Eröffnung. 428.
Kalteneck—Eging, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 340.
Keidenzell, Försterstelle nun „Waldwärterstelle." 121.
Kissingen Bad, Errichtung einer Prinzregent Ludwig-Stiftung. 399—400.
Kleinziegenfeld—Trautskirchen, Familienfideikommiß der Freih. von Seckendorff-Aberdar. 161—170.
Klingenberg, Forstamt. 342.

L.

Langheim, Forstamt nun „Forstamt Lichtenfels". 519.
Leupoldsdorf—Wunsiedel, Bahnlinie; Eröffnung. 767.
Lichtenfels, Forstamt. 519.
Limmersdorf, Forstamt; Auflösung. 121.
—, Assessorstelle; Errichtung. 121.

M.

Maroldsweisach, Forstamtsassessorstelle nun „Försterstelle". 121.
Mechtersheim, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 85.
Milbertshofen, Stadtgemeinde; Einverleibung in die Stadtgemeinde München. 135.
Moosach, Gemeinde; Einverleibung in die Stadtgemeinde München. 135.
München, Bayer. Hypotheken- und Wechselbank; Schuldverschreibungen. 79.
—, Bayer. Handelsbank; Schuldverschreibungen. 96.
—, Bayer. Vereinsbank; Schuldverschreibungen. 118.
—, Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindl. Vertretungskörper. 132.

N.

Neuaubing, Errichtung einer Postagentur und Zuteilung zum Oberpostdirektionsbezirke München. 814.
Nürnberg, Dienstzeichen der Mitglieder der gemeindl. Vertretungskörper. 132.

Google

O.

Oberammergau, Forstamt; Errichtung einer Assessorstelle. 78.

Oberföhring, Gemeinde; Einverleibung in die Stadtgemeinde München. 135.

Oberviechtach—Schönsee, Bahnlinie; Eröffnung. 429.

P.

Partenkirchen—Garmisch, elektr. betriebene Bahnlinie; Eröffnung. 198.

Plösberg—Selb, Bahnlinie; Eröffnung. 149.

R.

Rumbach, Forstamtsassessorstelle nun „Försterstelle". 78.

S.

Schönsee—Oberviechtach, Bahnlinie; Eröffnung. 429.

Selb—Plösberg—Selb Stadt, Bahnlinie; Eröffnung. 149.

Stadtsteinach—Untersteinach, Bahnlinie; Eröffnung. 810.

Strößendorf—Weidnitz, Familienfideikommiß der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar. 151—160.

T.

Tegernsee, Bezirksamtsexpositur; Aufhebung. 119—120.

Tölz, Forstamtsassessorstelle nun „Försterstelle". 121.

Trautskirchen—Kleinziegenfeld, Familienfideikommiß der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar. 161—170.

U.

Unterbergen, Gemeinde; Abtrennung vom Amtsbezirk Landsberg und Zuteilung zum Amtsbezirk Friedberg. 426.

Untersteinach—Stadtsteinach, Bahnlinie; Eröffnung. 810.

W.

Waldberg, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 85.

Waldfischbach—Kaiserslautern, Bahnlinie; Eröffnung. 428.

Weidnitz—Strößendorf, Familienfideikommiß der Freiherrn von Seckendorff-Aberdar. 151—160.

Wolfstein, Messungsamt; Verlegung von Freyung. 81.

Wunsiedel—Leupoldsdorf, Bahnlinie; Eröffnung. 767.

Wutzlhofen—Falkenstein, Bahnlinie; Eröffnung. 956.

Z.

Zweibrücken—Hornbach, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 883.

Google